



Verhandlungen
der
internationalen Conferenz
von
Bertrern
der
der Genfer Convention beigetretenen Regierungen
und der
Vereine und Genossenschaften
zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
abgehalten
zu Berlin
vom 22. bis 27. April 1869.

Berlin, 1869.

Druck von J. F. Starke.



Verhandlungen
der
internationalen Conferenz
von
Vertretern
der
der Genfer Convention beigetretenen Regierungen
und der
Vereine und Genossenschaften
zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger,
abgehalten
zu Berlin
vom 22. bis 27. April 1869.



Berlin, 1869.
Druck von J. F. Starke.

Vorwort.

Unter dankendem Rückblicke auf die vom 22. bis 27. April d. J. hier stattgefundene internationale Conferenz von Vertretern der hohen Regierungen, welche der Convention vom 22. August 1864 beigetreten sind, und der Vereine und Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, erfüllt der Unterzeichnete die Pflicht, jetzt die Verhandlungen dieser denkwürdigen Versammlung vollständig zur Kenntniß aller Betheiligten zu bringen.

Er glaubt denselben nur kurze einleitende Worte voranzuschicken zu sollen.

Die Berliner Conferenz, zu Paris im Jahre 1867 beschlossenen, wurde verzögert durch den Aufschub, welchen die erst am 20. October v. J. abgeschlossenen Congress-Verhandlungen über eine Additional-Acte zu der Genfer Convention erlitten. Sie ist im April d. J. unter so allgemeiner und so warmer Betheiligung zur Ausführung gekommen, daß an das Ergebniß

derselben mit voller Zuversicht die Hoffnung auf eine wesentliche Förderung der menschenfreundlichen Vereins-Aufgabe geknüpft werden darf.

Von den hohen Regierungen außerdeutscher Staaten, an welche das Preussische Central-Comité die Bitte um Sendung von Delegirten richten zu dürfen glaubte, haben nur die von Dänemark, Frankreich, des Kirchenstaates, Portugals, Spaniens und der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika dieser Bitte keine Folge geben zu sollen geglaubt.

Diejenigen derselben, von welchen motivirte Rückäußerungen erfolgt sind, haben jedoch alle ihre warme Theilnahme für die Sache der Conferenz ausgesprochen. Namentlich ist dies von der Kaiserlich Französischen Regierung, von der des Kirchenstaates, und von der der Nord-Amerikanischen Vereinigten Staaten geschehen.

Kaiserlich Französischer Seits hatte auch bei der Pariser Conferenz von 1867 eine Betheiligung durch Regierungs-Delegirte nicht stattgefunden, und es ist, aller Theilnahme für die Sache selbst ungeachtet, nach jenem Vorgange, auch jetzt die Sendung von solchen Delegirten nicht erfolgt, damit den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger die völlige Freiheit ihrer Berathungen, behufs festerer Begründung ihres Werkes auf dem der freiwilligen Hülfe durch die Stipulationen der Mächte dargebotenen Gebiete bleibe, aber nicht der Anlaß zu dem Verlangen nach neuen Erweiterungen dieses Gebietes gegeben werde.

Die Ablehnung Seitens der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beruht auf dem Umstande, daß diese Regierung, trotz aller Anerkennung des löblichen Zweckes der Genfer Convention, doch derselben nicht beigetreten ist. Die Conferenz hat ihrerseits dem Bedauern der Nichtanwesenheit von Nord-Amerikanischen Delegirten bei ihren Berathungen Ausdruck gegeben, und die Mittheilung des Berathungs-Ergebnisses und der Sitzungs-Protocolle nach Washington beschlossen.

Daß einige Norddeutsche Regierungen in der Conferenz nicht besonders vertreten waren, beruht lediglich auf dem Umstande, daß dieselben, wegen ihrer engen Gemeinschaft mit dem Präsidium des Norddeutschen Bundes und der Gleichheit ihrer Militär-Einrichtungen mit den Preussischen, durch die Delegirten der Königlich Preussischen Regierung sich für mitvertreten erachteten.

Die eingeladenen Vereine und Genossenschaften haben fast ausnahmslos ihre Delegirten gesandt. Nur aus Dänemark, Portugal und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika waren keine Vertreter anwesend. Im Kirchenstaate ist die Bildung eines Vereines zur Pflege Verwundeter noch zu erwarten.

Die Nichtanwesenheit der um die Vereins-Sache hochverdienten Miß Florence Nightingale wurde schmerzlich empfunden. Sie hatte in schwerer Krankheit derselben ihren Grund.

Des Verlaufes der Conferenz-Tage ist für diejenigen Leser der Verhandlungen, welche in Berlin nicht anwesend waren, etwas näher zu gedenken.

Am Abende des 21. April fand, zu wechselseitiger Begrüßung, eine Versammlung der Delegirten statt.

Am ersten Conferenz-Tage, den 22. April, folgte der Eröffnungs-Sizung, in welcher die Berathung über die Vereinsthätigkeit im Landkriege zu Ende geführt wurde, die Vorstellung sämtlicher Delegirten bei Ihren Majestäten, dem Könige und der Königin. Seine Majestät richtete an die Delegirten eine huldreiche Ansprache folgenden Inhalts:

„Ich habe Mir die Freude nicht versagen können, Sie hier bei Mir zu versammeln, um Ihnen Meine Anerkennung für den Zweck Ihres Zusammentretens auszusprechen.“

„Da Ihre Vereine hervorgegangen sind aus den früher staatlich abgeschlossenen internationalen Verträgen für Neutralisirung der Sanitätspflege im Kriege, so begrüße Ich freudig in Ihnen das Hinzutreten der Freiwilligkeit.“

„Ihre jetzigen Berathungen sind Mir eine Bürgschaft für eine vollständigere Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit, als dieselbe bis jetzt möglich war.“

„Ich kann nur wünschen, daß der Fall Ihrer Wirksamkeit, sowohl im Kriege, als bei Landes-Nothständen im Frieden, noch lange, recht lange nicht eintreten möge; käme aber eine solche Heimsuchung, so hoffe Ich, Ihre Bemühungen von verdientem Erfolge belohnt zu sehen.“

Ein Festmahl, zu welchem die Delegirten eingeladen waren, versammelte dieselben unmittelbar nach dieser Vorstellung.

Am Abende fand noch eine Commissions-Berathung in Bezug auf die freiwillige Hilfe im Seekriege statt.

Die zweite Sitzung, am 23. April, hatte die eben gedachte, durch die Additional-Acte zur Genfer Convention den Vereinen zur Erwägung dargebotene Frage zu ihrem Gegenstande.

Der Abend vereinigte die Delegirten, in Folge einer Einladung Seiner Majestät des Königs, zu einer Fest-Vorstellung im Königlichem Opernhause, nach welcher sie Gelegenheit hatten, einer Uebung der telegraphisch alarmirten Berliner Feuerwehr beizuwohnen.

Die Berathungen der dritten Sitzung, am 24. April, richteten sich auf die Frage der Ueberlassung von Militär-Ärzten Seitens der Neutralen an die Kriegführenden. Der kurzen Sitzung folgte eine Besichtigung des Baracken-Lazarethes des großen Charité-Krankenhauses und des Baracken-Lazareth-Baues des Berliner Frauen-Lazareth-Vereins. Dann fand die Theilnahme der Delegirten an einer Uebung der Krankenträger-Compagnie des Garde-Corps und eine Eisenbahn-fahrt mit zum Transporte Verwundeter besonders eingerichteten Waggons statt.

Am Sonntage, den 25. April, waren die Sitzungen unterbrochen. An diesem Tage, wie an dem der Conferenz vorausgegangenen Sonntage, wurde in allen Gotteshäusern Berlins, bei dem Gottesdienste der verschiedenen Bekenntnisse, des Wertes der Conferenz, — der menschenfreundlichen Fürsorge, welche auch

in dem verwundeten oder erkrankten Gegner nur einen Bruder sieht —, fürbittend gedacht.

Nachmittags führte ein Eisenbahnzug die Delegirten nach Potsdam, von wo sie in königlichen Wagen nach dem Neuen Palais gelangten. Dort empfingen des Königs und der Königin Majestäten dieselben zu einem Dejeuner, nach welchem sie durch die königlichen Parks über Sanssouci, Glienicke und Babelsberg zur Eisenbahn zurückkehrten.

Am vierten Sitzungs-Tage, den 26. April, beschäftigte die Conferenz sich vornämlich mit der wichtigen Frage der Friedenthätigkeit der Vereine.

Ein Subscriptions-Diner der Delegirten schloß diesen Tag. *)

Am Dienstage, den 27. April, fand die fünfte und Schluß-Sitzung statt, in welcher die noch vorliegenden

*) Auf den Vorschlag des Herrn Geheimen Ober-Medicinal-Rathes und Professors Dr. von Langenbeck wurde, von diesem Diner aus, an Ihre Kaiserliche Hoheit die Frau Großfürstin Helena von Rußland, als an Diejenige, welche zuerst im Jahre 1855, beim Ausbruche des Krimkrieges, durch Heranziehung der freiwilligen Hülfe, namentlich durch Entsendung von Aerzten, barmherzigen Schwestern und Pflege-Material jeglicher Art, einen mächtigen Impuls zur Förderung des der Conferenz obliegenden Werkes gegeben, ein ehrerbietiger telegraphischer Dankes-Ausdruck nach St. Petersburg gerichtet. Die telegraphische Erwiderung Ihrer Kaiserlichen Hoheit lautete, wie folgt:

„Gerührt durch die Worte der Anerkennung von Seiten der internationalen Conferenz für Verwundete, bitte ich, derselben meine innigen Wünsche auszudrücken für ihr Gedeihen, und meine Zuversicht, daß das einst bescheiden begonnene Werk durch die internationale Verbrüderung zu segensreicher Entwicklung kommen werde.“

Berathungs-Gegenstände erledigt, und die Ergebnisse der Berathung zusammengefaßt wurden; auch die Beschlußnahme in Betreff einer neuen Conferenz zu Wien im Jahre 1871 und die Publication einer von dem Preussischen Central-Comité gestellten Preis-Aufgabe in Betreff der freiwilligen Hülfe im Seekriege erfolgte.

Eine von dem Grafen Sérurier vorgeschlagene Dank-Adresse der fremden Delegirten an des Königs Majestät in französischer Sprache*) wurde Nachmittags von

*) In deutscher Uebersetzung lautet diese Adresse, deren Vorlesung durch den Herrn Grafen Sérurier Seine Majestät Allergnädigst gestattete, wie folgt:

„Die auswärtigen Mitglieder der in diesem Augenblicke in Berlin versammelten internationalen Conferenz haben die Ehre, Eure Königliche Majestät zu bitten, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, den Ausdruck ihrer tiefen Ehrfurcht und Dankbarkeit entgegen zu nehmen.“

„Eure Königliche Majestät wollen uns gestatten, unseren Dank und unsere Bewunderung zugleich auf alles Große und Großmüthige zu richten, was in diesem edlen Lande, unter dem erlauchten und unwiderstehlichen, schützenden Einflusse Eurer Königlichen Majestät und Ihrer Majestät der Königin vollbracht worden ist.“

„Als Allerhöchstdieselben, nach unserer Ankunft, uns zu empfangen geruhten, versicherten Euer Königliche Majestät uns dessen, daß unsere Berathungen Allerhöchstselben eine Bürgschaft dafür seien, daß unserem Werke eine vollständigere Regelung zu Theil werde, als solche bisher möglich gewesen.“

„Eure Königliche Majestät geruhten hinzuzufügen:

„Ich kann nur wünschen, daß der Fall Ihrer Wirksamkeit, sowohl im Kriege als bei Landes-Nothständen im Frieden, noch lange, recht lange nicht eintreten möge; käme aber eine solche Heimsuchung, so hoffe Ich Ihre Bemühungen von verdientem Erfolge belohnt zu sehen.“

„Diese hohen Worte waren eine kräftige Aufmunterung für die wichtigen Arbeiten, denen wir uns zu widmen hatten. Sie haben den Erfolg unserer

Seiner Majestät huldreich entgegen genommen, und mittelst folgender Anrede des Königs an die Deputation der Conferenz erwidert:

„Ich empfangе Ihre Adresse, meine Herren, mit großer Genugthuung, denn sie beweist Mir, daß Sie das Interesse erkennen, welches Ich dem großen Unternehmen zuwende, dem Sie Ihre Kräfte widmen, und das Sie in Meiner Hauptstadt vereinigt hat. Indem Ihre Conferenzen das Unternehmen regeln, wird demselben zugleich eine größere Entwicklung zu Theil werden.“

„Dem großen Gedanken, im Kriege die Lazarethe und die Krankenpflege für neutral zu erklären, reiht sich Ihr Werk ehrenvoll an, indem die freiwillige Hilfsleistung hinzutritt, und diese dem Kriege gewidmeten Kräfte nun

Bemühungen gesichert, nach dem Maße unserer Kräfte, Demjenigen zu entsprechen, was von einer Versammlung, wie die unfrige, erwartet werden dürfte.“

„Eure Königliche Majestät wollen gestatten, daß wir, an diesem für unser Werk so feierlichen Tage, vor Allerhöchstdenenselben mit Freuden des schnellen Fortganges dieser großen socialen Institution gedenken, welche, ohne Vorgang in der Geschichte des Europäischen öffentlichen Rechtes, ebenso allgemein wie fruchtbringend ist.“

„An dem Ziele unserer Berathungen angelangt, haben wir uns nicht zu trennen vermocht, ohne Eure Königliche Majestät im Namen der ganzen Conferenz zu bitten, die ehrfurchtsvolle Versicherung annehmen zu wollen, daß jeder von uns von dem Aufenthalte in Allerhöchstderen Hauptstadt theuere Erinnerungen in seine Heimath mitnimmt. Unter denselben steht in erster Linie die huldreiche Aufnahme, die von Euerer Königlichen Majestät, von Ihrer Majestät der Königin und von dem erlauchten Königshause uns zu Theil geworden ist, und in welcher wir ein überaus glückliches Vorzeichen für das vollständige Gelingen unserer großen Aufgabe erkennen.“

auch im Frieden auf einbrechende Landes-Nothstände ausdehnen will.“

„Ich wiederhole Ihnen, meine Herren, daß Ich die Hoffnung hege, daß das wahrhaft große und menschenfreundliche Unternehmen, für welches wir Alle ein gleiches Interesse hegen, erst in recht später Zeit in Anwendung zu kommen brauche, daß es aber sofort als ein internationales Band betrachtet werden möge.“

„Mit großer Freude wird die Königin von der Anerkennung Kenntniß nehmen, die Sie ihrer Hingebung für die leidende Menschheit widmen, einer Hingebung, welche sie die Genugthuung gehabt hat, thatkräftig zu üben.“

„Die Königin und Ich wünschen gleichmäßig, daß Sie, meine Herren, eine angenehme Erinnerung an Ihren Aufenthalt bei Uns mitnehmen mögen. Mit diesem Wunsche und mit dem Wunsche Meiner aufrichtigen Dankbarkeit nehme Ich von Ihnen Abschied.“

Am Abende unterzeichneten der Präsident, die beiden Vice-Präsidenten und die Secretäre der Conferenz die Resultate der letzteren, behufs des demnächst erfolgten Druckes und der Uebersendung derselben an die hohen Regierungen und die Vereine, so wie an sämtliche Delegirte.*)

*) Bei dem gegenwärtigen Drucke der Conferenz-Verhandlungen hat auch der erste Druck der Resultate der Conferenz, welcher, wie oben bemerkt ist, unmittelbar nach dem Schlusse der letzteren stattgefunden, auf den Grund der stenographischen Protocolle an den wenigen Stellen berichtigt werden können, wo damals Abänderungen der Propositionen durch Beschlüsse der Conferenz über-

Ihre Majestät die Königin hatte den Berathungen der Conferenz unausgesetzt Allerhöchst Ihre Gegenwart und Theilnahme geschenkt. Auch Ihre Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Frau Kronprinzessin waren bei einem Theile derselben zugegen.

Die Größe des Versammlungs-Locales, (der Sitzungs-Saal des Abgeordnetenhauses des Preussischen Landtages), gestattete überdies die Anwesenheit zahlreicher Personen, Herren und Damen, welche den Verhandlungen mit regster Theilnahme folgten.

Die Delegirten besichtigten das Museum für Gegenstände zur Pflege von Verwundeten und Kranken, in dem Gebäude des Medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institutes für die Armee, und in dem Sitzungs-Gebäude selbst war, von Berlinischen Industriellen und Anderen, eine zahlreiche Ausstellung von Gegenständen derselben Art für die Dauer der Conferenz veranstaltet.*)

sehen worden sind. Es betrifft dies nur die Fortlassung der Worte „durch die Vereine“ S. 252 ad 10, Einschreibung des Wortes „anzustreben“ S. 253 ad 4, und die Hinzufügung der 9. Resolution S. 253.

*) In dem Ausstellungs-Locale hatten die Delegirten auch Gelegenheit, die von des Königs Majestät dem Herrn General Dufour, im Andenken an die erste Genfer Conferenz, geschenkte Porzellan-Vase zu sehen.

Die Aussteller waren die Herren:

1) Ad. Enslin, Buchhändler (Berlin, Friedrichstraße 70): Bücher und Kupferwerke, welche auf die Krankenpflege Bezug haben.

2) S. Goldschmidt (Berlin, Dorotheenstraße 28): Chirurgische Instrumente und Apparate zur Krankenpflege.

3) W. Schmidt (Firma A. Lutter, Berlin, Französische Straße 53): Desgleichen.

Dies der Verlauf der Conferenz-Tage.

Es ging denselben unmittelbar, am 20. April, eine Berathung von Vertretern des Central-Comité's des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger mit Delegirten der Vereine in Bayern, Königreich Sachsen, Württemberg, Baden und Großherzogthum Hessen voraus, in welcher man sich über eine „Gesammt-Organisation der Deutschen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ einigte. Die getroffene Uebereinkunft wurde am folgenden Tage, den 21. April, unterzeichnet. Auch fand am 28. April noch eine Berathung Deutscher Delegirten in Betreff der Fürsorge für Vermehrung der Krankenpflegerinnen statt.

In dem vorliegenden Bande, bei dessen Vorbereitung für den Druck, wie bei dem Drucke selbst dem Unterzeichneten die bereitwilligste und dankenswerthe Unterstützung durch den Herrn Professor Dr. Gurlt zu Theil geworden ist, werden zunächst die Einladungen zu der Conferenz und die Vorlagen an

4) H. Wandler (Berlin, Dorotheenstraße 3): Desgleichen.

5) Warmbrunn, Dülitz & Co. (Berlin, Rosenthalerstraße 40): Pharmaceutische Apparate und Utensilien.

6) H. Lorenz & Th. Bette, Fabrik plastischer Kohle (Berlin, Engel-Ufer 15): Filtrir-Apparate.

7) Carl Rakenius & Co. (Berlin, Unter den Linden 62): Ein Operations-Leuchter.

8) Franz Fisch (Mannheim): Lazareth-Tuch.

9) E. Dsmund (Paris): Verbandmittel-Taschen für Soldaten.

10) Dr. Joh. Pilz, Ober-Stabs-Arzt in der Kaiserlich Russ. Garde (St. Petersburg): Modell eines Feld-Operations-Tisches.

diese, dann die Protocolle der fünf Sitzungen und endlich die Vorträge und Berichte der verschiedenen in der Conferenz vertretenen Vereine und Genossenschaften mitgetheilt.

Das Ganze gewährt ein Bild alles Dessen, was für die Vereins-Aufgabe bisher geschehen, und was noch zu thun ist, um dieselbe ihrer vollständigen Lösung entgegen zu führen.

Daß, unter göttlichem Segen und unter dem wohlwollenden Schutze der hohen Regierungen, diese Lösung in immer wachsendem Maße geschehen, und damit eine dem Zwecke ganz entsprechende Vorbereitung für einen, will's Gott, recht weit entfernten Krieg, zugleich aber auch eine, gegen Elend und Noth jeder Art gerichtete erfolgreiche Friedensthätigkeit der Vereine gewonnen werden möge, ist der innige Wunsch, mit welchem der Unterzeichnete seine gegenwärtige Mittheilung schließt.

Berlin, am 23. Juni 1869.

Der Präsident der internationalen Conferenz.
R. v. Sydow.

Inhalts-Verzeichniss.

Vorwort	Seite III
Inhalts-Verzeichniß	XV

I.

Einladungen zu der internationalen Conferenz und Vorlagen an dieselbe.

1. Circular vom 23. November 1868 an die Central-Comité's der Vereine und an die Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	3
2. Mittheilung an die der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetretenen hohen Regierungen, vom 23. November 1868.	5
3. Zweites Circular an die Central-Comité's, vom 1. März 1869	7
4. Vorlage an die der Genfer Convention beigetretenen hohen Regierungen, vom 1. März 1869	9
5. Programm für die internationale Conferenz	10
6. Denkschrift über die freiwillige Hülfe im Seekriege, insonderheit die Ausführung des Art. 13. der Additional-Acte vom 20. October 1868	21
7. Denkschrift, betreffend die Friedenthätigkeit der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	28
8. Geschäfts-Ordnung für die Sitzungen der internationalen Conferenz	38
9. Die Additional-Artikel vom 20. October 1868 zur Genfer Convention vom 22. August 1864	40
10. Denkschrift des Russischen Central-Comité's	44
11. Vorschläge des Vorstandes des Hülf's-Vereins im Großherzogthum Hessen	47

	Seite
12. Vorschlag eben desselben Vorstandes	48
13. Verzeichniß der Delegirten der der Genfer Convention beigetretenen Regierungen und der Vereine und Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu der Berliner inter- nationalen Conferenz	49

II.

**Protocolle der Sitzungen der internationalen Conferenz,
vom 22. bis 27. April 1867.**

Erste Sitzung. Am 22. April, Vormittags 11 Uhr.

I. Die Eröffnung und Constituirung der Conferenz	59
(Vergl. unten 4. Sitzung III. S. 152—155.)	
II. Die Vereinsthätigkeit im Landkriege.	
A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.	
1) General-Discussion	64
2) Special-Discussion	71
B. Vorschläge von anderer Seite.	
1) Vorschläge des Genfer internationalen Comité's	73
2) Vorschläge von Oesterreichischer Seite	86
(Vergl. unten 5. Sitzung VI. S. 230—235.)	
3) Vorschlag des Stockholmer Central-Comité's	87
4) Vorschlag des Französischen Central-Comité's	87
5) Vorschläge des Italiänischen Central-Comité's	88
(Vergl. unten 3. Sitzung II. S. 123—133. — 4. Sitzung II. S. 137—151. 5. Sitzung IV. S. 219—221.)	

Zweite Sitzung. Am 23. April, Vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

I. Vorträge der Delegirten der Central-Comité's. Mittheilungen des Präsidiums	93
II. Die freiwillige Hülfe im Seekriege.	
A. General-Discussion	95
B. Special-Discussion	111
1) Die Vorschläge des Preussischen Central-Comité's	111
2) Vorschläge von anderer Seite	120
(Vergl. unten 5. Sitzung VII. S. 236—240. — VIII. S. 240. 241.)	
Mittheilungen des Präsidiums	121

Dritte Sitzung. Am 24. April, Vormittags 10 Uhr.

I. Mittheilungen des Präsidiums	122
II. Berathung des von Langenbeck'schen Antrages: Kriegführenden Mächten Seitens der Neutralen Militär-Aerzte zur Verfügung zu stellen	123

(Vergl. unten 4. Sitzung II. S. 137—151.)

Vierte Sitzung. Am 26. April, Vormittags 10 Uhr.

I. Mittheilungen des Vorsitzenden, des Geheimen Medicinal-Rathes Professors Dr. Esmarck und des Grafen Sérurier	134
II. Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Antrag, kriegführenden Mächten Seitens der Neutralen Militär-Aerzte zur Verfügung zu stellen	137
III. Berathung über die Abstimmungsweise, in Bezug auf §. 3. der Geschäftsordnung	152
IV. Die Friedenthätigkeit der Vereine.	
A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.	
1) General-Discussion	156
2) Special-Discussion	191
B. Vorschläge von anderer Seite	207

(Vergl. 5. Sitzung II. S. 211—215.)

Fünfte Sitzung. Am 27. April, Vormittags 10 Uhr.

I. Mittheilungen des Delegirten der Ottomanischen Pforte und des Präsidenten	209
II. Schluß der Berathung über die Friedenthätigkeit der Hilfs-Vereine	211
III. Mittheilungen von Seiten des Preussischen St. Johanner- und des Deutschen Ordens	215
IV. Die Neutralität der Heil-Anstalten an Bade-Orten	219
V. Das internationale Museum. Die internationale Zeitschrift. Das Nachweisungsbureau im Kriegesfalle. Die Denkschrift des Russischen Central-Comité's	221

(Vergl. unten S. 263—268.)

VI. Die Oesterreichischen Vorschläge in Bezug auf die Vereinsthätigkeit im Landkriege	230
---	-----

	Seite
VII. Zusatz-Proposition in Bezug auf die freiwillige Hülfe im Seekriege	236
VIII. Ausstellung von Gegenständen für die Pflege der im Seekriege Verwundeten	240
IX. Antrag auf Schritte zur Erweiterung der Wirksamkeit der Genfer Convention	242
X. Antrag auf Mittheilung der Conferenz-Verhandlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	242
XI. Periodische Wiederkehr der internationalen Conferenzen	243
XII. Nächste Conferenz in Wien im Jahre 1871	246
XIII. Zusammenfassung der Conferenz = Ergebnisse. — Schluß-Resolution	247
XIV. Preis-Aufgabe des Preussischen Central-Comité's	257
XV. Schluß der Conferenz	259

III.

A n l a g e n.

Berichte und Denkschriften über die Entstehung, den jetzigen Bestand und die bisherige Wirksamkeit der Hülfsvereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, und der gleichen Zwecken sich widmenden Genossenschaften in den verschiedenen Ländern.

- I. Internationales Comité zu Genf.
Bemerkungen über die Thätigkeit des internationalen Comité's, des Begründers des Vereins-Wesens für die Pflege verwundeter Krieger, vorgetragen in der 5. Sitzung von Herrn Gustav Moynier, Präsidenten des internationalen Comité's 263
- II. Großherzogthum Baden.
Der Badische Frauen-Verein. Vortrag des Vereins-Delegirten, Herrn Finanz-Rathes Bierordt, in der 2. Sitzung 268
- III. Königreich Bayern.
Bayerischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger 273
- IV. Königreich Belgien.
Belgischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

	Seite
1) Vortrag des Herrn Bischofs, conseiller au conseil des mines de Belgique, Delegirten der Königlich Belgischen Regierung und des Belgischen Central-Comité's, in der 2. Sitzung	279
2) Notiz über das Belgische Central-Comité	280
V. Freie Stadt Bremen.	
Bremischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	282
VI. Kaiserthum Frankreich.	
Darlegung der gegenwärtigen Lage des Französischen Vereins für die Pflege im Land- und Seekriege verwundeter und erkrankter Krieger, von Herrn Léonce de Cazenove, Doctor der Rechte	285
VII. Freie Stadt Hamburg.	
Hamburger Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	288
VIII. Großherzogthum Hessen.	
1) Der Hülfsverein im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde. Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes Hofgerichts-Assessors A. Weber	290
2) Der Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866. Bericht des Vorsitzenden des Vorstandes, Hofgerichts-Rathes Dr. Hahn	303
3) Der Frauen-Verein für die Krankenpflege im Großherzogthum Hessen. Bericht des Geschäftsführers, Hofgerichts-Rathes Dr. Stüber	306
IX. Souveräner St. Johanniter-Malteser-Orden.	
Bericht des Delegirten des gesammten souveränen Ritter-Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, Comthurs Frá Dthenio Grafen v. Lichnowsky-Werdenberg	313
X. Königreich Italien.	
Bericht des Vorsitzenden des Central-Comité's des Italiänischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Dr. med. Ritter Cesare Castiglioni zu Mailand, über Entstehung und Wirksamkeit des Vereins	314

- XI. Großherzogthum Mecklenburg = Schwerin.**
 Der Mecklenburgische Landes-Verein für die Pflege im Felde
 verwundeter und erkrankter Krieger. Bericht des Delegirten,
 Regierungs- und Geheimen Legations-Rathes Dr. Prosch . 318
- XII. Königreich der Niederlande.**
 Denkschrift über Ursprung und gegenwärtige Lage des Nieder-
 ländischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und er-
 krankter Krieger, von dem Vorsitzenden Dr. Bosscha, früheren
 Staats-Minister 320
 Beilagen:
 A. Königliche Verordnung vom 19. Juli 1867 325
 B. Statut vom 3. October 1867 327
 C. Auszug aus dem Reglement vom 4. November 1867 . . 329
 D. Bestand des Vereins 330
- XIII. Königreich Norwegen.**
 Norwegischer Hülfsverein für Verwundete 330
- XIV. Kaiserthum Oesterreich.**
 1) Bericht des Oesterreichischen patriotischen Hülfsvereins für
 verwundete Krieger, Militär-Wittwen und =Waisen.
 §. 1. Die Entstehung, frühere und jetzige Wirksamkeit des
 Oesterreichischen patriotischen Hülfsvereins . . . 331
 §. 2. Die übrigen Hülfsvereine in Oesterreich 336
 2) Das Ober-Oesterreichische Hülfsvereins-Comité für die K. K. Truppen 339
 3) Der Steiermärkische patriotische Verein zu Graz 341
 4) Die Hülfsvereins-Verhältnisse in Böhmen 344
 5) Der Deutsche Ritter-Orden in Oesterreich 349
 (Wegen des Johanniter-Malteser-Ordens vergl. oben S. 313.)
- XV. Großherzogthum Oldenburg.**
 Oldenburger Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter
 und erkrankter Krieger 350
- XVI. Die Preussische Monarchie.**
 1) Der internationale Schutz der im Felde verwun-
 deten und erkrankten Krieger und die freiwillige
 Krieges-Krankenpflege in Preußen. Denkschrift, der
 internationalen Conferenz überreicht von Prof. Dr. E. Gurkt.
 I. Der internationale Schutz der im Felde verwundeten
 und erkrankten Krieger in Brandenburg-Preußen.

	Seite
A. Zeit Kurfürst Friedrich's III.	352
B. Zeit König Friedrich's II.	353
II. Die freiwillige Krieges-Krankenpflege in Preußen.	
1) Die Zeit der Befreiungskriege	375
2) Die Gründung des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger . .	376
3) Der Feldzug gegen Dänemark 1864	380
4) Die Friedensthätigkeit des Preussischen Vereins 1864—1866	387
5) Das Kriegesjahr 1866	388
6) Die Friedensthätigkeit des Preussischen Vereins seit dem Kriege von 1866 und seine gegenwärtige Lage	407
2) Die Preussischen Vereine.	
A. Der Preussische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	411
B. Der Vaterländische Frauen-Verein	414
C. Der Frauen-Lazareth-Verein zu Berlin	416
D. Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung	417
E. Der König-Wilhelm-Verein	422
F. Die Stiftung National-Dank für Veteranen	427
3) Die Preussischen Ordens-Genossenschaften.	
A. Die Valley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens	427
B. Die Schlesiſche Genossenschaft der St. Johanniter- Malteſer-Ordens-Ritter	429
C. Die Rheinisch-Westphälische Genossenschaft der St. Johanniter-Malteſer-Ordens-Ritter	430
XVII. Kaiserthum Rußland.	
Ruſſiſcher Hülfſ-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.	
1) Vortrag des Herrn General-Lieutenants von Baum- garten, in der Sitzung vom 23. April 1869 . . .	432
2) Denkschrift des Ruſſiſchen Central-Comité's über die Organisation und den gegenwärtigen Bestand des Ruſſi- ſchen Hülfſ-Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	434
XVIII. Königreich Sachsen.	
1) Der internationale Verein zur Pflege im Kriege verwundeter und erkrankter Soldaten für das Königreich Sachsen . . .	439

	Seite
2) Der Albert-Verein. Internationaler Frauen-Verein im Königreich Sachsen	444
XIX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.	
Weimariſcher Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger	448
XX. Herzogthum Sachsen-Altenburg.	
Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für das Herzogthum Sachsen-Altenburg	449
XXI. Königreich Schweden.	
Mittheilungen des Stockholmer Central-Comité's über Entstehung, gegenwärtige Lage und Erfolge des Schwedischen Hülfsvereins	450
XXII. Schweizerische Eidgenossenschaft.	
Bericht über die Verhältnisse der Hülfsvereine für verwundete und franke Krieger in der Schweiz	453
XXIII. Spanien.	
Denkschrift der Delegirten des Central-Vereins für Spanien und des Vereins für die Provinz Navarra	457
XXIV. Türkisches Reich.	
1) Mittheilung des Hülfsvereins zu Constantinopel	461
2) Aus dem Entwurfe der Statuten des Türkischen Hülfsvereins für die Pflege verwundeter Krieger der Land- und See-Heere	463
XXV. Königreich Württemberg.	
Bericht des Delegirten des Württembergischen Sanitäts-Vereins	465
—————	
Alphabetisches Namen- und Sach-Register	469

I.

Einladungen

zu

der internationalen Konferenz

und

Vorlagen

an dieselbe.

1.

Circular vom 23. November 1868 an die Central-Comités der Vereine und an die Genossenschaften zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Die in Paris im Jahre 1867 stattgefundene Conferenz der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat, in ihrer Schlußsitzung am 31. August, den einhelligen Beschluß gefaßt, daß im Jahre 1868 an dem hiesigen Orte eine neue Conferenz gleicher Art zu halten sei.

Wir würden demzufolge bereits früher den geehrten Central-Comités, in den verschiedenen, durch ihre Theilnahme an der Genfer Convention vom 22. August 1864, für eine gemeinsame Aufgabe der Menschlichkeit verbundenen Staaten, einen Zeitpunkt für den Zusammentritt ihrer Delegirten in Berlin vorzuschlagen uns erlaubt haben, hätte nicht der Verzug der in Paris dringend befürworteten Verhandlungen über eine Revision der gedachten Convention uns die Wahl eines solchen Zeitpunktes erschwert.

Nachdem nun, durch den im Oktober d. J. stattgefundenen Congreß von Vertretern jener Staaten, sowohl die Ausdehnung der Genfer Convention auf die Marine als die Hinzufügung neuer gedeihlicher Bestimmungen zu den früher stipulirten vereinbart und hierdurch ein großer Fortschritt unserer Sache erzielt worden, aber zugleich die Jahreszeit eingetreten ist, welche für die Reise aus weit entfernten Gegenden nach Berlin als wünschenswerth nicht betrachtet werden kann, glauben wir auch nicht mehr für das ablaufende Jahr hierher einladen zu dürfen, vielmehr den Beginn des Frühjahrs k. J. für die Conferenz in Vorschlag bringen zu sollen.

Indem wir das geehrte Central-Comité hiervon ganz ergebenst unterrichten, stellen wir Demselben zugleich ganz ergebenst anheim, uns bald gefälligst von denjenigen Berathungsgegenständen in Kenntniß setzen zu wollen, welche Dasselbe seinerseits in der gedachten Conferenz zur Sprache gebracht zu sehen wünschen möchte.

Je früher und je vollständiger uns allerseits hiervon gefälligst Mittheilung gemacht wird, um so leichter werden wir vermögen, dem geehrten Central-Comité, ein vollständiges Programm für unsre Berathungen zu übersenden und damit dessen Vorerwägung in ihrem Schooße zu ermöglichen.

Außer den, dem geehrten Central-Comité bereits in der Denkschrift des Genfer internationalen Comités vom 20. Juni d. J. bezeichneten, schon früher erörterten und nur noch der Beschlußnahme, beziehungsweise Vereinbarung bedürftigen Fragen, ist unsre Aufmerksamkeit zunächst auf folgenden Gegenstand gelenkt worden:

Es erscheint als wünschenswerth, daß jedes Central-Comité, durch einen seiner Delegirten, in einer der Sitzungen der Conferenz eine gedrängte Uebersicht des Bestandes, der Organisation und der bisherigen Wirksamkeit der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zum Vortrage bringe und dieser Mittheilung die zu deren näherer Erläuterung etwa erforderlichen Druckschriften des Central-Comités und der Zweig-Vereine beifüge.

Durch die Zusammenfassung dieser Mittheilungen wäre demnächst ein vergleichendes Gesamtbild der in allen, der Genfer Convention beigetretenen Staaten, also in ganz Europa bestehenden Vereins-Gemeinschaft zu gewinnen.

An jene Vorträge würden sich auch leicht nützliche Erwägungen knüpfen lassen.

Die bestehende Verschiedenheit der Meinungen über die, bei will's Got- langer Dauer des Friedens, von den Vereinen zu übende Friedens- thätigkeit wäre ein nahe liegender Gegenstand der Erörterung.

Haben die Vereine sich auf sachliche Vorbereitungen für die Pflege der Kranken und Verwundeten im Kriege zu beschränken, oder ihre Fürsorge auf die Vermehrung und Ausbildung freiwilliger Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen für den Kriegesfall zu erstrecken, oder um die Theilnahme für ihre Bestrebungen zu wecken und zu erhalten, sich auch mit anderen Werken der Mildthätigkeit, nach Verschiedenheit der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse zu beschäftigen? —

Diese und verwandte Fragen bieten sich dar. —

Wir ersuchen das geehrte Central-Comité, uns von seinen Delegirten- wahlen für die Conferenz, sobald dieselben getroffen worden, wie auch davon gefälligst unterrichten zu wollen, ob und welchen anderen, selbstständigen oder mit ihm verbundenen Vereinen in seinem Lande Dasselbe von dem gegenwärtigen Circular (welches deshalb noch in weiteren . . Exemplaren hier beigefügt ist) Mittheilung gemacht hat, damit auch ihrerseits die Wahl von Delegirten erfolge.

Es erscheint uns als überaus wünschenswerth, daß die Delegirten des geehrten Central-Comités von Diesem über die Gegenstände des Conferenz-Programms mit ausreichender Instruction und Vollmacht versehen werden, damit ein Einverständnis, welches hier, nach Erörterung der verschiedenen Ansichten, zwischen allen Delegirten oder einer Mehrzahl derselben erzielt wird, als ein solches zwischen den betreffenden Central-Comités angesehen werden kann.

Schließlich bemerken wir noch ganz ergebenst, daß wir nicht unterlassen, den hohen Regierungen, in deren Staaten die Central-Comités bestehen, von der gegenwärtigen Circular-Mittheilung Kenntniß zu geben und ihnen anheimzustellen, ob sie sich in gleicher Weise, wie dies Seitens mehrerer von ihnen in Paris geschehen ist, durch eigene Delegirte an der Conferenz theilnehmen wollen.

Wir versichern das geehrte Central-Comité unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.

Berlin, am 23. November 1868.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Nr. 2780.

(gez.) **H. v. Sydow.**

2.

Mittheilung an die der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetretenen hohen Regierungen, vom 23. November 1868.

In der internationalen Conferenz der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welche, gleichzeitig mit der großen Industrie-Ausstellung, im August v. J. in Paris stattgefunden hat, haben, neben den Delegirten der Vereine auch mehrere von den der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetretenen hohen Regierungen sich durch Delegirte vertreten lassen, und hierdurch sehr wesentlich zur Erhöhung des Werthes und der Bedeutung der Verhandlungen über wichtige Fragen der Menschlichkeit beigetragen.

Hieraus erwächst uns die erfreuliche Pflicht, den hohen Regierungen die ehrerbietige Anzeige zu machen, daß, in Folge eines in der Pariser Conferenz am 31. August 1867 einhellig gefaßten Beschlusses, eine neue Conferenz glei-

cher Art zu Anfang des Frühjahrs 1869 an dem hiesigen Orte stattfinden wird, und damit den Ausdruck des angelegentlichen Wunsches auch ihrer Betheiligung bei derselben zu verbinden.

Mitteltst des in metallographischer Abschrift hier beigefügten Circulars vom heutigen Tage haben wir den Central-Comités der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter Krieger in den verschiedenen Staaten eine nähere Nachricht davon gegeben, daß wir ihre Delegirten für den gedachten Zeitpunkt hierher einzuladen uns beehren werden, und dieselben zugleich ersucht, für das ihnen demnächst rechtzeitig mitzutheilende Programm der Conferenz uns baldmöglichst von den Gegenständen unterrichten zu wollen, deren Aufnahme in den Kreis der Berathungen sie für wünschenswerth erachten.

Auch ist darin bereits eines Gegenstandes gedacht, auf welchen, außer den in der Pariser Conferenz und dem Schriftwechsel des Genfer internationalen Comités schon völlig erörterten Fragen, vorläufig unsere Aufmerksamkeit gelenkt worden ist.

Wir würden es mit ehrerbietigem Danke zu erkennen haben, wenn jede der hohen Regierungen die Frage: was im Interesse der wichtigen Sache auf der bevorstehenden Conferenz vornämlich zum Gegenstande der Berathung zu machen sein dürfte? auch ihrerseits geneigtest in Erwägung ziehen und uns von dem Ergebnisse solcher Erwägung recht bald, sei es direct, sei es durch das betreffende Central-Comité, eine Mittheilung machen wollte.

Sobald das Programm festgestellt und der Zeitpunkt der Conferenz näher bestimmt sein wird, werden wir nicht ermangeln, den hohen Regierungen hiervon eine ehrerbietige Mittheilung zu machen.

Se reichlich in der Conferenz, wie wir zuversichtlich hoffen, reise Einsicht, practische Erfahrung und warme Theilnahme für die Opfer des Krieges vertreten sein werden, um so sicherer wird sich davon ein wirklicher Erfolg für die Lösung der den Vereinen, unter dem Schutze ihrer Regierungen, durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewährten großen Aufgabe erwarten lassen.

Berlin, am 23. November 1868.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

3.

Zweites Circular an die Central-Comités, vom 1. März 1869.

In Verfolg unseres Circulars vom 23. November v. J., beehren wir uns die Delegirten der Centräl-Comité's und der Körperschaften, an welche dasselbe gerichtet worden, zu der in Paris am 31. August 1867 beschlossenen neuen internationalen Conferenz auf Donnerstag den 22. April d. J. und die folgenden Tage hierher angelegentlichst einzuladen.

Wir wünschen auf das Lebhafteste, daß diese Conferenz zu wesentlicher Förderung des großen Werkes der Menschlichkeit gereichen möge, welches alle der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetretenen hohen Regierungen für ein ihnen gemeinsames erklärt haben und für dessen Ausführung alle Hülf's-Vereine, wie die ihnen verwandten Körperschaften, mit einander verbunden sind.

Am 20. October v. J. haben die hohen Regierungen wichtige Verbesserungen des bisherigen Inhaltes der Genfer Convention verabredet und diese auch auf den Seekrieg ausgedehnt.

Auf dem hierdurch gewonnenen umfangreichen Terrain werden die Verhandlungen der bevorstehenden Conferenz sich zu bewegen haben, um bisher von einander abweichende Anschauungen über wichtige Fragen einander näher zu bringen und — so viel als möglich — Uebereinstimmung herbeizuführen.

Wir fügen hier das Programm bei, welches wir uns erlauben für die Conferenz in Vorschlag zu bringen. Unseren Vorschlägen, deren Erörterung wir wünschen, sind alle diejenigen Propositionen beigelegt worden, deren gefällige Mittheilung wir anderen Central-Comité's verdanken.

Das Programm zerfällt in sechs Paragraphen.

Der dritte und vierte derselben beschäftigen sich mit ganz oder größentheils neuen Berathungsgegenständen, nämlich mit der Hülf'e im Seekriege und mit der Regelung der Friedenthätigkeit der Vereine. Deshalb werden wir der Sendung des Programms recht bald zwei Denkschriften, zu näherer Erläuterung unserer darin enthaltenen Berathungs-Vorschläge, folgen lassen.

Ein gleiches Bedürfnis besteht, unseres Erachtens, nicht für den wichtigsten Paragraphen des Programms, den zweiten, die Hülf'e im Landkriege betreffend. Der Gegenstand desselben ist bereits in einer zahlreichen Literatur erörtert worden, und wie groß auch noch die in dieser Beziehung bestehenden Meinungs-Verchiedenheiten sein mögen, die Sache selbst ist Allen bekannt.

welche Theilnahme für unsere Aufgabe hegen. Es gilt also hier wohl nur, die Gedanken auszutauschen und einander näher zu bringen.

Wenn wir vor dem Beginn der Conferenz noch weitere Vorschläge erhalten sollten, werden wir uns beeilen, dieselben gleichfalls mitzutheilen.

Indem wir um gefällige sorgfältige Erwägung des Inhaltes unseres Programms ganz ergebenst bitten, verbinden wir damit noch den Ausdruck folgender Wünsche:

1. Wir bitten, insoweit dies nicht bereits geschehen ist, uns baldmöglichst diejenigen Delegirten bezeichnen zu wollen, auf deren hiesige Anwesenheit für die Conferenz wir hoffen dürfen.

2. In Erwiderung auf eine an uns gerichtete Frage bemerken wir, daß die Zahl der zu sendenden Delegirten natürlich ganz denen überlassen bleibt, welche dieselben hierher senden.

3. In Ansehung solcher Fragen, über welche eine Vereinbarung unter den verschiedenen Central-Comité's erzielt wird, ersuchen wir, uns denjenigen der Herren Delegirten zu nennen, welcher zur Abgabe des Votums des Central-Comité's ermächtigt ist.

4. Den Wunsch, daß die Herren Delegirten mit ausreichender Instruction und Vollmacht versehen sein möchten, haben wir schon in den Circularen vom 23. November v. J. ausgesprochen. Wir erneuern hier den Ausdruck desselben.

5. In Bezug auf die Sprachen, in welchen in der Conferenz zu berathen sein wird, glauben wir es als sehr wünschenswerth bezeichnen zu dürfen, daß man sich so viel als möglich auf die deutsche und die französische Sprache beschränken möge.

6. Das Interesse unserer gemeinsamen Sache erheischt, daß das Programm der Conferenz möglichst allgemein bekannt werde, um die öffentliche Theilnahme für die Conferenz und deren Zweck zu wecken. Deshalb ersuchen wir die Central-Comité's ganz ergebenst, hierauf auch ihrerseits gefälligst bedacht sein zu wollen.

Das Conferenz-Local wird geräumig genug sein, um in demselben auch zahlreichen anderen Personen, Herren und Damen, welche nicht zu den Delegirten gehören, die Anwesenheit zu gestatten. Der Zutritt wird unentgeltlich sein und die Eintritts-Billets werden von dem Bureau der Conferenz bereitwillig ertheilt werden.

Das Bureau wird einige Tage vor dem 22. April eröffnet und in den öffentlichen Blättern bezeichnet werden. Die Herren Delegirten werden dort,

bei ihrem Eintreffen in Berlin, jede von ihnen etwa gewünschte Auskunft und auch die Angabe des Lokals erhalten, in welchem nach unserem Wunsche sämtliche Herren Delegirten an dem Vorabende des Eröffnungstages um 8 Uhr sich vereinigen mögen.

Schon jetzt werden unser Bureau (Linkstraße Nr. 4) und der unterzeichnete Vorsitzende des Central-Comité's (Matthäi-Kirchstraße Nr. 28) an sie in Bezug auf die Conferenz gerichtete Fragen gern beantworten.

Wir erneuern den Ausdruck unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.

Berlin, am 1. März 1869.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

(gez.) R. v. Sydow.

4.

Vorlage an die der Genfer Convention beigetretenen hohen Regierungen vom 1. März 1869.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger hat die Ehre, in Verfolg seiner ehrerbietigen Vorlage vom 23. November v. J., den hohen Regierungen, welche der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetreten sind, hierbei das Programm der am 22. April d. J. und an den folgenden Tagen hier stattfindenden internationalen Conferenz zu überreichen.

Dasselbe verbindet hiermit die ehrerbietige Bitte, daß es den hohen Regierungen gefallen wolle, sich in derselben durch Delegirte vertreten zu lassen und diese recht bald zu bezeichnen.

Der Inhalt des Programms dürfte vielleicht zur Rechtfertigung dieser Bitte gereichen.

Das hier angebozene Circular, welches am heutigen Tage an alle Central-Comité's der Hülf's-Vereine ergeht, erläutert einige Punkte des Programms und ist deshalb wohl auch von einigem Interesse für die Herren Delegirten der hohen Regierungen.

Die darin gedachten beiden Denkschriften werden der gegenwärtigen ehrerbietigen Mittheilung folgen, sobald ihr Druck beendet worden.

Das Central-Comité erneuert den hohen Regierungen die Versicherung seiner tiefsten Ehrerbietung.

Berlin, am 1. März 1869.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

(gez.) R. v. Sadow.

5.

Programm für die internationale Conferenz der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, welche zu Berlin vom 22. bis 27. April 1869 stattfinden wird.

A.

§. 1. Vorträge der verschiedenen Central-Comité's über die Entstehung, den jetzigen Bestand und die bisherige Wirksamkeit der Hilfs-Vereine in ihrem Lande.

Jedes Central-Comité erstattet durch einen seiner Delegirten in der Conferenz einen kurzen mündlichen Vortrag, (welcher für das Protokoll zugleich schriftlich mitzutheilen ist), über die Hilfs-Vereins-Verhältnisse in seinem Lande.

Die Gesämtheit dieser Vorträge bringt das ganze Vereinsgebiet, in allen durch die Genfer Conventien mit einander verbundenen Staaten, zur Kenntniß der Versammlung und die Vergleichung der verschiedenen Einrichtungen und Erfahrungen kommt allen Vereinen zu Gute.

Bei der großen Zahl der Vereine, ist jeder einzelne Vortrag nicht über die Dauer einer Viertelstunde auszudehnen. Deshalb werden kurze, den Vortrag erläuternde Denkschriften und die Vereins-Statuten, behufs

Vervollständigung des Gesamtbildes, dem Protokolle als Beilagen beigelegt und mit demselben veröffentlicht werden können.

Die Reihenfolge der Vorträge ist durch das Loos zu bestimmen.

Die Hauptpunkte, welche in diesen verschiedenen, möglichst übersichtlich zu fassenden Vorträgen und Denkschriften zu berücksichtigen wären, sind die folgenden:

1. Zeitpunkt und Umstände der Entstehung des Vereins.
2. Wesentlicher Inhalt der Statuten desselben.
3. Gegenstand und Gränzen der bisherigen Aufgaben des Vereins im Frieden und im Kriege. Beabsichtigte weitere Aufgaben, namentlich in Bezug auf die Friedenthätigkeit und die Hülfe im Seekriege.
4. Bezeichnung der verwandten Vereine und Genossenschaften, welche in dem betreffenden Lande dem Vereine mit ihrer Hülfe auf verwandten Gebieten zur Seite stehen.
5. Vereins-Organisation. Ob der Verein das ganze Land oder nur einen Theil desselben umfaßt; ob ihm Unter-Vereine für Provinzen, Districte (Kreise) und einzelne Orte bei- und untergeordnet sind? Zahl und Organisation der letzteren.
6. Mitgliederzahl; Höhe der laufenden Beiträge der Mitglieder; regelmäßige Zuwendungen (in bestimmten Quoten der eigenen Einnahme) an den Hauptverein; jetziger Vermögensstand.
7. Bisherige Erfahrungen in Bezug auf die Vorbereitung (Ansammlung) von Hilfsmitteln für das Bedürfniß im Kriege (Einrichtung von Depots im Inlande bei Ausbruch eines Krieges).
8. Erfahrungen in Betreff der Sendung von Materialien und von Hülfspersonal, besonders Krankenpflegerinnen, auf den Krieges-Schauplatz, der Einrichtung von Depots und der Pflege von Kranken und Verwundeten dort und im Inlande.
9. Verhältniß des Vereins zu den staatlichen Behörden für das Militär-Sanitäts-Wesen im Kriege und im Frieden.

Sollten für die besonderen Verhältnisse eines Vereins diese Punkte nicht als völlig ausreichend erscheinen, so wird um Hinzufügung der noch erforderlichen gebeten.

B.**Berathungs-Gegenstände.****I.****§. 2. Gränzen und Formen der Vereins-Thätigkeit im Landkriege.****A.****Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.**

1. Auf Betheiligung an den Gefechten, mittelst eigens zu dem Zwecke organisirter Vereins-Ambulancen, ist zu verzichten.
2. Anlage und Unterhaltung besonderer Vereins-Lazarethe ist auf das Inland zu beschränken (Vereins-Reserve-Lazarethe).
3. Auf Kriegstheatern im Auslande ist die amtliche Krankenpflege personell und materiell zu unterstützen:
 - a. auf den Schlachtfeldern nach dem Kampfe;
 - b. bei dem Transporte der Verwundeten und Kranken;
 - c. in den Lazarethen.
4. Behufs der materiellen Unterstützung sind Haupt- und Filial-Depots von Gegenständen zur Krankenpflege im In- und Auslande anzulegen. Im Inlande ist bedrohten Festungen besondere Rücksicht zu widmen.
5. Die Natural-Liebesgaben sind vor der Versendung sorgfältig zu prüfen.
6. Der Beschaffung technischer Hülfsmittel sind möglichst die amtlichen Muster zu Grunde zu legen.
7. Die Vereinsthätigkeit hat sich in allen Beziehungen planmäßig den amtlichen Dispositionen anzuschließen.
8. Alle Hülfsbestrebungen im Vaterlande sind möglichst unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.
9. Bei der Thätigkeit auf Kriegstheatern im Auslande ist Verständigung und gemeinsames Handeln mit den dortigen Hülfvereinen möglichst anzustreben.

B.**Vorschläge von anderer Seite.**

- 1) Von dem Genfer internationalen Comité wird die Wiederaufnahme der Berathung folgender Gegenstände gewünscht:

- a. Die Feststellung der Beziehungen zwischen den Hilfs-Vereinen und den Militär-Behörden während des Krieges.
- b. Die Nothwendigkeit von Vorbeugungsmaßregeln gegen den Mißbrauch des internationalen Neutralitätszeichens.
- c. Das Bedürfnis einer strengen Polizei auf dem Schlachtfelde nach dem Kampfe, zum Schutze für die Todten und Verwundeten gegen Plünderung und Mißhandlung.
- d. Die Befolgung hygienischer Vorschriften in Bezug auf die Bestattung der Gefallenen.
- e. Die Fürsorge für geeignete Mittel, um die Identität der Kämpfenden, insonderheit also der Gefallenen und Verwundeten, leicht feststellen zu können.
- f. Die Verbreitung der Kenntniß der Vorschriften der Genfer Convention, namentlich unter den Kriegern.

2) Das k. k. Oesterreichische Reichs-Krieges-Ministerium, der Oesterreichische patriotische Hilfs-Verein, der Hilfs-Verein für das Königreich Böhmen, das Oberösterreichische Hilfs-Comité, der Deutsche Orden und der Johanniter-Malteser-Orden in Oesterreich schlagen die Wiederaufnahme folgender Sätze des Programms der Pariser internationalen Conferenz von 1867 vor:

- a. In welcher Weise können die Delegirten der Hilfs-Vereine, mit einem kleinen Train von Material und Personal, den großen Hauptquartieren folgen?
- b. Wie ist der nothwendige Schriftwechsel mit den Hilfs-Vereinen auf der feindlichen Seite herzustellen?
- c. Durch welche Mittel können die Bevölkerungen zur Unterstützung der Wirksamkeit der Hilfs-Vereine auf dem Krieges-Schauplatze ermuntert werden?

3) Von dem Stockholmer Central-Comité ist die Frage gestellt worden: Wird es nicht nothwendig, daß jedes Land durch ein Reglement oder eine Verordnung die Beziehungen zwischen den Hilfs-Vereinen und den Militär-Behörden vor und während des Krieges, sowie zwischen den gedachten Vereinen und den Oberbefehlshabern auf dem Schlachtfelde regele?

4) Von Seiten des Französischen Central-Comité's wird der Wunsch ausgesprochen:

daß der unentgeltliche oder doch im Preise sehr ermäßigte Transport Seitens der Eisenbahn-Gesellschaften dem Personal und dem Material, welches für die Pflege der Verwundeten bestimmt ist, gewährt werden möge.

5) Von dem Italiänischen Central-Comité zu Mailand sind die Fragen eingegangen:

- a. Wie kann den Familien der zur Hülfe der Verwundeten im Kriege abgesandten Personen, welche erwerbsunfähig geworden, und den Hinterbliebenen derjenigen, deren Tod hierbei erfolgt ist, eine Pension Seitens der Regierungen gesichert werden?
- b. Wie ist der unentzeltliche oder minder kostspielige Transport des Materials und Personals der Hülfs-Vereine während des Krieges und die Unterhaltung und Unterbringung des Personals zu sichern?
- c. Ob das Sanitäts-Personal durch eine besondere Devise, und durch welche, bezeichnet sein könne oder selbst solle? Ob es Waffen tragen solle oder nicht?

II.

§. 3. Freiwillige Hülfe im Seekriege, insonderheit Ausführung des Art. 13 der Zusatz-Stipulationen vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention vom 22. August 1864.

A.

Vorschläge des Preussischen Central-Comités.

1. Die Hülfs-Vereine haben sich mit den Gesellschaften zur „Rettung Schiffbrüchiger“ darüber zu vereinigen, daß diese ihre Rettungsboote beziehungsweise deren Besatzung gegen erhöhte Prämien oder Remunerationen für den Fall eines Krieges zur Verfügung stellen und außerdem noch eine genügende Zahl von Booten engagiren.

2. Vor Ermiethung von Hülfschiffen zur Rettung Schiffbrüchiger ist die Frage zu erledigen: wer die Kosten für die Beschädigung oder den Verlust dieser Schiffe trägt? Es ist für diesen Zweck bei den Versicherungs-Gesellschaften anzufragen: ob sie gegen eine erhöhte Prämie die Versicherung der Hülfschiffe übernehmen?

3. Die Hülfschiffe müssen während und nach der Schlacht Hülfe leisten. Aus diesem Grunde folgen sie der zu kriegerischen Zwecken auslaufenden Flotte und unterstellen sich den Anordnungen des commandirenden Admirals.

4. Sie müssen während der Schlacht allen Schiffen, ohne Unterschied der Nation, auf das gehöhrte Nothsignal zu Hülfe eilen.

5. Es sind daher die der Genfer Convention beigetretenen Staaten um Vereinbarung einer Flagge zu bitten, welche als Nothsignal für ein sinkendes oder brennendes Schiff überall in Anwendung kommt. (Gelbe Flagge?)

6. Die Hülfschiffe haben unmittelbar nach der Schlacht durch ein Signal zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und den Raum zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken haben.

7. Es ist deshalb eine Vereinbarung der obengenannten Staaten über das sub 6 vorgeschlagene Signal wünschenswerth. (Gelbe Flagge mit rothem Kreuze?)

8. Die Auswahl der Hülfschiffe ist auf Dampfschiffe zu richten, welche, bei hinreichender Seetüchtigkeit und Geschwindigkeit, die genügende Manövrirfähigkeit besitzen und gleichzeitig auch ein geräumiges und hohes Zwischendeck haben.

9. Die Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung dieser Schiffe ist schon im Frieden vorzubereiten und nach Analogie der militärischen Verhältnisse der betreffenden Staaten zu organisiren.

10. Als Führer dieser Schiffe sind ehemalige Officiere und geeignete Deck-Offiziere (Steuerleute) der Krieges-Marine zu bevorzugen und es ist ihnen von den Hülfs-Vereinen eventuell eine Pension und die Fürsorge für ihre Familie zu sichern.

11. Die Hülfs-Vereine stationiren Delegirte an Bord, deren Anordnungen die Schiffsführer in Bezug auf Zweck und Ziel der Fahrt auszuführen haben.

12. Das übrige Personal der Hülfschiffe braucht nicht schon während des Friedens, sondern erst kurz vor Beginn des Krieges designirt zu werden.

13. Das für die Hülfschiffe erforderliche Material ist in besonderen Special-Stats festzustellen, jedoch sind während des Friedens nur Modelle zu beschaffen und die Bezugsquellen zu registriren.

14. Das Material ist, so weit der Zweck übereinstimmt, nach den für die Krieges-Marine erlassenen Vorschriften und Modellen zu beschaffen.

B.

Vorschläge von anderer Seite.

1. Von Seiten des k. k. Oesterreichischen Reichs-Krieges-Ministeriums und der oben (§. 2. B. 2.) gedachten Oesterreichischen Hülfs-Vereine und Genossenschaften:

Auf welche Weise soll die wirkliche Ausführung des Art. 13 der Zusätze vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention einer practischen Lösung zugeführt werden?

2. Von Seiten des Italiänischen Central-Comités zu Mailand:
Ob nicht zu bestimmen sei, daß das Personal für die Hülfe im Seekriege vornämlich durch die Vereine in den Seestädten auszuwählen sei?

III.

§. 4. Friedensthätigkeit der Hilfs-Vereine.

A.

Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.

1. Die Hilfs-Vereine werden im Frieden ihre Kräfte solchen humanen Bestrebungen zuwenden, die ihrer Aufgabe im Kriege entsprechen, der Krankenpflege und der Hülfeleistung in Nothständen, die, wie der Krieg, rasche und geordnete Hülfe verlangen.

2. Ohne Vermehrung der Pflegekräfte im Frieden können die Hilfs-Vereine ihrer Aufgabe nicht genügen.

3. Es muß das Bestreben der Hilfs-Vereine im Frieden sein, die Ausübung der Krankenpflege durch die evangelische Diaconie und die katholischen Ordenshäuser, so wie auch durch die Körperschaften der Johanniter- und Malteser-Ritter und andere verwandte Genossenschaften, zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

4. Selbstständige Ausbildung von Krankenpflegerinnen entspricht der Aufgabe der Hilfs-Vereine.

5. Strenge Prüfung der Qualification, anhaltende Uebung und Erprobung in der Armen-Krankenpflege ist die erste Bedingung zur Erfüllung dieser Aufgabe.

6. Selbstständige Ausbildung von Männern zur Krankenpflege wird für jetzt durch das Wesen und den Zweck der Hilfs-Vereine nicht erfordert.

7. Hülfeleistung in den Nothständen des Friedens ist für eine lebenskräftige Entwicklung der Hilfs-Vereine nothwendig und der Vorbereitung für den Krieg förderlich.

8. Eine feste organische Verbindung sämmtlicher Hilfs-Vereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist die erste Bedingung zu einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden.

9. Die Vereinsbildung muß in jedem Lande eine allgemeine sein.

10. Sämmtliche Hilfs-Vereine eines Landes (Lokal-Vereine) finden ihren Mittelpunkt in dem Landes-Central-Comité.

11. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Lokal-Vereinen und dem Landes-Central-Comité ist in größeren Ländern die Errichtung besonderer Mittelpunkte der Hülfe für jeden größeren Bezirk oder jede Provinz nothwendig (Provinzial- resp. Bezirks-Vereine).

12. Die Landes-Central-Comité's verschiedener Länder können sich zu bestimmten allgemeinen Hülfeleistungen vereinigen.

13. Central-Comité's kleinerer Länder können zu dem Central-Comité eines benachbarten größeren Landes in das Verhältniß eines Provinzial-Vereins treten.

14. Die Hülfs-Vereine müssen für ihre Thätigkeit im Kriege einen bestimmten, in's Einzelne gehenden Plan im Frieden festsetzen.

15. Zu einer gedeihlichen Hülfeleistung ist eine Verständigung mit den Militär-Behörden schon im Frieden nothwendig.

16. Die Hülfs-Vereine müssen im Frieden alle für die Auswahl, Ausrüstung und Verwaltung der von ihnen im Kriege zu übernehmenden Lazarethe (Reserve-Lazarethe) nöthigen Vorbereitungen treffen.

17. Auswahl und Ausrüstung eines Hülfskörpers thatkräftiger und rüstiger Männer ist für die Zwecke der Hülfs-Vereine im Kriege und Frieden gleich förderlich.

18. Die Beschaffung leicht beweglicher Krankenzelte und Baracken zum Gebrauch im Kriege und im Frieden entspricht den Aufgaben der Hülfs-Vereine.

19. Die Unterhaltung von Materialien-Depôts im Frieden ist unnöthig.

Dagegen empfiehlt sich die Anschaffung von Modellen für zur Krankenpflege nöthige Gegenstände und deren Austausch zwischen den Central-Comité's verschiedener Länder.

20. Die Hülfs-Vereine müssen im Frieden von allen Verbesserungen, Erfahrungen und Anregungen im Gebiete des Heilwesens und des Kranken-Verpflegungswesens im Kriege Kenntniß nehmen.

B.

Vorschläge von anderer Seite.

1. Von Oesterreichischer Seite (s. oben §. 2. B. 2) wird gefragt:
Ist die Centralisirung des Hülfs-Vereins-Wesens eines Staates und somit die Leitung des ganzen Hülfs-Vereins-Wesens durch ein Central-Organ in der Hauptstadt nur im Kriege eine

Nothwendigkeit, oder soll an derselben auch im Frieden festgehalten werden?

2. Von Seiten des Italiänischen Central-Comité's zu Mailand:
 - a. Nothwendigkeit von Central-Comité's der Vereine?
 - b. Reglement für die Comité's der Vereine, durch welches ihre Beziehungen zu den Central-Comité's und der Central-Comité's unter einander, so wie zu dem internationalen Comité und ihre Wirksamkeit bestimmt werden?
 - c. Festzusehen, ob nicht wenigstens die Bureau's der Central-Comité's auch während des Friedens besonders zu bezeichnen seien, um stets an ihr Bestehen zu erinnern?
3. Von Seiten des Württembergischen Central-Comité's:

Es möchte dahin gewirkt werden, daß durch ein internationales Gesetz die Correspondenz zwischen den Vereinen zur Pflege im Felde Verwundeter für postfrei erklärt werde, oder wenigstens Schritte geschehen, damit dieser Zweck innerhalb des norddeutschen Bundes und der süddeutschen Staaten erreicht werde.

IV.

§. 5. Vorschläge des Genfer internationalen Comité's für eine Vereinbarung über die schon früher erörterten Fragen:

A.

Vorschläge des Genfer internationalen Comité's in seiner, allen Central-Comité's zugefertigten Denkschrift vom 20. Juni 1868.

1. Errichtung eines internationalen Museums für das Sanitäts-Material.

Die Conferenz, erwägend daß der Vorschlag des Herrn Grafen v. Sérurier in der Conferenz zu Paris, in dieser Stadt ein internationales Museum von Sanitäts-Material zu bilden, nicht die Zustimmung sämtlicher National-Comité's erhalten hat,

und andererseits erwägend, daß solche Einrichtung mit Vortheil durch Bildung von Sammlungen gleicher Art in den hauptsächlichsten Orten mittelst der Initiative der Lokal-Comité's ersetzt werden kann,

geht zur Tagesordnung über.

2. Die Conferenz beschließt, in Rücksicht auf das Bestehen des Genfer internationalen Comité's, in's Leben gerufen durch die Conferenz zu Genf (1863) und bestätigt durch die zu Paris:

a. Gründung eines internationalen Journals.

aa. Das internationale Comité zu Genf wird beauftragt, eine Monatschrift in französischer Sprache herauszugeben, welche als allgemeines Organ des Hülfsvereinswesens für die verwundeten Krieger und als Mittel für die Correspondenz zwischen den National-Comités dienen soll.

bb. Wenn der jährliche Betrag der Kosten dieser Publication die Einnahmen übersteigt, so wird die Mehrausgabe auf die National-Comités repartirt und von ihnen getragen, nach Verhältniß der Größe der Bevölkerung, welche sie vertreten, jedoch unter Abzug der Summen, welche sie als Abonnement oder als Beihülfe entrichtet haben.

b. Einrichtung einer internationalen Agentur zur Kriegszeit.

Im Kriegesfalle wird das internationale Comité, an einem geeignet ausgewählten Orte, ein Correspondenz- und Nachweisungsbureau einrichten, welches auf jede Weise den Austausch von Mittheilungen zwischen den Comités und die Uebermittlung der Hülfen erleichtern soll.

c. Verfassung des internationalen Comité's.

aa. Jedes National-Comité wird dem Genfer internationalen Comité, um dasselbe bei Ausführung der ihm vorstehend ertheilten Aufträge zu unterstützen, eines seiner Mitglieder beordnen.

bb. Unabhängig von den Functionen, welche dem internationalen Comité durch die vorstehenden Artikel übertragen worden sind, wird dasselbe auch fortan ermächtigt bleiben, für die Vereinsache alle Schritte von allgemeinem Interesse zu thun.

B.

Vorschläge von anderer Seite.

Drei der vorstehend gedachten Fragen werden von anderer Seite wie folgt wieder aufgenommen:

1. Seitens des Französischen Central-Comité's wird bemerkt: Die Aufmerksamkeit und die Berathung der Conferenz sei zu richten:

a. auf die Feststellung der Aufgaben des Genfer Comité's.

b. Die internationale Conferenz zu Paris habe in der Sitzung vom

30. August 1867 den Wunsch ausgesprochen, daß ein internationales Conservatorium (Museum von Modellen) zu Paris gegründet werde. Seit jener Zeit sei dem von den Comité's zu Bern, Brüssel, Karlsruhe, Darmstadt, Dresden, Hamburg, Lissabon, Stockholm und Stuttgart beigepflichtet worden.

Da dieses Museum eine vollendete Thatsache und durch eine große Zahl von Comité's gut geheissen sei, so möge die internationale Conferenz in Berlin sich über das Einzelne seiner Organisation äußern.

2. Von Oesterreichischer Seite (s. oben S. 2. B. 2.) wird gefragt:
Ist es wünschenswerth, eine internationale Zeitschrift der Hülfsvereine zu gründen?

V.

§. 6. Periodische Wiederkehr der internationalen Conferenzen.

Von Oesterreichischer Seite wird die Frage des Pariser Conferenz-Programms zu erneuter Berathung in Vorschlag gebracht:

Wäre es nicht nützlich, daß Versammlungen der Hülfsvereine alle zwei Jahre in einer verschiedenen Hauptstadt gehalten würden?

Am Schlusse der Conferenz wird Seitens des Preussischen Central-Comité's

eine zweite Preisaufgabe
zu allgemeiner Concurrrenz ausgeschrieben werden.

Berlin, am 1. März 1869.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

(gez.) N. v. Sydow.

6.

Denkschrift über die freiwillige Hülfe im Seekriege, insonderheit die Ausführung des Artikels 13 der Additional-Acte vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention vom 22. August 1864.

Die aus den letzten Seegefechten entnommene Thatsache: daß auf eine Rettung von Schiffbrüchigen durch die kämpfenden Flotten nicht zu hoffen sei, — hat die Europäischen Staaten veranlaßt, sich durch den 13. Zusatz-Artikel vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention vom 22. August 1864 in dem Grundsätze zu einigen:

die Privat-Hülfe auch für Seekriege wach zu rufen, indem sie alle Privat-Schiffe und Fahrzeuge zur Rettung Schiffbrüchiger u. als neutral erklären und dadurch eine längst gefühlte Lücke in der bisherigen Kriegsführung ausfüllen.

Es ergibt sich hieraus die Frage:

worin besteht die Aufgabe der Privat-Hülfe resp. ihrer Vereine in Seekriegen?

Seegefechte haben in Flußmündungen und Häfen, meistens aber in einiger Entfernung von Häfen, auf See, stattgefunden.

Nach dieser Verschiedenheit des Kriegeschauplatzes wird auch die Aufgabe der Privat-Hülfe eine verschiedene; denn während bei Gefechten in Häfen und Flußmündungen die „Gesellschaften zur Rettung Schiffbrüchiger“, — welche jetzt fast in allen Europäischen Staaten gegründet sind, — mit ihren Rettungsbooten ein segensreiches Feld finden, werden bei Schlachten auf See schnell fahrende Dampfschiffe nöthig, um einem sinkenden Schiffe noch rechtzeitig Hülfe bringen zu können.

Die Hülfsvereine finden also für den ersterwähnten Fall eine bereits organisirte Gesellschaft, und haben sich mit ihr nur darüber zu vereinigen, daß sie ihre Rettungsboote resp. deren Bemannung für erhöhte Prämien oder Remunerationen im Falle eines Seekrieges zur Disposition stellt und außerdem noch eine genügende Zahl von Booten engagirt.

Aber für den zweiten Fall, nämlich für eine Schlacht auf See, werden die Hülfsvereine erst die erforderlichen Hülfsmittel zu organisiren und in dieser Beziehung folgende drei Aufgaben zu lösen haben:

I.

Ihre erste Aufgabe besteht in der Ermiethung von Dampfschiffen und in der Erledigung der Vorfrage: Wer übernimmt die Kosten für eine eventuelle Beschädigung oder für den Verlust dieser Schiffe?

Die Versicherungs-Gesellschaften haben bis jetzt Garantien für Beschädigungen oder Verluste von Schiffen, welche sich auf dem Kriegsschauplatze bewegen, nicht übernommen, — es fragt sich jedoch, ob sie diese Garantie nicht für die als neutral anerkannten Hülfschiffe bei Gewährung einer erhöhten Prämie übernehmen würden? Im verneinenden Falle würden die Hülfs-Vereine diese Garantie selbst zu übernehmen haben.

Sobald diese Frage erledigt ist, werden den Hülfs-Vereinen zahlreiche Dampfschiffe, welche im Frieden zur Beförderung von Personen oder Lasten dienen, miethweise zur Auswahl stehen, weil viele dieser Schiffe im Seekriege ihre Fahrten einstellen müssen.

II.

Die zweite Aufgabe besteht in der Auswahl der Hülfschiffe, und diese ist wieder abhängig von ihrem Zweck, nämlich von der Frage:

1. ob sie schon während der Schlacht, oder

2. erst nach der Schlacht rettend und helfend einschreiten sollen?

ad 1. Der 13. Zusatz-Artikel vom 20. October 1868 setzt voraus, daß Hülfschiffe auch während der Schlacht helfen werden, aber er schließt ausdrücklich jeden Anspruch auf Ersatz für event. Beschädigung oder Verlust dieser Schiffe aus. Es fragt sich daher, ob die Hülfe dieser Schiffe während der Schlacht nicht entbehrt werden kann?

Die Kriegsschiffe haben während der Schlacht nur den Zweck im Auge, das Kriegsmaterial ihres Gegners, also das Schiff zu vernichten — sei es durch ihre Geschütze, oder durch Stoß gegen die Breitseite des feindlichen Schiffes, oder durch das Entergesecht, — kurz dieser Kriegszweck verdrängt jede andere Rücksicht. Erwägt man überdies, daß das Aufhissen der Schiffbrüchigen auf See ein langsamer Act ist, weil er das Anhalten eines mit Dampf laufenden Schiffes, das Herablassen und Bemannen der Boote, das Umherrudern nach zerstreut umher schwimmenden Menschen, endlich wieder eine Rückfahrt nach dem Schiffe und ein Aufhissen der Ruderboote nothwendig macht, — erwägt man anderer Seits die Geschwindigkeit, mit welcher die im Kampfe engagirten Kriegsschiffe laufen, so kann man sich weder von Kriegsschiffen, noch von den zu Kriegszwecken bestimmten Begleitschiffen, als Tender, Aviso's ic., ein Heil für Schiffbrüchige versprechen.

Nur eine Kategorie von Schiffen, nämlich die Hospitalschiffe, könnten sich dieser Aufgabe widmen, — aber nach der Genfer Convention werden sie Eigenthum des Feindes, wenn sie in seine Hand fallen, und können sich deshalb auf eine Rettung solcher Schiffbrüchigen nicht einlassen, welche dem Feinde angehören, weil diese wohl nie oder selten in der Nähe der Hospitalschiffe hinter der Schlachtlinie, sondern meist vor oder in der Schlachtlinie auf Schiffstrümmern umherschwimmen werden. Außerdem haben die Hospitalschiffe den Zweck, Verwundete und Kranke der eigenen Flotte aufzunehmen, also auf das Signal der eigenen Schiffe zu achten, und in einer blutigen Schlacht werden auch auf diesen Schiffen, selbst im Siegesfalle, zahlreiche Verwundete nicht ausbleiben. Es gewähren also auch die Hospitalschiffe keine Aussicht für Schiffbrüchige.

Bedenkt man nun, daß die Besatzung großer Panzerschiffe aus 500 bis 800 Mann besteht, und daß beim Sinken eines solchen Schiffes nur etwa die Hälfte dieser Besatzung auf den vorhandenen Booten gerettet werden kann, selbst wenn letztere im Kampfe unbeschädigt geblieben sind und wenn noch so viel Zeit vorhanden ist, um sämtliche Boote herabzulassen — bedenkt man ferner, daß der Feind auch die in Booten gerettete Besatzung nicht schonen darf, wenn sie nicht zweifellos in seine Hand fällt, weil diese Mannschaften im Falle ihrer Rettung während der Pausen des Gefechtes die Lücken auf ihren eigenen Schiffen ausfüllen, also gegen den Feind kämpfen würden, — in Erwägung aller dieser Gründe ist ein Heil für Schiffbrüchige während der Schlacht vorzugsweise nur von der Privathülfe resp. den Hülfschiffen zu gewärtigen.

Diese Schiffe haben daher ihre Hülfe wo möglich schon während der Schlacht und nach den Erfahrungen der letzten Seegefechte sogar schnell zu bringen.

Hieraus ergibt sich der Vorschlag, daß die Hülfschiffe:

- a. den zu kriegerischen Zwecken auslaufenden Flotten zu folgen und zu diesem Zweck die Genehmigung der commandirenden Admirale einzuholen haben;
- b. auf das Signal, daß die Gefahr des Sinkens oder ein Brand im Innern des Schiffes vorhanden ist, ungesäumt, selbst auf die Gefahr einer Beschädigung, den Nothleidenden ohne Unterschied der Nation zu Hülfe eilen müssen.

Es ist deshalb eine Vereinbarung der Europäischen Staaten über eine Flagge nothwendig, welche als Noth-Flagge für ein sinkendes oder brennendes Schiff (gelbe Flagge?) überall zur Anwendung kommt.

ad 2. Nach der Seeschlacht wird die Wirksamkeit der Hülfschiffe eine

andere, denn von den Schiffbrüchigen, welche nicht während der Schlacht oder ihrer Pausen von sinkenden, brennenden oder in die Luft gesprengten Schiffen gerettet wurden, können nach der Schlacht nur noch wenige auf zerstreuten Schiffstrümmern gefunden werden. Die Haupt-Aufgabe nach der Schlacht bleibt die Aufnahme Verwundeter und Kranker von den Hospitalschiffen oder einzelnen Kriegsschiffen, um eine Ueberfüllung, welche nach blutigen Schlachten auf einzelnen Schiffen nicht fehlen wird, zu beseitigen. Diese Hilfe ist keine unwichtige, weil die Anhäufung zahlreicher Verwundeter und Kranker, bei der engen Räumlichkeit und geringen Ventilation der Schiffe, den Ausbruch von Pyämie, Brand und Typhus u. befördert.

Die Hilfsschiffe haben daher unmittelbar nach der Schlacht, oder während ihrer Pausen, nachdem die Schiffbrüchigen vorher aufgenommen sind, durch eine Flagge zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und auch den Raum zur Aufnahme Verwundeter und Kranker haben. Ueber diese Flagge (gelb mit rothem Kreuz?) ist gleichfalls eine Vereinbarung der Europäischen Staaten wünschenswerth.

Die letzte Aufgabe dieser Schiffe nach der Schlacht ist der Transport der Schiffbrüchigen und Verwundeten u. nach den Häfen und ihre Unterbringung in Kasernen, Quartieren und Reserve-Lazarethen, welche die Hilfs-Vereine für sie besorgt haben.

Aus der Betrachtung der sub 1 und 2 erwähnten Aufgaben der Hilfsschiffe während und nach der Seeschlacht ergibt sich für die Auswahl derselben der Vorschlag:

daß möglichst solche Dampfschiffe gewählt werden, welche die genügende Seefähigkeit und Geschwindigkeit besitzen, um den Bewegungen der Flotten folgen zu können, ferner die genügende Manövrierfähigkeit, um sich zwischen Schiffstrümmern und Schiffbrüchigen leicht bewegen zu können, endlich auch ein geräumiges, hohes Zwischendeck haben, um Verwundete u. angemessen lagern zu können.

Diese Schiffe sind schon während des Friedens zu designiren.

III.

Die dritte Aufgabe der Hilfs-Vereine besteht in der Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung der Hilfsschiffe.

Da aus der obigen Erörterung hervorgeht, daß die Hilfsschiffe eine bisherige Lücke in Seekriegen auszufüllen berufen werden, so müssen sie auch in die Krieges-Organisation eingefugt, und nach dem militärischen Grundsatz: in pace para bellum, muß schon während des Friedens für ihren Zweck das Nöthige vorbereitet werden. Die Hilfs-Vereine werden daher die Organisation

des erforderlichen Personals und Materials für den Frieden und Krieg in's Auge zu fassen haben.

A. Im Frieden.

a. Das Personal.

Die wichtigsten Personen der Hülfschiffe sind die Führer derselben, weil sie kein Bedenken tragen dürfen, um Hunderte während der Schlacht zu retten, schlimmsten Falles sich oder einzelne Leute ihrer Besatzung zu opfern. Dazu gehört Muth und Aufopferungsfähigkeit. Um solche Männer zu erhalten, werden die Hülfs-Vereine die Verpflichtung übernehmen müssen, im Falle ihrer Invalidität für eine angemessene Pension, und im Todesfalle für ihre Familie zu sorgen. Als Führer möchten sich ehemalige Officiere und unter Umständen auch Deckofficiere der Kriegsmarine eignen. — Meistens werden aber mit den ermietheten Dampfschiffen auch ihre bisherigen Führer übernommen werden müssen. Die Hülfs-Vereine haben in diesem Falle keine Wahl. Sie müssen überdies zur Sicherstellung ihres Zweckes stets einen Delegirten an Bord stationiren, dessen Anordnungen der Schiffsführer auszuführen hat, soweit sich dieselben auf den Zweck und das Ziel der Fahrt beziehen.

Was die übrige Besatzung der Hülfschiffe betrifft, so kann sie in solchen Staaten, in welchen die Wehrpflicht gesetzlich besteht, nur aus der Zahl der zum Kriegsdienst nicht Verpflichteten genommen werden. An diesen Personen wird im Kriegsfall kein Mangel sein und sind vielleicht nur Maschinisten und Heizer u. schon während des Friedens zu designiren. Dasselbe gilt von Aerzten und Krankenwärtern.

b. Das Material.

Die Ausrüstung, welche der Schiffskörper, als Träger der Personen und ihrer Hülfsmittel, fordert, wird als vorhanden vorausgesetzt, event. von den Rhedern zu vervollständigen sein.

Was dagegen die Hülfsmittel anbetrifft, welche das Personal der Hülfschiffe gebraucht,

- a. um Schiffsrückige aus der See oder von Schiffstrümmern aufzunehmen, neu zu kleiden, zu lagern und zu verpflegen,
 - b. um Verwundete und Kranke von einem anderen Schiff herüber zu transportiren, angemessen zu lagern und entsprechend zu verpflegen,
- so ist es hier nicht die Aufgabe, Special-Stats aufzustellen, sondern nur folgende allgemeine Gesichtspunkte vorzuschlagen:

1. das für die erwähnten Zwecke erforderliche Material ist während des Friedens nur in Modellen zu beschaffen und es sind keine Bezugsquellen zu registriren, weil es sonst vielleicht bis zum Ausbruch eines Krieges veralten oder verderben würde;
2. das Material *ic.* ist, soweit es mit dem Zwecke übereinstimmt, bei Beginn des Krieges ganz nach den für die Kriegesmarine erlassenen Vorschriften und Modellen zu beschaffen, weil dieselben aus dem practischen Bedürfniß und der Erfahrung hervorgegangen sind.

c. Die Einrichtung

der Hülfschiffe erfordert im Frieden keine besondere Vorbereitungen.

B. Im Kriege.

Die Hülfschiffe sollen nicht bloß der vaterländischen Flotte, sondern auch der feindlichen Hilfe bringen. Von diesem Gesichtspunkte aus wird ihre Zahl erst kurz vor Beginn des Krieges festzustellen sein, je nachdem der Krieg mit einer gleichen oder größeren Seemacht in Aussicht steht. Bis dahin wird die Zahl der Hülfschiffe im Frieden nur nach dem Maßstabe einer gleich großen Macht zu bemessen sein.

a. und b. Das Personal und Material.

Nach dem vorstehenden Grundsätze richtet sich auch die Bemannung und Ausrüstung dieser Schiffe, welche letztere nach Special-États, die im Frieden festgestellt werden, stattfinden muß. Im Allgemeinen wird der gewöhnlichen Bemannung nur das Personal für die Pflege Verwundeter *ic.* hinzuzusetzen sein.

c. Die Einrichtung

der Hülfschiffe hat besonders eine hinreichend große Kochanstalt zur Zubereitung der Speisen, ebenso die erforderlichen Aborte *ic.* zu berücksichtigen. Auch die Ventilation ist nicht aus dem Auge zu lassen. Die Personen-Dampfschiffe haben zwar meistens für den Luftwechsel eine genügende Zahl von Fenstern in den unteren Räumen, aber wo diese fehlen sollten, und namentlich bei solchen Schiffen, welche den Flotten auf weit entfernte Kampfplätze folgen sollen, wird der Luftwechsel durch eine Röhrenleitung herbeizuführen sein, welche aus den mit Mannschaften zu belegenden Räumen nach dem Feuerungsraum, oder nach dem Mantel des Schornsteines führt, um die verbrauchte Luft durch Erhitzung der Ausgangsröhre zu aspiriren. Ferner sind auf dem Oberdeck Einrichtungen zur leichten Uebernahme von Verwundeten *ic.*, sowie zur Unterkunft und Lage-

zung von Schiffbrüchigen zu treffen. Zu ersterem Zweck werden besondere Einrichtungen erforderlich, dagegen genügen zur Lagerung Schiffbrüchiger gewöhnliche Matrasen, welche auf Deck ausgebreitet und durch Sonnen- und Regen-Segel event. überdacht werden. Unter Deck sind nur an den quer gehenden Decksbalken Haken für Kranken-Hängematten in angemessener Entfernung einzuschlagen.

Hieraus ergeben sich nachstehende Sätze für die Berathung:

1. Die Hilfs-Vereine haben sich mit der „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“ darüber zu vereinigen, daß sie ihre Rettungsboote resp. deren Bemannung für erhöhte Prämien oder Remunerationen für den Fall eines Seekrieges zur Disposition stellt und außerdem noch eine genügende Zahl von Booten engagirt.
2. Vor Ermithlung von Hilfsschiffen zur Rettung Schiffbrüchiger u. in Seekriegen ist die Frage zu erledigen: wer die Kosten für die Beschädigung oder den Verlust dieser Schiffe trägt? Es ist zu diesem Zweck bei den Versicherungs-Gesellschaften anzufragen: ob sie für eine erhöhte Prämie die Versicherung der Hilfsschiffe übernehmen?
3. Die Hilfsschiffe müssen während und nach der Schlacht Hilfe leisten und aus diesem Grunde den zu kriegerischen Zwecken auslaufenden Flotten folgen, mithin sich den Anordnungen der commandirenden Admirale unterstellen.
4. Sie müssen während der Schlacht allen Schiffbrüchigen ohne Unterschied der Nation auf das gehörende Nothsignal der siegenden oder geschlagenen Schiffe zu Hilfe eilen.
5. Es sind daher die der Genfer Convention beigetretenen Staaten um Vereinbarung einer Flagge zu bitten, welche als Nothsignal für ein sinkendes oder brennendes Schiff überall in Anwendung kommt. (Gelbe Flagge?)
6. Die Hilfsschiffe haben unmittelbar nach der Schlacht durch ein Signal zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und den Raum zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken haben.
7. Es ist deshalb eine Vereinbarung der sub 5 erwähnten Staaten über dieses Signal (gelbe Flagge mit rothem Kreuz?) wünschenswerth.
8. Die Auswahl der Hilfsschiffe ist auf Dampfschiffe zu richten, welche, bei hinreichender Seefähigkeit und Geschwindigkeit, die genügende Manövrirfähigkeit besitzen, gleichzeitig auch ein geräumiges und hohes Zwischendeck haben.

9. Die Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung dieser Schiffe ist schon im Frieden vorzubereiten und nach Analogie der militärischen Verhältnisse der einzelnen Staaten zu organisiren.
10. Als Führer dieser Schiffe sind ehemalige Officiere und geeignete Deckofficiere der Kriegsmarine zu bevorzugen und ist ihnen von den Hülfsvereinen event. eine Pension und die Sorge für ihre Familie zu sichern. Die Hülfsvereine stationiren Delegirte an Bord, deren Anordnungen die Schiffsführer in Bezug auf Zweck und Ziel der Fahrt auszuführen haben.
11. Das übrige Personal braucht nicht schon während des Friedens designirt, sondern erst vor Beginn des Krieges engagirt zu werden.
12. Das für Hülfsschiffe erforderliche Material ist in besonderen Special=Etats festzustellen, jedoch sind während des Friedens nur Modelle zu beschaffen, und die Bezugsquellen zu registriren.
13. Das Material ist, so weit der Zweck übereinstimmt, nach den für die Kriegsmarine erlassenen Vorschriften und Modellen zu beschaffen.

7.

Denkschrift, betreffend die Friedenthätigkeit der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Aller Gegensätze der Meinungen und Parteien ungeachtet, geht durch unsere Zeit ein bemerkenswerther Zug der Gemeinschaft, den wir als einen wesentlichen und wichtigen Fortschritt bezeichnen dürfen: das allgemeine Verlangen nach Linderung menschlichen Elendes, wo es sich auch finden, welches auch seine Ursache sein möge. Von allen Seiten verbindet man sich für die Förderung des Menschenwohles.

An dieser bedeutungsvollen Aufgabe mitzuwirken in dem Ausnahmezustande des Krieges, sind die Hülfsvereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger berufen.

Wie die Hülfsvereine diese verantwortliche Pflicht in Kriegeszeiten zu erfüllen haben, darüber hat sich nach dem letzten Kriege mehr und mehr Klar-

heit und Verständniß in immer weitere Kreise verbreitet. Wesentliche Fortschritte und festere Grundsätze werden auch hier durch das einmüthige Zusammenwirken der Mitglieder der Conferenz gewonnen werden.

An dieser Stelle wünschen wir die Aufmerksamkeit der Versammlung auf einen eben so wichtigen als schwierigen Gegenstand der Berathung zu lenken, auf die Frage: welche Thätigkeit sollen die Hülfsvereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger im Frieden entwickeln?

Diese Frage ist durch die Erfahrung der letzten Friedensjahre nur theilweise beantwortet.

Einig sind alle Hülfsvereine darin, daß die Zeit des Friedens in der sorgsamsten Weise benutzt werden müsse zur Vorbereitung für den Krieg. Wie weit diese vorbereitenden Maßregeln sich ausdehnen sollen, darüber gehen die Ansichten weit auseinander.

Während die Einen als die höchste und einzige Aufgabe der Hülfsvereine im Frieden die Aufrechterhaltung und Verbreitung jenes großen völkerrechtlichen Grundsatzes hinstellen: „der verwundete und franke Feind ist kein Feind mehr,“ während Andere die regelmäßige Sammlung eines Kapitals für die Kriegeszeit für genügend halten, strebt namentlich in der jüngsten Zeit ein großer Theil der Hülfsvereine dahin, die Vorbereitung für den Krieg in Einklang zu bringen mit den humanen Forderungen der Gegenwart.

Eine Verständigung über diese Frage ist dringend nothwendig; mit ihr steht und fällt die ganze Organisationsfrage der Hülfsvereine.

Die Nothwendigkeit, daß sich für jedes Land ein Landes-Hülfsverein bilde, wird von keiner Seite bestritten, wohl aber werden Zweifel geäußert, ob eine ausgebreitete Vereinsbildung im Frieden zur Förderung des Hauptzweckes nothwendig oder gar dienlich sei.

Die Bedenken, die diesen Zweifeln zu Grunde liegen, sind nicht geringfügig und concentriren sich in dem gewiß anzuerkennenden Grundsatz, daß der Mensch in seinem Streben und Arbeiten eines erreichbaren und nicht zu fernen Zieles bedarf. Man fragt sich, ob die Vorbereitungen für den Krieg, wenn sie auch noch so ernst genommen werden, die Bildung besonderer Vereine durchaus nothwendig machen, man giebt zu bedenken, ob es gerechtfertigt ist, die Sympathieen des Volkes in Anspruch zu nehmen für einen ungewissen Nothstand der Zukunft, während die Gegenwart der Menschenliebe und Opferfreudigkeit mehr als eine Aufgabe zuweist zu thatkräftigem Handeln; man erinnert an die rasche Auflösung der im Kriege so zahlreich entstandenen

Bereine und an die mangelhafte Theilnahme des Volkes an den noch bestehenden.

Gewiß, alle diese Gründe können gegen eine ausgedehnte Vereinsbildung angeführt werden und sie können es mit Recht, wenn die Ziele der Vereine so weite, ihre Aufgaben so beschränkte, ihre Verbindungen mit den dringendsten Nothfragen der Gegenwart so unbestimmte bleiben, wie es bis jetzt bei den meisten der Fall war.

Sollen wir aber darum, weil die Hülfsvereine bei ihrem bisherigen Wirkungskreise keiner gesunden, anregenden Entwicklung fähig waren, der Bildung derselben entsagen? Würden wir damit nicht, von anderen Gründen zu schweigen, den hohen Beruf unserer Vereine aufgeben, der darin besteht, den Gesetzen der Menschlichkeit Eingang zu verschaffen in alle Kreise aller Völker?! Allein um dieses höchste ideale Ziel zu erreichen, dazu bedarf es der Vereine in allen Theilen des Landes, um dieses Zweckes allein willen müssen wir darauf sinnen, denselben die Theilnahme des Volkes von vorn herein zu sichern, und das ist nur möglich, wenn wir die Thätigkeit der Hülfsvereine im Frieden von der lähmenden Beschränkung befreien, daß dieselbe nur auf die Vorbereitung zum Kriege gerichtet sein soll, wenn wir ein Feld für dieselbe suchen, das der Gegenwart Früchte trägt, dessen Bebauung aber dem gewaltigen Nothstande des Krieges zu Gute kommt.

Auf dem Wege der Erfahrung sind schon eine Reihe von Vereinen zu diesem Entschlusse gekommen, und werden die Erfahrungen derselben bei Beurtheilung des nachstehenden Grundsatzes von besonderem Werthe sein:

Die Hülfsvereine müssen im Frieden ihre Kräfte solchen humanen Bestrebungen zuwenden, die ihrer Aufgabe im Kriege entsprechen, der Krankenpflege und der Hülfleistung in Nothständen, die, wie der Krieg, rasche und geordnete Hülfe verlangen.

Fassen wir zunächst den Wirkungskreis der Hülfsvereine in Bezug auf die Krankenpflege ins Auge, so unterscheiden wir zwischen materieller und personeller Hülfleistung.

Wie im Kriege, so wurde bisher auch im Frieden der Schwerpunkt der Hülfe in der materiellen Seite derselben gefunden. Es hat stets Vereine, namentlich von Frauen gegeben, die für die Lagerung, Ernährung und Erquickung der unbemittelten Kranken in der entschiedensten Weise Sorge trugen, ohne daran zu denken, daß hiermit nur ein Theil der von ihnen übernommenen menschenfreundlichen Aufgabe erfüllt war. Die Gründe für diese Erscheinung aufzuführen, gehört nicht in diesen Abriss; der Grund, warum in der

Fürsorge für die im Felde Verwundeten und Kranken die materielle Hülfe Seitens der Hülfs-Vereine so außerordentlich in den Vordergrund trat, liegt vorzugsweise in der thatsächlichen Unmöglichkeit, bei ausbrechendem Kriege geeignete Personen für die Krankenpflege auszuwählen und auszubilden.

Krankenpflege im engeren Sinne des Wortes soll nur von denen ausgeübt werden, die dazu berufen sind.

Die vorhandenen Pflegekräfte reichen für eine geordnete Krankenpflege selbst in Zeiten nicht aus, in denen kein Nothstand (Krieg, Seuchen) die Zahl der Pflege-Bedürftigen ungewöhnlich vermehrt.

Die erste und wichtigste Aufgabe der Hülfs-Vereine im Frieden ist demnach, eine Vermehrung der Pflegekräfte im Frieden herbeizuführen: es ist eine Nothwendigkeit, damit sie den berechtigten Anforderungen in künftigen Kriegen genügen können.

Durch ein solches Streben werden die Hülfs-Vereine auch eine wesentliche Lücke in den allgemeinen Humanitäts-Einrichtungen ausfüllen und damit berechtigt sein, die Theilnahme des Volkes für sich und ihre Arbeiten in Anspruch zu nehmen.

Die jetzt vorhandenen Krankenpfleger zerfallen in zwei Kategorien; in die erste gehören diejenigen, welche die Krankenpflege nach strenger Prüfung ihrer Befähigung und nach geleistetem frommen Gelübde als einen geheiligten Beruf üben: die barmherzigen Schwestern und Brüder, die Diakonissen und Diakonen; in die andere diejenigen, die den Krankendienst als Gewerbe erlernt haben und als solches betreiben.

Eine Vermehrung der letzteren Klasse kann der humanen Aufgabe der Hülfs-Vereine nicht entsprechen, eine Vermehrung der ersteren würde dieselbe in der sichersten Weise zur Lösung bringen.

In ihr finden wir durchweg die Ideale vollkommener Pfleger und Pflegerinnen, in ihr die Tugenden, die zur Ausübung der Krankenpflege nothwendig sind: völlige Hingebung für die übernommenen Pflichten, ohne Rücksicht auf die eigene Person; Entsjagung von allen Gewohnheiten und Bequemlichkeiten des Lebens, und dabei Freudigkeit in allem Thun, Seelenruhe im Anblicke aller Schrecknisse; endlich unbedingte Unterordnung und Gehorsam. — Es muß daher die möglichst kräftige Unterstützung der Diakonissen- und Ordenshäuser, Förderung der religiösen Genossenschaften zur Ausübung der Krankenpflege den Hülfs-Vereinen am Herzen liegen.

Diesen Weg haben schon einige Vereine eingeschlagen, ihnen werden vor-

zugsweise diejenigen folgen müssen, die über bedeutende Mittel verfügen, oder denen aus irgend welchen Gründen eine andere Lösung ihrer Aufgabe unmöglich ist.

Es ist eine erfreuliche Wahrnehmung, wie in den letzten Jahren in der vorliegenden Frage eine neue, immer mächtiger werdende Strömung selbstständigen Schaffens eingetreten ist, unmittelbar hervorgerufen durch die Erfahrungen im Kriege, daß es in allen Ständen ausgezeichnete, mit allen oben hervorgehobenen Eigenschaften einer Krankenpflegerin ausgestattete Frauen und Jungfrauen giebt, denen nur die Ausbildung und Uebung fehlt, um allen Anforderungen zu genügen. Diese Frauen und Jungfrauen, meist höheren Bildungsgrades, von tiefem religiösen und sittlichen Gefühl, von begeisterter Nächstenliebe, konnten ihre Kräfte bis jetzt nur in dem Nothstande des Krieges zur Geltung bringen, und auch da nur in unvollkommener Weise, weil ihnen die Kenntnisse der Krankenpflege fehlten.

Aus diesen Elementen Pflegerinnen der Verwundeten und Kranken im Kriege wie im Frieden heranzubilden, an allen Orten solche Werkzeuge der Menschenliebe zu gewinnen, das war der Gedanke ausgezeichneten Männer und Frauen.

Möglich ist die Ausführung dieses Gedankens nur dann, wenn die Vereine diesen Frauen und Jungfrauen in gewisser Weise denselben Anhalt und Schutz bieten, wie die Häuser der barmherzigen Schwestern und Diakonissen ihren Angehörigen, wenn sie es verstehen, durch eine feste Organisation der Armen-Krankenpflege die Kräfte der Pflegerinnen zu üben und die sittliche Befähigung derselben zu prüfen.

Von besonderer Bedeutung werden die, wenn auch noch jungen Erfahrungen derjenigen Vereine sein, denen der Ruhm gebührt, dieser Idee zuerst Gestalt gegeben zu haben.

Selbstständige Ausbildung von Männern zur Krankenpflege entspricht dem Wesen und Zwecken der Hülfsvereine für jetzt nicht.

Dieselben sind nothwendig in großen Friedens-Krankenhäusern, unentbehrlich im Kriege.

Hier muß der Staat die Ausbildung übernehmen, die ohne strenge Disciplin, Mannszucht und Einreihung in den militärischen Organismus von keinem dauernden Erfolge sein kann.

Der zweite große Wirkungskreis der Hülfsvereine im Frieden, den eine umsichtige Verfolgung des Hauptzweckes derselben vorzeichnet, besteht darin, in allen Noth- und Ausnahmeständen des Friedens in derselben thätigen und geschlossenen

Weise Hülfe zu bringen, wie im Kriege. Zu diesen Nothständen gehören: Seuchen, Ueberschwemmungen, Feuersbrünste, Unglücksfälle auf Eisenbahnen und in Bergwerken, endlich Theuerung und Hungersnoth.

Es ist leicht einzusehen, daß bei der früheren Beschränkung der Thätigkeit der Hülfs-Vereine auf den Krieg die Vorbereitung auf denselben wesentlich eine organisatorische, administrative, in gewissem Sinne theoretische sein mußte. Dies konnte immer nur in den Händen Einzelner liegen, sie konnte wohl zu Vereinigungen, niemals aber zu Vereinen führen. Ueberdies lag eine gewisse Ungerechtigkeit, eine Härte in der ausschließlichen Berücksichtigung eines wenn auch noch so schweren Nothstandes. Es mußte die Ueberzeugung sich Bahn brechen, daß der Kampf mit der zerstörenden Gewalt des Krieges wie des Friedens im Wesentlichen mit denselben Mitteln geführt wird, daß endlich die Gesetze der Menschlichkeit durch jede That der Nächstenliebe sich mehr und mehr Anerkennung verschaffen.

So gewiß, wie die Humanitätsbestrebungen im Kriege den Nothständen im Frieden zu Gute kommen, so gewiß wird jede Bekämpfung eines Nothstandes im Frieden der Hülfe im Kriege ein wirksamer Hebel sein.

Durch die von uns vorgeschlagene Friedenthätigkeit treten die Hülfs-Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger aus ihrer Sonderstellung in Verbindung mit den allgemeinen Humanitätsbestrebungen der Gegenwart und gewinnen hierdurch die so nothwendige Theilnahme des Volkes. Eine allgemeine Bildung von Hülfs-Vereinen wird diese Theilnahme bethätigen und so die erste und wichtigste Bedingung für eine planmäßige und darum erfolgreiche Hülfe in Krieg und Frieden erfüllt werden.

Nur auf diesem Wege ist es möglich, das höchste Ziel zu erreichen: den Gedanken der Mildthätigkeit, welcher der Genfer Convention zu Grunde liegt, an allen Orten zu wecken und ihm Anerkennung zu sichern, damit er in das Herz der Völker eindringt und der Zukunft Früchte trägt. — Zur Ausführung dieser hohen, idealen Aufgabe allein muß die Vereinsbildung nicht nur eine möglichst ausgebreitete, sondern auch eine gegliederte, zusammenhängende sein. Auch alle übrigen Aufgaben der Hülfs-Vereine verlangen dringend die feste organische Verbindung derselben zu einem großen Ganzen; ist ja doch die Organisation der Hülfe schon im Frieden an und für sich eine der wichtigsten Vorbereitungen für den Krieg, also der Zweck der Hülfs-Vereine.

Ein inniger Zusammenhang der Vereine eines Landes kann nur dann erreicht werden, wenn dieselben entweder unmittelbar, oder durch Zwischenglie-

der in dem Landes=Central=Comité ihren Mittelpunkt finden. Das Central=Comité muß eine genaue Kenntniß der Zusammensetzung der Vereine, ihrer materiellen und personellen Hilfskräfte, ihrer besonderen Friedenthätigkeit gewinnen.

Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Vereinen im ganzen Lande (Lokal=Vereinen) und dem Landes=Central=Comité werden in größeren Staaten besondere Mittelpunkte für Provinzen oder Districte geschaffen (Provinzial=Vereine).

Die Verbindung der Vereine muß, in Uebereinstimmung mit ihren hohen Zwecken, eine innige sein; alsdann werden dieselben einen lebendigen, mächtigen Körper bilden, in dem das Glied für das Ganze und das Ganze für das Glied eintritt, dann werden die Hilfskräfte eines ganzen Landes, wenn es Noth thut, rasch und sicher in eine bestimmte Bahn gelenkt, alsdann auch die fruchtbringenden Ideen und die Erfahrungen Einzelner dem großen Ganzen nutzbar gemacht werden.

Das Zusammenwirken der Hilfs=Vereine darf nicht an den Grenzen ihres Landes stehen bleiben: die Landes=Central=Comité's müssen, vorzugsweise zur Förderung der Grundsätze der Genfer Convention, in Verbindung treten; sie können sich zu bestimmten Hilfeleistungen vereinigen. Es können auch unter besonderen Verhältnissen Central=Comité's kleinerer Länder zu dem Central=Comité eines benachbarten größeren Staates in das Verhältniß der Provinzial=Vereine treten.

Wenn wir nun nach einer Verständigung über die Bedeutung und Nothwendigkeit einer allgemeinen Friedenthätigkeit die besonderen Vorbereitungen für den Krieg in's Auge fassen, so werden wir von Neuem erkennen, wie auch die hierauf gerichteten Bestrebungen für die Nothstände des Friedens nicht fruchtlos sind.

Daß die Hilfs=Vereine bei ihrer fürsorglichen Thätigkeit für die Bedürfnisse des Krieges sich möglichst genau über die Stellung unterrichten, die ihnen voraussichtlich in dem großen Organismus der Hilfe zur Zeit des Krieges zugewiesen wird, ist eine Bedingung, ohne die ein planmäßiges Arbeiten nicht möglich ist.

Ueber die allgemeinen Aufgaben der freiwilligen Hilfe im Kriege, ihre Ausdehnung und Grenzen, ihre Pflichten und Rechte geben die Erfahrungen der früheren Kriege die sicherste Grundlage. Dieselben für die Zukunft zu verwerthen, die Kenntniß über die im Kriege einzuschlagenden Wege zu verbreiten, ist besonders Pflicht der Landes=Central=Comité's, und werden sie in diesem Streben durch geeignete Schriften unterstützt, die diesen Erfahrungen Ausdruck und Gestalt geben.

Weiter gehend muß das Landes-Central-Comité eine Verständigung mit den Militär-Verwaltungs-Behörden schon im Frieden herbeiführen, nicht nur, damit der unbedingt nothwendige engste Anschluß an die staatlichen Einrichtungen für den Krieg gesichert wird, sondern auch, damit den Bestrebungen der Hülfsvereine eine möglichst bestimmte Grundlage gegeben wird.

Die Vorbereitung der Hülfsvereine für den Krieg kann nicht an allen Orten eine völlig gleichmäßige sein: sie muß sich nach den besonderen, durch Dertlichkeit, Hülfsmittel und durch die Bedürfnisse des Friedens bedingten Verhältnissen richten, mit möglichster Berücksichtigung der von dem Landes-Central-Comité festzustellenden einheitlichen Grundsätze.

Die Pflege der verwundeten und erkrankten Krieger verlangt materielle und personelle Hülfeleistung. In letzterer Beziehung ist, wie wir gesehen haben, der Erfolg der vorbereitenden Bestrebungen der Hülfsvereine abhängig von der allgemeinen Friedensthätigkeit derselben; diese allein bildet Pflegekräfte für die Zeit des Krieges, Menschen, die in ungewöhnlichen und schwierigen Verhältnissen erprobt sind.

In Beziehung auf die materielle Hülfeleistung ist eine besondere Vorbereitung aller der Hülfsmittel, welche zum Transport, Verband, Lagerung, Ernährung und Erquickung der Verwundeten und Kranken nöthig oder erwünscht sind, nicht erforderlich. Es genügt hier, wenn die Hülfsvereine über die Auswahl, die Art der Sammlung, Sichtung, Verpackung und Versendung derselben einen bestimmten, bis in's Einzelne gehenden Plan festsetzen, ebenso über die Einrichtung und Verwaltung der Vereins-Depots. In diesem Plan müssen auch die etwaigen Bezugsquellen angegeben und tüchtige, im Geschäftsleben erfahrene Männer zur Führung der Geschäfte bezeichnet werden. Für schwieriger zu beschaffende Apparate und Instrumente müssen die Hülfsvereine in größeren Städten, namentlich in Universitäts-Städten, Fürsorge treffen und nöthigenfalls Modelle für dieselben anschaffen und aufbewahren.

Die den Hülfsvereinen zur Seite stehenden Frauen-Vereine müssen sich im Frieden Übung in Anfertigung der Verbandsmittel erwerben und den hierdurch gewonnenen Bestand so viel als möglich in der Armen-Krankenpflege verwerthen.

Die Errichtung und Verwaltung der Depots außerhalb des Landes hat im Kriege das Central-Comité unmittelbar oder durch die Provinzial-Vereine herbeizuführen. Um dieser überaus schwierigen und wichtigen Aufgabe gerecht zu werden, muß das Central-Comité, in strengem Einver-

nehmen mit den Militär-Verwaltungs-Behörden und gestützt auf die durch eine vollkommene Organisation ermöglichte Uebersicht über die Hilfskräfte des Landes, einen vollständig durchgearbeiteten und allseitig geprüften Plan aufstellen. In demselben muß der kürzeste und sicherste Weg bezeichnet sein, den die für den Kriegsschauplatz bestimmten Hilfsmittel des ganzen Landes zu nehmen haben, damit sie in der besten Form und rechtzeitig den Feld- und Kriegslazarethen zu Gute kommen. Diesen Plan im Einzelnen durchzugehen, würde hier zu weit führen: Berücksichtigung der staatlichen Institutionen, richtige Verwerthung und Auswahl der Hilfskräfte des Landes, vollkommene Einheit der Leitung, bei freier und selbstständiger Thätigkeit jedes Vereines in seinem Kreise oder in seiner Provinz, das müssen die leitenden Grundsätze sein.

Die Hilfs-Vereine an denjenigen Orten, die sich zu Lazareth-Plätzen im Kriege eignen, oder von den Militär-Behörden (wie das in Preußen geschieht) als solche im Voraus bezeichnet sind, richten ihre Vorbereitungen im Frieden vorzugsweise auf die Auswahl geeigneter Lazareth-Räume, auf die eventuelle Ausrüstung derselben, ihre Verwaltung und die Anstellung von Ärzten und Pflegekräften. Sie beschäftigen sich mit der Lazarethfrage eingehender und berücksichtigen in ihrem Plane alle wesentlichen Fortschritte der Lazareth-Hygiene. Sehr bald wird sich bei ihnen die Ueberzeugung geltend machen, daß diese Art der Vorbereitung für den Krieg auch für analoge Nothstände des Friedens von der größten Bedeutung ist, namentlich für Zeiten, wo durch Seuchen die Pflege einer ungewöhnlichen Anzahl von Kranken nothwendig gemacht wird. Die rasche Einrichtung von gesunden Lazarethen, Isolirung der Kranken von den Gesunden, das ist bei einbrechenden Epidemien die erste und wichtigste Maßregel, um sie zu beschränken und zu ersticken. Ohne Vorbereitung kommt auch hier die Hilfe zu spät, eben so wie im Kriege. Dieselben Bestrebungen, derselbe Plan, dieselben Mittel führen hier wie dort zum Ziele.

Es sei gestattet, an dieser Stelle die Aufmerksamkeit der Hilfs-Vereine auf die für die Krankenpflege im Kriege und im Frieden, für die Behandlung schwerer Wunden und ansteckender Krankheiten gleich wichtige und nothwendige Errichtung von Baracken und Zelten zu richten. Pläne und Modelle für eine bewährte Construction derselben müssen vorbereitet werden; völlige Bereitstellung derselben in leicht transportabler Form ist mit Rücksicht auf ihre Verwendung im Frieden von größeren Hilfs-Vereinen, namentlich den Provinzial-Vereinen, anzustreben.

Eine gewissenhafte Vorbereitung der Hilfs-Vereine für die Pflege

der Verwundeten und Kranken verbürgt den Militär=Behörden eine geordnete Lazareth=Verwaltung im Kriege und setzt sie dadurch in Stand, alle ihre Kräfte und Mittel dahin zu richten, wo die Hülfe am dringendsten und schwierigsten, wo sie nur bei der strengsten Disciplin durchzuführen ist, auf den Kriegsschauplatz, auf das Schlachtfeld. Hier ist die Mitwirkung der freiwilligen Hülfskräfte nicht immer möglich und zulässig; erwünscht und nothwendig ist sie nur in den furchtbaren Tagen nach der Schlacht.

Ueber die Möglichkeit, an dieser höchsten und wirksamsten Hülfe Theil nehmen zu können, müssen sich die Hülfs=Vereine aller Länder schon im Frieden klar werden.

Die Vorbereitungen zu dieser Hülsthätigkeit werden dadurch wesentlich erleichtert, daß dieselben auch bei plötzlichen Unglücksfällen und in Nothständen des Friedens einen raschen und sicheren Beistand gewähren. Nach den Bedürfnissen des Friedens würden sich auch die vorbereitenden Maßregeln richten müssen, deren erste und allgemeinste sein wird: die vorsorgliche Auswahl einer Anzahl thatkräftiger, rüstiger Männer, Verbindung derselben zu einem möglichst streng organisirten Hülfskörper, zweckentsprechende Ausrüstung desselben mit den für den ersten Beistand nothwendigen Hülfs= und Rettungsmitteln.

Ueber diese allgemeinen Andeutungen können wir hier nicht hinausgehen: die Hauptsache ist, daß die Hülfs corps ihre Kräfte im Frieden je nach den besonderen Verhältnissen verwerthen und üben; nur dann werden sie ihrer Aufgabe im Kriege gewachsen sein. Diese würde nicht nur nach der Schlacht, auf dem Schlachtfelde und in der Nähe desselben zu finden sein, sondern auch in der Heimath: hier würde den Hülfs corps der Transport der Verwundeten und Kranken, so wie der schwere Dienst auf den Stationen zu überweisen sein.

Diese allgemeinen Grundzüge über die vorbereitende Thätigkeit der Hülfs=Vereine mögen genügen. Mit unabweislicher Bestimmtheit drängt sich uns aus denselben die Erkenntniß auf, daß die Bestrebungen für die Zwecke des Krieges nur Leben und Nahrung erhalten durch ihre Beziehungen zu den mannichfachen Hülfs=Bedürfnissen des Friedens.

Der Ausgang und das Endziel aller Bestrebungen der Hülfs=Vereine ist: Vinderung des furchtbaren Elendes des Krieges; die Wege können nicht überall dieselben sein; es darf keine Kraft unnütz verloren gehen.

Ueber all' unserem Thun walte die Idee der Menschenliebe, verbreite und befestige sich durch unser Wirken in allen Schichten der Völker, damit sie in zukünftigen Kriegen Leidenschaft und zerstörende Kraft beherrsche zum Schutze des verwundeten und kranken Kriegers.

8.

Geschäfts-Ordnung für die Sitzungen der internationalen Conferenz der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

(Vorgeschlagen von dem Preussischen Central-Comité.)

§. 1.

Nach der Constituirung der Conferenz durch die Wahl eines Vorsitzenden und eines Stellvertreters desselben, erfolgt die Bestellung von acht Schriftführern, auf den Vorschlag des Vorsitzenden.

§. 2.

Die Herren Delegirten, welche von den verschiedenen Central-Comité's mit Erstattung ihrer Vorträge (§. 1 des Programms) beauftragt worden sind, lassen sich von den Herren Schriftführern für diesen Zweck aufzeichnen, damit die Bestimmung der Reihenfolge dieser Vorträge durch das Loos stattfinden könne.

§. 3.

Eben so werden diejenigen Herren Delegirten, welche mit Abgabe der Vota für die Central-Comité's beauftragt sind, hiervon den Herren Schriftführern, behufs der Aufzeichnung, Kenntniß geben.

§. 4.

Die Berathungen finden statt nach der Reihenfolge des Programms, unter Vertheilung der Gegenstände auf die fünf Tage der Conferenz, nach den Vorschlägen des Vorsitzenden.

§. 5.

Wird über einen oder den anderen Punct eine commissionelle Vorberathung nöthig, so erfolgt die Niedersehung einer aus sieben Mitgliedern bestehenden Commission, auf den Vorschlag des Vorsitzenden.

§. 6.

Um die gefällige Uebernahme der Aufgabe des Berichtstatters in der Conferenz sind

für §. 2 des Programms (Vereinsthätigkeit im Landkriege) der Herr Gen.-Arzt Dr. Köffler,

für §. 3 (freiwillige Hülfe im Seekriege) der Herr Gen.-Arzt Dr. Steinberg, und

für §. 4 (Friedensthätigkeit der Vereine) der Herr Dr. Brinkmann zu ersuchen.

§. 7.

Die Anmeldung zum Worte in den Sitzungen erfolgt bei den Herren Schriftführern, beim Beginn oder während der Berathungen. Das Wort wird von dem Vorsitzenden nach der Reihenfolge der Anmeldungen ertheilt. Bei der Beschränktheit der Zeit für die Berathungen, ist zu wünschen, daß kein Redner das Wort auf länger als zehn Minuten behalte. Zu Anfang und am Schlusse der General- und Spezial-Discussion erhält der Referent das Wort, wenn er es begehrt.

§. 8.

Die General-Discussion über jeden Paragraphen des Programms und die Spezial-Discussion über jeden Vorschlag werden geschlossen, sobald alle zum Worte Angemeldeten gesprochen haben, oder die Versammlung, auf den von zehn anderen Mitgliedern unterstützten Antrag eines Delegirten, den Schluß ausspricht.

§. 9.

Verbesserungs-Anträge zu einzelnen Vorschlägen sind den Herren Schriftführern in schriftlicher Abfassung zu übergeben und bedürfen der Unterstützung von wenigstens zehn Delegirten.

§. 10.

Neue Anträge sind spätestens am Tage vor der Sitzung, in welcher sie zur Kenntniß der Conferenz gelangen sollen, dem Vorsitzenden schriftlich zu übergeben, und es wird für dieselben die Unterschrift von wenigstens fünfzehn Delegirten erfordert.

§. 11.

Die Herren Redner können am Tage nach der Sitzung in dem Schriftführer-Zimmer die Niederschrift ihrer Aeußerungen für das Protokoll revidiren.

Es ist zu wünschen, daß die in anderer als Deutscher Sprache Redenden ihre Vorträge den Herren Schriftführern demnächst schriftlich übergeben.

§. 12.

Das Ergebnis sämmtlicher Berathungen gelangt in der Schlußsitzung, in übersichtlicher Zusammenstellung, zur Kenntniß der Conferenz.

§. 13.

Der Druck der Protocolle der Conferenz erfolgt in Deutscher und Französischer Sprache. Sie werden den der Genfer Convention beigetretenen Regierungen und den Herren Delegirten übersandt. Die letzteren bezeichnen den Herren Schriftführern die Sprache, in welcher sie die Zusendung wünschen.

9.

Die Additional-Artikel vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention, vom 22. August 1864.

Artikel 1.

Das im Artikel 2 der Convention bezeichnete Personal fährt nach der Befehung durch den Feind fort, soweit es das Bedürfniß erheischt, den Kranken und den Verwundeten des Feld-Lazareths oder des Hospitals, zu dem es gehört, seine Sorgfalt zuzuwenden:

Sobald dieses Personal sich zurückzuziehen wünscht, hat der Commandant der Besatzungstruppen den Zeitpunkt des Abzuges zu bestimmen, den er, jedoch nur auf eine kurze Zeitdauer, falls eine militärische Nothwendigkeit hierfür vorliegt, hinauschieben kann.

Artikel 2.

Seitens der kriegführenden Mächte sind Bestimmungen zu treffen, durch welche den in die Hände der feindlichen Armee gefallenen neutralen Personen der unverfälschte Genuß ihres Gehaltes gesichert wird.

Artikel 3.

In den in den Artikeln 1 und 4 angegebenen Verhältnissen bezeichnet die Benennung „ambulance“ die Feld-Lazareth und andere zeitweise Anstalten, welche den Truppen auf das Schlachtfeld folgen, um auf demselben die Kranken und Verwundeten aufzunehmen.

Artikel 4.

In Uebereinstimmung mit der Absicht des Art. 5 der Convention und den in dem Protokoll von 1864 niedergelegten Vorbehalten, wird hierdurch festgestellt, daß bei der Vertheilung der Lasten, welche aus der Einquartierung der Truppen und aus den zu leistenden Kriegs-Contributionen erwachsen, das

Maaf des von den betreffenden Einwohnern an den Tag gelegten mildthätigen Eifers in Betracht zu ziehen ist.

Artikel 5.

In Erweiterung des Art. 6 der Convention, wird hierdurch festgesetzt, daß, mit Ausnahme derjenigen Offiziere, deren Anwesenheit bei der betreffenden Armee auf den Erfolg der Waffen von Einfluß sein würde und innerhalb der durch den 2. Abschnitt dieses Artikels gezogenen Grenzen, die in die Hände des Feindes gefallenem Bleefirten, selbst wenn sie nicht als unfähig zum Fortdienen erkannt worden, nach erfolgter Herstellung, oder wo möglich noch früher in ihre Heimath zurückzusenden sind, unter der Bedingung jedoch, daß dieselben während der Dauer des Krieges nicht wieder die Waffen führen dürfen.

Bestimmungen für die Marine.

Artikel 6.

Die Fahrzeuge, welche, auf ihre Gefahr hin, während und nach der Schlacht Schiffbrüchige oder Bleefirte aufnehmen, oder nachdem sie dieselben aufgenommen, an Bord eines neutralen oder Lazareth-Schiffes transportiren, genießen bis zur Lösung dieser Aufgabe der Neutralität in soweit, als die Verhältnisse der Schlacht und die Lage der in Kampf befindlichen Schiffe ihnen dieselbe zu gewähren gestatten.

Die Beurtheilung dieser Verhältnisse wird der Menschlichkeit aller Kämpfenden anvertraut.

Die in dieser Weise aufgenommenen und geretteten Schiffbrüchigen und Verwundeten dürfen während der Dauer des Krieges nicht wieder Dienste thun.

Artikel 7.

Das für die Seelforge bestimmte, das Medicinal- und Lazareth-Personal jedes genommenen Schiffes wird als neutral erklärt. Dasselbe nimmt beim Verlassen des Schiffes die ihm als besonderes Eigenthum gehörenden Gegenstände und chirurgischen Instrumente mit sich.

Artikel 8.

Das in dem vorstehenden Artikel bezeichnete Personal hat auf dem genommenen Schiffe seine Functionen fortzusetzen und bei der durch den Sieger auszuführenden Räumung der Verwundeten mitzuwirken. Demnächst ist demselben gestattet, in Gemäßheit des 2. Abschnitts des vorstehenden Additional-Artikels 1., in die Heimath zurückzukehren.

Die Stipulationen des vorstehenden 2. Additional-Artikels finden auf die Befoldung dieses Personals Anwendung.

Artikel 9.

Die militärischen Lazareth-Schiffe verbleiben Hinsichts ihres Materials unter dem Kriegsgesetz. Sie gehen in das Eigenthum des Eroberers über, doch darf dieser sie während der Dauer des Krieges nicht ihrer besonderen Bestimmung entziehen.

Artikel 10.

Jedes Handelsschiff, welcher Nation dasselbe auch angehöre, genießt, sobald es ausschließlich mit Verwundeten oder Kranken belastet ist, der Neutralität; jedoch macht schon die Thatsache einer durch das Schiffs-Journal verificirten Visitation Seitens eines feindlichen Kreuzers die Verwundeten und die Kranken zum Weiterdienen während der Dauer des Krieges unfähig. Auch hat der Kreuzer das Recht, einen Commissar an Bord zu lassen, welcher die Fahrt begleitet und sich von der Wahrheit der Angaben überzeugt.

Wenn das Handelsschiff außerdem eine Ladung an Bord führt, so wird auch diese durch die Neutralität geschützt, vorausgesetzt, daß diese Ladung nicht von der Beschaffenheit ist, um von dem kriegführenden Theile confiscirt zu werden.

Die kriegführenden Theile behalten das Recht, den für neutral erklärten Schiffen und Fahrzeugen jede Verbindung und jede Richtung, welche sie für die Bewahrung des Geheimnisses ihrer Operationen als schädlich erachten, zu untersagen.

In dringenden Fällen können zwischen den beiderseitigen Ober-Commandanten besondere Uebereinkommen getroffen werden, um den mit der Räumung der Verwundeten und Kranken beauftragten Fahrzeugen augenblicklich in specieller Weise die Neutralität zu ertheilen.

Artikel 11.

Die eingeschifften verwundeten oder kranken Seeleute oder Soldaten, welcher Nation dieselben auch angehören, sind durch den Eroberer zu schützen und zu pflegen.

Die Rückkehr in ihr Vaterland unterliegt den Bestimmungen des Art. 6 der Convention und des Additional-Artikels 5.

Artikel 12.

Das Unterscheidungszeichen für ein jedes Schiff oder Fahrzeug, welches auf Grund der Bestimmungen der Convention den Vorzug der Neutralität beansprucht, ist die neben der Nationalflagge zu führende weiße Flagge mit rothem Kreuz.

Die kriegführenden Theile können in dieser Beziehung eine jede von ihnen für nöthig erachtete Untersuchung veranlassen.

Die militärischen Lazareth-Schiffe erhalten einen äußeren Anstrich von weißer Farbe mit grüner Batterie.

Artikel 13.

Die auf Kosten von Hülf-Vereinen, welche von den der Convention beigetretenen Regierungen anerkannt sind, ausgerüsteten Hülf-Schiffe werden, sobald sie von dem Souverän, welcher ihre Ausrüstung ausdrücklich gestattet hat, mit einem Freibriefe versehen sind, und sich im Besitze eines Zeugnisses der zuständigen Marine-Behörde befinden, aus welchem hervorgeht, daß die Schiffe, während sie ausgerüstet waren, sowie bei ihrer endlichen Abfahrt, unter der Aufsicht der gedachten Behörde standen und ausschließlich für den Zweck ihrer Mission eingerichtet waren, nebst ihrem Personal als neutral betrachtet.

Dieselben sind durch die kriegführenden Theile zu respectiren und zu schützen.

Ihr Erkennungszeichen ist die weiße Flagge mit rothem Kreuz neben der Nationalflagge. Das Abzeichen ihres Personals bei Ausübung seiner Functionen ist eine Armbinde von gleicher Farbe und gleichem Zeichen. Der äußere Anstrich dieser Fahrzeuge ist weiß mit rother Batterie.

Diese Fahrzeuge leisten den Verwundeten und Schiffbrüchigen der kriegführenden Theile, ohne Unterschied der Nationalität, Hülf und Beistand.

Sie dürfen jedoch in keiner Weise die Bewegungen der kämpfenden Schiffe behindern.

Während und nach der Schlacht handeln sie auf ihre eigene Gefahr.

Die kriegführenden Theile haben über diese Fahrzeuge das Recht der Controle und der Visitation; sie können die Mitwirkung der in Rede stehenden Fahrzeuge ablehnen und ihnen aufgeben, sich zu entfernen, auch in dringenden Fällen sie bei sich zurückbehalten.

Die von diesen Fahrzeugen aufgenommenen Verwundeten resp. Schiffbrüchigen dürfen von keinem der kriegführenden Theile reclamirt werden; dagegen wird den aufgenommenen Personen aufgegeben, während der Dauer des Krieges nicht wieder zu dienen.

Artikel 14.

In den Seekriegen gestattet eine jede starke Vermuthung, daß einer der kriegführenden Theile die Wohlthat der Neutralität in einem anderen Interesse, als in dem der Verwundeten und Kranken, benutzt, dem anderen kriegführenden Theile, bis zum geführten Beweise des Gegentheils, hinsichtlich des ersteren kriegführenden Theiles die Convention zu suspendiren.

Wenn diese Vermuthung Gewißheit wird, kann die Convention dem Uebertreter selbst für die ganze Dauer des Krieges gekündigt werden.

Artikel 15.

Die gegenwärtige Urkunde wird in einem einzigen Original-Exemplar ausfertigt und dieses im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt.

Eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde nebst Einladung, derselben beizutreten, wird einer jeden Macht, welche die Convention vom 22. August 1864 unterzeichnet hat, resp. welche derselben später beigetreten ist, zugesandt.

Zu Urkunde dessen haben die unterzeichneten Commissarien den gegenwärtigen Entwurf von Additional-Artikeln vereinbart und demselben ihre Siegel beigebracht.

Es geschehen zu Genf, am 20. Tage des Monats October 1868.

10.

Denkschrift des Russischen Central-Comité's.

(Deutsche Uebersetzung.)

Fast alle in dem Programm der internationalen Conferenz, welche in Berlin am 22. April zusammentreten soll, gestellten Fragen beziehen sich auf die den Central- oder Landes-Comité's obliegende Wirksamkeit und nur ein kleiner Theil derselben betrifft die Thätigkeit, welche dem internationalen Comité zur Zeit des Krieges zufällt.

Die erste Gruppe von Fragen bezeichnet sehr bestimmt die Wirksamkeit der Central-Comité's im Kriegesfalle und den Grad von Abhängigkeit, in welchem sie sich gegenüber der Militär-Verwaltung befinden.

Aber, indem man zu einer specielleren Darlegung dieser Wirksamkeit übergeht, setzt man die Herstellung eines völlig gleichförmigen Reglements für alle Central-Comité's im Allgemeinen voraus, während ihre Wirksamkeit doch stets von den Hilfsquellen des Vereins und von dem Zustande des Militär-Medicinal-Wesens in jedem Lande, sowie von der Beschaffenheit des Kriegstheaters und von vielen anderen Ursachen abhängen wird. Es wird deshalb unmöglich sein, eine völlige Gleichförmigkeit für alle Central-Comité's zu erreichen.

Ebenso schwer würde es fallen, den Wirkungskreis der Central-Comité's während des Friedens allgemein bestimmen zu wollen, wegen der unendlich verschiedenen Bedingungen, unter denen diese Comité's sich in jedem Staate gebildet haben.

Was die zweite Gruppe von Fragen anbetrifft, diejenigen, welche sich eigentlich auf das internationale Comité beziehen, so umfassen sie vornämlich die folgenden Punkte:

- a. die Herausgabe einer internationalen Zeitschrift,
- b. die Einrichtung einer besonderen Agentur,
- c. die Organisation des internationalen Comité's.

Neben voller Anerkennung der Nützlichkeit einer internationalen Zeitschrift, sind die Schwierigkeiten, welche sich der Einrichtung einer internationalen Agentur entgegenstellen würden, nicht zu verkennen.

Die Agentur, eingerichtet um immer in der Nähe des Krieges-Theaters zu sein, würde ihren Sitz wechseln und davon alle Vereine und Comité's unterrichten müssen, welche sonst sie zu finden außer Stande wären.

Uebrigens, wie geregelt auch die Verbindungen mit den beiden im Felde stehenden Heeren sein mögen, die Nachrichten, welche die Agentur besitz, werden immer verspätete sein, und Jedermann wird, um Auskunft zu erhalten, vorziehen, sich an das Central-Comité des einen oder des anderen Heeres zu wenden.

Ferner ist zu bemerken, daß die beständigen und häufigen Beziehungen zu allen Vereinen und Comité's der im Felde stehenden Heere aus militärischen Rücksichten nicht immer zuzugeben sein werden, weil man sonst eine Beaufsichtigung einrichten müßte, welche eine Last für die Ober-Commande's der Heere sein würde.

Auch würde es schwer sein, das internationale Comité mit der Fürsorge für die Ordnung auf dem Schlachtfelde nach dem Kampfe zu beauftragen, und demselben den Schutz der Verwundeten gegen Verraubung durch Gefindel, und die Aufräumung des von Leichen bedeckten Schlachtfeldes anzuvertrauen.

Um diese Pflichten zu erfüllen, ist es nothwendig, die Hilfe und Mitwirkung nicht bloß der Landesbewohner, sondern auch von Militär-Abtheilungen in Anspruch zu nehmen, über welche die Central-Comité's des Heeres, welches Herr des Schlachtfeldes geblieben ist, verfügen können.

Worin würde also im Kriegesfalle die Wirksamkeit des internationalen Comité's bestehen können, deren bestimmte Regelung einer der Zwecke der Berliner Conferenz sein soll?

Das bedeutendste, durch die Genfer-Convention von 1864 erreichte Resultat ist die Anerkennung der Neutralität der Lazarethe und des ganzen Medicinal-Personals.

Früher war die übereilte Ausleerung der Lazarethe Seitens sich zurückziehender Heere immer von den größten Uebeln begleitet.

Indem das zurückweichende Heer seine Kranken und Verwundeten nicht

als Kriegsgefangene in den Händen des Feindes lassen wollte, zog man vor, dieselben 50 bis 100 Meilen und weiter zu transportiren. Man konnte dabei nicht einmal an die nöthigen Erleichterungen und an die ärztliche Fürsorge für zwanzig oder dreißig tausend Menschen denken und transportirte sie fort, wie man es eben vermochte. Natürlich starb dabei die Mehrzahl, aber sie blieb doch nicht in den Händen des Feindes.

Von dem Tage der Anerkennung der Neutralität der Lazareth an, ist dieses ganze System ein anderes geworden: ein sich zurückziehendes Heer kann auf der Grundlage der Genfer Convention, seine Verwundeten und Kranken bis zu ihrer Heilung getrost an Ort und Stelle lassen; aber wie groß auch die Hilfsmittel sein mögen, mit welchen es dieselben im Augenblick seines Rückzuges versehen kann, es wird, indem es sich mehr und mehr von seinen Lazarethen entfernt, außer Stande sein, ihre Bedürfnisse auch ferner zu überwachen und ihnen rechtzeitig Dasjenige zu gewähren, was ihnen nöthig ist.

Zugleich würde es aber schwer fallen, diese Fürsorge dem Gegner, welcher die Lazareth befehzt hat, anzuvertrauen, indem ihm die Fürsorge für seine eigenen Verwundeten und Kranken obliegt.

Vornämlich unter solchen Umständen wird das internationale Comité von wesentlichem Nutzen sein können, indem dasselbe mit allen seinen Hilfsquellen dem angreifenden Heere folgt und alle seine Thätigkeit auf die Hilfe für die Verwundeten und Kranken des zurückweichenden Heeres, ohne Unterschied der Nationalität richtet. So handelnd, wird das internationale Comité ganz in dem Sinne der Aufgabe verfahren, zu deren Lösung dasselbe berufen ist.

Uebrigens wird das internationale Comité, indem dasselbe sich stets im Rücken des angreifenden Heeres befindet, auch die Möglichkeit gewinnen, bei der Aufnahme, dem Verbands und dem Transport der Verwundeten Hilfe zu leisten.

Wie groß auch die Hilfsmittel der beiden Heere, ihres Militär-Sanitäts-Personals und ihrer Hilfs-Vereine sein mögen, sie werden sich doch als unzureichend erweisen, gegenüber von dreißig oder vierzig Tausend Verwundeten auf beiden Seiten am Tage der Schlacht. Bei einer so überaus großen Anzahl werden zwei oder drei Tage kaum ausreichen, um alle Verwundeten zu verbinden und ihnen die erste Fürsorge zu gewähren. Man wird stets die Hilfe anrufen müssen, welche man am Orte oder in der Nähe des Schlachtfeldes findet, und die Zuflucht zu dem internationalen Comité wird dann nicht ohne Erfolg bleiben.

Was die Organisation des internationalen Comité's anbetrifft, so wird dieselbe erst bestimmt werden können, wenn der Kreis seiner Wirksamkeit im Frieden und im Kriege vollständig klar gestellt ist.

In Betracht alles Vorstehenden gestatten wir uns, der Erwägung der Conferenz den folgenden Vorschlag anheimzustellen:

daß die Wirksamkeit des internationalen Comité's im Kriege vorzugsweise den Verwundeten und Kranken des sich zurückziehenden Heeres, ohne Unterschied der Nationalität, gewidmet sein möge.

11.

Vorschläge des Vorstandes des Hilfs-Vereins im Großherzogthum Hessen. *)

I. Entsprechend dem Princip der freiwilligen Hilfe und zur Erhaltung eines lebendigen Interesses für die Organisation und Wirksamkeit der Hilfs-Vereine erscheint es wünschenswerth, daß die Zweig-Vereine, abgesehen von einer an die Central-Kasse des betreffenden Landes-Vereins abzuliefernden Quote ihrer ordentlichen Jahres-Einnahmen, in der Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel eine eigene, autonome Thätigkeit entfalten. In Bezug auf diese Thätigkeit der Zweig-Vereine hat sich die centrale Leitung (an welcher den Zweig-Vereinen eine Betheiligung durch stimmberechtigte Vertreter zu gewähren ist) auf die consultative Angabe vorhandener Bedürfnisse und auf die Anregung des Zusammenwirkens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu beschränken, ohne die Befugniß formell bindender Verfügung über die materiellen und personellen Mittel der Zweig-Vereine in Anspruch zu nehmen.

II. Die Turnvereine sind von Seiten der Hilfs-Vereine zur Organisation und theoretischen und practischen Ausbildung von freiwilligen Sa-

*) Der Vorstand des „Hilfs-Vereins im Großherzogthum Hessen“ hat bei dieser Gelegenheit einen Irrthum zu berichtigen, welcher aus der Denkschrift des internationalen Comité's in Genf vom Juni v. J., obwohl bereits durch Circular desselben Comité's vom 8. August v. J. und in den Vereins-Zeitschriften berichtigt, wieder in die Begründung der Anträge des Französischen Central-Comité's, welche auf Seite 13 des Programms der Berliner internationalen Conferenz abgedruckt sind, übergegangen ist. Das Darmstädter Comité ist nämlich dort unter denjenigen aufgezählt, welche dem Vorschlage der Gründung eines internationalen Museums in Paris zugestimmt haben. Dieses Comité hatte jedoch nur die Gründung eines Museums der bezeichneten Art an sich für wünschenswerth erklärt, die Entscheidung über den Ort und die Details der Einrichtung eines solchen aber ausdrücklich weiterer Berathung und Verständigung vorbehalten.

nitäts-Mannschaften aus der Zahl ihrer Mitglieder anzuregen und dabei geeigneten Falles, insbesondere durch Beschaffung von Lehr-, Übungs- und Ausrüstungs-Apparaten, aus Hülfß-Vereinsmitteln zu unterstützen.

III. Es wird folgende Resolution beantragt:

Die internationale Conferenz erklärt, daß sie die im vorigen Jahre auf dem Genfer Congresse vereinbarte Additional-Acte zu der Genfer Convention von 1864, obwohl in jener Acte noch nicht alle von der Pariser internationalen Conferenz im Jahre 1867 ausgesprochenen Wünsche Berücksichtigung gefunden haben, als eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung begrüßt und die allseitige Ratification jener Additional-Acte durch die hohen Regierungen für dringend wünschenswerth hält. Da diese Ratificationen dermalen noch in der Schwebe sind, so erachtet die internationale Conferenz den Zeitpunkt nicht für geeignet, um ihrerseits die Frage der Revision oder Erweiterung der Genfer Convention bereits von Neuem in Berathung zu ziehen.

12.

Vorschlag des Vorstandes des Hülfß-Vereins im
Großherzogthum Hessen.

(Zu §. 4 des Programms.)

Es ist wünschenswerth, daß die Organisation und die Thätigkeit der Hülfß-Vereine im Frieden auch unmittelbar practisch nutzbar gemacht werde.

Die Vereine sollten hierbei zunächst solche unmittelbar practische Humanitäts-Bestrebungen in's Auge fassen, durch welche und mittelst welcher gleichzeitig die statutarische Haupt-Aufgabe der Hülfß-Vereine, die Vorbereitung ihrer Kriegsthätigkeit, insbesondere also die Förderung des Sanitätswesens im Kriege erreicht wird. Als solche Aufgaben von unmittelbar practischem Nutzen im Frieden und zugleich vorbereitendem Werth für den Krieg empfehlen sich einerseits die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Pflegern, andererseits die Förderung der allgemeinen, insbesondere öffentlichen

Gesundheitspflege (Hygiene) durch Unterstützung der einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, Verbreitung theoretischer und practischer Kenntniß ihrer Grundzüge und Hinwirken auf ihre rationelle Anwendung, namentlich auch in Kasernen, Krankenanstalten, Gefängnissen und Schulen.

13.

Verzeichniß der Delegirten der der Genfer Convention beigetretenen Regierungen und der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, zu der internationalen Conferenz zu Berlin.

1. Internationales Comité zu Genf.

- 1) Hr. G. Moynier, Präsident des internationalen Comité's.
- 2) Hr. Dr. med. E. Appia, Secretär desselben.

2. Herzogthum Anhalt.

- 3) Hr. Oberst-Lieutenant a. D. Erdmann. (Anhaltischer Landes-Verein.)
- 4) Hr. Ober-Amtmann Coqui. (desgl.)

3. Großherzogthum Baden.

- 5) Hr. Intendantur-Rath Zehr. (Großherzogl. Badische Regierung.)
- 6) Hr. Finanz-Rath Bierordt. (Badischer Frauen-Verein.)
- 7) Hr. Albr. Ziegler, Großherzogl. Bad. Pharmaceut. Referent. (desgl.)
- 8) Hr. Dr. Pezet de Corval, Stabsarzt. (desgl.)

4. Königreich Bayern.

- 9) Hr. Ober-Stabsarzt Dr. Dompierre. (Königl. Bayerische Regierung.)
- 10) Hr. Hofrath und Professor Dr. von Held. (Bayerisches Central-Comité.)

5. Königreich Belgien.

- 11) M. Visschers, Conseiller au conseil des mines de Belgique. (Königl. Belgische Regierung und Belgisches Central-Comité.)
- 12) M. le Dr. Merchie, inspecteur général du service de santé de l'armée belge. (Königl. Belgische Regierung.)

6. Herzogthum Braunschweig.

- 13) Hr. Adolph Schmidt, Kaufmann. (Braunschweiger Landes-Verein.)
 14) Hr. Major a. D. und Kammerherr von Unger. (desgl.)

7. Freie und Hansestadt Bremen.

- 15) Hr. Dr. Krüger, Minister-Resident zu Berlin. (Regierungen von Lübeck, Bremen und Hamburg.)
 16) Hr. Consul Meier. (Verein für Verwundete zu Bremen.)

8. Kaiserthum Frankreich.

- 17) M. le comte Sérurier, vice-président du comité central français. (Französisches Central-Comité.)
 18) M. le colonel Huber-Saladin. (desgl.)
 19) M. le comte de Beaufort. (desgl.)
 20) M. Léonce de Cazenove, docteur en droit. (desgl. und Lyoner Comité.)

9. Königreich Großbritannien.

- 21) M. le Dr. Longmore, Professeur de chirurgie militaire. (Königl. Großbritannien. Krieges-Ministerium.)
 22) M. le Chev. John Furley. (Engl. St. Johanniter-Orden.)
 23) M. le Chev. J. Burgess. (desgl.)

10. Freie und Hansestadt Hamburg.

f. Bremen. (Regierung).

- 24) Hr. G. von Lind. (Hamburger Verein für Verwundete.)
 25) Hr. Dr. med. Danzel. (desgl.)
 26) Hr. N. H. Plambeck. (desgl.)

11. Großherzogthum Hessen.

- 27) Hr. Hof-Gerichts-Assessor Weber. (Großh. Hessische Regierung, Hülfsverein im Großh. Hessen und Frauen-Verein für Krankenpflege.)
 28) Hr. Hof-Gerichts-Advocat Buchner II. (Hülfsverein im Großh. Hessen, Frauen-Verein für Krankenpflege und Verein zur Unterstützung von Invaliden.)

12. Souveräner St. Johanniter-Malteser-Orden.

- 29) Hr. Dthenio Graf v. Lichnowsky, Comthur. (Ordens-Magisterium.)

13. Königreich Italien.

- 30) M. le Chev. Baroffio, médecin directeur. (Königliche Italiänische Regierung).
 31) M. le Chev. Cottrau, Capitaine de frégate. (desgl.)
 32) M. le Dr. Castiglioni. (Italiänisches Central=Comité zu Mailand.)

14. Freie und Hansestadt Lübeck.

§. Bremen. (Regierung.)

- 33) Hr. Ober-Appellationsgerichts-Präsident Dr. Kierulff. (Verein für Verwundete.)
 34) Hr. Dr. Rittscher. (desgl.)
 35) Hr. Marschall von Bieberstein, Hauptmann a. D. (desgl.)
 36) Hr. Töpfer. (desgl.)

15. Großherzogthum Mecklenburg.

- 37) Hr. Freiherr von Bülow, Staatsminister und Gesandter zu Berlin. (Großherzogl. Mecklenb. Regierung.)
 38) Hr. Dr. Prosch, Geheimer Legationsrath. (Mecklenburgischer Landes-Verein.)
 39) Hr. Graf von Pleßsen=Ivenack. (desgl.)

16. Königreich der Niederlande.

- 40) Jonkheer H. A. van Karnebeek, Vice-amiral et Aide-de-Camp du Roi. (Königl. Niederl. Regierung).
 41) Hr. van der Star, Major. (desgl.)
 42) Hr. Bosscha, früherer Staatsminister. (Niederländ. Central=Comité.)

17. Königreich Norwegen.

§. unten Schweden.

18. Kaiserthum Oesterreich.

- 43) Hr. Dr. Baron von Mundy, Stabs-Arzt. (K. K. Oesterr. Krieges-Ministerium.)
 44) Hr. Victor Graf Wimpffen, Corvetten-Capitän. (K. K. Oesterr. Marine-Ministerium.)
 45) Hr. Franz Ritter von Arneth, Dr. med. (Oesterr. Patriotischer Hilfs-Verein, Oberösterr. Verein zu Linz, Steyermärk. Verein zu Graz und Mährischer Verein zu Brünn.)
 46) Hr. Professor Dr. med. Carl Gessner. (desgl.)
 47) Hr. Carl Freiherr von Krauß, K. K. Hof-Secretär. (desgl.)

- 48) Hr. Ritter von Mauthner, Dr. der Rechte. (desgl.)
 49) Hr. Dr. med. Herrmann. (Böhmischer Hülfß-Verein.)
 50) Hr. Freiherr von Königsbrunn. (Deutscher Orden.)
 Hr. Graf Eichnowsky. (Großpriorat Böhmen des St. Johanniter-Malteser-Ordens. s. oben Nr. 29.)

19. Großherzogthum Oldenburg.

- 51) Hr. Buchholz, Staatsrath. (Großh. Oldenburgische Regierung.)
 52) Hr. Dr. Hoyer, Ober-Gerichts-Anwalt. (Oldenburg. Landes-Verein)

20. Ottomanische Pforte.

- 53) Hr. Aristarchi-Bey, Gesandter der hohen ottomanischen Pforte zu Berlin. (Ottomanische Regierung.)

21. Königreich Preußen.

- 54) Hr. Dr. Bardeleben, Geh. Med.-Rath und Professor. (Minist. der geistl., Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.)
 55) Hr. Corvetten-Capitän Batsch. (Marine-Ministerium.)
 56) Hr. Dr. Housjelle, Geh. Ober-Medicinal-Rath. (Minist. der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.)
 57) Hr. Dr. von Langenbeck, Geh. Ober-Med.-Rath und Prof. (desgl.)
 58) Hr. Dr. Löffler, General-Arzt. (Krieges-Ministerium.)
 59) Hr. Dr. Steinberg, General-Arzt. (Marine-Ministerium.)
 60) Hr. Dr. Wendt, Ober-Stabs-Arzt. (Krieges-Ministerium.)
 61) Hr. v. Wölff, Geheimer Regierungs-Rath. (Ministerium des Innern.)
 62) Hr. v. Sydow, Wirklicher Geh. Rath, Vorsitzender des Preuß. Central-Comité's.
 63) Hr. Graf v. Bismarck-Böhlen, General-Lieutenant und Commandant von Berlin, zweiter Stellvertreter des Vorsitzenden.
 64) Hr. Dr. Meßel, Geh. Regierungs-Rath, erster Schriftführer.
 65) Hr. Haß, Regierungs-Rath und Eisenbahn-Director, zweiter Schriftführer.
 66) Hr. Dr. Abeken, Wirkl. Geh. Legations-Rath, Mitglied des Central-Comité's.
 67) Hr. Commissions-Rath Bergemann. (desgl.)
 68) Hr. Geh. Commerzien-Rath Bleichröder, Schatzmeister des Central-Comité's.
 69) Hr. Dr. Brinkmann, pract. Arzt, Mitglied des Central-Comité's.
 70) Hr. Justizrath Caspar. (desgl.)
 71) Hr. v. Derenthall, General-Lieutenant z. D. (desgl.)

- 72) Hr. Engelhard, Intendant des III. Armee-Corps. (desgl.)
- 73) Hr. Dr. Gurlt, Professor. (desgl.)
- 74) Hr. Hedemann, Geh. Reg.-Rath und Bürgermeister. (desgl.)
- 75) Hr. Dr. Hepke, Geh. Legations-Rath. (desgl.)
- 76) Hr. v. Hering, General-Lieutenant z. D. (desgl.)
- 77) Hr. Freiherr v. d. Heydt, Wirkl. Geh. Staats- u. Fin.-Minister. (desgl.)
- 78) Hr. Baron v. Haber. (desgl.)
- 79) Hr. Dr. theol. Hoffmann, General-Superintendent. (desgl.)
- 80) Hr. Sachmann, Vice-Admiral u. Dir. des Marine-Ministeriums. (desgl.)
- 81) Hr. Banquier F. Jaques. (desgl.)
- 82) Hr. Lüdemann, Geh. und Ober-Regierungs-Rath. (desgl.)
- 83) Hr. Dr. Magnus, Geh. Reg.-Rath und Professor. (desgl.)
- 84) Hr. Dr. theol. Namszanowski, Bischof von Agathopolis i. p. und kath. Feldprobst der Armee. (desgl.)
- 85) Hr. v. Peuffer, General der Infanterie, erster Königl. Commissar bei dem Central-Comité.
- 86) Fürst Boguslaw Radziwill, Mitglied des Central-Comité's.
- 87) Heinrich XIII. Prinz Reuß, Major in der Garde-du-Corps. (desgl.)
- 88) Hr. Ribbeck, Geh. Ober-Regierungs-Rath. (desgl.)
- 89) Hr. Dr. Runkel, Privat-Gelehrter. (desgl.)
- 90) Hr. Dr. theol. Thielen, evangel. Feldprobst der Armee. (desgl.)
- 91) Hr. Freiherr v. Trojcke, General-Lieutenant z. D. (desgl.)
- 92) Hr. Verdries, Rittergutsbesitzer. (desgl.)
- 93) Hr. Dr. theol. Wichern, Ober-Consistorial-Rath. (desgl.)
- 94) Hr. v. Wildenbruch, General-Major und außerordentlicher Gesandter a. D. (desgl.)
- 95) Hr. Commerzien-Rath Bred e. (desgl.)
- 96) Hr. Dr. Eichmann, Wirkl. Geh. Rath. (Provinzial-Verein Preußen.)
- 97) Hr. Graf Theodor zu Stolberg-Wernigerode. (desgl.)
- 98) Hr. Graf v. d. Schulenburg-Filshne. (Provinzial-Verein Posen.)
- 99) Hr. Dr. Wolff, Regierungs- und Medicinal-Rath. (Provinzial-Verein Schlessien.)
- 100) Hr. v. Seydewitz, Landes-Ältester. (desgl.)
- 101) Hr. v. Witzleben, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident. (Provinzial-Verein der Provinz Sachsen.)
- 102) Hr. Koeldecken, Consistorial-Präsident. (desgl.)
- 103) Hr. v. Jordan, Geheimer Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director. (desgl.)

- 104) Hr. Dr. med. Fischer. (desgl.)
 105) Hr. Dr. med. Stephan. (desgl.)
 106) Hr. Landrath v. Davier. (desgl.)
 107) Hr. Landrath v. Müffling. (desgl.)
 108) Hr. Dr. med. Prager, Stabsarzt. (Provinzial-Verein Pommern.)
 109) Hr. Dr. med. Esmarck, Geh. Medicinal-Rath und Professor. (Prov.-Verein Schleswig-Holstein.)
 110) Hr. Hansen, Probst. (desgl.)
 111) Hr. General v. Slicher. (Provinzial-Verein Hannover.)
 112) Hr. Baumann, Rev.-Rath. (Provinzial-Verein Hessen-Nassau.)
 113) Hr. Dr. Saefel, Rittergutsbesitzer. (desgl.)
 114) Hr. v. Dieß, Regierungs-Präsident. (desgl.)
 115) Hr. Dr. med. Döring. (desgl.)
 116) Hr. Dr. med. Friedlieb, Medicinal-Rath. (desgl.)
 117) Hr. F. Seyl. (desgl.)
 118) Hr. Dr. Pagenstecher, Hofrath. (desgl.)
 119) Hr. Dr. Niese, General-Arzt a. D. (Local-Verein Altona.)
 120) Hr. Lekebusch, Divisions-Prediger. (desgl.)
 121) Hr. Kaufmann Graßmann. (desgl.)
 122) Hr. Hof-Bildhauer Gilli. (Local-Verein Berlin.)
 123) Hr. Rentier Beckmann. (Bezirks-Verein Düsseldorf.)
 124) Hr. Rentier Wilmar. (Local-Verein Frankfurt a. D.)
 125) Hr. v. Holleben, Ober-Tribunals-Rath. (Kreis-Verein Trier.)
- 126) Gräfin Charlotte v. Spenplig. (Vaterländischer Frauen-Verein.)
 127) Frau Krause, geb. Lessel. (desgl.)
 128) Frau Generalin v. Löwenfeld, geb. Schilling v. Canstadt. (desgl.)
 129) Frau Noeldechen, geb. Friedheim. (desgl.)
 130) Hr. Dr. Kraeßig, Wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath und Ministerial-Director. (desgl.)
 131) Hr. F. W. Krause, Geh. Commerzien-Rath. (desgl.)
 132) Freifrau v. d. Kneesebeck, Vorsitzende. (Berliner Frauen-Lazareth-Verein.)
 133) Frau W. Mörß, geb. Gords. (desgl.)
 134) Frau Geh. Commerzien-Räthin Vorsig. (desgl.)
 135) Hr. Dr. Esse, Geh. Reg.-Rath und Charité-Director. (desgl.)
 136) Hr. v. Prittwitz, Gen.-Lieut. z. D. (Victoria-National-Invaliden-Stiftung.)
 137) Hr. v. Gruner, Wirklicher Geheimener Legations-Rath und Unterstaats-Secretär. (desgl.)
 138) Hr. Dr. Virchow, Professor. (desgl.)

- 139) Hr. Stadtrath Noeldechen. (König Wilhelm-Verein.)
- 140) Hr. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Wirklicher Geh. Rath. (Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens.)
- 141) Hr. Herzog v. Ratibor. (St. Johanniter-Malteser-Orden, Schlesiſche Genoffenschaft.)
- 142) Hr. Graf v. Frankenberg-Ludwigsdorf. (deſgl.)
- 143) Hr. Graf v. Schaeſberg. (St. Johanniter-Malteser-Orden, Rheinische Genoffenschaft.)

22. Kaiſerthum Rußland.

- 144) Hr. v. Baumgarten, General-Lieutenant. (Kaiſerl. Ruſſiſches Krieges-Minifterium und Ruſſiſches Central-Comité.)
- 145) Hr. v. Ritter, Wirkl. Staats-Rath. (Kaiſerl. Ruſſiſches Krieges-Min.)
- 146) Hr. v. Lichtſchhoff, Contre-Admiral. (Kaiſerl. Ruſſiſches Marine-Min.)
- 147) Hr. Dr. v. Haurowitz, Geh. Rath und Gen.-Inspector. (deſgl.)
- 148) Hr. Dr. Maranowitſch, Geh. Rath und Arzt Seiner Majeſtät des Kaiſers. (Ruſſiſches Central-Comité.)
- 149) Hr. v. Hübbenet, Wirkl. Staats-Rath und Profeſſor. (deſgl.)

23. Königreich Sachſen.

- 150) Hr. Freiherr v. Reizenſtein, General-Major. (Königl. Sächſiſche Regierung und Sächſ. Central-Comité.)
- 151) Hr. v. Eriegern, Regier.-Aſſeſſor und Miniſterial-Referent. (Sächſiſches Central-Comité.)
- 152) Hr. Dr. Raundorff, Major. (Internat. Albert-Verein.)
- 153) Hr. Dr. Schwarze, Ober-Staatsanwalt. (Verein für Invaliden im Königreich Sachſen.)
- 154) Hr. Gabert, Geh. Juſtiz-Rath. (deſgl.)
- 155) Hr. Ackermann, Hofrath und Advocat. (deſgl.)
- 156) Hr. v. Lindenau, Legations-Rath. (Sächſiſche Genoffenschaft des St. Johanniter-Ordens.)

24. Großherzogthum Sachſen-Weimar.

- 157) Hr. Genast, Staats-Anwalt. (Landes-Verein.)

25. Königreich Schweden und Norwegen.

- 158) Hr. Staaff, Oberst-Lieutenant, Militär-Attaché der Königl. Schwediſch-Norwegiſchen Geſandtschaft zu Paris. (Schwediſche und Norwegiſche Regierung und Schwediſches und Norwegiſches Central-Comité.)

26. Spanien.

Hr. Graf Sérurier (f. Frankreich). (Central-Comité's von Spanien und Navarra.)

27. Schweizerische Eidgenossenschaft.

159) Hr. Hammer, Oberst und Gesandter der Eidgenossenschaft in Berlin.
(Eidgenössische Regierung und Schweizer Central-Comité.)

160) Hr. Dr. Lehmann, Ober-Feld-Arzt. (desgl.)

28. Königreich Württemberg.

161) Hr. Dr. Fichte, Stabsarzt. (Königl. Württemb. Regierung.)

162) Hr. Dr. Hahn, Pfarrer. (Württemberg. Central-Comité.)

II.

Protocolle

der Sitzungen

der internationalen Conferenz

vom 22. bis 27. April 1869.

Erste Sitzung.

Am 22. April 1869, Vormittags 11 Uhr.

- (I. Eröffnung der Conferenz. — Wahl des Präsidenten. — Geschäfts-Ordnung. — Wahl von zwei Vice-Präsidenten und acht Secretären. — Bestellung von zwei Commissionen. —
II. Die Vereinsthätigkeit im Landkriege: A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.
B. Vorschläge des Genfer internationalen Comité's, sowie von Oesterreichischer, Schwedischer, Französischer und Italiänischer Seite.)
-

I. Die Eröffnung und Constituirung der Conferenz.

Nachdem Ihre Majestät die Königin und Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin in der königlichen Tribüne erschienen waren, nahm der Vorsitzende des Central-Comité's des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Wirklicher Geheimer Rath v. Sydow, das Wort und eröffnete die Conferenz mit folgenden Worten:

Meine Damen und meine Herren! Von dem Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist mir der ehrenvolle Auftrag geworden, Sie willkommen zu heißen; Sie, meine Herren, die Vertreter der hohen Regierungen, welche der Genfer Convention vom 22. August 1864 beigetreten sind, und Sie, meine Damen und meine Herren, die Vertreter der zahlreichen Vereine, welche, auf dem sicheren Boden dieser Convention, ernst und beharrlich nach Lösung der großen Aufgabe trachten: durch die That zu beweisen, daß der verwundete und erkrankte Krieger, auch wenn er ein Gegner gewesen, aufgehört hat, dies zu sein, und ein Bruder geworden ist, dem Hilfe geleistet werden muß. Meine Damen und meine Herren! Ich heiße Sie willkommen in Berlin mit bewegtem Herzen. Der Schößling, welchen hingebende Liebe dem fruchtbaren Boden der Opferwilligkeit anvertraut hat, ist in wenigen Jahren zu einem großen Baum erwachsen, welcher seine Zweige weithin ausbreitet. Möge derselbe immer mehr wachsen

und gedeihen, und möge die Conferenz, welche wir jetzt beginnen, selbst wesentlich dazu beitragen, daß er dies unbehindert nach allen Seiten hin thun könne.

Das Programm, welches das Central-Comité des Preussischen Vereins, nach seinen eigenen sorgfältigen Erwägungen, und unterstützt durch die Vorschläge der übrigen Vereine, Ihnen für unsere Berathungen darbietet, umfaßt alle Seiten der Vereinsaufgabe. Es trachtet zuerst danach, Ihnen durch die eigenen Mittheilungen der Central-Comité's Kenntniß von dem zu geben, was unter göttlichem Segen in verschiedenen Ländern bereits geschehen ist, um diese Aufgabe zu lösen.

Es geleitet Sie dann auf den Schauplatz des blutigen Landkrieges, und bezeichnet Ihnen kurze Sätze, welche darlegen, wie nur in fester Gliederung und mit williger Unterordnung unter die militärische Autorität unsere Vereine wirksame Hülfe zu bringen vermögen.

Es führt Sie ferner auf das offene Meer, und zeigt Ihnen, dankend für die Additional-Acte zur Genfer Convention, wie die plötzliche Gefahr, von welcher Hunderte, ja Tausende dort bedroht werden können, durch schnelle und richtige Hülfe sich abwenden läßt.

Es wendet sich weiter der, will's Gott, lange andauernden Friedenszeit zu, in welcher es gilt, sich für die Krieges-Aufgabe zu bereiten, und sucht zu zeigen, daß diese Bereitschaft sicher nur zu gewinnen ist, unter ernster Fürsorge für Abhülfe auch anderer Noth, an welcher es selbst im tiefsten Frieden leider! niemals gebricht.

Endlich faßt dasselbe die Mittel und Wege in's Auge, wie unsere, über ganz Europa, und hoffentlich bald auch weit über dessen Gränzen hinaus sich erstreckenden Vereine die Gemeinsamkeit ihrer Bestrebungen dauernd zu fördern, und für Jedermann kenntlich zu machen vermögen.

Meine Damen und Herren! Möge Ihre freundliche, von dem Geiste des Einverständnisses über Zweck und Mittel getragene Conferenz, während der wenigen Tage der Dauer ihrer Berathungen wohlwollend hindurch führen durch alle so eben bezeichneten Gebiete der Betrachtung und möge das Ergebnis der Verhandlungen nach allen Seiten hin ein völlig befriedigendes sein!*)

Der Delegirte der Königlich Niederländischen Regierung, Vice-Admiral Jonkheer van Karnebeek erbittet das Wort und äußert sich (in französischer Sprache) wie folgt:

*) Die den Inhalt zusammenfassende Wiederholung des Gesagten durch den Redner in französischer Sprache bleibt an dieser Stelle, wie später, unangeführt.

Durchdrungen von gerechter Würdigung für die mir zugestandene Ehre, vor Ihrer edelen und würdigen Versammlung den Platz einzunehmen, auf welchem ich mich in diesem Augenblick befinde, bitte ich Sie, meine Herren, den Ausdruck meiner tiefen und aufrichtigen Dankbarkeit dafür, daß Sie ihn mir freundlich anvertraut haben, zu empfangen.

Gewiß ist es für einen Jeden von uns ein Glück, diese so zahlreiche Versammlung zu dem edlen Zweck, welcher sie vereinigt, herbeieilen zu sehen. Aber vor Allem, denke ich, werden wir uns durch die hohen Zeugen, welche uns mit Ihrer Gegenwart zu beehren geruhen und durch das Beispiel Ihrer edlen Herzen, für welche wir aufrichtige und gerechte Bewunderung hegen, auf's Lebhafteste zu den Arbeiten ermutigt fühlen, zu welchen wir uns jetzt anschicken. Möchte dies dem Werke der Menschenliebe, dem zu widmen wir uns gedrungen fühlen, erspriesslich sein.

Meine Herren! Die vor mir liegende Geschäftsordnung bezeichnet uns als erste Pflicht, zur Wahl eines Präsidenten, zur Führung und Leitung unserer Conferenzen und Maßnahmen, zu schreiten. Diese Wahl kann nicht zweifelhaft sein. Sie steht, glaube ich, in Aller Herzen fest, und der Name schwebt, so scheint mir, auf den Lippen eines Jeden von uns. Ich beeile mich daher, Ihnen vorzuschlagen, ohne Abstimmung, aber mit allgemeiner Zustimmung, zum Präsidenten dieser Versammlung Seine Excellenz den Hrn. v. Sydow zu erwählen. (Einstimmiger und allgemeiner Beifall.)

Nunmehr bitte ich Se. Excellenz Hrn. v. Sydow, den Platz, der ihm gebührt und den ich einige Augenblicke innegehabt habe, wieder einzunehmen, indem ich ihm Erfolg und Befriedigung wünsche in dem Amte, welches er freundlich übernehmen wird.

Präsident v. Sydow: Meine Damen und meine Herren! Ich nehme dankbar Ihre Wahl an, mit dem innigen Wunsche, dieselbe zu verdienen.

Es liegt Ihnen (unter Nr. 8. der Drucksachen) der von dem Central-Comité des Preussischen Vereins vorgeschlagene Entwurf einer Geschäfts-Ordnung für die Conferenz vor, und ich gestatte mir zunächst zu fragen, ob von einer oder der anderen Seite etwas gegen deren Inhalt erinnert wird, oder ob dieselbe allgemeine Zustimmung findet? (Es wird von keiner Seite das Wort begehrt.) Die Geschäfts-Ordnung ist somit als gutgeheissen zu erachten.

Nach derselben kommen wir jetzt zur Wahl des Vice-Präsidenten. Ich erlaube mir jedoch den Vorschlag, statt eines Vice-Präsidenten deren zwei zu erwählen und — gleichfalls durch Acclamation — die Wahl zum ersten Vice-Präsidenten auf den allen Vereinen angehörenden Präsidenten des Genfer internationalen Comité's Hrn. Gustave Moynier, und die Wahl zum zweiten Vice-Präsidenten auf den Delegirten des französischen Central-Comité's, welcher

sich so große Verdienste um unseren Verein erworben hat, Hrn. Grafen Sérurier, zu richten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, sich zu erheben. (Geschieht unter lebhaftem Beifall.)

Es liegt uns nun die Bestellung des Büreaus der Conferenz mittelst der Wahl der Secretäre ob.

Die Geschäfts-Ordnung setzt acht Secretäre voraus; ich erlaube mir dafür Ihnen in Vorschlag zu bringen die Herren:

Dr. med. Appia,
Graf v. Beaufort,
Hofgerichts-Advocat Buchner II.,
Dr. jur. Léonce de Cazenove,
Regierungs-Assessor v. Eriegern,
Regierungs-Rath Haß,
Professor Dr. Gurlt

und Hof-Secretär Freiherr v. Krauß.

Hr. Dr. Appia: Ich muß mein Bedauern ausdrücken, die Wahl nicht annehmen zu können, da meine Anwesenheit in Berlin eine unsichere ist; es fällt mir schwer, die große Ehre ablehnen zu müssen.

Präsident: Ich bedauere lebhaft die Nichterfüllung dieses Wunsches, und erlaube mir nun den Vorschlag dahin zu richten, daß der Hr. Dr. jur. Ritter v. Mauthner, statt des Hrn. Dr. Appia, zum Secretär der Conferenz erwählt werde.

Ich darf wohl die von mir namhaft gemachten acht Herren als Secretäre von der Versammlung angenommen erachten (Zustimmung), und bitte ich dieselben, sich gefälligst hierher zu bemühen, damit Einige von ihnen sogleich in die Geschäfte eintreten können. (Geschieht.)

Wir werden nun zunächst zur der Wahl von zwei Commissionen zu schreiten haben. Es liegen nämlich zu den letzten beiden Paragraphen (5 und 6) unseres Programms einige Vorschläge vor, die in dem Programme noch nicht erörtert werden konnten, und außerdem hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, daß für den §. 3 des Programms, welcher die freiwillige Hülfe im Seekriege betrifft, ebenfalls noch eine commissionelle Vorberathung eintrete. Da wir hoffentlich morgen an die Berathung des eben gedachten §. 3 kommen werden, und zwar möglichst zu Anfang der Sitzung, so würde die für diesen Gegenstand zu bildende Commissionen sich noch heute oder doch morgen, ganz früh, zu versammeln haben.

Ich erlaube mir zu dieser Commission für die freiwillige Hülfe im Seekriege Ihnen vorzuschlagen die Herren:

Vice-Admiral Tonkheer van Karnebeek,
 Geh. Rath Dr. v. Haurowitz,
 Contre-Admiral v. Eichatschoff,
 Fregatten-Capitän Cottrau,
 Corvetten-Capitän Graf Wimpffen,
 Consul Meier aus Bremen,
 Corvetten-Capitän Batsch und
 Dr. Appia,

und gestatte ich mir hinzuzufügen, daß der Berichterstatter des Preussischen Central-Comité's für diesen Gegenstand, Hr. General-Arzt Dr. Steinberg, wohl als Antragsteller geborenes Mitglied der Commission sein dürfte.

Die Zusammensetzung der zweiten Commission, für die §§. 5 und 6 unseres Programms, glaube ich dahin in Vorschlag bringen zu sollen, daß dieselbe bestehe aus den Herren:

v. Baumgarten,
 Dr. Castiglioni,
 Dr. Loeffler,
 Moynier,
 Baron v. Mundy,
 Graf v. Sérurier und
 Wisjhera.

Ich darf auch wohl diese Wahl als gutgeheißen betrachten? (Zustimmung.)

Wir würden nun zunächst die Herren, welche beauftragt sind, Vorträge Seitens ihrer Central-Comité's zu machen, bitten müssen, ihre Bereitschaft und Geneigtheit den Herren Schriftführern anzuzeigen, da die Geschäftsordnung vorschreibt, daß die Reihenfolge dieser Vorträge durch das Loos bestimmt wird. Unsere Tagesordnung für heute setzt hinzu, daß gleich heute mit diesen Vorträgen zu beginnen sei. Da aber diese betreffenden Anzeigen, und die Feststellung der Reihenfolge der Vorträge durch das Loos erst stattfinden muß, so würden wir Zeit gewinnen, wenn wir in dieser Beziehung von der Tagesordnung abweichen, und gleich zu dem wichtigen Gegenstande der Vereinsthätigkeit im Landkriege übergangen. Vorher bemerke ich noch für den Fall, daß die Central-Comité's in die Lage kommen, durch Botschaften Verabredungen zu treffen, oder ihr Nicht-Einverständnis zu constatiren, daß diejenigen Herren, welche beauftragt sind, für die Central-Comité's zu votiren, die Gefälligkeit haben mögen, ihre Namen durch die Herren Secretäre aufzeichnen zu lassen, wie es die Geschäftsordnung vorschreibt.

II. Die Vereinsthätigkeit im Landkriege.

A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.

1. General-Discussion.

Präsident: Nach der Erledigung sämmtlicher Vorfragen schreiten wir zu der Berathung über den zweiten Paragraphen des Programms und zwar zunächst zu der General-Discussion, und ertheile ich dem Hrn. General-Arzt Dr. Loeffler als Berichterstatter das Wort.

General-Arzt Dr. Loeffler: Hochgeehrte Versammlung! Ueber die Vereinsthätigkeit im Kriege ist in Wort und in Schrift schon so viel verhandelt worden, daß ich, als Referent des Preussischen Central-Comité's, mich auf einige Bemerkungen beschränken kann über den Standpunkt, von welchem aus das Central-Comité die Ihnen aus dem Programm bekannten Vorschläge gemacht hat. Sie werden sich später mit der äußerst wichtigen Frage der Friedensaufgabe der Vereine zu beschäftigen haben. Mögen die nächsten Ziele derselben noch so verschieden sein, diejenigen von ihnen, welche auf der Basis der Conferenz-Beschlüsse von 1863 sich constituirt haben, sind genöthigt, die Vorbereitung der Vereinsaction für den Krieg als das Wesentlichste zu betrachten und festzuhalten. Um diese Aufgabe erspriechlich zu lösen, muß planmäßig daran gearbeitet werden, und um dieses zu können, muß das Bild dessen, was die Vereine im Kriege thun sollen und thun können, klar vorschweben.

Das Preussische Central-Comité hat sich für verpflichtet gehalten, aus seiner eigenen Kriegeserfahrung einige Züge zu einem solchen Bilde zu entnehmen, um sie der Würdigung der Conferenz zu unterbreiten. Es liegt uns dabei fern, die Privathülfe im Kriege ein für alle Mal in gewisse unverrückbare Schranken bannen zu wollen. Die Heereseinrichtungen, die Umstände, unter welchen und die Art, wie Krieg geführt wird, sind viel zu verschieden, als daß die freiwillige Hülfsthätigkeit überall und stets — ich möchte sagen — nach derselben Schablone zugeschnitten werden könnte. Aber, meine Herren, wir sind der Ansicht, daß die allgemeine Idee des Mithelfenwollens im Kriege gerade Seitens der Vereine schärfer präcisirt werden kann und muß, um eben die vorbereitende Friedensthätigkeit practisch zu gestalten. Ich muß sagen, daß es dem noch jugendlichen Alter unseres Vereinswesens entspricht, wenn bisher im Allgemeinen das Streben nach möglichster Ausdehnung der Vereinsaction im Kriege vorgewaltet hat. Sie werden in den beiden ersten Thesen, welche das Central-Comité aufgestellt hat, eine Beschränkung finden.

Meine Damen und Herren! Der Beistand, welchen die Verwundeten im Kriege finden, war bis jetzt notorisch am wenigsten zulänglich dort, wo das Bedürfnis am dringendsten war: auf den Feldern großer Schlachten. Dort zu helfen, ist die Aufgabe der besonderen Hilfskörper, welche die Feld-Armeen aller civilisirten Staaten begleiten, der sogenannten Ambulancen. Der privaten Humanität lag nichts näher, als der Gedanke, die mangelhafte Hilfe auf den Schlachtfeldern durch Vereins-Ambulancen zu ergänzen. Dazu kam im Jahre 1867 auf der internationalen Conferenz zu Paris die besondere Empfehlung eines im Krieges-Heilwesen sehr erfahrenen Mitgliebes des Französischen Central-Comité's, eines Mannes, welchen heute nicht in unserer Mitte zu sehen, wir lebhaft bedauern, des Hrn. Dr. Chenu. Derselbe wies auf die besonders traurige Lage hin, in welche bei einer großen Schlacht die Verwundeten, welche der unterliegenden Partei angehören, gerathen, weil die Ambulancen durch ihr militärisches Dienstverhältniß gezwungen sind, die Verbandplätze und die Verwundeten mit ihren Truppen zu verlassen. Wenn mit jeder amtlichen Ambulance eine Vereins-Ambulance verbunden wird, so würde, meinte Hr. Chenu, das Loos dieser Verwundeten gesichert sein, indem die Vereins-Ambulancen, dem Gebote der Menschlichkeit folgend, ihre Thätigkeit auf dem Verbandplatze fortsetzten unter dem Schutze der Convention, während die amtlichen Ambulancen, der Dienstregel gehorchend, mit ihren Truppen abrücken.

Ueber die Bedeutung jener Nothlage und über die Dringlichkeit einer Abhülfe derselben wird nach den gemachten Erfahrungen eine Meinungsverschiedenheit nicht existiren; auch ist das von Hrn. Chenu empfohlene Mittel zur Abhülfe theoretisch vollkommen correct. Und dennoch, meine Herren, hat das Preußische Central-Comité gerathen, von diesem Mittel nicht Gebrauch zu machen. Erwägen Sie, was erforderlich ist, wenn man von diesem Mittel erfolgreichen Gebrauch machen will. Die Hilfs-Vereine jedes Landes müßten, um nicht für den Kriegesfall zu spät mit ihrer Hilfe zu kommen, schon während des Friedens, gleich der Armee-Verwaltung, die personelle und materielle Ausrüstung der Vereins-Ambulancen betreiben und sicherstellen; sie müßten z. B. auch das umfängliche und sehr verschiedenartige Material, welches dazu nöthig ist, wie die Armee-Verwaltung, in großen Depots aufspeichern. Nach unseren Erfahrungen würden die Vereine schon bei der Personalfrage auf kaum überwindbare Schwierigkeiten stoßen. Aber ich möchte Sie fragen, sollte es gerathen, sollte es weise sein, so bedeutende Mittel, wie dazu erforderlich sind, auf die Anschaffung und Unterhaltung von Materialien zu verwenden, welche vielleicht während einer langen Reihe von Friedensjahren unbenutzt bleiben, und, wenn einmal der Moment der Benutzung kommt, vielleicht veraltet, vielleicht längst durch zweckmäßigere Mittel ersetzt sind? Allerdings würden sich die

Hülfs-Vereine über alle diese Bedenken hinwegsetzen müssen, wenn der fraglichen Nothlage einzig und allein durch Schöpfung von Vereins-Ambulancen abzuhelfen wäre. Glücklicher Weise ist es nicht so.

In Preußen ist neuerdings eine Reform des Militär-Medicinalwesens durchgeführt worden, bei welcher hauptsächlich das Ziel vorsehwebte, die Opfer großer Schlachten sicher zu stellen, ihr Loos zu verbessern. Die staatliche Humanität ist dabei so weit gegangen, als die unabweisbaren strategischen und taktischen Rücksichten irgend gestatteten. Unter diesen Umständen würde es bei uns sogar kaum möglich sein, daß neben mit Kräften und Mitteln reich ausgestatteten amtlichen Ambulancen auch noch Privat-Hülfskörper derselben Art in den unmittelbaren taktischen Verband der operirenden Armee aufgenommen werden, und doch ist Letzteres gerade nothwendig, wenn die Vereins-Ambulancen überhaupt ihre Bestimmung erfüllen sollen. Gleiches geschieht — wir sind davon überzeugt — in allen europäischen Staaten; denn alle diese Staaten sind der Genfer Convention beigetreten, d. h. einem völkerrechtlichen Vertrage, welcher Verpflichtungen auferlegt, die staatlicherseits nur bei bedeutender Vervollkommnung des amtlichen Krieges-Heilwesens zu erfüllen sind. Dazu kommt ferner das Resultat des vorjährigen internationalen Congresses zu Genf. Ich weiß sehr wohl, daß nicht alle Wünsche und Hoffnungen, welche privaterseits gehegt wurden, durch dieses Resultat befriedigt worden sind; aber wenn dasselbe seitens der Hohen Regierungen ratificirt sein wird, so wird es keinem Zweifel unterliegen, daß die staatliche Humanität auf ihrer nationalen Bahn einen neuen großen Fortschritt gemacht hat. Ein solcher Fortschritt liegt namentlich auch in dem ersten der 1868 vereinbarten Zusatzartikel, die Ihnen vorliegen. Dieser Artikel bewirkt nämlich, daß die Ambulancen der bei großen Schlachten unterliegenden Partei nicht mehr durch die Dienstregel gezwungen sind, wie Hr. Chenu es voraussetzte, mit ihren Truppen abzuziehen; im Gegentheil, dieser Zusatzartikel hat in eine Pflicht verwandelt, was die Convention von 1864 nur erlaubte, d. h. die fortgesetzte Mitwirkung der Ambulancen der unterliegenden Partei auf dem Schlachtfelde nach verlorener Schlacht. Nachdem die staatliche Humanität solchen Fortschritt gemacht hat, scheint es dem Preussischen Central-Comité nicht mehr nothwendig, daß privaterseits zu einem Mittel gegriffen werde, dessen Anwendung in einem, Erfolg versprechenden, Maße ohnehin den Hülfs-Vereinen kaum möglich gewesen sein würde.

Die zweite These erklärt sich gegen die Anlage von Vereins-Lazarethen auf Kriegesschauplätzen im Auslande. Auch dies ist eine Beschränkung. Ich will Sie aber nicht behelligen mit der Anführung der Gründe, weshalb das Preussische Central-Comité sich so erklärt hat: sie sind größtentheils die nämlichen, welche ich vorhin erwähnt habe. Aber ich kann

nicht umhin, Ihre Aufmerksamkeit auf eine Thatsache zu lenken, weil sie die Ansicht des Central-Comité's wohl unterstützen wird: auf die Thatsache nämlich, daß der Johanniter-Orden, dessen Krieges-Lazarethe im Jahre 1864 die hervorragendste Leistung der Privathülfe waren, 1866 auf diese Form der Mitwirkung verzichtet hat. Sie Alle wissen, daß der Orden dessenungeachtet auch 1866 den Annalen der Privat-Humanität ein glänzendes Blatt hinzugefügt hat. Wir sind so glücklich, den Ordenskanzler Hrn. Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode zu den Mitgliedern dieser Conferenz zu zählen. Niemand dürfte so viele und so reiche persönliche Erfahrungen haben über diesen Punkt. Ich glaube deshalb in Ihrem Sinne zu handeln, wenn ich den Hrn. Ordenskanzler ausdrücklich bitte, seine Erfahrungen über diesen Punkt und die daraus gezogenen Ansichten uns nicht vorenthalten zu wollen.

Uebrigens werden Sie aus den anderen Thesen selbst schon geschlossen haben, daß es keinesweges die Absicht des Preussischen Central-Comité's ist, die Privathülfe im Kriege in sehr enge Gränzen zu bannen. Sie werden gefunden haben, daß auch die Schlachtfelder selbst innerhalb dieser Gränzen liegen. Ich halte es für möglich, daß unsere positiven Vorschläge ohne längere Debatte Ihre Zustimmung finden, und möchte es deshalb unterlassen, durch eine vielleicht überflüssige Motivirung Ihre Geduld auf die Probe zu stellen. Ganz sicher aber sind wir Ihrer allseitigen Zustimmung, was die letzte unsrer Thesen betrifft, die Theses nämlich, welche verlangt, daß die nationalen Hülfs-Vereine gemeinsam handeln, trotz des Kampfes, selbst während des Kampfes ihrer resp. Armeen.

Meine Herren! Ich brauche, um Ihre Zustimmung zu dieser These zu gewinnen, Ihnen nicht die Erfahrungen, die erhebenden Erfahrungen mitzutheilen, welche wir selbst über diesen Punkt im Jahre 1866 zu machen Gelegenheit gehabt haben, besonders in Süd-Deutschland. Es ist nicht nothwendig, sie näher auseinanderzusetzen. Liegt doch die größte und schönste Bestimmung aller internationalen Conferenzen der Vereine, wie die heutige, gerade darin, das vorzubereiten und anzubahnen, was wir in der letzten These vorgeschlagen haben. Die internationalen Conferenzen der Hülfs-Vereine sind der personifizierte, der lebens- und wirkungsvolle Ausdruck eines Grundsatzes, dessen praktische Durchführung unserem Jahrhundert zur hohen Ehre gereicht: des Grundsatzes: der verwundete Feind, der kranke Feind hat aufgehört, Feind zu sein. (Lebhafte Bravo.)

Hr. Dr. Appia entspricht einem Ersuchen des Präsidenten und wiederholt den Vortrag des Hrn. Redners zusammenfassend in französischer Sprache. *)

*) Gleicher Wiederholungen durch Hrn. Appia oder durch die Herren Redner selbst bei verschiedenen späteren Reden wird nicht weiter ausdrücklich gedacht werden.

Präsident: Der Hr. Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode wolle uns mittheilen, ob er die gütige Absicht hegt, der Aufforderung des Hrn. General-Arztes Köffler Folge zu geben?

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode: Die Aufforderung ist mir erst in diesem Augenblicke zu Theil geworden, so daß ich wohl sagen kann, daß ich durchaus unvorbereitet bin. Ich habe geglaubt, daß, wenn die Vorschläge des Hrn. Dr. Köffler hier angegriffen werden sollten, es dann vielleicht an der Zeit sein möchte, daß ich um das Wort bäte, um einigen dieser Angriffe entgegenzutreten. Für diesen etwaigen Fall bitte ich mir von dem Hrn. Präsidenten seiner Zeit das Wort aus.

Stabs-Arzt Baron v. Mundy: Hochgeehrte Versammlung! Ich bitte nicht um das Wort, um das Exposé des Hrn. Berichterstatters, des General-Arztes Dr. Köffler zu bekämpfen, sondern um nur auf eine Thatsache aufmerksam zu machen, und in dieser Beziehung vielleicht auch die Meinung der hohen Versammlung sowohl, als des Hrn. Berichterstatters zu erforschen. Ich nehme das Wort, um hinsichtlich der ersten Proposition im §. 2 des Programmes die Thatsache, die in meinem Lande jetzt im Begriff des Werdens und des Vollendens ist, zu bezeichnen, eine Thatsache, welche auch dieser Proposition in gewisser Beziehung widerspricht.

In Folge einer von dem K. K. Reichs-Krieges-Ministerium Oesterreichs angeordneten Enquête, zu welcher sich bereitwilligt sowohl der hohe Deutsche Orden Oesterreichs, als auch der Malteser-Orden gemeldet hatten, wurde durch die Munificenz dieser beiden hohen Orden dem Oesterreichischen Reichs-Krieges-Ministerium eine Summe von 25,000 Gulden zur Verfügung gestellt, welche ausschließlich zur Herstellung von Reserve-Ambulancen und zwar zum Baue von Wagen für Blessirte (unter Anwendung der neuesten Erfahrungen, welche man in dieser Beziehung im Kriege gemacht hat) verwendet werden sollen, sowie auch andererseits zur Erbauung von Tragbahren für das Feld. — Aber der erste Punkt hat noch in einer viel wichtigeren Beziehung das Recht, hier von Seiten Oesterreichs besprochen zu werden, indem der hohe Deutsche Orden und der Malteser-Orden in Oesterreich sich bereit erklärt haben, diese auf seine eigenen Kosten erbauten Ambulance-Wagen nicht nur feldmäßig ausgerüstet herzustellen, sondern auch durch seine eigenen Ordensritter commandiren zu lassen. Das Beispiel, welches dadurch gegeben wird, kann jedenfalls zur Anspornung dienen, und nicht allein zur Ehre der Orden selbst, sondern auch nach anderer Richtung hin, indem man den ausgezeichneten Muth aller dieser hohen Orden jeder Zunge und aller Confessionen und Länder nicht allein auf dem Schlachtfelde, sondern auch in den Hospitälern genügend kennt.

Es war daher von meiner Seite nichts Anderes als ein Recht und eine

Pflicht der Loyalität, ein solches edeles Thun von Seiten der hohen Orden zu kennzeichnen, und auch die hohe Versammlung davon in Kenntniß zu setzen, daß ein Orden, welcher auch sehr viele Militärs unter seinen Mitgliedern zählt, wenn er sich einem bestimmt gegebenen Reglement fügt, wenn er daher regelmäßig und zwar officiell den Ambulancen-Dienst auf dem Schlachtfelde versteht, daß ein solcher Orden in seiner außerordentlichen Thatkraft auch im Kriege auf dem Schlachtfelde verwandt werden darf.

Ich glaube, daß der Hr. Berichterstatter vielleicht, mit Rücksicht auf diese Erklärung, hinsichtlich der Anwendung der Proposition 1. auf die bezeichneten Orden nachgeben wird, und wenn die Commandanten der Ambulancen sich nach dem Befehle des Reglements derjenigen Armee, der sie angehören, richten, sie auch zulassen dürfte.

Hier wird also das weiße Kreuz im schwarzen Felde vielleicht vorgehen müssen dem rothen Kreuz im weißen Felde, freilich mit der Berichtigung, daß das rothe Kreuz im weißen Felde eine andere Bestimmung hat, welche es ja erfahrungsmäßig auch in ausgezeichneter Weise erfüllt hat.

Dies war der Zweck, weshalb ich das Wort ergriffen habe, und ich bitte zu entschuldigen, wenn ich Ihre Zeit damit in Anspruch genommen habe.

General-Arzt Dr. Köppler: Ich bitte sehr um Entschuldigung, wenn ich mir noch einmal das Wort erbeten habe, nicht um gegen die Mittheilungen des geehrten Herrn Vorredners Bemerkungen zu machen, sondern nur um zu erklären, daß es ein Mißverständniß sein würde, wenn man glaubte, daß das Preussische Central-Comité beabsichtigt hätte, jene Bestrebungen, von welchen uns der Herr Vorredner Mittheilung gemacht hat, ausschließen zu wollen von der Theilnahme an der Hülfsthätigkeit im Felde; daß dies von dem Preussischen Central-Comité nicht beabsichtigt werden kann, möge derselbe schon daraus entnehmen, daß wir selbst das lebendige Bild einer gleichen Thätigkeit vor Augen haben.

Wirkl. Staats-Rath und Professor v. Hübbenet: Hochgeehrte Versammlung! Ich wünschte durch einige Worte auszudrücken, daß das Russische Central-Comité und die Russische Regierung die Vorschläge des Preussischen Central-Comité's in Berathung gezogen habe. Das Russische Central-Comité geht von dem Gesichtspuncte aus, daß die Privat-Hülfsthätigkeit die Regierung so weit unterstützt, als dies in ihren Kräften und in ihren Mitteln liegt, und es ist zu wünschen, daß die Privatthätigkeit in dieser Beziehung nicht eingeschränkt werde, so daß sie ihre Thätigkeit in Errichtung von Ambulances de réserve nicht zu entfalten vermöchte. Die Vorschläge des Russischen Central-Comité's gründen sich darauf, daß die Erfahrungen im Krimkriege gezeigt haben, von wie großem Nutzen die Privatthätigkeit sei. Wir können dabei

behaupten, daß die Ambulancen während des Krimkrieges vorzugsweise durch Privatmittel und durch Privatwohlthätigkeit constituirte waren, und namentlich durch die außerordentlichen Mittel, welche die Großfürstin Helene und die Kaiserliche Familie der Privatwohlthätigkeit zu Theil werden ließen.

Ebenso möchte ich mir die Frage erlauben, ob der Satz, so unbeschränkt wie er hingestellt ist, nicht einiges Bedenken zuläßt, daß nämlich die Privatwohlthätigkeit gehindert wird, im Auslande Reserve-Ambulancen zu construiren. Es kann nicht ausbleiben, daß in einem Kriege auch über die Grenzen hinaus eine solche Unterstützung der Regierung für ihre militärische Thätigkeit nothwendig wird.

Ein dritter Punkt auf den noch das Russische Central-Comité seine Aufmerksamkeit gerichtet hat, ist der, daß die Privatwohlthätigkeit bloß ihre Thätigkeit beschränken soll auf die Schlachtfelder, auf den Kampfplatz. Während der Pariser Conferenz habe ich selbst auf den Nachtheil hingewiesen, den es unter Umständen haben könne, während des Kampfes eine solche Thätigkeit und Hilfe zu entwickeln; indessen glaube ich, daß Umstände eintreten können, wo namentlich eine Privatthätigkeit von Sanitäts-Compagnieen eine sehr wesentliche Wohlthat darbieten würde, so daß der Russische Central-Verein glaubt aussprechen zu können, daß überhaupt eine Uniformirung eines solchen Reglements für alle Staaten unter bestimmte Rubriken zu bringen, etwas Bedenkliches hat und abhängig ist von vielen anderen Einrichtungen des Staates, z. B. von einem organisirten Militär-Medicinalwesen und anderen Dingen, die nicht gleichzeitig eintreten.

Das sind die einzelnen Bedenken, welche ich Namens des Russischen Central-Comité's hier auszusprechen habe.

Präsident: Ich bemerke, daß die letzten Aeußerungen des Hrn. Vorredners sich auch in dem uns vorliegenden Antrage des Russischen Central-Comité's zu den §§. 5 und 6 des Programms wiederfinden.

Es hat sich sonst Niemand zum Worte gemeldet, und ertheile ich dem Hrn. Berichterstatter das Wort, falls er dasselbe vielleicht noch einmal zu nehmen beabsichtigt.

General-Arzt Dr. Köfler: Ich habe nur zu bemerken, daß die Besorgniß, welche der geehrte Herr Vorredner ausgedrückt hat, keinesweges in unseren Vorschlägen begründet ist. Ich habe mir auch erlaubt, ausdrücklich zu sagen, daß es nicht die Meinung des Preussischen Central-Comité's gewesen sei, der Privatwohlthätigkeit irgend welche Schranken zu stellen. Es handelt sich nicht darum, ob man im concreten Falle diese oder jene Form von Hilfe, die einmal da ist, zulassen will, oder nicht. Die Frage ist vielmehr: Sollen die Hilfsvereine während des Friedens sich princip- und planmäßig das Ziel stellen, oder

nicht. Das ist etwas Anderes, als ob zur Frage steht: Soll ein freiwilliges Sanitäts-Corps, ein freiwilliges Corps von Krankenträgern, sollen Kranken-Transportwagen, sollen Wagen mit Lebensmitteln u., welche privaterseits im Kriege dargeboten werden, amtlicherseits zugelassen werden, oder nicht. Das ist nicht die Frage. Die Frage des Central-Comité's ist die: Sollen die Hilfsvereine während des Friedens sich die Aufgabe stellen, förmliche Ambulancen für den Kriegesfall zu organisiren, oder nicht, und darauf hat das Central-Comité mit Nein geantwortet. Ich glaube, daß in dieser Weise die Besorgnisse des Russischen Central-Comité's zerstreut sein dürften. Ich werde mir vorbehalten, später, bei der Debatte über die Anträge des Russischen Central-Comité's, meine Aeußerungen zu machen.

2. Special-Discussion.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet, und ich möchte also nun die Herren Schriftführer ersuchen, die einzelnen Sätze sowohl Deutsch als Französisch zu verlesen, um das Einverständniß der Versammlung damit zu constatiren.

Schriftführer (liest): „1) Vorschläge des Preussischen Central-Comité's: 1) Auf Bethheiligung an den Gefechten, mittelst eigens zu dem Zwecke organisirter Vereins-Ambulancen, ist zu verzichten.“

Präsident: Ich werde also die Voraussetzung aussprechen dürfen, daß die Conferenz mit diesem Satze einverstanden ist, wenn kein Widerspruch erfolgt. (Pauze.) Es ist kein Widerspruch erfolgt. Wir werden also zum zweiten Satze übergehen.

Schriftführer (liest): „2) Die Anlage und Unterhaltung besonderer Vereins-Lazarethe ist auf das Inland zu beschränken (Vereins-Reserve-Lazarethe).“

Präsident: Ich werde in Bezug auf diesen Paragraphen dieselbe Voraussetzung des Einverständnisses hegen dürfen, wenn Niemand weiter das Wort verlangt. Ich bemerke hierzu, und wiederhole dabei die Aeußerung des Hrn. General-Arztes Dr. Löffler, daß diese Propositionen des Preussischen Central-Comité's fern davon sind, einen reglementären Character tragen zu wollen, daß ihre Absicht lediglich die gewesen ist, Gedanken und Grundsätze auszusprechen, welche sich nach den bisherigen Erfahrungen als empfehlenswerth für die Thätigkeit der Central-Comité's darstellen.

Wirklicher Staats-Rath v. Hübbenet: Zu den beiden ersten Propositionen möchte ich, als Delegirter des Russischen Central-Comité's, bemerken,

daß dasselbe es für eines der schönsten Vorrechte der Privatthätigkeit hält, durch Ambulancen thätig zu sein, und aus diesem Grunde den beiden Propositionen nicht beizupflichten wünscht.

Präsident: Ich bitte nun die dritte Proposition zu verlesen.

Schriftführer (liest): „3) Auf Krieges-Theatern im Auslande ist die amtliche Krankenpflege personell und materiell zu unterstützen:

- a) auf den Schlachtfeldern nach dem Kampfe;
- b) bei dem Transport der Verwundeten und der Kranken;
- c) in den Lazarethen.“

Präsident: Ich frage, ob von irgend einer Seite noch eine Aeußerung zu dieser Proposition beabsichtigt wird, oder nicht?

General-Lieutenant v. Baumgarten (in französischer Sprache): Das Russische Central-Comité beantragt zu der 3. Proposition den Zusatz: daß der Sanitätsdienst des Heeres persönlich und materiell auf den Schlachtfeldern nicht nur nach, sondern auch während des Kampfes unterstützt werden solle. Da sehr häufig Fälle eintreten, in welchen der Kampf länger als sechs oder acht Stunden dauert, würde es gefährlich sein, die Verwundeten so lange ohne die erste Hilfe zu lassen. — Endlich giebt es während des Kampfes immer Stellen des Schlachtfeldes, wo das Feuer nachläßt und von wo man die Verwundeten wegschaffen kann, während an anderen Punkten der Kampf noch auf das Heftigste fortbauert.

General-Arzt Dr. Köffler giebt für solche Ausnahmefälle sein Einverständnis mit dem Hrn. Vorredner zu erkennen.

Präsident: Ich ersuche nun um Verlesung der vierten Proposition.

Schriftführer (liest): „4) Behufs der materiellen Unterstützung sind Haupt- und Filial-Depots von Gegenständen zur Krankenpflege im In- und Auslande anzulegen. Im Inlande ist bedrohten Festungen besondere Rücksicht zu widmen.“

Präsident: Ich frage, ob zu dieser Proposition von irgend einer Seite eine Aeußerung beabsichtigt wird? (Pause.) Da dies nicht der Fall ist, so darf ich das Einverständnis aller Anwesenden damit annehmen, und bitte nun, die fünfte Proposition zu verlesen.

Schriftführer (liest): „5) Die Natural-Liebesgaben sind vor der Versendung sorgfältig zu prüfen.“

Präsident: Ich wiederhole dieselbe Frage — und constatiere das allgemeine Einverständnis. Sodann bitte ich die sechste zu verlesen.

Schriftführer (liest): „6) Der Beschaffung technischer Hilfsmittel sind möglichst die amtlichen Muster zu Grunde zu legen.“

Präsident: Auch hier habe ich dieselbe Frage zu wiederholen. — Indem ich das Einverständnis wahrnehme, bitte ich um Verlesung der siebenten Proposition.

Schriftführer (liest): „7) Die Vereinsthätigkeit hat sich in allen Beziehungen planmäßig den amtlichen Dispositionen anzuschließen.“

Präsident: Auch zu diesem Satze wiederhole ich dieselbe Frage. — Es ist kein Widerspruch erfolgt, und ersuche ich um Verlesung des folgenden Satzes.

Schriftführer (liest): „8) Alle Hilfsbestrebungen im Vaterlande sind möglichst unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.“

Präsident: Wenn ich hier dieselbe Frage wiederhole, so bemerke ich, daß der Gegenstand im §. 4 des Programms seine Erörterung finden wird. Wird an dieser Stelle eine Aeußerung beabsichtigt? — Es ist nicht der Fall. Ich bitte den nächsten Paragraphen zu verlesen.

Schriftführer (liest): „9) Bei der Thätigkeit auf Krieges-Theatern im Auslande ist Verständigung und gemeinsames Handeln mit den dortigen Hilfs-Vereinen möglichst anzustreben.“

Präsident: Ich kann auch hier das allgemeine Einverständnis constatiren.

B. Vorschläge von anderer Seite.

1. Vorschläge des Genfer internationalen Comité's.

Wir würden nun übergehen zu der Abtheilung B. dieses Paragraphen des Programms, zu den von anderer Seite gemachten Vorschlägen in Bezug auf die Lösung der Vereins-Aufgabe im Landkriege, und zwar zunächst zu den Vorschlägen des Genfer internationalen Comité's, welche sich auf die erneute Verathung über verschiedene, schon früher zur Besprechung gekommene Fragen richten.

Es lauten diese Vorschläge oder Fragen wie folgt:

- a) „Die Feststellung der Beziehungen zwischen den Hilfs-Vereinen und den Militär-Behörden während des Krieges.“
- b) „Die Nothwendigkeit von Vorbeugungs-Maßregeln gegen den Mißbrauch des internationalen Neutralitäts-Zeichens.“

- e) „Das Bedürfniß einer strengen Polizei auf dem Schlachtfelde nach dem Kampfe, zum Schutze für die Todten und Verwundeten gegen Plünderung und Mißhandlung.“
- d) „Die Befolgung hygienischer Vorschriften in Bezug auf die Bestattung der Gefallenen.“
- e) „Die Fürsorge für geeignete Mittel, um die Identität der Kämpfenden, insonderheit also der Gefallenen und Verwundeten, leicht feststellen zu können.“
- f) „Die Verbreitung der Kenntniß der Vorschriften der Genfer Convention, namentlich unter den Kriegern.“

Ich eröffne die Discussion hierüber.

Präsident **Moynier** (in französischer Sprache): Meine Herren! Ich möchte Ihnen in wenigen Worten die Motive auseinandersetzen, aus welchen das internationale Comité die Aufnahme der Gesichtspunkte verlangt hat, welche in dem Programm unter §. 2, B. 1. bezeichnet sind.

Es handelt sich dabei in der That um Fragen, welche, so scheint es, durch die Pariser Conferenz erledigt worden waren, weil sie dieselben ja für den Fall einer Revision der Genfer Convention zum Gegenstand ihrer Wünsche gemacht hatte.

Jedoch ist die Sachlage heute nicht mehr dieselbe wie 1867, denn eine neue diplomatische Conferenz hat sich der Convention bemächtigt, und hat diesen Theil unserer Forderungen nicht berücksichtigt.

Das internationale Comité hat es für seine Pflicht gehalten, Ihre Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand zu lenken. Wenn mehrere der Punkte, von welchen ich spreche, uns nicht mehr beschäftigen dürfen, so sind doch einige, über welche die Hülfß-Comité's ihr letztes Wort noch nicht gesprochen haben, und welchen wir unsere ergänzende Thätigkeit von Neuem zuwenden müssen.

Dazu gehört Abjag a. Die Regierungen haben es nicht für geeignet erachtet, durch einen internationalen Vertrag die Beziehungen festzusetzen, welche zwischen ihnen und den Hülfß-Vereinen bestehen sollen. Nach ihrer Anschauung gehört diese Angelegenheit zur Competenz eines jeden Staates im Besonderen; Uniformität ist weder möglich, noch wünschenswerth. Daß jedoch unsere Vereine in einer allgemeinen Conferenz, wie diese, sich gegenseitig zu unterrichten suchen über die Art, wie ein Verein mit seiner Regierung in Beziehung zu treten hat, und daß sie es einem jedem Lande überlassen, sich auf eigene Hand diesem Ideale möglichst zu nähern — damit sind die Regierungen durchaus einverstanden. Ich schließe daraus, daß dieser Gegenstand in unserer Mitte mit Nutzen wieder aufgenommen und besprochen werden könnte.

Nicht dasselbe sage ich über b. Die Regierungen haben die unbedingte

Nothwendigkeit einer Controle über die Verwendung der Armbinde anerkannt, um deren Mißbrauch zu verhindern; doch haben sie sich das Recht vorbehalten, diese Controle eine jede in ihrer Weise zu üben, und es muß uns genügen, sie darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Die Buchstaben c. d. und e. entsprechen Gesichtspunkten, welche sich in den Zusatz-Artikeln nicht finden. Die Regierungen, wohl wissend, daß sich oftmals Fälle von force majeure ereignen, welche sich der genauen Ausführung dieser Ordnungs-Maßregeln widersetzen, haben den Gedanken, dieselben zum Gegenstand einer feierlichen Verpflichtung zu machen, abgelehnt; sie haben jedoch ohne Bedenken erklärt, daß sie unsere Meinung theilen, und, so weit es möglich, bereit seien, unseren Absichten zu entsprechen. Ich glaube hier wörtlich die Ausdrücke, deren ihre Vertreter sich bedient haben, auführen zu müssen. Ich entnehme sie dem Protocoll der Sitzung der Genfer Conferenz vom 9. October 1868. Der von der Redactions-Commission vorgelegte Entwurf schließt folgendermaßen:

„— Die Commission erachtet, daß Nr. 9 der Darlegung, welche den Arbeiten der Conferenz als Grundlage gedient hat, nicht geeignet ist, den Inhalt eines Zusatz-Artikels zu bilden, sondern sie schlägt vor, daraus den Gegenstand einer besonderen Bemerkung in dem Protocoll in folgender Fassung zu machen:

- a) Es ist Pflicht der Regierungen, die Ausführung der Maßregeln zum Schutz für die Todten und Verwundeten gegen Plünderung und Mißhandlung zu sichern.
- b) Desgleichen müssen sie darüber wachen, daß die Beerdigungen gemäß den Sanitäts-Vorschriften vollzogen, und daß die Identität der Todten möglichst festgestellt werde.
- c) Die kriegführenden Mächte müssen einander, soweit die Umstände es gestatten, die Namen-Liste der in ihre Hände gefallenen feindlichen Todten und Verwundeten mittheilen.“

Endlich, meine Herren, unter dem Buchstaben f. ist wiederum erinnert an eine Sache von der größten Wichtigkeit. Will man, daß die Convention wirksam sei, so muß man ihren Geist in die Sitten der Krieger und in die der ganzen Bevölkerungen eindringen lassen. Man muß ihre Grundsätze durch eine thätige Propaganda verallgemeinern. Die Regierungen werden den Theil dieser Aufgabe, welcher ihnen von Rechtswegen zukommt, sicherlich erfüllen, d. h. sie werden ihre Truppen mit der Convention bekannt machen. Wir hatten sie gebeten, sich gegenseitig zu verpflichten, ihre Reglements danach einzurichten, und daraus den Gegenstand einer besonderen Unterweisung für ihre Soldaten zu machen. Aber sie haben es nicht gewollt, indem sie darin eine innere Verwaltungs-Angelegenheit erblickten. Der Zwang, welchen man ihnen in dieser

Hinsicht auferlegen wollte, wäre ihnen wie ein Beweis von Mißtrauen erschienen, als ob man vermuthen könnte, daß, nachdem sie einmal Verpflichtungen übernommen, sie nicht alles Nöthige thun würden, um deren Verletzung von Seiten ihrer Untergebenen zu verhindern.

Nichtsdestoweniger ist gewiß, daß die Wirksamkeit der Regierungen nicht ausreichen wird, um das gewünschte Ziel vollständig zu erreichen; auf diesem Gebiete müssen die Vereine ihnen Beistand leihen; ihre Einmischung wird nur heilsam sein können. Sie werden daher gut thun, über ihren Antheil an der Verbreitung der Grundsätze der Convention zu berathen.

Oberst Hammer: Der Schweizerische Bundes-Rath stimmt den Anträgen des Genfer Comité's bei, mit einem Vorbehalte jedoch hinsichtlich der Absätze a. und b. Der Bundes-Rath möchte nicht, daß diese Gegenstände von Neuem der Prüfung der Regierungen unterworfen würden, welche sie aus guten Gründen den Zusatz-Artikeln nicht einverleibt haben.

Hofgerichts-Advocat Buchner: Meine Herren! Der Hülfß-Verein für das Großherzogthum Hessen hat (Nr. 5 der Druckfachen) zu dem, was so eben vorgetragen ist, folgende Resolution beantragt:

„Die internationale Conferenz erklärt, daß sie die im vorigen Jahre auf dem Genfer Congresse vereinbarte Additional-Acte zu der Genfer Convention von 1864, obwohl in jener Acte noch nicht alle von der Pariser internationalen Conferenz im Jahre 1867 ausgesprochenen Wünsche Berücksichtigung gefunden haben, als eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung begrüßt, und die allseitige Ratification jener Additional-Acte durch die hohen Regierungen für dringend wünschenswerth hält. Da diese Ratificationen dermalen noch in der Schwebe sind, so erachtet die internationale Conferenz den Zeitpunkt nicht für geeignet, um ihrerseits die Frage der Revision oder Erweiterung der Genfer Convention bereits von Neuem in Berathung zu ziehen.“)

Mit dem sachlichen Inhalt der Vorschläge, die das Genfer Comité eingebracht hat, sind wir, denke ich, Alle einverstanden, und namentlich das Comité für das Großherzogthum Hessen hat seinerseits gerade dieselben Vorschläge in einer Conferenz, zu Würzburg, im Jahre 1867 befürwortet. Die Bedenken, die erhoben werden, sind einfach formelle, sie sind Bedenken bloß in so fern, wenn der Vorschlag des Genfer Comité's dahin gehen sollte, nicht bloß die Wiederaufnahme der Vorberathung der Gegenstände zu wünschen, sondern zugleich weiter eine Revision der Genfer Convention daran knüpfen zu wollen. Würde dies der Fall sein, so spricht die Resolution sich dahin aus, es würden Bedenken entstehen, die das bereits Gewonnene vielleicht wieder gefährden möchten.

*, Vergl. oben Vorlagen Nr. 11, S. 47.

Ich erlaube mir, diese wenigen Worte zur Begründung des Vorgetragenen zu sagen. Factisch stehen wir vollkommen auf Seiten der Genfer Vorschläge und es sind bloß formelle Bedenken gegen die etwaige Behandlung derselben.

Vice-Admiral van Karnebeck (in französischer Sprache): Ich habe um das Wort gebeten in Hinsicht auf den Inhalt der 8., 9. und 10. Zeile des Antrages des CentralComité's des Großherzogthums Hessen, welcher so eben verlesen worden ist und folgendermaßen lautet:

„Die allseitige Ratification jener Additional-Acte durch die hohen Regierungen wird für dringend wünschenswerth gehalten.“

Ich habe um das Wort gebeten, um zu erklären, daß ich mich dem in obigen Zeilen kundgegebenen Wunsche durchaus anschließe, und daß ich überzeugt bin, hierin auch das Organ des Wunsches meiner Regierung zu sein, was ich durch die Mittheilung beweise, daß Seine Majestät der König der Niederlande bereits am 10. Februar c. seine Ratification unter die Additional-Acte von 1868 zur Genfer Convention von 1864, sowie unter den außerdem von Frankreich beantrachten Zusatz zu Artikel 9 obiger Additional-Acte gesetzt hat.

Oberst Hammer: Namens des Schweizerischen Bundes-Rathes und des Central-Comité's der Schweizerischen Vereine beantrage ich, die Zustimmung der Conferenz zu erklären zu den Genfer Vorschlägen, mit Ausnahme jedoch derjenigen sub lit. a. und b.

Es scheint uns in Bezug auf die Frage der Feststellung der Beziehungen zwischen den Hülf-Vereinen und den Militär-Behörden während des Krieges, daß eine internationale Regelung dieses Verhältnisses kaum möglich sei. Denkt man sich die Verhältnisse des Krieges, so kann wohl außer Zweifel sein, daß es den kriegführenden Mächten nicht conveniren werde, ein für alle Mal im voraus die Verhältnisse festzusetzen, welche zwischen den Militär-Behörden und den Hülf-Vereinen zu gelten haben. Es werden diese Verhältnisse sich ändern müssen nach den Umständen und nach der Art des Krieges, und es glaubt deshalb die Schweizerische Bundes-Regierung und das Central-Comité unserer Vereine, es sei ein nutzloses Bemühen, eine internationale Verständigung über solche allgemeine Grundsätze anstreben zu wollen, Bestrebungen, welche offenbar von keinem Erfolg gekrönt werden dürften. Wohl kann man dieselben Einwendungen auch erheben gegen lit. b, wenigstens haben meine Auftraggeber diese Anschauung getheilt. Daß Vorbeugungsmaßregeln gegen den Mißbrauch des internationalen Neutralitätszeichens nothwendig seien, dagegen ist nichts zu sagen, es handelt sich nur darum, die Mittel und Wege zu bezeichnen, welche dem beabsichtigten Zwecke wirklich entsprechen. Ich entledige mich des mir gewordenen Auftrages, indem ich Namens der Schweizerischen Regierung

und des Central-Comité's die Zustimmung zu den Genfer Vorschlägen mit Ausnahme derjenigen sub a. und b. erkläre.

Präsident **Mognier** (in französischer Sprache): Ich schließe aus der Bemerkung meines geehrten Landsmannes, daß ich mich nicht deutlich ausgedrückt habe; denn wir sind vollkommen einverstanden. Das Genfer internationale Comité verlangt nicht eine neue Ueberweisung an eine diplomatische Conferenz, sondern lediglich die Erwägung im Hinblick auf eine Lösung der vorliegenden Fragen mittelst geeigneter Anträge eines jeden Central-Vereins an seine Regierung.

Dr. **Louis Appia**: Möchte hier nicht vielleicht ein Wort am Platze sein, welche Bedeutung eigentlich die hier gefassten Beschlüsse haben sollen? Wir würden dann darüber ganz in's Klare gesetzt werden, in wie weit unser Schweigen oder Sprechen eine Bedeutung als Botum haben soll, oder nicht. Möchte darüber nicht vielleicht der Hr. Präsident oder einer der Anwesenden uns ein Licht eröffnen? Die Verschiedenheit des Standpunkts von welchem mein Colleague **Mognier** und der Hr. Vertreter der Schweizerischen Eidgenossenschaft, ihre Ansprache gemacht haben, ist eben darauf gegründet, daß Hr. **Mognier** unsere Berathungen einfach als eine Besprechung betrachtet, so daß wir uns nur die Artikel einander klar zu machen suchen, daß wir aber nicht etwa Beschlüsse fassen, die gewissermaßen Gesetzeskraft haben sollen. Von der andern Seite scheint dagegen der letztere Gesichtspunkt in's Auge gefaßt worden zu sein. Daher scheint es mir nothwendig, daß wir über die Tragweite unserer Beschlüsse durch den Hrn. Präsidenten in's Klare gesetzt werden.

Präsident: Ich glaube im Einverständniß mit dem Preussischen Central-Comité auszusprechen und das Einverständniß der Conferenz darüber erzielen zu können, wenn ich sage, daß, wie wir eben in Bezug auf die neun Propositionen der Abtheilung A. dieses Paragraphen ein Einverständniß herbeigeführt haben, die Vereine, welche hier vertreten sind, und welche sich uns angeschlossen haben, ihre Bemühungen dahin richten werden, daß im Sinne dieser Propositionen verfahren werde. Eine weitere Folge als eine Uebereinstimmung in der freiwilligen Thätigkeit sollen diese Propositionen nicht geben. Es sind einige wenige Propositionen unter den folgenden Vorschlägen einzelner Comité's und auch ein Paar Propositionen des Preussischen Central-Comité's, welche eine weitergehende Folge haben könnten, nämlich die, eine Verabredung der hier vertretenen Vereine herbeizuführen, dahin, daß jeder Verein entsprechende Wünsche und Bitten an seine Regierung richte. Ueber diese Gränze hinaus können wir nicht gehen wollen, um so weniger, als wir auch im Preussischen Central-Comité uns der Ansicht angeschlossen haben, welche so eben Seitens eines der Herren Vertreter des Hülfsvereins für das Großherzogthum Hessen ausgesprochen worden ist, daß nämlich das Arbeitsfeld, welches durch

die Genfer Convention den Vereinen dargeboten ist, ein noch keinesweges vollständig bearbeitetes ist, und daß somit der Moment noch nicht vorzuliegen scheint, wo die Vereine sich gedrungen fühlen könnten, sich mit neuen Anträgen an die Regierungen zu wenden. So weit die Anträge, die aus unserer Mitte gestellt werden, erfüllbar sind, werden sie bei der wohlwollenden Uebereinstimmung der Regierungen mit den Vereinen auch in Erfüllung gehen.

Staats-Anwalt Genast: Meine Herren! Es ist mir von dem Comité, welches ich zu vertreten die Ehre habe, von dem Sachsen-Weimar'schen Verein, der besondere Auftrag geworden, Nr. c. der Vorschläge des Genfer internationalen Comité's Ihnen zu empfehlen und Ihnen zugleich einen Weg vorzuschlagen, von welchem mein Comité glaubt, daß er wohl zum Ziele zu führen geeignet sei. Das Comité spricht in dem Gutachten, welches vorzutragen mir die Aufgabe geworden ist, sich zunächst über die nothwendigen und beschwerlichen Dienste aus, welche die Krankenträger-Compagnieen auf den Schlachtfeldern zu leisten haben, und fügt dann hinzu:

Je größer und umfangreicher die Aufgabe der genannten Compagnieen ist, je mehr thut Unterstützung derselben Noth, sei es auf dem Schlachtfelde nach dem Kampfe, sei es bei dem Transporte der Verwundeten und Kranken, oder endlich in den Lazarethen. Ferner aber wird diese Unterstützung von der militärischen Behörde geregelt werden müssen, damit nicht auf einem Punkte Alles und auf dem anderen Nichts vorhanden ist.

So wichtig nun aber diese Unterstützung ist, so wichtig erscheint zugleich die sofortige Sicherung des Schlachtfeldes nach dem Kampfe, damit Raub- und Mordscenen verhütet werden. Zwei Wege möchten dazu eingeschlagen werden können, entweder durch Stellung der Sicherheitswachen durch die activen Truppen oder durch die Vereine.

Ist die kämpfende Armee im Stande, selbst diesen Sicherheitsdienst zu übernehmen, indem an jedem Tage Seitens der Armee-Corps u. ein bestimmter Truppentheil zu demselben designirt wird, so tritt der nicht zu übersehende Vortheil ein, daß der Train nicht vergrößert wird.

Kann die Armee diese Sorge nicht übernehmen, so dürfte dieser Sicherheitsdienst durch die Vereine zu organisiren sein. In diesem Falle würde diese Sicherheitstruppe aus alten ausgedienten Soldaten und Freiwilligen älterer Jahresklassen und aus alten pensionirten Offizieren als Führer derselben errichtet werden müssen. In allen Staaten werden sich solche Offiziere bereitwillig finden, und Aufgabe der Bezirks-Commandeure wird es sein, schon im Frieden die nöthigen Vorbereitungen zur militärischen Organisation zu treffen und die bezeichnete Mannschaft für den besonderen Dienst vorzubereiten.

Unter dem Schutze einer solchen Sicherheitswache, die den Sanitäts-

Detachements beigegeben wird, gleichzeitig mit der Krankenträger-Compagnie auf den für diese bestimmten Sammelplatz rückt, und welche stark genug sein muß, herumziehenden Raubbanden entzuentreten zu können, werden sich die schweren Pflichten der Krankenträger und der Vereinshülfe, wo solche nothwendig ist, nicht allein leichter, sondern sorgfältiger und sicherer erfüllen lassen, mancher scheinbar Todte gerettet, Verwundete und Todte vor Beraubung und Ermordung gesichert, die Identität jedes Einzelnen festgestellt und die frühere Beerdigung der Todten ermöglicht werden.

Dies, meine Herren, hält das Comité, welches zu vertreten ich die Ehre habe, für den zweckmäßigen Weg, um diejenigen Ideen zu realisiren, welche von dem Genfer internationalen Comité sub c. ausgedrückt sind, und welche sich der vollen Sympathie unseres Comité's erfreuen.

Dr. Ritter v. Arneth: Nach den Erklärungen von Seiten unseres hochverehrten Präsidenten glaube ich der Sache nicht zu schaden, sondern zu nützen, wenn ich im Namen des Oesterreichischen Hülfsvereins unsere Sympathie mit den Vorschlägen des Preussischen Central-Comité's ausdrücke und in allen einzelnen Punkten unsere warme Theilnahme erkläre. Ich erlaube mir, nachdem man darauf eingegangen ist, über die Sache genauer zu sprechen, zu einzelnen Punkten ganz kurze Bemerkungen zu machen, wobei ich natürlich keinesweges einen eigentlichen festen Antrag stelle, sondern es nur als Bemerkungen hinstelle.

Es heißt in dem Punkte a.: „Feststellung der Beziehungen zwischen den Hülfsvereinen und den Militär-Behörden während des Krieges.“

Es ist schon von einer anderen Seite hervorgehoben, von der Schweiz — und das ist auch mein Standpunkt —, daß es schwer sein dürfte, etwas Generelles in dieser Beziehung zu schaffen, sondern daß diese Regelung der Beziehungen vielmehr Sache jedes einzelnen Staates sein müßte. Es gereicht mir aber zur freudigen Beruhigung, erklären zu können, daß unser Hülfsverein mit dem Krieges-Ministerium in Oesterreich in Verhandlungen getreten ist, daß dasselbe unserem Vereine in der freundlichsten Weise entgegengekommen ist, und daß wir hoffen dürfen und können, ein ganz genaues Verständniß des Krieges-Ministeriums mit den Hülfsvereinen herzustellen.

Zu Punct b., betreffend „die Nothwendigkeit von Vorbeugungsmaßregeln gegen den Mißbrauch des internationalen Neutralitätszeichens“, erlaube ich mir zu bemerken, daß, wie wir auch von mehreren Seiten gehört, im letzten Kriege wirklich dergleichen Mißbräuche vorgekommen sind, und es dürfte erwünscht sein, wie das Genfer Comité auch betont, hier Maßregeln zu treffen, um solchen Mißbräuchen für künftig größere Schwierigkeiten darzubieten. Ich erlaube mir nur einen Weg zu bezeichnen, wie vielleicht die rechtmäßige oder unrechtmäßige

Benutzung des Neutralitätszeichens einer Untersuchung unterzogen werden könnte, wobei ich aber, wie schon oben bemerkt, meine Ansicht nicht als eigentliche Proposition hinstellen wollte. Wir dachten nämlich, daß es wünschenswerth sei, daß die Militär-Behörde den Mitgliedern der einzelnen Vereine Begleitungsschreiben mitgäbe und daß diese zur Controle und zur Verhinderung des Mißbrauchs ausreichen, oder doch gute Dienste leisten würden.

Im Falle des Verdachtes eines Mißbrauches des Neutralitätszeichens zu Zwecken der Spionage wäre vor einer etwaigen Verurtheilung eine Anfrage — wenn möglich telegraphisch — an das Comité, von welchem die Beglaubigung ausgegangen ist, zu richten.

Zu Punkt e, betreffend „die Fürsorge für geeignete Mittel, um die Identität der Kämpfenden, insonderheit der Gefallenen und Verwundeten, leicht feststellen zu können“ — freue ich mich, in der Lage zu sein, mitzutheilen, daß, auf Anfrage, das Oesterreichische Krieges-Ministerium bereitwillig darauf eingegangen ist, uns zuzusagen, an die Combattanten ein Identitätszeichen zu verabsolgen, welches von dem höchsten bis zu dem niedrigsten Militär getragen werden soll. Man ist aber in der Bereitwilligkeit noch weiter gegangen und hat, in Berücksichtigung der von mehreren Seiten hervorgehobenen Erwägung, daß es unter Umständen eine deprimirende Wirkung äußern könnte, wenn das Identitätszeichen erst im Momente des Ausmarsches ertheilt würde, die Nothwendigkeit anerkannt, dasselbe bereits in Friedenszeiten tragen zu lassen.

Ich hielt es am Orte und an der Zeit, diese Mittheilungen hier vorzubringen und das war der Grund, meine Herren, warum ich mir erlaubte, Ihre Geduld auf kurze Zeit in Anspruch zu nehmen. (Beifall.)

Hofgerichts-Assessor **Weber**: Hochgeehrte Versammlung! Erlauben Sie mir, mit einem Worte den Sinn, die Absicht des Antrages, welcher von unserem Hülfsverein, im Anschluß an den Antrag des Genfer Comité's, gestellt worden ist, zu erläutern und gegen ein etwaiges unerwünschtes Mißverständnis zu schützen. Wir haben zunächst die Pflicht, den Herren von dem Genfer Comité unsern aufrichtigen Dank zu sagen dafür, daß sie die Frage der Revision der Genfer Convention von 1864 wieder auf die Tagesordnung gesetzt haben. Das Banner der Genfer Convention, welches jetzt schon so hoch fliegt, ist auf die Anregung von Seiten der Hülfsvereine aufgepflanzt worden, und zwar zunächst von Seiten des Central-Comité's in Genf. Dieses Central-Comité hat also allerdings auch vorzugsweise die Berechtigung und die Aufgabe, für die Ausbreitung der Grundsätze der Neutralisirung des Sanitäts-Personals, der Verwundeten, der Hospitäler und des Materials und was sonst noch im Kriegesrecht civilisirt werden kann, — es hat jenes Comité das Recht und die Pflicht, diese Grundsätze auch fortwährend unter seine Obhut zu nehmen und jene

großen Principien immer wieder neu zu proclamiren. Dem entsprechend hatte denn auch das Genfer Comité die Anregung einer Revision der Genfer Convention von 1864 auf Grund der von den Conferenzen der Hülfsvereine formulirten Wünsche im vorigen Jahre mit Erfolg in die Hand genommen. Das Ergebniß liegt in Gestalt der „Additional-Acte zur Genfer Convention“ vor uns.

Es blieben aber immer noch manche Wünsche nach Erweiterung oder Abänderung, welche Seitens der Vereine und insbesondere unserer Vorgängerin, der internationalen Conferenz in Paris, angeregt worden waren, welche jedoch bei dem Congresse im Jahre 1868 in Genf keinen Anklang gefunden hatten: und es gebührte also, diese Punkte in dem Sinne wieder auf die Tages-Ordnung zu setzen, um damit zu zeigen, daß jene Wünsche und die Hoffnung auf ihre Erfüllung Seitens der Vereine aufrecht erhalten werden.

Unser Einverständnis mit den angeregten Sähen brauche ich wohl nicht nochmals zu betonen; es sind darunter solche, die im Jahre 1867 auf der Conferenz von Deutschen Delegirten in Würzburg, wo ich in dieser Frage Berichterstatter zu sein die Ehre hatte, angeregt und demnächst auf der Conferenz in Paris in dankenswerther Weise in das Revisions-Project aufgenommen wurden, welches dem vorjährigen Congresse vorgelegt worden ist. Wir sind in allen Punkten einverstanden, denn wir müssen es als eine Aufgabe der Hülfsvereine betrachten, unablässig dahin zu wirken, daß die Fundamente für ein internationales Kriegesrecht, welche durch die Genfer Convention gelegt worden sind, immer höher und höher ausgebaut werden. Wir sind in dieser Beziehung noch lange nicht an der Grenze unserer Wünsche angelangt: sie werden auch durch die vorliegenden Anträge nicht erschöpft. Nachdem ich hiermit die Pflicht erfüllt habe, dem Genfer Comité zu danken, bemerke ich, wie wir auf der anderen Seite auch gefühlt haben, daß, sobald die Revision wieder auf die Tages-Ordnung gesetzt wird, zunächst auch den hohen Regierungen, welche die Additional-Acte von 1868 beschlossen haben, für das Entgegenkommen aufrichtig und öffentlich gedankt werden müsse, das sie den Anträgen der Hülfsvereine bewiesen haben. Freilich ist nicht Alles gewährt worden, was von der Pariser internationalen Conferenz gefordert wurde: aber wir mögen uns vorerst immerhin damit begnügen, eingedenk der bekannten Erfahrung, daß man in gar manchen Verhältnissen, um das Wünschenswerthe zu erreichen, mehr fordert, als man im Augenblick wirklich zu erlangen hofft. Immerhin wird Niemand verkennen, in wie hohem Maße die Regierungen im vorigen Jahre auf unsere Vorschläge schon eingegangen sind.

Es ist darum die Pflicht der internationalen Conferenz, nachdem sie heute zum ersten Male wieder zusammengekommen, seitdem der Genfer Congreß die Additional-Acte vom 20. October 1868 angenommen hat, den Regie-

rungen gegenüber dankbar auszusprechen, daß sie das Erreichte als einen bedeutenden Schritt vorwärts betrachte und dringend wünsche, daß die Ratificationen der Genfer Additional-Acte vom vorigen Jahre, welche noch fehlen, Seitens der betreffenden hohen Regierungen recht bald eingehen möchten.

Hierbei hat sich nun aber der Hessische Verein nicht begnügen zu sollen geglaubt, sondern einen Schlußsatz seinem Antrage beigelegt, welcher von dem geehrten Hrn. Vice-Admiral van Karnebeek vorhin nicht gebilligt worden zu sein scheint. Meine Herren! es war aber die Beifügung dieses Satzes eine Nothwendigkeit: wir mußten dies thun, wir konnten nicht nur den Dank den Regierungen aussprechen, sondern wir mußten auch bemerken, daß freilich noch andere Wünsche zu erfüllen sind, daß wir aber im Augenblick aus Zweckmäßigkeits-Rücksichten auf eine nähere Erörterung derselben nicht eingehen wollen. Die Erörterung dieser Wünsche in der internationalen Versammlung hatte unserer Meinung nach eine doppelte Gefahr; einmal eine formelle, die, nunmehr allerdings, wie ich glaube, durch die Erklärungen des Hrn. Moynier und unseres verehrten Hrn. Präsidenten beseitigt ist, die Gefahr nämlich, daß Seitens der Conferenz Anträge an die Regierungen gestellt würden, auf eine erneute Revision der Genfer Convention, daß diese Anträge die noch schwebende Ratification der Additional-Acte überholen und die Vollziehung dieser Ratificationen suspendiren könnten, und daß die Hülf-Vereine somit das bereits Gewonnene wieder in Frage stellten, weil sie nicht zufrieden waren mit dem, was im vorigen Jahre erreicht worden ist. Wir glaubten, erst den einen Schritt beendigen zu müssen, ehe wir weiter voringen. Wir hielten es für das Richtige, das neu gewonnene Terrain erst in festen Besitz zu nehmen, ehe wir uns zur Eroberung weiteren Terrains anschickten.

Nach den vorhin gehörten Erklärungen, daß es sich hier nur um Besprechung der Erweiterungswünsche, nicht um Antragstellung an die Regierungen handeln solle, (was aus dem Genfer Antrag selbst nicht zu ersehen war) ist diese Gefahr für beseitigt zu halten. Eine andere Seite unserer Befürchtungen, die Gefahr auch einer solchen materiellen Discussion, welche, wenn sie auch nur zu Resolutionen führen soll, immerhin auf die Deduction der Unvollkommenheit der Additional-Acte hinauslaufen wird, halte ich noch nicht für beseitigt. Es könnte nämlich von mancher Seite, im besten Sinne vielleicht, daraus Anlaß genommen werden, einen neuen Congreß in Vorschlag zu bringen und zu versuchen, ob nicht noch das Vollkommene oder doch manches weiter Wünschenswerthe sich erreichen ließe, und so vorzubeugen, daß nicht nach kurzer Zeit zur Additional-Acte noch eine Revisions-Acte kommen müsse. Diese Gefahr halte ich, wie gesagt, noch nicht für be-

seitigt und in diesem Sinne ist unser Antrag gestellt, der, geschäftlich bezeichnet, nur eine motivirte Tages-Ordnung ist und einerseits das Gethane anerkennt, andererseits das noch zu Thunende betont, zugleich aber erklärt, daß er es im Augenblick nicht für practisch hält, das, was noch wünschenswerth sei, eingehender zu erörtern.

Es hat mich, wie ich zum Schlusse nicht verschweigen will, gefreut, daß der von dem Vereine unseres kleinen Staates gestellte Antrag von dem Central-Comité des großen Deutschen Staates, dem Central-Comité von Preußen, eine so freundliche Aufnahme gefunden hat, wie Ihnen vorhin von dem Hrn. Präsidenten und dem Hrn. General-Arzt Dr. Köffler angezeigt worden ist, und wir hoffen hiernach um so mehr, daß er auch bei den Herren Delegirten anderer Staaten, daß er bei Ihnen Allen Anklang finden werde, wenn wir denselben hiermit ausdrücklich als einen Präjudicial-Antrag, als motivirte Tages-Ordnung aufrecht erhalten. Im Uebrigen gereicht es mir zur größten Befriedigung, die vollkommene Uebereinstimmung zu constatiren, welche in der heutigen Versammlung über die Revisions-Desiderien im Allgemeinen zu herrschen scheint, und ich hoffe, meine Herren, daß bei einer anderen späteren Versammlung, wo die Erörterung der Revisionsfrage an der Zeit sein wird, dieselbe Einstimmigkeit wie heute sich finden würde, und daß dann alles Dasjenige durch förmlichen Beschluß für wünschenswerth erklärt und von den Regierungen erbeten wird, was heute das Genfer Comité vorgeschlagen hat.

Präsident: Es hat sich Niemand mehr zum Worte gemeldet. Wünscht der Hr. Berichterstatter das Wort?

General-Arzt Dr. Köffler: Ich darf mich zwar jetzt eigentlich nicht mehr als Berichterstatter betrachten, da mir aber das Wort gegeben wird, so gereicht es mir zur großen Freude, in meiner anderen Eigenschaft als Delegirter des Preussischen Gouvernements, eine Mittheilung über die Punkte machen zu können. Namentlich möchte ich aufmerksam machen auf den mit e. bezeichneten Vorschlag des Genfer internationalen Comité's, die Fürsorge für geeignete Mittel zur leichten Feststellung der Identität der Kämpfenden. Die Preussische Regierung war schon zur Zeit des Genfer internationalen Congresses vom vorigen Jahre der Ansicht, daß dies sehr zweckmäßig sei, und nachdem der internationale Congress zu Genf diese Frage, ich will nicht sagen ad acta gelegt, aber doch in das Protocoll verwiesen hat, ist es von Preußen für zweckmäßig und nützlich erachtet, ein solches Erkennungszeichen reglementarisch einzuführen. Dieses ist der Form nach und nach der Art, wie es getragen werden soll, bestimmt, und es wird bei jeder Mobilmachung jedem Preussischen oder jedem Norddeutschen Soldaten eine solche Erkennungsmarke mitgegeben werden. Wir können Preussischerseits nur wünschen, daß dieses Beispiel Nachahmung findet,

und vielleicht würde sich dann auch noch die Gemeinsamkeit der Form finden. Jedenfalls aber wollte ich nicht unterlassen, mitzutheilen, in wie weit das Preussische Gouvernement den geäußerten Wünschen gerne Rechnung trägt.

Außerdem möchte ich noch zu Punkt c. in derselben Eigenschaft als Delegirter des Preussischen Gouvernements mittheilen, daß die Preussische Regierung diesen Punkt nicht unterschätzt hat und daß, wenn sie auch vielleicht weniger in der Lage ist, eine internationale Vereinbarung darüber für nöthig zu halten, dies einfach daher rührt, daß sie selbst in ihrer Armee-Organisation, resp. Reorganisation das Mittel gefunden hat, den Wunsch, der von den Vereinen ausgesprochen ist, zu verwirklichen.

Der ganze Dienst im Felde, im Rücken der operirenden Armee, ist Preussischerseits resp. Norddeutscherseits neu geregelt worden, und in dieser Organisation liegt unzweifelhaft ein wirksames Mittel, die Wünsche der Vereine zu erfüllen. Selbstverständlich muß ich mir versagen, Ihnen diese Organisation zu detailliren, doch kann ich Ihnen anführen, daß auf dem Kriegsschauplatz eine Centralbehörde im Rücken der Armee alle Dienstzweige regelt, und daß dieselbe zugleich die specielle Mission und die Mittel dazu hat, die Ordnung auf den Schlachtfeldern zu erhalten und somit auch, Verwundete und Leichen vor Schädigung und Plünderung zu schützen. (Beifall).

Präsident: Es hat Niemand mehr das Wort verlangt, und ich glaube, es nur hervorheben zu sollen, daß nach den Aeußerungen der Versammlung ein Bedürfnis zu einer förmlichen Behandlung des von Großherzoglich Hessischer Seite gestellten Antrages als motivirte Tages-Ordnung nicht vorliege. Die Versammlung hat sich mit den Seitens des Genfer Comité's gemachten Vorschlägen im Wesentlichen einverstanden erklärt, und sie hat gleichfalls ihr Einverständnis, oder durchaus keinen Widerspruch gegen die Proposition des Hülfsvereins im Großherzogthum Hessen an den Tag gelegt, deren Absicht sich dahin richtet, daß den fraglichen Vorschlägen zunächst eine weitere Folge durch Anträge bei den hohen Regierungen nicht zu geben sei, und es würde also von den vorgetragenen nur der Weimarische Vorschlag, der als besonderer Antrag nicht eingebracht worden ist, sondern sich nur an eine Aeußerung der Genfer Proposition angeknüpft hat, zur Erwägung vorliegen.

Es wird demselben wesentlich entsprochen durch das, was der General-Arzt Dr. Eöffler über die für Nord-Deutschland beabsichtigten Anordnungen geäußert hat.

Es würde deshalb, nach meinem Dafürhalten, auch wohl nicht mehr speciell darauf einzugehen sein; allein ich stelle dies der hohen Versammlung anheim.

Hofgerichts-Advocat **Duchner**: Ich meines Theils bin ganz einverstanden mit der Ansicht des Hrn. Präsidenten.

Ebenso Staats-Anwalt **Genast**.

(Zustimmung.)

2. Vorschläge des K. K. Oesterreichischen Reichs-Krieges-Ministeriums und der Oesterreichischen Vereine und Genossenschaften.

Präsident: Wir würden also nun zu der zweiten Abtheilung des Abschnittes B. der Vorschläge im §. 2. des Programms übergehen können. Es sind dies Sätze, welche bereits in das Programm der internationalen Pariser Conferenz von 1867 Aufnahme gefunden hatten.

Dieselben lauten wie folgt:

- a. „In welcher Weise können die Delegirten der Hülfsvereine, mit einem kleinen Train von Material und Personal, den großen Haupt-Quartieren folgen?“
- b. „Wie ist der nothwendige Schriftwechsel mit den Hülfsvereinen auf der feindlichen Seite herzustellen?“
- c. „Durch welche Mittel können die Bevölkerungen zur Unterstützung der Wirksamkeit der Hülfsvereine auf dem Krieges-Schauplatze ermuntert werden?“

Ich erlaube mir zu fragen, ob Jemand das Wort verlangt?

Baron v. **Mundy**: Das K. K. Reichs-Krieges-Ministerium und die Vereine, sowie auch der Johanniter- und Deutsche Orden haben die vorliegenden Fragen der Pariser Conferenz von 1867 hier zur Discussion vorge schlagen, bevor man die weite Ausdehnung unseres Programms kannte.

Ich glaube nun im Einvernehmen mit meinem Hrn. Kollegen aus Oesterreich auf die Entwicklung dieser Fragen des Programms §. 2. B. 2. a. b. c. verzichten zu können, wenn es nicht den Delegirten anderer Länder gefallen sollte, einige dieser in Paris schon behandelten Fragen wieder aufzunehmen, und in die Debatte zu ziehen. Ich werde daher, wenn Niemand anders diese Frage aufnehmen sollte, hier Nichts weiter sagen, um wichtigeren Fragen des Programms mehr Spielraum zur Verhandlung geben zu können.

Dr. Ritter v. **Arneth**: Im Namen des Oesterreichischen Hülfsvereins erkläre ich mich ganz einverstanden, mit dem Hrn. Baron v. Mundy auf die weitere Behandlung der Frage zu verzichten.*)

*) Vergleiche die Wiederaufnahme dieser Vorschläge in dem Protocolle der 5. Sitzung der Conferenz, am 27. April 1869.

3. Vorschlag des Stockholmer Central-Comité's.

Präsident: Wir kommen nun zu der vom Stockholmer Central-Comité gestellten Frage, unter 3. des Abschnittes B. im §. 2. des Programms.

Oberst-Lieutenant Staaff (französisch): Obwohl ich eben von Paris komme und daher nicht bei den Berathungen des Central-Comité's zu Stockholm, welches ich die Ehre habe zu vertreten, zugegen war, würde ich es dennoch übernommen haben, die Fragen, welche daselbst, um den Conferenzen unterbreitet zu werden, aufgestellt sind, zu entwickeln; ich finde aber, daß diese Fragen während der heutigen Berathungen bereits eine so befriedigende Lösung gefunden haben, daß ich das Schwedische Comité in dieser Hinsicht benachrichtigen kann. In der That geht aus den Erläuterungen unseres geehrten Collegen, des Hrn. Dr. Köffler, auf die Einwendungen der Herren Delegirten des Oesterreichischen und des Russischen Comité's, sowie aus den zwischen den Herren Delegirten der Schweizerischen Regierung und des Internationalen Comité's ausgetauschten Worten hervor, daß, nachdem gewisse Grundsätze gemäß den Preussischen Anträgen festgesetzt sind, es jeder Regierung anheimgegeben bleibt, die Beziehungen zwischen den Hülfsvereinen und den Militär-Behörden vor und während des Krieges zu bestimmen. Ich verzichte daher meinerseits, um die Debatte nicht zu verlängern, auf eine weitere Ausführung; obwohl aber die Anträge des Preussischen Central-Comité's bereits angenommen sind, erkläre ich ausdrücklich, daß ich vom Stockholmer Comité die formelle Instruction hatte, ihnen durchaus beizupflichten.

4. Vorschlag des Französischen Central-Comité's.

Präsident: Wir wenden uns zu dem vierten, von dem Französischen Central-Comité ausgegangenen Vorschlage, welcher dahin geht, daß der Wunsch auszusprechen sei: „daß der unentgeltliche oder doch im Preise ermäßigte Transport Seitens der Eisenbahn-Gesellschaften dem Personal und dem Material, welches für die Pflege der Verwundeten bestimmt ist, gewährt werden möge.“

Graf Sérurier (französisch): Das Französische Comité hat, in Erwägung des großen Nutzens, welchen eine Erleichterung des Transportes für Alles, was auf die Zwecke der Hülfsvereine Bezug hat, bieten würde, es für wünschenswerth gehalten, sich mit den Eisenbahn-Gesellschaften in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, ob es möglich sein würde, unentgeltlichen oder wenigstens einen im Preise erheblich ermäßigten Transport zu erzielen. Ich habe mich an den Director der Eisenbahn von Orléans, Hrn. Bartholony, gewendet, welcher

die Frage der wöchentlichen Conferenz aller Französischen Eisenbahn-Verwaltungen unterbreitet hat. Von dieser ist mir durch deren Präsidenten, den Hrn. Drouyn de Lhuys, unter dem 8. Dezember 1868 die folgende Rückäußerung zu Theil geworden:

„Herr Bartholony, Präsident der Gesellschaft von Orléans, hat der Eisenbahn-Conferenz, deren Präsident ich zu sein die Ehre habe, gefälligst ein Schreiben übermittelt, welches Sie an ihn gerichtet hatten, und in welchem Sie um unentgeltlichen Transport des Materials und Personals der Hülfsvereine für die im Kriege Verwundeten auf den Französischen Bahnen nachgesucht haben.“

„Ich habe die Ehre, Sie zu benachrichtigen, daß die Conferenz dieses Gesuch mit der lebhaftesten Sympathie aufgenommen und es in sorgfältige Erwägung gezogen hat. Leider hatte sie nicht die erforderliche Competenz, um selber diese Frage zu entscheiden. Sie hat sie lediglich den Delegirten der verschiedenen Gesellschaften empfehlen können, welche damit ihren Verwaltungsrath befassen werden, und ich habe Grund zu hoffen, daß man ihr, soweit es thunlich, eine Ihren Wünschen entsprechende Folge geben wird.“

„Meinerseits werde ich sehr glücklich sein, wenn dem also ist.“

Das Französische Central-Comité glaubt die Aufmerksamkeit der Berliner Conferenz auf diese wichtige internationale Frage angelegentlich hinlenken zu müssen.

Präsident: Ich glaube nicht zu irren, wenn ich Seitens des Preussischen Central-Comité's hieran die Bemerkung knüpfe, daß, was der Hr. Graf Sérurier als wünschenswerth bezeichnet hat, bei uns constante Übung ist. Nicht nur bei Kriegesnoth, sondern bei jeder Noth wird den Vereinen im vollsten Maße von den Eisenbahn-Verwaltungen die größte Bereitwilligkeit entgegengebracht, und wir werden das in jedem künftigen Falle zweifellos ebenso zu erwarten haben. Es scheint der Wunsch, der Seitens des Französischen Central-Comité's ausgesprochen worden ist, eben auch nur den Character eines Wunsches haben zu sollen, aber nicht den einer Verabredung.

5. Vorschläge des Italiänischen Central-Comité's.

Wir kommen nunmehr zu den Fragen, die von dem Italiänischen Central-Comité zu Mailand eingezangen sind. Dieselben lauten wie folgt:

- a) „Wie kann den Familien der zur Hülf der Verwundeten im Kriege abgesandten Personen, welche erwerbsunfähig geworden, und den Hinterbliebenen

derjenigen, deren Tod hierbei erfolgt ist, eine Pension Seitens der Regierungen gesichert werden?"

- b) „Wie ist der unentgeltliche oder minder kostspielige Transport des Materials und Personals der Hülfsvereine während des Krieges und die Unterhaltung und Unterbringung des Personals zu sichern?"
- c) „Ob das Sanitäts=Personal durch eine besondere Devise, und durch welche, bezeichnet sein könne, oder selbst solle? Ob es Waffen tragen solle, oder nicht?"

Die zweite dieser Fragen ist, in Folge des gleichartigen Vorschlages von Französischer Seite, so eben Gegenstand unserer Verathung gewesen.

Dr. Castiglioni (in französischer Sprache): Da, wenn man Aerzte oder Krankenpfleger auf das Schlachtfeld schickt, diese fürchten können, daselbst verwundet zu werden und nachher den Bedürfnissen ihrer Familien nicht genügen zu können, oder getödtet zu werden, erachtet das Mailänder Central=Comité, daß die Regierungen die Zusicherungen von Pensionen übernehmen müßten, denn die Hülfsvereine sind nicht reich genug dazu.

Könnten nicht, um diejenigen Ausgaben zu vermindern, welche nicht direct zum Ressort der Comité's für die Verwundeten und Erkrankten gehören, und um sofort und zu jeder Zeit die nöthige Hülfe mit Sicherheit zu schicken, die Militär=Intendanten mit den Transporten, der Unterbringung und der Verköstigung, nach den für die Soldaten gültigen Grundsätzen, beauftragt werden?

Man ist nicht einig über die Frage, ob die Aerzte und die Krankenhelfer ein Abzeichen und Waffen tragen sollen. Es wäre zu wünschen, daß die Versammlung diese Frage erledigte. Einige glauben, die Mitglieder einer humanitären Gesellschaft dürfen keine Waffen tragen, Andere sind der entgegengesetzten Ansicht.

Graf Sérurier (in französischer Sprache): Das Französische Comité ist der Meinung, daß das Personal der Hülfsvereine keine Waffen trägt. Die Aerzte, die Intendanten selbst, sind bisweilen unbewaffnet auf dem Schlachtfelde.

Die Mission der Hingebung, welche die erfüllen, die den Verwundeten helfen, ist zu heilig, als daß sie nicht unter allen Umständen geachtet würde.

Wirklicher Staats=Rath v. Hübbenet (in französischer Sprache): Die Russische Regierung hat seit dem Jahre 1812 ein „Invaliden=Comité" begründet, welches die Aufgabe hat, für die in Folge von Wunden oder Krankheiten invalide gewordenen Krieger zu sorgen. Dieses Comité, welches über große Mittel verfügt, hat nach dem letzten Kriege seine Wohlthaten auf die in der Ausübung des menschenfreundlichen Werkes der Hülfe Verwundeten und

invalide Gewordenen ausgedehnt, und hat nicht allein deren Existenz durch Pensionen zu sichern versucht, sondern hat auch seine Fürsorge auf die Wittwen und Waisen der Opfer erstreckt.

Da das Russische Central-Comité erkennt, daß die Unterstützungen der Regierung, wenn sie nicht von denen der Privathülfe begleitet würden, leicht unzureichend werden könnten, so glaubt es, daß es die Pflicht der Vereins-Comité's sein wird, für diese Forderungen der Humanität einzutreten.

Professor Dr. **Birchow**: Ich kann in Beziehung auf Preußen dasselbe constatiren, was der Hr. Vorredner gesagt hat. Unmittelbar nachdem durch den Aufruf Sr. Königl. Hoheit des Kronprinzen die Victoria-National-Invaliden-Stiftung gegründet wurde, hatte sie in ihrem ersten Paragraphen die Verpflichtung übernommen, auch für die Functionäre zu sorgen und für die Familien derjenigen, welche der Armee folgten, ohne mit ihr unmittelbar in Verbindung zu stehen. Wir haben bei dieser Gelegenheit gesehen, daß es sich nicht etwa bloß um diejenigen Todesfälle handelt, welche auf dem Schlachtfelde vorkommen, sondern gerade um diejenige Kategorie von Personen, die durch Krankheiten aller Art decimirt wird. Wir sind der Meinung, daß, wenn constatirt wird, daß irgend eine Person unmittelbar im Dienste des kriegführenden Heeres durch Verwundung oder Krankheit den Tod gefunden hat, die Verpflichtung der Invaliden-Stiftung sich auch auf diese Functionäre zu erstrecken habe. Ich glaube auch nicht, daß die Proposition des Italiänischen Comité's in der Ausdehnung, wie sie hier formulirt worden ist, jemals Aussicht haben kann, gesetzlich festgestellt zu werden, und daß irgend Jemand der Anwesenden die Verantwortung dafür wird übernehmen können, es würden alle kommenden Kriege sehr kurz sein. In einem künftigen Kriege kann die Zahl solcher Personen eine Höhe erreichen, daß die jetzigen Mittel nicht mehr zureichen, um den Hinterbliebenen solcher Functionäre Pensionen zu gewähren. Ich glaube sagen zu können, daß noch gegenwärtig fast alle Staaten des Europäischen Continents mit den Leistungen für die Invaliden hinter den gerechten Ansprüchen dieser Personen zurückbleiben, und daß es eine der ersten Pflichten der Völker wird sein müssen, den Functionären und deren Familien, sowie allen den Personen, welche zufälligerweise durch den Krieg in Anspruch genommen worden sind, zu helfen. Dies wird nach meiner Meinung die Aufgabe der Hilfs-Vereine und der freiwillig aus der Bevölkerung hervorwachsenden Associationen bleiben müssen, wie es gegenwärtig bei uns der Fall ist. Aber ich halte es allerdings für eine wichtige Aufgabe des internationalen Congresses, die Aufmerksamkeit der Nationen darauf zu richten, daß sie die Pflicht haben, für diejenigen Personen zu sorgen, welche häufig zwangsweise in Anspruch genommen werden für Zwecke des Krieges, und die oft nicht minder bedeutende

Dienste ihrem Lande leisten, als diejenigen, welche unmittelbar dem Heere angehören.

Ich begrüße also diese Proposition des Italiänischen Comité's mit Freuden, aber ich kann mich nicht dafür aussprechen, daß es für möglich erachtet werde, daß schon gegenwärtig irgend eine Europäische Regierung eine gesetzliche Verpflichtung zur Zahlung von Pensionen an derartige Personen übernehmen könnte. Ich halte es allerdings für eine Aufgabe des Congresses und glaube auch, einen directen Antrag dahin stellen zu dürfen, daß der Congress sich dahin aussprechen möge, es sei für eine würdige Aufgabe der Nationen zu erklären, auch für die Hinterbliebenen derjenigen Personen zu sorgen, welche nicht unmittelbar dem Heere angehört, aber im Kriege selbst durch Krankheit oder Verwundung das Leben verloren haben, daß also die Nationen die Verpflichtung übernehmen, durch freiwillige Thätigkeit die Mittel für die Pensionen aufzubringen.

Präsident: Wenn ich die Aeußerung des Hrn. Delegirten, der so eben gesprochen hat, als Amendement ansehen soll, so würde es einer Unterstützung derselben bedürfen. Ich würde das Amendement als unterstützt betrachten, wenn kein Widerspruch aus der Versammlung sich gegen dasselbe erhebt.

Die Ansicht, daß in Bezug auf die Sorge für die Hinterbliebenen des Personals, welches von den Vereinen während der Kriegsnoth beschäftigt wird, auf die Regierungen zurückzugehen sei, hat in der Versammlung, wenn ich nicht irre, keinen Anklang gefunden; die entgegengesetzte Ansicht aber, daß es die Aufgabe der Vereine, oder wie der Hr. Vorredner sich ausdrückte, der Nationen sei, für die Hinterbliebenen der Personen zu sorgen, die sich den Gefahren der freiwilligen Hülfe für die Verwundeten aussetzen, scheint mir übereinstimmend mit der Meinung der Versammlung zu sein.

Professor Dr. Birchow: Ich meine nicht bloß diejenigen Personen, welche durch die Hülfs-Vereine gestellt worden sind, sondern auch solche Personen, welche militärisch requirirt worden sind zu Führen und derartigen Dienstleistungen, ohne daß sie doch wirklich in die Armeen incorporirt worden sind, Personen, die allerdings amtlich veranlaßt oder gezwungen worden sind, an den Bestrebungen der Heere theilzunehmen. Auf diese Personen haben bisher die gouvernementalen Einrichtungen ebenfalls keine Rücksicht genommen.

Präsident: Ich habe der zweiten Kategorie nicht ausdrücklich gedacht, weil sie mir innerhalb der hier vorliegenden Frage zu liegen schien.

Es wird uns nun noch der zweite und dritte Punkt der Fragen übrig bleiben. Ist noch Jemand geneigt, dazu das Wort zu nehmen?

General-Arzt Dr. Köfler: Ich wollte mir nur als Regierungs-Delegirter ad b. die Bemerkung erlauben, daß bei uns reglementarisch bestimmt ist, daß

das Personal der freiwilligen Krankenpflege, so lange es in den Lazarethen hülfreiche Dienste leistet, dort auf Kosten des Staates verpflegt wird.

Präsident: Ist Jemand geneigt, über die Frage, welche die Waffenführung des Sanitäts-Personals betrifft, eine oder die andere Bemerkung zu machen.

General-Lieutenant v. Baumgarten (französisch): Ob das Krankenwärter-Personal Waffen tragen soll, oder nicht, über diese Frage hat das Russische Central-Comité in seiner letzten Sitzung einstimmig erklärt, daß das gesammte zum Hülfß-Verein gehörige Krankenwärter-Personal keine Waffen tragen soll.

General-Arzt Dr. Köfler: Dieser Erklärung gegenüber muß ich freilich sagen, daß das in Preußen nicht üblich ist. Die Preussischen etatsmäßigen Militär-Aerzte werden nicht in der Lage sein, ohne Waffen im Kriege Dienste zu leisten, denn sie sind Soldaten.

Präsident: Ich möchte glauben, daß diese Frage sich eigentlich der Erörterung dieser Conferenz entzieht; es werden hier allein maßgebend sein können die Bestimmungen, die von den Regierungen getroffen werden, und die Conferenz hat es, wenn ich mich nicht irre, nicht als ihre Aufgabe erkannt, hierauf, durch den Ausdruck einer Bitte oder eines Wunsches, näher einzugehen. (Zustimmung.)

Meine Damen und meine Herren! Wir haben somit die Berathung dieses Paragraphen unseres Programms beendigt, und ich werde mir nur noch ein Paar kleine Bemerkungen zur Geschäftsordnung erlauben, dann werden wir unsere heutige Sitzung schließen.

Ich erjuche die für den §. 3 des Programms niedergesezte Commission, sich wo möglich gleich jetzt nach unserer Sitzung zu constituiren, und morgen ihren Bericht zu erstatten. Wir werden unsere Sitzung deshalb nicht so früh beginnen können, wie unsere Absicht war. Ich schlage vor, dieselbe um 10 Uhr anfangen zu lassen und zwar zunächst mit dem Vortrage einer Anzahl von Vorträgen einzelner Central-Comité's und dann überzugehen zu der Berathung über die freiwillige Hülfß im Seekriege.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

Zweite Sitzung.

Am 23. April 1869, Vormittags 10 $\frac{1}{4}$ Uhr.

I. Vorträge der Delegirten der Central-Comité's von Baden, Rußland und Belgien. — Mittheilungen des Präsidiums. — II. Freiwillige Hilfe im Seekriege. General-Discussion. — Special-Discussion. — Mittheilungen des Vorsitzenden.)

I. Vorträge der Delegirten von Central-Comité's über ihre Vereine. — Mittheilungen des Präsidiums.

Die Sitzung wird, nachdem Ihre Majestät die Königin und Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin in der Königlichen Tribune erschienen sind, eröffnet.

Der Präsident v. Sydow bemerkt, daß der gestern gewählten Commission für die §§. 5. und 6. des Programms, welche sich so eben constituirt habe, außer den in dem Paragraphen selbst enthaltenen Vorschlägen die Denkschrift des Genfer internationalen Comité's und die Denkschrift der Kaiserlich-Rußischen Delegirten zugewiesen seien.

Er äußert sodann: Bis jetzt sind Anmeldungen zu Vorträgen über Entstehung und Wirksamkeit der von ihnen vertretenen Vereine oder Genossenschaften eingegangen Seitens der Hrn. Delegirten von Baden, Belgien, Bayern, Bremen, des Deutschen Ordens, Frankreich, Hessen, Italien, des souveränen St. Johanniter-Malteser-Ordens, Mecklenburg, Niederlande, Oesterreich, Oldenburg, Preußen, Rußland, Königreich Sachsen und Württemberg.

Sollte noch von einer anderen Seite die Anmeldung beabsichtigt sein, so bitte ich dieselbe unverweilt an die Herren Schriftführer zu richten, damit zu der Ziehung des Looses, für die Feststellung der Reihenfolge geschritten werden kann.

Es erfolgt demnächst die Ziehung des Looses, zuerst für den Delegirten des Badischen Frauen-Vereins, Hrn. Finanz-Rath Bierordt,

Jobann für den Delegirten des Russischen Central-Comité's, Hrn. General-Lieutenant von Baumgarten und drittens für den Delegirten des Belgischen Comité's, Hrn. Bisjchers, conseiller au conseil des mines, welche ihre Vorträge erstatten. *) (Allgemeiner Beifall).

Ehe ich fortfahre in der Ertheilung des Wortes, nach der Reihenfolge des Looses, habe ich einen Antrag, der mir so eben mit 15 Unterschriften zugeht, vorzulegen. Derselbe lautet:

„In Erwägung, daß die Verträge über die Thätigkeit der Vereine auch schriftlich überreicht und durch den Druck veröffentlicht werden, und daß es im Interesse der Sache zu liegen scheint, mehr Zeit für die Berathung der übrigen Gegenstände der Tages-Ordnung zu gewinnen, beantragen wir von weiteren mündlichen Vorträgen über die Thätigkeit der verschiedenen Vereine abzusehen.“

Wünscht Jemand das Wort über diesen Gegenstand? — Da dies nicht der Fall ist, so bitte ich diejenigen Mitglieder der Versammlung, welche dem Antrage beizustimmen beabsichtigen, gefälligst sich zu erheben. (Geschieht).

Das ist die sehr überwiegende Mehrheit. Es würde uns also nur übrig bleiben, auf diesen Gegenstand zurückzukommen, wenn wir nach Erledigung des übrigen Inhalts des Programms noch die Zeit dazu finden sollten.

Ich bemerke noch, was zwar den Hrn. Delegirten schon durch die gedruckte Mittheilung bekannt geworden ist, daß sich unmittelbar neben unserem Versammlungs-Saale, in zwei Räumen eine Ausstellung von verschiedenen auf Heilung und Verpflegung von Kranken und Verwundeten bezüglichen Gegenständen hiesiger Industriellen und von Druckschriften über diesen Gegenstand befindet. Diese Räume sind jederzeit den Hrn. Delegirten zugänglich, und sie werden dort manche Gegenstände von hohem Interesse finden.

Im Uebrigen erlaube ich mir die Mittheilung einzuschleiben, daß am Montag Nachmittag, vor unserem gemeinschaftlichen Mittagmahle, also etwa vor halb vier Uhr die reiche Sammlung von Gegenständen gleicher Art in dem Gebäude des Königlich-medizinischen Friedrich-Wilhelms-Institut für die Hrn. Mitglieder der Versammlung geöffnet ist.

*) Es sind diese Vorträge hier nicht abgedruckt, sondern gleich den übrigen, wegen des nachfolgenden Beschlusses der Conferenz, nicht vorgetragenen Uebersichten und Denkschriften, leichter Uebersicht halber, unter die Beilagen der Conferenz-Protocolle aufgenommen worden.

II. Die freiwillige Hülfe im Seekriege.

A. General-Discussion.

Präsident: Wir gehen nun zu dem Haupt-Gegenstande der heutigen Tages-Ordnung, zu dem §. 3. unseres Programms, der freiwilligen Hülfe im Seekriege, über, und ich ertheile dem Hrn. General-Arzt Dr. Steinberg, als Berichterstatter, das Wort.

General-Arzt Dr. Steinberg: Hohe Versammlung! In der Denkschrift über die freiwillige Hülfe im Seekriege sind alle Vorschläge des Central-Comité's motivirt worden, bis auf diejenigen, welche die Einführung besonderer Signale für Hülfschiffe empfehlen, nämlich die Vorschläge 4, 5, 6 und 7 des Programms.

Zur Motivirung dieser Vorschläge wurde, wegen ihrer Wichtigkeit, gestern eine besondere Commission ernannt, bestehend aus

1. dem Königl. Niederländischen Vice-Admiral Hrn. van Karnebeek,
2. dem Kaiserl. Russischen General-Inspecteur Hrn. Geheimen Rath Dr. von Haurowitz,
3. dem Kaiserl. Russischen Contre-Admiral Hrn. von Lichatschoff,
4. dem Königl. Italiänischen Fregatten-Capitän Hrn. Cottrau,
5. dem Kaiserlich Oesterreichischen Corvetten-Capitän Hrn. Grafen von Wimpffen,
6. dem Präsidenten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger Hrn. Consul Meier aus Bremen,
7. dem Herrn Dr. Appia aus Genf,
8. dem Königl. Preussischen Corvetten-Capitän Hrn. Batsch und
9. dem General-Arzt der Marine Hrn. Dr. Steinberg, als Referent und Schriftführer,

welche gestern Abend, unter dem Voritze des Hrn. Vice-Admiral van Karnebeek zusammen getreten ist und sich über den mir aufgetragenen gutachtlichen Vortrag geeinigt hat.

Ehe ich jedoch die Motive der Commission vortrage, erlaube ich mir, zur Beleuchtung sämmtlicher in dem §. 3. des Programms enthaltenen 14 Vorschläge und als Einleitung zur General-Discussion, noch einige allgemeine Gesichtspunkte voranzuschicken.

Aus der Geschichte der Seekriege geht hervor, daß alle Seeschlachten von Abukir bis Lissa immer in der Nähe von Küsten stattgefunden haben, oder in Häfen und Flußmündungen, wie z. B. in Sinope.

Man ist aber um so mehr zu der Annahme berechtigt, daß auch die künftigen Seegefechte in der Nähe der Küsten oder in Häfen selbst stattfinden werden, weil die neueste Construction der eigentlichen Schlachtschiffe, nämlich ihre schwere Bepanzerung und Ausrüstung mit weittragenden Armstrong'schen und Krupp'schen Geschützen darauf hindeutet, daß diese Schlachtschiffe den Gegner selten auf hoher See auffuchen, sondern daß sie vielmehr als schwimmende Festungen die Hafenstädte des Gegners, also Land-Batterien angreifen, oder in defensiver Stellung in der Nähe der Häfen die Entscheidung der Schlacht herbeiführen werden.

Dieser Gesichtspunkt ist für die freiwillige Hülfe im Seekriege deshalb wichtig, weil er von vorneherein alle solche Hülfsmittel ausschließt, welche für Gefechte auf hoher See in großer Entfernung von den Küsten erforderlich sein würden, wie z. B. Hospitalschiffe u. — Vielmehr wird ihre Hauptaufgabe darin bestehen, für eine geeignete Unterkunft und Behandlung der Schiffbrüchigen und Verwundeten am Lande zu sorgen und die erforderlichen Rettungsboote und Hülfschiffe nur als vorübergehende Transportmittel aufzufassen.

Diese Transportmittel und ihre Ausrüstung sind es allein, welche uns hier beschäftigen, aber sie sind deshalb nicht weniger wichtig, denn ohne sie können Schiffbrüchige nicht an's Land gebracht werden.

Die Alabama-Affaire liefert den historischen Gegenbeweis, wenn man den Nutzen oder das Bedürfniß der Privathülfe für Seegefechte in Abrede stellen wollte, übrigens hat, nach einem Bericht der „Times“ vom 21. August 1866, auch Hr. Vice-Admiral v. Tegetthoff in dem letzten Seegefecht bei Lissa die Privathülfe schmerzlich vermißt und bei seiner Regierung beantragt, dahin zu wirken, daß die Wohlthat der freiwilligen Hülfe auch den Seekriegen zugänglich gemacht werde.

Es ist schon in der erwähnten Denkschrift entwickelt, daß bei Gefechten innerhalb der Häfen nur Boote als Transportmittel geeignet sind, und ich habe hier nur hervorzuheben, daß die „Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger in Norddeutschland“ im Ganzen 57 Rettungs-Stationen mit eben so vielen Booten besitzt, — also ein erhebliches Hülfsmaterial. Wichtiger werden aber diese Gesellschaften für die freiwillige Hülfe dadurch, daß sie mit ihren zahlreichen Rettungs-Stationen vortreffliche Stämme und Organe bilden, um den im Kriegesfalle erforderlichen Mehrbedarf an Booten zu miethen und ihre Bemannung zu engagiren.

Was dagegen diejenigen Transportmittel anbetrifft, welche bei Gefechten außerhalb der Häfen, also auf See, erforderlich sind, um Schiffbrüchige aufzunehmen, so sind in Deutschland leider nicht so viele Privat-

personen, wie z. B. in England, vorhanden, welche Dampf-Yachten zu ihrem Privatvergnügen halten und dieselben im Seekriege als Hülfsschiffe zur Disposition stellen können, — daher bleibt den Hülfss-Vereinen nichts übrig, als geeignete Dampfschiffe von den Dampfschiffahrts-Gesellschaften zu miethen.

Hier treten nun aber zwei schwierige Fragen entgegen: eine finanzielle und eine technische.

Die finanzielle besteht darin, daß der Vermiether eines Dampfschiffes dasselbe von den Hülfss-Vereinen nach gemachtem Gebrauche in demselben Zustande zurückfordert, in welchem er es den Hülfss-Vereinen übergeben hat, — mit einem Wort eine Entschädigung in Geld beansprucht, wenn das Dampfschiff ihm gar nicht, oder im beschädigten Zustande zurückgeliefert wird. Da es sich in solchem Falle nicht um unbedeutende, sondern um hohe Summen handelt, so liegt der Gedanke nahe: die Versicherungs-Gesellschaften durch erhöhte Prämien dafür zu interessiren, daß sie ihre Statuten auch auf Kriegesverhältnisse ausdehnen, selbstverständlich nur für neutrale Schiffe, und auch nur für den Fall, daß ihre Beschädigung nicht durch den Feind, also nicht durch Kanonenkugeln, sondern auf andere Weise, z. B. durch Festlaufen u., eintritt. Diesen Unterschied in der Beschädigung bitte ich festzuhalten, ich komme später noch einmal hierauf zurück. Diese finanzielle Frage kann in der diesjährigen Conferenz noch nicht erledigt werden, sie bleibt daher eine offene Frage für die nächste internationale Conferenz.

Im Zusammenhange hiermit steht die zweite, nämlich die technische Frage, welche lautet:

in welcher Weise sollen diese Schiffe während des Gefechts Hilfe leisten? Dürfen sie in der Nähe des Kampfplatzes warten, bis eines der kämpfenden Schiffe vor ihren Augen versinkt, oder müssen sie außerhalb der Schußweite abwarten, bis ihnen die Gelegenheit zur freiwilligen Hülfleistung mitgetheilt wird?

Die Beantwortung dieser Frage führt zu dem Vorschlage, ein Signal für die Hülfsschiffe einzuführen. Wird dieser Vorschlag angenommen, so liegt für die Hülfsschiffe kein Grund vor, sich ungerufen auf den Kampfplatz zu begeben und dem bedenklichen Laufe der Kugeln auszusetzen; — sie erscheinen vielmehr nur dann, wenn ihre Hilfe durch ein Signal erbeten wird und in diesem Falle wohl meistens unter dem Schutze des Siegers.

Die Einführung eines Signals würde also die Gefahr einer Beschädigung der Hülfsschiffe durch Kanonenkugeln wesentlich vermindern und deshalb auch die finanzielle Frage zu einer leichteren Lösung bringen.

Aber es liegen viel wichtigere Motive für die Anerkennung von Nothsignalen vor, welche ich jetzt aus dem Gutachten der Commission vorzutragen mir die Erlaubniß erbitte.

Ein Signal, welches den Hülfschiffen von dem Sinken eines kämpfenden Schiffes Nachricht giebt, ist an sich kein Gegenstand einer internationalen Frage, denn jeder maritime Staat kann ein solches Signal für seine Hülfschiffe nach Belieben bestimmen. Selbst ohne gouvernementale Bestimmung können die Hülfs-Vereine ein derartiges Signal mit dem commandirenden Admiral vereinbaren. Aber in beiden Fällen würde die Hülfsleistung eine bloß nationale bleiben, sie würde sich nur auf die vaterländischen resp. auf diejenigen Schiffe beschränken, welche das Signal eingeführt haben.

Da aber der 13. Zusatz-Artikel der Genfer Convention den Hülfschiffen eine höhere Stellung anweist, indem er auspricht:

daß diese Schiffe ohne Ansehen der Nation Hülfe und Beistand leisten werden,

so muß auch für die Hülfschiffe aller Europäischen Staaten, welche der Convention beigetreten sind, ein gemeinsames Signal anerkannt werden. Dadurch wird erst die hohe Aufgabe der Convention ausführbar:

daß auch beim Sinken eines feindlichen Schiffes die Hülfschiffe seines Gegners zur Rettung der Schiffbrüchigen herbeieilen.

Es sind daher jetzt die Motive anzugeben, welche die Nothwendigkeit eines solchen Signals klar machen. Diese Motive lassen sich nur aus den Verhältnissen eines Seekrieges herleiten, und da die Zusatz-Artikel zur Genfer Convention, welche sich auf den Seekrieg beziehen, nach Analogie der bezüglichen Artikel für den Landkrieg stipulirt worden sind, so ist auch für diese Motive der Standpunkt der Analogie festzuhalten, soweit die Verschiedenheit der Verhältnisse eines Land- und Seekrieges es ermöglicht.

Der Unterschied dieser Verhältnisse beruht hauptsächlich:

- I. in der Beschaffenheit des Kriegs-Schauplatzes,
- II. in dem Wechsel und der Ausdehnung des Kampfplatzes,
- III. in der Beschaffenheit der Kriegsmacht,
- IV. in den Folgen der gebrochenen Kriegsmacht; Nationalflagge, Nothflagge.

ad I. Im Landkriege können die Kampfunfähigen auch nach der Schlacht Hülfe erhalten; dagegen kommen im Seekriege Fälle vor, in welchen die Hülfe

nur während des Gefechts von erheblichem Nutzen ist, z. B. wenn kämpfende Schiffe sinken, mithin ihre Besatzung schiffbrüchig wird. In solchen Fällen ist eine schnelle Hilfe erforderlich und diese nur dadurch zu erreichen, daß für die, außerhalb der Schlachtlinie befindlichen, Hülfschiffe ein Signal eingeführt wird, welches ihnen die Gelegenheit zur Hilfe mittheilt. Als Beispiel wird aus der Schlacht bei Lissa der Untergang des *Rè d'Italia* erwähnt, welcher in wenigen Minuten 800 Menschen schiffbrüchig machte. Für die Meisten solcher Schiffbrüchigen würden die Hülfschiffe zu spät eintreffen, wenn sie von deren Noth nicht durch ein Signal, sondern erst durch ein Kriegs- oder Aviso-Schiff benachrichtigt werden sollten, ganz abgesehen davon, daß eine solche Benachrichtigung während der Schlacht nicht immer ausführbar ist.

Worin soll aber dieses Nothsignal bestehen? Ein Kanonenschuß ist zwar während des Friedens, aber nicht während einer Schlacht als Signal zu gebrauchen. Eine Rakete ist bei Sonnenschein nicht genügend sichtbar. Es bleibt also nur eine Flagge übrig, und da eine Flagge von gelber Farbe überall nur als Quarantäne-Signal Anwendung findet, dagegen im Seekriege, soweit bekannt, bis jetzt nicht als Signal gebraucht wird, außerdem wegen ihrer grellen Farbe selbst bei schwacher Tagesbeleuchtung immer noch am deutlichsten zu erkennen ist, so wird die gelbe Flagge als Nothsignal in Vorschlag gebracht.

Der 13. Zusatz-Artikel der Genfer Convention bestimmt:

- 1) daß Kriegsschiffe im Seegefecht durch Hülfschiffe in keiner Weise behindert werden dürfen;
- 2) er hebt auch hervor, daß die Hülfschiffe auf eigene Gefahr und Verantwortung handeln.

Deshalb darf diese Nothflagge nicht ein Zeichen der Neutralität sein, weil sie, als Signal der Neutralität aufgefaßt, in das Gefecht eingreifen würde, insofern ein Kriegsschiff, welches diese Flagge hißt, nicht bekämpft werden könnte, — diese Nothflagge darf auch nicht einen zwingenden Auftrag zur Hülfsleistung ausdrücken, weil sie sonst dem Hülfschiffe den freien Willen, also die Verantwortlichkeit seines Handelns nehmen würde; — die Nothflagge darf also nur die officielle Bedeutung erhalten:

wenn Du helfen willst, so findest Du hier Gelegenheit.

Die gelbe Flagge, ich wiederhole, wird also nur mit dieser officiellen Bedeutung als Signal für die Hülfschiffe, von solchen Kriegsschiffen gehißt, welche Schiffbrüchige retten lassen wollen, — und umgekehrt, wenn Hülfschiffe neben ihrer neutralen Flagge (weiß mit rothem Kreuz) die gelbe Flagge hissen und mit dieser auf dem Plage der Noth erscheinen, so bedeutet diese Flagge nur:

ich will helfen und komme auf Grund deines Nothsignals, aber ich komme auf eigene Gefahr.

Hiernach werden die Stipulationen der Genfer Convention durch Einführung dieses Nothsignals in keiner Weise modificirt. Das Nothsignal hat gar keine militärische Bedeutung.

Das Hülfschiff kommt allerdings im guten Glauben und Vertrauen auf den Schutz des Kriegsschiffes.

Als Wien von Napoleon I. belagert wurde, bezeichnete man in der Stadt mehrere Gebäude durch eine Flagge, welche man der Schonung Napoleon's empfahl, — und dieses Vertrauen wurde von Napoleon geachtet, die Gebäude wurden geschont.

ad II. In einer Landschlacht erfolgen die entscheidenden Schläge der Armeen auf einem für ihre Kopffzahl verhältnißmäßig beschränkten Terrain, — in einer Seeschlacht ist der Kampfplatz aber ein fortwährend wechselnder und bei der großen Schnelligkeit der Dampfschiffe ein sehr ausgedehnter.

Die Hülfschiffe werden sich daher nach den fortwährenden Wendungen der kämpfenden Schiffe zu richten und außerhalb der Schußweite zu bewegen haben, — denn sonst tritt der 13. Zusatz-Artikel der Genfer Convention in Kraft, welcher den kriegsführenden Theilen das Recht verleiht:

- 1) die Hülfschiffe entweder entfernen zu lassen,
- 2) oder dieselben bei sich zurückzubehalten, also hinter ihre Schlachtlinie zu bringen,
- 3) es ist außerdem, wahrscheinlich nicht ohne Absicht, in zwei Artikeln, nämlich im 6. und 13., ausgesprochen worden: die Hülfschiffe handeln auf eigene Gefahr. — Folgen sie also nicht der ihnen gegebenen Weisung, sich aus der Nähe des Kampfplatzes zu entfernen, so kommen sie in die Gefahr, durch eine Kanonenkugel, welche möglicherweise ihre Dampfmaschine beschädigt, zu jeder weiteren Fahrt unbrauchbar gemacht zu werden.

Hiernach dürfen die Hülfschiffe sich nicht in der Nähe des Kampfplatzes bewegen, und da die Tragweite der Geschütze, selbst bei den durch Pforten feuernden Schiffen, bis zu 5000 Schritt beträgt, so ist die Entfernung der Hülfschiffe vom Kampfplatz nahezu auf eine Meile zu berechnen.

In so großer Entfernung können Hülfschiffe nur mittelst eines Signals erfahren, wo sie Gelegenheit zur Hülfe finden. In der Schlacht bei Lissa haben selbst einige mitkämpfende Kriegsschiffe den Untergang des *Ré d'Italia* nicht bemerkt, obgleich sie dem Kampfplatz näher waren, als Hülfschiffe sein dürfen.

Im Landkriege benutzt man den Telegraphen oder eine reitende Ordonnanz, um die gewünschte Hülfe schnell herbeizuführen, — für den Seekrieg wird nur dasselbe erbeten, es kann jedoch nur eine Flagge das vermittelnde Organ bilden.

ad III. Im Landkriege bilden Armeen die Kriegsmacht, — im Seekriege Schiffe. In der Landschlacht wird die Kriegsmacht gebrochen, wenn Armee-Corps, also Menschen, kampfunfähig werden, — im Seekriege aber wird sie nicht bloß gebrochen durch Kampfunfähigkeit der Schiffsbesatzung, sondern meistens durch Beschädigung resp. Zerstörung der Schiffskörper.

Es kann die Schiffsbesatzung vollkommen kampffähig und doch nicht im Stande sein, den Kampf fortzusetzen, wenn das Schiff sinkt oder brennt. Dieser Zerstörungszustand des Schiffskörpers kann im Gefecht nur durch die beiden Elemente Wasser oder Feuer herbeigeführt werden, — durch Wasser, indem die Wand des Schiffskörpers von Geschossen zerrissen oder durch Stoß zerbrochen wird, — durch Feuer, indem Sprenggeschosse, mit Zündern gefüllt, das Innere des Schiffskörpers in Brand stecken.

Um also die maritime Kriegsmacht im Gefecht zu brechen, muß entweder der Schiffskörper zerstört werden, und in diesem Falle ist die Besatzung schiffbrüchig, — oder es muß der größte Theil der Schiffsbesatzung niedergestreckt werden, damit die Schiffsgeschütze und die Dampfmaschine nicht mehr bedient werden können, und in diesem Falle hört die Vertheidigung auf, mithin auch der Angriff. Das Schiff wird genommen.

Hieraus ergibt sich, daß der Hauptzweck des Seegefehchts darin besteht, den Schiffskörper zu zerstören, denn hiermit wird auch die Besatzung kampfunfähig resp. schiffbrüchig, — es ergibt sich hieraus auch folgerichtig als Hauptaufgabe für die Hülfs-Vereine: die schiffbrüchigen zu retten, weil diese ohne Hülfe größtentheils schon während der Schlacht zu Grunde gehen.

Dies erkennt auch der 6. Zusatz-Artikel der Genfer Convention an, denn er genehmigt:

daß Schiffbrüchige während der Schlacht durch Hülfschiffe gerettet werden dürfen.

Durch diese Bestimmung wird eine tief gefühlte Lücke im Seekriege ausgefüllt, denn bisher gehörte die Rettung von Schiffbrüchigen zu den seltensten Ausnahmen, weil selbst das Streichen der Nationalflagge, also die Ergebung der Besatzung, einem sinkenden Schiffe insofern wenig Hoffnung auf Rettung gewährt, als der Gegner wohl meistens in ein neues Gefecht verwickelt wird, mithin für seine eigene Existenz kämpfen muß, oder seine Boote im Gefecht verloren hat, mithin nicht helfen kann.

Wenn nun die Convention die Rettung Schiffbrüchiger während des Gefechts als Zweck für die Hülfschiffe anerkannt und genehmigt hat, so kann sie doch nicht das Mittel, das Signal, versagen, welches diese Hilfe erst ermöglicht.

Uebrigens bezeichnet diese Nothflagge nicht die Noth durch den Feind, sondern die Noth durch die beiden Elemente: Wasser oder Feuer. Eine dritte Noth als Veranlassung zum Hissen dieser Flagge existirt für ein Kriegsschiff während des Gefechtes nicht; denn wenn das Schiff kampfunfähig wird durch seine Besatzung, so tritt der bereits erwähnte Fall ein: das Schiff wird genommen, die Nationalflagge gestrichen.

Man könnte zwar aus einem Vergleich mit dem Landkriege das Beispiel hervorheben, daß auch eine eingeschlossene Festung in Wasser- und Feuersnoth gelangt und daß, wenn die Besatzung der Festung die Belagerung nicht aufheben, sich auch nicht durchschlagen kann, ihr doch nur das eine Mittel übrig bleibt: sich zu ergeben, also die National-Flagge einzuziehen, — aber dieses Beispiel ist nicht zutreffend für alle Situationen der kämpfenden Kriegsschiffe. Denn kommt ein Kriegsschiff in dieselbe unbewegliche Lage, wie eine eingeschlossene Festung, — wird es also von mehreren feindlichen Schiffen umzingelt und beschossen oder beim Festlaufen auf einer Sandbank umzingelt und von seinen Gegnern bekämpft, — so wird seine Besatzung sehr bald niedergestreckt, und in diesem Falle muß sich das Schiff, ebenso wie die eingeschlossene Festung, ergeben und die Flagge streichen. — Wenn aber ein freibewegliches Schiff auf See mit einem Gegner, selbst mit einem mächtigeren kämpft, und wenn in diesem Falle die Schiffsbesatzung kampffähig bleibt, während der Schiffskörper durch Wasser oder Feuer zerstört wird, — für diesen Fall giebt es keine Analogie im Landkriege.

Eine Parität der Verhältnisse einer Land- und Seeschlacht wird nur dadurch gegeben, daß dem lebendigen Theile der maritimen Kriegesmacht durch Hülfschiffe ein fester Boden untergeschoben wird, wenn der metallene Theil der Kriegesmacht, nämlich die Geschütze, die Dampfmaschine, die Panzer, unter seinen Füßen verschwinden. Diese Parität ist nur durch schnelle Hilfe und diese wieder nur durch Vermittelung eines Nothsignals zu ermöglichen.

ad IV. Die National-Flagge ist dem Kriegsschiffe ebenso heilig, wie die Fahne dem Bataillon resp. Cavallerie-Regiment. Beide schwören darauf und sterben darauf. Kein kampffähiges Regiment giebt im Felde seine Fahne dem Feinde Preis, ebenso auch kein kampffähiges Kriegsschiff seine Flagge.

Als das italienische Panzerschiff *Rè d'Italia* einen solchen Stoß erhielt,

daß seine Panzerplatten brachen und das Wasser in's Schiff drang, da wollte zwar ein Matrose die Flagge herabziehen, aber der Lieutenant Razzetto hielt sie hoch und sie blieb wehen und war das letzte Stück vom Schiff, welches mit seiner Besatzung in's Meer sank.

Dieses Beispiel beweist, daß eine kampffähige Besatzung es vorzieht, eher zu sterben, als seine Flagge zu verlieren. — Dieselbe Aufopferungsfähigkeit für König und Vaterland, dasselbe Gefühl der Ehre beseelt auch die Bataillone in der Landschlacht, — aber die Folgen sind nicht dieselben, denn wenn die Bataillone einer feindlichen Uebermacht erliegen, so gehört ein erheblicher Theil der Niedergestreckten nicht zu den Todten, sondern zu den Verwundeten resp. Kampfunfähigen und diese werden in die Lazarethhe gebracht und gepflegt, — während dagegen die Verwundeten und Kranken der Schiffsbesatzung zu Grunde gehen.

Der Parität wegen wird nur Dasselbe für die Kampfunfähigen der Schiffsbesatzung erbeten, wenn ihr Schiff in's Meer sinkt — und wer soll dann die Hülfschiffe zur Rettung herbeirufen, wer soll die Nothflagge hissen, wenn nicht der Sieger selbst, indem er eines der Aviso-Schiffe damit beauftragt? Der Sieger hat keinen Grund, wehrlose, kampfunfähige Menschen unkommen zu lassen, weil sie im Falle der Rettung nach der Convention nicht mehr gegen ihn kämpfen dürfen, andererseits aber übt er durch ihre Rettung eine That aus, welche die Kriegesgeschichte mehr rühmen wird, als den Sieg über ein Schiff.

Dem Admiral Lord Nelson war es bei Abukir möglich, Schiffbrüchige zu retten, weil die ganze Flotte seines Gegners vernichtet war, — dem Vice-Admiral v. Tegetthoff, welcher wiederholt versuchte, die 800 Schiffbrüchigen des Rè d'Italia zu retten, war es nicht möglich, weil er selbst sogleich zu einem neuen Gefecht engagirt wurde. Nelson wird indeß nicht der letzte Sieger sein, welcher die Schiffbrüchigen seines Feindes rettete, wenn die Nothflagge eingeführt wird.

Ein zweiter Unglücksfall aus der Schlacht bei Lissa beweist, daß die Nothflagge auch von geschlagenen Schiffen gehißt werden kann. Das italienische Panzerschiff Palestro wurde durch feindliche Bomben in Brand gesteckt, verließ deshalb den Kampfplatz und kam noch glücklich bis in die Linie der italienischen Schiffe. Diese Schiffe sahen die Feuersnoth des Palestro und boten ihm ihre Hülfe an, aber er lehnte sie ab, in der Hoffnung, des Feuers Herr zu werden. Selten wird aber diese Hülfe während der Schlacht von Kriegsschiffen angeboten werden können, in der Regel ist sie wohl nur von Hülfschiffen zu erwarten. Da diese aber nicht wissen können, ob das brennende Schiff nicht selbst des Feuers Herr wird, wie z. B. die Fregatte

Schwarzenberg bei Helgoland, so ist auch für geschlagene Schiffe die Nothflagge als Sprachorgan für die Hülfsschiffe erforderlich.

Hiermit erscheint der Vorschlag zur Einführung der Nothflagge hinreichend motivirt, es fragt sich nur:

ob ein etwaiger Mißbrauch der Nothflagge ihre Einführung verbietet?

Im Kampfe zweier Schiffe spielt die Dampfkraft der Maschinen resp. die Geschwindigkeit der Schiffe eine wichtige Rolle, und es kann der Fall eintreten, daß ein Schiff von geringerer Geschwindigkeit, als von der seines Gegners, in Wassers- und Feuersnoth kommt. In diesem Falle gewährt ihm das Hiszen der Nothflagge keine Hoffnung, denn sein Gegner darf die Nothflagge nicht respectiren, sondern muß das Schiff so lange bekämpfen, bis seine Besatzung die Flagge streicht, oder das Schiff zu Grunde geht.

Und doch kann das Hiszen der Nothflagge resp. der Anblick der herbeigekommenen Hülfsschiffe die Besatzung des nothleidenden Schiffes zu dem heroischen Entschluß führen: sich selbst schiffbrüchig zu machen, indem sie ihr Schiff versenkt.

Es fragt sich, ob ein solcher Fall als ein Mißbrauch der Nothflagge aufzufassen ist? Keine der kriegführenden Mächte erleidet dadurch einen Nachtheil, denn das leck oder brennende Schiff war doch werthlos und die gerettete Mannschaft darf nach der Convention in dem Kriege nicht mehr kämpfen.

Im entgegengesetzten Falle, wenn ein Schiff von größerer Geschwindigkeit wegen erlittener Beschädigung den Kampf abbricht und sich dem Gegner entziehen kann, erscheint ein Mißbrauch der Nothflagge nicht verständlich. Nur vom philosophischen oder theoretischen Standpunkte ließe sich behaupten, daß die Besatzung eines Schiffes auch ohne Grund die Nothflagge hissen und ohne Noth das leck oder brennende Schiff verlassen könnte, indessen würde dadurch nicht der Sieger beschädigt, weil das verlassene Schiff doch wohl meistens in seine Hände fiel; — aber die Besatzung dieses Schiffes würde, falls der verlassene Schiffskörper nicht zu Grunde geht, eine Niederlage erleiden, welche folgenswerter wäre, als das Streichen der Nationalflagge.

Ebenso läßt sich nur vom Standpunkte der Theorie ein dritter Fall denken, in welchem bei gleicher Geschwindigkeit das eine Schiff die Nothflagge als Kriegslift benutzen könnte, um ein Hülfsschiff herbeizulocken und sich hinter demselben gegen das feindliche Feuer zu decken. Ich wiederhole, ein solcher Fall ist nur in der Theorie denkbar, denn dieser Mißbrauch der Nothflagge würde den Untergang des Hülfsschiffes zur Folge haben, wenn es gegen das Verbot der Genfer Convention sich in das Gefechtsfeuer hineinbringen ließe und würde das nothleidende Schiff nicht retten, denn Schiffe, welche eine

bedeutende Beschädigung erlitten haben, verlieren auch meistens an Geschwindigkeit, so daß hier also wieder der ersterwähnte Fall eintritt.

Obgleich nun in einer Seeschlacht wohl meistens eine gegenseitige Unterstützung eintritt, so erscheint doch selbst in diesen drei isolirt gedachten Fällen ein Mißbrauch der Nothflagge nicht annehmbar.

Endlich ist noch die Frage zu erledigen:

ob im Sinne der Genfer Convention auch solche Mannschaften als Schiffbrüchige anzuerkennen sind, welche sich noch nicht im Wasser, sondern auf einem leeren oder brennenden Schiffe befinden?

Wenn der Schiffskörper durch Wasser oder Feuer in dem Grade beschädigt wird, daß sein Untergang unvermeidlich und gewiß ist, so kann dieser Zerstörungszustand wohl als Schiffbruch aufgefaßt werden, und kommt es nicht darauf an, ob der Untergang durch Sinken oder Zersprengen eine Stunde früher, oder später eintritt, sondern nur auf die dringende Lebensgefahr der Besatzung. Die Hilfe in dringender Lebensgefahr ist aber die Intention der Convention, mithin jene Frage wohl zu bejahen.

Erwägt man schließlich, daß ein Schiff als das, die Besatzung tragende Gefäß auf einem feindlichen Elemente schwimmt und lediglich auf seine eigenen Hilfsmittel für die Erhaltung der Mannschaften und Pflege der Verwundeten angewiesen ist, — bedenkt man ferner, daß diese Hilfsmittel wegen der beschränkten Räumlichkeit im Verhältniß zur Besatzungsstärke nur sehr gering bemessen, aber beim Sinken oder nach blutigen Gefechten ganz unzureichend sind, — so wird die freiwillige Hilfe im Seekriege sowohl während als nach dem Gefecht als eine der schönsten Aufgaben der Humanität anzuerkennen sein. Resümirt man ferner, daß die Nothflagge kein Neutralitäts-Signal ist, daß sie den Hilfsschiffen keine zwingende Pflicht zur Hilfsleistung auflegt, ihnen auch nicht das Recht erteilt, die kämpfenden Schiffe in ihren Bewegungen zu hindern, daß also die Hilfsschiffe auf eigene Gefahr handeln, — so kann vom Standpunkte der internationalen Conferenz ein Bedenken gegen die Anerkennung dieser Flagge nicht gefunden werden. Andererseits aber nützt diese Flagge dem Sieger und dem Besiegten und ist überhaupt unentbehrlich, wenn der Zweck der Convention:

den im Seekriege schiffbrüchig, also wehrlos und kampfunfähig gewordenen Menschen Hilfe zu bringen zur practischen Ausführung kommen soll.

Was nun die 2. Flagge anbetrifft, (gelbe mit rothem Kreuz), welche nach der Schlacht zu erkennen geben soll, daß ein Hilfsschiff den Wunsch

und auch den Raum hat, Verwundete und Kranke aufzunehmen, so ist die Bedeutung dieser Flagge nur für solche Schiffe wichtig, welche bis zur Erreichung der heimatlichen Häfen eine lange Fahrt über See zu machen haben, jedoch die große Zahl Schwer-Verwundeter mit eigenen Hilfsmitteln nicht zu retten resp. zu behandeln vermögen.

Diese Flagge ist nur als wünschenswerth bezeichnet, weil sie nicht immer, sondern nur unter den erwähnten Umständen zur Rettung Verwundeter von Wichtigkeit ist.

Es wird daher wohl ein Bedenken gegen diese Flagge nicht vorliegen.

Meine Herren! Sie stehen vor der Entscheidung über eine der wichtigsten Fragen in der diesjährigen internationalen Conferenz. Sprechen Sie sich gegen diese Frage aus, so werden Sie den Gedanken doch nicht aus der Welt schaffen, denn er bezweckt die Herbeiführung der Parität der Verhältnisse einer Land- und einer Seeschlacht und die maritimen Blätter Frankreichs und Englands, das ist meine subjective Ueberzeugung, werden den Gedanken verfolgen und zur Durchführung bringen. Aber schon in der nächsten Seeschlacht würde der siegende Admiral bedauern, daß er die Nothflagge nicht hat, denn er würde den schwer erworbenen Siegesruhm nicht mit dem Glanze umgeben können, welchen die Ausübung einer edlen That mit sich bringt. Sprechen Sie sich dagegen für diese Frage aus, so ist wenigstens Hoffnung da, daß die Regierungen diese Frage aufnehmen und zu einem guten Ziele führen. In diesem Falle werden schon nach der nächsten Schlacht Hunderte von Menschen Ihnen das Leben zu danken haben und durch Ihr heutiges Wort werden Sie eine That ausüben, welche noch Ihren Enkeln zu Gute kommen wird, oder, um mit Göthe zu sprechen: „Noch nach hundert Jahren tönt Ihr Wort und Ihre That dem Enkel wieder.“ (Lebhafte Bravo).

General-Inspecteur, Geh. Rath Dr. v. **Saurowig**: Hohe Versammlung! Wenn wir bedenken, daß die Umwandlung der Krieges-Marine in ihrer jetzigen Gestalt noch so neu ist, daß die bis jetzt gemachten Erfahrungen bei Weitem nicht hinreichend sind, um darauf ein geregeltes System einer neuen Kriegesführung aufzubauen, so dürfen wir selbstverständlich noch weniger erwarten, daß die Hilfs-Vereine schon jetzt im Stande sind, ihre Thätigkeit auf diesem für sie so unbekanntem Felde regeln zu können. Höchstens läßt sich im Princip aufstellen, was der Hilfs-Verein im Seekriege zu leisten wünscht; die Bestimmungen über das wie müssen wir den Erfahrungen, welche uns die Zukunft wohl nicht ersparen wird, überlassen.

Um Ihnen, meine Herren, mittlerweile Anhaltspunkte zu bieten, an die Sie Ihre Berathungen über diesen Gegenstand anknüpfen können, erlaube ich

mir aus meinem Erlebten und aus Notizen, die ich aus authentischen Quellen zusammengestellt habe, Folgendes mitzutheilen.

Die Construction der Kriegsschiffe, die Armirung mit Geschützen, die man früher nicht gekannt hat, geben einer Seeschlacht in unserer Zeit einen ganz anderen Character als damals, als wir noch auf hölzernen Schiffen in die Schlacht gingen. Das Schicksal eines Kriegsschiffes hängt jetzt von der Stärke seiner Schiffswände ab. Wenn die Panzerbekleidung das leistet, was wir von ihr erwarten, wenn sie ihre Pflicht thut, dann wird in der Schlacht der Verlust von Menschen ein höchst unbedeutender sein, oder aber, thut die Panzerbekleidung das nicht, dringt das Geschöß in das Schiff hinein, dann zertrümmert und zerstört es das Schiff in kürzerer Zeit, als ich das hier ausspreche, dann sind Schiff und Mannschaft verloren. Wir haben es also mit den beiden Extremen zu thun: entweder einem minimalen Verlust an Menschen, oder einem totalen. Ich erlaube mir Belege dafür mitzutheilen, die zum Theil aus meinen eigenen Erfahrungen herkommen.

Während des letzten Amerikanischen Krieges wurde ich von meiner Regierung nach Nord-Amerika gesendet, um die Sanitäts-Einrichtungen der Armee im Felde kennen zu lernen. Ich hatte die beste Veranlassung und Gelegenheit, sowohl die Sanitäts-Einrichtungen selbst, wie auch die Thätigkeit der so berühmten und mit Recht gerühmten Sanitary Commission kennen zu lernen. Der Flotte, um bei unserem Gegenstande zu bleiben, habe ich, als alter Marin, mich mit großer Vorliebe gewidmet; ich habe die größten Amerikanischen Kriegeschiffe selbst kennen gelernt, und bin an Bord derselben gewesen. Was ich Ihnen mittheile, gründet sich auf die Aussagen ihrer eigenen Officiere und ist ebenfalls von maritimen Autoritäten bestätigt worden. Eine Amerikanische Kriegsflotte, meine Herren, existirte vor dem Ausbruche des Krieges gar nicht. Amerika besaß nur einige wenige alte hölzerne Fregatten, die in allen Meeren zerstreut waren. Was Amerika während des Krieges für seine Marine gethan hat, und was diese Marine selbst geleistet hat, ist in der früheren Kriegesgeschichte unerhört. Ich erlaube mir, um keine Irrthümer zu begehen, die Ziffern, wie sie in meinen Notizen verzeichnet sind, Ihnen mitzutheilen. Die Amerikanische Flotte bestand in dem letzten Kriege vom Mai 1861 bis December 1864 aus 203 Kriegeschiffen mit 40,000 Mann Besatzung und 1,000 Officieren; sie war armirt mit 1,631 Kanonen und hatte einen Tonnengehalt von 249,974. Von dieser Flotte waren 62 Panzerschiffe von einer Stärke, die bis jetzt nicht übertroffen worden ist: casemattirte Monitors, schwimmende Batterien und wie die Schiffe sonst genannt wurden; sie waren armirt mit Geschützen von 10, 12 und 15 Zoll Kaliber, sogenannte Dahgreen's, oder

nach Rodman's System. Ich füge noch hinzu, daß die Creirung einer solchen Flotte Amerika 314 Millionen Dollars gekostet hat.

Ich kam an Bord vieler dieser Schiffe, nachdem sie Monate lang dazu verwendet gewesen waren, die Küstenbattereien und Landbefestigungen des Feindes zu beschießen. Eigentliche große Seegefechte haben die Amerikaner während des letzten Krieges nicht geliefert; die Conföderirten hatten weder die Mittel noch die Möglichkeit, eine Flotte aufzustellen, die sich mit der ihrer Feinde hätte messen können; sie beschränkten sich also darauf, die wenigen Panzerschiffe, die sie während des Krieges erbaut hatten, als Hilfsmittel bei ihren Battereien aufzustellen, um beim Angriffe auf dieselben die Vertheidigung unterstützen zu können. Eines der größten Panzerschiffe, die es bis jetzt gegeben hat, war der New Ironsides; ich kam an Bord des Schiffes, als es von der See zurückkehrte, nachdem es zwei Monate lang im furchtbarsten Feuer vor New Orleans und gegen Battereien an anderen Orten engagirt gewesen war. Man zeigte mir auf dieser Fregatte 120 Eindrücke in der Panzerbekleidung, die von den schwersten Projectilen herrührten. Die Eindrücke waren 1—1½ Zoll tief, keine einzige Kugel war hindurchgedrungen. Eine Folge davon war, daß die Fregatte fast keine Verwundete und gar keine Todte hatte. Die wenigen Leute, die auf solchen Schiffen auf dem Deck sind, riskiren natürlicherweise getödtet zu werden; aber im Ganzen ist die Zahl sehr gering, weil gewöhnlich die Bemannung unter Deck beschäftigt ist; und wenn die Panzerbekleidung das leistet, was man erwartet, so kann von Verwundeten und Todten fast gar nicht die Rede sein. Sie werden erstaunen über die Kleinheit der Ziffern der Verwundeten, welche die verschiedenen Seegefechte, die in den letzten 5—6 Jahren stattgefunden haben, geliefert haben.

Von den größten Heldenthaten, welche die Marine während des Krieges vollbracht hat, erlaube ich mir nur eine einzige zu berühren: die Einnahme der Bucht von Mobile, durch den Admiral Farragut, am 5. August 1864.

Man muß die Localität der Küste kennen, um sich einen Begriff zu machen von der, ich möchte fast sagen, unerhörten Dreistigkeit, die erforderlich ist, eine solche Expedition überhaupt unternehmen zu wollen. Der Eingang in die Bucht von Mobile ist eine sehr schmale Meeresenge, die auf beiden Seiten von den Conföderirten in einer Reihe von Battereien mit dem schwersten Geschütz armirt war, wodurch es schien, daß es einem jeden Feinde unmöglich sein würde, diese Meeresenge passiren zu können. In der Bucht selbst waren Hunderte von den furchtbarsten Torpedos angebracht, und auf jedem geeigneten Punkte Befestigungen und Battereien mit den schwersten Geschützen aufgeführt, außerdem hatten die Conföderirten die einzigen 5 Panzerschiffe, die sie besaßen, in der Nähe der Battereien aufgestellt, um das Feuer derselben zu verstärken.

Admiral Farragut unternahm trotzdem die Durchfahrt, und sie gelang ihm; er brachte die Batterien zum Schweigen und die Bucht von Mobile wurde erobert. Der ganze Verlust, den die amerikanische Flotte bei dieser Expedition erlitt, beträgt, mit Ausnahme eines einzigen Kanonenbootes, der Tecumsee, welches gleich bei seiner Einfahrt in die Bucht auf einen Torpedo stieß, zertrümmert wurde und zu Grunde ging, wobei nur 8 Mann gerettet wurden, 41 Tode und 88 Verwundete!

Die Wichtigkeit der Einnahme von Mobile war für den Krieg entscheidend; es war der einzige Hafen, durch den die Conföderirten noch mit Europa in Verbindung standen. Als alle Zufuhr ihnen dadurch abgeschnitten war, befaßen sie keine Subsistenzmittel mehr, um den Krieg fortsetzen zu können.

Ich erlaube mir, Ihre Aufmerksamkeit besonders auf dieses Beispiel zu richten, weil es beweist, wie eine Flotte einem so bedeutenden Feuer ausgefetzt sein kann und dabei doch eine so geringe Zahl von Verwundeten und Todten haben kann.

Ich bedauere sehr, daß die Geschäftsordnung mir nicht gestattet, längere Zeit auf die Erörterung dieses Gegenstandes zu verwenden, und bin deshalb genöthigt, zum Schluß zu eilen. Das Gefecht bei Cherbourg am 19. Juni 1864 zwischen der Unions-Fregatte Kearsage und der Conföderirten-Fregatte Alabama ist Ihnen bekannt; es endigte in einer Stunde. Die Alabama ging zu Grunde; die Kearsage hatte 30 Schüsse erhalten und zählte einen Todten und drei Mann Verwundete!

Das Gefecht bei Helgoland am 9. Mai 1864 und die Schlacht bei Lissa am 20. Juli 1866 kennen Sie; ich darf mich bei den Details daher nicht länger aufhalten. Von 1000 Mann, die bei Helgoland auf den zwei Oesterreichischen Fregatten Schwarzenberg und Madefsky im Feuer waren, wurden 25 getödtet und 45 verwundet. In Bezug auf die Schlacht bei Lissa erlaube ich mir noch als schlagenden Beweis anzuführen, daß die Oesterreichische Flotte bei 7000 Mann Besatzung 19 Tode, 45 schwer und 35 leicht Verwundete zählte, also im Ganzen weniger als 100 Mann hors de combat hatte. Die Italiänische Flotte, nach ihren eigenen Aussagen, hatte nur 4 Tode und 39 Verwundete, mit Ausnahme des Re d'Italia, der in den Grund gerannt wurde, und des Palestro, der in die Luft sprang. Ich glaube, daß diese wenigen Beispiele schon hinlänglich sein werden, um Ihnen klar zu machen, was ich im Anfang ausgesprochen habe: nämlich, daß der Verlust an Menschen in einer Seeschlacht entweder sehr unbedeutend ist, oder ein totaler. Nur noch die Schlußbemerkung: Es muß den Hülfs-Vereinen unbedingt anheimgestellt bleiben, zu berechnen und zu entscheiden, ob der Nutzen, den sie bei ihrer Hülfsleistung zur See bringen können, in einem

richtigen Verhältniß steht zu den enormen Kosten, die eine solche Hülfeleistung nothwendig mit sich führt.

Daß die Hülfs-Vereine, vom edelsten Geiste beseelt, der Marine, wo es Noth thut, eine hülfreiche Hand bieten, wird diese gewiß mit dankbarster Anerkennung annehmen. Mögen die Mittel, die dazu erforderlich sind, Ihnen nicht mangeln, damit Ihnen, wenn Sie das Wollen haben, auch das Vollbringen möglich sein wird. (Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Hr. Vice-Admiral van Karnebeek hat das Wort.

Vice-Admiral Jonkheer van Karnebeek (in französischer Sprache): Sie haben, meine Herren, die Mittheilungen gehört, welche der Herr General-Arzt Dr. Steinberg so eben als Berichterstatter der Special-Commission für die Marine gemacht, zu deren Präsidenten man mir die Ehre erwiesen hat, mich zu ernennen.

Angesichts des dritten Paragraphen in dem Programme unserer Conferenzen nehme ich mir die Freiheit, in kurzem Resumé einige allgemeine Gesichtspunkte hinzuzufügen, welche sich auf die Gesamtheit der Frage beziehen, die uns in diesem Augenblicke beschäftigt.

1) Meiner Meinung nach wird die Hauptfrage, d. h. die Bedingung sine qua non von dem Besitze von Schiffen und Bötten abhängen, welche geeignet sind, in künftigen Kämpfen im Seekriege Hülfe zu bringen; d. h. sie wird von den Geldmitteln abhängen, über welche man wird verfügen können, um sich dieselben zu verschaffen.

2) Die zur Hülfsleistung bestimmten Dampfschiffe werden, gemäß den im 13. Zusatz-Artikel vom 20. October 1868 zur Genfer Convention von 1864 festgesetzten Bedingungen, vollkommen im Stande sein müssen.

3) Ihre Ausrüstung und Einrichtung muß, so weit es möglich ist, dem practischen Gebrauche und Dienste, zu welchem man sie bestimmen wird, entsprechen.

Als Delegirter des Central-Comité's der Niederlande zu den Conferenzen von 1867 in Paris wurde ich daselbst zum Präsidenten der Special-Commission für die Marine ernannt. Der Schutz und die Unterstützung, welche Ihre Majestät die Kaiserin der Franzosen den Interessen der Marine angedeihen ließ, ermuthigten unsere Anstrengungen, und die Zusatz-Artikel vom 20. October 1868 der Special-Commission für die Marine, welcher ich als Delegirter der Regierung der Niederlande auch in Genf zu präsidiren die Ehre hatte, bezeugen den Erfolg dieser edlen und wirksamen Aufmunterungen.

Die Erwägungen, die wir so eben in Bezug auf die Geldmittel, über welche die Hülfs-Gesellschaften in Rußland bereits zu verfügen im Stande sind, aus dem Berichte vernommen haben, sind ein Sporn, die Hoffnung nicht auf-

zugeben, daß das gute Beispiel auch in anderen Ländern Wiederhall und Erfolg finden wird.

Was die Regierungen betrifft, welche der Genfer Zusatz-Acte vom 20. October 1868 beigetreten sein werden, so denke ich, daß man sie geneigt und willig finden wird, die Hilfs-Vereine zu unterstützen durch ihren guten Rath und durch die ihnen, soweit es möglich ist, zum Zwecke guter Erfolge zu gewährenden Erleichterungen, um unser menschenfreundliches und wohlthätiges Werk auf die Interessen der Marine anzuwenden.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter für die General-Discussion über die Sache zum Worte gemeldet.

B. Special-Discussion.

Präsident: Wir gehen nun zur Special-Discussion über, und ich bitte den Hrn. Schriftführer, gefälligst die erste Proposition zu verlesen.

Schriftführer (liest): „1) Die Hilfs-Vereine haben sich mit den Gesellschaften zur „Rettung Schiffbrüchiger“ darüber zu vereinigen, daß diese ihre Rettungsboote beziehungsweise deren Bemannung gegen erhöhte Prämien oder Remunerationen für den Fall eines Krieges zur Verfügung stellen und außerdem noch eine genügende Zahl von Booten engagiren.“

Präsident: Wünscht der Hr. Berichtstatter das Wort? (Wird verneint.)

Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Dann darf ich also annehmen, daß die erste Proposition die allgemeine Zustimmung findet.

Ich bitte die zweite zu verlesen.

Schriftführer (liest): „2) Vor Ermithung von Hilfschiffen zur Rettung Schiffbrüchiger ist die Frage zu erledigen: wer die Kosten für die Beschädigung oder den Verlust dieser Schiffe trägt? Es ist für diesen Zweck bei den Versicherungs-Gesellschaften anzufragen: ob sie gegen eine erhöhte Prämie die Versicherung der Hilfschiffe übernehmen?“

Berichtstatter, General-Arzt Dr. Steinberg: Hr. Consul Meier will die Güte haben, uns über diesen Punkt noch einige Bemerkungen zu machen, die gestern schon in der Commission hervorgehoben worden sind.

Consul Meier: Ich habe mir erlaubt, gestern in der Commission zu erwähnen, daß nach meiner Ansicht die See-Assicuranz-Compagnieen nicht in der Lage sein würden, den Risiko durch ihre Assicurance zu decken, welchen ein solches Hilfschiff laufen würde, soweit es die Gefahr des eigentlichen Krieges betrifft, und es pflegt auch bei den See-Assicuranz eine solche Kriegesgefahr

ausgeschlossen zu sein. Dagegen würde ich glauben, daß sich See-Assicuranz-Compagnieen finden würden, die den übrigen Risiko gegen Seegefahr laufen würden, so daß nur die Gefahr zu erwägen wäre, wenn durch Schüsse oder sonstige Kriegeszufälle das Schiff gefährdet wird und untergeht. Nach meinem Dafürhalten ist es allerdings eine schwierige Frage, wie ein solches Schiff zu beschaffen ist, da der Preis eines solchen Schiffes wahrscheinlich ein sehr hoher sein wird und so die Kräfte der Gesellschaft übersteigen würde. Ich glaube aber, da ich in der General-Discussion das Wort nicht genommen habe, hierbei erwähnen zu dürfen, daß ich meine, daß nach Art. 13. der Genfer Convention wohl ein Ausweg dahin zu finden wäre, daß die Regierungen ein solches Schiff den Gesellschaften übergäben, und daß die Gesellschaften zur Hülfe das Schiff ganz ausrüsten und als das ihrige betrachten, und daß dieses Schiff dann ganz unter die Bestimmung des §. 13. der Genfer Convention fiel. Wenn die Hohen Regierungen alle diesem Zusatz-Antrag zustimmten — was, wie ich glaube, bisher noch nicht geschehen ist, — so würde auf diese Weise diese schwierige Frage meines Erachtens leicht zu lösen sein, indem es am Ende den Kriegführenden ganz einerlei sein wird, ob die Gesellschaften das Schiff kaufen oder miethen und auf diese Weise ausrüsten, oder ob die betreffenden Regierungen es zur Disposition der betreffenden Gesellschaften stellen; und ich glaube, daß ein solches Schiff nicht unter den §. 9. der Genfer Convention fallen würde, sondern recht wohl, wenn die Gesellschaften es ausrüsten, unter den §. 13. kommen würde; und so, unter Zugiehung der Bote der Gesellschaften zur Rettung Schiffbrüchiger — die ja ihre Aufgabe darin sehen, Schiffbrüchige zu retten, also wohl ihre Statuten dahin ändern könnten, daß sie auch in diesem Falle Hülfe bringen — würde es möglich sein, eintigermassen eine Aushülfe zu schaffen. Wieviel sie werth ist, hat der Hr. Vorredner gesagt, daß unter Umständen in der neueren Kriegesführung ein fast totaler Verlust sehr rasch eintritt, wie beim Re d'Italia, oder ein verhältnismäßig sehr geringer. — Aber ich glaube, will man es überhaupt ausführen, so würde dies der Weg sein, zum Ziele zu kommen.

General-Arzt Dr. **Steinberg**: Ich habe zu den Bemerkungen des Hrn. Consul Meier nur die Worte des Art. 13. der Additional-Akte zur Genfer Convention zu citiren, welcher im Eingange also lautet:

„die auf Kosten der Hülfs-Vereine ausgerüsteten Hülfs-Schiffe (navires hospitaliers).“

Also die Schiffe sollen auf Kosten der Hülfs-Vereine ausgerüstet werden. Wenn die Regierung die Schiffe giebt, so würde dieser Artikel umgangen, es würde gewissermaßen ein Verstoß gegen diesen Artikel sein; aber in so fern verdient der Vorschlag des Hrn. Consul Meier eine eingehende Erwägung,

als der Ausdruck „Lazarethschiffe“ und nicht „Hülfschiffe“ im 13. Artikel gegeben ist. Nach dem Wortlaut würde also der Vorschlag des Hrn. Meier zulässig sein.

Ich habe in meinem Vortrage bereits gesagt, daß von einer Einrichtung von Hospital Schiffen oder Lazareth Schiffen Abstand genommen werden kann von Seiten der Hülfs-Bereine. Es handelt sich also hier nur um Hülfschiffe, und diese Frage dürfte dann in der nächsten Conferenz näher zu erwägen sein, ob es sich machen läßt, daß die Regierungen einzelne Schiffe, z. B. kleine Post-Dampfsboote oder Bugstrboote den Hülfs-Bereinen zur Disposition stellen und die Ausrüstung derselben dann auf Kosten der Hülfs-Bereine herbeigeführt wird.

Was die Erwähnung des Re d'Italia Seitens der beiden Herren Voredner anbetrißt, so glaube ich nicht darauf zurückkommen zu müssen, indem ich bereits angegeben habe, daß seine Besatzung von 800 Mann schiffbrüchig wurde und mittelst Hülfschiffe hätten gerettet werden können.

Präsident: Ich glaube, die Bemerkungen, die wir zu der zweiten Proposition gehört haben, beeinträchtigen die Uebereinstimmung mit dieser Proposition selbst nicht, indem sie ein Drittes betreffen, nämlich die Angelegenheit den Regierungen, resp. den Vereinen zur Erwägung anheimzustellen.

Wenn Niemand weiter hier etwas zu bemerken hat, so darf ich wohl die Uebereinstimmung der Versammlung mit dieser Proposition voraussetzen, und zur dritten Proposition übergehen.

Schriftführer (liest): „3) Die Hülfschiffe müssen während und nach der Schlacht Hilfe leisten. Aus diesem Grunde folgen sie der zu kriegerischen Zwecken auslaufenden Flotte und unterstellen sich den Anordnungen des commandirenden Admirals.“

General-Arzt Dr. Steinberg: Ich will nur eine kurze Erläuterung geben. Es heißt in dem Paragraphen: „Die Hülfschiffe unterstellen sich den Anordnungen des commandirenden Admirals.“ Darunter ist nicht zu verstehen, daß sie auf seinen Befehl Hilfe leisten sollen, sondern nur, daß sie sich seinen Befehlen unterstellen in Bezug auf das Auslaufen; denn die Hülfschiffe können den Kriegsplan des commandirenden Admirals nicht wissen. Die Flotten laufen z. B. oft nur zu Übungszwecken aus. Es giebt verschiedene strategische Pläne, welche die Hülfschiffe nicht erfahren können, deshalb müssen die Hülfschiffe unter dem Admiral stehen, aber ich wiederhole, nur in Bezug auf das Auslaufen, denn die Hilfsleistung kann ihnen nicht befohlen werden, das ist freier Wille, sonst würde man ihnen auch die Verantwortlichkeit des Handelns nehmen.

Präsident: Wir gehen, da Niemand sich weiter zum Worte gemeldet hat, zu der Proposition 4 über.

General-Arzt Dr. Steinberg: Die Propositionen 4, 5, 6 und 7 handeln alle von der Signalfrage. Ich stelle Ihrem Ermessen ergebenst anheim, ob nicht darüber zusammen abgestimmt werden kann, da sie einen Gedanken haben.

Präsident: Wir würden also zu den die Nothsignale betreffenden vier Propositionen übergehen.

Schriftführer (liest): „4) Sie müssen während der Schlacht allen Schiffen, ohne Unterschied der Nation, auf das gehißte Nothsignal zu Hülfe eilen.

5) Es sind daher die der Genfer Convention beigetretenen Staaten um Vereinbarung einer Flagge zu bitten, welche als Nothsignal für ein sinkendes oder brennendes Schiff überall in Anwendung kommt. (Gelbe Flagge?)

6) Die Hülfschiffe haben unmittelbar nach der Schlacht durch ein Signal zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und den Raum zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken haben.

7) Es ist deshalb eine Vereinbarung der obengenannten Staaten über das sub 6. vorgeschlagene Signal wünschenswerth. (Gelbe Flagge mit rothem Kreuze?)“

Professor Dr. Virchow: Ich möchte den Hrn. Referenten ersuchen, eine scheinbare Differenz aufzuklären, welche zwischen den §§. 4 und 6 besteht. Wenn auf der einen Seite, und gewiß mit Recht, anerkannt wird, daß die Hülfschiffe schon während der Schlacht eintreten sollen, so scheint es mir wünschenswerth, daß auch schon während der Schlacht ihnen gestattet würde, durch ein Signal zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und den Raum zur Aufnahme der Verwundeten und Kranken haben, während ihnen im Art. 6. ausdrücklich nur das Recht nach der Schlacht beigelegt worden ist. Ich weiß nicht, ob möglicherweise der Ausdruck „Schlacht“ oder „combat“ in einem doppelten Sinne gebraucht worden ist, indem er das eine Mal sich auf das Einzel-Gefecht zweier Schiffe, und im andern Falle auf den gesammten Vorgang bezieht; dann würde ich es leichter verstehen. Wenn man aber beide Fälle darunter versteht, überhaupt das Zusammentreffen eines Kriegsschiffes mit einem feindlichen Kriegsschiffe, dann würde von vorneherein anzuerkennen sein, daß das Hülfschiff schon während der Schlacht seine Signale erteilen könnte, damit überall bekannt ist: da ist das Schiff, an welches sich möglicherweise die ausgesetzten Bote oder einzelne Personen zu wenden haben.

General-Arzt Dr. Steinberg: Das Hülfschiff selbst hat gar kein Signal

zu geben, sondern abzuwarten, bis es durch ein Signal des Kriegsschiffes gerufen wird. Wenn es gerufen wird während der Schlacht, so geschieht es, um schnell zu helfen. Verwundete können auch nach der Schlacht an Bord aufgenommen werden, während der Schlacht aber nicht, weil dadurch für ein Kriegsschiff während der Schlacht ein Aufenthalt von etwa einer Stunde nothwendig würde. Aus diesem Grunde hat man die Zeiten getrennt: während der Schlacht und nach der Schlacht. Im 13. Artikel der Genfer Convention befinden sich beide Ausdrücke, sie müßten indeß in Bezug auf die Ausführung getrennt werden. Es sind auch deswegen zwei verschiedene Flaggen empfohlen worden: die eine für die Verwundeten, die andere für Schiffbrüchige. Die gelbe Flagge bezieht sich nur auf die Schiffbrüchigen, die gelbe Flagge mit rothem Kreuz nur auf die Verwundeten.

Präsident: Es hat sich also mit Ausnahme der eben erledigten Bemerkung zu diesen vier Propositionen Niemand weiter zum Worte gemeldet. Da gegen dieselben kein Einwand erhoben wird, darf ich also mit Bezug auf dieselben das allgemeine Einverständnis constatiren.

Wir kommen zu der 8. Proposition.

Schriftführer (liest): „8) Die Auswahl der Hülfschiffe ist auf Dampfschiffe zu richten, welche, bei hinreichender Seetüchtigkeit und Geschwindigkeit, die genügende Manövrierfähigkeit besitzen und gleichzeitig auch ein geräumiges und hohes Zwischendeck haben“.

General-Arzt Dr. Steinberg: Es ist hier die Qualität des Schiffes angegeben, gewissermaßen als Ideal. Man wird alle diese Eigenschaften selten bei einem Schiffe vereint finden; sie sind hier nur aufgestellt als Grundzüge, damit die Hülfs-Vereine nach diesen Grundzügen sich richten. Dieses ist von der Commission anerkannt worden.

Präsident: Es würde diese nähere Erläuterung des Hrn. Referenten der Annahme des Paragraphen nicht entgegenstehen.

Da Niemand weiter das Wort erbeten hat, so constatire ich das Einverständnis der Versammlung mit der 8. Proposition.

Wir kommen demnach zur 9. Proposition.

General-Arzt Dr. Steinberg: Die Propositionen 9., 10., 11. und 12. stehen auch in Bezug auf Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung dieser Schiffe in ganz engem Verbande.

Die Commission, die ihrem größten Theile nach aus See-Officieren und hohen See-Officieren bestand, hat diese Paragraphen so passiren lassen. Es sind darin rein technische Fragen behandelt, die auch nur als Grundzüge auf-

zufassen sind; als solche Grundzüge sind sie anerkannt und nicht bemängelt worden vom technischen Standpunkte.

Präsident: Wir fassen also die Propositionen 9., 10., 11. und 12. zusammen.

Schriftführer (liest): „9) Die Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung dieser Schiffe ist schon im Frieden vorzubereiten und nach Analogie der militärischen Verhältnisse der betreffenden Staaten zu organisiren.

10) Als Führer dieser Schiffe sind ehemalige Offiziere und geeignete Deck-Offiziere (Steuerleute) der Krieges-Marine zu bevorzugen und es ist ihnen von den Hülfsvereinen eventuell eine Pension und die Fürsorge für ihre Familie zu sichern.

11) Die Hülfsvereine stationiren Delegirte an Bord, deren Anordnungen die Schiffsführer in Bezug auf Zweck und Ziel der Fahrt auszuführen haben.

12) Das übrige Personal der Hülfsschiffe braucht nicht schon während des Friedens, sondern erst kurz vor Beginn des Krieges designirt zu werden.“

Professor Dr. Birchow: Ich möchte mir erlauben, die Aufmerksamkeit auf den §. 10. zu richten. Gestern hatte ich die Ehre, gegenüber dem Hrn. Delegirten des Italiänischen Central-Comité's, auf die Schwierigkeit hinzuweisen, Staats-Pensionen für alle diejenigen Personen, welche etwa im Kriege beschädigt werden, aufzustellen. Hier dagegen scheint es mir, daß eine zu große Beschränkung aufgestellt wird, wenn man die Hülfsvereine von vorn herein verpflichtet, die Pensionen für die Deck-Offiziere und die Führer der Hülfsschiffe auf ihren Etat zu nehmen, während doch möglicherweise gerade diese verhältnißmäßig kleine Kategorie von Personen auf den Pensions-Fonds der Staaten übernommen werden könnten. Ich will keinesweges den Antrag stellen, daß hier die Verpflichtung der Staaten ausgesprochen werde, allein eben so wenig scheint es mir gerechtfertigt, gewissermaßen die Verpflichtung der Hülfsvereine anzusprechen, hier, wo die Hülfsvereine für einen so eminenten Staatszweck eintreten. Ich möchte daher bitten, daß die Conferenz sich in diesem Punkte neutral ausdrücke, was sehr wohl dadurch geschehen könnte, wenn in dem deutschen Text der Ausdruck „von den Hülfsvereinen“ gestrichen würde. Die entsprechende französische Fassung würde sich danach einfach ergeben. Es würde dadurch erreicht werden, daß das Princip anerkannt wird, daß aber je nach Umständen überlassen wird, die Hülfsvereine oder die Staaten als die verpflichteten Personen festzustellen, welche die Pensionen zu zahlen haben. Ich halte diese Formulierung

einerseits im Interesse der Gerechtigkeit für höchst wünschenswerth; auf der anderen Seite glaube ich, daß dadurch so wenig ein anderes Interesse geschädigt wird, daß ich die Conferenz dringend bitten möchte, sich diesem Antrage anzuschließen.

Präsident: Um zunächst die Form zu beobachten, muß ich den Antrag, da er ein Amendement ist, zur Unterstützung stellen, um zu sehen, ob er die nöthige Unterstützung findet. Ich bitte die Herren, welche geneigt sind, das Amendement zu unterstützen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das Amendement ist hinreichend unterstützt.

Wünscht vielleicht der Hr. Berichterstatter in Bezug auf das Amendement das Wort?

Berichterstatter General-Arzt Dr. **Steinberg:** Es kann der Fall vorkommen, daß ein pensionirter Offizier als Führer des Schiffes eintritt, und daraus ergibt sich von selbst, daß der Staat, wenn solche Unglücksfälle eintreten, für ihn und die Seinigen zu sorgen hat. Das Amendement des Hrn. Professor **Virchow** geht nur etwas weiter, ist aber im Princip richtig.

Hofrath und Professor Dr. **v. Held:** Ich erlaube mir, nur ganz wenige Worte zur Begründung des so eben vernommenen Amendements beizubringen. Unsere neueste Zeit hat eine ganze Menge von Rechtsverhältnissen geschaffen, und wie sehr die Gesetzgebung auch beschäftigt ist, den veränderten Verhältnissen Rechnung zu tragen, so ist sie doch nicht im Stande gewesen, mit dem Fluge der Zeit auch nur einigermaßen Schritt zu halten. Es ist eine Menge von allbekannten Verhältnissen, auf welche an diesem Orte hinzuweisen vielleicht eine erlaubte Gelegenheit wäre. Wer hat früher an eine durchgreifende und zeitgemäße Ordnung des Schadenersatzes in Folge von Kriegesbeschädigungen gedacht, oder wer würde glauben, daß die äußerst beschränkten Anordnungen, welche die frühere Zeit, ihren Verhältnissen entsprechend, z. B. zur Versorgung von Invaliden hatte und schuf, nur einigermaßen entsprächen und genügten, gegenüber den Anforderungen unserer so mächtig vorgeschrittenen Zeitanschauungen von der Schuld des Vaterlandes gegen diejenigen, welche für dasselbe geblutet?

Bei Gelegenheit der gestrigen Verhandlungen haben wir darauf hinweisen gesehen, daß auch die freiwilligen Diener der Hülfsvereine im Falle ihres Todes oder ihres Erwerbsunfähigwerdens und ebenso ihre Relicten unter die sorgsame Pflege der Vereine fallen möchten. Man hat wohl beigebracht, daß ähnliche Sorge Denen gebühre, die durch außerordentliche Kriegesaufgebote gezwungen, ohne daß es ihr Beruf ist, sich dem Dienste im Kriege hingeben und dabei das Leben oder doch die Gesundheit einbüßen. Ich erlaube mir, die hochverehrte Versammlung darauf aufmerksam zu machen, daß die Situation

dieser beiden Kategorien eine wesentlich verschiedene ist. Diejenigen, welche sich dem freiwilligen großen Werke der Humanität hingeben, können von diesen Vereinen auch freiwillig als Pfleglinge betrachtet werden, wenn sie in ihrem Dienste erkranken, oder gar den Tod erlitten haben. Auch ihre Relicten können auf diese Weise den Vereinen anheimfallen, eine rechtliche Verbindlichkeit dagegen würde die eigenthümliche Natur der Verhältnisse, die freie Leistung nämlich, möglicherweise gefährden. Wenn aber der Staat, der für ordentliche und außerordentliche Kriegesfälle eine Menge von Anordnungen hat, also mehr oder minder Leute aushebt, mehr oder minder von seinen Unterthanen verlangt, mehr oder minder Dienste ihnen vorschreibt — wenn er diese Dienste und Leistungen verlangt, dann hat er sein oberstes Recht in Anspruch genommen, das jus eminens des Staates, und wer einen solchen Dienst leistet, wie außerordentlich er auch sei, der war in diesem Augenblick im Dienste des Staates und nicht eines freien Vereins. Ich gebe noch einmal zu, daß gerade in dieser Beziehung unsere Gesetze noch mangelhaft sein dürften, und daß gerade dieser rechtliche Standpunkt, daß, wer bei allen außerordentlichen Aufgeboten zum öffentlichen Dienste sein Leben oder seine Gesundheit verliert, dafür auch jene récompense zu beanspruchen habe, welche der im regelmäßigen Dienste Stehende beanspruchen kann, — daß, sage ich, dieses Rechtsprincip noch nicht in unsere Gesetzgebung übergegangen ist, und daß dies als ein entschiedener Mangel anzusehen sei.

Allein, wenn wir die neuesten Erfahrungen in's Auge fassen, so sprechen sie insgesammt dafür, daß alle unsere humanen Bestrebungen, wie hoch und ideal wir sie auch fassen, von unseren Regierungen stets getheilt worden sind, und es bedürfte vielleicht nur einmal der Anregung, nur eines zahlreicheren Vorkommens der betreffenden Fälle, so bin ich überzeugt, daß keine Regierung sich der Ehrenpflicht entschlagen wird, auch solche im Dienste des Staates Verlebte und die Relicten der Gefallenen zu versorgen.

Aus diesen Gründen möchte ich das Amendement meines Hrn. Vorredners sehr empfehlen und jede rechtliche Verbindlichkeit der Vereine in dieser Beziehung, falls natürlich nicht ein besonderer Vertrag vorliegt, im Principe ausschließen, denn die Vereine werden in allen solchen Fällen sicher wissen, was ihre Pflicht ist. (Bravo!)

Präsident: Es hat Niemand weiter das Wort verlangt — und es würde der Schluß der 10. Proposition also wohl so zu fassen sein:

„und es ist ihnen eventuell eine Pension und die Fürsorge für ihre Familie zu sichern.“

Hieraus folgt aber natürlich zugleich, daß die Vereine, welche Personen

dieser Art engagiren, selbst sich die Sicherheit zu verschaffen haben, daß eintretenden Falls Pension gewährt werde.

Wir würden nun also zu den Propositionen 13. und 14. übergehen können.

Schriftführer (liest): „13) Das für die Hülfschiffe erforderliche Material ist in besonderen Special-Stats festzustellen; jedoch sind während des Friedens nur Modelle zu beschaffen und die Bezugsquellen zu registriren.“

14) Das Material ist, soweit der Zweck übereinstimmt, nach den für die Krieges-Marine erlassenen Vorschriften und Modellen zu beschaffen.“

Berichterstatter General-Arzt Dr. Steinberg: Das Princip dieser beiden Punkte ist bereits auch im Landkriege angenommen worden, daher glaube ich, daß dies kein Bedenken mehr hat.

Präsident: Wünscht noch Jemand das Wort zu diesen beiden Schluß-Propositionen? — Es hat Niemand das Wort erbeten. Hr. Dr. v. Arneth hat das Wort.

Dr. Ritter v. Arneth: Ich erlaube, mir in meinem Namen, nicht im Namen des Comité's, das zu vertreten ich die Ehre habe, das Wort zu ergreifen. Meine Herren! Es ist sehr schwer, in einer Versammlung, nachdem die Discussion bis zu einem gewissen Punkte gelangt ist, ein Wort des nicht gänzlichen Einverständnisses zu äußern; aber ich muß es thun, denn ich glaube es der Redlichkeit und Rechtlichkeit schuldig zu sein.

Meine Herren! Es sind von den Hülfs-Vereinen hier sehr schwere Verpflichtungen übernommen worden, und ist, mit Ausnahme einiger bei einzelnen Punkten eingebrachten Amendements, namentlich des des Hrn. Professor Birchow und meines Nachbarn (Dr. v. Held), nirgends der Sachlage Rechnung getragen worden, daß hier überall quasi von Verpflichtungen der Hülfs-Vereine die Rede ist.

Meine Herren! Es wird kaum einen Hülfs-Verein geben, der rechtlich und redlich und in ihrer ganzen Ausdehnung den Verpflichtungen, wenn sie als solche aufgefaßt würden, Rechnung zu tragen im Stande wäre. Ohne dem Ausdruck des ganz richtigen Wunsches störend entgegenzutreten zu wollen und ihm eine andere Bedeutung zu geben, dem Wunsche nämlich, daß die Hülfs-Vereine nach Kräften zur Realisirung der obigen Bestimmungen beitragen sollen, wünsche ich doch einen Satz aufgenommen zu sehen, durch welchen im Sinne der früheren Amendements ausgedrückt wird, daß es sich hier nicht um **Verpflichtungen**, sondern nur um **Wünsche** handelt, daß die Hülfs-Vereine den ausgesprochenen Wünschen nachkommen mögen, ohne dadurch eine rechtliche Verbindlichkeit einzugehen.

Meine Herren! Ich würde also bitten, daß in diesem Sinne, wie ich die Ehre hatte, so eben vorzutragen, ein eigener Paragraph aufgenommen wird, oder wenigstens ein Alinea, welches ausdrückt, daß die so stipulirten Dinge nach Kräften gefördert werden möchten, daß aber eine eigentliche Rechtsverbindlichkeit aus diesen stipulirten Punkten für die Hülfß-Vereine nicht abgeleitet werden kann.

Präsident: Ich würde zunächst auf Nr. 13. und 14. des Programms zurückkommen müssen und fragen, ob noch von irgend einer Seite das Wort begehrt wird — und da dies nicht der Fall ist, voraussetzen dürfen, daß die Versammlung ihr Einverständniß mit den beiden Paragraphen dadurch ausspreche.

Was die Proposition des Hrn. Dr. v. Arneth betrifft, so glaube ich, daß sie das volle Einverständniß der Versammlung gefunden hat, da wir ja bei den Propositionen von keinem anderen Gedanken ausgegangen sind, und, so weit ich wahrzunehmen vermochte, auch in der Debatte, daß die Hülfß-Vereine in diesen Dingen thun werden, was sie vermögen, und daß unter keiner Voraussetzung ihnen etwas über ihre Kräfte Hinausgehendes zugemuthet werden kann.

Wenn aber der Hr. Delegirte die Aufnahme einer Resolution in diesem Sinne wünscht, so würde ich mir das Ersuchen erlauben, daß er seinen Antrag formulire und in der nächsten Sitzung zur Vorlage bringe, damit wir ihn annehmen können.

Zu §. 3. würden also noch übrig sein die beiden sub B. bezeichneten Propositionen; erstens die Propositionen des Kaiserlich Oesterreichischen Reichs-Krieges-Ministeriums und der Oesterreichischen Vereine, und zweitens des Italiänischen Central-Comité's. Was die erste Proposition betrifft:

„Auf welche Weise soll die wirkliche Ausführung des Art. 13. der Zusätze vom 20. October 1868 zu der Genfer Convention einer practischen Lösung zugeführt werden?“

so hat dieselbe durch die heutige Discussion ihre Erledigung gefunden. Die Conferenz hat sich mit den vorangehenden Propositionen, deren Erläuterungen in der Denkschrift und dem Vortrage ihres Special-Comité's einverstanden erklärt, und also nach bestem Wissen und Gewissen diese von Oesterreichischer Seite gestellte Frage zu beantworten gesucht. Ich glaube also, daß wir hierüber hinweg zu gehen haben.

Von Seiten des Italiänischen Central-Vereins zu Mailand ist gefragt:

„Ob nicht zu bestimmen sei, daß das Personal für die Hülfß im Seekriege vornämlich durch die Vereine in den Seestädten auszuwählen sei?“

Ich frage, ob in dieser Beziehung Jemand das Wort begehrt? — Verlangt es Jemand von den Italiänischen Delegirten?

Dr. Castiglioni erklärt (in französischer Sprache), daß er den stattgefundenen Discussionen nichts weiter hinzuzufügen habe, und daß die bejahende Beantwortung der Frage des von ihm vertretenen Vereins wohl eigentlich in der Natur der Sache liege.

Der Vice-Präsident Moynier hebt (in französischer Sprache) hervor, daß es dennoch gut sein dürfte, den fraglichen Grundsatz auch in einem besondern Falle unter die Resolutionen der Conferenz aufzunehmen.

Präsident: Es ist selbstverständlich, daß die Vereine in den Seestädten in dieser Richtung möglichst viel Hülfe leisten werden. Die Frage wird, bei Zusammenfassung des Ergebnisses der heutigen Berathungen, in eine Proposition umgeändert werden.

Mittheilungen des Vorsitzenden.

Präsident: Hiermit haben wir unsere heutige Tagesordnung erschöpft. In Bezug auf unsere Tagesordnung für morgen ist zu bemerken, daß wir, weil die für die §§. 5. und 6. bestellte Commission morgen früh zusammentritt, keine lange Sitzung haben können. Ich ersuche Sie daher, um 10 Uhr sich pünktlich zu versammeln, damit wir gleich in die Tagesordnung: „die Thätigkeit der Hülfs-Vereine während des Friedens“ einzutreten vermögen. Unsere Sitzung wird aber nur bis gegen 12 Uhr dauern können; wir werden uns dann nach dem großen Krankenhause der Charité begeben, um die Lazareth-Baracken dort zu besichtigen, von da nach dem Invaliden-Parc zur Besichtigung des Neubaus des Frauen-Lazareth-Vereins, und unmittelbar darauf werden um 12 $\frac{3}{4}$ Uhr auf dem Exercierplatz hinter der Caserne des Garde-Füsilier-Regiments die Uebungen der Krankenträger-Compagnie des Garde-Corps beginnen. Das Offizier-Corps des königlichen Garde-Füsilier-Regiments knüpft an die Kenntnisknahme von dieser Uebung unsern feiner Caserne die freundliche Proposition, daß wir auf einen Augenblick in die Caserne eintreten und dort einen Imbiß nehmen wollten. Dieser Augenblick aber würde nur ein sehr kurzer sein, weil unsere Zeit eng bemessen ist. Um 2 Uhr 50 Minuten wird der Extrazug mit den für den Krankentransport bestimmten Waggons von dem Berlin-Stettiner Eisenbahnhof abgehen, und wir würden uns zu dieser Zeit nicht nur auf dem Bahnhofe befinden, sondern auch die Einladung der Apparate u. s. w. in die Waggons und die Placirung aller Delegirten in den Personenwagen geschehen sein müssen.

Ich schliesse die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr.)

Dritte Sitzung.

Am 24. April 1869, Vormittags 10 Uhr.

(I. Mittheilungen des Vorsitzenden — Berathung des von Langenbeck'schen Antrages: kriegführenden Mächten Militär-Aerzte Seitens der neutralen Mächte zur Verfügung zu stellen.)

I. Mittheilungen des Vorsitzenden.

Die Sitzung wird durch den Wirklichen Geheimen Rath v. Sydow durch die folgenden Mittheilungen eröffnet:

Meine Herren! Ich bemerke zunächst, daß wir unsere Sitzung nur bis um 11 Uhr werden fortsetzen können, weil wir streng gebunden sind an die Zeit für die nachher folgenden Besichtigungen, die Uebungen der Krankenträger-Compagnie und für die Eisenbahn-Fahrt. Die Herren Delegirten werden am Schlusse der Sitzung hier im Hause Gelegenheit finden, sich vor der Fahrt zu erfrischen, die pünktlich um halb zwölf Uhr von hier stattfinden muß. Die Wagen werden vor dem Hause bereit stehen, um uns an den Ort der Besichtigungen zu bringen.

Morgen geht der Extrazug, welcher uns nach Potsdam führen wird, um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr von dem Potsdamer Bahnhofe am hiesigen Orte ab; ich bitte also die Herren, sich gefälligst um 12 Uhr auf dem gedachten Bahnhofe einfinden zu wollen. Wir werden in Potsdam, bei'm Verlassen der Eisenbahn, die königlichen Wagen bereit finden, um nach dem Neuen Palais zu gelangen, wo des Königs Majestät uns ein Dejeuner darzubieten geruhen. Vom Neuen Palais wird die Fahrt zu Wagen fortgesetzt werden, bis wir an anderer Stelle wieder die Berlin-Potsdamer Eisenbahn erreichen.

II. Berathung des von Langenbeck'schen Antrages: kriegsführenden Mächten Seitens der Neutralen Militär-Aerzte zur Verfügung zu stellen.

Präsident: Wir treten nun in die Tages-Ordnung ein und unsere Berathung richtet sich auf den, von dem Hrn. Geh. Ober-Medicinal-Rathe und Professor Dr. von Langenbeck gestellten und von 17 anderen Mitgliedern der Conferenz unterstützten Antrag folgenden Inhaltes:

„Die internationale Conferenz wolle beschließen: die hohen der Genfer Convention beigetretenen Regierungen zu ersuchen, nachstehende Vereinbarung zu treffen und den Additional-Artikeln der Genfer Convention hinzuzufügen:“

„Im Falle eines Krieges stellen die am Kriege nicht theilgenommenen oder neutralen Mächte eine der Größe ihrer Armee entsprechende Anzahl von Militär-Aerzten zur Verfügung der kriegsführenden Parteien, um dieselben zu dem Dienst der Verwundeten in den Kriegslazarethen zu verwenden. Die Entsendung der für diesen Zweck commandirten Aerzte erfolgt unmittelbar nach erfolgter Kriegserklärung.“

„Die für diesen Zweck commandirten Militär-Aerzte treten unter den Befehl des Armee-Arztes derjenigen kriegsführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.“

Ich ertheile dem Hrn. Antragsteller das Wort.

Dr. v. Langenbeck: Meine Herren! Der Antrag, für welchen ich Ihre Zustimmung erbitte, sollte bereits im Jahre 1867 in Paris, bei Gelegenheit der ersten internationalen Conferenz, von mir gestellt werden. Diese Absicht gelangte jedoch nicht zur Ausführung, weil Zeit und Gelegenheit dazu fehlten, und weil wir in Paris über die hochwichtige Berathung über die Genfer Convention nicht hinaus gelangten.

Die wirksamste Empfehlung, welche ich für meinen Antrag vorzubringen im Stande bin, ist der Umstand, daß der Gedanke, welcher ihm zu Grunde liegt, mir nicht allein angehört. Die verehrten Herren Delegirten von Rußland und Oesterreich, die Herren General-Lieutenant von Baumgarten und Baron v. Mundy sind hierher gekommen in der Absicht, denselben Antrag zu stellen. Ich bin gewiß, daß dieser Umstand bei Ihnen sehr schwer in's Gewicht fallen wird. Beide geehrte Herren Delegirte besitzen einen großen Reichthum von Krieges-Erfahrungen, beide haben ein warmes Herz und eine thatkräftige Hand für unsere gute Sache.

Außerdem muß ich noch hervorheben, daß Hr. General v. Baumgarten wohl eine der größten Autoritäten in Bezug auf militärische Verhältnisse ist. Es giebt Ihnen, glaube ich, dieser Umstand die Garantie, daß ich nichts Unausführbares verlange, daß ich Nichts verlange, was etwa vom militärischen Standpunkte aus Bedenken erregen könnte. Ich darf auch nicht unterlassen, hervorzuheben, daß die beiden geehrten Herren Delegirten die Absicht hatten, einen viel weiter gehenden Antrag zu stellen, als ich es gethan habe. Wenn ich aber mich in der Restriction gehalten habe, die Ihnen in dem gedruckten Antrage vorliegt, so geschah es theils, weil der Antrag derselbe ist, wie ich die Absicht hatte, ihn 1867 zu stellen und dann, weil ich es nicht wagen wollte, mir fremdes Gut anzueignen. Ich brauche aber nicht zu erwähnen, daß ich sehr glücklich sein würde, wenn mein enger gefaßter Antrag eine Amendirung erfahren würde durch die weiter gehenden Anträge der genannten Herren Delegirten.

Meine Herren! Sollte das Unglück neuer Kriege über Europa hereinbrechen, so werden voraussichtlich nur große Schlachten geschlagen werden. Die bedeutende numerische Stärke der europäischen Heere, die großen Vervollkommnungen der Verkehrsmittel, wodurch es möglich wird, große Truppenmassen schnell an einem Punkte zu concentriren, das, glaube ich, berechtigt bei uns die Besorgnisse, daß große, blutige Schlachten im Falle eines Krieges unvermeidlich sein werden. Um das unbeschreibliche Elend nach einer großen Schlacht zu vermindern, giebt es, meiner Ansicht nach, nur zwei Mittel, einmal: die gehörige Anzahl von Ärzten und von Kranken-Pflege-Material rechtzeitig in der Nähe des Kriegsschauplatzes, in der Nähe des Schlachtfeldes zu vereinigen; zweitens: den Transport aller Schwerverwundeten zu unterlassen. Die Leichtverwundeten kommen, vom ärztlichen Standpunkte aus, kaum in Betracht; sie können transportirt werden, so weit wie man will, und zum Glück stehen uns ja jetzt sehr vollkommene Transportmittel zu Gebote. Die Schwerverwundeten leiden durch jeden Transport. Die große Mortalität der Schwerverwundeten wird wesentlich bedingt durch die bisher immer eingetretene Nothwendigkeit, sie mehr oder weniger weit transportiren zu lassen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß unseren Hülfsvereinen in der Zukunft eine große Rolle wird angewiesen werden, um diese Bedingung mit zu erfüllen. Ich habe die sichere Hoffnung, daß das rothe Kreuz im weißen Felde in Bezug auf diese Verhältnisse dereinst seine glänzendsten Triumphe feiern wird. Aber die freiwillige Hülfe reicht für diesen Zweck nicht aus. Es ist unmöglich, daß aus dem Schooße der kriegführenden Nationen die für das Bedürfniß nach einer großen Schlacht erforderliche Anzahl von Ärzten zur Stelle geschafft werde. Es werden im Falle eines größeren Krieges die ärztlichen Kräfte des

Landes in hohem Grade in Anspruch genommen. Wenigstens machte sich bei uns im Jahre 1866 ein sehr bedenklicher Mangel an Aerzten in den größeren Städten, namentlich in Berlin, fühlbar, um so fühlbarer, als die Cholera hier zu wüthen angefangen hatte. Aber gesetzt auch, das Land hätte noch mehr Aerzte hergeben können, so würde ihre Zahl doch immer noch unzureichend gewesen sein gegenüber dem großen Mangel, welcher sich nach jeder großen Schlacht und auch nach den großen Schlachten des letzten Krieges so bedauerlich herausgestellt hat. Wie soll diesem Mangel abgeholfen werden? Meine Herren! Ich glaube, es giebt einen Weg, der hoffentlich betreten werden wird, und der, wenn er auch nicht dem Bedürfniß ganz abhelfen kann, dennoch sehr große Lücken ausfüllen und von den Leidenden sehr dankbar empfunden werden wird: ich meine, die ärztliche Hülfe im Kriege muß eine wirklich internationale werden, die verschiedenen Nationen, welche nicht am Kriege theilhaftig sind, müssen ihre Aerzte herleihen für die kriegführenden Parteien. Aber! es sind nicht alle Aerzte geeignet, um bei Schwerverwundeten, die zum Theil so sehr schwierigen Hülfsen zu leisten. Das Hauptdefiderium, und darauf eben ist mein Antrag gerichtet, das Hauptdefiderium ist, gut geschulte, kriegsgeübte Militär-Aerzte in möglichst großer Zahl für die Verwundeten zu sichern. Mein Antrag geht, wie sie wissen, dahin, daß die hohen Regierungen ersucht werden, die Vereinbarung zu treffen, daß, im Falle eines Krieges, die am Kriege nicht theilhaftigen Nationen, einen Theil ihrer Militär-Aerzte den kriegführenden Mächten zur Verfügung stellen. — Es ist allerdings in den neueren Kriegen eine solche Maßregel wohl befolgt worden, und verschiedene Regierungen sandten, nach ausgebrochenem Kriege, den einen oder anderen erfahrenen Militär-Arzt auf den Kriegs-Schauplatz, aber, meine Herren, nicht um zu helfen, sondern um Kriegserfahrung zu sammeln. Vor Abschluß der Genfer Convention würde es ein Neutralitätsbruch gewesen sein, wenn die am Kriege nicht theilhaftigen Mächte eine Anzahl von Militär-Aerzten auf den Kriegs-Schauplatz geschickt hätten, um in den Lazareth-Dienste zu leisten. Es würde das unmöglich gewesen sein, ebenso unmöglich, wie daß Officiere einer am Kriege nicht theilhaftigen Macht in der einen oder anderen der kriegführenden Armeen hätten Dienste thun können. Zum Glück hat die Genfer Convention die Neutralität des Sanitäts-Personals ausgesprochen, und es ist damit ein höchwichtiger Schritt geschehen. Die Militär-Aerzte also sind neutral, sie können den kriegführenden Mächten zur Verfügung stehen, können dort Dienste leisten, und, wie es im Kriege durchaus nothwendig ist, in ihrer Uniform Dienste leisten, ohne daß dadurch die Neutralität der am Kriege nicht theilhaftigen Mächte irgendwie beeinträchtigt wird. Ich bitte Sie also, meine Herren, meinen Antrag anzunehmen. Die weitere Ausführung desselben können wir, glaube ich, vertrauens-

voll den Mächten überlassen, welche ja in so großherziger Weise kein Bedenken getragen haben, der Genfer Convention beizutreten. (Lebhaftes Bravo!)

Wirklicher Staats-Rath und Professor v. Hübbenet: Geehrte Versammlung! Es möchte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieser Antrag die volle Sympathie der Anwesenden finden wird. Wie sehr auch Rußland für die Sache sympathisirt, mag daraus hervorgehen, daß die Vertreter Rußlands den Antrag durch ihre Unterschrift unterstützt haben. Aber je aufrichtiger und je ernster die Russischen Vertreter es mit der Sache meinen, für um so nothwendiger halten sie es, darauf aufmerksam zu machen, daß es wünschenswerth sei, der Redaction dieses Antrages eine solche Form zu geben, in welcher die Vertreter die Möglichkeit, oder mehr oder weniger die Gewißheit hätten, den Antrag mit Nachdruck und mit Aussicht auf gewissen Erfolg bei ihrem Gouvernement unterstützen zu können.

Der Präsident erinnert für den Fall, daß der Vorschlag einer Fassungs-Veränderung beabsichtigt werde, an die Bestimmung der Geschäfts-Ordnung wegen des Erfordernisses schriftlicher Einbringung und hinreichender Unterstützung der Amendements.

Wirkl. Staats-Rath und Professor v. Hübbenet (fortfahrend): Wir sind im Wesentlichen vollkommen einverstanden und ich möchte nur bemerken, daß der gebrauchte Ausdruck: „der Größe ihrer Armee entsprechende Anzahl von Militär-Ärzten“ schwerlich die Billigung der betreffenden kriegführenden Staaten finden wird. Es möchte also hier vielleicht die Aenderung am Platze sein: „die ihrer Armee entbehrlche Anzahl „Ärzte.“ statt: „der Größe ihrer Armee entsprechenden Anzahl“ zu gebrauchen, und ferner: sie „nach Maßgabe des Bedürfnisses“ zur Verfügung der kriegführenden Parteien zu stellen,“ da es hier zu unbestimmt ausgedrückt ist: „zur Verfügung der kriegführenden Parteien,“ indem nicht gesagt ist, welcher und welche am meisten ihrer bedarf. Endlich möchte ich hinzufügen, im Sinne der Tendenzen der Hülfsvereine überhaupt, welche es sich zur Aufgabe gemacht haben, nicht allein für die verwundeten, sondern auch für die kranken Soldaten zu sorgen, indem wir die Wunde, die dem Soldaten z. B. durch den Typhus geschlagen wird, für eben so bedenklich halten, als die ihm durch eine Kugel u. verurteilte Wunde, so wünschen wir dem Antrage hinzuzufügen: „und der im Kriege Erkrankten.“

Indem wir also unsererseits den Antrag unterstützen, wünschen wir nur, im Interesse der Sache und im Interesse der Ausführung derselben, diese kleine Veränderung. (Bravo!)

Stabs-Arzt Dr. Baron v. Mundy: Hochverehrte Versammlung! Nach den so autoritativen Worten des ersten Redners, Hrn. Professors v. Langen-

beck, wäre es vielleicht meinerseits eine Pflicht, zu schweigen, statt zu sprechen, doch bei der Wichtigkeit des Antrages handelt es sich nicht um einen Act der Bescheidenheit, sondern eben nur um einen Act der Resignation, und aus diesem Grunde bitte ich, mich einige Minuten anzuhören.

Sie werden von mir keine weitere Motivirung der Wichtigkeit des Antrages vernehmen, aber ich will Sie auf eine Basis des Antrages aufmerksam machen, welche eben in der Vorrede liegt und welche mir als das Wichtigste erscheint, indem es bei frommen Wünschen, welche ausgedrückt werden, sich nicht so sehr darum handelt, daß, wenn dieselben practisch sind, sie auf dem Papiere stehen bleiben, sondern daß sie zur That werden. Denn nur die That heiligt das Gute, was man im Herzen und Kopfe trägt, und darum haben die Herren Antragsteller correct gesagt, in welcher Weise sie wünschen, daß dieser Antrag zur That werden möge.

Sie Alle wissen, meine Herren, daß die Additional-Artikel zur Genfer Convention bis heute noch nicht von vielen hohen Regierungen ratificirt worden sind, und hier ist die offene Pforte für den wichtigen Antrag, daß in zukünftigen Zeiten — so edel sich auch der erste Hr. Redner v. Langenbeck ausgedrückt hat, daß er sie nicht mehr erleben will — Hunderten und Hunderten von Menschen nicht nur die Rettung, sondern auch durch die schnellste Unterstützung Erleichterung ihrer Schmerzenskämpfe auf dem Kriegs-Schauplatz gebracht werde. Durch das Nichtwegtransportiren und Nichtverrücken, sondern das ärztliche Hülfebringen wird vielen Tausenden von Verwundeten die Erhaltung ihrer Glieder und ihrer Arbeitstüchtigkeit, das heißt die Fähigkeit, sich wieder etwas zu erwerben und den Familien nicht zur Last zu fallen, gesichert werden.

Aus diesem Grunde glaube ich, daß wir einstimmig beschließen sollen: es möge den hohen Regierungen gefallen, diesem Additional-Antrage, welcher durch Amendements in einer juristischen Form leicht formulirt werden kann, ihre Zustimmung zu geben.

Also in dieser Beziehung spreche ich — ohne Rücksicht auf eine Polemik über die Redaction — die Bitte aus, daß wir in dieser Versammlung, welche so wichtige Vorschläge für die Erleichterungen im Kriegsunglücke anbahrt, dem Central-Comité von Genf und durch dieses dem hohen Bundesrath diesen neuen Additional-Artikel bekannt geben sollen und zwar mit dem Ersuchen, daß dieser Artikel, — ähnlich wie ein anderer Antrag Frankreichs, hinsichtlich des Seekrieges — auch noch nachträglich den Regierungen zur Ratificirung vorgelegt werde. Es ist noch vollkommen Zeit vorhanden, einen solchen Additional-Artikel der Genfer Convention hinzuzufügen, damit derselbe in unserem Sinne von Genf aus den Regierungen zur Annahme empfohlen wird. — Ein

prius besteht, es ist daher nicht nöthig, eine eigene officiële diplomatische Conferenz wieder zusammenzurufen, und ich glaube, daß ich darin auch im Geiste des Hrn. Antragstellers, des hochverehrten Hrn. v. Langenbeck selbst gesprochen habe. — Ich bitte ihn, in so fern als ich heute noch nicht Gelegenheit hatte, über diesen Punkt mit ihm zu sprechen, daß er die Güte hat, seine Meinung vielleicht später auch darüber auszusprechen. Doch, wenn wir fort und fort — und dies soll hier im Allgemeinen gesagt sein — Anträge von so wichtiger Natur aus dieser Versammlung hervorgehen sehen, aus einer Versammlung, deren Mitglieder sowohl große Gelehrte als auch Menschenfreunde sind, so müssen wir uns denn doch auch noch die aufrichtige Frage an uns stellen: ob denn das Genfer Werk, so glorreich es auch dasteht in der Menschenliebe auf dem Schlachtfelde, ob denn das Genfer Werk nicht — wie das Hessen schon gestern gesagt hat — ein noch unvollkommenes sei?

Und in der That müssen wir unbedingt mit „Ja“ antworten. Hinsichtlich auf so viele andere Werke, welche jetzt gebaut und gepflegt werden von Seiten der Regierungen, seien es die Verträge für Handel und Gewerbe, für das Communicationswesen oder die electricischen Drähte, Eisenbahnen, das Postwesen und die Münzregelung, wo wiederholt und wiederholt Versammlungen der Sachverständigen sich officiell vereinigen, um zu verbessern und zu vervollkommenen, müssen wir gestehen, daß es wirklich an der Zeit wäre, endlich die Frage zu stellen, ob nicht ein so unvollkommener Vertrag, wie die Genfer Convention endlich dennoch ist, umgewandelt werden sollte in einen „internationalen Sanitäts-Coder für den Krieg und den Frieden.“ Denn selbst noch im Frieden müssen in den großen Städten nationale Institute entstehen, um ihren Landsleuten Hilfe zu bringen. Ich frage, meine Herren: sind nicht die Artikel der Genfer Convention zum Theil der Art, daß sie einestheils das unmöglich machen, was sie andererseits zugestehen? Und wiederum, setzen sie nicht im See- und Landkriege der Willkühr das Beste aus, was sie andererseits zu schützen suchen?

Meine Herren! Diesen Wunsch auszudrücken, hielt ich nach meiner Auffassung für ein vollständiges Recht der freien Rede in dieser Versammlung. Ich will aber, dem Wunsche des Herrn Präsidenten folgend, nicht weiter fortfahren, und einem Worte, welches vielleicht zu rechter Zeit seine Saat bringen wird, in Ihrer Conferenz Geltung verschaffen. Meine Herren! Ich möchte endlich den Antrag auf das Lebhafteste Ihnen empfehlen und insbesondere auch noch dahin amendiren, daß auch das Transport-Material nach Möglichkeit internationale Hilfe bringen darf. (Beifall.)

General-Inspecteur Geh. Rath Dr. v. Haurowitz: Die Frage, welche ich mir erlauben wollte, ist eigentlich schon durch den Vortrag der Herren

Vorredner zum Theil erledigt. Es ist nämlich der Antrag gestellt, die internationale Conferenz in Berlin möge beschließen:

die Regierungen zu ersuchen, nachstehende Vereinbarung zu treffen u.

Ich wollte mir nur erlauben, zu fragen, ob es nicht correcter wäre, wenn die Hilfs-Vereine, die hier versammelt sind, ihren Privat-Character bewahren, sich nicht unmittelbar an die Regierungen zu wenden, sondern durch die Central-Conferenz, die in Genf permanent ist, mit den Regierungen in Verbindung treten. In Beziehung auf den Antrag selbst kann ich nur aus innigster Ueberzeugung meine vollste Zustimmung zu der Nothwendigkeit des Antrages geben, um so mehr, da ich schon in einer Broschüre: „Armee und Sanitätswesen“, welche im vorigen Jahre gedruckt worden ist, folgende Worte ausgesprochen habe, die ich mir hier einzuschalten erlaube:

„die internationale Richtung, die bei allen Sanitäts-Einrichtungen im Felde angestrebt wird, ließe sich unseres Erachtens bis zu dem Grade ausdehnen, daß der Mangel an Sanitäts-Officieren in einer kriegsführenden Armee sich durch Zugänge aus anderen Ländern, die nicht an dem Kriege theilnehmend wären, ergänzt werden könnte. Zwar ist es auch jetzt der Fall, daß sich einzelne fremde Aerzte bei den kriegsführenden Armeen einsinden oder officiell dazu aufgefordert werden, um während des Feldzuges Dienste zu leisten. Die Zahl solcher aber ist nur sehr beschränkt und würde in einem größeren, länger anhaltenden Kriege nicht ausreichen. Unser Vorschlag wäre daher, daß die Mächte, welche die internationale Convention angenommen hätten, ein Uebereinkommen unter sich zu Stande brächten, um in den betreffenden Fällen einen Theil ihrer Sanitäts-Officiere zur Verfügung zu stellen.“

Ja, ich gehe noch weiter:

„und vielleicht nicht nur das Personal, sondern auch das Sanitäts-Material, als: Kranken-Transportwagen und andere Transportmittel unter gewissen stipulirten Bedingungen ebenfalls zum Gebrauch zu überlassen.“

Hr. Léonce de Cazeneuve (in französischer Sprache): Indem ich die edle Absicht, welche die Urheber des Antrages, daß die neutralen Mächte den kriegsführenden Militärärzten zur Verfügung stellen, befeelt hat, vollkommen anerkenne, glaube ich, daß derselbe nur der einfache Ausdruck eines Wunsches sein kann, und daß es nicht eben wahrscheinlich ist, ihn von der Gesamtheit der Regierungen verwirklicht zu sehen, weil die Cadres der officiellen Sanitäts-Verwaltung selbst im Frieden nicht ohne Nachtheil für den Dienst vermindert werden können. Ausnahmsweise wird eine kleine Anzahl Militärärzte die Erlaubniß, die Verwundeten der kriegsführenden zu pflegen, nachsuchen und erhalten können; die Gewalt der Umstände wird jedoch diese Anzahl immer nothwendigerweise sehr beschränken, und ich glaube, der Wunsch, daß sich Civil-

Ärzte zur Pflege der Verwundeten der Kriegsführenden auf das Schlachtfeld begeben möchten, hat viel mehr Aussicht auf Verwirklichung.

Oberst-Lieutenant **Staaff** (in französischer Sprache): Als Einer der Unterzeichner des Antrages des Hrn. v. Langenbeck bitte ich um das Wort, um ihn zu unterstützen und um ein letztes Bedenken zu beseitigen.

Der schöne Gedanke, welcher den Antragsteller geleitet hat, scheint mir die allgemeine Sympathie der Versammlung so sehr gewonnen zu haben, daß der einzige Einwurf die Frage ist, welche Aufnahme einem von unserer Conferenz ausgesprochenen Wunsche dieser Art von Seiten der Regierungen zu Theil werden würde. Ich glaube in dieser Beziehung, daß, da man es schon unter gewöhnlichen Umständen für nützlich hält, Mitgliedern des Sanitäts-Corps eine practische Uebung zu verschaffen, indem man ihnen erlaubt, in fremden Heeren zu dienen, die Regierungen, die für unser Werk so viele Theilnahme haben, um so weniger sich bedenken würden, so bald sie zu jenem Vortheil die Genugthuung eines Werkes der Menschenliebe hinzufügen könnten. (Beifall.) In jedem Falle glaube ich, daß die von Hrn. v. Cazenove hervorgehobenen Schwierigkeiten nicht unübersteiglich sind, und für die Ausführung hat Hr. Baron v. Mundy uns so eben eines der Mittel angegeben, welche mir, wenn dazu noch Zeit ist, der Erwägung würdig scheinen.

General-Lieutenant **v. Baumgarten** (in französischer Sprache): Der Antrag des geehrten Hrn. v. Langenbeck, betreffs der Sendung des militär-ärztlichen Personals der nicht kriegsführenden Mächte auf den Kriegs-Schauplatz, kann in unserem Lande nur die lebhafteste Sympathie finden, und der Hr. Antragsteller hatte ganz Recht, zu sagen, daß man im Schooße des Russischen Central-Comité's diesem Antrage noch größere Ausdehnung hätte geben wollen, indem man zu dem Personal auch einen Theil des verfügbaren Materials hinzufügte — aber nur unter der Bedingung, daß diese Hülfe nicht dem einen oder dem anderen der kriegsführenden Theile gesendet würde, was schon eine Verletzung der Neutralität sein würde, sondern daß man sie dem internationalen Comité der Delegirten der nicht kriegsführenden Mächte schicke, welches sich im Beginn eines jeden Feldzuges zu versammeln hat.

Wisschers (in französischer Sprache): Ohne näher auf den Antrag einzugehen, der einen nützlichen Gedanken enthält, wiewohl man über den Ausdruck desselben streiten kann, will ich mich auf eine Bemerkung beschränken, welche ich für wesentlich halte. Sie betrifft den Eingang, der einen neuen Zusatz-Artikel zur Genfer Convention voraussetzt. Bereits sind sechs Monate seit der Annahme der von der Diplomaten-Conferenz zu Genf im October 1868 beschlossenen Zusatz-Artikel vergangen. Will man die Ratification dieser Artikel hemmen, indem man die Bildung einer neuen Conferenz hervorruft? Sollte

dieser Gegenstand ferner allein zu wünschen sein? Ist der Moment einer neuen Revision gekommen?

Der Redner legt in die Hände des Hrn. Präsidenten ein Amendement, welches die Unterdrückung des Einganges des Antrages und dessen Ersetzung durch folgende Worte: „die Versammlung drückt den Wunsch aus“ bezweckt.

Graf v. Serurier schließt sich (in französischer Sprache) dem Antrage an, bemerkt, daß Frankreich, wenn es nicht selbst in Krieg verwickelt sei, die Aerzte bereitwillig zur Verfügung stellen werde, und weist auf einen die Marine betreffenden Vorschlag hin, welcher auch noch nach dem im October v. J. stattgehabten Genfer Congresse, auf den Wunsch einer erlauchten Beschützerin der Vereins-Aufgabe, zur Kenntniß der Regierungen gebracht worden sei und bereitwilliges Entgegenkommen gefunden habe.

Geheimer Rath Dr. v. Langenbeck: Ich bitte, daß zunächst die von mir angeregte Frage festgehalten werden möge. Mein Antrag geht lediglich dahin, daß die hohen Regierungen ersucht werden, einen Theil, d. h. also so viele Aerzte ihrer Armee, als sie entbehren können, den kriegsführenden Parteien zur Verfügung zu stellen, so lange sie nicht selbst am Kriege theilhaftig sind. Einen weitergehenden Antrag habe ich nicht gestellt. Der Antrag der Herren Delegirten von Rußland und Oesterreich bezog sich zugleich auf die Beschaffung von Aerzten durch die Hülfsvereine. Das muß gewiß auch geschehen; aber dies ist eine andere Frage, die ich von meinem Antrag ganz geschieden sehen möchte.

Präsident: Ich erlaube mir zu erwidern, daß ein Amendement auf jene Ausdehnung des Antrages nicht vorgelegt ist, also bis jetzt auch nicht Gegenstand unserer Berathung ist.

Prof. Dr. Birchow: Ich hatte mich speciell deshalb zum Worte gemeldet, weil der Hr. Delegirte des Russischen Comité's ausdrücklich diesem Antrage denjenigen entgegenstellt hat, welcher von diesem Comité in Beziehung auf die Theilnahme des internationalen Comité's im Falle eines Krieges gestellt worden ist, und ich glaube, es ist wesentlich, daß wir uns klar machen, wie groß die Differenz der beiden Anträge ist, und wie wichtig es ist, diesen Antrag anzunehmen, weil der Antrag des Russischen Comité's überaus viel schwieriger in der Ausführung ist. Der hier vorliegende Antrag liegt, wie der Hr. Antragsteller selbst schon gesagt hat, im Interesse der Administrationen, der Regierungen; er garantirt die fortwährende Erfahrung, die Sammlung von neuen Kriegserfahrungen Seitens der Militär-Aerzte, er gestattet also den Regierungen, überall theilzunehmen an den fortschreitenden Erfahrungen, welche jeder neue Krieg mit sich bringt; er involvirt also das directe Interesse der

Regierungen, und ich meine, daß alle Regierungen ihn mit Freuden begrüßen sollten. Es handelt sich hier nicht um Opfer, welche die eine Regierung etwaden anderen bringt, sondern es handelt sich darum, daß sie zugleich im Interesse der Humanität und der fortschreitenden Entwicklung der eigentlichen militärärztlichen Erfahrungen ihr Personal zum Theil mit engagirt in der fremden Armee.

Irgend ein wesentlich politisches Bedenken, scheint mir, kann gegen diesen Antrag nicht aufgestellt werden, denn man wird füglich nicht glauben können, daß für die Kriegsführung als solche durch die Anwesenheit fremder Aerzte irgend eine Schädigung eintreten könnte. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß in fast allen größeren Kriegen die meisten Regierungen genöthigt gewesen sind, auf die Hülfe fremder Aerzte zu recurriren, insbesondere während des Krimkrieges die Russische Regierung, und während des letzten Krieges die Oesterreichische Regierung, auch über das Gebiet ihrer Nationalität hinaus. Wenn ihnen nun geschulte, militärisch erzogene Aerzte zur Verfügung gestellt werden, so kann um so weniger ein Bedenken entstehen, daß durch diese ein Mißbrauch getrieben werden könnte in Bezug auf Geheimnisse der Kriegsführung; im Gegentheil, jede Regierung wird mit Vergnügen diese Hülfe entgegennehmen, da sie auf keine andere Weise in die Lage gesetzt wird, ein so brauchbares Personal zu erhalten.

Was dagegen den Vorschlag des Russischen Comité's anbelangt, daß in dem Augenblick, wo ein Krieg beginnt, das internationale Comité sich in der Nähe etablirt und im Rücken der angreifenden Armee ihre selbstständigen Lazarethe organisirt, um die Verwundeten des Angegriffenen aufzunehmen, so ist das gewiß ein Vorschlag, der von allen Seiten seinem Gedanken nach mit der größten Uebereinstimmung aufgenommen werden wird, aber ich bitte, daß man sich die große Schwierigkeit vergegenwärtige, welche er mit sich bringen wird. Ich habe die Ueberzeugung, daß es nicht gelingen wird, in dem Laufe der nächsten Decennien in irgend einer wirksamen Weise diesem Gedanken zum Ausdruck zu verhelfen, und gerade das ist ein wesentliches Argument, Hr. Präsident, für den Antrag, der hier vorliegt, und nur in diesem Sinne habe ich den Gegenfuß hervorheben wollen.

Vice-Admiral **Sontheer von Karnebeck** (in französischer Sprache): Aus Anlaß des Antrages, der auf der Tagesordnung steht und lautet: „daß während eines Krieges die neutralen Mächte den Kriegsführenden Militär-Aerzte abtreten“, glaube ich meinstheils als Bedingung ausmachen zu müssen, daß dieser Antrag in keiner Weise irgend welche Verzögerungen oder Hinausschiebung der allgemeinen Ratification der Additional-Acte vom 20. October 1868 zur Genfer Convention von 1864 herbeiführen darf, deren schnelle Vollziehung

ich, wie ich es bereits in unserer ersten Sitzung vom 22. d. M. erklärt habe, für äußerst wünschenswerth erachte.

Dr. Baron v. Mundy: Ich wollte nur einen Irrthum des Hrn. v. Langenbeck berichtigen. Ich bin meinerseits weit entfernt davon gewesen, das Amendement, welches ich im Sinne hatte, auch auf die Hülfsvereine auszu dehnen, sondern wahre es ausschließlich nur für die Militär-Ärzte der neutralen Regierungen.

Präsident: Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß wir die Berathung bis Montag vertagen und am Montage unsere Sitzung mit diesem Antrage beginnen. Es würde dann aber nicht unmittelbar die Berathung des zweiten auf unserer heutigen Tagesordnung stehenden Antrages folgen können, weil unsere Tagesordnung für Montag: die Thätigkeit der Hülfsvereine im Frieden, gewiß die volle Kraft der Versammlung in Anspruch nehmen wird.

Ich schließe die heutige Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 15 Minuten.)

Vierte Sitzung.

Am 26. April 1869, Vormittags 10 Uhr.

I. Mittheilungen des Vorsitzenden, des Geh. Med.-Rathes Professor Dr. Esmarch und des Grafen Sérurier. II. Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Antrag: kriegführenden Mächten Seitens der Neutralen Militär-Aerzte zur Verfügung zu stellen. III. Berathung über die Abstimmungsweise. IV. Die Friedenthätigkeit der Hilfs-Vereine. A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's. 1) General-Discussion. 2) Special-Discussion. B. Vorschläge von anderer Seite.)

I. Mittheilungen des Vorsitzenden, des Geh. Medicinal-Rathes und Professors Dr. Esmarch und des Grafen v. Sérurier.

Nachdem Ihre Majestät die Königin und Seine Königliche Hoheit der Kronprinz in der Königlichen Tribune erschienen sind, eröffnet der **Präsident** die Sitzung mit folgenden Worten:

Ich habe zunächst mitzutheilen, daß vorgeschlagen worden, heute und morgen unsere Sitzung in zwei Theile zu theilen, das heißt dieselbe in ihrer Mitte auf kurze Zeit zu unterbrechen, damit wir für die zweite Hälfte der Berathung wieder frisch sind. Vorausgesetzt, daß die Conferenz mit dieser Theilung einverstanden ist, werde ich hiernach verfahren. (Zustimmung.)

Ferner bemerke ich, daß in den Ausstellungs-Localien neben unserem Sitzungs-Saale eine Vase aufgestellt ist, welche von Seiner Majestät dem Könige dem ehrwürdigen Hrn. General Du four als dankende Erinnerung an die Genfer Conferenz von 1864 bestimmt ist.

Auch liegt mir ob, den Eingang eines überaus freundlichen Schreibens des Hrn. Dr. Chénu zu erwähnen, in welchem derselbe ausspricht, wie sehr er bedauert, daß er nicht habe zu der Conferenz kommen können. Eben so ist uns von dem Landes-Verein im Herzogthum Sachsen-Altenburg

das lebhafteste Bedauern der Hindernisse ausgedrückt worden, welche seiner Betheiligung durch Delegirte an der Conferenz entgegen getreten sind.

Von verschiedenen Seiten sind Schreiben und Druckfachen für die Conferenz eingegangen, welche zur Kenntnissnahme durch die Herren Delegirten bereit liegen. In erster Linie steht unter denselben eine auf den Krieges-Erfahrungen von 1864 und 1866 beruhende Abhandlung des Hrn. Ober-Stabs-Arztes Dr. Lindner zu Wesel, welchem ich den besonderen Dank der Conferenz aussprechen werde.*)

Ferner liegt mir ob, mitzutheilen, daß von mehreren Seiten der Wunsch ausgedrückt worden, die Propositionen des k. k. Oesterreichischen Kriegs-Ministeriums und der Oesterreichischen Hülfsvereine zu §. 2. des Programms (B. 2. a. b. c.)**) möchten noch Gegenstand unserer Berathung werden. Ich erlaube mir deshalb die Frage, ob einer oder der andere der Oesterreichischen Herren Delegirten geneigt wäre, in der morgen stattfindenden Sitzung das Wort zu nehmen, um diese Propositionen näher zu begründen, damit wir in den Stand gesetzt werden, wenn in der gegenwärtigen Conferenz die Zeit zu erschöpfender Erwägung fehlen sollte, wenigstens den Wunsch auszudrücken, daß die nächste internationale Conferenz sie in ihr Programm aufnehme. (Zustimmende Aeußerung des Hrn. Stabs-Arztes Dr. Baron v. Mundy.)

Es wird deshalb dieser Gegenstand für morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Hr. General-Arzt Dr. Köffler wird sich ein Vergnügen daraus machen, den Herren Delegirten morgen das Museum für die Pflege Verwundeter und Kranker in dem königlichen medicinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, Friedrichstraße Nr. 141 zu zeigen. Die Besichtigungszeit wird um 4 Uhr sein.

Der Hr. Geh. Med.-Rath Dr. Esmarch aus Kiel wünscht das Wort für eine Mittheilung an die Versammlung und ich ertheile ihm dasselbe.

Geh. Med.-Rath Professor Dr. Esmarch: Meine Herren! Gestatten Sie mir für einen Gegenstand, der zwar nicht auf der Tagesordnung gestanden hat, doch aber, wie ich hoffe, von einer Versammlung, wie diese, ein allgemeines Interesse beanspruchen darf, das Wort zu nehmen. Es hat mich seit längerer Zeit die Frage beschäftigt, ob es nicht möglich sei, dem Soldaten, der in den Kampf zieht, ein besseres Verband-Material mitzugeben, als dasjenige, welches er in den meisten Armeen bei sich trägt? Ich will auf letzteren Punkt nicht näher eingehen. Den Ärzten und Militärs ist es bekannt, wie groß die Noth

*. Für die Veröffentlichung dieser Abhandlung ist Fürsorge getroffen worden.

**.) Vergl. oben S. 13.

auf den Schlachtfeldern ist in großen Schlachten, wo schließlich das Verbandmaterial ausgeht und nicht wieder herbeizuschaffen ist. Ich glaube, in Folgendem eine erträgliche Lösung dieser Frage gefunden zu haben.

Die Binde, welche der Soldat bei sich trägt, ist von wenig Nutzen für ihn, es gehört dazu eine gewisse Gewandtheit, eine große Übung, sie gut anzulegen, und sehr häufig schadet sie mehr, als sie nützt. Es giebt aber eine Methode, welche sich nach meinem Dafürhalten viel besser, für den ersten Nothverband eignet. Dies ist das bekannte dreieckige Tuch. Mit demselben kann man in fast allen Fällen einen zweckmäßigeren, nicht drückenden und die ersten Zwecke erfüllenden Nothverband anlegen. Es ist mein Wunsch, und ich glaube, daß mir die Herren Collegen, welche hier versammelt sind, beistimmen werden, daß ein jeder Soldat ein dreieckiges leinenes oder baumwollenes Tuch bei sich führe. Auch die Anwendung dieses Tuches ist nicht von vorne herein gegeben, auch sie muß erlernt werden, aber die Erlernung ist unendlich viel leichter, als die der Anlegung einer Binde. Von der bekannten Thatfache ausgehend, daß eine gute Abbildung rascher die Menschen belehrt, als die beste Beschreibung, habe ich geglaubt, ein solches Tuch herstellen lassen zu sollen, auf welches eine Abbildung gedruckt wird, worin eine Instruction für die Anwendung desselben gegeben ist. Ich habe zu dem Ende ein Bild entwerfen lassen, welches ich Ihnen hier zeige, worauf die Anwendung des Tuches auf dem Schlachtfelde dargestellt ist. Ich habe das Bild von einem hiesigen vortrefflichen Kupferstecher in Kupfer graviren und nun davon Abdrücke auf ein solches Tuch machen lassen. Dasselbe nimmt, wenn es zusammengelegt ist, einen außerordentlich kleinen Platz ein und läßt sich leicht placiren. Der Soldat wird dasselbe aber nach meiner Ansicht im Brodbbeutel und nicht im Tornister, der häufig abgelegt wird, bei sich tragen müssen. Wenn jeder Soldat ein solches Tuch bei sich trägt, wird man nach jedem blutigen Gefecht, wo zahlreiche Todte und Verwundete durch einander liegen, im Stande sein, sich eben so viele Verbandtücher zu verschaffen, und jeder Soldat wird im Stande sein, seinen Cameraden, wenn keine Aerzte bei der Hand sind, den ersten Verband anzulegen.

Sollte mein Vorschlag Beifall finden, so bitte ich, ihn unterstützen zu wollen. Die Schwerts'sche Buchhandlung in Kiel wird beliebige Quantitäten dieser Tücher zu liefern im Stande sein.

Der Vice-Präsident Graf Sérurier bemerkt (in französischer Sprache), daß er der Uebereinstimmung aller fremden Herren Delegirten gewiß zu sein glaube, wenn er sich den Vorschlag erlaube, Seiner Majestät dem Könige den Wunsch auszusprechen, eine ehrfurchtsvolle Adresse derselben entgegen nehmen

zu wollen. Er sei bereit, sich der Abfassung derselben zu unterziehen. (Allgemeine Zustimmung.)

Der **Präsident** erklärt seine Bereitwilligkeit, des Königs Majestät um Allergnädigste Annahme der Adresse zu bitten.

II. Fortsetzung und Schluß der Berathung über den Antrag, kriegsführenden Mächten Seitens der Neutralen Militär-Aerzte zur Verfügung zu stellen.

Geh. Ober-Medicinal-Rath Professor Dr. v. **Langenbeck**: Meine Damen und Herren! Der Antrag, welchen ich in der letzten Sitzung gestellt und zu motiviren versucht habe, ist im Schooße dieser Versammlung auf Bedenken gestoßen, gegen welche ich einige Worte zu bemerken mir erlauben wollte. Zuerst ist die Besorgniß ausgesprochen worden, daß die Friedensstärke der militärärztlichen Cadres einer Armee eine so schwache sein könne, daß im Falle eines Krieges, bei dem selbstverständlich diese Armee nicht theilhaftig wäre, Aerzte nicht hergegeben werden könnten. Es ist mir natürlich nicht in den Sinn gekommen, zu verlangen, daß eine Armee einer anderen Nation mehr Aerzte hergeben solle, als sie entbehren könne; ich erlaube mir aber in dieser Beziehung eine Aeußerung des verehrten Delegirten Ihrer Britischen Majestät anzuführen, die er mir gegenüber auf mein Befragen gethan hat. Ich fragte den allbekannten geehrten Hrn. Professor Longmore, in Rücksicht auf seine amtliche Stellung im Britischen Heere, ob er wohl glaube, daß im Falle eines Krieges, bei welchem natürlicherweise Britannien nicht theilhaftig sei, seine Armee im Stande sein werde, 50 Militär-Aerzte den kriegsführenden Parteien zur Verfügung zu stellen. Er antwortete mir, mit großer Leichtigkeit würde das geschehen können. Ich beklage es, daß der geehrte Delegirte von Großbritannien erkrankt und nicht in unserer Mitte ist. Er hat mir aber dieselbe Ansicht so eben schriftlich ausgesprochen und ausführlicher motivirt.

Sodann ist die Behauptung aufgestellt worden, daß man die Militär-Aerzte doch erst werde befragen müssen, ob sie auch geneigt sein würden, einer anderen Macht dienstbar zu sein und sich in einen fernen Krieg versenden zu lassen. Meine Herren! Der Krankendienst fragt nicht nach der Nationalität, er kennt nur den Leidenden, dem er gewidmet ist. Ich spreche nicht von meinen Empfindungen, behaupte aber, daß jeder Militär-Arzt das Gefühl des freudigen Stolzes empfinden wird, sobald sein Kriegsherr ihm befiehlt, den Verwundeten einer fremden Nation, und läge dieselbe auch noch so entfernt, Hülfe zu bringen.

Meine Herren! Ich erkenne gerne an, daß mein Antrag der Verbesserung fähig ist; ich habe selbst ein Amendement eingebracht, welches ich den Hrn. Präsidenten bitte, demnächst mit den anderen zur Abstimmung bringen zu wollen. Ich mache aber auf Eins aufmerksam. Meine Herren! Verwerfen Sie meinen Antrag, dem reinen Hauptinhalte nach, so meine ich, wird der nächstfolgende Krieg, und wenn er in noch so großer Ferne läge, die ärztliche Hülfe nach der Schlacht ebenso unzureichend finden und das Elend nach der Schlacht eben so groß, wie in den bisherigen Kriegen dasselbe ohne Ausnahme gewesen ist. Meine Herren! Ich habe den Eindruck gehabt, als wenn wir bei Verhandlung dieser Frage zu zaghaft gewesen sind; wir wissen doch, daß die hohen Regierungen des Europäischen Festlandes mit großer Bereitwilligkeit der Genfer Convention beigetreten sind; wir wissen doch, meine ich, daß auf den Thronen Europas die Herzen warm für unsere Sache schlagen. Unter solcher Regide, meine Herren, dürfen wir nicht zaghaft sein. (Bravo!)

Präsident: Das Amendement des Hrn. Antragstellers zu seinem vorgestern erörterten Antrage lautet wie folgt:

„Im Falle eines Krieges, stellen die am Kriege nicht beteiligten Mächte, diejenigen Militär-Aerzte ihrer Armee, welche ohne Benachtheiligung des Friedensdienstes entbehrt werden können, zur Verfügung der kriegführenden Partei, um dieselben zu dem Dienste der Verwundeten in den Kriegs-Lazarethen zu verwenden.“

Es folgt dann der unveränderte Schlußsatz:

„Die für diesen Zweck commandirten Militär-Aerzte treten unter den Befehl des Armee-Arzt's derjenigen kriegführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.“

Staats-Minister a. D. Bosscha (in französischer Sprache): Der Antrag, welcher sich an erster Stelle auf der Tagesordnung unserer 4. Sitzung befindet, ist von zu großer Tragweite, als daß ich in den zweimal 24 Stunden, seitdem er zu unserer Kenntniß gelangt ist, über die Folgen hätte nachdenken können, die ein in diesem Sinne von uns gefaßter Beschluß haben könnte. Troßdem habe ich um das Wort gebeten, um ihn zu bekämpfen, weil der bloße Gegenstand dieses Antrages mir Motive an die Hand giebt, um zu versuchen, soweit es in meinen Kräften steht, seiner Annahme vorzubeugen.

Indem wir, meine Damen und Herren, diesen Antrag annehmen, würden wir aus dem Kreise unserer Wirksamkeit heraustreten und unsere internationalen Conferenzen entstellen. Welches ist diese Wirksamkeit, und welches ist der Zweck dieser periodischen Versammlungen der Delegirten unserer Hülf's-Vereine? Diese Wirksamkeit ist die freiwillige Hülf'sleistung, an welcher unsere Damen einen uns unentbehrlichen Antheil nehmen, und der Zweck dieser Con-

ferenzen ist der Wunsch, uns von Nation zu Nation zu berathen und zu verständigen über die geeignetsten Mittel, damit bei der ersten Kunde jener Gräucl, welche man den Kriegs-Schauplatz nennt, die Völker in gemeinsamem Entschlusse dahineilen können, um sich, selbst inmitten der mörderischen Kämpfe ihrer Regierungen, als Brüder zu erkennen, und den Opfern der Kriegsgeißel die umfassendsten und schnellsten Mittel der Heilung, Milderung und Tröstung zu bringen

Das ist der Gegenstand, der uns in diesen Conferenzen beschäftigen muß, und wenn wir in Hinsicht auf ihn den Regierungen Wünsche auszusprechen haben, so können wir es im Bewußtsein eines guten Werkes immer thun, wie wir es gethan haben. Aber hüten wir uns, ich wiederhole es, den Charakter unserer Conferenzen zu entstellen. Welches ist der Gegenstand der Resolution, die man uns vorschlägt?

Augenscheinlich eine Combination, um die amtliche Krankenpflege der bewaffneten Streitkräfte zu stärken, deren erste Pflicht es ist, die lebendigen Kräfte, die den Sieg in künftigen Kämpfen erringen können, wiederherzustellen.

Ich kenne Sie, meine Herren, unter den Unterzeichnern des Antrages, welche in der Erfüllung ihrer officiellen Pflichten, Ihre Herzen von denselben Empfindungen der Menschlichkeit schlagen fühlen, welchen unsere Hülf-Bereine ihre Entstehung verdanken, und gerne, Sie wissen es, spreche ich Ihnen edlen und mildthätigen Herzen meine Anerkennung aus. Aber es bleibt trotzdem wahr, daß Ihr Antrag im Interesse der kriegführenden Mächte liegt. Und hier muß ich bemerken, daß unsere Versammlung aus zwei Elementen besteht: aus Delegirten unserer Hülf-Bereine, deren mit dem rothen Kreuze, welche sich zuerst in Paris, jetzt in Berlin zu internationalen Conferenzen vereinigt haben, und andererseits aus Delegirten der Regierungen, welche auf Einladung des Preussischen Central-Comité's gekommen sind, um neben uns zu sitzen — dies ist der Ausdruck, dessen das Comité sich bedient hat, und ich habe dieser Einladung, in Hinblick auf den guten Rath, die Ansichten und Aufklärungen, welche das Wohlwollen der Delegirten uns würde bieten können, meinen Beifall geschenkt. Als ich aber in Art. 10. der Geschäftsordnung für die Berliner Conferenz las, daß jeder neue Antrag der Unterschrift von 15 Delegirten bedürfe, habe ich geglaubt, daß von Delegirten der Hülf-Bereine mit dem rothen Kreuze die Rede sei, und ich war auch hiermit einverstanden, damit wir in der Unterschrift von 15 Collegen desselben Werkes eine Bürgschaft dafür hätten, daß wir nicht von neuen Anträgen überrascht würden, die, so achtungswerth die Namen, die sie trügen, auch wären, von abweichenden Erwägungen eingegeben sein könnten. Und ferner muß ich bemerken, daß unter den 15 Unterzeichnern des Antrages sich 6 Delegirte von Regierungen befinden und 4,

welche den doppelten Charakter von Regierungs- und Hülfss-Vereins-Delegirten haben.

Ich muß den Beschluß unseres Bureau's achten, welches einen neuen Antrag, der nicht die Unterschrift von 15 Delegirten unserer Hülfss-Vereine trägt, auf die Tagesordnung gesetzt hat; aber ich glaube, daß, wenn wir den Antrag annehmen, die Verantwortung für uns, die wir im Namen der Vereine mit dem rothen Kreuze stimmen, eine größere sein wird. Für meinen Theil fürchte ich diese Verantwortung nicht, muß mich jedoch aus den eben dargelegten Gründen dagegen erklären, und werde, falls abgestimmt wird, gegen den Antrag stimmen.

Der **Präsident** erinnert, in Erwiderung hierauf, daran, daß die Geschäftsordnung, nach der Absicht, welche bei ihrer Abfassung vorwaltete und nach der bisherigen Handhabung derselben während der Conferenz, für die Unterstützung neuer Anträge oder Amendements keinen Unterschied zwischen den Herren Delegirten der hohen Regierungen und denen der Central-Comité's und Genossenschaften mache, vielmehr denselben allen eine völlig gleiche Berechtigung beilege. Auch hebt er hervor, daß mehrere der Herren Regierungs-Delegirten, auf welche der Hr. Vorredner hingedeutet habe, zugleich die hervorragendsten Mitglieder der betreffenden Central-Comité's seien. Die vorliegende Berathung beruhe übrigens auf dem Einverständnisse der Conferenz, deren Zustimmung er auf's Neue nachsuche. (Zustimmung.)

Ober-Stabs-Arzt Dr. **Dompierre**: Wenn ich es wage, vor dieser hohen Versammlung in Beziehung auf den vorliegenden Antrag eine kurze Bemerkung zu machen, so geschieht das keinesweges in der Absicht, um dem Zwecke des Antrages entgegen zu treten, welcher durch eine sehr competente Autorität, durch den Hrn. Geheimen Rath v. Langenbeck in der sachgemähesten Weise und sehr umfassend begründet worden ist. Allein ich kann einige Bedenken in Beziehung auf die Formulirung und auf die vorgeschlagenen Mittel der Ausführung nicht unterdrücken.

Es sind früher einige Bedenken erhoben worden und durch den Hrn. Antragsteller größtentheils beseitigt worden, allein einen Punkt glaube ich doch noch hervorheben zu dürfen. Es erscheint mir fraglich, ob die verschiedenen Regierungen, selbst bei dem besten Willen, in der Lage sein werden, d. h. ob die Gesetzgebung und die Verfassung des Landes sich damit vertragen, daß ohne Weiteres die Angehörigen des Landes und des Heeres unter das Commando einer fremden Armee gestellt werden. Es möchte sogar in constitutionellen Staaten bei einem so weit tragenden Verhältnisse, wo ein Angehöriger desselben unter eine fremde Disciplin, unter fremde Gesetze und unter eine fremde Jurisdiction gesetzt werden soll, die Regierung sich bewogen finden, auch die gesetzlichen

Vertreter des Landes zu hören. Nun glaube ich übrigens nicht, daß man eines förmlichen, wie es in dem Antrage heißt, militärischen Commandos, einer zwangsweisen Abordnung der Militär-Aerzte bedarf, man wird sie wohl überall umgehen können, indem ich keinesweges zweifle, daß die Militär-Aerzte die Gelegenheit zu einer in jeder Beziehung so erspriesslichen und entsprechenden Thätigkeit mit Freuden ergreifen werden. Allein, auch dann, wenn ein freiwilliges Verhältniß besteht, glaube ich doch, möchte sich manche der hohen Regierungen veranlaßt finden, auch in dieser Beziehung alle Verhältnisse zu ordnen und gewisse allgemeine Normen, bestimmte Bedingungen und Garantien zum Schutze ihrer Angehörigen zu vereinbaren.

Begreiflicherweise sind hierzu sehr eingehende Unterhandlungen der Staaten, die der Genfer Convention beigetreten sind, nothwendig, deren Ausgang weder der Zeit noch dem Resultat nach mit einiger Sicherheit vorausgesehen werden können. Es gehört dies zu den Schwierigkeiten, welche der Absicht, diesen Antrag mit der zu erwartenden allgemeinen Ratification der Zusatz-Artikel zur Genfer Convention vom Jahre 1868 in Verbindung zu bringen, im Wege stehen. Es bestehen noch andere Schwierigkeiten und ich neige mich zur Ansicht derjenigen, welche glauben: es möchte für den Zweck der hohen Versammlung genügen, und dem Interesse an und für sich nicht weiter förderlich sein, in ein näheres Detail, in Beziehung auf die Ausführung derselben, einzugehen, sondern es wäre hinlänglich, wenn die hohe Versammlung bloß einfach ihren Wunsch den hohen Regierungen gegenüber ausspreche mit der Bitte, den Antrag oder vielmehr nur den Gegenstand dieses Antrages in Erwägung zu ziehen und einer näheren Erörterung zu unterstellen. (Beifall.)

Geh. Rath Dr. v. Langenbeck: Ich erlaube mir gegen Hrn. Bosscha die Bemerkung, daß wir unsere Aufgabe keineswegs überschreiten, wie er gemeint hat, wenn wir einen solchen Antrag stellen, wie der meinige ist. Wir haben in Paris i. J. 1867 Anträge gestellt, die in der That viel weiter gingen und die von den hohen Regierungen angenommen und als Additional-Artikel der Genfer Convention hinzugefügt worden sind.

Hr. Bischofs (in französischer Sprache): Vorgestern habe ich mich, durch die Zeit gedrängt, nach einigen Vorbehalten über den Inhalt, auf einige Bemerkungen über die Einleitung des Antrages beschränkt. Ich habe gesagt: Suchen Sie nicht, durch neue Anträge die Ratification der zu Genf am 20. October 1868 unterzeichneten Zusatz-Artikel zu verzögern. Uebrigens können die Wünsche, welche Sie aussprechen, nicht sofort die hohen Mächte beschäftigen, da sie ohne Zweifel nicht sofort zur Prüfung dieser Frage eine neue Diplomaten-Conferenz berufen werden, wie diejenige war, in welcher ich

Theil zu nehmen die Ehre gehabt habe. Eine große Versammlung darf sich also nicht zu einem falschen Schritte verleiten lassen.

Heute, indem ich mich zum Inhalte wende, fordere ich Sie auf, von den hohen Mächten nicht zu verlangen, was sie Ihnen nicht bewilligen können. Es ist unrecht, sich unaufhörlich an Regierungen zu wenden, z. B. in Unterstützungs-Angelegenheiten, denn die Regierungen können das Geld nur aus dem Volke schöpfen, dessen Schicksal sie lenken. Der Antrag rührt an einen wichtigen, wesentlichen Grundsatz des öffentlichen Rechtes, das Princip der Nichtintervention. Nur andeuten können wir jüngstvergangene Fälle, welche zeigen, wie unbedingt dieses Princip ist und wie strict es beobachtet werden muß. Ferner ist der Militär-Arzt, der seinem Lande seine Dienste widmet, bereit, in der Ausübung seines Berufes sein Blut zu vergießen, sein Leben zu opfern, so lange es sich um den Dienst des Vaterlandes handelt. Aber könnte in constitutionellen Staaten, d. h. in fast ganz Europa eine Regierung Militär-Aerzte gegen ihren Willen nach Japan, China, Mexico schicken? — — Halten Sie sich doch an das Mögliche und Vernünftige.

Was wollen Sie eigentlich? Etwas Gerechtes, Verständiges, Billiges; aber der Ihnen vorgelegte Antrag drückt es schlecht aus. Sie wünschen, daß, wenn der Fall eintritt, nach blutigen Kämpfen ärztliche Hilfsleistungen herbeiströmen. Verlassen Sie sich auf die Menschenfreundlichkeit, auf die individuelle, spontane Begeisterung der Militär-Aerzte, die, wofern der Dienst ihre Thätigkeit nicht erfordert, von ihren Regierungen zeitweiligen Urlaub nehmen, und sich, ohne ihrem Lande Schwierigkeiten zu bereiten, den Commandirenden en chef zur Verfügung stellen werden. Wir haben die Hingebung, den selbstlosen Eifer der Militär-Aerzte unaufhörlich gerühmt. Es scheint, daß man heute daran zweifelt, weil man verlangt, daß sie Befehl erhalten. Kurz, der Grundsatz, welchen man Ihnen auszusprechen vorschlägt, ist nicht geeignet, den Gegenstand einer Diplomaten-Conferenz zu bilden; ein solcher Schritt würde keinen Erfolg haben. Menschenliebe und individueller Eifer werden Ihnen leisten, was Sie verlangen. Ich bin daher der Meinung, daß es passend ist, es bei meinem Amendement bewenden zu lassen, welches der Hr. Präsident die Güte gehabt hat, vorlesen zu lassen.

General-Lieutenant **von Baumgarten** (in französischer Sprache): Man hat so eben die Vertagung des Antrages des geehrten Hrn. v. Langenbeck bis zur definitiven Annahme der Zusatz-Artikel der Genfer Convention angerathen, was noch etliche Monate dauern kann. Jedoch erwarten die Central-Comité's, deren Delegirte wir sind, mit der größten Ungeduld unsere Rückkehr, um nicht nur die Beschlüsse, sondern auch die Wünsche der jetzt versammelten Conferenz kennen zu lernen. Würde es also, meine Herren, nicht betrübend

sein, die lebhafteste Sympathie nicht ausdrücken zu können, mit der im Schooße dieser Conferenz der so wichtige Antrag der Sendung von Aerzten aufgenommen worden ist? ein Antrag, welcher sich nicht auf die während des Krieges dem internationalen Comité vorbehaltene Aufgabe beschränkt, sondern demselben auch alle nöthigen Mittel zu verschaffen sucht, um am Tage des Kampfes eine in Wahrheit wirksame Hülfe auf das Schlachtfeld zu bringen. Aber noch einmal sehe ich mich genöthigt, auszusprechen, diese Sendung von Aerzten ist nur zulässig, wenn sie nicht an einen der kriegführenden Theile gerichtet ist, was bereits eine Verletzung der Neutralität sein würde, sondern direct an das internationale Comité, welches bei Beginn jedes Feldzuges von Delegirten der nicht kriegführenden Mächte zu organisiren ist. Dieses internationale Comité müßte es alsdann übernehmen, je nach Bedürfniß der beiden Heere im Felde über die Aerzte zu verfügen.

Oberst-Lieut. Staaff (in französischer Sprache): Ich kann nicht zugeben, daß unsere Mission durch die Unterstützung, welche sie von Seiten der Regierungen erwarten kann, so eingeschränkt ist, wie zwei von unseren geehrten Collegien zu glauben scheinen. Ich glaube, daß es uns vollkommen frei steht, umfassende Forderungen zu Gunsten unseres Werkes zu machen, selbst wenn sie aus dessen gegenwärtigem Rahmen etwas heraustreten. Man könnte sagen, es sei dies eine persönliche Ansicht ohne große Wichtigkeit; ich will Ihnen daher ein Beispiel anführen, von einem der Comité's selber entnommen. Ich bedauere sehr, daß die Berichte nicht haben verlesen werden können, Sie würden, meine Herren, bemerkt haben, daß die Statuten des Norwegischen Comité's die Eigenthümlichkeit haben, daß sie ihre Wohlthätigkeit zur Kriegszeit selbst auf die Familien der gefallenen Soldaten ausdehnen. Da nun die Pensionsfrage gemeinhin die Regierungen angeht, so hieße dies in den Augen der Mangelhaften ein verbotenes Gebiet betreten, nach meiner Meinung jedoch wird Niemand eine so hochherzige Auffassung unseres Liebeswerkes mißbilligen. Was die Gründe betrifft, welche insbesondere gegen den Antrag des Hrn. v. Langenbeck vorgebracht worden sind, so hat man gesagt, daß man durch die bezweckte Verstärkung der Krankenpflege ein Vergehen gegen das Recht der Kriegführenden begehen würde; aber wenn es so ist, dann würde unsere ganze Wirksamkeit nichts als eine große Rechtsverletzung sein. Der geehrte Hr. Bosscha hat hervorgehoben, daß 6 von den Unterzeichnern Delegirte von Regierungen sind, abgesehen von den 4, welche einen doppelten Character haben; dieser Umstand, der einiges Gewicht hat, müßte jedoch nach meiner Meinung um so mehr die noch Zögernden vergewissern. Betreffs des Ausführungsmodus wiederhole ich schließlich, daß ich den Erfolg der Förderung eines neuen Zusatz-Artikels nicht vorherzusagen wage; ich bin aber überzeugt, daß wir in keinem

Falle uns zu bedenken brauchen, den vorliegenden Antrag in Form eines Wunsches anzunehmen.

Oberst und Gesandter **Sammer**: Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir einige kurze Bemerkungen über den gegenwärtigen Vorschlag. Mein Colleague Lehmann und ich selbst aus der Schweiz haben die doppelte Eigenschaft, delegirt zu sein Namens der Bundes-Regierung und Namens des Schweizerischen Central-Comité's. Wir haben den Antrag unterschrieben, mehr in der Absicht, die Anregung zu unterstützen, welche dieser Antrag bringt, als denselben in allen Beziehungen gut zu heißen, wie er vorliegt, und ich muß zu meiner Rechtfertigung vielleicht hinzufügen, daß mir bei der Lesung des geschriebenen Antrages vollständig entging, daß dieser Antrag als Additional-Artikel zum Genfer Vertrage eingebracht werden sollte. Ich stellte mir vor, er sollte Gegenstand einer Resolution sein, welche die Conferenz beschließen soll. Meine Damen und Herren! Ich erlaube mir einige Bedenken geltend zu machen gegen die Annahme des von Hrn. Geh. Rath v. Langenbeck eingebrachten Antrages, obgleich ich in der Wesenheit vollständig anerkennen muß, daß es gewiß in der Aufgabe der Conferenz liegt, die nöthige Anregung zu geben und namentlich das moralische Gewicht der Versammlung dafür einzusetzen, daß die Regierungen veranlaßt werden, Vereinbarungen im Sinne des Antrages zu treffen. Meine Damen und Herren! Ich glaube auch, daß der verehrte Hr. Colleague Bisshers aus Brüssel vielleicht zu bedenklich ist in Bezug auf die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten. Da ja die Kranken- und Verwundetenpflege selbst schon staatsvertragsmäßig als neutrale Aufgabe hingestellt ist, so kann gewiß eine Erweiterung dieser Verträge ebenfalls in den Begriff und in den Bereich der Neutralität fallen und die Betheiligung eines sonst neutralen Staates bei solchen Hilfsleistungen muß gewiß vollständig als ein neutraler Act betrachtet werden. Darüber habe ich nicht das geringste Bedenken. Man könnte vielleicht eher Bedenken hegen, wie es sich verhält in solchen Staaten, wie in Norwegen, der Schweiz und vielleicht in naher Zukunft auch in andern Staaten, mit jenen Sanitäts-Officieren, die sie dem Privatleben entziehen müssen, um sie nicht für die Armee des eignen Landes, sondern die eines fremden Landes — allerdings für die Sache der Menschheit, aber für das Interesse des kriegführenden Staates — zu verwenden, sie in die dortigen Lazarethe zu senden, sie erkranken, sie sterben und so die Familien vaterlos werden zu lassen. Allein ich will diesen Standpunkt nicht näher ausführen, ich möchte namentlich darauf verweisen, daß ich glaube, es ist vielleicht nicht opportun, die Sache so zur Ausführung zu bringen, wie sie heute vorgeschlagen wird. Ich bin vollständig einverstanden und ich bin auch überzeugt, eine von uns gestellte Resolution wird nicht spurlos verhallen in Europa; ich bin überzeugt, in kurzer Zeit wird,

was wir als sanitärische Nothwendigkeit aussprechen, auch Eingang bei den Militär-Behörden der verschiedenen Staaten finden. Meine Herren! Ich glaube, es sei nicht an der Zeit, und sei nicht opportun, die Zusatz-Artikel zur Genfer Convention jetzt noch um einen zu vermehren und vielleicht anderweitig im nächsten oder in 2 Jahren wieder um einen. Meine Herren! Ich halte es in meiner Stellung als Abgeordneter der Bundes-Regierung für meine Pflicht, der Versammlung Kenntniß zu geben von dem Stande der bei unserer Bundes-Regierung eingegangenen Zustimmungen und Erklärungen zu den Zusatz-Artikeln der Genfer Convention. Nach einem mir aus dem Protocoll zugestellten Auszuge haben ihre Zustimmung zu den Zusatz-Artikeln der Genfer Uebereinkunft erklärt vorbehaltlos: Baden, Belgien, Italien, die Niederlande, Oesterreich und Württemberg; bedingt und mit Vorbehalten, die ich nicht näher anführen werde, haben ihre Zustimmung erklärt: Bayern und Dänemark, und es stehen die Erklärungen noch aus von den Staaten: Frankreich, Griechenland, Hessen, Norddeutscher Bund, Portugal, Rom, Rußland, Schweden, Spanien und der Türkei. Sie sehen also, meine Herren, daß es bis zur Stunde nur gelungen ist, von einer kleinen Zahl von Staaten die Zustimmung zu diesen Zusatz-Artikeln zu erhalten, und daß die größere Zahl, und zwar wiederum auch die größeren Militär-Staaten noch nicht ihre Zustimmung erklärt haben. Glauben Sie denn wirklich, meine Herren, es sei zweckmäßig gehandelt, wenn wir heute einen neuen Zusatz-Artikel vorschlagen, ihn beschließen, bevor noch das Uebrige unter Dach gebracht ist? Ich glaube, meine Herren, und bin überzeugt, es ist viel besser und zweckmäßiger, Sie lassen dasjenige, was in Genf vereinbart worden ist, durch die betreffenden Mächte annehmen, gedulden sich dann noch einige Zeit, vielleicht kommen noch andere neue Gesichtspunkte und Wünsche dazu, und dann kann man nach Verlauf einiger Jahre einen neuen Zusatz, bestehend in mehreren Artikeln zum Genfer Vertrage vorschlagen. Es ist also gerade dieser Standpunkt der Zweckmäßigkeit, und der Zweifel an der Möglichkeit, die Zustimmung Seitens der Mächte zu erhalten, und auch die Besorgniß, daß, was bereits von Einigen acceptirt worden ist, durch die Hinzufügung von neuen Artikeln gestört zu sehen, dasjenige, was mich veranlaßt, Sie zu bitten, einem Antrage in der Form, wie er gestellt ist, nicht beizutreten. Ich möchte Ihnen vorschlagen — und das wäre vielleicht eine Vermittelung zwischen dem Standpunkte, den Hr. Geh. Rath v. Langenbeck und der Belgische Abgeordnete vertritt — eine Resolution dahin zu fassen:

Im Interesse eines ausreichenden Sanitätsdienstes bezeichnet es die Conferenz als wünschenswerth und nothwendig, daß im Falle eines Krieges die am Kriege nicht theilgenommenen Mächte den kriegsführen-

den Mächten eine entsprechende Anzahl von Militär-Ärzten zum Dienst in den Militär-Lazarethen zur Verfügung stellen.

Meine Herren! Es enthält auch der Antrag, wie er gestellt worden ist, abgesehen von dem Eingange wonach also der Artikel sofort als Zusatz-Artikel zur Genfer Convention erklärt werden soll, im späteren Verlaufe einige Bestimmungen, über die wir heute gar nicht zu sprechen haben. Es wird gesagt:

die Entsendung der für diesen Zweck commandirten Ärzte erfolgt unmittelbar nach erfolgter Kriegserklärung.

Das ist wieder Sache der Convenienz, der Vereinbarung der betreffenden Mächte, ob sie jene sofort haben wollen, oder später. Darüber haben wir nicht zu bestimmen. Dann heißt es zweitens:

die für diesen Zweck commandirten Militär-Ärzte treten unter dem Befehl des Armees-Arzt's derjenigen kriegsführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.

Das ist gewiß richtig, aber ich halte es nicht für nothwendig, das hinzuzufügen. Man kann es weglassen, ohne der Sache zu schaden. Wenn man reglementiren wollte, so mußte man Bestimmungen hinzufügen, wer den Sold, wer die Pension zahlen soll u. s. w. Lassen wir also das Alles weg und fassen wir nur eine kurze Resolution, in der Absicht, die Regierungen aufmerksam zu machen auf das übereinstimmende Zeugniß der Fachmänner des Sanitäts-Dienstes, die hier versammelt sind, daß eine gegenseitige Aushülfe mit Militär-Ärzten absolut nothwendig sei.

Das ist der Antrag, den ich stellen möchte. (Bravo!)

General-Major **v. Wildenbruch**: Hr. Präsident! darf ich einen Antrag stellen, so glaube ich, daß die uns vorliegende Frage von allen Seiten hinlänglich beleuchtet ist und ich erlaube mir, den Antrag auf Schluß dieser Discussion zu stellen, weil uns noch viele und wichtige Arbeiten vorliegen.

Die Versammlung schloß sich diesem zur Abstimmung gestellten Antrage mit großer Mehrheit an, wobei jedoch übersehen wurde, daß der Hr. Baron v. Mundy noch zum Worte eingeschrieben war. Als der Letztere hieran mit dem Beifügen erinnerte, daß er sogar zuerst zum Wort eingeschrieben worden und nur, in dem Wunsche, den Hrn. Geh. Rath v. Langenbeck zuerst reden zu lassen, zurückgetreten sei, fand eine Erörterung statt, bei welcher der Hr. Graf **Herhard zu Stolberg-Wernigerode** zur Geschäftsordnung das Wort nahm, und nach welcher der Hr. Baron v. Mundy, in Folge eines fast einstimmigen Beschlusses der Versammlung, das Wort zu nehmen ersucht wurde.

Stabs-Arzt **Baron v. Mundy**: Hochverehrte Versammlung! Der Gegenstand, welcher uns vorliegt, führt weit über die Tragweite jeder Friedenthätigkeit und des Friedens, den wir besitzen und der uns noch lange

erhalten bleiben möge, hinaus. Er mahnt uns daran, daß wir die Friedenszeit benutzen müssen, damit wir im Kriege nicht wieder den schrecklichen Ereignissen gegenüberstehen, welche Sie selbst Alle kennen, und an welche Sie heut zu erinnern ich nicht gezwungen sein möchte. In der That, der Antrag, welchen der hochverehrte Hr. Professor v. Langenbeck Ihnen vorgelegt hat, ist von uns hier unterstützt, und auch mit dem Rechte als Mitglieder der Vereine, — denn Alle, welche ihn unterschrieben haben, sind auch Mitglieder der Hülfsvereine — und wären es einige auch zufällig nicht, so sind diese nicht minder dazu berufen, als Regierungs-Delegirte die Fortsetzung des großen Werkes von Seiten ihrer Regierungen zu befürworten. Sie hatten das Recht, diesen Antrag zu stellen, sie haben aber noch ein weiteres Recht, das Recht, zu bitten, daß dieser Antrag den Regierungen vorgelegt, daß er vom Worte zum Werke werde. Denn Sie Alle wissen, daß der Krieg meist nicht langsam angeht, sondern gewöhnlich plötzlich und daß er dann unvorbereitet an die Hütte der Armen wie an die Paläste der Reichen und an die Thürme der Könige klopft: „Pallida — aequo pulsatur pede pauperum tabernas regumque turres“. Ihm folgt aber auch die Verwundung, ihm folgt der Tod, und wenn es ein unleugbares Factum ist, daß Tausende und Tausende verblutet sind, und ihren Angehörigen für ewig nur darum entzogen sind, weil der Mangel an Ärzten, an schneller ärztlicher Hilfe in jeder Beziehung daran die Schuld trug, darum glaube ich, daß, wenn wir, die wir in Genf das erste Mal und in Genf das zweite Mal, in Paris das dritte Mal und hier in Berlin das vierte Mal uns versammelt haben, mit Zaghaftigkeit bei Wünschen vorgehen, daß wir dann unsere Mission mißverstanden haben. Auch glaube ich aus diesem Grunde nicht, daß, wie der Vertreter Hollands es sagte, „daß wir weit über das Recht unserer Mission hinausgehen.“ Was die Form und die Ausführung dieses Antrages selbst anlangt, so wird ja dieselbe das officiële Feuer der Prüfung durch die Regierungen zu passiren haben; und wenn auf der anderen Seite gesagt worden ist: Vertagen wir es noch, und wenn das Unglück des Krieges unerwartet kommt, so haben wir es dann so vertagt, wie jene Mächte, welche noch nicht im Bewußtsein des Unglücks, welches sie erwartet hat, unvorsichtiger Weise jenen Act von sich gewiesen haben, welchen nur zu vervollständigen unsere Pflicht ist. Gerade weil Männer, wie z. B. der Hr. Geh. Rath v. Langenbeck bei solchen Gelegenheiten den Muth hatten, weiter zu gehen, und nicht bloß an formellen „Anträgen“ für den Frieden festhielten, sind wir fortgeschritten. Auf diese Weise können wir nie zu weit gehen, denn wir bitten ja immer, und das Wort „Wunsch“ wird ja immer hinzugefügt. Wie die Regierungen den Wunsch aufnehmen, wann sie ihn realisiren wollen, das ist natürlich Sache der Regierungen, und in diese Dinge mengen wir uns durch-

aus nicht, selbst nicht als Vertreter der Regierungen. Aber wenn die Vertreter der Regierungen mit warmen Worten und mit offenem Visier vor solcher Versammlung, wie die Ehre hier ist, für eine so wichtige Sache sich aussprechen, dann dürfen wir auch hoffen, daß sie mehrere Regierungen annehmen werden, und dann gelangen wir erst zur That. Aus diesem Grunde bitte ich Sie, mit Rücksicht auf die Geschäftsordnung, welche bis jetzt noch nicht von dem Rechte einer Botation Gebrauch gemacht hat, wenigstens in diesem Punkt dasselbe vollkommen gelten zu lassen und ich bitte Sie, wo möglich durch Stimmenmehrheit zu entscheiden, daß es opportun ist, mit der Formulirung des Antrages des Hrn. Geh. Rath's v. Langenbeck Ernst zu machen, und daß die Regierung gebeten werde, im Falle eines Krieges das zu thun, was der Antrag enthält, und nicht zu fragen, was denn das Schicksal unserer Collegen sein wird, wenn die Regierungen sie auf das Schlachtfeld derjenigen Mächte befehligen, welche gerade für die Ehre, für das Recht und das Vaterland bluten? Diese Frage wird von den Collegen am seltensten gestellt werden, darüber sind wir gewiß Alle einig; vielmehr, in Erkenntniß der Drangsale des Menschengeschlechtes, werden sie sich entschließen, ein Opfer zu bringen an Geld, ein Opfer an Gesundheit, ein Opfer am Leben, weil dasjenige, was den einen Staat heute trifft, morgen den anderen treffen kann und nichts Anderes ist, als ein Austausch der Pflichten und der Werke der Barmherzigkeit. Aus diesem Grunde, meine Herren, habe ich mir erlaubt, Sie mit diesen Worten zur Unterstützung des Antrages zu belästigen und Sie zu bitten, kein Gehör den Gegnern dieses Antrages zu schenken, welche gleichsam immer den Alarmschuß loslassen, wenn von einem weiteren Fortschritt der Genfer Convention die Rede ist — in der edelsten Absicht, nämlich vielleicht das nicht zu verlieren, was wir bis jetzt besitzen — und aus diesem Grunde vielleicht langsamer vorwärts schreiten wollen, als es die Zeit imperatorisch auch auf diesem Felde von uns fordert. (Bravo!)

Präsident: Der Hr. Schriftführer wolle die uns vorliegenden Amendements zu dem, den Gegenstand der Berathung bildenden Antrage verlesen.

Schriftführer (liest): 1) Das Amendement des Herrn Bischofs lautet: „Die Versammlung spricht den Wunsch aus, daß im Kriegsfalle die nicht kriegführenden Mächte, innerhalb der Grenzen der Bedürfnisse des Dienstes, den Urlaubsgesuchen der Militär-Aerzte, welche den Vermundeten oder Kranken des einen oder des anderen kriegführenden Theiles zu Hülfe kommen wollen, kein Hinderniß entgegen stellen mögen.“

2) Das Amendement des Herrn Obersten und Gesandten Hammer lautet wie folgt: „Die Conferenz bezeichnet es im

Interesse eines ausreichenden Sanitätsdienstes als wünschenswerth, daß im Falle eines Krieges die am Kriege nicht betheiligten Mächte den kriegführenden eine entsprechende Anzahl von Militär-Ärzten zum Dienste in den Kriegs-Lazarethen zur Verfügung stellen.“

3) Das Amendement des Herrn v. Langenbeck, dahin lautend: „Im Falle eines Krieges stellen die am Kriege nicht betheiligten Mächte diejenigen Militär-Ärzte ihrer Armee, welche ohne Benachtheiligung des Friedensdienstes entbehrt werden können, zur Verfügung der kriegführenden Parteien, um dieselben zum Dienste der Verwundeten in den Kriegs-Lazarethen zu verwenden. Die Entsendung u. s. w.“ wie es Ihnen in dem gedruckten Antrage vorliegt.

4) Das letzte Amendement ist das des Herrn Wirkl. Staatsrathes v. Hübbenet; es lautet: „Im Falle eines Krieges stellen die am Kriege nicht betheiligten oder neutralen Mächte eine für ihre Armee entbehrliche Anzahl von Militär-Ärzten nach Maßgabe des Bedürfnisses zur Verfügung der kriegführenden Parteien, um dieselben zum Dienste der Verwundeten und Erkrankten in den Kriegs-Lazarethen zu verwenden.“

5) Endlich würde der ursprüngliche Antrag zur Abstimmung zu kommen haben, für den Fall, daß keines dieser Amendements Annahme fände.

Geh. Legations-Rath Dr. **Septe** erinnert zur Geschäftsordnung daran, daß zuerst über den am Weitesten gehenden Antrag abzustimmen sein werde.

Der **Präsident** giebt sodann dem Hrn. Antragsteller nochmals das Wort.

Geh. Rath Dr. **v. Langenbeck**: Meine Damen und meine Herren! Es scheint mir, daß wir recht oft den Standpunkt vergessen haben, auf dem wir hier stehen. Wir haben die Aufgabe, ja wir haben die Verpflichtung, Wünsche auszusprechen und zwar solche Wünsche, welche wir für realisirbar halten, durch deren Realisirung das Werk der Humanität gefördert werden könnte. Unsere Machtvollkommenheit ist eine sehr geringe, oder vielmehr gar keine: die hohen Regierungen haben zu beschließen, wie sie unsere Wünsche aufnehmen wollen; anders, glaube ich dürfen wir auch unsere Debatte nicht auffassen, und davon, glaube ich, ist man sehr oft abgewichen.

Der geehrte Delegirte Belgien's hat ein Amendement vorgeschlagen, welches ich Ihnen abzulehnen empfehlen muß. Er hat gewünscht, es möchte den hohen Regierungen der Wunsch ausgesprochen werden, daß den Militär-Ärzten, welche um Urlaub nachjucken im Falle eines Krieges, um einer anderen Nation

Hilfe zu leisten, dieser Urlaub gewährt werde. Meine Herren, das haben die Militär-Aerzte immer gekount, auch schon als noch keine Genfer Convention bestand, und ich habe dies bei der Motivirung meines Antrages ausgeführt. Es ist immer schon der Fall gewesen, daß Militär-Aerzten, welche um Urlaub nachsuchten, derselbe gewährt wurde, um in einen Krieg zu gehen, an welchem ihre Nation nicht theilhaftig war, ohne daß deshalb ein Neutralitätsbruch dadurch zu befürchten gewesen wäre. Wir wollen aber mehr: wir wollen, daß das Princip aufgestellt würde, daß ein Neutralitätsbruch nicht darin gefunden werden kann, wenn eine am Kriege nicht theilhaftige Regierung die entbehrliche Anzahl ihrer Militär-Aerzte der einen oder der anderen, oder beiden kriegführenden Mächten zur Verfügung stellen will.

In dieser Beziehung ist mein Antrag etwas Neues, und ich wünschte, daß Sie ihn in der Fassung, welche mein Amendement trägt, unverändert annehmen möchten.

Ich muß ferner dem Hrn. Bischoffs erwidern, daß seine Besorgnisse, daß unsere Militär-Aerzte etwa nach China oder Mexico gesendet werden könnten, unbegründet sind, denn weder China noch Mexico, noch die Vereinigten Staaten von America sind der Genfer Convention beigetreten.

Hr. Graf Sérurier hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die Delegirten Frankreich's dem von mir gestellten Amendement beitreten würden, sobald die französische Fassung eine etwas andere wäre, und ich würde natürlicherweise ganz einverstanden sein mit der Aenderung der Fassung: ja, ich erkläre gern, daß das Amendement des Hrn. v. Hübbenet mir gerade so angenehm wäre, wie die Annahme des meinigen. (Bravo!)

Präsident: Meine Herren! Ich stelle zunächst das am weitesten gehende Amendement des Hrn. Dr. v. Langenbeck zur Abstimmung.

Dasselbe wird von dem Schriftführer verlesen, wie folgt:

„Im Falle eines Krieges stellen die am Kriege nicht theilhaftigen Mächte diejenigen Militär-Aerzte ihrer Armee, welche ohne Benachtheiligung des Friedensdienstes entbehrlich sind, zur Verfügung der kriegführenden Parteien, um dieselben zu dem Dienste der Verwundeten in den Kriegs-Lazarethen zu verwenden.“

Die für diesen Zweck commandirten Militär-Aerzte treten unter den Befehl derjenigen kriegführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.“

Der Hr. Antragsteller wünscht, daß auch der Eingang zu seinem Antrage hiermit unmittelbar verbunden werde:

„Die internationale Conferenz zu Berlin beschließt: Die

hohen der Genfer Convention beigetretenen Regierungen zu ersuchen, nachstehende Vereinbarungen zu treffen und den Ad-ditional-Artikeln der Genfer Convention hinzuzufügen."

Es findet hierauf eine Erörterung über die Abstimmungsweise statt. Bei derselben befürwortet der Hr. Hofgerichts-Assessor Weber die Festhaltung des Einganges zu dem Antrage, in Rücksicht auf die Wichtigkeit des Gegenstandes, welcher sehr wohl einen besonderen diesfälligen Antrag an die der Genfer Convention beigetretenen Regierungen rechtfertige. Der Hr. Regierungs-Assessor v. Criegern schlägt vor, hierbei jedoch zuerst über den materiellen Inhalt des Antrages und erst nachher über den Antrag abzustimmen. Nach einer Bemerkung des Hrn. Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, daß hierüber wohl vor Allem der Hr. Antragsteller selbst zu hören sein werde, erklärt der Hr. Geh. Ober-Medic.-Rath Dr. v. Langenbeck, auf die Frage des Präsidenten, was er dieserhalb wünsche: Er wünsche, daß die Abstimmung sich zugleich auf seinen Antrag und dessen Eingang richten möge.

Präsident: Ich stelle hiernach den Antrag des Hrn. Geh. Rathes v. Langenbeck, wie er von demselben amendirt worden, mit dem Eingange zur Abstimmung, und ersuche den Hrn. Schriftführer, die mit der Abstimmung beauftragten Herren Delegirten der Central-Comité's aufzurufen, damit dieselben ihre Vota abgeben. (Geschieht.)

Es stimmen für den Antrag die Herren Delegirten der Central-Comité's von Baden, Bayern, Braunschweig, Frankreich, Großh. Hessen, Italien, der Oesterreichischen Vereine, des Böhmisches Hülf's-Vereins, des Preussischen Central-Comité's (für dasselbe und für alle mit dem Preussischen Vereine in nähere Verbindung getretenen Norddeutschen Landes-Vereine), des Russischen Central-Comité's, des Sächsischen Central-Vereins, des Albert-Vereins zu Dresden, des Norwegischen und Schwedischen Central-Comité's und der Central-Comité's von Spanien und Navarra.

Dagegen die Herren Delegirten der Central-Comité's von Belgien, der Niederlande, der Schweiz und Württemberg*).

Präsident: Der Antrag ist folglich mit großer Mehrheit angenommen. Die Sitzung wird auf kurze Zeit unterbrochen.

*) Von Seiten des Württembergischen Hrn. Delegirten ist zu dem Protocolle bemerkt worden, daß er nur aus formellen Gründen gegen den Antrag gestimmt habe, sachlich aber mit demselben einverstanden sei.

III. Berathung über die Abstimmungsweise, in Bezug auf §. 3. der Geschäftsordnung.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung bemerkt der **Präsident**: Meine Herren! Ich beginne mit einer Bemerkung zur Geschäftsordnung.

Es sind mir von einigen Seiten Bemerkungen gegen die vorhin stattgefundene Abstimmungsweise gemacht worden. Diese Abstimmungsweise beruht, in Uebereinstimmung mit der Geschäftsordnung, auf folgenden Gründen. Die gegenwärtige Versammlung, deren Vorsitzender zu sein ich die Ehre habe, besteht, ihrer Grundlage nach, aus den Herren Vertretern der Central-Comité's der internationalen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Nach dem Vorgange der Pariser Conferenz hat das Preussische Central-Comité jedoch, indem es die Einladungen zu dieser Conferenz ergehen ließ, sich gestattet, dieselben auch an die Vertreter der hohen der Genfer Convention beigetretenen Regierungen zu richten. Zugleich ist das Ersuchen um Theilnahme verschiedenen Vereinen und Genossenschaften, welche sich der Aufgabe der Central-Comité's sehr nahe verwandten Aufgaben, zum Theil unter sehr großem Erfolge, widmen, ausgesprochen worden. Als es sich darum handelte, die Geschäftsordnung aufzustellen, hat man in Erwägung gezogen, daß es vor allen Dingen, um das Ergebniß der Conferenz festzustellen, nöthig sei, die Votation der Central-Comité's zu veranlassen, und auf diese allein ist also der betreffende Paragraph der Geschäftsordnung gerichtet worden. Alle anderen Mitglieder der Versammlung haben mit gleicher Berechtigung einmal die Gelegenheit, bei jedem Gegenstande der Verhandlung sich zu äußern, und es ist dies vielfach von Herren, die nicht Vertreter der Central-Comité's sind, zu unserem großen Danke geschehen. Im Uebrigen haben sie Alle das gleiche Recht in Beziehung auf alle die Geschäftsordnung betreffenden Fragen. Aber, meine Herren, da in Folge unserer letzten Abstimmung der Wunsch an den Tag gelegt worden ist, daß wir auch den hier vertretenen anderen Körperschaften und Vereinen, so weit sie nicht durch das betreffende Central-Comité mit vertreten sind, bei einer Abstimmung — vielleicht haben wir gar keine mehr nöthig, sondern vereinigen uns mit Leichtigkeit über alle noch vorkommenden Fragen — die Gelegenheit zur Aeußerung ihrer Ansicht geben möchten, so stelle ich der Versammlung anheim, ob sie sich damit einverstanden erklärt. Ich bitte die Herren, welche diesem Vorschlage beitreten wollen, sich gefälligst zu erheben.

Der Hr. Delegirte des Niederländischen Central-Comité's wünscht noch das Wort und ich ertheile ihm dasselbe.

Staats-Minister **Boscha** erklärt (in französischer Sprache): daß kein Delegirter als Vertreter seiner Regierung in der Versammlung votire, sondern daß die Delegirten hier seien, um sich für ihre Regierungen zu informiren.

Herzog von Ratibor: Es scheint in der Versammlung noch immer nicht verstanden zu sein — obgleich der Hr. Präsident uns nähere Auskunft darüber gegeben hat — ob die Delegirten der Regierungen abstimmen sollen, oder nicht. Es ist Mehreren noch nicht klar geworden, warum eigentlich die Regierungen nicht abstimmen sollen, und daß überhaupt nicht jeder einzelne Vertreter, der sich in dieser Versammlung befindet, hier an der Abstimmung Theil nehmen soll und kann.

Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung meiner Bekannten hier in der Versammlung, haben wir geglaubt, einberufen zu sein zu einer Versammlung von Sachverständigen über den uns vorliegenden Zweck. Wenn wir nun hier versammelt sind, um unsere Meinung kundzugeben, so können wir dies nicht anders thun, als wenn wir entweder darüber sprechen, oder abstimmen. Wenn aber Jeder von uns heute über die Sache hätte sprechen wollen, so würden wir wahrscheinlich bis übermorgen damit nicht fertig werden. Da dies in keiner Versammlung, in der gesprochen wird, möglich ist, so hat man von jeher zu dem Mittel gegriffen, daß man am Schlusse abstimmt und Jeden auf diese Weise in den Stand setzt, seine Meinung mit Ja oder Nein durch Aufstehen oder Sitzenbleiben kundzugeben. Deshalb haben wir geglaubt, nachdem wir mehrere Stunden gesprochen haben, die Ansicht der Versammlung am Besten zu erfahren, wenn alle Mitglieder, ohne Unterschied, ob sie zu einem Central-Verein gehören, Vertreter einer Corporation, oder Regierungs-Vertreter sind, ihre Stimme abgegeben hätten. Es würde dadurch die Ansicht der Versammlung kund geworden sein, die keinen legislativen Character hat, sondern nur eine Versammlung von Sachverständigen repräsentirt. Das war die Idee, die mehreren von uns beim Eintritt in diese Versammlung vorschwebte und ich bitte, die Frage an die Versammlung zu richten, ob nicht dieser Modus der Abstimmung, wie ich ihn mir erlaubte zu proponiren, zu acceptiren sein möchte.

Hofgerichts-Assessor **Weber:** Meine Herren! Es scheint mir zunächst, daß wir überhaupt nicht nach Vereinen abstimmen sollen, sondern nach Köpfen, und das ist der eine Punkt, den ich releviren möchte. Der andere Punkt ist der, daß ich glaube, die Herren Delegirten solcher Comitè's, welche mehrere Delegirte hierhergesandt haben, bedürfen nicht erst einer Zustimmung der Versammlung und nicht eines Beschlusses der Versammlung, um hier ihr Votum abzugeben, wenn es sich um Resolutionen handelt; denn die Delegirten der einzelnen Vereine sind hierher gekommen, nicht auf Grund der Ge-

schäftsordnung, die uns hier erst präsentiert worden ist, sondern auf Grund des Einladungsschreibens des Preuß. Central-Comité's vom 1. März d. J. Darin heißt es: „In Ansehung solcher Fragen, über welche eine Vereinbarung unter den verschiedenen Central-Comité's erzielt wird, ersuchen wir, uns denjenigen Delegirten zu nennen, welcher zur Abgabe des Votums ermächtigt ist.“ Es handelt sich aber bei dem, was wir bisher beschlossen haben, nicht um eine „Vereinbarung der Central-Comité's“, sondern um Resolutionen, um Ansichten und das Aussprechen von Wünschen der Versammlung; und in dieser Beziehung, glaube ich, müssen wir uns gegenseitig Alle für gleichberechtigt halten.

Wir müssen den Einen für so verständig wie den Anderen halten, müssen annehmen, daß, nachdem die Debatte stattgefunden hat, sein Votum dasselbe Gewicht hat, wie das eines Anderen. Wenn Vereinbarungen vorkommen, so versteht es sich dagegen von selbst, daß nicht jeder Beliebige abstimmen darf über das, was die Comité's unter sich vereinbaren sollen.

Ebenso aber versteht es sich wohl von selbst, daß die Delegirten, die mit dem Votum in Bezug auf Abschließen von Vereinbarungen betraut sind, nicht in Gegenwart der Anderen, welche bei solchen Debatten kein beratendes und kein beschließendes Votum haben, sich verständigen würden, sondern, daß sie dies privatim thun, wie es auch Seitens der Deutschen Comité's am Vorabend unserer Conferenz in solcher Weise geschehen ist.

Ich habe noch auf einen Punkt aufmerksam zu machen, der mir mit Evidenz darauf hinzudeuten scheint, daß alle Herren das Recht haben, bei Resolutionen mitzustimmen. Es heißt in dem Einladungsschreiben vom 1. März dieses Jahres:

„In Erwiderung auf eine an uns gerichtete Frage, bemerken wir, daß die Zahl der zu sendenden Delegirten natürlich ganz denen überlassen bleibt, welche dieselben hierher senden.“

Es steht hier nichts davon, daß die Herren hergesendet werden sollten, um nur zu hören, auch nicht, daß sie hergeschickt werden sollten, um nur zu sprechen, aber schließlich nicht zu stimmen. Meine Herren! Ich habe mich der Zustimmung einer ganzen Anzahl meiner Freunde, von Herren Delegirten aus Deutschland und anderen Ländern vergewissert, indem ich die Ansicht ausspreche, daß die sämmtlichen anwesenden Herren bei allen Resolutionen, die gefaßt werden, nach Köpfen abstimmen sollen, und daß auch sämmtliche Herren des Preussischen Central-Comité's, die allerdings in weit größerer Anzahl, als von irgend einem anderen Central-Comité, hier versammelt sind, ebenfalls nach Köpfen mitstimmen sollen.

Als wir vor zwei Jahren in Würzburg zusammen waren, befanden

sich dort 44 Delegirte Deutscher Vereine und unter ihnen, als alleiniger Vertreter des hiesigen Vereins, der Hr. Geheime Rath Dr. v. Langenbeck, und als es sich am Vorabend jener Conferenz um die Festsetzung der Art und Weise des Botirens handelte, da war es Hr. v. Langenbeck, der die hinsichtlich des Abstimmungs-Modus entstandenen großen Scrupel damit beseitigte, daß er generöser Weise erklärte: „Meine Herren! wir wollen nach Köpfen abstimmen.“

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode: Wenn ich zur Geschäftsordnung nochmals das Wort ergreife, so geschieht es nur, um ein Mißverständniß aufzuklären. Ich habe nämlich aus den Worten des Hrn. Präsidenten und aus der Art, wie er vorhin hat abstimmen lassen, geglaubt, entnehmen zu müssen, daß da, wo es sich um Beschlüsse handelt, welche durch das Genfer internationale Comité den Regierungen vorgelegt werden sollten, und die daher mehr den Charakter einer Vereinbarung trügen, daß in diesen Fällen bloß die Mitglieder der Central-Vereine das Recht zu stimmen hätten. In dieser Voraussetzung ist uns die Abstimmung, glaube ich, damals proponirt worden. Wir haben aber geglaubt, daß es sich eben um eine Meinungsäußerung der sämtlichen versammelten Herren handele. Ich möchte glauben, daß, wenn der Hr. Präsident einfach der Versammlung mittheilte, daß, wo es sich um Vereinbarungen und Beschlüsse handelt, welche als solche an die Regierungen und an das Genfer internationale Comité gelangen sollen, dann die Vereinbarungen nur durch die Delegirten der Central-Comité's getroffen werden können, er im Uebrigen aber gerne bereit sei, die Meinungs-Äußerung der Conferenz und somit eines Jeden zu einer Resolution entgegenzunehmen, alle Wünsche befriedigt wären. Sollte daher darauf bestanden werden, daß über die vorliegende Frage nochmals abgestimmt würde, um zu wissen, wie die einzelnen hier anwesenden Herren dazu sich stellen, so würde sich weder das Präsidium, noch die Versammlung etwas vergeben, und ich glaube, es würde dann sämtlichen Wünschen entsprochen, die von verschiedenen Seiten laut geworden sind.

Präsident: Es ist die Ansicht geltend gemacht worden, daß mit Ausnahme von solchen Fällen, wo eigentliche Vereinbarungen der Central-Comité's in Rede stehen, alle anwesenden Herren Delegirten, seien sie nun Delegirte der hohen Regierungen, seien sie Delegirte der Central-Comité's oder Delegirte anderer Körperschaften und Vereine, stets in gleicher Weise zur Abstimmung veranlaßt werden sollen.

Diejenigen, welche diese Ansicht theilen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Majorität der Conferenz.

IV. Die Friedenthätigkeit der Vereine.

A. Vorschläge des Preussischen Central-Comité's.

A. General-Discussion.

Nun, meine Herren, gehen wir zur Verhandlung, betreffend die Thätigkeit der Vereine während des Friedens, welcher der §. 4. unseres Programms gewidmet ist, über.

Ich ertheile zuerst dem Hrn. Dr. Brinkmann, unserem Berichtstatter, das Wort.

Hohe Versammlung! Das Preussische Central-Comité hat Ihnen eine ausführliche Vorlage über die Friedenthätigkeit der Hilfs-Vereine gemacht und dieselbe in einer eingehenden Denkschrift begründet. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für das Gedeihen und die Ausdehnung der ganzen Institution der freiwilligen Hilfe darf ich wohl auf Ihre Zustimmung rechnen, wenn ich die wesentlichen Grundzüge dieser Frage hier in einigen allgemeinen Sätzen entwickle, damit wir für die eingehende Berathung der einzelnen Thesen eine feste Grundlage gewinnen.

Ich trete mitten in den Gegenstand ein, indem ich Sie an Artikel 5. der Beschlüsse der internationalen Conferenz zu Genf vom 26. October 1863 erinnere. „In Friedenszeiten beschäftigen sich die Sectionen und Ausschüsse mit dem, was nöthig ist, um sich im Kriege wahrhaft nützlich machen zu können, besonders, indem sie materielle Hilfsmittel aller Art bereiten und freiwillige Krankenpfleger zu bilden und zu unterrichten suchen.“

Zwar ging dieser Artikel in mehr oder minder veränderter Form in die Statuten der meisten Hilfs-Vereine über, es trat aber die Vorbereitung materieller Hilfsmittel in den Vordergrund.

Erst nachdem die Erfolge der freiwilligen Hilfe in dem letzten Kriege genauer analysirt worden waren, machte sich die Ueberzeugung geltend, daß die fachverständige personelle Hilfe, daß das thatkräftige Eingreifen in die Leiden des Krieges der Leistungen höchste sei.

Die wichtigen Aufgaben, die Sie in den letzten Tagen der freiwilligen Hilfe im Kriege zugetheilt haben, können nur erfüllt werden durch geübte und erprobte Kräfte. Wo finden wir aber in Frieden die Schule für dieselben? Nur in den dem Kriege analogen Verhältnissen, im Kampfe mit Krankheit, Elend, Hunger, mit den zerstörenden Gewalten der Elemente.

Das ist der eine Gesichtspunkt, der unsere Friedenthätigkeit bestimmen muß.

Den Humanitätsgedanken, dem die Genfer Convention ihre Entstehung verdankt, auszubreiten und ihm Anerkennung zu verschaffen in allen Kreisen aller Völker, das ist das höchste und ideale Ziel der Bestrebungen der Hülfsvereine.

Das Fundament für all' unsern Arbeiten und Wirken muß gebildet werden durch die Gesetze der Menschlichkeit; erst dann, wenn der verwundete und kranke Krieger keinem feindlichen Haffe mehr begegnen wird, kann das Elend der Schlachtfelder eine rasche und sichere Hilfe finden.

Die Zukunft wird dieses ideale Ziel verwirklichen, wenn es eine Gemeinschaft giebt, die demselben unablässig und mit der festen Zuversicht des Erfolges nachstrebt, eine Gemeinschaft, die sich nicht auf einige wenige Vereine stützen darf, sondern die Gesamtheit des Volkes in sich fassen muß, durch eine allgemeine Vereinsbildung.

Und wodurch kann dieser Humanitätsgedanke, der fast in jedem Menschen schlummert, geweckt werden? durch Wort und Schrift, durch Betrachtungen allein? Nein! nur durch das belebende Beispiel der Gegenwart, durch Bewährung der Menschenliebe in den Nothständen des Friedens. Nur hierdurch gewinnt jene Gemeinschaft einen festen Boden, kann sich ausbreiten und befestigen und mit ihr und durch sie die Idee, der sie dienen muß.

Das ist der zweite Gesichtspunkt, von dem wir bei unserer Friedensthätigkeit ausgehen müssen.

Es ist von der größten principiellen Bedeutung, daß wir uns hier über die Richtung verständigen, welche die Hülfsvereine bei ihrer Thätigkeit im Frieden einzuhalten haben, um ihre Hauptbestimmung nicht zu verfehlen.

Es giebt nur ein Gesetz der Menschenliebe, aber die Ausführung desselben nach allen Seiten des menschlichen Elendes erfordert die verschiedensten Anstrengungen, Kräfte und Mittel, eine verschiedene Ausbildung. Denn in unserer Zeit entspringt das wahre Wohlthun nicht mehr aus unklaren Vorstellungen und Gemüthsrichtungen, nicht mehr planlos und zufällig darf die Hilfe sein: die Ausübung der Humanität erfordert bestimmte Kenntnisse und Vorbereitungen, ein bestimmtes Studium.

Fassen wir die Aufgaben, die uns im Kriege zufallen, fest in's Auge, so werden wir leicht die Nothstände des Friedens erkennen, in denen wir unsere Kräfte bethätigen, verwerthen und erproben können und müssen.

In dem Elende der Armuth und Krankheit, an dem Lager der Hülflosen möge sich die reine Menschenliebe und Aufopferungsfähigkeit bewähren, unbeeinflusst von den Anregungen des Krieges, in dem Schrecken der Seuchen mögen die vorsorglichen Bestrebungen der Hülfsvereine für eine vollkommene Lazareth-Pflege einen Wirkungskreis finden, der eben so nothwendig als segensreich ist,

der ganz dieselben Kräfte, dieselben Mittel, dieselbe Hingebung herausfordert, wie der Krieg; in den bei dem stürmischen Drängen unserer Zeit so häufigen plötzlichen Unglücksfällen mögen sich die Männer von Muth und Thatkraft erkennen, die, wenn es sich fügen sollte, berufen sind, auf einem Schlachtfelde als Helfer zu erscheinen; in allgemeinen Nothständen endlich möge sich die feste Organisation der Hülfß-Vereine bewähren durch rasche und planmäßige Hülfe.

Diese Friedensthätigkeit, die von der Humanität gefordert wird, ist zugleich eine Nothwendigkeit, sie ist eine um so fruchtbarere, da das dringende Bedürfniß einer organisirten Hülfe in den angedeuteten Richtungen auch im Frieden entschieden vorhanden ist.

Eine besondere Beziehung der Thätigkeit im Frieden' zu den Vorbereitungen für den Krieg muß ich schon an dieser Stelle hervorheben, die hier den Kern unserer Frage bildet, um die Bedeutung der Friedensthätigkeit für die Hülfe im Kriege in ein noch klareres Licht zu stellen: die Möglichkeit der Ausbildung und Prüfung von Pflegekräften in der Armen-Krankenpflege. Möge dieser Weg von allen Hülfß-Vereinen betreten werden; er ist schwierig und neu, Irrungen und Enttäuschungen werden nicht ausbleiben; aber schaffen die Hülfß-Vereine durch eigene Arbeit und Mühe aus sich heraus eine Institution, so segensreich für den Krieg wie für den Frieden, so werden sie dadurch den Beweis ihrer Lebensfähigkeit gegeben haben, sie werden dann einen festen Grund im Volke finden, auf dem sie weiter bauen können.

Es liegt Nichts ferner, als daß durch diese selbstständige Richtung die hohe Bedeutung der barmherzigen Schwestern, Diakonissen und anderer Genossenschaften zur Ausübung der Krankenpflege irgendwie berührt werde; im Gegentheil: das Gefühl der Dankbarkeit, die freundige und rückhaltslose Anerkennung der unübertrefflichen Verdienste derselben um die Krankenpflege in Krieg und Frieden verpflichten uns, denselben jede nur mögliche Unterstützung und Förderung zu Theil werden zu lassen. Wenn ich aber an der Ausbildung von Krankenpflegerinnen durch eigene Kraft der Hülfß-Vereine festhalte, so geschieht das nicht allein aus Gründen der Zweckmäßigkeit, sondern auch in der Ueberzeugung, daß die Krankenpflege in erster Linie eine allgemeine Aufgabe der Menschlichkeit und Nächstenliebe, daß die Ausübung derselben nicht abhängig zu machen ist von der Ablegung eines frommen Gelübdes. Auch ohne dieses wird und muß die tiefe religiöse Anlage der Frau, die wahre Frömmigkeit zur Geltung kommen. Nehmen wir uns die frommen Schwestern zum Vorbilde, seien wir strenge gegen uns selbst, fordern wir volle Hingebung für den frei gewählten Beruf, das ganze Herz, fordern wir aber dann auch für die äußere Stellung unserer Pflegerinnen den hohen Platz in der allgemeinen

Achtung, der ihnen zukommt, gewähren wir ihnen vollen Schutz und Sicherstellung ihrer Existenz.

Wie diese Forderungen erfüllt werden können, dazu werden die zu erwartenden Mittheilungen mehrerer Hülfsvereine über ihre erfolgreichen Bestrebungen auf diesem Gebiete die wichtigsten Anhaltspunkte geben.

Diese Richtung unserer Thätigkeit hat auch noch eine andere Bedeutung: Wir eröffnen den Frauen ein Arbeitsgebiet, das ihren geistigen und Gemüthsanlagen, ihren Kräften und Neigungen vollkommen entspricht, wir befreien Viele unter ihnen von einem freudlosen, unbefriedigten Dasein und führen sie ein in einen Herz und Geist erhebenden Wirkungskreis.

Die Hülfsvereine müssen auch jenen Frauen und Jungfrauen, welche die Krankenpflege nicht als Beruf üben können, die aber in der Armen-Krankenpflege, so viel als möglich ihre Nächstenliebe durch die That bewähren wollen, Gelegenheit zur Ausbildung bieten, und werden auch diese freiwilligen Pflegerinnen in Zeiten außerordentlicher Nothstände im Kriege und in Epidemien einen größeren und allgemeinen Wirkungskreis finden. Das ist der Weg, auf dem wir das Höchste leisten können, zu einer Zeit, wo die reine, im Dienste der Armen erprobte Menschenliebe fortgerissen wird von dem gewaltigen Strome der Begeisterung.

Daß die Begeisterung allein im Stande sei, Großes zu vollbringen, ist in Bezug auf die Krankenpflege ein gefährlicher Irrthum.

Es scheint mir nicht angemessen, hier nochmals die Frage der Organisation der Hülfsvereine ausführlich zu besprechen; die Nothwendigkeit, dieselbe im Frieden auszubauen, ist seit Dunant in jeder Schrift über freiwillige Krankenpflege, in jedem einzelnen Berichte dringend hervorgehoben und bewiesen durch die Erfahrung, durch die Geschichte der letzten Jahre. Gemeinsame Leitung der Hülfsvereine eines Landes, bei der größten Freiheit jedes Vereines in seinem Kreise, das ist ein feststehender Grundsatz geworden. Aber nicht die Nothwendigkeit allein darf hervorgehoben werden; dieselbe Idee, dieselben Bestrebungen, dasselbe Ziel, bedingen einen gemeinsamen Mittelpunkt; ohne diesen ist eine gegenseitige Belehrung, Anregung, Unterstützung, ohne ihn das Studium der Hülfsvereinsfrage für Krieg und Frieden ershwert, oder unmöglich.

Worin diese Vorbereitungen und dieses Studium der Hülfsvereine bestehen muß, wie weit dieselben auszudehnen sind, das wird Gegenstand der Special-Debatte sein.

Ich will hier nur hervorheben, daß eine wesentliche Bedingung für das Gedeihen dieser vorbereitenden Arbeiten darin besteht, daß die tüchtigsten

Kräfte auf dem Gebiete der Verwaltung, der Gesundheitspflege, des Lazareth- und Verpflegungswesens für dieselben gewonnen werden.

Zu unserem Werke müssen sich schon im Frieden Wissenschaft und Arbeit, Ueberlegung und Thatkraft, Intelligenz und Erfahrung vereinigen.

Auf einen regen internationalen Verkehr der Hülfsvereine aller Länder ist der größte Werth zu legen. Wie derselbe im Frieden möglichst gefördert werden kann, das wird Gegenstand einer besonderen Berathung bei §. 5. des Programms sein.

Aber hier muß ich die Ueberzeugung aussprechen, daß, wenn die Hülfsvereine im Frieden keinen weiteren Zweck im Auge hätten, als die Ausbaue und Weiterführung der internationalen Beziehungen im Kriege, schon deshalb ihnen die Theilnahme jedes Menschenfreundes gesichert sein müßte.

Ein internationales Gesetz zum Schutze der verwundeten und kranken Krieger, wie z. B. das heute hier berathene, hat eine Tragweite für die Zukunft, die wir nicht ermessen können. Ohne die Genfer Beschlüsse würden alle unsere Arbeiten in Krieg und Frieden, würden die größten Opfer der Mildthätigkeit und Nächstenliebe ihre Richtung verfehlen.

Darum müssen sich die Hülfsvereine dieser ihrer höchsten Aufgabe im Frieden mit der vollen Liebe widmen, sie müssen aber auch die Nothwendigkeit erkennen, diesen Gesetzen zum Schutze der Verwundeten und Kranken Anerkennung im Volke zu verschaffen; denn die Ausführung jener Gesetze ist nicht allein abhängig von den Regierungen, der beste Wille wird dieselbe nicht erzwingen können, wenn nicht die Gesammtheit der Armee und des Volkes für dieselben einsteht.

Die Anschauungen über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Friedensthätigkeit der Hülfsvereine sind nicht plötzlich entstanden; sie haben sich sehr langsam und nicht ohne Widerstand entwickelt. Die Hülfsvereine haben lange Zeit den allgemeinen Humanitätsbestrebungen der Gegenwart, dem gewaltigen Ringen unserer Zeit nach Verbesserung der menschlichen Zustände isolirt gegenüber gestanden. An diesem Werke auch im Frieden zu schaffen und zu arbeiten, mit derselben Ausdauer und mit allen Kräften, das gebietet die Gerechtigkeit und unser eigenes Interesse; die gewaltige Idee, die uns bisher geführt und geleitet hat, durchbringe auch unsere Friedensarbeit, als die vom Christenthum gebotene Feindesliebe; dann werden wir in und durch unsere Thätigkeit im Frieden unseren höchsten Beruf am besten erfüllen, dann wird der völkerrechtliche Grundsatz der Genfer Convention in das Herz der Völker eindringen und dieser Act der staatlichen Humanität nicht nur auf den Schlachtfeldern zur vollen Geltung kommen, sondern auch als höchstes Sittengesetz zur Veredelung des Menschengeschlechtes beitragen.

Präsident: Indem ich nun den Hrn. Schriftführer ersuche, die übrigen Herren Delegirten, welche zu reden beabsichtigen, nach der Reihenfolge, in der sie sich haben einschreiben lassen, zum Worte aufzurufen, glaube ich die Erinnerung nicht unterdrücken zu dürfen, daß es sich zunächst nur um die General-Discussion handelt, und daß also jeder der Herren Redner sich auf die bei der Sache in Frage kommenden allgemeinen Gedanken, auf die General-Discussion im eigentlichen Wortsinne beschränken möge, weil wir sonst in der uns gegebenen Zeit unsere Aufgabe nicht zu lösen vermöchten.

Dr. jur. Léonce de Cazeneuve (in französischer Sprache): Welches muß die Thätigkeit der Hülfsvereine im Frieden sein? Meine Herren! Diese Frage, eine der wichtigsten, welche wir zu lösen haben, ist ziemlich verwickelt, weil, wenn wir die Thätigkeit der Hülfsvereine zu weit über das specielle Ziel hinaus, welches sie sich gesteckt haben, ausdehnen, wir Gefahr laufen, das Resultat unserer Bemühungen zu verringern. Geben wir, den Gegenständen unserer Fürsorge eine zu große Ausdehnung, so werden wir dahin kommen, daß wir die zu dem besonderen Zwecke der Unterstützung der Verwundeten und Kranken der Land- und Seeheere gesammelten Gelder vermindern.

Ein Beispiel wird, was ich meine, verständlicher machen.

Ich nehme an, daß ein Mißgeschick — Epidemie, Feuersbrunst oder Ueberschwemmung — die Einwohner einer Gegend heimfucht, daselbst großes Unheil anrichtet, und daß unmittelbar darauf Krieg ausbricht. Man würde Gefahr laufen, nicht sogleich die zur Unterstützung der verwundeten und franker Krieger nöthigen Gelder zu haben, wenn dieselben verwandt wären, um den Folgen jenes anderen Mißgeschickes zu begegnen. Man würde sich genöthigt sehen, von Neuem sich um Geldmittel, sei es an die Hülfsvereine, sei es an die öffentliche Wohlthätigkeit zu wenden, nachdem man ganz vor Kurzem erst dieselben in Anspruch genommen hat. Angenommen, daß sie dieser neuen Anforderung entsprechen, so würde dieselbe, um vollzogen zu werden, natürlich Zeit erfordern, und jede Verzögerung ist durchaus nachtheilig, da die Schnelligkeit der Hülfe eine der Bedingungen ihrer Wirksamkeit ist.

Andererseits, meine Herren, wenn die Hülfsvereine während des Friedens sich an dem Werke der Humanität, welches ihren Pflichten im Kriege entspricht, nicht theilnehmen, so laufen sie Gefahr, die öffentliche Theilnahme, die auch ihrerseits wach gehalten werden muß, einschlämmern zu lassen. Dies ist von großer Wichtigkeit für das Gedeihen unseres Werkes.

Ich bin daher der Meinung, daß, um die doppelte Klippe, welche ich bezeichnet habe, zu vermeiden, die Hülfsvomite's im Frieden nur in beschränktem Maße ihre Geldmittel zur Abhülfe gegen andere Unfälle, als den Krieg,

verwenden müssen, um nicht, im Fall dieser ausbricht, von Hilfsquellen entblößt zu sein.

Nur einen Theil und nicht die Gesammtheit dessen, was sie in Cassen oder in den Reserve-Depots haben, müssen sie zur Linderung der durch andere Calamitäten, als den Krieg, herbeigeführten Leiden verwenden und den größeren Theil ihrer Hilfsmittel für unsere eigentlichen Interessen, für welche unser Institut begründet ist, reserviren. Ich lege auf diesen Punkt besonderes Gewicht. Die Gelegenheit ergreifen, in dem angegebenen Maße das Gute zu thun, besonders durch Unterstützung der Opfer unglücklicher Ereignisse, Materialbeschaffen und in gutem Zustande erhalten, unser Werk durch öffentliche und unentgeltliche Vorträge, in denen vor Allem die bereits erzielten Resultate desselben dargestellt werden, popularisiren, zahlreiche Schriften zu billigem Preise verbreiten, kurz, die öffentliche Meinung durch alle Mittel in Beschlag nehmen, welche geeignet sind, sie dem Werke günstig zu stimmen — dies ist nach meiner Ansicht die Aufgabe der Hilfs-Vereine im Frieden, und bedenken wir wohl, daß wir unser Werk, indem wir es bekannt machen, beliebt machen würden.

Neben dem besonderen Zwecke, den wir verfolgen, und welcher uns zu Berlin vereinigt hat, wo wir die herzlichste Aufnahme finden, ist ein anderer, nicht minder groß, nicht minder nützlich, und ich glaube den Augenblick gekommen, laut diesen Zweck zu verkünden: die geistige Annäherung der Völker unter einander. Durch die elektrischen Telegraphen, die Eisenbahnen, die Wissenschaften und die Künste im täglichen Verkehr, durch das Studium der Sprachen, welches einen Unterrichtsgegenstand der heranwachsenden Generation bildet, einander zugänglicher, bringen die Völker so zu sagen einander in das Herz, stellen eine Art Solidarität her und bilden gleichsam ein weitumfassendes Netz, dessen überall verschlungene Maschen nirgends zerrissen werden können, ohne eine allgemeine Erschütterung.

Indem ich schließe, ergreife ich freudig die Gelegenheit, Ihrer Majestät der Königin von Preußen gerechte, schuldige Ehrfurcht auszusprechen. Ich kann keine geeignetere Gelegenheit finden, weil es mir verzoñnt ist, dies in einem für die Zukunft des internationalen Werkes so feierlichen Augenblicke zu thun.

Nicht nur in Deutschland, sondern auch in allen anderen Ländern Europas ist die edele Initiative der Königin Augusta bekannt; man erinnert sich lange, mit welcher rührender Fürsorge Ihre Majestät geruhten, den Verwundeten und Kranken ohne Unterschied der Nationalität in höchst eigener Person Ermuthigung und Trost in die Ambulancen und Krankenhäuser zu bringen.

Für die Königin waren da nur Unglückliche. Die erhabene Fürstin aus dem erlauchten Hause Sachsen-Weimar war dessen eingedenk, daß die Menschenliebe im wahrsten und höchsten Sinne in jedem einzelnen Leidenden die ge-

sammte Menschheit leiden sieht. Es war der Souveränin des Landes, welches uns heute seine Gastfreundschaft bietet, vergönnt, diesen edlen Grundsatz zu verwirklichen.

Regierungs-Rath **Haf** weist (in französischer Sprache) darauf hin, daß die Friedensthätigkeit der Vereine den größtmöglichen Umfang haben müsse, damit diese Thätigkeit auch während eines langen Friedens nicht erlahme, indem, um dauernd thätig zu sein, man sichtbare Zwecke haben und verfolgen müsse. Nur solchergestalt gewinne man für den Ausbruch des Krieges wohl vorbereitete Vereins-Zustände und nähere sich den allgemeinen Zielen der Humanität, die man im Kriege erreichen wolle, auch schon im Frieden an.

Hofgerichts-Advokat **Buchner II.**: Der Hülfsverein für Hessen, hochverehrte Versammlung, hat zwei Anträge gestellt, deren einer schon in der ersten Sitzung erwähnt und damals zurückgestellt wurde, um bei der Besprechung der Friedensthätigkeit der Hülfsvereine behandelt zu werden. Diese beiden Anträge wollen zwei Hauptgesichtspunkte hervorheben, die, unseres Erachtens, bei der Friedensthätigkeit der Vereine nicht außer Augen gelassen werden dürfen, ohne daß die Vereinsthätigkeit gefährdet würde: der eine bezieht sich auf die Organisation, auf die Form, der andere auf die Gegenstände der Thätigkeit der Vereine. Die Anträge bezwecken hinsichtlich der Form, daß in der Organisation eine größere Freiheit, eine größere Weite der Bewegung herrsche, daß die Centralisation nicht zu weit gehe; und andererseits bezüglich des Gegenstandes, daß man keine zu allgemeinen, zu vagen Grundsätze für die Hülfsvereinsthätigkeit aufstelle, sondern eine weise Beschränkung eintreten lasse. Hinsichtlich des ersteren, des formellen Gesichtspunktes ist im Auge zu halten, daß die Hülfsvereinsthätigkeit eine freiwillige ist, die namentlich während des Friedens nur dadurch wach erhalten werden kann, daß ein beständiges Interesse für sie gefördert wird, und wenn auch eine gewisse Vereinigung nothwendig ist, um bestimmte Erfolge zu erzielen, so soll doch wieder den einzelnen Vereinen eine gewisse Freiheit der Bewegung geschaffen werden; nur dann können wir hoffen, die für Hülfsvereine allerdings schwere Zeit des Friedens zu überdauern, um in der Zeit, wo es gilt, die Kraft zu entfalten, in voller Bereitschaft da zu stehen. Das ist wohl außer Zweifel, daß, wenn die Gefahr und Noth des Krieges da ist, die Herzen warm und die Hände offen sind, aber wenn dann erst plötzlich eine solche Thätigkeit organisirt werden soll, so ist es zu spät, die ganze Organisation muß also während der Friedenszeit aufrecht erhalten werden, und das ist nur dadurch möglich, daß man in der Centralisation nicht zu weit geht, und in dieser Richtung geht der Vorschlag des Hessischen Vereins. Der andere Vorschlag wollte sich gegen den Gedanken richten, der vorher auch in dem Berichte des Hrn. Dr. Brink-

mann angeklungen, und der wiederholt in der Literatur über Hülfß-Vereins-sachen seinen Ausdruck gefunden hat, vielleicht am prägnantesten in einer neueren Schrift, wo gesagt ist, die Hülfß-Vereine müßten sich nach und nach zu einer allgemeinen Humanitäts-Association gestalten — ich glaube mich nicht zu irren, das wird der Ausdruck sein. Es scheint mir aber das-Zuviel eine große Gefahr für die Hülfß-Vereine. Wir sind wohl darüber einig, daß die Hülfß-Vereine im Frieden sich mit den Vorbereitungen für den Krieg beschäftigen müssen. Die Einzelheiten gehören nicht hierher, das Eine aber darf nicht übersehen werden, daß die Hülfß-Vereine sich der Krankenpflege zu widmen haben und sich dafür einrichten müssen. Aber es fragt sich weiter, ob man sie außerdem irgendwie zweckmäßiger beschäftigen könne, als mit der allgemeinen Hygiene, mit dem, was in dem Vorschlage des Hessischen Hülfß-Vereins ausgedrückt ist, als: „die Förderung der allgemeinen, insbesondere öffentlichen Gesundheitspflege (Hygiene) durch Unterstützung der einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, Verbreitung theoretischer und practischer Kenntniß ihrer Grundsätze, und Hinwirken auf ihre rationelle Anwendung, namentlich auch in Kasernen, Kranken-Anstalten, Gefängnissen und Schulen.“

Meine Herren! Erlauben Sie, daß ich das Gleichniß gebrauche, welches vielleicht etwas trivial ist, aber unmittelbar in das Leben eingreift; es bezieht sich auf die Feuerlöschmannschaft, die Sie vor einigen Tagen zu Ihrem größten Erstaunen mit der schnellsten Bereitheit herbeieilen sahen. Diese Leute sind auch nicht immer mit Löschchen beschäftigt; man beschäftigt sie deshalb auch mit anderen Arbeiten, aber immer in der Nähe ihres Standortes, um sie immer in Bereitschaft zu haben, wenn es gilt, sie für ihre Hauptbestimmung zu verwenden. Ich glaube, das Beispiel paßt vollständig hierher. Bleiben wir auf dem Gebiete der Hygiene, so bleiben wir bei dem eigentlichen ursprünglichen Zwecke der Hülfsthätigkeit, wir arbeiten ihm vor, wir sind dann in der Lage, ihm mit voller Kraft zu entsprechen. Es würde sich bloß fragen, (wenn angenommen wird, daß dieser Zweck ein guter für die Friedenthätigkeit der Vereine sei), ob nicht vielleicht dieser Gegenstand der Beschäftigung ein zu enger wäre. Doch glaube ich, meine Herren, diese Befürchtung hat keinen Grund, denn die ganze Angelegenheit der öffentlichen Gesundheitspflege ist offenbar gegenwärtig noch in ihren Anfängen und noch in der Entwicklung begriffen, und diese zu fördern wird noch für lange Zeit ein wichtiger Theil der Aufgaben für die Hülfß-Vereine sein. Der Vorschlag des Hessischen Hülfß-Vereins hat sich nicht direct gegen die allgemäinere Auffassung der Friedenszwecke gewendet, sondern ausgesprochen, daß es wünschenswerth erscheine, zunächst solche unmittelbaren practischen Humanitätsbestrebungen in der Art, wie ich es entwickelt habe, vorzunehmen und zum Gegenstande der Hülfsthätigkeit zu machen. Ich glaube,

wenn das geschieht, so wird es practisch darauf herauskommen, daß wir uns auf diesen einen Punkt beschränken, und die vorübergehenden Nothstände anderer Art anderen Vereinen, oder der besondern Mildthätigkeit überlassen, die bei dem unmittelbaren Eintreten der Noth auch bei der Hand sein wird.

Die beiden Grundsätze — ich wiederhole es, — die aufgestellt werden sollten, sind: nicht zu weit gehende Centralisation und andererseits weise Beschränkung der Gegenstände der Hülfsthätigkeit im Frieden.

Präsident: Der Hr. Ober-Stabs-Arzt Dr. Schmidt, welcher hier anwesend ist und nur deshalb nicht die Eigenschaft eines Vereins-Delegirten besitzt, weil seine zur Zeit der beabsichtigten Delegation erfolgte Versetzung in eine andere Garnison außerhalb des betreffenden Landestheiles seine Beziehung zu dem Provinzial-Vereine auflöste, dem er bis dahin angehörte, wünscht das Wort. Bei seiner großen Sachkenntniß und Erfahrung, erlaube ich mir die die Versammlung zu fragen, ob ihm dasselbe zu ertheilen sei? (Zustimmung.)

Ober-Stabs- und Regiment-Arzt Dr. Schmidt: Ich erlaube mir den Herren zunächst meinen Dank dafür auszusprechen, daß Sie die Güte gehabt haben, mir das Wort zu bewilligen. Als einen Hauptgegenstand der General-Debatte darf ich es wohl bezeichnen, daß eine kurze Revue abgehalten wird über diejenigen Gegenstände, welche hervorragende Hülfsbedürfnisse des Friedens sind. Der Sänger des verlorenen Paradieses sagt:

to know
That which before us lies in daily life
Is the prime wisdom.“

Es kommt darauf an, die laufenden Bedürfnisse des Tages zu erkennen. Von diesem Gesichtspunkte aus, und mit dem Bestreben, ganz aus dem Gebiete der allgemeinen Redensarten herauszutreten, will ich mir erlauben, das vorzutragen, was ein sorgfältiges Nachdenken über den Gegenstand mich hat gewinnen lassen.

Mit der Annahme des Programms einer „Betheiligung an hervorragenden Hülfsbedürfnissen des Friedens“ beginnt für unsere Unternehmung, für das auf der Grundlage des Genfer Vertrages (vom 22. August 1864) begründete internationale Hülfs-Vereinswesen, ein neuer und bedeutungsvoller Abschnitt ihrer Entwicklung. Denn indem sie sich nicht mehr ausschließlich den Hülfsbedürfnissen des Krieges, sondern auch den noch viel öfter und eben so dringend auftretenden Hülfsbedürfnissen des Friedens widmet, entkleidet sie sich der bisherigen Einseitigkeit ihres Zweckes, wie des vorübergehenden Charakters ihres Nutzens, setzt an deren Stelle einen combinirten Zweck mit dauerndem Nutzen, und tritt auf diese Weise, durch Vermehrung

der Berührungspunkte mit den öffentlichen Hilfsbedürfnissen, in eine erhöhte Wechselwirkung mit dem nationalen Leben überhaupt.

Ausgehend von der Ansicht, daß der Anschluß an hervorragende Hilfsbedürfnisse des Friedens alsbald, nach einem bestimmten Plane, auf bestimmte Punkte gerichtet werden muß, und daß bei der Wahl dieser Angriffspunkte das Augenmerk darauf zu richten bleibt, die Sorge für die Hilfsbedürfnisse des Friedens mit denen des Krieges zu combiniren, will ich mir erlauben, einige Aufgaben der Friedens-Vereinsthätigkeit zu bezeichnen, deren Lösung gleichzeitig den Vortheil einer erhöhten Hilfsbereitschaft für Krieg und Frieden bieten würde.

Der erste Punkt bezieht sich auf:

Beschaffung eines transportablen Hospital-Baracken-Systems, welches verwandt werden kann:

- 1) im Kriege zur Entlastung der Feldlazarethe und zur Anlage von Pavillon-Systemen;
- 2) im Frieden zur Versendung und Aufstellung am Orte der Gefahr, bei hervorragenden Unglücksfällen, Epidemien, Obdachlosigkeit durch Brand, Ueberschwemmung ic.

Dieser bereits vor der letzten General-Versammlung des Preussischen Vereines von mir zur Sprache gebrachten öffentlichen Hilfsseinrichtung liegt der Gedanke zu Grunde:

„einen überall hin versendbaren Hilfs-Parc zu stellen, mittelst dessen im Kriege das Land der Armee, im Frieden ein Kreis dem anderen und eine Provinz der anderen bei großen Unglücksfällen zu Hilfe eilen kann.“

Die Vortheile einer solchen Einrichtung bei außerordentlichen allgemeinen Hilfslagen sind selbstverständlich. Aber auch für ganz gewöhnliche und locale Verhältnisse würde jeder einzelne Kreis ein erhebliches Interesse daran nehmen, sich mit einer solchen Einrichtung zu versehen, denn er kann mittelst derselben jedem Dorfe, welches von einer endemischen Krankheit oder einem großen Unglück betroffen wird, vom Mittelpunkt des Kreises, der Kreisstadt, sofort das erforderliche Hilfsmaterial an Ort und Stelle zusenden. Man muß nur die Verhältnisse auf dem Lande kennen, die niedrigen und engen Stuben, die schlechte Luft, die mangelhafte Wartung und Pflege, um sich einen annähernden Begriff von der hier im Frieden wirklich noch zu erfüllenden Mission zu bilden. Landrätthe, Gutsbesitzer, Pfarrer würden im Interesse ihrer Gemeinden sich unzweifelhaft an einer so gemeinnützigen Einrichtung betheiligen und es dürfte kaum eine dankbarere und mehr in ihrem eigenen Vortheil liegende Aufgabe für die Kreis-Vereine geben, als hierfür Subscriptionen zu eröffnen, die Be-

schaffung nach einem festgestellten Modell zu betreiben, und die Einrichtung alsbald practisch in's Werk zu setzen.

Im Kriegsfall würde das ganze, auf diese Weise beschaffte Material zum Gebrauch für die Armee disponibel gestellt. Die Zeit zwischen Mobilmachungs-befehl und Armeeaufmarsch kann verwandt werden, um einen Theil des Materials zu großen, nach einem gemeinschaftlichen Modell zu construierenden Pavillon-Systemen zusammenzuschieben; ein anderer Theil würde sich unmittelbar an die Feldlazarethe anschließen, um diese so früh wie möglich durch Aufnahme ihrer Kranken und Verwundeten zu degagiren.

Ein zweiter sehr wichtiger Punkt würde sich beziehen auf Herstellung von Kriegs-Reserve-Lazarethen.

Auch hier glaube ich das einzig zum Zweck führende Mittel in der Verbindung mit einem bestimmten Hülfbedürfnisse des Friedens suchen zu müssen.

Es ist dies:

Die Einrichtung von Reconvalescenten-Hospitälern in den großen Landes- und Provinzial-Hauptstädten, um, der steigenden Bevölkerungszunahme der Städte gegenüber, eine systematische Entlastung und dadurch eine erhöhte Salubrität ihrer großen Krankenhäuser zu erzielen.

Solche im Frieden als Reconvalescenten-Hospitäler zu errichtende Anstalten würden, beim Ausbruch eines Krieges geräumt, die natürlichen Kriegs-Reserve-Lazarethe bilden.

Es ist dies Thema von einer so erheblichen Bedeutung, namentlich für alle großen Städte, daß ich dasselbe hier einen Augenblick in seinen allgemeinen Umriffen näher beleuchten zu müssen glaube.

Die rapide Entwicklung der modernen Industrie, welche eben sowohl zum Ruhme wie zu den Gefahren unseres Zeitalters beiträgt, drängt ein wachsendes Bevölkerungs-Contingent in die großen Städte zusammen. Der durch die unzureichenden Gesundheitsverhältnisse der Werkstätten und Wohnungen ic. sich erhöhende Krankenstand wirkt drückend zurück auf die Belegung der Hospitäler und macht allenthalben deren Erweiterung nothwendig. Letzterer stehen aber wieder fast überall räumliche Hindernisse und hygienische Bedenken entgegen, wie die meisten Hospitäler durch die rings um sie her gewachsene Stadt eine Verschiebung ihrer früher peripherischen Lage nach Innen erfahren haben.

Der dritte und letzte Punkt, für welchen ich mir noch Ihre Aufmerksamkeit erbitten möchte, bezieht sich auf jene von den Vereins-Mitgliedern auch unter gewöhnlichen Verhältnissen persönlich auszuübende Friedensthätigkeit.

Während für die Frauen-Vereine das geeignete Feld der Friedensthätigkeit die Krankenpflege ist, würde die entsprechende männliche Aufgabe wohl

am besten zu suchen sein in einer organisirten Betheiligung an der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Verein kann im Frieden keinen mächtigeren Hebel zur Erhöhung der öffentlichen Wohlfahrt und des Wachsthums der nationalen Kraft in Bewegung setzen. Vergewärtigen wir uns daher diese Frage ebenfalls von einem allgemeinen Standpunkte aus.

Die physische Vollkommenheit einer Nation, und in letzter Instanz ihrer Armee, hängt, außer der geographischen Lage des Landes und der Beschaffenheit seines Bodens, zunächst von der Beschaffenheit der allgemeinen Lebensbedingungen, der Luft, des Wassers, der Nahrung, Kleidung, Wohnung, persönlichen Körperpflege und Art der Arbeit ab.

Bezüglich dieser großen Factoren des physischen Lebens, auf deren Unversehrtheit die Gesundheit und die Kraft einer Nation beruht, stehen alle Klassen des Volkes in einem durchaus einheitlichen und gegenseitig höchst empfindlichen Abhängigkeitsverhältnisse zu einander. Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit.

Namentlich erfährt das Krankheits- und Sterblichkeitsverhältniß der oberen und mittleren Sphären der Gesellschaft unzweifelhaft eine beständige und sehr erhebliche Rückwirkung von Seiten der niederen, welche, in der Gedankenlosigkeit ihres Dahinlebens und in der Hülflosigkeit ihrer Armuth, die Quellen der allgemeinen physischen Wohlfahrt des Ganzen beständig trüben. Ist aber auch nur eine einzige jener Quellen getrübt, aus denen der physische Lebensstrom des Volkes entspringt, so tragen seine Wellen alsbald die Keime der Krankheit in die Adern des Volkes, und diese Keime entwickeln sich nicht nur in den Hütten der Armen, sondern ebenso unter dem Dache des Reichthums. Die wohlhabenden Klassen schweben also, ungeachtet der relativen Vollkommenheit, welche sie ihren persönlichen Lebensverhältnissen in Bezug auf die Salubrität derselben zu geben vermögen, in beständig gleicher Gefahr, wie die Armen, welche in ihrem härteren Kampfe um das Dasein sich jene Bedingungen nicht in der erforderlichen Weise selbst herzustellen vermögen.

Die Staatseinheit der antiken Gesellschaft erhob deshalb mit Recht die öffentliche Gesundheitspflege zu einem der vornehmsten Gegenstände des nationalen Cultus. Aber sie ist mit dem Verfall der alten Kulturwelt von ihrer einstigen Höhe wieder so gut wie ganz herabgesunken. Eine vergleichende Betrachtung der Gesetzgebung der modernen Culturstaaten zeigt uns eine hochausgebildete, von zahlreichen Gerichtshöfen gehandhabte Rechtspflege, aber verhältnißmäßig wenige Spuren einer durchgreifenden, staatlich organisirten Gesundheitspflege. Mit der Apathie der Gewohnheit hat die europäische Race die Folgen dieser Vernachlässigung Jahrhunderte lang ertragen — aber wer möchte behaupten, sie

sei deshalb doch von nicht minder gutem Geblüt, nicht minder kräftig, blühend und schön geblieben?

Um so mehr muß es als ein erfreuliches Zeichen des Wiederauflebens gesunder Anschauungen über die Bedingungen der physischen Wohlfahrt angesehen werden, daß die Naturwissenschaft unsere Zeit, von einer richtigen Erkenntniß geleitet, während der letzten Jahrzehnte die öffentliche Aufmerksamkeit wieder auf diesen Punkt gelenkt, und eine Bewegung hervorgerufen hat, welche auf Wiederherstellung der, wenn nicht ganz verloren gegangenen, doch sehr in den Hintergrund getretenen Bedeutung der öffentlichen Gesundheitspflege gerichtet ist.

In England haben sich bereits in einigen 20 Städten Sanitäts-Commissionen gebildet; durch John Simon, den obersten Sanitätsbeamten des Privy Council, ist statistisch festgestellt, daß seitdem die Sterblichkeits- und Krankheitsziffer dieser Städte gefallen ist. Bei Eröffnung der Parliaments-sitzung von 1867 hat Ihre Majestät die Königin von England bereits einem auf die öffentliche Gesundheitspflege gerichteten Entwurfe ihre Sanction ertheilen können. In Deutschland ist die Frage durch eine Reihe werthvoller Arbeiten und durch den Congreß der Naturforscher und Aerzte theoretisch in Angriff genommen; aber wir fahren fort, die Zahl unserer Krankenhäuser zu vermehren, anstatt zugleich die öffentlichen Vorkehrungsmaßregeln zu vermehren gegen diejenigen Verhältnisse, welche eine fortschreitende Füllung der Krankenhäuser herbeiführen, d. h. wir bedienen uns eines Palliatives statt des Radicalmittels, ein Verfahren, wodurch das Leiden selbst nicht vermindert wird.

In einem auf seine Kraft und Wohlfahrt bedachten Volke sollte hiernach die Sorge für die öffentliche Gesundheitspflege nicht länger allein dem Instinct und Belieben der Individuen oder einzelnen Gemeinden überlassen werden; eine Angelegenheit, bei welcher es sich um so große Dinge handelt, wie Gesundheit, Kraft und Leben der Nation ist in hervorragendem Sinne eine öffentliche, in welcher der Staat das Recht, die Pflicht und das Interesse des Eingreifens hat.

Unser Verein, mit seiner bereits vorhandenen, durch Local-, Kreis- und Provinzial-Vereine hindurchgehenden und in dem Central-Comité gipfelnden, sich überall unmittelbar an die Staats-Regierung anschließenden Gliederung, würde ganz das geeignete Organ sein, sich der Lösung dieser wichtigen Aufgabe zu unterziehen. Unzweifelhaft würden wir für eine solche Arbeit, namentlich in den großen Städten, eine bedeutende Anzahl von Mitwirkenden gewinnen; denn wir reichen damit gewissermaßen den Städten die Hand zu einer gemeinsamen Unternehmung für das öffentliche Wohl, und indem wir auf diese Weise die hervorragenden städtischen Elemente in den Kreis unserer Anziehungskraft bringen, fassen wir tiefere Wurzeln im öffentlichen Leben, als bisher.

Was nun auf diesem Wege geschehen kann, und was nicht geschehen kann, das ist ein Problem, welches sich allerdings hier nicht summarisch und auf dem Wege der Abstraction behandeln läßt, sondern auch auf dem directen Wege der Experimente gelöst werden muß; die Details sind im Augenblick auch nicht so wichtig, als daß der Plan und der gemeinschaftliche Entschluß zu dieser Thätigkeit gefaßt wird.

Auch mit dieser Einrichtung entfernen wir uns nicht von dem Interesse der Armen. Denn eine namentlich in den großen Industriestädten geübte öffentliche Gesundheitspflege würde nicht nur die Arbeits-, sondern auch die Selbstdienstthätigkeit der betreffenden Klassen heben.

Mit den angegebenen drei Zielpunkten für die Friedensthätigkeit der Vereine habe ich mich bisher nur auf dem Boden des Nützlichkeitsprincipes bewegt und allein von diesem aus den Blick nur auf zunächstliegende und unmittelbar erreichbare Zwecke gerichtet.

Aber bei einer Versammlung, wie der hier tagenden, bestehend aus in allen Berufszweigen des Staats- und öffentlichen Lebens thätigen Männern, die, einzig und allein getrieben von der Anziehungskraft eines menschenfreundlichen Gedankens, sich hier von Fern und Nah vereinigt haben, um dem begonnenen Unternehmen einen neuen und erhöhten Aufschwung zu geben, — bei einer solchen Versammlung läßt sich auch die Gewißheit voraussetzen zu einem kurzen Gedankengange, welcher, von einem erhöhteren Gesichtspunkte wie bisher, den erweiterten Zusammenhang andeutet, in welchen wir durch Annahme des vorgeschlagenen Friedens-Programmes mit den humanistischen Bestrebungen unserer Zeit überhaupt treten würden.

Inmitten der auf allen Gebieten fortschreitenden Neugestaltung unseres gesellschaftlichen Lebens, kennzeichnet sich als eines der werthvollsten und bedeutungsvollsten Ergebnisse gewonnener Bildung und Gesinnung, eine zunehmende menschenfreundliche Annäherung der oberen und mittleren an die unteren Gesellschaftsklassen und ein entschiedenes Bestreben, durch die ausgleichende Macht wohlthätiger Menschenliebe ein freundliches Bindeglied zwischen der unvermeidlichen extremen Lage herzustellen.

In Amerika und Rußland hat diese durchaus nicht bloß politische Bewegung sich durch die großen Acte der Aufhebung der Sklaverei und Leibeigenschaft, diesen Ueberresten der alten Barbarei, in Momenten von ewig denkwürdiger Bedeutung ausgesprochen. In Europa beginnt eine demselben Humanitätsprincip entsprungene Bewegung sich um einen nicht minder großen gesellschaftlichen Act zu gruppiren, die Aufhebung der extremen Nothlagen, welche wir mit dem Namen des Pauperismus zusammenfassen. Denn man hat gelernt, diesen großen, stets vorhandenen inneren Feind der gesellschaftlichen Wohlfahrt, mit

seinem verderblichen Gefolge von Schmutz, Hunger, Elend, Krankheit, Unwissenheit und socialer Unzufriedenheit, als ein der civilisirten Gesellschaft ebenso gefährliches als unwürdiges ebenso gut zu beseitigendes Uebel aufzufassen wie — Slaverei und Leibeigenschaft.

Zahlreiche, von den verschiedensten Angriffspunkten her begonnene Vereine, wenn auch noch nicht in den planmäßigen und einheitlichen inneren Zusammenhang gebracht, den jede große Unternehmung fordert, umfassen schon jetzt die Hauptbedürfnisse der erwerbsunfähigen Armen und Kranken. Dieses freiwillig erhöhte Aufgebot der Kraft zur Hülfe gewährt eine Aussicht, welche schon jetzt unseren Blick in die Zukunft der menschlichen Gesellschaft erheitern darf, wenn der in die Gegenwart sich nur zu oft trüben will beim Anblick all' des noch vorhandenen Sammers und Leides. Ich meine die Aussicht auf eine Hilfs-Organisation, welche dereinst das Leben der Armen und Elenden begleiten wird vom ersten Augenblick ihrer Geburt, durch alle Stadien des Lebens, unter allen vorkommenden Gestalten des Leidens, bis zur Rückkehr der irdischen Hülle zur Erde, die Stufenfolge der Bedürfnisse berücksichtigend.

Dies ist die Bewegung, in welche wir durch Annahme des vorgeschlagenen Friedens-Programmes mit eintreten würden. Durch unsere Theilnahme an hervorragenden Hilfsbedürfnissen des Friedens, durch Etablierung fliegender Hospitäler, Reconvalescentenhäuser und Verbesserung der öffentlichen Gesundheitspflege, welche namentlich den unteren Ständen zu Gute kommt, würden wir uns in würdiger Weise den übrigen verdienstvollen Unternehmungen unseres Zeitalters anschließen.

Die Aufgabe des Vereins würde sich unter Annahme des vorgeschlagenen Programms allerdings erheblich erweitern; aber eine an sich lebensfähige Idee, gepaart mit Willenskraft und von Gemein Sinn unterstützt, triumphirt über alle Hindernisse und man wird unser Werk für die öffentliche Wohlfahrt, nach dem Maße der von uns mehr übernommenen Pflichten, nur um so höher schätzen lernen.

Durch die Aufnahme des Principes einer solchen umfassenden Friedenthätigkeit würde in der Gesichte der Vereine die internationale Conferenz in Berlin sich an Tiefe und dauernder Bedeutung dem Stiftungstage der Genfer Convention selbst ebenbürtig an die Stelle stellen.

Die ganze Unternehmung würde uns aber auch in dieser neuen Gestalt in keinem einzigen Punkte von dem Princip der Hilfsbereitschaft für den Krieg, von dem Interesse für die Armee entfernen; vielmehr, wie diese selbst erst durch ihre Arbeit im Frieden tüchtig gemacht wird für die Arbeit im Kriege, ebenso wird uns eine erhöhte und erweiterte

Friedensarbeit nur eine um so bessere Schule für den Krieg werden und uns in der Stunde des Kampfes hülfsbereiter wie je auftreten lassen für die Armee, — für die Armee, auf welche, als auf den Schutz und Schirm jedes Staatswesens, es trage, welchen nationalen Namen es wolle, unser erster und letzter Blick gerichtet bleiben muß!

Das trotz der besten Verwaltung, der besten Aerzte und Arzneien 2c. stets ungünstig gebliebene Sterblichkeits-Verhältniß der großen Kranken-Anstalten kann unter diesen Umständen nicht abnehmen.

Während nun erfahrungsmäßig in den alten Hospitälern, mit ihren mehrfach übereinander gethürmten Stockwerken, ihren verhältnißmäßig immer noch zu engen Sälen und langen Corridoren, kein Spiel noch so mächtiger Ventilations-Apparate, kein Delen der Wände und Fußböden, keine noch so scrupulöse Reinlichkeit und keine noch so geniale Verwaltung es vermögen, jene Niederschläge der Krankheits-Processe zu verhindern, welche sich mit der Zeit in den Poren der Steine und des Mörtels, der Balken und Dielen des alternden Gebäudes einnisten, und, von Zeit zu Zeit ihren giftigen Gährungsstoff aushauchend, Hospitalbrand, Eiter- und Wochenbettfieber erzeugen, oder durch ihre Verunreinigung der Atmosphäre die Krankheiten verlängern und die Genesung verzögern, kurz, während das alte Hospitalssystem eine Reihe solcher nicht zu beseitigenden Uebelstände mit sich führt, hat man namentlich in dem langen Kriege der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika Gelegenheit gehabt, die sich stets gleich gebliebene Salubrität der aus leichter Eisenconstruction errichteten jungen Kriegs-Hospitälern anzuerkennen. Simpson, der berühmte Arzt in Edinburgh und Hammond, der Chef-Arzt der Unions-Armee von Nord-Amerika, beide Männer von ausgezeichnete practischer Erfahrung, haben sich deshalb erst kürzlich wieder sehr eindringlich gegen die fernere Beibehaltung des Systems der steinernen Lazareth mit ihren massiven Mauern, dicken Balken und hohen Stockwerken erklärt. Beide wünschen dem Hospitalwesen unserer Zeit, so weit die klimatischen Verhältnissen dies gestatten, die luftige Construction zu Grunde zu legen, wie sie der moderne Eisenbau ermöglicht.

Ich will nun hier nicht etwa eine, zur Zeit wohl noch sehr vergebliche Propaganda für Räumung, Verkauf und Abbruch unserer im Innern der Städte vorhandenen, zum Theil mit großem Kostenaufwande errichteten Stein-Lazareth machen. Aber es dürfte zweckmäßig sein, den von einer vergleichenden Hospital-Erfahrung gelieferten Wink zu verwerthen für Construction der zur Sprache gebrachten Reconvalescenten-Hospitälern für große Städte.

Rom besitzt in dem Hospital der Pellerini ein solches Reconvalescenten-Haus alten Styles für sämtliche Kranken-Anstalten der hospitalreichen Stadt. In Paris ist dieses Princip der Trennung der Kranken von den

Reconvalescenten und einer durchgreifenden Entlastung der Haupt-Lazareth vermöge eigener Reconvalescenten-Hospitäler bereits in zwei außerhalb der Stadt gelegenen, bei Bésinet für Frauen, bei Vincennes für Männer bestimmten Etablissements vertreten. Letztere bestehen aus einem von Gärten umgebenen Gebäude-Complex mit Gallerien, Plateformen 2c., sie besitzen Wohn-, Schlaf-, Speise-, Unterhaltungs-Säle, Bäder, Bibliothek, Capelle u. s. w. Die Reconvalescenten finden daselbst die aus Luft, Licht, Wasser, Nahrung, Ruhe und Unterhaltung bestehende Combination, die zur Herstellung ihrer Gesundheit erforderlichen Hauptbedingungen. Täglich holt ein Omnibus zur bestimmten Stunde aus den großen Hospitälern diejenigen Reconvalescenten, welche nicht mehr unmittelbarer ärztlicher Hospital-Behandlung, wohl aber noch der Pflege, Ruhe, Erholung und Beaufsichtigung bedürfen.

Für die städtischen Hospitäler erwächst durch solche Filiale die Möglichkeit, eine größere Anzahl ihrer Räume unbelegt zur Lüftung disponibel zu behalten, wodurch das ganze Gebäude, wenn ich mich so ausdrücken darf, langsamer altert und länger gesund bleibt.

Die Nothwendigkeit der Einführung einer solchen Hospital-Einrichtung und ihre Anlage in der ländlichen Umgebung der großen Städte steigt für jede der letzteren mit der wachsenden Ziffer ihrer Bevölkerung.

Die Grenzen des Ortes und der Zeit gestatten mir indessen nicht auf die Anlage solcher Sanitarien hier näher einzugehen, für welche einerseits die moderne Eisenconstruction eine völlig neue Hospital-Architectonik ermöglicht, und welche andererseits durch eine angemessene Verbindung des Nützlichen mit dem Schönen zu Humanitäts-Anstalten in viel höherem Styl wie bisher würden umgestaltet werden können.

Die Errichtung solcher Reconvalescenten-Hospitäler, welche im Kriege zu Krieges-Reserve-Lazarethen würden benützt werden können, ist eine Angelegenheit, welche von jedem hauptstädtischen Vereine betrieben werden sollte, weil sie eben zugleich im Interesse der großen Städte selbst liegt. Drängt sich die Frage auf, wie es möglich sein würde, die Mittel dazu aufzubringen, so antwortet die Erfahrung, daß Hingebung, Zusammenwirken und Gemeinfinn Größeres zu Stande gebracht haben als dies. Wenn die Sache nur erst in ihrer eigentlichen Bedeutung dem öffentlichen Bewußtsein klar gestellt wird, werden die großen Städte sich den Besitz eines solchen Sanitariums angelegener sein lassen, als den eines Wintergartens, eines Aquariums. Eine schnelle und allgemeine Theilnahme für bedeutende Unternehmungen auf dem Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt kennzeichnet unsere Zeit und berechtigt zu dem Ausspruche, daß heutzutage jeder wirklich klargestellte und nützliche Gedanke als-

bald auch begleitet wird von einem freiwillig erhöhten Aufgebot der Kräfte, die zu seiner Verwirklichung nothwendig sind.

Das auf der Grundlage des Genfer Vertrages vom 22. August 1864 begründete internationale Vereinswesen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist eine von den vielen segensreichen Unternehmungen unseres Zeitalters, welche ein culturgeschichtliches Zeugniß ablegen von der, selbst inmitten blutiger Kämpfe, fortschreitenden Verwirklichung des großen Grundsatzes der Menschenfreundlichkeit.

Entstanden Angesichts der Schlachtfelder, auf denen die Geschicke der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts sich zu entscheiden begonnen, und durch die Feuerprobe mancher ernstern Erfahrung hindurchgegangen, hat das Unternehmen sich auch während des letzten Krieges neu bewährt, und die Anerkennung der hohen kriegsführenden Mächte, wie eine beifällige Aufnahme Seitens der civilisirten Gesellschaft in fast allen Ländern gefunden.

Von einem allgemeinen Gesichtspunkte aus betrachtet, bildet dieser Verein ein würdiges Glied in der Kette jener Rüstungen zu Werken der allgemeinen Menschenliebe, welche wir neben den Rüstungen zu Werken des Krieges sich in allen großen Culturstaaten der Gegenwart erheben sehen.

Den Fortbestand der Unternehmung zu sichern, ihr eine weitere Entwicklung für die Hülfbedürfnisse der Gegenwart und Zukunft zu geben, und sie überhaupt in eine bestimmt ausgesprochene Verbindung mit dem großen Gebiete der menschenfreundlichen Bestrebungen unserer Zeit zu bringen, ist deshalb ein Gegenstand, welcher die Theilnahme jedes Menschenfreundes verdient.

Die gegenwärtige internationale Conferenz findet die Vereins-Unternehmung an einem wichtigen Wendepunkt ihrer Entwicklung angelangt. Man hat erkannt, daß das ausschließlich auf Hülfbedürftige des Krieges gerichtete Vereins-Princip für die Zeiten des Friedens nicht auf die Dauer haltbar ist.

Jede Unternehmung ist gewissen, in der Natur der Dinge und der Menschen begründeten allgemeinen Gesetzen unterworfen, denen sie sich nicht ungestraft entziehen kann und mit denen sie entweder in Uebereinstimmung gesetzt werden oder aus innerer Nothwendigkeit zu Grunde gehen muß. Ein solches Gesetz ist dies, daß die öffentliche Theilnahme für jedes Unternehmen sich stets in geradem Verhältniß zur jeweiligen Nähe oder Ferne seines Zweckes und Nutzens bewegt.

Demzufolge kann die öffentliche Theilnahme für einen ausschließlich auf Hülfbedürfnisse des Krieges berechneten Verein sich auf die Länge der Zeit immer nur nach der allgemeinen politischen Situation, dem überwiegend kriegerischen oder friedlichen Stande der öffentlichen Angelegenheiten richten. Die Vereins-Unternehmung wird also, so lange sie sich nur auf Hülfbereitschaft für

den Krieg bezieht, großen periodischen Schwankungen der Anziehung und Abstoßung des nationalen Interesses unterworfen sein. Letzteres würde jedesmal hervortreten, so oft die Aussichten auf kriegerische Ereignisse brennend genug in den Vordergrund der Tagesinteressen rücken; es würde sich aber jedesmal wieder in demselben Verhältniß zurückziehen, als bei der Mehrzahl der Menschen die Erinnerungen an die ihnen vom Kriege geschlagenen Wunden wieder verblasen und die nächste Gegenwart mit dem Heere ihrer unmittelbareren und dringenderen Bedürfnissen des Augenblickes ihr Recht fordert. Bei einer früher oder später voraussichtlich wiederkehrenden Zuversicht auf eine längere Reihe von Friedensjahren würde das Unternehmen auf gar keine öffentliche Theilnahme mehr zu rechnen haben. Schließlich muß denn, unter einer gänzlichen Abwesenheit aller Verbindung mit unmittelbar vorliegenden Bedürfnissen der Gegenwart, im Schooße eines bloß vom besten Willen beseelten Vereines Theilnahmlosigkeit der Mitglieder selbst an die Stelle des ursprünglich warmen Interesses treten, und so das ganze Unternehmen endlich auch von Innen heraus seiner natürlichen und unvermeidlichen Auflösung entgegen gehen.

Es sind also:

1. Die Einseitigkeit des bisher nur auf Hülfbedürfnisse des Krieges gerichtet gewesenen Zweckes, und
2. Der nur zu Zeiten des Krieges in sicht- und greifbarer Gestalt hervortretende öffentliche Nutzen

die natürlichen Ursachen, welche voraussichtlich verhindern würden, daß der Verein, mit ausschließlicher Beibehaltung seiner bisherigen Tendenz, im Stande sein würde, eine dauernde Anziehungskraft auf die nationale Theilnahme zu behaupten.

Dies sind die Gesichtspunkte, welche ihre richtige Würdigung gefunden und Veranlassung gegeben haben zu dem Vorschlage, die Vereins-Unternehmung auch auf hervorragende Hülfbedürfnisse des Friedens auszu dehnen.

Präsident: Anschließend an den so eben gehörten Vortrag, bemerke ich, daß über einen der ersten Punkte, dessen der Hr. Vorredner gedachte, nämlich der beweglichen Lazareth-Paraden, sich noch eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren eines Vortrages, den der Hr. Redner in einer General-Versammlung des Preussischen Central-Comité's zu halten die Güte gehabt hat, auf unserem Bureau vorfindet und zur Disposition der Herren Delegirten steht.

Hofrath Professor Dr. v. Feld: Meine Damen und Herren! Wenn ich in der General-Debatte über diesen wichtigen Gegenstand das Wort ergreife, so werde ich die Nachsicht, welche ich in Anspruch nehme, durch die möglichste Kürze meines Vortrages zu verdienen suchen. Ich glaube, daß es in der General-Debatte sich vor Allem darum handelt: Haben wir in dem vorliegenden

Vorschlag eine Basis zur Verhandlung? Ist die Frage der Friedensthätigkeit der Hilfs-Vereine überhaupt der Art, daß sie die Mehrzahl der Stimmen oder die Unanimität erwarten lassen kann? Si vis pacem, para bellum: wenn Du im Kriege gute freiwillige Hilfsleistungen haben willst, so versäume nicht die Uebung dazu im Frieden — so möchte ich es überlesen für die vorliegende Frage —, und es dürfte wohl über die Nützlichkeit dieser Sache kaum ein Zweifel sein. Etwas Anderes ist es mit der Möglichkeit und vielleicht auch mit der Opportunität. Wir haben bei Gelegenheit der Erweiterung der freiwilligen Hilfsthätigkeit für den Seekrieg die Wahrnehmung gemacht, daß manche Stimmen der Ansicht sind, die Hilfe werde nicht ausreichen, das Licht werde ausgehen und vielleicht nicht einmal denen leuchten, die es angezündet. Wenn nun die Möglichkeit und Nützlichkeit der freiwilligen Hilfsthätigkeit, auch im Seekriege bereits von uns anerkannt, das Terrain unserer Wirksamkeit dadurch also außerordentlich erweitert ist, so könnte es sich bei der Ausdehnung der Hilfsthätigkeit auch noch auf den Frieden wohl finden, daß Manche dieses Dritte für fast unmöglich halten. Meine hohen Herren und Damen! Eine ziemlich umfassende Erfahrung in diesen Dingen läßt mir diese Bedenken durchaus nicht unbegründet erscheinen. Es sind zwar vorzüglich die hervorleuchtenden sittlichen und intelligenten Kräfte, welche, wenn auch in kleiner Anzahl, große Fragen der Zeit zur Entscheidung bringen; allein unsere Vereine müssen mit großen Massen rechnen, und es ist kein Zweifel, daß weite Vorsicht und lange Ausdauer nicht gerade die Eigenschaften derjenigen Massen, deren Unterstützung unseren Unternehmungen unentbehrlich ist, genannt werden können. Wir haben also nicht bloß ein geübtes freiwilliges Corps gegen die Uebel des Krieges zu stellen, sondern wir müssen auch daran denken, daß wir eine tüchtige Schaar fester Cadres haben gegen die Indifferenz und Indolenz des Friedens.

Wenn ich nun die Vorschläge betrachte, welche uns von Seiten des Preussischen Central-Comité's über diese Dinge in die Hand gegeben worden sind, so unterscheide ich im Ganzen erstens: Geist und Inhalt, und zweitens — einigermassen wenigstens — die Redaction des Gedankens. Die Ausübung der Friedensthätigkeit läßt sich aber ganz einfach auf drei Momente zurückführen: 1) Organisation (was durchaus nicht identisch ist mit Centralisation, wenigstens nicht mit einer übertriebenen); 2) Sammlung, Erhaltung, Mehrung, Besserung aller Mittel, und 3) Selbstbethätigung und Uebung in allen hiermit verwandten Dingen, die namentlich auch zur Erhaltung der Fühlung mit dem Volke. Ich glaube, daß auf diese Weise alle Punkte berührt worden sind, welche diesen Gegenstand betreffen, und die also zweckmäßig der Specialberathung unterstellt werden können. Der zweite Punkt

aber, meine Damen und meine Herren, möchte nicht ganz zu übersehen sein. Ich bin der Ueberzeugung, daß diejenigen, welche Energie und Begeisterung für die Sache haben — und es sind nicht die Uebelsten, bei denen vielleicht der Becher der Empfindung der Menschlichkeit überläuft — sich durch gewisse Fassungsformen nicht stören lassen werden; allein es sind nicht Alle so, und wenn ich dieses Programm durchlese, so macht es mir den Eindruck, daß, wenn ein minder warm Fühlender, wenn ein minder in die Sache Eingeweihter — und das ist doch die Mehrzahl — diese Positionen läse, diesem der Gedanke kommen könnte, als wenn der internationale Congreß die Absicht hätte, in allen diesen Dingen die freiwilligen Hilfs-Vereine formell zu verpflichten, und eine gewisse Uniformität in der Art wenigstens anzustreben, daß jeder dieser Vereine *bongré malgré* alle diese Dinge auch verwirklichen muß. Es ist hier ein großer Unterschied in der Redaction des deutschen und des französischen Textes. Die französische Sprache hat ein attisches Futurum, welches darum freilich nicht minder bestimmt sagt, was es will. Unsere deutsche Sprache ist etwas kürzer angebunden, und ich begreife vollkommen, daß man gesagt hat: sie sollen, sie müssen u. s. w. Allein, meine Herren, einem in diesen Dingen vielleicht etwas mehr erfahrenen Manne können Sie es glauben: das könnte manchen bitteren Anstoß erwecken, und für uns, die wir ohnehin schon Vieles zu überwinden haben, ein Hinderniß sein, viele dieser Punkte in's Leben zu rufen. Es dürfte daher kein ganz ungeeigneter Antrag für die General-Debatte sein, wenn ich mir erlaubte, eine Formulirung einzubringen, welche ein Hinderniß unmöglich, und dadurch vielleicht manchen Schritt vorwärts für unser Werk möglich macht. Ich bitte den Hrn. Präsidenten, das Amendement vorzulesen.

Präsident: Ich wollte dieses Amendement erst am Schlusse der General-Debatte zur Kenntniß der Versammlung bringen, trage aber kein Bedenken, es jetzt schon zu thun. Es ist von einer beträchtlichen Anzahl von Mitgliedern unterzeichnet und lautet:

„Die Unterzeichneten erlauben sich nachstehenden Antrag zu stellen:“

„Die internationale Conferenz wolle beschließen, den §. 4. des Programms in folgender Form zu fassen:“

„Um den Zweck der freiwilligen Hilfssthätigkeit in möglichst hohem Grade erreichen zu können, erachtet die internationale Conferenz als sehr geeignet, daß während des Friedens die Thätigkeit der Hilfs-Vereine für den Krieg soweit als thunlich vorbereitet und dabei zugleich der Sinn für das Hilfs-Vereinswesen wach erhalten werde. Die Punkte, auf welche es vorzugsweise anzukommen scheint, sind: 1) Organisation der Hilfs-Vereine und Ordnung ihres Verhältnisses zum Militär-Sanitätswesen; 2) die Stellung

und Bereithaltung der wichtigsten Mittel, und 3) eine dem Princip der Hülfsvereine entsprechende Anwendung und Uebung derselben. Dieses Alles schon je nach Möglichkeit und Bedürfniß im Frieden.“

„Hiervon ausgehend glaubt die internationale Conferenz den Hülfsvereinen die nachstehenden Einrichtungen und Maßnahmen ganz besonders empfehlen zu können.“

(Es folgen dann die sämmtlichen Vorschläge, wie sie der §. 4. des Programms sub A. unter Nr. 1—20 aufführt, aber in einer etwas veränderten Reihenfolge, und mit dem Antrage, daß in der Redaction eine mehr anrathende Ausdrucksweise vorwalten möge).

„Sich über die Modalität der Durchführung schlüssig zu machen, bleibt jedem Landes-Verein, unter Berücksichtigung der in seinem Lande obwaltenden besonderen Verhältnisse, überlassen.“

Hof-Secretär Freih. v. Krauß: Wenn ich so frei bin, im Namen der Oesterreichischen Hülfsvereine in dieser hohen Versammlung das Wort in der General-Debatte gegen die Anträge zu ergreifen, welche uns hier Seitens des Preussischen Central-Comité's entwickelt worden sind, so bitte ich vor Allem festzuhalten, daß wir durchaus nicht vermeinen, der Ausführung dieser Anträge in irgend einer Beziehung entgegenzutreten. Wir haben in unserer Heimath, als wir diesen Entwurf erhielten, die Hochherzigkeit, die sich darin ausspricht, auf das Wärmste begrüßt; wir hatten erwartet, wenn wir zu der internationalen Conferenz berufen würden, um an ihren Arbeiten Theil zu nehmen, daß uns Gelegenheit gegeben werden würde, bei den Berathungen dieses Entwurfs alle jene Eigenthümlichkeiten der verschiedenen Länder zur Geltung zu bringen, und auf alle die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche sich der Ausführung dieses hochherzigen Entwurfs in dem einen und dem anderen Lande entgegenstellen könnten. In Bezug auf Oesterreich sei es mir gestattet, drei Punkte hervorzuheben. Es handelt sich für unsere Körperschaften zuerst um unser Verhältniß zu dem Johanniter-Orden, dem Deutschen Orden und anderen ähnlichen religiösen Genossenschaften; es handelt sich zweitens um die Centralisierungsfrage, welche in diesem Entwurfe in einer Weise behandelt ist, wie sie bei uns, wie ich glaube, nicht behandelt werden dürfte. Wir vermissen dagegen wieder in dem Entwurfe verschiedene andere Gegenstände, auf deren Erreichung wir unser Augenmerk in Oesterreich gerichtet haben: die Unterstützung der bleibend hülfbedürftig gewordenen verwundeten Krieger und ihrer Angehörigen. Der ganze Sinn unseres Volkes und die Uebung, die seit 10 Jahren bei uns herrscht, führt uns dahin, daß die Hülfsvereine in dieser Wirksamkeit den Haupt-Gegenstand ihrer Thätigkeit erblicken. Es sei beispielsweise erwähnt, daß wir es für die Wirksamkeit der Vereine im Kriege

zweckmäßig halten, ein Transport-Corps zu errichten; und in dieser Beziehung sind die Vereinbarungen mit der Regierung beinahe zum Schluß geblieben. Dieses Transport-Corps hätte sich in den größeren Städten, auf den Eisenbahnstationen u. s. w. zu beschäftigen, und der Sanitäts-Militär-Behörde wäre hiermit die Gelegenheit gegeben, ihr gesamtes Material dahin zu senden, wo es am Tage der Action sein soll.

Wir dachten, daß sich für alle diese verschiedenen Erwägungen die Gelegenheit finden würde, sie allenfalls in Comité-Berathungen zur Geltung zu bringen. Die Behandlung von Gegenständen, welche eine große Verschiedenheit der Ansichten hervorriefen, im Plenum, die verschiedenen Vorschläge, welche bereits jetzt schon in der General-Debatte formulirt worden sind, dürften den Beweis liefern, daß es viel zu schwierig ist, punktweise den Kampf für die Amendements aufzunehmen; wir wollen auch durchaus nicht das Ganze dieser Vorschläge, welche aus einem Guß und hauptsächlich den Verhältnissen eines Landes angepaßt zu sein scheinen, durch Amendements stören, für welche wir bei jedem einzelnen Punkte in's Gefecht gehen müßten; ich erlaube mir daher im Namen meiner Gesinnungsgenossen folgende Resolution zur Annahme zu empfehlen:

„In Berücksichtigung des Umstandes, daß die Vorschläge des Preussischen Central-Comité's über die Friedenthätigkeit der Vereine theilweise auf Voraussetzungen beruhen, welche nicht in allen hier vertretenen Ländern gleichmäßig bestehen, beantragen wir, daß diesen Vorschlägen ein Alinea nachstehenden Inhaltes angefügt, eventuell dem darin gemachten Vorbehalte im Conferenz-Protocolle Ausdruck gegeben werde:“

Alinea 21.

„Den vorstehenden Bestimmungen ist in jedem Staate nur in so weit Rechnung zu tragen, als deren Ausführung, nach Maßgabe von Zeit und Umständen, die Erreichung des Hauptzweckes des Hülfsvereinswesens nicht beeinträchtigt.“

Ich glaube nicht, daß mit der Annahme dieser Resolution ein Widerruf aller Beschlüsse dieser Conferenz bezweckt würde; ich hoffe, daß eine solche Nebenabsicht uns nicht imputirt werden kann. Wir gehen einen anderen Weg, wir haben aber Alle denselben Zweck, wir haben Jeder andere Hindernisse zu überwinden, wir tragen Jeder eine andere Dornenkrone, wir werden aber Alle die Erreichung dieses Zweckes mit Freuden begrüßen.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß dieses neu vorgeschlagene Alinea 21 fast wörtlich mit dem Schlusse der von dem Hrn. Hofrath v. Held gemachten Proposition übereinstimmt.

Wirkl. Staats-Rath, Prof. v. Hübbenet: Meine Damen und Herren! Wenn ich mich entschlossen habe, in dieser hochwichtigen Frage über die Thätigkeit der Hülfsvereine in Friedenszeiten, dem Schwerpunkt der hiesigen Conferenz, auf einige Augenblicke um Gehör zu bitten, so geschieht es im vollsten Bewußtsein der Verantwortlichkeit meiner Worte vor der Conferenz, aber auch eingedenk der Obliegenheiten, welche wir gegenüber unserem Central-Verein, 84 Zweig-Vereinen und 26 Frauen-Vereinen übernommen haben. Wir haben Alle mit Freuden den Vorschlag des Preussischen Central-Vereins begrüßt, in welchem derselbe seine Wirksamkeit in Friedenszeiten auf die Krankenpflege überhaupt, und auf die Hülfleistung bei Calamitäten ausgedehnt zu sehen wünscht. Wir verkennen nicht, ein wie großer Fortschritt in unserem Werke diese Thätigkeit wäre, und welche herrlichen Früchte aus dem Samen der Genfer Convention durch die Realisirung des Preussischen Vorschlages erwachsen würde; ich meine, daß dieser Vorschlag allein schon die Berliner Conferenz unsterblich machen wird, und ich lebe der Zuversicht, daß, wie eine gute Sache doch endlich siegen muß, und keine Macht sie in ihrem Wachsen und Reifen aufhalten kann, so der Preussische Vorschlag das Werk krönen, und durch eine internationale Hülfleistung im allgemeinen Nothstande das Band unter den Völkern befestigen, und ihre Solidarität verwirklichen wird. Je höher wir indessen den Vorschlag anschlagen, um so schwerer wird es mir, auszusprechen, daß das Russische Central-Comité befürchtet, für den Augenblick zum mindesten, daß der Standpunkt der Genfer Conferenz durch diesen Vorschlag geändert, vielleicht gänzlich verrückt werde, und daß im Augenblick die Comité's bei ihrem kurzen Bestehen diese Aufgabe nicht mit Erfolg werden übernehmen können. Ja, noch mehr! so bald die Hülfsvereine ihren specifischen Charakter aufgeben, müssen wir befürchten, daß bei uns die Theilnahme für die Sache, für welche jezt bei unserer ganzen Bevölkerung eine Begeisterung existirt, erkalten muß, und daß unser schönes Werk für die nächste Zeit, statt gefördert zu werden, gefährdet werden könnte.

Für Kranken- und Armenpflege besteht bei uns eine große Anzahl von Gesellschaften und Frauen-Vereinen, und im Falle von bevorstehenden oder ausbrechenden Calamitäten werden jeder Zeit Hülfsvereine, theils von der Regierung, theils von Privaten gebildet, um die nothwendige Abhülfe zu schaffen. Bei der vorhandenen Gefahr und der Dringlichkeit der Umstände ist dann die Bevölkerung gleich zu allen Opfern bereit. Ein Anderes aber ist es, wenn sich ein Verein in Permanenz erklärt für alle vorkommenden Nothstände, oder mit

anderen Worten, wenn wir unsere Devise: „Hülfe für verwundete Krieger“ umstoßen, und unsere Association gleichsam zu einem Vereine für Alles machen. Wir würden der Noth dann nur wenig abhelfen, unserer speciellen Sache aber wesentlich schaden. Ich brauche hier kaum ein jüngst vorgekommenes Beispiel zu erwähnen. Bei der vorjährigen Hungersnoth in vielen Provinzen Rußlands bildete Seine Kaiserl. Hoheit der Großfürst Thronfolger ein Comité, an dessen Spitze er sich stellte, und dieses wirkte mit einem Erfolge, den unsere Comité's kaum hätten haben können. Wir werfen die Frage auf, in welcher Weise unsere Comité's bei dieser oder ähnlichen Gelegenheiten hätten wirken können. Durch Anwendung unserer Arbeitskraft zur Steuerung des allgemeinen Glendes? Das ist natürlich Niemandem benommen und von vielen Mitgliedern auch ausgeführt worden, aber daß die Comité's selbst die Initiative ergreifen, und die Sache in die Hand nehmen, dies halten wir nach den bestehenden Umständen bei unserem Vereine, und nach dessen geltenden Bestrebungen für unausführbar.

Haben wir Mittel? Nein! Die gesammelten Summen und Materialien sind National-Eigenthum, und als solches heilig; sie sind bloß zu einem bestimmten Zwecke gegeben, der durch keinen Beschluß eine Aenderung erleiden darf. Sollte es aber wirklich einmal einem Central-Vereine oder einem Zweig-Vereins-Comité einfallen, — was freilich nicht denkbar ist, — im Angesicht eines großen Nothstandes die Gelder anders zu verwenden, so würde von einem bis zum anderen Ende Rußlands ein allgemeines Mißtrauens-Votum sich erheben, das Central-Comité hätte sich unmöglich gemacht, und ein großer Theil der Zweig-Comité's würde von der guten Sache abfallen. — Nichts desto weniger bin ich überzeugt, daß, wenn durch das Geschick ein längerer Friede den Völkern geschenkt wäre, es philanthropisch und staatsökonomisch nicht gerechtfertigt wäre, große Summen dem Volkswohlstande zu entziehen, und für den Krieg gleichsam Capitalien zu sammeln.

Ich lebe in der festen Ueberzeugung, daß der Vorschlag des Berliner Central-Comité's über kurz oder lang triumphiren wird; für den gegenwärtigen Augenblick aber müssen wir in dieser Beziehung eine Reservation aussprechen, bis die Verhältnisse anders herangereift sind. Diese Reserve auszusprechen, wurde mir schwer genug, weil es scheinen könnte, daß wir gegen eine edele Sache kämpfen, welche sich der Sympathie Aller hier erfreut; diese Aufrichtigkeit machte mir aber die Stimmung meines Landes zur Pflicht, weil wir einen Vorschlag nicht mit Stillschweigen hinnehmen können, während wir das Bewußtsein mit uns fortragen, daß der Ausführung desselben nicht allein große Schwierigkeit im Wege stehen, sondern daß dieselbe jetzt fast unmöglich ist. (Bravo!)

Graf von Beaufort (in französischer Sprache): Meine Damen und Herren! Diese Frage ist so klar, daß es genügt, sie zu stellen, um sie zu lösen. Ich brauche daher über diesen Punkt nicht ausführlich zu sein; einige Worte werden hinreichen, um so mehr als eine Wahrheit desto befriedigender ist, je kürzer sie ausgedrückt werden kann. Man muß den Geist der Menschenliebe nicht nur durch gute Worte, sondern auch durch Handlungen nähren. Dieses Princip ist, glaube ich, eine Lebensbedingung für unsere Hülfsvereine; denn so wichtig sie in Zeitpunkten werden, wo sie berufen sind, noch zuckende Schmerzen zu lindern, so leicht sind sie der Gefahr ausgesetzt, nach einer Reihe von mit Frieden gesegneten Jahren eine Einbuße zu erleiden.

Sie müssen daher mit anderen, denselben allgemeinen Zweck der Linderung menschlicher Leiden verfolgenden Einrichtungen verbunden werden.

Welches sind diejenigen Einrichtungen, deren Thätigkeit mit der unserigen am meisten übereinstimmt? Es ist das eine wichtige Erwägung. Vielleicht ist es nicht möglich, von vorne herein ganz allgemein festzustellen, welche Beschäftigungen sich am süklichsten den Hülfsvereinen im Frieden überweisen lassen. Umstände, Antecedentien und Gewohnheiten müssen, scheint mir, von beträchtlichem Einfluß auf die zu treffende Wahl sein. Frauenvereine, diese Hülfsschaaren, welche Trost und Hoffnung überall hintragen, haben bereits Beweise von Hingebung gegeben, um öffentliche Calamitäten zu beschwören oder wenigstens zu vermindern.

Wohlthätigkeits-Institute haben, wo die Bevölkerung von Schicksalsschlägen heimgesucht wurde, von individueller Begeisterung gehobene Hülfe geleistet.

Das sind Ausgangspunkte für eine dauernde Organisation, die in ihrer Wirksamkeit nach den Dertlichkeiten verschieden sein, aber überall zum Wahlspruch haben wird: Lasset uns dem Nächsten thun, was wir möchten, daß er uns thue.

Je mehr die Hülfsvereine eine Thätigkeit übernehmen, welche eine unbedingte Hingebung erfordert, je mehr Anspruch werden sie an den Segen der Unglücklichen haben.

Ich glaube, daß die Friedenthätigkeit der Vereine von einem doppelten Gesichtspunkte aus betrachtet werden kann, dem der Unterstützung und dem der engeren Verbindung aller ihrer Mitglieder.

In letzterer Hinsicht muß, meiner Meinung nach, die Friedenthätigkeit der Vereine, um die Menge herbeizuziehen, der größtmöglichen Zahl zugänglich gemacht, es muß, so zu sagen, die Aufgabe der Wohlthätigkeit erleichtert werden.

Welches auch immer die ergänzende Wirksamkeit der Vereine sei, wir

dürfen nicht aus den Augen verlieren, daß unsere Arbeiten, unsere Studien sich specialisiren müssen; diese Bedingung wird dazu beitragen, unsere Bestrebungen in Einklang zu bringen, die Mittel unserer Thätigkeit zu vervollkommen.

Man hat eingewendet, unsere Hilfsmittel würden unzureichend sein, aber die öffentliche Mildthätigkeit ist im Angesicht der Schrecknisse des Unglückes unerschöpflich.

Will man Gutes thun, so muß man nicht an die Hindernisse denken; man muß furchtlos vorwärts gehen, man muß auf die Vorsehung rechnen, welche voraussieht, was menschlicher Voraussicht entgeht.

Ich habe volles Vertrauen zu den fruchtbaren Erfolgen der in dieser Konferenz ausgesprochenen Wünsche.

Ein einziges Beispiel wird genügen, um die Mithülfe zahlreicher Nachahmer zu sichern. Die Mildthätigkeit läßt sich, wie andere minder demüthige Tugenden, fortreißen; je mehr man Gutes thut, je mehr will man thun. Wir werden, ich zweifeln nicht darin, kräftig unterstützt werden. Es giebt auf Erden Engelherzen, welche die Majestät, in der das Wohlthun erglänzt, für die Ergänzung aller anderen Majestäten halten.

Die Segnungen des Himmels werden sich mit denen hienieden vereinigen.

Drücken wir unsere Bewunderung für diese erhabenen Beispiele aus, indem wir sagen, daß, wenn es keine Grenzen für die Herzensgüte giebt, es auch keine giebt für die Dankbarkeit.

Während der Welt-Ausstellung von 1867 war ich Secretär der Commission, welche mit der Prüfung der von überall her zu einer besonderen Ausstellung der Hilfs-Vereine eingesandten Apparate beauftragt war.

In einer der Sitzungen, unter dem Präsidium meines ausgezeichneten Freundes, dem Hrn. Baron v. Mundy, dessen erleuchtete Leitung mir die Lösung meiner bescheidenen Aufgabe ermöglicht hat, äußerte ich den Wunsch, daß die Hilfs-Vereine während des Friedens eine Beschäftigung haben möchten. Das Protocoll der 28. Sitzung enthält darüber folgende Zeilen:

„Der Secretär fügt hinzu, der Gedanke, sich mit dem verwundeten Soldaten auch dann noch zu beschäftigen, wenn er an seinen Herd zurückgekehrt ist, hat ohne Zweifel in dem Geiste sehr vieler Mitglieder Wurzel geschlagen. Da die Geldmittel noch nicht auf der Höhe desjenigen Guten, welches das Werk zu thun berufen ist, sich befinden, hat es noch Niemand gewagt, diese Frage zu behandeln. Er seinerseits hofft, daß sich diese philanthropische Idee in nicht ferner Zeit verwirklichen wird, er wagt noch mehr zu hoffen: eines Tages werden vielleicht alle Verwundeten, Militär- und Civil-Personen, der Gegenstand einer gleichmäßigen Sorge von Seiten der Hilfs-

Vereine sein. Es ist eine sehr verwegene Hoffnung, daher drückt er in diesem Augenblicke auch nur einen Wunsch aus. Möge dieser Wunsch in Erfüllung gehen! Für heute hält er sich gänzlich in den Gränzen des der Section vorliegenden Antrages, denn die Ausdehnung, welche er demselben geben möchte, überschreitet die Gränzen der gegenwärtigen Verfassung des Werkes; sie könnte jedoch die Grundlage eines Neben-Vereins sein, der im Frieden wirken und in glücklicher Weise von den traurigen Gedanken ablenken würde, welche der Krieg hervorrufft."

"Er würde für die Hülfsvereine den ungeheuren Vortheil haben, ihre Lebenskräfte zu stärken, denn man kann sich nicht immer auf die Verminderung der Leiden des Krieges vorbereiten. Nach den großen Arbeiten der Organisation und Bervollkommnung des Materials, ist der Geist, der alles das geleitet hat, naturgemäß im latenten Zustande. Die Hülfsvereine dürfen nicht, selbst im tiefsten, gesichertsten Frieden, wie eine Krieges-Drohung sein; sie müssen eine thätige Rolle im Frieden übernehmen; ihre Existenz hängt daran."

Mein Antrag hatte keine Folgen. Ich stiftete daher selber einen Verein, welchen ich „Beistand für arme Verstümmelte“ nannte und dem mehrere meiner Collegen vom Hülfsvereine, namentlich Hr. Graf Sérurier, Hr. Baron Larrey, Hr. Graf F. v. Rohan-Chabot und Hr. Dr. Chenu beitraten, und ich verwirklichte auf diese Weise einen Theil des in der Sitzung vom 25. Juli 1867 ausgesprochenen Wunsches.

Wenn man nun dieses System vollständig entwickelte, so würde man zwei Vereine haben, jeder mit einem besonderen Zwecke und besonderen Geldmitteln, aber beide unter einer einzigen Leitung und aus denselben Mitgliedern bestehend, einer die Uebel des Krieges erleichternd, der Andere die Leiden und das Elend der Arbeiter, welche durch Unglück außer Stand gesetzt sind, ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben.

Diese beiden mit einander verbundenen Vereine, welche dieselbe Wirksamkeit nur unter verschiedenen Umständen üben, würden sich gegenseitig unterstützen, die Lebenskraft des Einen würde die des Anderen erhöhen.

Um der größtmöglichen Zahl den Beitritt zum „Beistand für arme Verstümmelte“ zu gestatten, habe ich die Subscription auf nur 1 Franc jährlich festgesetzt. Diese mäßige Gabe, welche zu dem Beitrage der Hülfsvereine hinzukäme, würde dem Geber die doppelte Eigenschaft eines Mitgliedes beider Vereine erwerben.

Diese so einfache Einrichtung würde die Schwierigkeiten beseitigen, welche

man in Bezug auf eine ihrer ursprünglichen Bestimmung nicht entsprechende Verwendung der Geldmittel hervorgehoben hat. Sie würde den Vereinen die Theilnahme Derjenigen sichern, die ihnen in Friedenszeiten nicht ihre ganze Zeit widmen könnten, sie würde Vereinigungen hervorrufen, welche die bestehenden Beziehungen verhindern, sich zu verzetteln; kurz, sie würde den Hülfsvereinen eine Lebenskraft bewahren, die durch die bloße Thatsache eines langen Friedens unfehlbar schwinden müßte. Ich denke also, daß diese Einrichtung den Hülfsvereinen aller Nationen empfohlen werden darf. Es sei mir erlaubt, die Statuten des „Beistandes für arme Verstümmelte“ auf dem Bureau niederzulegen.

Regierungs-Assessor v. Griegern: Meine Damen und Herren! Ich ergreife das Wort nur zu einigen kurzen Bemerkungen, um Sie zu bitten, für den Antrag sich zu entschließen, welchen wir in Gemeinschaft mit Hrn. v. Held gestellt haben, und welcher von demselben vorhin so eingehend und klar begründet worden ist. Die Ausstellungen, die bisher gegen denselben erhoben worden sind, richten sich lediglich gegen die Opportunität der Ausdehnung der Friedenssthätigkeit. Durch den Schlußsatz unseres Antrages, wo wir die Schlüsselung über die Ausführung dieser Principien jedem Lande, resp. jedem Landes-Vereine überlassen, werden dieselben widerlegt. Geben Sie ja den Landes-Vereinen diese Freiheit! Durch unseren Antrag wird ausdrücklich verlaublicht, daß für keinen Verein eine Zwangslage geschaffen wird. Man könnte nun meinen, daß unser Antrag identisch wäre mit dem, welchen Frh. v. Krauß und Genossen gestellt haben. Nach meiner unmaßgeblichen Ansicht liegt aber ein gewisser principieller Unterschied zwischen Beiden vor. Wir erklären uns im Principe einverstanden mit dem Preußischen Vorschlage — der Vorschlag des Frh. v. Krauß und Genossen ist dagegen eher der Auslegung fähig, als ob man im Principe gegen die Vorschläge sei. Uns ist daran gelegen, im Principe es auszusprechen, eine Friedenssthätigkeit sei gestattet und erwünscht. Speciell die Sächsischen Vereine anlangend, so ist es für uns eine positive Lebensfrage; wir können eine Friedenssthätigkeit nicht entbehren. Auf der anderen Seite sind wir aber auch bereits in eine Friedenssthätigkeit eingetreten, indem der unter der Leitung ihrer Königlichen Hoheit der Kronprinzessin bestehende Albert-Verein mit großem Erfolge bereits eine Friedenssthätigkeit entfaltet. Von dem größten Werthe würde es übrigens für uns als Antragsteller sein, wenn ein oder das andere Mitglied des Preußischen Central-Vereines sich über die Annehmbarkeit des Amendements aussprechen wollte. Ich glaube, dies würde eventuell die Debatte sehr vereinfachen.

Professor Virchow: Meine Herren! Wenn ich in dieser späten Stunde das Wort noch ergreife, so geschieht es auch, um einigen Bedenken Ausdruck zu geben, welche ich beim Lesen der Vorschläge empfunden habe, und welche

mir, je länger ich über diesen Gegenstand nachgedacht habe, immer mehr vor die Seele getreten sind. Die Aufgabe, welche die Hilfs-Vereine gegenwärtig discutiren, ist, meiner Meinung nach, hauptsächlich die, in wie weit sie im Stande sein werden, die Mängel, welche die staatliche Organisation der Sanitätspflege im Kriege mit Nothwendigkeit mit sich bringt, so vollständig als möglich zu decken. Mit Recht ist in dem hier vorliegenden Antrage die erste Sorgfalt der Vereine auf die Beschaffung des nothwendigen Personals gelenkt worden; und ich erkenne an, es ist dies der größte Mangel, derjenige, der am wenigsten in einer kurzen Zeit gedeckt werden kann; ein Mangel, der in jedem der neueren Kriege auf das Allerempfindlichste hervorgetreten ist. Nun frage ich mich aber: Hat man die Wahrscheinlichkeit oder die Aussicht, auf dem Wege, welchen das Preussische Comité vorschlägt, dahin zu gelangen, ein so großes Personal wirklich heranzubilden, daß es auch nur mäßig den Anforderungen eines großen und nicht kurzen Krieges entsprechen könnte? Denn, meine Herren, ich meine, jede Untersuchung der Art muß zunächst von der Voraussetzung ausgehen, daß es in Europa möglicherweise auch noch etwas länger dauernde Kriege geben könnte, als diejenigen sind, welche wir in den letzten Jahren erlebt haben. Wenn ich mich nun in diesem Augenblick frage, wo der Appell von der Centralstelle in das Land hinaus geht: „Machet das Alles, organisiret Euch, schaffet Reserve-Lazarethe, schaffet Baracken, Krankenzelte u. s. w. an, erziehet das nothwendige Personal,“ wird man da in der Bevölkerung in der That einen solchen Appell, der auf einen möglicherweise weit hinausstehenden Krieg gerichtet ist, mit der Wärme, dem Enthusiasmus beantworten, der nothwendig ist, um ein so großes Resultat zu erzielen? Greift man nicht zu einem, theilweise wenigstens, falschen Mittel? Sucht man nicht eine große Menge von Thätigkeiten, welche dem bürgerlichen Leben angehören, und welche in den Bedürfnissen der Massen eine eben so große Berechtigung finden, sucht man diese nicht etwas gewaltjam an den Krieg zu annectiren? Gleich als wenn der Krieg die regelmäßige Institution in Europa wäre, und der Friede nur dazu da wäre, um auf den Krieg vorzubereiten! Fehlt es denn nicht an denselben Personen im Frieden im äußersten Maße! Haben wir denn nicht auch eine sehr große Aufgabe der öffentlichen Fürsorge zu erfüllen, wenn wir um uns blicken in die gewöhnlichen Erscheinungen des Lebens? Und wenn wir die Aufgabe in ihrer ganzen Größe erfassen wollen, müssen wir uns dann nicht immer sagen: Genügt es, solche bloß für den Krieg bestimmten Vereine zu organisiren, von denen der Hr. Berichterstatter mit Recht gesagt hat: „Ihre Hauptbestimmung ist der Krieg?“ ist es denn nicht nothwendig, neben ihnen eine doch mindestens coordinirte Friedens-Organisation herzustellen, welche nicht etwa sagt: „Wir arbeiten nur für den Krieg“, sondern welche sagt: „Wir arbeiten definitiv, for-

mell, und mit ganzer Aufgabe für den Frieden!" Die bürgerliche Gesellschaft, wie sie sich bei uns allmählig gestaltet hat, findet in all' den officiellen Organen, wie sie der Staat, die Gemeinde, die freiwilligen Vereine geschaffen haben, bis jetzt keinesweges die Befriedigung jener dringlichen Bedürfnisse, welche uns Allen hinreichend bekannt sind, und ich würde meinen, daß, wenn man ernstlich der ganzen Größe der Aufgabe begegnen wollte, man vielmehr dahin streben müßte, die Organisation der Vereine in der Weise auszudehnen, daß man eine parallele Friedens-Klasse schafft, daß man sagt: Wir erkennen nicht mehr den Krieg als die Hauptbestimmung an, sondern wir erkennen überhaupt die öffentliche Krankenpflege, die öffentliche Gesundheitspflege, wie dies ja zum Theil von dem Hessischen Comité schon beantragt worden ist, als unsere Aufgabe an, und wir organisiren auf dieser großen Basis, als eine eigenthümliche Abtheilung, den besondern Hülfsverein für den Krieg. Das, meine Herren, ist, glaube ich, das Ziel, welches wir in das Auge fassen müssen.

Hier verkehrt sich die Sache vollständig in das Gegentheil.

Wir haben, ausgehend von den unmittelbaren Forderungen des Krieges, die Frage — ich erkenne die Berechtigung vollständig an — zu discutiren: Wie beschaffen wir das nöthige Pflege-Personal? Aber wir bewegen uns in einem vitiösen Cirkel, wenn wir uns nicht bestreben, aus dieser Frage herauszukommen und nicht immer den Krieg als die Haupt-Bestimmung zu betrachten. Die Möglichkeit, eine solche größere Organisation zu schaffen, ist in der That, wie ich glaube, gegeben. Ich enthalte mich in diesem Augenblicke, einen dahingehenden Antrag zu stellen, weil ich annehme, daß es wünschenswerth ist, die Hülfsvereine zunächst auf diese Bahn zu leiten, um Vorbilder, gewissermaßen Modelle zu schaffen für die andere, größere, neue Bewegung, die ich wünsche. Es ist keinesweges leicht, die große Aufgabe der öffentlichen Krankenpflege, die so viele persönliche Opfer fordert, von vorne herein in solche Formen zu bringen, daß man darauf rechnen kann, in der Bevölkerung die nöthige Unterstützung zu finden. Das Verständniß muß eröffnet werden durch practische Beispiele, und als ein solches practisches Beispiel begrüße ich das, was uns hier vorgelegt wird, mit Vergnügen und mit höchster Anerkennung; denn ich glaube, daß die Vorbilder, die vom Throne an bis zu den niedrigsten Helfern gegeben werden, für die Bevölkerung nicht fruchtlos sein, sondern daß sie mächtig dazu beitragen werden, zu zeigen, wo gearbeitet werden muß und wie gearbeitet werden kann.

Aber ich meine, wir würden uns täuschen, wenn wir glaubten, durch die bloße Thätigkeit der Hülfsvereine jemals dahin zu kommen, auch nur den Zweck zu erreichen, der hier zunächst vorliegt, nämlich ein wirklich ausreichendes

des Pflege-Personal für den Krieg zu schaffen. Meine Herren! Die Zahl der Vereine ist recht respectabel, aber wenn Sie die immensen Aufgaben, welche in einem schweren Kriege hervortreten, erwägen, so müssen Sie doch zugestehen, es sind eigentlich noch recht wenige Vereine vorhanden. Man mag sich noch so sehr über die allgemeine Theilnahme in ganz Europa freuen, ich glaube doch sagen zu müssen: es ist eigentlich recht wenig geschehen, und ich sehe nicht ab, wie dieses Wenige in nächster Zeit, wenn die dringenden Bedürfnisse des Krieges an uns herantreten sollten, erheblich gesteigert werden könnte. Um so mehr bin ich geneigt, für die Propositionen des Central-Comité's zu stimmen, damit wir dahin kommen, practische Beispiele zu geben, aber ich meine, für die künftige internationale Conferenz wird es eine Hauptaufgabe sein, daran zu denken, über den engen Rahmen der Kriegs-Verfassung hinaus zu gehen. Denn, meine Herren, verhehlen wir es uns nicht: wir würden auf dem hier vorgeschlagenen Wege dahin kommen, daß wir selbst die öffentliche Krankenpflege in der gewöhnlichen Friedenszeit gleichsam bloß als ein Mittel betrachten würden für die kriegerische Erziehung, während sie selbst doch ein hinreichend großer Zweck ist, um im vollsten Maße die Aufmerksamkeit Aller in Anspruch zu nehmen.

Ich habe in einem einzigen Punkte die Vorschläge des Central-Comité's etwas eng gefunden, das ist die fast exclusive Aufmerksamkeit, welche das Comité auf die weibliche Krankenpflege gelenkt hat. So sehr ich es anerkenne, daß die weibliche Krankenpflege gerade in dem Kriege durch eine militärische Organisation gar nicht ersetzt werden kann, daß sie unschätzbar ist, und daß wir Alles daran setzen müssen, sie heranzuziehen, so meine ich doch, daß die Aufgabe, welche das Central-Comité den Vereinen stellen will, mit einer gewissen Nothwendigkeit auch auf die Erziehung männlichen Personals, nicht bloß, wie es hier ausgedrückt ist, auf Auswahl und Ausrüstung eines Hilfskörpers, sondern auf die Erziehung von Krankenpflegern hinweist. Meine Herren! Wenn Sie es als eine Hauptaufgabe dieser Vereine betrachten wollen, Reserve-Lazarethe zu gründen, welche die Verwundeten und Erkrankten, die aus dem Felde heimgeschickt werden, aufnehmen, und die Verbreitung der Krankheiten in größerer Ausdehnung verhüten sollen, so können Sie diese Hospitäler nicht bloß mit weiblichem Personal organisiren; dazu gehört auch ein gut vorbereitetes und gut organisirtes männliches Personal, und ich würde glauben, daß den Vereinen ihre Aufgabe etwas knapp zugemessen würde, wenn man sagen wollte, daß die Erziehung der Krankenpfleger allein der militärischen Fürsorge anheim gegeben werden soll. Ich möchte dabei bemerken, daß die Privat-Vereine in der Lage sind, häufig besser ausgewähltes Material zu finden, als es in den Verhältnissen der einzelnen Truppenkörper gegeben ist, wo man doch oft nach sehr zu-

fälligen Umständen wählen muß, während dort die Möglichkeit gegeben ist, Kreise der Bevölkerung heranzuziehen, die sich unter anderen Verhältnissen vielleicht nicht darbieten würden.

Ich möchte endlich noch hervorheben, daß, nach meiner Auffassung, die Centralisation allerdings in dem Sinne, wie es von einigen Rednern hier beantwortet ist, ein wenig loser gelassen werden sollte, und daß man vorne herein die Möglichkeit offen ließe, daß die einzelnen Vereine, je nach ihren besonderen Verhältnissen, sich die Aufgaben auch ein wenig verschieden zuschnitten. Wir haben wenigstens im Jahre 1866 das Bedürfniß sehr lebhaft empfunden, daß die Hülfß-Vereine ihre Aufmerksamkeit nicht bloß auf die Verwundeten und Erkrankten, sondern zum Theil auch auf die Krieger selbst lenkten, denen durch Zufuhr von Lebensmitteln, von allerlei Erfrischungsmitteln von Hause her eine außerordentlich große Wohlthat geboten werden konnte, und ich glaube, daß eine Menge von kleineren Comité's, die nicht in der Lage sind, sich auf Reserve-Lazarethe, auf Erziehung von Pflegerinnen u. s. w. einzulassen, doch wohl in der Lage sein werden, sich selbstständige Zwecke zu setzen, die sie in ihren Verhältnissen ausüben können. Indesß das ist ein untergeordneter Gesichtspunkt; immerhin meine ich, daß wir Grund haben, dem Central-Comité zu danken, daß es die Aufmerksamkeit auf die wundesten Stellen gelenkt hat, und uns so in die Lage bringt, für die viel größeren und bedeutenderen Zwecke des Friedens practische Beispiele für die Bevölkerung stellen zu können.

Chev. John Furlay (in englischer Sprache): Meine Damen und Herren! Nicht ohne große, leicht erklärliche Befangenheit trete ich zum ersten Male vor diese erhabene Versammlung, denn ich spreche zu Solchen, deren Namen überall bekannt sind, wo man die Fahne mit dem rothen Kreuze anerkennt, und wo man Achtung hat vor Menschenliebe. -

Doch ich würde es immer bereuen, und diese Empfindung überwindet meine Bescheidenheit, und macht mir Muth, (wiewohl ich, ich gestehe es, in diesem Augenblicke nur geringen habe) wenn diese Conferenz zu Ende ginge, ohne daß eine englische Stimme sich in diesem Saale hätte vernehmen lassen.

Das Stillschweigen könnte für Theilnahmlosigkeit von Seiten meiner Landsleute gegen den humanitären Zweck, welcher uns vereinigt, angesehen werden, und das würde ein sehr großer Irrthum sein.

Allerdings sind wir bisher dem internationalen Hülfß-Verein nicht beigetreten; ich trete jedoch vor Sie, um Ihnen mitzutheilen, daß wir, mein Colleague und ich, aus England gekommen sind als Vertreter eines Comité's, welches sich acht Tage vor unserer Abreise gebildet hat. Wir sind hierher gekommen, zu hören und zu lernen, nicht um einen thätigen Antheil an Ihren Berathungen zu nehmen, zu welchen Ihre Nachsicht uns zugelassen hat.

Wir hoffen, daß das Comité, dem wir anzugehören die Ehre haben, an Kraft und Einfluß gewinnen wird, daß wir dem Beispiele der anderen Central-Comité's folgen, uns mit ihnen in Verbindung setzen und bald in Friedenszeiten practische Erfolge erzielen werden, wie sie nicht nur unserem eigenen Lande, sondern auch allen übrigen nützlich sind.

Ich kann ohne jeden Vorbehalt im Namen meiner Landsleute versichern, daß England jederzeit den Völkern, die sich in ehrenvoller Weise bemühen, einen Krieg zu verhüten, seine Hand bieten wird, und daß, wenn ihre Anstrengungen nicht mit Erfolg gekrönt sein sollten, wir immer an der Seite derjenigen sein werden, welche es sich zur Aufgabe stellen, das Elend, welches der Krieg immer in seinem Gefolge hat, zu lindern und die Leiden seiner unglücklichen Opfer, so weit es möglich ist, zu mildern.

Freiherr v. Krauß (zur persönlichen Bemerkung): Ich bin bei meinen Worten, die ich die Ehre gehabt habe, heute an die Versammlung zu richten, vielleicht in den Fehler des Tacitus verfallen, daß ich bei dem Bestreben, kurz zu sein, dunkel gewesen bin. Darauf führt mich die Bemerkung des Hrn. v. Griegern, der meine Rede dahin interpretirt, daß ich im Namen der Oesterreichischen Hülfsvereine mich gegen die Vorschläge des Central-Comité's ausgesprochen hätte. Im Gegentheil, ich kann nur erklären, daß wir sie für practisch halten, jedoch nur für Verhältnisse eines bestimmten Landes. Wir enthalten uns, bestimmte Anträge im Plenum zu stellen, weil jedes Alinea ein zu weit gehendes Gebiet umfaßt; daher empfehle ich meinen Zusatz-Paragraphen, welcher die Meinung eines jeden Vereines salvirt und jedem Lande seine Autonomie wahrt.

Regierungs-Assessor v. Griegern (persönlich): Ich habe nur gesagt, es liege die Möglichkeit vor, den Antrag der Herren v. Krauß und Genossen als gegen die Preussischen Vorschläge gerichtet aufzufassen.

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Meine Herren! Ich glaube, wir können uns nur über die Geneigtheit freuen, mit der die Vorschläge des Preussischen Central-Comité's von der Versammlung aufgenommen worden sind. Auch wir haben, wie ich schon in meinem ersten Vortrage hervorgehoben habe, diese Vorschläge nur mit einer Beschränkung aufgestellt; in dieser Beziehung muß ich dem Hrn. Delegirten des Hülfsvereins aus dem Großherzogthum Hessen bemerken, daß wir von vorne herein die Gränze der Friedensthätigkeit dadurch bestimmt haben, daß wir als eine Grundbedingung derselben aufstellten, daß damit im Kriege genützt werde. Wir wollen im Frieden durch unsere Thätigkeit eine Schule für die Thätigkeit im Kriege finden; es kann daher von einer allgemeinen Friedensthätigkeit, von einer Humanitäts-Association nicht die Rede sein. Die Friedensthätigkeit der Hülfsvereine — das geben wir gerne zu

und das haben wir auch nicht durch unsere Vorschläge beabsichtigt — kann nicht Gegenstand von internationalen Beschlüssen sein, insofern müssen wir sowohl den Vorschlag des Hrn. Prof. v. Held, wie auch den der Oesterreichischen Hülfsvereine als vollkommen correct anerkennen; die Friedensthätigkeit der Hülfsvereine muß sich nach den Verhältnissen des Landes richten; sie muß sich danach richten, wie sich die Thätigkeit der Vereine im Kriege gestalten wird. Wir haben auch in Bezug auf die Form des Ausdruckes — und das sage ich dem Hrn. Prof. v. Held — durchaus nicht einen imperatorischen Ton anschlagen wollen. Wenn in dieser Ausdrucksweise ein Anstoß gefunden werden sollte, so sind wir gerne bereit, jede Concession in Bezug auf die Fassung der Vorschläge zu machen.

Auf die Ausstellung des Hrn. Professor Virchow in Bezug auf die Ausbildung von Männern zur Krankenpflege werde ich bei Besprechung der Nr. 6. der Thesen kommen. Im Uebrigen freue ich mich, daß er so warm unsere Vorschläge empfohlen hat; auch ich glaube, daß wir vielleicht in ferner Zukunft nicht mehr die Nothstände des Friedens nur als Schule für die Nothstände des Krieges anzusehen haben werden. Ich hoffe, daß in Zukunft, wie wie es auch aus der Mitte des Französischen Comité's hervorgehoben ist, die Hilfe im Kriege als ein Ausfluß der allgemeinen Hülfsthätigkeit aufgefaßt werden wird, aber für jetzt müssen wir uns beschränken.

Was die beiden Vorschläge des Hessischen Vereins und der Oesterreichischen Vereine anbelangt, so glaube ich, daß wir im Princip uns denselben anschließen können, und daß namentlich auch die Motivirung der beiden Vorschläge vollständig unserer Anschauung entspricht.

B. Special-Discussion.

Präsident: Hiermit hätten wir die General-Discussion geschlossen. Indem wir nun zur Special-Discussion übergehen, werde ich zunächst den von zwölf Delegirten unterstützten Verbesserungs-Antrag des Herrn Hofrathes Professors Dr. v. Held der Versammlung zur Abstimmung vorlegen.

Derselbe lautet, wie folgt:

„Um den Zweck der freiwilligen Hülfsthätigkeit in möglichst hohem Grade erreichen zu können, erachtet die internationale Conferenz als sehr geeignet, daß während des Friedens die Thätigkeit der Hülfsvereine im Kriege, so weit thunlich, vorbereitet, und dadurch zugleich der Sinn für das Hülfsvereins-Wesen wach erhalten werde“.

„Die Punkte, auf welche es vorzüglich anzukommen scheint, sind:

- 1) Organisation der Hülfß-Vereine und Ordnung ihres Verhältnisses zum Militär-Sanitäts-Wesen;
- 2) die Herstellung und Bereithaltung der wichtigsten Mittel;
- 3) eine dem Princip der Hülfß-Vereine entsprechende Anwendung und Uebung derselben.

Dies Alles schon, je nach Möglichkeit und Bedürfniß, im Frieden.“

„Hiervon ausgehend, glaubt die internationale Conferenz den Hülfß-Vereinen die nachstehenden Einrichtungen und Maßnahmen besonders empfehlen zu müssen.“

Es folgen die Anträge des Preussischen Central-Comité's im §. 4. A. Nr. 1—20 des Programmes in einer etwas veränderten, durch die Special-Discussion näher zu begründenden Reihenfolge und mit dem Antrage, daß in der Redaction der anrathende Ton vorherrschen möchte:

„Sich über die Modalität der Ausführung schlüssig zu machen, bleibt jedem Landes-Vereine, unter Berücksichtigung der in jedem Lande obwaltenden besonderen Verhältnisse, überlassen.“

Wenn Niemand zu diesem Amendement das Wort verlangt, bringe ich dasselbe zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, die dasselbe annehmen wollen, aufzustehen. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Wir kommen, der von dem Hrn. Professor Dr. v. Held befürworteten Reihenfolge uns anschließend, zu der Proposition Nr. 8, sie lautet: „Eine feste organische Verbindung sämmtlicher Hülfß-Vereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist die erste Bedingung zu einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden.“

Graf v. Sichnowsky: Als Delegirter des gesammten souveränen St. Johanniter-Malteßer-Ordens bitte ich die hohe Versammlung, mir zu gestatten, mit einigen Worten den Standpunkt zu präcisiren, auf welchem sich der Orden befindet. Unser souveräner Orden, die älteste ritterliche Corporation christlicher Barmherzigkeit ist ein geistlicher Ritter-Orden. Die von uns Comthuren beschworene achthundertjährige Institution versagt den Mitgliedern in vielen Fällen die Freiheit der Action, wie sie den humanitären Vereinen, den einzelnen Mitgliedern sowohl als auch der Gesammtheit, zu Gebote stehen. Der Orden wurde, so weit er in den Marken des Oesterreichischen Kaiserstaates liegt von dem glorreichen

Scepter des Oesterreichischen Kaiserstaates in seiner ganzen Ausdehnung intact gehalten, und erfreut sich zur Zeit des Hohen Schutzes Seiner Kaiserlich und Apostolisch Königlich Majestät. Unsere Dankbarkeit für diese Fürsorge schwebt uns permanent vor Augen, — nichts destoweniger, meine Herren, gebe ich Ihnen die aufrichtige Versicherung, daß wir gerne bereit sind und es uns zur Ehre anrechnen werden, von Fall zu Fall mit den Central-Vereinen und den Organen der wohlthätigen Vereine in Verkehr zu treten, ohne uns aber an die Associationen zu binden oder uns gar zu subordiniren. Gern wollen wir, soweit es unsere Institutionen zulassen, mit ihnen Hand in Hand gehen, eingedenk des edelen Zieles: menschliches Elend zu lindern und die Wunden des Krieges zu heilen. (Lebhafter Beifall.)

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich wollte mir die Bemerkung erlauben daß die eben gehörte Rede gar nicht in Beziehung steht zu dem Vorschlage Nr. 8. Es handelt sich hier nur um die Hülfsvereine eines Landes.

Präsident: Ich möchte bemerken, daß es wohl von keiner Seite beabsichtigt worden ist, oder beabsichtigt werden könnte, die mit den Vereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger zu gleichem Zwecke zusammenwirkenden Genossenschaften in ihren Rechten zu beschränken.

Ich lese noch einmal den Vorschlag Nr. 8. Er lautet: „Eine feste organische Verbindung sämmtlicher Hülfsvereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist die erste Bedingung zu einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden.“

Nunmehr ersuche ich diejenigen Herren Delegirten, welche diesen Artikel annehmen wollen, sich zu erheben. Das ist die Majorität; er ist angenommen.

Hierher wird auch der Vorschlag des Hülfsvereins im Großherzogthum Hessen gehören, welcher unter Nr. 11 (s. oben S. 47), der Druckfachen der Versammlung vorliegt, und wie folgt lautet: „Entsprechend dem Princip der freiwilligen Hülfe, und zur Erhaltung eines lebendigen Interesses für die Organisation und Wirksamkeit der Hülfsvereine, erscheint es wünschenswerth, daß die Zweigvereine, abgesehen von einer an die Centralkasse des betreffenden Landesvereines abzuliefernden Quote ihrer ordentlichen Jahres-Einnahmen, in der Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel eine eigene autonome Thätigkeit entfalten.“

In Bezug auf diese Thätigkeit der Zweigvereine hat sich die centrale Leitung, (an welcher den Zweigvereinen eine Betheiligung durch stimmberechtigte Vertreter zu gewähren ist), auf die consultative Angabe vorhandener Bedürfnisse und auf

die Anregung des Zusammenwirkens zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben zu beschränken, ohne die Befugniß formell bindender Verfügung über die materiellen und personellen Mittel der Zweig-Vereine in Anspruch zu nehmen.“

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Dieser Vorschlag ist von Seiten des Herrn Delegirten für das Großherzogthum Hessen in der allgemeinen Debatte bereits motivirt worden.

Präsident: Derselbe entspricht ganz den Grundsätzen unseres Vereines. Es würde wohl nur durch die Stelle, welche dieser Vorschlag in unseren Beschlüssen erhielt, außer Zweifel zu setzen sein, daß eine solche Bestimmung sich nur auf den Frieden beziehen solle.

Hof-Gerichts-Assessor Weber: In dem Sinne können wir den Vorschlag eigentlich nicht acceptiren. Wir hatten den Antrag ursprünglich gerade als Zusatz zu dem §. 2. des Programmes gestellt, wo es unter Nr. 8. heißt:

„Alle Hilfsbestrebungen im Vaterlande sind möglichst unter einheitlicher Leistung zusammenzufassen.“

Das bezog sich auf den Krieg, und wir hielten es für passend, es dort einzubringen. Der Hr. Präsident hat in der ersten Sitzung gefunden, daß es zweckmäßiger sein würde, diesen Punkt bei der Friedensthätigkeit zu discutiren. Damit konnten wir einverstanden sein; wir müssen aber darauf bestehen, daß unser Vorschlag allgemein gefaßt ist, er soll sich sowohl auf die Friedens- als auf die Krieges-Thätigkeit beziehen. Wir wollen unseren Local-Vereinen auch im Kriege, soweit es nicht nothwendig ist, daß man sie bindet, eine gewisse Autonomie lassen, und glauben, daß auch im Kriege die wohlthätige Wirkung der Centralisation durch eine gewisse Autonomie, die wir den Vereinen wahren wollen, ergänzt werden müsse.

Wenn hier also die Negative ausgesprochen werden wollte, daß der Vorschlag sich nur auf die Friedensthätigkeit, und nicht auf die Krieges-Thätigkeit beziehen sollte, so müßten wir beantragen, daß die Debatte über den die Krieges-Thätigkeit betreffenden §. 2. wieder förmlich aufgenommen würde.

Wir haben uns in der ersten Sitzung damit zufrieden erklärt, daß der §. 2. damals zurückgestellt worden ist; daß die Frage über die Zweckmäßigkeit einer gewissen autonomen Wirksamkeit der Zweig-Vereine im Kriege, dann aber auch heute dahingestellt bleibt und zunächst nur für die Friedens-Thätigkeit bejahend entschieden wird; daß ist das Mindeste, was wir verlangen.

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich muß Verwahrung einlegen gegen diese Auffassung des Hrn. Assessor Weber. Es ist richtig, daß die Vereine im Frieden mit der größten Autonomie in ihrem Kreise handeln können und

müssen, und es wird den Central-Comité's nicht einfallen, auf die Friedenthätigkeit der Hülf's-Vereine irgend einen bestimmenden Einfluß auszuüben. Es ist hinreichend, wenn im Frieden das Central-Comité mit den Verhältnissen der Hülf's-Vereine im Allgemeinen bekannt, von ihren Friedens-Bestrebungen, unterrichtet ist, im Uebrigen können die Hülf's-Vereine arbeiten und thätig sein, wie es die besonderen Umstände verlangen; aber für den Krieg muß doch ausdrücklich daran festgehalten werden, daß eine Unterordnung unter einen bestimmten Mittelpunkt verlangt werden muß, d. h. die Hülf's-Vereine müssen im Kriege den Anordnungen des Central-Comité's Folge leisten, so weit ihre Thätigkeit für den Krieges-Schauplatz in Anspruch genommen wird. Daß man allen Hülf's-Vereinen des Landes, namentlich den Provinzial-Vereinen und denen in großen Städten, thunlichst die größte Freiheit in ihren Bestrebungen lassen wird, versteht sich von selbst.

Eine strenge, eine starre Centralisation wird nicht gewünscht; Centralisation, wie sie verlangt werden muß, besteht nicht etwa darin, daß sämmtliche Hülfsmittel eines Landes nach der Centralstelle geführt werden, sondern darin, daß man dieser die Disposition über die Hülfsmittel einräumt, soweit dieselben auf dem Krieges-Schauplatze Verwendung finden. Daß die Hülf's-Vereine auch im Kriege im Wesentlichen selbstständig handeln werden, ist anzunehmen; der Provinzial-Verein z. B. muß im Bereich seiner Provinz die Anordnung des ganzen Lazareth- und Transportwesens selbstständig übernehmen; die ganze Thätigkeit im Lande giebt den Hülf's-Vereinen genug Gelegenheit zum selbstthätigen Handeln, aber die Centralstelle muß maßgebend sein für die Wirksamkeit auf dem Krieges-Schauplatze.

Hof-Gerichts-Assessor **Weber**: Ich möchte hier nur auf Eins aufmerksam machen, daß nämlich in der Gesamt-Organisation der deutschen Vereine, welche unlängst abgeschlossen worden ist, der Grundsatz angenommen ist, wie wir ihn hier formulirt haben: daß im Kriegesfalle die Wirkung der Central-Leitung sich lediglich auf consultative Bezeichnung des vorhandenen Bedürfnisses beschränkt. Die Vertretung bei der Armee ist etwas Anderes und die Central-Leitung ist etwas Anderes, aber die Thätigkeit soll den Hülf's-Vereinen möglichst freigegeben und belassen werden. Uebrigens bin ich immer noch der Ansicht, daß die Frage, wie es im Kriege gehalten werden soll, hier unerörtert bleiben kann, nachdem ihre Debatte bei §. 2. abgeschnitten worden ist, und wir damit einverstanden waren, daß sie dort nicht zur Sprache kam. Wir beschränkten uns, nach den Wünsche des Hrn. Präsidenten, darauf, diesen Satz bei der Debatte über die Friedenthätigkeit behandeln zu lassen, und wollen damit einverstanden sein, daß wir die Frage zunächst nur für die Friedenthätigkeit entscheiden, ohne uns darüber auszusprechen, wie es im Kriege gehalten werden

solle; wenn die Versammlung Letzteres wollte, würde ich in diesem Falle die förmliche Wiederaufnahme der Debatte zu §. 2. beantragen müssen.

Präsident: Ich würde gegen diesen Ausweg nichts einzuwenden haben.

Prof. Dr. Virchow: Ich will nur eine redactionelle Bemerkung machen. Der Hr. Berichterstatter hat eben hervorgehoben, daß es sich nicht um eine starre Centralisation handele. Hier liegt also der ganze Accent auf dem „starren“. Nun möchte ich hervorheben, daß, wie heute schon gesagt worden ist, durch die Formulirung, welche namentlich die deutschen Sätze gefunden haben, ganz nothwendiger Weise die Vorstellung hat erwachsen müssen, als ob das Preussische Central-Comité in Beziehung auf die Centralisation zu ganz straffen und fast militärischen Formen gelangen wolle. Ich habe mir schon erlaubt, vor Beginn der Sitzungen das Bureau darauf aufmerksam zu machen, daß sich in einzelnen Punkten ganz wesentliche Differenzen zwischen der deutschen und französischen Fassung vorfinden, welche jedesmal dahin ausschlagen, daß die deutsche Fassung einen mehr militärischen, mehr strammen Character an sich trägt, und daß der deutsche Ausdruck das Streben zeigt, die freiwillige Thätigkeit gänzlich in Abhängigkeit zu bringen. Ich mache namentlich aufmerksam — hier tritt das ganz positiv hervor, — auf Nr. 7 in §. 2. Da die gegenwärtig zur Discussion stehenden Worte „feste“ organische Verbindung mit „starr“ in der That sehr nahe an einander stoßen, so constatire ich ausdrücklich, daß nach der Ausführung des Hrn. Berichterstatters hier nicht beabsichtigt worden ist, das Wort „fest“ in der strengeren Bedeutung des Wortes zu nehmen. Meinerseits würde ich dagegen sehr erhebliche Bedenken haben. Ich möchte in dieser Beziehung nur darauf aufmerksam machen, daß von dem Augenblick an, wo in einem Lande eine feste Centralisation der gesammten freiwilligen Hülfs-thätigkeit geschaffen wird, jeder Fehler in der Central-Leitung auf das verderblichste für das Ganze ausschlagen wird, und daß in einem solchen Falle die Gesammt-Thätigkeit der Vereine ebenso große Mißerfolge haben würde, wie die der amtlichen Organe in dem amerikanischen Kriege. Das amerikanische Militär-Medicinalwesen hatte damals große Mängel, und die Nothwendigkeit führte dazu, neben der amtlichen Thätigkeit eine freiwillige Thätigkeit zu organisiren, welche den Character der amtlichen Thätigkeit annahm, weil sie sich an deren Stelle setzen mußte.

In dem Augenblick, wo die Thätigkeit des Central-Comité's Mißerfolge haben würde, müßte in ähnlicher Weise die Bevölkerung neue Organe schaffen, um dem wirklichen Bedürfniß zu genügen. Deshalb ist es von vorne herein wünschenswerth, daß die freie Thätigkeit erhalten bleibe, damit nicht der Erfolg zu sehr abhängig sei von einer einzelnen, in ihren Personen vielleicht nicht ganz zweckmäßig zusammengesetzten Central-Behörde. (Sehr richtig! Beifall.)

Präsident: Ich möchte mir nur die Gegenbemerkung gestatten, daß, wo wir „eine feste organische Verbindung“ vorausgesetzt haben, diese Voraussetzung von dem Verlangen einer strammen Centralisation weit entfernt gewesen ist, indem, wie auch schon der Hr. Berichterstatter bemerkt hat, das Preussische Central-Comité auf dem Gebiete der Friedensthätigkeit seinen Provinzial- und Local-Vereinen ihre volle, freie Bewegung zugesteht. Es ist also die Intention, welche vorausgesetzt zu werden scheint, entschieden nicht vorhanden gewesen.

Dr. Ritter v. Arneth: Ich bedauere, meine Herren, daß ich hier noch ein Paar Worte reden muß, denn es wäre mir am liebsten gewesen, wenn die Paragraphen schnell erledigt worden wären; ich muß aber doch dem Hrn. Berichterstatter gegenüber noch eine kurze Bemerkung machen. Derselbe spricht von der Nothwendigkeit, daß die verschiedenen Vereine im Kriege einem Central-Verein, wie er selbst sich ausgedrückt hat, „Folge leisten müssen.“ Meine Herren, eine so stramme Festsetzung können wir, in Oesterreich wenigstens, nach der Art wie unsere Vereine entstanden sind und sich organisiert haben, nicht annehmen. Unsere Vereine sind zu verschiedenen Zeiten und unter verschiedenen Voraussetzungen entstanden, und sind gebunden an den Willen ihrer Gründer, da sie auf andere Weise hervorgegangen sind, als hier vorausgesetzt wird. Und so bitten wir denn: geben Sie etwas mehr Freiheit.

Präsident: Ich muß darauf bemerken: es erledigt ja alle diese Punkte die Schluß-Proposition des Antrages des Hrn. Hofrathes v. Held, die wir vorher angenommen haben, wo es heißt: „sich über die Modalität der Ausführung schlüssig zu machen, bleibt jedem Landes-Vereine, unter Berücksichtigung der in seinem Lande obwaltenden Verhältnisse, überlassen.“

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich wollte zu den Worten des Hrn. Dr. v. Arneth bemerken, daß eine kleine Aenderung in der Proposition Nr. 8 seinen Wünschen vollständig Rechnung tragen würde, nämlich gesetzt: „ist behufs einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden anzustreben.“

Dr. Ritter v. Arneth: Ich habe kein speciellcs Amendement gestellt, sondern mich nur verwahren müssen gegen das von dem Hrn. Berichterstatter Gesagte, insofern es die Oesterreichischen Verhältnisse betrifft. Wenn unser Vorschlag jetzt angenommen wird, so fällt das fort.

Prof. Dr. v. Held: Wenn ich noch einen Augenblick um Ihre Geduld bitte, so geschieht es, um zu sagen, wie ich zu meinem Amendement gekommen bin. Als ich gestern die wahrscheinliche Aufgabe des heutigen Tages studirte, fand ich eine Menge von im Allgemeinen höchst trefflichen Dingen; aber ich erkannte sogleich, daß sie nach Maß, nach Art, nach Form einer unendlich verschiedenen Auffassung und Durchführung möglich sind. Ich glaubte vorauszu- sehen, daß, wenn die Special-Debatte auf jeden Punkt einging, und über jedes

mögliche Maß, über jede mögliche Form debattirt würde, wir gewiß in der für den Congreß anberaumten, und auch in noch viel längerer Zeit nicht zu Stande kommen würden. Ich glaubte deswegen, und das war das Motiv meines Vorschlages, eine Form suchen zu müssen, durch welche die an sich und im Allgemeinen gewiß praktischen im Programm enthaltenen Vorschläge den eigenthümlichen Verhältnissen jedes Landes angepaßt würden, unter Wahrung der Freiheit der Vereine, der Nationalität anderer Staaten, der Statuten u. s. w.

Es werden die Erfahrungen in einiger Zeit es zeigen, ich bin davon überzeugt, daß gewisse Dinge sich überall mit einer durchschlagender Kraft geltend machen, und wir werden bei einer späteren Zusammenkunft vielleicht Bestimmteres mit festerer Aussicht auf Erfolg verabreden können. Heute aber, glaube ich, haben wir zur Genüge gethan, wenn wir allen Genossenschaften und Vereinen in allen drei Richtungen erschöpfende Punkte im Allgemeinen als Directive angegeben haben, in denen sie nach Ort, Zeit, Mitteln, Lust und Liebe im Frieden für die Sache sich vorbereiten können. Darum glaubte ich — und ich will Ihnen nun mein Geheimniß auch gestehen — daß, wenn diese Modification angenommen würde, wahrscheinlich die Special-Debatte so ziemlich unnöthig sein würde. Ich habe mir erlaubt, noch einmal auf diesen Punkt bescheiden aufmerksam zu machen. (Beifall.)

Freiherr v. Krauß: Mein Amendement hatte den nämlichen Zweck, es ist nur eine andere Stylisirung. Ich verzichte also auch auf das Wort.

Präsident: Der Hr. Berichterstatter hatte zu der 8. Proposition eine kleine Redactions-Veränderung vorgeschlagen; danach lautet der Paragraph:

„Eine feste organische Verbindung sämmtlicher Hülfsvereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist behufs einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden anzustreben.“

Dr. Ritter v. Arneth: Ich würde vorschlagen, daß die hier zunächst in Rede stehenden Vorschläge Nr. 8. bis 13., über welche Alle einverstanden sind, en bloc angenommen würden, denn es hat ja Keiner in der Versammlung dagegen Bedenken.

Präsident: Zu einigen anderen Vorschlägen haben sich noch Redner einschreiben lassen, aber in Betreff der auf die Organisation bezüglichen Propositionen Nr. 8. bis 13. kann ich die allgemeine Frage stellen, ob ich sie noch verlesen lassen soll, (wird verneint) und ob die Versammlung geneigt ist, dieselben en bloc anzunehmen.

Ich bitte also die Herren, welche die Absicht hegen, die Propositionen Nr. 8. bis 13 anzunehmen, sich zu erheben. (Geht.)

Es ist die Majorität.

Wir kommen nun zu der 2. Proposition:

„Ohne Vermehrung der Pflegekräfte im Frieden können die Hülfsvereine ihrer Aufgabe nicht genügen.“

Ich bitte diejenigen Herren, sich zu erheben, welche diesen Vorschlag annehmen wollen. (Geschicht.)

Es ist die Majorität.

Nun kommen wir zu Nr. 6.:

„Selbstständige Ausbildung von Männern zur Krankenpflege wird für jetzt durch das Wesen und den Zweck der Hülfsvereine nicht erfordert.“

Professor v. **Hübner**: Ich hätte mich nicht zum Worte gemeldet, wenn ich gewußt hätte, was Hr. Professor **Virchow** (in der General-Discussion) über diesen Punkt aussprechen würde. Ich kann nur dessen Worte unterschreiben und bemerken, daß unser Central-Comité es nicht für zweckmäßig findet, auf diese Ausbildung von Männern zu verzichten.

Berichterstatter Dr. **Brinkmann**: Wir haben die Ausbildung von Männern von Seiten der Hülfsvereine nicht in Aussicht genommen, weil voraussichtlich in der nächsten Zeit bei uns sich vorzugsweise die Frauenvereine mit der Ausbildung von Pflegekräften beschäftigen werden. Es ist nun aber eine Thatsache, daß, um Wärter zu bilden, es einer Disciplin bedarf, der Nothwendigkeit des Befehlens auf der einen Seite, des Gehorchens auf der anderen. Es ist ferner für die Ausbildung von Krankenpflegern nöthig, daß sie nicht sowohl in Privatpflege beschäftigt werden, sondern in größeren Anstalten, Krankenhäusern, Gefängnissen u. s. w. Für diesen Zweck braucht der Staat Krankenwärter, aber für deren Ausbildung kann er auch selbst Sorge tragen. Für den Krieg brauchen wir nach dieser Richtung hin nicht vorzuarbeiten, denn der Staat ist im Stande, durch die militärische Organisation und Disciplin die besten Wärter zu erziehen. Wir können aber doch den Frauen nicht zumuthen, daß sie in ihrer Ausbildung von Pflegekräften Disciplin ausüben sollen, sie müssen sich auf Eigenschaften des Charakters und Gemüthes verlassen, die sich bei Frauen mehr als bei Männern finden.

Hof-Bildhauer **Gilli**: Auch ich möchte den verehrten Damen völlig das Recht wahren, daß sie Krankenpflegerinnen sein sollen im Felde und im Frieden, aber keineswegs möchte ich den Männern diese Thätigkeit verschlossen wissen. Ich kann mir nicht denken, daß von dieser hohen Versammlung, die in jedem einzelnen ihrer Mitglieder die Repräsentation einer großen Menge von Humanitätsgedanken ist, die mit vollem Herzen die Thätigkeit ausüben wollen, daß von all' diesen Herren, die doch die Männer zum Meisten vertreten, von vorn herein gesagt werde, Männer wollen wir nicht ausbilden. Ich glaube, den vielen schönen Worten, die hier gesprochen sind, müssen Thaten

folgen. Wenn wir einst hinausgehen auf das Schlachtfeld — und dahin kommen wir, denn wir sind die Soutiens, die den Armeen unmittelbar folgen — dann müssen wir diejenigen Männer herangebildet haben, die das Material zu handhaben wissen. Diese Männer müssen ebenso eingeübt sein, wie es die Bataillone werden, und die großartigen Einrichtungen, die von den Staaten getroffen sind, reichen — das hat sich herausgestellt — keinesweges hin, um ihren Verwundeten zu helfen an den Tagen, wo Schlachten geschlagen werden, die Völkergeschicke entscheiden. Wenn also die freiwillige Krankenpflege eintreten muß, so hat sie sich vorzubereiten, und dies wird nicht in wenigen Tagen gelingen, wenn sie das erfüllen will, was sie beabsichtigt. Deshalb, meine Herren, kann ich mich in keiner Weise diesem Antrage anschließen, so sehr ich auch sonst mit den übrigen Vorschlägen des Preussischen Central-Comité's einverstanden bin. Ich habe den speciellen Auftrag, in diesem Theile zu widersprechen.

Berichterstatter Dr. **Brinkmann**: Ich glaube, daß die Ablehnung des §. 6. von Seiten des Hrn. Vorredners auf einer Verwechslung beruht. Er verwechelt, wie mir scheint, Helfer nach der Schlacht mit den eigentlichen Krankenwärtern. Es ist auch durchaus nicht gesagt, daß Männer zur Krankenpflege nicht geeignet sind, sondern nur, daß sich für unsere Hülfsvereine die Ausbildung von Männern nicht eignet, aus practischen Gründen. Ich habe schon erklärt, daß es hauptsächlich Frauen-Vereine sein werden, die sich mit Ausbildung von Pflegekräften zu beschäftigen haben, und daß diese nicht wohl im Stande sind, Krankenwärter auszubilden, daß hierzu auch kein Bedürfniß vorliegt, weil der Staat selbst diese Aufgabe übernimmt, und um so leichter löst, da ihm zu der Macht der Disciplin noch der Corpsgeist zu Hülfe kommt, der sich bei freiwilligen Krankenwärtern nicht finden kann.

Hof-Bildhauer **Gilli**: Ich bedauere, meinen Irrthum doch aufrecht erhalten zu müssen, denn er ist in keiner Weise widerlegt worden. Die Krankenwärter, wie Sie sich dieselben in den Hospitälern denken, reichen in keiner Weise für die großen Bedürfnisse aus.

Ich möchte noch eine Thatsache hinzufügen. Seit wir Ihre beachtenswerthen und herrlichen Vorschläge in Händen haben, sind wir eingehend beschäftigt gewesen, eine Friedenthätigkeit zu finden. Was nützt das aufgestapelte Material, wenn wir es durch Friedenthätigkeit nicht practisch erproben. Wir haben daher geglaubt, damit vorgehen zu sollen, daß wir eine ganz ähnliche Institution, wie sie an vielen Orten, in französischen Städten in den secours aux blessés bei großen Versammlungen permanent etablirt ist, mit unserem Worte, eine Sanitätswache gründeten. Ein alter Freund unserer Sache, Dr. Julius Beer aus Berlin, der unserem Verein angehört, hat seit langen Jahren ver-

gebens gesucht, die Stadtbehörden zu veranlassen, in der Weise eine Sicherheitswache für die Nacht zu schaffen, und ist immer abschläglich beschieden worden. Da haben wir nun, weil es in einer großen Stadt schwer ist, für die plötzlich auf der Straße Erkrankten und Verunglückten zu sorgen — besonders zur Nachtzeit Hülfe und Aerzte zu finden — auch weil die großen Krankenhäuser sie nicht immer gleich aufnehmen können, da sie an eine bestimmte Zahl gebunden sind, beschloffen eine Sicherheitswache für solche Fälle zu organisiren. Dabei haben wir darauf gesehen, daß wir das Personal beschaffen, und es hat sich herausgestellt, daß in dem Heilgehülfs-Corps ein Personal vorhanden ist, das ausgebildet ist, und das sich uns auch freiwillig zur Disposition gestellt hat. Wenn sich dies also in der Weise schon arrangiren läßt, so trage ich kein Bedenken, im Berliner Verein damit vorzugehen, wenn auch der Beschluß der Versammlung anders ausfallen sollte; denn die Ausbildung dieser Leute würde keine große Schwierigkeit machen.

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich wollte nur bemerken, daß es sich hier nicht um Ausbildung von Heilgehülfsen handelt, sondern um einfache Krankenwärter. Wir sind der Meinung, daß im Allgemeinen die Frauen-Vereine die Ausbildung von Krankenwärtern nicht übernehmen können. Wenn aber Männer-Hülfs-Vereine dieser Aufgabe sich unterziehen können, so ist Nichts dagegen einzuwenden, daß sie den Versuch machen.

General-Lieutenant v. Baumgarten: Was den 6. Satz anbelangt, so muß ich erklären, daß unser Central-Comité demselben nicht beizutreten vermag, weil wir Local-Comités besitzen, welche sich bereits die Aufgabe gestellt haben, männliche Krankenpfleger, die von ihnen vorgezogen werden, auszubilden, um mittelst Derselben unseren militärischen Krankenwärtern zu Hülfe zu kommen.

Wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Dr. Kräsig: Ich wollte mir nur einen practischen Vorschlag zu machen erlauben. Er geht dahin, den §. 6. ganz zu streichen.

Pfarrer Dr. Hahn: Ich wollte dem Hrn. Berichterstatter nur bemerken, daß das, was er vorhin gesagt hat, durchaus nicht in allen Fällen zutrifft. Wir in Württemberg bereiten auch Krankenpfleger vor, und haben durch die Vergünstigung des Krieges-Ministeriums Erlaubniß erhalten, daß die Krankenpfleger nicht nur in unserer neu gegründeten Anstalt vorbereitet werden, sondern daß sie auch an den Uebungen der Sanitäts-Compagnie theilnehmen, wie die Sanitäts-Soldaten, so daß sie ebenso an's Gehorchen und Befehlen gewöhnt werden, wie die Anderen, und eben so verwendet werden können, wie die Anderen, wenn ein Kriegesfall ausbricht.

Im Uebrigen bin ich auch dafür, diesen Vorschlag zu streichen.

Präsident: Das Streichen wird nicht nöthig sein, da ich die Proposition

Nr. 6, im Namen des Preussischen Central-Comité's, von welchem dieselbe vorgeschlagen worden, hiermit zurückziehe.

Wir gehen über zu der 4. Proposition:

„Selbstständige Ausbildung von Krankenpfegerinnen entspricht der Aufgabe der Hülfsvereine.“

Ich darf dieselbe wohl, da Niemand das Wort dazu erbeten hat, für angenommen erachten. (Zustimmung).

Es folgt die 5. Proposition:

„Strenge Prüfung der Qualification, anhaltende Uebung und Erprobung in der Armen-Krankenpflege ist die erste Bedingung zur Erfüllung dieser Aufgabe.“

Auch diese Proposition darf ich als ohne Widerspruch von der Versammlung angenommen erachten. (Zustimmung).

Es folgen jetzt die Propositionen 17., 18. und 19. Sie lauten:

„Auswahl und Ausrüstung eines Hülfskörpers thatkräftiger und rüstiger Männer ist für die Zwecke der Hülfsvereine im Kriege und Friedengleich förderlich.“

„Die Beschaffung leicht beweglicher Krankenzelte und Baracken zum Gebrauch im Kriege und im Frieden entspricht den Aufgaben der Hülfsvereine.“

„Die Unterhaltung von Materialien-Depots im Frieden ist unnöthig.“

Hofgerichts-Assessor Weber: Wir haben zu der Proposition Nr. 17 — da wird es wohl hingehören — den Antrag eingebracht, daß die Turnvereine zu Sanitäts-Mannschaften ausgebildet werden möchten, weil wir mit den Turnercorps vortreffliche Resultate erzielt haben. Die Turnercorps, die sich 1866 freiwillig zu Krankenpflegerdiensten gestellt hatten, haben ganz selbstständig fungirt und sich vortrefflich bewährt. Wir haben daher eine ständige Ausbildung von Krankenpflegern und Krankenträgern aus den Turnercorps eingerichtet, die unter Leitung practischer Aerzte und Militär-Aerzte bereits zwei Winter theoretisch belehrt und practisch geübt werden. Ich glaube aber, es ist das eine Institution, welche sich mehr dazu eignete, hier zur Discussion gestellt zu werden als zu einem Beschluß, weil es eben eine jener Institutionen ist, für welche nicht in allen Ländern die gleichen Grundlagen vorhanden sind, und welche sich nach den Verhältnissen der einzelnen Länder modificiren müssen. Eine solche Discussion — Conversation — wollten wir durch unieren Antrag darüber hervorrufen. Die Zeit scheint mir aber nun dafür zu kurz, und ich nehme den Antrag, mit Rücksicht auf den Zeitmangel, zurück, da ich nicht sicher bin, ob er auch ohne Discussion die allseitige Zustimmung finden wird.

Präsident: Ich kann die 17. Proposition wohl als angenommen betrachten. (Zustimmung).

Zu der 18. Proposition hat das Wort der Hr. de Cazenove.

Hr. Léonce de Cazenove verlangt, daß das Wort Tragbahre in der 18. Proposition hinzugesetzt werde. Er bemerkt: Diese so nützlichen Apparate müssen immer in großer Anzahl vorhanden sein. Er leihe, indem er dies befürwortet, zugleich der Meinung des Hrn. Dr. Baron Parrey Ausdruck, eines der berühmtesten französischen Militär-Aerzte.

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Der Hr. Vertreter der Französischen Central-Comité's wünscht, daß zu der 18. Proposition das Wort „Tragbahre“ eingeschoben werde. Ich stimme diesem Vorschlage mit großer Freude bei, da bei den neuen Federeinrichtungen in unseren Güterwagen Tragbahren durchaus nöthig sind, da in Zukunft für jeden zu transportirenden Verwundeten eine Tragbahre erforderlich ist und demnach ein großes Bedürfniß an Tragbahren eintreten wird. Außerdem sind dieselben auch in den gewöhnlichen Unglücksfällen des täglichen Lebens sehr wohl zu gebrauchen.

Präsident: Die Propositionen 17., 18., und 19. finden keinen weiteren Widerspruch; ich darf sie also mit Einfügung des Wortes „Tragbahre“ in der 17., als angenommen betrachten. (Zustimmung).

Es folgt die 1. Proposition — Hierbei ist die Abstimmung getrennt gewünscht worden; ich bringe also zuerst den ersten Theil derselben zur Abstimmung; er lautet:

„Die Hülfß-Vereine werden im Frieden ihre Kräfte solchen humanen Bestrebungen zuwenden, die ihrer Aufgabe im Kriege entsprechen.“

Ich bitte diejenigen Herren sich zu erheben, die diesen Theil der 1. Proposition annehmen wollen. (Geschieht).

Er ist angenommen. Der zweite Theil des Vorschlages lautet:

„der Krankenpflege und der Hülfßeistung in Nothständen, die, wie der Krieg, rasche und geordnete Hülfße verlangen.“

Er ist ebenfalls mit Majorität angenommen.

Es bleibt nun noch die 3. Proposition übrig, welche wie folgt, lautet:

„Es muß das Bestreben der Hülfß-Vereine im Frieden sein, die Ausübung der Krankenpflege durch die evangelische Diaconie und die katholischen Ordenshäuser, so wie auch durch die Körperschaften der Johanniter- und Maltejer-Ritter und andere verwandte Genossenschaften zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.“

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Bei der 3. Proposition wollte ich auf die Wichtigkeit aufmerksam machen, welche die Statistik für die Krankenpflege hat. Es wird nöthig sein, daß die Central-Hülfs-Vereine sich in den Besitz eines genauen statistischen Nachweises über die in ihrem Bezirke vorhandenen Pflegekräfte der Ordens- und Diakonissenhäuser setzen.

Präsident: Es hat sich Niemand weiter zum Worte gemeldet.

Auch diese Proposition ist angenommen.

Nach dem Antrage der Oesterreichischen Herren Delegirten würde jetzt eine neue 21. Proposition zur Berathung und Abstimmung kommen, für welches von Denselben folgende Fassung vorgeschlagen ist:

„Es bleibt jedem Landes-Vereine überlassen, sich über die Modalitäten der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen schlüssig zu machen, wobei die in jedem Lande obwaltenden besonderen Verhältnisse ihre Berücksichtigung finden werden, und die Erreichung der Aufgabe des Hülfs-Vereinswesens unverrückt im Auge behalten wird.“

Freiherr v. Krauß: Der Antrag des Hrn. v. Held schien mir eine Reservation sein zu sollen, die nur im Protocolle ausgesprochen wurde. Der Vorschlag meiner Gesinnungsgeoffen, statt desselben eine neue Proposition in die Reihe der Beschlüsse der Conferenz aufzunehmen, dürfte an sich wohl begründet sein. Wenn aber der Antrag des Hrn. v. Held den Beschlüssen angehängt wird, so können wir damit übereinstimmen. Wir wollen dann keine Redactions-Schwierigkeiten machen und bitten nicht um eine Abstimmung über unseren Vorschlag. Unter dieser Voraussetzung beschränke ich mich auf den Wunsch, daß bei der Redaction des Zusatz-Alinea beide Anträge berücksichtigt werden möchten.

Präsident: Es ist schon in der Geschäftsordnung der Gedanke ausgedrückt worden, daß es nöthig sei, in unserer letzten Sitzung, das Gesamt-Resultat unserer Berathungen zusammenzustellen. Insofern also bei irgend einem der von uns angenommenen Paragraphen eine kleine Redactions-Veränderung gewünscht werden sollte, so würde dieselbe morgen, bei der Resumirung unserer Beschlüsse, zur Sprache zu bringen sein.

Darf ich annehmen, daß die Versammlung mit der Einfügung des oben berathenen und angenommenen Antrages des Hülfs-Vereins im Großherzogthum Hessen (Nr. 11 der Druckfachen ad 1) an der betreffenden Stelle unserer heutigen Beschlüsse einverstanden ist? (Zustimmung).

Wir wenden uns nun zu einem weiteren Vorschlage desselben Vereins, welcher der Versammlung in Nr. 12 der Druckfachen vorliegt:

Der Grundgedanke dieses Vorschlages findet in den bereits von uns

angenommenen Sätzen seinen Ausdruck, was aber dessen Inhalt im Einzelnen angeht, so macht sich das Bedenken geltend, daß durch Einreihung des Vorgeschlagenen in unsere Beschlüsse wir den Vereinen zu speciellen, mit den Verhältnissen in verschiedenen Ländern kaum in Einklang zu bringende Aufgaben stellen würden.

Ich habe dies jedoch lediglich der Versammlung anheimzustellen.

Ich bitte den Vorschlag zu verlesen.

Schriftführer (liest): „Es ist wünschenswerth, daß die Organisation und die Thätigkeit der Hilfs-Vereine im Frieden auch unmittelbar practisch nutzbar gemacht werde.“

„Die Vereine sollten hierbei zunächst solche unmittelbar practische Humanitätsbestrebungen ins Auge fassen, durch welche und mittelst welcher gleichzeitig die statutarische Hauptaufgabe der Hilfs-Vereine, die Vorbereitung ihrer Kriegsthätigkeit, insbesondere also die Förderung des Sanitätswesens im Kriege erreicht wird. Als solche Aufgaben von unmittelbar practischem Nutzen im Frieden und zugleich vorbereitendem Werth für den Krieg empfehlen sich einerseits die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Pflegern, andererseits die Förderung der allgemeinen, insbesondere öffentlichen Gesundheitspflege (Hygiene) durch Unterstützung der einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten, Verbreitung theoretischer und practischer Kenntniß ihrer Grundsätze, und Hinwirken auf ihre rationelle Anwendung, namentlich auch in Kasernen, Kranken-Anstalten, Gefängnissen und Schulen.“

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich finde keinen Grund, daß über diesen Vorschlag besonders abgestimmt wird, denn er enthält keinen einzigen Gegenstand, der nicht schon in der Vorlage enthalten wäre. Der Begriff des Studiums der Hilfs-Vereinsfrage ist hier nur näher präcisirt worden.

Hofgerichts-Assessor Weber: Meine Herren! Wie Ihnen mein Freund Buchner bereits die Ehre hatte, mitzutheilen, so liegt der Schwerpunkt unseres Antrages darin, daß aus der ganzen Reihe von Beschäftigungen, welche die Vorschläge des Preussischen Comité's den Hilfs-Vereinen anempfehlen, eine specielle Thätigkeit herausgegriffen wird, welcher die Priorität vor den anderen Aufgaben zugewiesen werden soll. Da unser Vorschlag in diesem Sinne angegriffen zu werden scheint, so werde ich ihn näher begründen. Ich bin aber dabei in der angenehmen Lage, daß Hr. Prof. Virchow einen Theil dieser Gründe anticipirt hat. Wir sind mit dem Hrn. Prof. Virchow in dieser Beziehung vollkommen einverstanden; auch wir glauben, daß der Endzweck der Hilfs-Vereine im Kriege und im Frieden der nämliche ist, und daß die Hilfs-Vereine im Frieden nicht nach fremden Aufgaben zu suchen brauchen, um etwa ihre müßige Zeit zu verwenden, sondern daß sie auch im Frieden

schon hinreichende Beschäftigungen und Aufgaben haben, indem sie ihrem statutarischen Endzwecke nachkommen. Dieser ist, um es mit einem Worte zu sagen, die Erhaltung von Menschenleben, unter Umständen, wo solche in Masse gefährdet sind. Unsere Aufgabe ist es ja nicht, das Kriegsführen zu unterstützen, sondern die Uebel, welche, sei es im Kriege, sei es im Frieden, geschaffen werden, wieder zu beseitigen. Es hat sich bereits die Thätigkeit der Hülfsvereine in diesem Sinne nach zwei Richtungen gespalten; die eine ist die Wiederherstellung der Gesundheit: das ist der Zweck, den ursprünglich die Hülfsvereine allein zu haben schienen, von dem sie ihren Namen haben: „Vereine zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger.“ Es hat sich aber gezeigt, daß die Prophylaxis, das Abwenden der Schädlichkeiten, einen noch reicheren Erfolg erzielen kann, als die Thätigkeit für Wiederherstellung der Verletzten und Erkrankten. Es ist in der Krim mit dem Moment, wo die Miß Nightingale hinkam, und eine zweckmäßige Sorge für die Verwundeten und für die Gesunden einführte, wo sie Principien einer rationellen Lagerung der Soldaten in Anwendung brachte, die Sterblichkeit von etwa 60% auf 2% herabgesunken. Diese Aufgabe, die so kolossale Resultate herbeiführen kann, wollen wir im Frieden zunächst erfüllen; wir wollen die ganze Wissenschaft der Hygiene, die für das Loos unserer Armen, der Fabrikarbeiter, der Soldaten, der Gefangenen, der Schüler — unserer eigenen Kinder — so wichtig ist, und eine so bedeutende Zukunft verspricht, vor allen Dingen in Angriff nehmen. Wir haben gesagt: es handelt sich um dreierlei: einmal um die Unterstützung einschlägiger wissenschaftlicher Arbeiten. Es können statistische und andere Arbeiten hervorgerufen werden; diese ganze Wissenschaft ist ja erst im Wachen. Namentlich ist es die Wohnungsfrage, die Wissenschaft eines zweckmäßigen menschlichen Zusammenlebens, welche erst im Aufleben begriffen ist. Es handelt sich um bessere Luft, besseres Wasser und Licht, um Canalisation, um Trockenlegung u. s. w., alles Dinge, welche mit jedem Tage eine größere Wichtigkeit zu gewinnen scheinen; es handelt sich darum, die Erfahrungen zu benutzen, welche namentlich in England gemacht wurden, daß Städte, in welchen eine zweckmäßige Canalisation eingerichtet worden, denen bessere Luft, Licht und Wasser zugeführt ist, in ihrer Sterblichkeit um Procent-Ziffern heruntergegangen sind, die wir gar nicht hoch genug anschlagen können. Das ist zunächst unsere Aufgabe, und ich glaube, daß wir diese durch Fürsorge für rationelle Einrichtung der Wohnungen, Kasernen, Schulen, Hospitäler u. s. w. im Frieden bereits vorbereiten und lösen können. Wir glauben aber weiter, daß dies uns wieder zu Gute kommen wird im Kriege, und daß der kranke Soldat in derselben Weise daraus Nutzen ziehen wird. Die Verbreitung dieser Ausfaat in Wissenschaft und Bildung des Volkes wird

und muß naturgemäß auch im Kriege ihre Früchte tragen, indem sie die Soldaten vor Krankheiten bewahren hilft. Die Erfahrung hat aber längst gezeigt, daß im Kriege die Zahl derer, welche den feindlichen Kugeln erliegen, nur gering ist, im Verhältniß zur Zahl derjenigen, welche im Kriege den Krankheiten zum Opfer fallen. Nun urtheilen Sie, meine Herren, ob Sie unjeren Antrag annehmen, oder sie ihn als durch die Preussischen Anträge erledigt halten wollen!

Berichterstatter Dr. Brinkmann: Ich glaube, daß wir wohl Alle mit der Ausführung des Hrn. Vorredners einverstanden sind, aber ich muß hier eine Berichtigung eintreten lassen. Wenn der Hr. Vorredner glaubt, Hr. Advocat Buchner hätte Dasselbe ausgedrückt, wie Hr. Professor Virchow, so ist das doch nicht der Fall. Hrn. Buchner gegenüber war ich veranlaßt, mich dagegen zu verwahren, als wenn wir eine allgemeine Humanitäts-Association anstrebten, während Hr. Prof. Virchow den Gesichtspunkt festhielt, daß wir die Nothstände des Friedens ohne Rücksicht auf den Krieg bekämpfen sollten, um dann, mit den so gesammelten Erfahrungen ausgerüstet, auch den Nothständen des Krieges entgegenzutreten zu können. Hr. Buchner hat die Friedensthätigkeit mit uns beschränkt, Hr. Professor Virchow hat dieselbe ausgedehnt.

Hofgerichts-Advocat Buchner: Ich muß eine persönliche Bemerkung machen. Wenn ich vorhin mich gegen den Ausdruck „allgemeine Humanitäts-Association“ geäußert habe, so ist dieser Ausdruck nicht von dem Hrn. Berichterstatter, sondern in einem neuerlich publicirten Werke gebraucht und meine Aeußerung dagegen gerichtet worden. Ich wollte warnen vor einer zu weit gehenden Ausbreitung der Thätigkeit, vor einer Verflüchtigung und zu großer Verallgemeinerung. Diesen negativen Zweck hatte meine Bemerkung und weiter keinen.

Präsident: Ich habe also die Frage zu stellen, ob die geehrte Versammlung die Darmstädtischen Specialien in die Generalien unserer Propositionen einzureihen beabsichtigt. Ich bitte Diejenigen, welche diese Absicht hegen, sich gefälligst erheben zu wollen. (Geschicht.)

Es ist die Minorität.

B. Vorschläge von anderer Seite.

Wir kommen also nun an die Abtheilung B. in dem §. 4. unseres Programms, welche uns hoffentlich nur noch kurze Zeit beschäftigen wird. Von Oesterreichischer Seite wird gefragt:

„Ist die Centralisirung des Hülfß-Vereins-Wezens eines Staates und somit die Leitung des ganzen Hülfß-Vereins-Wezens durch

ein Central-Organ in der Hauptstadt nur im Kriege eine Nothwendigkeit, oder soll an derselben auch im Frieden festgehalten werden?"

Dieselbe scheint ihre Antwort durch eine der angenommenen Propositionen erhalten zu haben, und ist wohl insonderheit durch den in Nr. 11 der Drucksachen ad 1 enthaltenen und von uns angenommenen Vorschlag des Hülfsvereines im Großherzogthum Hessen für erledigt zu erachten.

Professor Dr. **Cesfner**: Zur Zeit, als das Wiener Comité diese Frage in Anregung brachte, waren die Propositionen des Preussischen Central-Comité's dem Inhalte nach noch nicht bekannt, und es war für uns von hoher Wichtigkeit, gerade über diesen Gegenstand ein unanfechtbares Votum nach Hause zu bringen. Nachdem jedoch diese Propositionen des Preussischen Central-Comité's mit wenigen Modificationen angenommen worden, halten wir diese Frage für bejahend beantwortet, und nachdem auch unser Amendement bezüglich der Autonomie der Ausführung in den Propositionen angenommen worden ist, können wir uns völlig beruhigt damit erklären, indem wir dadurch die Freiheit gewinnen, den eigenthümlichen Verhältnissen des Vaterlandes, namentlich der nationalen Gliederung der Monarchie Rechnung zu tragen und so den Vereinen freien Spielraum zu geben, so weit der allgemeine Zweck es möglich und nöthig macht.

Präsident schlägt vor, wegen der vorgerückten Tageszeit die Sitzung zu schließen und erfolgt der

Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.

Fünfte Sitzung.

Am 27. April 1869, Vormittags 10 Uhr.

I. Mittheilungen des Gesandten Aristarchi-Bey und des Präsidenten. II. Schluß der Berathung über die Friedenthätigkeit der Hilfs-Vereine. III. Mittheilungen Seitens des Preuß. St. Johanner-Ordens und des Deutschen Ordens. IV. Die Neutralität der Heil-Anstalten an Badeorten. V. Das internationale Museum, das internationale Journal und das Nachweisungs-Bureau im Kriegsfall. VI. Oesterreichische Vorschläge in Bezug auf die Vereinsthätigkeit im Landkriege. VII. Zusatz-Bestimmung in Betreff der freiwilligen Hilfe im Seekriege. VIII. Ausstellung von Gegenständen für die Pflege von im Seekriege Verwundeten. IX. Erweiterung der Wirksamkeit der Genfer Convention. X. Mittheilung der Conferenz-Behandlungen nach den Vereinigten Staaten in Nord-Amerika. XI. Periodische Wiederkehr der internationalen Conferenzen. XII. Nächste Conferenz in Wien. XIII. Zusammenstellung der Resolutionen der Conferenz. XIV. Preisaufgabe des Preussischen Central-Comité's. XV. Schluß der Conferenz.

I. Mittheilungen des Delegirten der Ottomanischen Pforte und des Präsidenten.

Der Präsident eröffnet die Sitzung, bei welcher in der Königlichen Tribune Ihre Majestät die Königin, und außerdem der Minister-Präsident Graf von Bismarck-Schönhausen, der Kriegs- und Marine-Minister, General der Infanterie v. Roon und der Minister des Innern Graf zu Gulemburg zugegen waren, mit folgenden Worten:

Wir beginnen unsere letzte Sitzung, und ich hoffe, daß wir sie mit gleichem Erfolge schließen werden, wie die vorangehenden. Ich habe zunächst zu bemerken, daß unter anderen Mittheilungen, die uns in diesen Tagen zugegangen sind, sich eine solche von dem Vorstande des Central-Comité's in Constantinopel befindet. Der Hr. Delegirte der Ottomanischen Pforte will die Gefälligkeit haben, in Bezug hierauf einige Worte an uns zu richten.

Der Gesandte der Hohen Pforte **Aristarchi = Bey** (in französischer Sprache): Meine Damen und Herren! Ich will versuchen, in wenigen Worten der Aufforderung des Hrn. Präsidenten zu entsprechen. Nur bedarf ich dazu Ihrer ganzen Nachsicht. Gewähren Sie dieselbe freundlich dem Vertreter eines Landes, wo öffentliche Discussion nicht an der Tagesordnung ist.

Ich bedauere lebhaft, daß an meiner Stelle kein kompetenter Mann steht, der Ihnen über die Ottomanischen Hülf = Comité's, sowie über die materielle Unterstützung und den moralischen Schutz, welchen die Kaiserliche Regierung diesen Comité's gewährt, ausführliche Mittheilungen hätte machen können. Was ich, meine Herren, Ihnen bestimmt glaube versichern zu können, ist, daß die Hohe Pforte, treu der durch die Genfer Convention übernommenen Verpflichtung, bereitwillig mit ihren Mitunterzeichnern den Beschlüssen dieser Conferenz zustimmen, und dieselben, so weit es thunlich, zur Ausführung bringen wird. Ich bin so glücklich, Ihnen anzeigen zu können, daß das in Constantinopel gebildete Comité 50 Mitglieder zählt, worunter 10 Damen. Andere Comité's bilden sich in den Provinzen.

Der Orient, meine Damen und Herren, wenigstens dasjenige Land, welches ich zu vertreten die Ehre habe, empfängt mit dankbarem Eifer das Licht, welches ihm vom Occident kommt. Und sicherlich ist das Institut, mit welchem wir uns beschäftigen, seiner Natur nach bestimmt, die Türkei mit dem wohlthuenden Lichte der Verbrüderung der Völker zu erleuchten, einer Verbrüderung, welche nicht nur die Leiden, sondern auch die Wahrscheinlichkeit des Krieges vermindern wird. Dies, scheint mir, wird die Krönung der modernen Civilisation sein.

Ich habe dieses schöne Werk als eine Utopie, ein Spiel der Phantasie, einen unerfüllbaren Wunsch bezeichnen hören. Als ich zum ersten Male in diesen Saal trat, hatte ich selber einige persönliche Vorurtheile. Aber diese Vorurtheile waren, ich gestehe es ganz aufrichtig, lediglich die Folge meiner Unkenntniß. Schon der Anblick der Vereinigung fast aller Nationen in einer und derselben Idee, welche ich die Idee des Herzens par excellence nennen möchte, hat mich ergriffen. Sollte sich in unserer Zeit, habe ich mich gefragt, ganz Europa fünf Mal an drei verschiedenen Orten feierlich versammeln einer Chimäre wegen? Ihre Berathungen, meine Herren, haben mich bald von der Wirklichkeit und dem Erfolge überzeugt. Die Hohe Pforte wird in den Berichten ihres Delegirten den Eifer eines Befehten finden.

In einem Lande, wie die Türkei, welches aus heterogenen Elementen zusammengesetzt ist, und wo die Organisation auf neuen Grundlagen nicht

vollendet ist, wird die Ausführung der vorgeschlagenen Maßregeln ohne Zweifel auf sehr viele Schwierigkeiten stoßen.

Aber vergessen wir nicht, meine Damen und Herren, daß die Regierung Seiner Majestät des Sultans das Princip angenommen hat, aus welchem diese Maßregeln fließen. Und außerdem sind sie aus einem tiefen Gefühl der Menschenliebe geschöpft, und dieses Gefühl ist glücklicher Weise ein kosmopolitisches. Ich für meinen Theil glaube an die Herrschaft der Politik des Herzens. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Außer den gestern erwähnten Druckfachen sind noch mehrere von anderen Seiten im Bureau niedergelegt worden, welche den Herren, die sie zu haben wünschen, dort zur Verfügung stehen.

Der Hr. Graf Sérurier hat den fremden Herren Delegirten eine Adresse an des Königs Majestät vorgeschlagen, welcher diese sich angeschlossen haben. Seine Majestät der König ist davon benachrichtigt worden, und wird die Gnade haben, eine Deputation, welche mit Ueberreichung dieser Adresse von den Herren Unterzeichnern beauftragt wäre, heute Nachmittag um halb 5 Uhr zu empfangen. Der Hr. Graf Sérurier, welcher die Adresse proponirt hat, hat mich ersucht, der Versammlung folgende von ihm vorgeschlagene Zusammensetzung dieser nicht zahlreichen Deputation mitzutheilen. Die Deputation würde danach bestehen: aus den beiden Herren Vice-Präsidenten der Conferenz und den Herren Longmore, van Karnebeek, v. Held, Baron v. Mundy, Aristarchi-Bey, Freiherr von Reichenstein, Baroffio, Bisichers, v. Baumgarten und Staaff.

Findet der Vorschlag die Zustimmung der Versammlung? (wird bejaht.) Dann ersuche ich die Herren Deputirten, sich um 4½ Uhr im Palais Seiner Majestät des Königs, Behufs der Ueberreichung der Adresse, einzufinden.

Auf eine an des Königs Majestät gerichtete Anfrage: ob auch wohl andere Mitglieder der Conferenz sich der Deputation anschließen dürften, ist von Seiner Majestät zustimmend geantwortet worden.

II. Schluß der Berathung über die Friedensthätigkeit der Hilfs-Vereine.

Präsident: Wir wenden uns nun zu der gestern abgebrochenen Berathung der in die Abtheilung B. des §. 4. unseres Programms aufgenommenen Vorschläge.

Der erste derselben, die von Seiten des K. K. Oesterreichischen Reichs-Kriegs-Ministeriums und der Oesterreichischen Vereine gestellte Frage:

„Ist die Centralisirung des Hülfß-Vereinswesens eines Staates, und somit die Leitung des ganzen Hülfß-Vereinswesens durch ein Central-Organ in der Hauptstadt nur im Kriege eine Nothwendigkeit, oder soll an derselben auch im Frieden festgehalten werden?“

ist schon gestern besprochen worden.

Dr. Ritter v. Arnetz: Wenn Sie sich erinnern, so hat mein Freund Dr. Geßner gestern schon die Ehre gehabt, zu erklären, daß diese Frage von Oesterreich gestellt worden, bevor wir wußten, daß dieserhalb von Preußischer Seite Entsprechendes in das Programm aufgenommen werden würde. Nachdem dies geschehen ist, würde unsere Frage erledigt sein. (Zustimmung.)

Präsident: Wir kommen also zu den unter B. 2. im §. 4. des Programms abgedruckten drei Propositionen des Italiänischen Central-Comité's. Die erste derselben lautet:

a. Nothwendigkeit von Central-Comité's der Vereine?

Das ist der eben gedachte Gegenstand. Wir haben in einer gestern angenommenen Proposition uns für die Nothwendigkeit der Central-Comité's in jedem Lande ausgesprochen. Ist die Versammlung damit einverstanden? (Zustimmung.)

Die zweite Frage ist folgenden Inhalts:

b. Reglement für die Comité's der Vereine, durch welches ihre Beziehungen zu den Central-Comité's und der Central-Comité's unter einander, so wie zu dem internationalen Comité und ihre Wirksamkeit bestimmt werden?

Dieselbe bezieht sich auf die Thätigkeit im Frieden und im Kriege. Es ist eine überaus große Aufgabe, auf deren Lösung diese Frage sich richtet, und ich erlaube mir die Italiänischen Herren zu fragen, ob einer derselben sich hierüber näher zu äußern beabsichtigt?

Dr. Castiglioni (in französischer Sprache): Das Italiänische Central-Comité hat eine Central-Stelle für nöthig gehalten und hält sie noch dafür, welche sämtliche Vereine eines Landes vertritt, d. h. es hält für nöthig, daß sämtliche Vereine eines Landes, ohne von ihrer eigenen Autonomie etwas zu verlieren, unter sich eine sie im internationalen Comité vertretende Central-Stelle anerkennen.

Dies würde alle nothwendigen Verbindungen erleichtern, die Einheit der Ziele sichern, die Wirksamkeit regelmäßig und selbst wohlfeiler gestalten. Man würde dann das internationale Comité und die Vereine der einzelnen Länder haben, welche unter sich ein Landes-Central-Comité anerkennen.

Offenbar müssen die Comité's mit ihrem Landes-Central-Comité, die verschiedenen Landes-Central-Comité's unter einander, endlich diese mit dem internationalen Comité in fortdauernder Beziehung erhalten werden.

Uebrigens werden, wie auch unser philanthropisches Werk sich gestalte, immer Vertreter dieses oder jenes anderen Theiles desselben vorhanden sein. Damit nun sämmtliche Vertreter über ihr Verhalten, ihre Rechte und Pflichten im Klaren sind, und damit die gemeinsame Thätigkeit eine durchaus regelmäßige sei, ist ein einheitliches Reglement, an das man sich halten kann, wünschenswerth.

Wird dieser Wunsch angenommen, dann werde ich mir die Niederlegung einer von dem Preussischen Central-Comité unter seinen Mitgliedern zu wählenden Commission zur Ausarbeitung eines solchen Reglements zu beantragen erlauben, welches nachher von den Vertretern der anderen Central-Comité's, in Gemeinschaft mit der Commission selbst in einer der nächsten Sitzungen behufs der Abstimmung revidirt werden würde.

Was den dritten Punkt anbelangt, so ist es, namentlich hier, genugsam bekannt, wie wichtig es ist, den Sinn für das Hilfs-Vereinswesen wach zu erhalten. Denn leicht glaubt man, wenn kein Krieg ist, daß es nicht existire; es hat im Frieden eine große Mission zu erfüllen, um im Kriege wahrhaft und vollkommen nützlich zu sein. Mehrere Mittel können und müssen zu diesem Zwecke angewendet werden, häufige Mittheilungen, Druckschriften, Vorträge *ic.*, aber auch das bloße Zeichen der Vereine, das rothe Kreuz im weißen Felde, wird wirksam sein. Das Italiänische Central-Comité würde eine Erklärung gerne sehen, dahin gehend, daß das Zeichen der Vereine am Bureau der Comité's, oder zum Wenigsten der Central-Comité's dauernd angebracht werde. Dieser im Namen des Italiänischen Central-Comité's von mir ausgesprochene Gedanke ist mir, ich muß es sagen, von dem internationalen Comité im Jahre 1866 ausgesprochen worden, und es ist mir von großem Werthe, eine solche Erklärung in diesem Augenblicke zu beantragen, weil ja Ihre Majestät die Königin von Preußen selber in der hochherzigsten und wohlwollendsten Gesinnung Sich damit geschmückt hat, das Ziel unserer Bestrebungen auf solche Weise ehrend und demselben eine förderliche Ermuthigung gebend, für welche die Vereine und die Humanität Ihr vielen Dank schuldig sind.

General-Lieutenant v. Baumgarten (in französischer Sprache): Meine Damen und Herren! Was den eben gemachten Vorschlag, die Abfassung eines einheitlichen Reglements für alle Central-Comité's betrifft, so scheint mir, daß

diese Frage bereits hinlänglich discutirt ist; auch ist festgesetzt worden, daß jedem Lande volle Freiheit für die Entfaltung seiner Wirksamkeit zu lassen sei, daher kann wohl von der Abfassung eines einheitlichen Reglements für alle Central-Comité's nicht mehr die Rede sein.

Präsident: Ich erlaube mir die Voraussetzung auszusprechen, daß in diesem Vorschlage nicht sowohl die Absicht einer einförmigen Reglementirung der Central-Comité's, oder gar ihrer Beziehungen zu den Lokal-Comité's, sondern vielmehr der Wunsch ausgesprochen werden soll, daß man sich über einige allgemeine Grundsätze einigt, und namentlich über das Verhältniß, in welchem die verschiedenen Central-Comité's zu einander stehen, wie sie mit einander zu verkehren haben, und daß es deshalb dem von dem Hrn. General v. Baumgarten erwähnten gestrigen Vorschlage nicht widerspricht, wenn wir annehmen, daß die Frage näher erwogen werde und das Ergebnis dieser Erwägung einer künftigen Conferenz vorgelegt werde.

Darf ich in diesem Sinne das Einverständnis der Conferenz voraussetzen? (Zustimmung.)

Was den dritten Punkt anbelangt, welche folgendermaßen lautet:

c. Festzusetzen, ob nicht wenigstens die Bureau's der Central-Comité's auch während des Friedens besonders zu bezeichnen seien, um stets an ihr Bestehen zu erinnern?

so hat sich Niemand darüber geäußert. Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Bureau des Preussischen Central-Comité's durch das rothe Kreuz im weißen Felde für Jedermann kenntlich ist. Dasselbe ist vielleicht auch bei Bureau's anderer Vereine der Fall, und es erscheint dies als eine natürliche Erinnerung für Alle, die mit dem Bureau zu thun haben, an Dasjenige, um was es sich in diesem Bureau handelt. Daß Verwandtes überall geschehe, wo sich ein Bedürfnis dafür zeigt, erscheint als wünschenswerth. Wenn von keiner Seite ein Widerspruch erfolgt, glaube ich das Einverständnis der Conferenz damit, daß eine solche äußere Bezeichnung der Bureau's angemessen sei, annehmen zu dürfen. (Zustimmung.)

Wir kommen endlich zu dem Vorschlage des Württembergischen Central-Comité's:

Es möchte dahin gewirkt werden, daß durch ein internationales Gesetz die Correspondenz zwischen den Vereinen zur Pflege im Felde Verwundeter für postfrei erklärt werde, oder wenigstens Schritte geschehen, damit dieser Zweck innerhalb des Norddeutschen Bundes und der Süddeutschen Staaten erreicht werde.

Wünscht Jemand das Wort zu dieser Proposition?

Der Hr. Delegirte des Württembergischen Central-Comité's hat das Wort.

Pfarrer Dr. **Sahn**: Hochverehrte Versammlung! Ich werde Ihre Geduld nur wenige Augenblicke in Anspruch nehmen. Was dem Württembergischen Central-Verein Veranlassung gegeben hat, den Ihnen eben vorgelesenen Vorschlag zu machen, war Erstens die Bemerkung, daß wir eine große Verschiedenheit bei den vielfachen Zusendungen, die wir von einzelnen Vereinen empfangen, in Bezug auf die Portobefreiung der Sendung wahrgenommen haben; für's Andere, daß wir uns gedacht haben, durch die Creirung einer internationalen Zeitschrift werden die verschiedenen Sendungen und Berichte zahlreicher werden, als sie bisher gewesen sind; und endlich für's Dritte, weil wir dafür angesehen haben, es wäre das ein neues Zeugniß und Auerkennniß dafür, daß unsere Sache, unser großes Liebeswerk als ein von allen Regierungen auerkanntes und gefördertes auch durch diesen Umstand erscheint. Dessen ungeachtet erlaube ich mir den Antrag, den das Württembergische Central-Comité gestellt hat, zurück zu ziehen, und zwar aus dem Grunde, weil unsere Zeit ohnehin so beschränkt ist, und wir so viele wichtige Gegenstände noch zu verhandeln haben; dann aber insbesondere, weil sich ja auch auf dieser Conferenz gezeigt hat, wie die Regierungen alle sich auf eine solche erfreuliche und wohlthuende Weise für unser Werk ausgesprochen haben, und wir also dieses erneuerten Zeugnisses und Auerkennnisses nicht mehr zu bedürfen glauben. Da nun zu unserer großen Freude die Einigung der Deutschen Vereine zu Stande gekommen ist, so behalte ich mir vor, in einem der nächsten Vereinstage der Deutschen Vereine diesen Gegenstand vorläufig noch einmal in kleineren Kreisen vorzubringen.

III. Mittheilungen von Seiten des Preussischen St. Johanniter-Ordens und des Deutschen Ordens.

Präsident: Wir haben hiermit den vierten Paragraphen unseres Programms beendigt. Ehe wir weiter gehen, möchte ich mir den Vorschlag erlauben, das freundliche Anerbieten des Hrn. Delegirten der Valley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, des Hrn. Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, anzunehmen, der uns noch einige Worte zu sagen die Güte haben will.

Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode: An dem ersten Tage unserer Berathungen ist mir der Anlaß zu einer Aeußerung gegeben worden, von welcher ich nicht sogleich Gebrauch machen zu sollen glaubte. An einem der fol-

genden Tage haben wir von einer Seite eine Erklärung darüber vernommen, in welcher Weise sich der Johanniter-Malteser-Orden zu den internationalen Vereinen gestellt habe. Da der Orden, dem ich angehöre, ein Schwester-Orden des Johanniter-Malteser-Ordens ist, nämlich die evangelische Zunge des Johanniter-Ordens, so glaube ich berufen zu sein, mich hier kurz über unsere Stellung zu den gedachten Vereinen auszusprechen.

Meine Herren! Wenn ein Verein in sich als eine geschlossene Genossenschaft, mit bestimmten Regulativen und mit bestimmten Fundamenten, auftritt, so wird man nicht verlangen, daß er, sein eigenes Selbst aufgebend, sich in einer großen anderen Versammlung auflösen solle. Aber wenn die Grundsätze, die uns tragen, mit denen, von denen diese ausgeht, verwandt sind, wie das hier der Fall ist, so hoffe ich, man wird uns mit Vertrauen begegnen. Der Orden erlaubt einem jeden seiner Mitglieder, oder vielmehr, er wünscht von seinen Mitgliedern, daß sie Ihrer großen Genossenschaft angehören mögen; er wünscht und will aber, daß sie in sich geschlossen ihre Wirksamkeit bethätigen. Wir wollen nach einem gemeinsamen Ziele mit Ihnen streben, wir wollen und können aber unsere Eigenthümlichkeiten dabei nicht aufgeben. Zu Ihnen, meine Herren, wünschen und wollen wir in einem Verhältnisse des Vertrauens stehen. Gelingt uns dies, so glauben wir die Ziele, denen wir entgegengehen, auch mit Freudigkeit erreichen zu können. Darf ich mir erlauben, kurz den Weg darzustellen, der uns dieses Vertrauen bei Ihnen erwerben soll? — Meine Herren, unser Orden, der Orden, dem ich angehöre, ist in der jetzigen Formation erst in den fünfziger Jahren entstanden. Es sind die Zeiten des Friedens dazu benutzt worden, Krankenhäuser anzulegen, und der Orden hatte dadurch den Vortheil, daß er bei p. p. 30 Krankenhäusern, die nachgerade entstanden sind, gegen 100 Ritter beschäftigen konnte, die sich mit der Einrichtung der Krankenhäuser, mit der Krankenpflege u. s. w. im Allgemeinen bekannt gemacht haben. Aber das Hauptziel, welches wir dabei hatten, war, daß diejenigen Genossenschaften und Orden, welche uns ihre Diakonissen sandten, ein Vertrauen zu den Anstalten des Ordens gewinnen möchten. Ein zweiter Wunsch war der, mit den Ärzten, welche unsere Anstalt geleitet haben, überall auch in dieses Vertrauensverhältniß zu treten. Im Jahre 1864 hat unser Kriegesherr die Gnade gehabt, über uns zu befehlen und uns zu erlauben, in Schleswig auf dem Krieges-Schauplatz zu erscheinen. Da war es unsere Aufgabe, das Vertrauen unseres Kriegesherrn zu rechtfertigen und bei seinen Generalen und bei der Armee Vertrauen zu gewinnen.

Das Krieges-Theater war so beschaffen, daß man zu Dingen übergehen konnte, die auf einem größeren vielleicht unmöglich gewesen wären, es war ein localisirter Krieg; wir konnten Lazarethte errichten, Sanitäts-Wagen, Schiffe

u. s. w. für die Verwundeten einrichten, weil wir am Ende einer Eisenbahn lagen, die uns von dem reichen Hamburg und von allen hinter uns gelegenen Ländern Alles zuführte, was uns nothwendig und nützlich war. Als das Jahr 1866 herantrat, da hoffe ich — wenigstens hat es mir den Eindruck gemacht — daß das Vertrauen, welches wir uns damals bei der Armee erwerben wollten, gewonnen war. Es handelte sich nun um etwas Anderes. Wir mußten das Vertrauen aller Derjenigen zu gewinnen suchen, welche aus dem ganzen Vaterlande die Gaben jeglicher Art und die Hülfe von allen Seiten auf den Krieges-Schauplatz führten. Wir mußten ferner uns das Vertrauen der Herren zu gewinnen suchen, welche in den Lazarethten arbeiteten und auf den Schlachtfeldern wirkten. War es uns im Schleswig-Holsteinischen Kriege so gut geworden, mit mehreren der Herren Aerzte, Geistlichen und geistlichen Orden in ein freundliches und gutes Verhältniß zu kommen, so hoffe ich, haben wir in dem letzten Kriege im Jahre 1866, diesen Weg weiter fortsetzend, uns das Vertrauen mancher dieser Herren und geistlichen Genossenschaften erworben. Erst die spätere Entwicklung wird zeigen, ob wir das Vertrauen, welches wir erwerben wollten, auch in größeren Kreisen gewonnen haben. Sollte das der Fall sein, dann, meine Herren, glaube ich, werden wir noch mehr geeignet sein, unseren Beruf zu erfüllen, Ihnen zu helfen in den großen Aufgaben an den Stellen, welche für uns am leichtesten auszufüllen sind und die für Andere Schwierigkeiten bieten, welche kaum zu überwinden sind. Aber, meine Herren, um Vertrauen möchte ich den internationalen Verein ersuchen, um das Vertrauen, daß wir nie vergessen werden den Spruch: „noblesse oblige“, und darauf können Sie sich verlassen, den andern Johanniter-Spruch: „ich diene,“ — den wollen wir ausführen bis auf den letzten Mann. (Allseitiges lebhaftes Bravo.)

Präsident: Meine Herren! Ich würde glauben, eine Pflicht der Dankbarkeit zu verlegen, wenn ich nicht erstens dem Hrn. Grafen zu Stolberg-Wernigerode den wärmsten Dank Seitens des Preussischen Central-Comité's zu erkennen gäbe, dessen Mitglied zu sein, ich auch als Vorsitzender dieser Conferenz nicht zu vergessen vermag. Zugleich habe ich auszusprechen, daß in der Mitte des Preussischen Central-Verein's über die Gemeinsamkeit unserer Aufgabe und unserer Arbeit und über das wechselseitige Vertrauens-Verhältniß zwischen uns und dem Johanniter-Orden nicht der geringste Zweifel bestanden hat, besteht oder je bestehen wird. — Wir sind vereint durch die Devise: „ich diene.“

Dr. Appia (in französischer Sprache): Nach der so eben vernommenen Mittheilung des Hrn. Kanzlers des Johanniter-Ordens, halte ich es für meine Pflicht, Sie um die Erlaubniß zu bitten, einige Worte hinzuzufügen.

Als der Schleswig'sche Krieg ausbrach, schickte das Genfer internationale Comité, seinem Mandate getreu, eine Delegation an beide kriegsführende Theile. Unser Zweck war, zwischen der im Entstehen begriffenen freiwilligen Hülfe und der amtlichen eine Verbindung herzustellen. Nun, meine Herren, als Delegirter an die Preussische Armee, erfülle ich eine Pflicht der Dankbarkeit, indem ich erkläre, daß wir das Gelingen zum großen Theile dem Johanniter-Orden verdanken. Diese edele Körperschaft war durch die wohlwollende und wirksame Aufnahme, welche sie dem Vertreter des Genfer Comité's zu Theil werden ließ, der Vermittler, dessen wir sehr bedurften, um unseren Credit den Behörden gegenüber zu sichern. Ich wiederhole es nach der Mittheilung des Hrn. Grafen v. Stolberg, es war für das internationale Comité, das ich hier veretrete, eine Pflicht und ein Bedürfniß, der Wirksamkeit der Johanniter-Nitter, welche zum Erfolge der unsrigen so kräftig beigetragen haben, gerechte Anerkennung auszusprechen.

Präsident: Wir dürfen noch einer Mittheilung des Hrn. Delegirten des Deutschen Ordens entgegen sehen.

Freiherr v. Königsbrunn: Ich erlaube mir in zwei Worten die Stellung des Deutschen Ritter-Ordens gegenüber den anderen Vereinen zu präcificiren. Diesem verbietet seine Regel freilich, sich einem anderen internationalen Central-Organ absolut unterzuordnen, aber der Deutsche Orden wird seine Thätigkeit eng an die Thätigkeit der anderen Vereine anschließen und sein Wirken dem ihrigen conformiren. Ich erlaube mir nur noch, die Herren auf eine Institution, eine der neuesten Creationen des Deutschen Ordens hier aufmerksam zu machen, nämlich auf das Institut der Deutschen Ordensschweftern; dieses Institut ist erst in jüngster Zeit in's Leben gerufen worden, der Orden hat zwei Klöster, eines in Schlesien und eines in Tyrol fundirt und creirt. Es erwächst dem Orden daraus der Vortheil, daß er beim Ausbruch eines Krieges über namhafte Pflege-Kräfte disponirt, und diese Pflege-Kräfte haben sich in den Jahren 1859, 1864, 1866 auf das Glänzendste bewiesen und bewährt. Wenn es möglich wäre, anderen katholischen Corporationen dieses Institut zu empfehlen, so thue ich es hier. Ein ähnliches Institut wird vielleicht mit den gehörigen Modificationen auch anderen Vereinen und Körperschaften zu empfehlen sein.

Präsident: Ich erlaube mir zu bemerken, daß Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Wilhelm die Gnade gehabt hat, unserem Central-Comité eine längere Mittheilung über die Wirksamkeit des Deutschen Ordens während des letzten Feldzuges zu machen.

IV. Die Neutralität der Heil-Anstalten an Badeorten.

Wir kommen nach unserer Tagesordnung nun zu dem, die Neutralität der Heil-Anstalten an den Badeorten betreffenden, der Geschäftsordnung gemäß hinreichend unterstützten Antrage, welcher wie folgt, lautet:

„Die internationale Konferenz möge in Erwägung ziehen, welcher Schutz im Kriege den Heil-Bädern und den sie besuchenden Kranken aller Nationen zu gewähren sein dürste;“

eventuell in Berathung darüber treten:

„ob es sich nicht empfehle, die Neutralität dieser Heil-Bäder und Heil-Anstalten bei den betreffenden Regierungen zu befürworten, da dieselben doch vorzugsweise während eines Krieges den verwundeten Kriegern als Zufluchtsstätte und Heilmittel dienen.“

Rittergutsbesitzer Dr. Sacckel: Meine Herren! Der Antrag, für welchen ich mir auf wenige Minuten Ihre Aufmerksamkeit erbitte, hängt auf das Innigste mit den großen Humanitätszwecken zusammen, welche uns hier vereinigen.

Es gilt, Asyle des Friedens Ihrem Schutze zu empfehlen und Zufluchtsstätten der Kranken aller Nationen vor den Stürmen des Krieges zu sichern, so viel uns möglich ist.

Die Neutralität, von der in meinem Antrage die Rede ist, verstehe ich nicht als eine solche, die den Heilbädern und Kurorten selbst zu gewähren sein würde. Ich halte dies Ziel für vollständig unerreichbar, und es ist wohl um so nöthiger, dies hier zu betonen, weil die, wie ich bekenne, allerdings nicht ganz präcise Fassung des zweiten Absatzes meines Antrages leicht zu Mißverständnissen Veranlassung geben könnte.

Diese Neutralität, meine Herren, würde nach meiner Auffassung vielmehr nur Bezug auf die Cur-Etablissements und Heil-Anstalten unserer wichtigsten Bäder Bezug haben, und damit zugleich das reiche Material für Krankenpflege sichern, welches diese Etablissements bergen, und welches sie befähigt, sich bei ausbrechendem Kriege sofort in vorzügliche Lazarethe für verwundete und kranke Krieger zu verwandeln.

Ich möchte meinen Antrag noch gegen den etwaigen Vorwurf stellen, als mache die zu große Zahl unserer Heilbäder die Behandlung des

Gegenstandes schwierig, namentlich dadurch, daß keine scharfe Begränzung des Begriffes Heilbad gezogen werden könne.

Meine Herren! Es scheint mir nicht allzuschwer, daß jede der durch die Genfer Convention vereinigten hohen Regierungen eine Auswahl unter den Heilbädern ihres Landes treffe, von dem Resultate dieser Wahl die übrigen hohen Regierungen in Kenntniß setze, und daß man sich auf diesem Wege über eine Gruppe der wichtigsten Europäischen Curorte einige, deren Heil-Anstalten man die angeedeuteten Vortheile zu sichern wünscht.

In diesem Sinne, meine Herren, halte ich meinen Antrag für ausführbar, und würde dessen gütige Annahme mit um so größerer Freude begrüßen, als derselbe ein wichtiges positives Resultat unserer bisherigen Berathungen darbieten, uns einen wesentlichen Schritt auf der Bahn der Humanität vorwärts bringen und dem schönen Ziele näheren würde, dem wir zustreben.

Ich verzichte darauf, meine Herren, persönlich weiter in die Debatte einzutreten, weil ich weiß, daß in diesem erleuchteten Kreise weit größere Kenntniß und Beurtheilungs-Fähigkeit der vorliegenden Frage zu finden ist, als ich sie besitze.

Meine Absicht war es lediglich, Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit für dieselbe anzuregen. Möge mir dies gelungen sein!

Geheimer Rath Dr. v. Langenbeck: Meine Herren! Es ist mir von verschiedenen Seiten die Abneigung ausgesprochen worden, über diesen Antrag überhaupt in Berathung zu treten, weil derselbe Wünsche enthalte, auf deren Erfüllung von Seiten der hohen Regierungen wir niemals würden rechnen können. In der That, würde die Neutralisation der Heilbäder ausgesprochen, so würde damit eine Aera des ewigen Friedens angebrochen sein, und wir würden diese Neutralisation gewiß alle mit der lebhaftesten Freude begrüßen. Es würden dann die Seebäder unserer Küsten, die Pyrenäen-Bäder, die Taunus-Bäder, die Böhmisches Bäder die Gränzen unserer Länder gerade so sicher und vielleicht noch sicherer schützen, als es die Festungen zu thun im Stande sind. Indessen, meine Herren, der Antrag enthält etwas außerordentlich Gutes, Etwas, was wir erstreben müssen, und deshalb habe ich ihn mit unterzeichnet. Genau genommen ist schon in der Genfer Convention ausgesprochen worden, daß die Heil-Anstalten überhaupt der Neutralität theilhaftig sein sollen, und ich habe auch die Ueberzeugung, daß, im Falle eines Krieges, die Bade-Etablissements und die Kranken in den Bädern der vollsten Neutralität genießen werden. Meiner Ansicht nach, kann es sich aber nur empfehlen, wenn im Schooße unserer Versammlung den hohen Regierungen der Wunsch noch besonders ausgesprochen wird, daß, im Falle eines Krieges, die Heil-Etablissements in den Bädern, das heißt also, die Badehäuser und die in den Bädern vorhandenen

Kranken, derselben Wohlthaten theilhaftig werden mögen, wie die im Kriege verwundeten und franken Krieger und die Krieges-Lazareth.

Ich habe mir erlaubt, in diesem Sinne ein Amendement zu stellen, und bitte Sie um Annahme desselben.

Präsident: Das Amendement des Hrn. Geh. Rath v. Langenbeck lautet wie folgt:

„Die Conferenz beschließt, den Wunsch auszusprechen, die hohen Regierungen wollen im Falle eines Krieges die in den Heil-Bädern befindlichen Verwundeten und Kranken, so wie die Heil-Anstalten, in denen sich dieselben befinden, den verwundeten und franken Kriegern resp. den Krieges-Lazarethen gleichstellen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. Geh. Rath v. Langenbeck unterstützen wollen, sich gefälligst zu erheben.

Die Unterstützung ist vollkommen ausreichend.

Die Herren Heyl, Dr. Friedlieb, Dr. Pezet de Corval und v. Baumgarten verzichten auf das Wort, mit Rücksicht auf das v. Langenbeck'sche Amendement.

Präsident: Ich bemerke, daß das Amendement noch nicht angenommen, sondern nur unterstützt worden ist. Ich bitte aber nunmehr diejenigen Herren, welche den Antrag des Hrn. v. Langenbeck annehmen wollen, sich gefälligst zu erheben.

Das ist die Majorität, und ich glaube hierin die Absicht der Conferenz erkennen zu sollen, in dieser Form dem Zwecke des Antrages des Hrn. Dr. Säckel zu entsprechen. (Zustimmung).

V. Das internationale Museum. Die internationale Zeitschrift. Das Nachweisungs-Bureau im Kriegesfalle. Die Denkschrift des Russischen Central-Comité's.

Präsident: Indem wir uns nun zu dem §. 5. des Programmes, zu der Berathung der Vorschläge wenden, welche von Seiten des Genfer internationalen Comité's und von anderen Seiten über die Frage wegen Errichtung eines internationalen Museums, Gründung einer internationalen Zeitschrift und wegen Anordnung einer internationalen Agentur im Kriegesfalle, so wie wegen der Verfassung und Stellung

des internationalen Comité's selbst gemacht worden sind, und über welche die von der Conferenz niedergesetzte Commission ihren Vortrag zu erstatten hat, schlage ich vor, zuerst die gefälligen Mittheilungen zu vernehmen, welche von Seiten unseres Vice-Präsidenten Hrn. Moynier, in seiner Eigenschaft als Präsident des Genfer internationalen Comité's, über die Entstehung und die bisherige Wirksamkeit dieses letzteren uns in Aussicht gestellt worden.

Der Hr. Präsident **Moynier** macht diese Mittheilungen in französischer Sprache.*)

Präsident: Ich ersuche den Hrn. Berichterstatter der in unserer ersten Sitzung niedergesetzten zweiten Commission, nun den von ihm beabsichtigten Vortrag gefälligst erstatten zu wollen.

Hr. **Bischofs** (in französischer Sprache): berichtet, im Namen der in der Sitzung vom 22. April ernannten Commission, über die im §. 5. des Programmes (s. oben S. 18 und 19) enthaltenen Fragen.

In Betreff des ersten Punktes: Begründung eines internationalen Museums von auf die Krankenpflege bezüglichen Gegenständen, erinnert er daran, wie sich das Pariser internationale Museum in Folge der Welt-Ausstellung von 1867 gebildet hat, und richtet den Wunsch und Antrag der Commission, welchen er von der ganzen Versammlung gebilligt zu sehen hofft, dahin, daß sich ähnliche Museen oder Sammlungen in Berlin, Wien, Petersburg etc. bilden möchten.

Der zweite Punkt betrifft die Begründung eines internationalen Journals. Der Wunsch der Commission geht dahin, an mehreren Orten Organe entstehen zu sehen, von der Art der „Charité sur les champs de bataille“ in Brüssel, des „Bulletin du Comité central français,“ in Paris, des „Kriegerheil“ in Berlin. Es würde dann für die Bedürfnisse des Vereinswesens nur noch die Begründung eines Organes übrig bleiben, welches die Central-Comité's der verschiedenen Länder mit einander in Verbindung setzen und dazu dienen könnte, ihnen alle amtlichen oder anderen Thatsachen mitzutheilen, deren Kenntniß für sie von Bedeutung ist. Die Herausgabe desselben würde dem Genfer internationalen Comité anzuvertrauen sein, ohne daß daraus irgend welche Kosten für dessen Mitglieder erwachsen dürften.

Die dritte Frage betrifft die Einrichtung eines internationalen Correspondenz-Bureaus. Die Commission, indem sie sich mit dem vorliegenden Antrage des Genfer internationalen Comité's einverstanden erklärt,

*) Dieselben haben ihre Stelle an der Spitze der Vorträge und Denkschriften der einzelnen Vereine als erste Anlage zu den Protocollen der Conferenz gefunden.

glaubt für denselben nur eine etwas veränderte Fassung befürworten zu sollen, so daß derselbe, wie folgt, lauten würde:

„Im Kriegesfalle wolle das internationale Comité darauf bedacht sein, daß an einem passend gewählten Orte ein Correspondenz- und Nachweisungs-Bureau eingerichtet werde, welches auf jede Weise den Austausch von Mittheilungen zwischen den Vereinen und die Ueberweisung von Hülfe erleichtert.“

Indem die Commission auf die Annahme des in dieser Fassung liegenden Principes Nachdruck legt, verhehlt sich dieselbe die Schwierigkeiten der Ausführung nicht. Dessenungeachtet scheint ihr die Annahme desselben unerläßlich. Es hat der Commission an Zeit gefehlt, um im Einzelnen die in der Denkschrift des Russischen Central-Comité's dargelegten practischen Bedenken erschöpfend zu prüfen, und es glaubt dieselbe ihren Vorschlag dahin richten zu müssen, daß diese Prüfung in einer späteren internationalen Conferenz stattfinden möge.

Der vierte Punkt endlich betrifft die definitive Constituirung des Genfer internationalen Comité's. Der Berichterstatter bezeichnet die Gründe, durch welche die Commission bei ihrer Berathung zu dem Vorschlage bewogen worden, eine nähere Erörterung dieses Gegenstandes zu vertagen. Die dem Genfer internationalen Comité von der Pariser internationalen Conferenz einstweilen bestätigten Vollmachten sind demselben, nach dem Dafürhalten der Commission, in gleicher Weise ferner zu gewähren. Die endliche Lösung dieser wichtigen Frage würde einer späteren Conferenz vorzubehalten sein.

Der Berichterstatter legt die Anträge der Commission vor, und übergibt dem Präsidenten der Conferenz die Protocolle der drei abgehaltenen Sitzungen der Commission, indem er sich Namens der letzteren dahin ausspricht, daß, bei diesem Ergebniß der Commissions-Berathung, von einer eingehenden Erörterung der im §. 5. des Programmes unter B. 1. a. b. und 2. bezeichneten Fragen abzusehen sein werde.

Graf Sérurier erklärt (in französischer Sprache), daß er es in Abwesenheit des Hrn. Dr. d'Ancona, welcher über das zu Paris begründete internationale Museum berichten sollte, für nöthig hält, einen kurzen Ueberblick über die Arbeiten seiner Collegen zu geben.

Nachdem er auf die hierbei unerläßlichen Einzelheiten eingezwungen, namentlich in Bezug auf den Catalog, drückt er den Wunsch aus, daß ähnliche Einrichtungen, zum größten Nutzen der Vereins-Aufgabe, auf allen Punkten der Erde, in Europa, Nord- und Süd-Amerika, und selbst in Indien getroffen werden möchten.

Er glaubt, daß in dieser Beziehung nur immer edeler Wettstreit und herzliches Einvernehmen herrschen könne.

Oberst-Lieutenant **Staaff** (in französischer Sprache): Ich möchte dem von dem Hrn. Vice-Präsidenten, unserem geehrten Collegen aus Paris, Geäußerten ein einziges Wort hinzufügen. Ich möchte eine Thatsache hervorheben, die, glaube ich, unserem internationalen Museum in Paris einige Sympathie erwecken wird, nämlich die, daß dessen erste Einrichtung das letzte Werk eines unserer besten und, wie ich hinzufügen muß, am tiefsten beklagten Mitarbeiter, des Dr. Gauvin, war. (Zustimmung): Es ist das ein Name, welcher einigen Anspruch darauf hat, hier genannt zu werden, und indem ich ihn ausspreche, bin ich glücklich, eine Schuld unserer Vereine abzutragen.

Es hat mich sehr gerührt, aus einem erhabenen Worte vernehmen zu können, daß Diejenigen, welche unserer Aufgabe ihren Eifer und ihre Thätigkeit widmen, nicht Gefahr laufen, vergessen zu werden, auch wenn sie nicht mehr da sind, um uns zu unterstützen. (Zustimmung).

Oberst **Huber-Saladin** (in französischer Sprache): Auf der Pariser Conferenz mit dem Berichte über die Veröffentlichung der Arbeiten der Vereine und die Schaffung neuerperiodischer Organe betraut, kam ich naturgemäß auf den Vorschlag, ein internationales Journal in Genf zu begründen. Das Genfer Comité hat meine bloße Andeutung in Erwägung gezogen und sie mit den nothwendigen Erweiterungen zum Gegenstande eines der Artikel des Circulars vom 21. September 1867 gemacht, welcher in den für diese Conferenz bestimmten Anträgen wiederholt ist.

Sie haben den Bericht der Commission vernommen. Da bereits zahlreiche Central-Comités dem Antrage im Principe zugestimmt haben, so glaube ich, daß das, was der Hr. Berichterstatter über Ziel und Art der Ausführung gesagt hat, hier keinen Widerspruch finden wird. Ich brauche also eine gewonnene Sache nicht zu vertheidigen. Da aber die Grundzüge, die man Ihnen vorschlägt, in meinen Augen vor Allem das Verdienst der Elasticität haben, so erlauben Sie mir einige Worte über Gegenwart und Zukunft des Vereinswesens, unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Publicität, von welcher das beabsichtigte Journal nur den Central-Herd bildet zu sagen. Ein Werk, welches in kaum 7 Jahren seines Bestehens sich über ganz Europa und noch weiter ausgedehnt hat, trägt eine angeborene Kraft in sich, welche es zu einer Lebensader der modernen Civilisation zu machen scheint. Es schreitet ganz von selbst vorwärts. Das ist die Allmacht der unbestreitbaren Wahrheit zwischen der unrealisirbaren Utopie einerseits und der allzusehr realisirten Routine andererseits. Sehen Sie den Riesenschritt seit der Pariser Conferenz von 1867: Verdoppelung der Publicationen; Beitritt des heiligen Stuhles, eine durch ihren Ein-

fluß auf die katholische Welt in ihrer weitesten Ausdehnung wichtige Thatsache; schnelle Entwicklung der Hülfß-Vereine in Rußland; Gründung eines Comité's zu Constantinopel in einer anderen östlichen Richtung; Additional-Artikel zur Genfer Convention, ein Name, der einen neuen Horizont erschließt, den des Meeres; endlich diese Berliner Conferenz, der Ausgangspunkt einer für das feste Land und die See unabsehbaren Aera.

England, welches die Genfer Convention von 1864 unterzeichnet hat, bildete, nach dem schönen im Krimkriege von den Damen *Rightingale* und *Stanley* gegebenen Beispiele von Hülfßleistung, in patriotischem Vertrauen auf die beim ersten Kriegesruf mit Gewißheit eintretende Begeisterung kein Comité. Sie haben gestern einen englischen Delegirten die Gründung eines unsere Wünsche krönenden Comité's anzeigen hören. Die Additional-Artikel vom 20. October stellen uns durch ihr maritimes Interesse den Beitritt Brasiliens und der südamerikanischen Republiken in Aussicht. Sollte diese philanthropische Neutralität ohne Einfluß auf den Beitritt der Vereinigten Staaten zur Genfer Convention bleiben? Mit ihrer bewunderungswürdigen Organisation von Hülfß-Vereinen in ihren Kriegen zufrieden, lehnen sie ihn ab, consequent ihrer Weigerung, den die Neutralität im Seekriege betreffenden Pariser Vertrag von 1856 zu unterzeichnen, der endlich die 1756 von Friedrich dem Großen, 1780 von Rußland, später von Frankreich ausgesprochenen Grundsätze feststellt. Unser Werk gewinnt ungeahnt die fruchtbarste Ausdehnung. Alle Zweige des Malteser-, des Johanniter- und anderer militärischer und religiöser Orden vereinigen sich in demselben Gedanken brüderlicher Hülfßleistung unter der weißen Fahne mit dem rothen Kreuze. Möge unsere periodische und nichtperiodische Presse die Saat unserer Bestrebungen bis zu den äußersten Punkten der Erde tragen, von civilisirten und nichtcivilisirten Völkern zu den Grenzen der Barbarei. Wir sind der Fortschritt des öffentlichen Rechtes, die religiöse Toleranz, die Seele des internationalen Bandes.

Die Gesamtheit der neuen Impulse seit der Pariser Conferenz macht diese Versammlung in Berlin zu einem feierlichen und entscheidenden Haltepunkt für das freiwillige Hülfßwesen. Unsere Arbeit, die Tochter der Menschenliebe, schwach im Anfang, schüchtern, oftmals schlecht verstanden, empfängt hier von erhabenen Händen die Weihe einer officiellen Taufe in der ihren Vertretern bereiteten Aufnahme. Ehrfurchtsvolle Zurückhaltung: erlaubt mir nicht, alle Beweise dieses hohen Wohlwollens hier im Einzelnen namhaft zu machen.

Die Aufgabe der allgemeinen Publicität ist ganz bestimmt vorgezeichnet. Sie umfaßt den neugewonnenen Umfang des Vereinswesens zu Wasser und zu Lande. Sind die drei periodischen Veröffentlichungen, „Kriegerheil“

zu Berlin und die Bülletins von Paris und von Brüssel genügend? Gewiß nicht. Sie haben wacker gekämpft und haben Anspruch auf unsere Dankbarkeit, so wie auch die zahlreichen Publicationen, welche nach den Conferenzen während der Ausstellung von 1867 erschienen sind. Ich nenne hier ausnahmsweise nur die herrlichen Abbildungen des geehrten und unermüdblichen Professors Gurlt. Ermuthigen wir die Publicität in jeder Form, ohne vor Allem die populären Schriften zu vergessen, welche die ganzen Bevölkerungen der Kriegsschauplätze auf die freiwillige Hülfe vorzubereiten bestimmt sind?

Das internationale Journal wird einen Mittelpunkt darbieten und von da aus Licht und Aufklärung bis an die äußersten Grenzen verbreiten. Ich hege keinerlei Besorgnisse wegen der Geldmittel. Eine solche Frage existirt nicht, wo es sich um das unentbehrliche Erforderniß eines Werkes handelt, welches der glänzendste Ruhm unseres Jahrhunderts sein wird.

Präsident: Meine Herren, wir kommen zur Abstimmung. Statt Desjenigen, was sich in dem §. 5. des Programms unter A. 1. und B. 1. b. in Bezug auf die Errichtung eines internationalen Museums angegeben findet, ist von unserer Commission ein anderer Vorschlag gemacht worden. Wird dieser Vorschlag angenommen, so haben wir auf die früheren Vorschläge, welche bei den Berathungen der Commission erörtert und gewissermaßen zurückgezogen worden sind, nicht weiter zurückzukommen.

Der erste Vorschlag der Commission lautet:

„Es ist, zu allgemeinem Nutzen, und Behufs der Verbreitung der Kenntniß von allen neuen Erfindungen zur Verbesserung der Lage verwundeter und erkrankter Krieger, wünschenswerth, daß für jedes Land, oder gemeinschaftlich für mehrere Länder, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, eine Sammlung der auf die Krankenpflege bezüglichen Gegenstände als fort-dauernde Ausstellung angelegt werde.“

Darf ich diejenigen Herren, welche diesen Vorschlag annehmen wollen, bitten, sich zu erheben — der Vorschlag ist angenommen.

Der zweite Satz, welcher an die Stelle der entsprechenden Absätze unter A. 2. aa. und B. 2. des §. 5. getreten ist, bezieht sich auf die in Genf herauszugebende internationale Zeitschrift und lautet:

„Die Conferenz betrachtet es als unentbehrlich, daß ein Organ geschaffen werde, welches die Central-Comité's der verschiedenen Länder mit einander in Verbindung setzt, und denselben diejenigen amtlichen

und anderen Thatsachen mittheilt, deren Kenntniß für sie von Bedeutung ist.“

„Die Herausgabe dieses Organs wird dem internationalen Comité zu Genf anvertraut, ohne daß dessen Mitgliedern hierbei irgend welche Ausgaben zur Last fallen dürfen.“

„Die zu veröfentlichenden Bülletins werden periodisch, in den von dem internationalen Comité zu bestimmenden Zeitabschnitten erscheinen.“

„In denselben kann ein Theil des Raumes für Anzeigen oder für die Berichterstattung über neue Schriften, Apparate oder Erfindungen vorbehalten werden, welche sich auf die Hülfsleistung für verwundete oder erkrankte Krieger beziehen.“

Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Satz annehmen wollen, sich zu erheben. — Dieser Satz ist gleichermaßen angenommen.

Ich erlaube mir hieran noch die Frage zu knüpfen: ob in Bezug auf die Kosten dieser Publication, hinsichtlich welcher genaue Bestimmungen in den Vorschlägen des Genfer internationalen Comité's sich befanden, die hier auf die bloße Negative, daß dem Central-Comité hieraus keine Kosten erwachsen sollen, beschränkt sind, von Seiten des internationalen Comité's etwa beabsichtigt wird, andere Vorschläge an die Stelle jener zu setzen, oder ob von der Erfahrung erwartet werden soll, wie dieser Punkt gehalten werden solle?

Graf Sérurier (in französischer Sprache) hält in Folge der Abstimmung über das internationale Journal für nöthig, daran zu erinnern, daß in der von seinem Collegen, Hrn. Moynier, präsidirten Commission einstimmig erklärt worden ist, daß Mittheilungen jeder Art, selbst wissenschaftliche Discussionen nur dann in das internationale Journal aufgenommen werden können, wenn sie von den verschiedenen Comité's an dasselbe gerichtet sind.

General-Arzt Dr. Löffler: Ich würde mir den Vorschlag erlauben, die Frage wegen der Kosten hier gar nicht zu discutiren, sondern Vereinbarungen darüber der Correspondenz zwischen dem internationalen Comité und den einzelnen National-Comité's anheimzustellen. (Beifall.)

Präsident: Entspricht dieser Vorschlag der Absicht der Versammlung? (Wird bejaht.)

Präsident: Es bleibt nun noch der dritte Vorschlag der Commission übrig, wie folgt lautend:

„Im Kriegesfalle wolle das internationale Comité

darauf bedacht sein, daß an einem geeigneten Orte ein Correspondenz- und Nachweisungs-Büreau eingerichtet werde, welches auf jede Weise den Austausch von Mittheilungen und die Ueberweisung von Hülfe erleichtert.“

Es hat sich Niemand zum Worte hierüber gemeldet, und so frage ich denn, ob die Versammlung den Vorschlag ihrer Commission annehmen will, und bitte Diejenigen, welche dazu geneigt sind, sich zu erheben. — Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage nun, ob einer den Russischen Hrn. Delegirten in Bezug auf den in der Denkschrift des Russischen Central-Comité's (Nr. 10. der Druckfachen*) erörterten Vorschlag, welchen der Bericht unserer Commission der Erwägung einer späteren internationalen Conferenz vorbehalten wissen möchte, sich zu äußern beabsichtigt?

General-Lieutenant v. Baumgarten (in französischer Sprache): Meine Damen und Herren! Der Herr Präsident hat uns so eben, in Anbetracht der sehr kurzen Zeit, die unseren Berathungen gestattet ist, vorgeschlagen, die Discussion über den Antrag des Russischen Central-Comité's auf die nächste Conferenz, welche in 2 Jahren stattfinden wird, zu verschieben. In der That kann diese wichtige Frage in den wenigen Minuten, die für diese Berathung noch übrig sind, nicht gelöst werden. Sie ist ferner so bedeutsam, ja capital, daß, wenn sie bejahend entschieden würde, man vielleicht nothwendig auf Beschlüsse früherer Berathungen zurückkommen müßte. Nur in dieser Erwägung schließe ich mich dem Vorschlage des Hrn. Präsidenten, den Antrag des Russischen Central-Comité's auf die nächste Conferenz zu verschieben, an.

Ich erlaube mir jetzt, meinem Vorredner, Hrn. Bisshers, zu antworten. Das Russische Central-Comité hat, indem es in seiner Denkschrift die Schwierigkeiten und Hindernisse präcisirt, welche sich der Begründung eines internationalen Correspondenz-Büreaus zur Kriegszeit entgegenstellen würden, von dieser in gewissen Fällen vielleicht nützlichen und wünschenswerthen Einrichtung nicht definitiv Abstand genommen. Aber, worauf namentlich das Russische Central-Comité Werth legen zu müssen geglaubt hat, wenn unsere Thätigkeit sich bloß auf das internationale Bureau beschränkte, so würde sie sehr geringfügig und unzureichend sein. Was unser Central-Comité vorschlägt, ist, unsere Hauptwirksamkeit zur Kriegszeit nicht auf die Begründung eines internationalen Büreaus, sondern auf die Bildung eines aus Delegirten aller

*) Vergl. oben S. 44—47.

nicht kriegführenden Länder bestehenden internationalen Comité's zu concentriren. Alle Hilfsleistungen der Central-Comité's und der nicht kriegführenden Mächte an Personal und Material dürfen, nach unserer Meinung, nicht beliebig an die eine oder die andere Armee gesendet werden, weil das eine Verletzung der Neutralität sein würde, und die Unterstützung der nicht kriegführenden Mächte unter dieser Form ohne Zweifel nicht angenommen werden könnte. Etwas ganz Anderes würde es sein, wenn diese Unterstützungen an das internationale Comité gerichtet würden, welches, wie es in dem Antrage des Russischen Central-Comité's heißt, mit der Vertheilung dieser Unterstützungen, hauptsächlich unter die Verwundeten und Kranken des auf dem Rückzuge befindlichen Heeres, ohne Unterschied der Nationalität, beauftragt ist, was selbstverständlich die Unterstützung der Verwundeten und Kranken auch des siegreichen Heeres, falls es ihrer bedarf, nicht ausschließt.

Ich will nur noch den einzigen Einwurf erwähnen, der mir in Betreff des Vorschlages des Russischen Central-Comité's gemacht worden ist: Wie wird das internationale Comité im Voraus wissen, welches der beiden Heere die Offensive ergreifen wird, damit es sich hinter demselben befinden kann? Nun, meine Herren, die Hilfsleistung dieses internationalen Comité's, welche sich nicht mehr auf das bloße internationale Nachweisungs-Büreau beschränkt, sondern, wie ich hoffe, mit beträchtlichem Personal und Material ausgerüstet sein wird, wird erst nach dem ersten Zusammentreffen der beiden feindlichen Heere nöthig sein, und alsdann wird das internationale Comité, wenn es mit allen seinen Mitteln auf dem Schlachtfelde erscheint, sich von selbst hinter dem offenen Heere befinden.

Der Berichterstatter der Commission, Hr. **Bischofs** weist (in französischer Sprache) erneut auf die der Verwirklichung des Antrages der Russischen Herren Delegirten, und damit der sofortigen Annahme einer Resolution im Sinne der Denkschrift des Russischen Central-Comité's entgegenstehenden Schwierigkeiten hin.

Präsident: Wünscht noch Jemand in Bezug auf diesen Gegenstand das Wort?

Wirkliche Staats-Rath Dr. v. Ritter wünscht den internationalen Character der Hilfeleistung der Vereine dahin betont zu wissen, daß im Kriegsfall die Central-Comités nicht bloß denen der neutralen, sondern auch denen der kriegführenden Länder zur Hilfe die Hand zu bieten haben.

Präsident: Es ist die Aufgabe der Vereine, in einem Kriege, sei es, daß er das eigene Land trifft, oder ein anderes, nach Kräften überall zu helfen. Gehört aber Ihre Absicht dahin, einen diesen Gedanken noch näher aus-

prägenden Antrag zu stellen, so werden wir denselben, sobald er hinreichend unterstützt worden, in Erwägung ziehen können.

Der **Präsident** fragt: ob die Conferenz sich dem Vorschlage der Commission: Die Beschlußnahme über den Antrag des Russischen Central-Comité's der Erwägung einer künftigen internationalen Conferenz vorzubehalten, anschließe? (Zustimmung.)

Die Sitzung wird demnächst auf kurze Zeit unterbrochen.

Die Wiedereröffnung der Sitzung findet um 1 Uhr statt.

Präsident: Meine Herren! In erster Linie erlaube ich mir zunächst auf den letzten Gegenstand unserer Verathung, auf die Denkschrift des Kaiserlich Russischen Central-Comité's zurückzukommen, und dazu den Vorschlag zu machen, daß das Genfer internationale Comité zu bitten sei, die Erwägungen, welche wir als nothwendig erachtet haben, seinerseits gefälligst anzustellen, und der nächsten internationalen Conferenz gegenüber sich dieserhalb zu äußern. (Zustimmung.)

VI. Die Oesterreichischen Vorschläge in Bezug auf die Vereinsthätigkeit im Landkriege.

(§. 2. B. 2. des Programms.)

Wir kommen nun zu den drei Oesterreichischen Propositionen, welche zwar früher zurückgezogen worden sind, deren Wiederaufnahme aber gewünscht wird.

Hr. Baron v. Mundy hat das Wort.

Baron v. Mundy: Hochverehrte Versammlung! Es wird der hochverehrten Versammlung erinnerlich sein, daß am ersten Tage der Conferenz durch einige Mitglieder, und namentlich auch durch ein Erlauchtes Mitglied des Wiener Vereins, welches sich aber nicht in Wien, sondern in unserer Mitte hier befindet, der Wunsch angeregt wurde, diese von mir damals zurückgezogenen Fragen wieder in das Programm aufzunehmen. Wenn ich, mit Rücksicht auf die Wichtigkeit und die Ausdehnung des Programms und der übrigen Fragen, damals nicht glaubte, daß dieselben mit der nöthigen Gründlichkeit (wie ihre Wichtigkeit es doch verlangt) würden behandelt werden können, so werden Sie auch jetzt zugeben, daß heute gleichfalls, zu einer so späten Stunde, man nur einzelne der wichtigsten Punkte dieser Fragen gleichsam berühren kann, und daß man die weitere Ausführung, sowie die Formulirung derselben als Wünsche

etwa dem nächsten Congreß überlassen muß, insofern nicht der einfache Wunsch genügen sollte, daß schon während des Intervalles dieser Zeit, competente Männer sich mit den Fragen befaßten, und dann die einzelnen Comité's sowohl, als auch die Regierungen Beschlüsse vorbereiteten, welche die Ausführung dieser Fragen in jedem Lande ermöglichen.

Die Fragen selbst wurden schon in der Pariser Conferenz aufgestellt, und zwar wurde dort die erste Frage als die siebente, die zweite als die achte, und die dritte als die zehnte Frage des Pariser Programms aufgeführt. Hinsichtlich der ersten Frage:

„In welcher Weise können die Delegirten der Hilfs-Vereine, mit einem kleinen Train von Material und Personal, den großen Haupt-Quartieren folgen?“

glaubte damals auch der Repräsentant der Preussischen Regierung, Hr. General-Arzt Dr. Löffler, daß diese Frage, so wie sie damals betrachtet wurde, als eine in die Genfer Convention aufzunehmende anzusehen, und einer Discussion nicht zu unterziehen sei, und dieser Ansicht schloß sich auch damals die internationale Versammlung zu Paris an. Leider ist die berechtigte Hoffnung des Preussischen Hrn. General-Arzt's in dieser Beziehung in Genf nicht zur Wirklichkeit geworden, und es wird also der Zukunft anheimgestellt werden müssen, sie practisch auszuführen. Die Wichtigkeit der Frage läßt sich aus den practischen Resultaten, welche sie in den vergangenen Zeiten geliefert hat, leicht ersehen, denn sie ist schon auf dem Schlachtfelde in den verschiedenen Ambulancen, und namentlich in den denkwürdigen Feldzügen von 1864 und 1866 wirklich ausgeführt worden. Ich darf Sie wohl nicht erst daran erinnern, daß es nicht sowohl das Resultat, auch wohl nicht die Aufgabe der Hilfs-Vereine selbst war, sondern das Werk jener mächtigen Armee Ihres erlauchten Ordens der Johanniter, welche in so musterhafter Weise, mit eben so viel Energie als Sachkenntniß, Dasjenige bereits ausgeführt hat, hinsichtlich dessen wir uns in anderen Ländern immer noch die Frage stellen, wie es wohl auszuführen wäre; denn der Johanniter-Orden Preussens hat bis in die äußersten Winkel der einzelnen Theile des Kriegs-Schauplatzes überall in methodischer, geordneter Weise mit Schnelligkeit, Pünktlichkeit und Ausdauer Alles, von dem höchsten Luxus-Artikel bis zum geringsten Bedürfniß, gebracht. Darum halte ich es als Oesterreichischer Vertreter und als Vertreter des Oesterreichischen Reichs-Kriegs-Ministeriums heute auch für meine Pflicht, bei dieser Gelegenheit ein offenes Wort des wärmsten Dankes Denen auszusprechen, welche in dieser Periode, treu ihrer Devise, gewirkt haben, denn „sie haben gedient treu und edel der Erhaltung des Menschengeschlechts.“ Auch die Aufgabe, den einzelnen Truppen-Corps nach allen Richtungen hin und schnell zu

folgen, dahin, wo die Hülfe am dringendsten nothwendig sein mußte, ist schon gelöst worden. Leider besitzen nicht alle Länder solche Institutionen und einen solchen Orden und es müßte daher diese Frage erst noch geregelt werden; denn indem die meisten Mitglieder des Ordens noch den Militärrock tragen und mit dem Rechte und den Vorzügen des Soldaten das Bewußtsein und die Kenntniß des Kriegers und des Krieges verbinden, ist es für den Orden in jeder Beziehung viel leichter einen so wichtigen Theil der Humanität auf dem Schlachtfelde auszuüben, was natürlich den Hülfs-Vereinen erschwert oder unmöglich ist, da ihnen, den Weg nach dem Schlachtfelde unmittelbar zu betreten, fast verboten werden muß, so gerne sie auch dahin gelangen möchten. — Ich würde daher, ohne einen besonderen Antrag zu formuliren, hier nur den Wunsch ausdrücken, daß eine der nächsten Conferenzen das Fundament dieser Frage in sorgfältige Erwägung nehmen möge, um die Idee festzustellen, in welcher Weise die Militär-Orden, welche in den verschiedenen Ländern bestehen, mit dem Preussischen Johanniter-Orden in wechselseitige Beziehung und in practische Thätigkeit treten können.

Der zweite Punkt:

„Wie ist der nothwendige Schriftwechsel mit den Hülfs-Vereinen auf der feindlichen Seite herzustellen?“

war der Punkt 8 des Programms der Pariser Conferenz. Hier liegt ein Bericht vor, welcher im zweiten Bande der internationalen Conferenz zu Paris auf Seite 149 bis 154 zu lesen ist, mit der daran geknüpften Discussion. Leider genügte auch damals nicht die Zeit, um diesen Bericht in jeder Beziehung durchzudiscutiren. Wichtig bleibt diese Frage aber auf jeden Fall, denn da, wo das Phantom der Spionage noch den Kriegführenden schreckt, wo leicht eine der harmlosesten Correspondenzen für eine Chiffre-Schrift gehalten wird, welche anzeigt, wo der Feind ist, und wohin er geht, wo auch die einfachste Angabe eines Material-Bedürfnisses und eine Antwort auf eine derartige Anfrage als eine geheime militärisch-tactische Nachricht angesehen wird, da müssen allerdings klare Grundsätze festgestellt werden, und es muß bestimmt werden, in welcher Weise schnell correspondirt werden kann. Die Correspondenz durch Parlamentäre ist eine langsame und die Kriegführenden, die Feldherren, lieben sie nicht, aus erklärlichen Gründen; die offene Correspondenz ohne Siegel ist selbstverständlich, aber in welcher Weise sie zu befördern sei, das sind alles wichtige Fragen, die noch gelöst werden müssen. Die Correspondenz ist aber nicht allein wegen des Materials wichtig, sondern auch insofern, als oft vom Throne bis zum Aermsten herunter eine Nachricht auf's Allerdringendste gewünscht wird hinsichtlich der Gefallenen, Verwundeten und Vermißten, wobei

es von der größten Wichtigkeit ist, daß man derartige Nachrichten schnell erlangt; nicht auf dem Wege der diplomatischen Correspondenz, oder dem noch längeren der besonderen Abfindung von eigenen Verwandten oder Angehörigen der betreffenden Krieger, welche dann wohl auf dem ganz entgegengesetzten Ende des Kriegsschauplatzes den suchen, der durch wenige kurze Constatirungen als todt oder gesund und gefangen nachgewiesen werden kann, oder als schwer oder leicht verwundet in einem Spital zu finden sein würde. Es muß also genau festgestellt werden, in welcher Weise, mit Berücksichtigung der gegenwärtigen Mittel, zu einer schnelleren Correspondenz, auch durch den elektrischen Draht, eine rasche und unmittelbare Verbindung hergestellt werden kann, damit die Listen der Verwundeten in größter Ausdehnung zur Kenntniß der Angehörigen aller Theile der Bevölkerung schnell gelangen können, indem Jeder das Recht hat, schnell zu erfahren, was mit seinem tapferen Angehörigen, welcher auf dem Felde der Ehre gekämpft hat, geschehen ist, wenn er sich nicht mehr in den Reihen der siegreichen oder besiegten activen Armee befindet.

Was den dritten Punkt sub c. betrifft, welcher die Nr. 10. des Pariser Programms war:

„Durch welche Mittel können die Bevölkerungen zur Unterstützung der Wirksamkeit der Hülfss-Vereine auf dem Kriegsschauplatze ermuntert werden?“

so werden so reich erfahrene Frauen und Männer, wie Sie es sind, am besten wissen, wie in dieser Beziehung die Volks-Pädagogik Noth thut, und wie namentlich in solchen Ländern, wo die Culturstufe der Bevölkerung noch eine niedrigere ist, die Bevölkerung, statt ein förderndes, ein hinderndes Moment bildet für die Bestrebungen der Humanität und der ärztlichen Fürsorge. Nahe der Gegend des Kriegsschauplatzes bleiben dann nur Diejenigen zurück, welche die Worte „Beute und Raub“ auf ihre blutige Fahne geschrieben haben, und statt die Todten ehrlich zu begraben, und Dasjenige, was sie bei ihnen finden, zu bewahren, gehen diese auf die Schachtfelder, um das Heiligste zu schänden und den zu verwüsten, den sie heilen und pflegen sollten. Eine solche Bevölkerung ist durch kleine Schriften in dieser Beziehung auf ihre Pflicht vorzubereiten; es ist ihr die Idee der Genfer Acte klar zu machen, welche überall Denjenigen schützt, welcher den verwundeten Soldaten pflegt und gleichsam zu einem noli me tangere die Stätte macht, wo ein solcher Verwundeter gefunden wird; zugleich ist dabei der Lohn in Aussicht zu stellen, den die Humanitätsbestrebungen finden, sowie gleichzeitig die Folgen zu kennzeichnen sind, welche ein anderes Vorgehen in Form der strengsten Strafen nach sich zieht. Das wäre die populäre Pädagogik, welche man überall vorbereiten müßte, da man nicht weiß, wann und wo ein Land mit Krieg überzogen wird. So

müßten solche Schriften gleichsam einen belehrenden internationalen Charakter haben, welche nach allen Ländern hin ausgegeben, überall einen gemeinsamen Grund der Bildung schaffen, überall, wo man nur fürchten kann, daß der Krieg seine furchtbare Geißel wieder schwingen wird.

Nun, meine Herren, ich glaube mit diesen wenigen Worten, Ihnen so ziemlich dasjenige angedeutet zu haben, was das Oesterreichische Reichs-Kriegs-Ministerium, die Hülfsvereine sowohl als die hohen Orden dieses Landes, bewogen hat, diese drei Fragen nochmals bei Ihnen anzuregen und Sie zu bitten, diese Vorlage vielleicht dahin als berechtigt zu sanctioniren, daß eine detaillirtere Berathung jedem Lande vorbehalten werde, etwa in der Weise, daß, außer den hochwichtigen Debatten im Plenum, noch durch specielle Berathung in Sectionen durch Militär-Aerzte, Chirurgen u. s. w. diese Aufgaben weiter erörtert werden.

Es genüge für heute, solche Wünsche zu bezeichnen, die, wie ich hoffe, nicht umsonst ausgesprochen sind, und deren Erörterung wir uns zu erlauben erlauben.

General-Arzt Dr. Köffler: Meine Damen und Herren! Ich habe ein Paar Worte, eigentlich historischer Natur, zu sagen, und zwar in Bezug auf den ersten der drei Vorschläge, welche so eben der Conferenz empfohlen worden sind, auf die Frage:

„In welcher Weise können die Delegirten der Hülfsvereine, mit einem kleinen Train von Material und Personal, den großen Haupt-Quartieren folgen?“

Ich muß durchaus die Gründe unterstützen, welche den Hrn. Vorredner bewogen haben, diesen, sowie auch die beiden folgenden Punkte als höchst wichtig Ihnen darzustellen; indessen es ist sehr schwierig, gerade diese Frage international zu lösen, und zwar deshalb, weil es darauf ankommt, in welcher Weise ein solcher Train von Personal und Material der Vereine der Organisation der einzelnen Armeen eingefügt werden soll. Ich glaube deshalb, daß es Seitens der internationalen Conferenz sich nur darum handeln wird, diesen Wunsch allgemein auszudrücken. Die Frage, wie dies geschehen soll, wird man unterdrücken müssen, weil es eben unmöglich ist, für alle Armeen eine gleiche Antwort zu geben. Daß übrigens diese Frage auch Seitens der Regierungen für sehr wichtig gehalten wird, glaube ich Ihnen am besten dadurch beweisen zu können, daß ich Ihnen mittheile, wie die Königl. Preussische Regierung diese Frage schon beantwortet hat. Es ist in dem neuen Sanitäts-Reglement, welches nächstens erscheinen wird, den Hülfsvereinen, der Thätigkeit ihres Personals und der Anwendung ihres Materials ein besonderer Abschnitt gewidmet, nicht um die Hülfsvereine, wenn ich so sagen soll, zu reglementiren,

sondern um den Hülfsvereinen Stützpunkte zu geben für ihre Wirksamkeit, um es ihnen zu ermöglichen, im Kriege Resultate zu erzielen, die der großen Opfer würdig sind, welche sie bringen. Diese Aufnahme der Thätigkeit der Hülfsvereine in das Dienst-Reglement ist, wie gesagt, keine Beschränkung, sondern nur ein Ausdruck der Anerkennung und des Dankes für die geleisteten Dienste. In dem Reglement ist bestimmt worden, daß einer Behörde, die im Rücken der operirenden Armee mit dieser Armee sich vorwärts bewegt, der sogenannten General-Stappen-Inspection, alles Personal und Material, welches die Hülfsvereine zur Disposition stellen, attachirt wird, um von hier aus nach allen Punkten, welche dieser Central-Behörde als Nothpunkte bekannt werden, detachirt zu werden.

In dieser Weise wird es den Hülfsvereinen möglich werden, nicht nur kleine Trains, sondern auch große von Personal und Material mitzuführen; und das Haupt-Quartier dieser Commando-Behörde wird den Vereinen Mittel und personelle Unterstützung zu Theil werden lassen, um ihre Bestrebungen und Ziele zu fördern. (Beifall.)

Präsident: Ich ersuche Sie, sich nunmehr über diese drei Fragen zu entscheiden. Die Proposition des Hrn. Baron v. Mundy geht dahin: dieselben unseren Resolutionen mit dem Beifügen einzureihen, daß eine spätere internationale Conferenz sich ihrer eingehenderen Erwägung unterziehe.

Der Hr. General-Arzt Dr. Köffler hat dagegen geltend gemacht, daß eine gleichmäßige Durchführung des Beabsichtigten in den verschiedenen Staaten nicht zu erzielen sein werde.

Ich erlaube mir also zu fragen: ob die Versammlung sich dem Vorschlage des Hrn. Dr. Köffler anschließt, in dessen Sinne diese drei Punkte lediglich als Wünsche unter unsere Resolutionen aufzunehmen wären, nicht als das Verlangen einer allgemeinen Regelung der Sache, indem dieselben den besonderen Verhältnissen eines jeden Landes überlassen bleiben müßte?

Oder aber: ob sie in unsere Resolutionen aufzunehmen seien, mit dem Beifügen, daß die nächste internationale Conferenz dieselben zum Gegenstand einer eingehenderen Prüfung machen möge?

Die Conferenz entscheidet sich in ihrer Mehrheit für die letztere Alternative.

VII. Zusatz-Proposition in Bezug auf die freiwillige Hülfe im Seekriege.

(§. 3. des Programms.)

Präsident: Wir wenden uns nun zu der vorbehaltenen Erwägung des von 17 Delegirten unterstützten Vorschlages des Hrn. Dr. Ritter v. Arneth, unseren die freiwillige Hülfe im Seekriege betreffenden Resolutionen eine Zusatz-Bestimmung hinzuzufügen, welche diesen Resolutionen für die verschiedenen Vereine einen lediglich facultativen Character zu geben beabsichtigt.

Der Hr. Antragsteller hat das Wort.

Dr. Ritter v. Arneth: Die hohe Versammlung wird sich vielleicht noch erinnern, daß bei §. 3. der freiwilligen Hülfe während eines Seekrieges, ich am Ende der Verhandlungen einen Vorschlag zur Anhängung eines eigenen Paragraphen zu machen die Ehre hatte. Dieser mein Antrag ist durch vielerlei Umstände erst heute zur Discussion gekommen, wo er vielleicht etwas an Interesse verloren haben dürfte, ich muß Sie aber doch bitten, denselben aufrecht zu erhalten, und erlaube mir anzuführen, daß er von vielen Seiten unterstützt worden ist. Mein Vorschlag lautet folgendermaßen:

„In Erwägung, daß durch die eben angenommenen Bestimmungen den Hülfs-Vereinen sehr erhebliche Leistungen angedungen werden, welche deren Mittel unter Umständen in unverhältnißmäßiger Weise in Anspruch nehmen könnten, beantrage ich Nachstehendes als Absatz 15. des §. 3. beizufügen:

15. „Die Vereine werden ihre Hülfeleistung im Seekriege, insofern sie in der Lage und Willens sind, solche zu gewähren, nach den oben (1—14) angeführten Bestimmungen einrichten.

„Eine bindende Verpflichtung zu derartiger Hülfeleistung kann ihnen selbstverständlich aus den fraglichen Bestimmungen nicht erwachsen.“

Ich erlaube mir, hier noch zu bemerken, daß ich die französischen Worte „nouvelle“ und „onéreuse“ fallen zu lassen gedente, da sie entbehrlich sind. Hohe Versammlung, die Zeit drängt, ich erlaube mir nur mit ganz wenigen Worten ein Paar Erwägungen hinzustellen, die meine Proposition unterstützen werden. Die Sache könnte mit anderen Gründen gestützt werden, ich beschränke

mich, auf einen zurückzukommen, nämlich auf den finanziellen. Die Mittel, über welche die Hülfs-Vereine disponiren, sind bisweilen sehr beschränkte. Wenn wir gezwungen würden, oder die Last auf uns nähmen, nach dem, was wir über die Kostspieligkeit der zu machenden Unternehmungen gehört haben, auf die Vorschläge in der Art einzugehen, daß wir sie als Pflicht übernähmen, so würden viele Hülfs-Vereine das aufhören zu sein, was sie bisher waren. Es würde diese Uebernahme der Verpflichtung z. B. den vierten Theil nicht der jährlichen Einnahme der Oesterreichischen Hülfs-Vereine, sondern den vierten Theil des Capitals übersteigen, wollten wir das uns durch die neuen Bestimmungen Auferlegte ausführen. Es wäre demnach unmöglich, daß wir den Verpflichtungen nachkommen, die wir bis jetzt erfüllt haben. Es möge Ihnen hierbei gesagt werden, daß die Art und Weise, wie die Vereine zusammengetreten sind, in den verschiedenen Ländern verschieden war. So haben wir von Vereinen ähnlicher Art, die sich während der Oesterreichischen Kriege bildeten, Capitalien übernommen, jedoch unter der Beschränkung, aus diesen zunächst und zuerst die verwundeten Krieger zu unterstützen, die während der Kriegsdauer erwerbsunfähig geworden wären. Erst die seit jener Zeit gesammelten Capitalien sind wir in der Lage, freier zu verwalten. Sie werden daraus ersehen, daß wir außer Stande sind, die durch die jüngsten Beschlüsse uns auferlegten Verpflichtungen zu übernehmen, welche so bedeutende Opfer auferlegen. Ich wollte dieses Ihren Ermägungen anheimstellen, und bitte Sie, unsere Proposition in diesem Sinne aufzunehmen. Ich könnte noch andere Gründe für dieselbe anführen, will Sie aber nicht ermüden, und glaube nicht zu irren, wenn ich meine, daß die Gründe, die ich Ihnen vorgelegt habe, tief in's Gewicht fallen.

Vice-Admiral Tontheer van Karnebeek (in französischer Sprache): Nur einige Worte, meine Herren, um Ihnen in meiner Eigenschaft als Präsident der Special-Commission für die Marine, zu sagen, daß diese Commission in dem eben verlesenen Zusatz-Antrage zu den Säzen §. 3. A. des Programms vollkommen zustimmt, und daß die in der 2. unserer allgemeinen Sitzungen, am 23. d. Mts., von unserem Berichterstatter Hrn. General-Arzt der Marine Dr. Steinberg formulirten Ermägungen und Mittheilungen als desiderata, Wünsche, Grundzüge zu betrachten sind, deren Annahme nur, so weit es möglich, zu verlangen ist, und welche daher in keiner Weise die Hülfs-Vereine als zu finanziellen Lasten verpflichtend beunruhigen dürfen.

Prof. v. Held: Meine Damen und Herren! Sie hatten gestern die außerordentliche Freundlichkeit, ein von mir vorgeschlagenes préambule gütig aufzunehmen; gestatten Sie mir, daß ich Ihnen heute ganz kurz die Proposition des Hrn. v. Arnet h als ein postscriptum empfehle. Die Gründe meiner Ansicht sind sehr kurz. Wenn mich nicht Alles täuscht, so kann man Diejenigen,

zu deren Kenntniß der §. 3. in der beschlossenen Form gelangen wird, in drei Klassen theilen. Die erste Klasse bilden Diejenigen, die mit festem Glauben und mit fester Ueberzeugung von der Wirksamkeit dieses §. 3. überzeugt sind. Ich gehöre selbst zu diesen, und ich stehe nicht an, es zu gestehen; ich bin überzeugt, daß es an festen Armen, scharfem Blick und warmen Herzen auch auf dem Meere, auch mitten im Sturme der Seeschlacht nicht fehlen wird. Fangen auch die Versuche der freiwilligen Hülfe im Seekriege klein an, so ist bekanntlich alles Große nur die Summe von unendlich viel Kleinem, und die größten Dinge haben klein begonnen. Die zweite Klasse setzt sich aus Denjenigen zusammen, die voll der besten Wünsche, vielleicht nicht ohne einige Hoffnung auf das Gedeihen der im §. 3. angedeuteten Unternehmungen sind, aber keine große Wirksamkeit davon erwarten; die dritte Klasse wird vorläufig so ziemlich ungläubig bleiben. Gerade diese Classification aber, meine Herren, zu deren Aufstellung der Bericht des Hrn. Berichterstatters über den §. 3. veranlaßte, ein Bericht, welcher mich, einen in Beziehung auf den Seekrieg ganz unerfahrenen Mann, und viele Andere, die wohl in gleicher Lage sind, in wunderbarer Weise unterrichtet, und mich, wie die ganze Versammlung, zu stetem Danke verpflichtet hat — gerade diese Classification ist das Motiv für mich, warum ich dringend den Antrag des Hrn. v. Arneth Ihnen nochmals zu empfehlen wage. Jeder Versuch mit der Durchführung des §. 3., ernst gemacht, wird auf viele Hindernisse, viele Bedenken, viele Opposition stoßen, und es dürfte von höchstem Interesse sein, jedes Bedenken vorweg zu beseitigen, welches dieser Bestrebung irgend wie hindernd im Wege steht. Nur von diesem Gesichtspunkte aus, also eigentlich nur von dem Standpunkte einer formellen Milderung aus — aber der Standpunkt ist wichtig genug — wage ich nochmals diesen Antrag Ihrer Zustimmung zu empfehlen.

General-Arzt Dr. Steinberg: In der Sitzung vom 23. d. M. habe ich selbst als Referent des Central-Comité's dessen Berathungs-Vorschläge zu §. 3. nicht als Erfahrungsgrundsätze, sondern nur als Grundzüge, gewissermaßen als einen Rahmen bezeichnet, in welchen die Hülfs-Vereine der verschiedenen Staaten ihre Special-Bestimmungen, je nach ihren pecuniären und militärischen Verhältnissen einzufügen haben. Wenn also z. B. irgend ein Hülfs-Verein zu mir sagt: ich habe keine Mittel zur Ermiethung von Hülfschiffen, so erwidere ich: ultra posse, nemo obligatur: Niemand ist verpflichtet, mehr zu thun als er vermag. Wenn ein anderer Hülfs-Verein zu mir sagt: ich erachte Hülfschiffe für ein Seegefecht als nutzlos, so steht dieser subjectiven Ansicht eine hochgestellte Persönlichkeit zur Seite, Sr. Excellenz Hr. v. Harowitz, welcher in seiner Schrift über das Sanitätswesen in den Amerikanischen Freistaaten sogar die ganze Genfer Convention auch für den Landkrieg für unausführbar erklärte. Ich

habe in Bezug auf die Motive für diese subjective Ansicht des Hrn. v. Gaurowitz, welche er aus dem letzten Amerikanischen Kriege resp. aus der Thatfache herleitet, daß in diesen Seegefechten verhältnißmäßig nur wenige Verwundungen vorgekommen sind, nur eine kurze Erläuterung hinzuzufügen. Die Panzerschiffe, welche im Amerikanischen Kriege in's Gefecht kamen, wurden von Kanonen nach alter Construction, aber nicht von Geschützen beschossen, welche die Europäischen Staaten gegen solche Panzer construirt haben, nämlich Armstrong'sche oder Krupp'sche. Es konnte mit jenen alten Kanonen kein Panzerschiff durchbrochen werden, ihre Kugeln ließen an den Panzerplatten nur kleine Beulen zurück. Eine Schlussfolgerung aus der geringen Zahl der Verwundeten dieses Krieges ist deshalb nicht zutreffend. Es besteht überhaupt der Zweck der Seegefechte nicht darin, die Schiffsbesatzung, also Menschen zu verwunden, sondern die Schiffe, diese zu zerstören, ist die Hauptaufgabe des Kampfes, denn mit dem Schiffskörper geht auch die Besatzung zu Grunde. Diesen Hauptzweck des Gefechts haben jene fünf erfahrenen See-Officiere sehr gut gefaßt und in's Auge gefaßt, welche im vorigen Jahre in Genf zusammentraten und die Zusatz-Artikel entwarfen. Denn der Zusatz-Artikel 6. lautet: „die Fahrzeuge, welche während der Schlacht Schiffbrüchige und Bleisirte aufnehmen.“ Dieser Artikel stellt also nicht die Verwundeten voran, sondern die Schiffbrüchigen, weil Alles darauf ankommt, das Schiff zum Sinken zu bringen; dann hat man auch die Besatzung. Also um die Schiffbrüchigen handelt es sich, und, wie hier steht, während des Gefechts.

Wir sind hier nicht versammelt, um die Zusatz-Artikel zur Genfer Convention für unausführbar zu erklären, also dieselben zu zerstören, sondern im Gegentheil um sie auszubauen und wollen daher das zu Gunsten der Humanität uns gemachte Geschenk dankbar annehmen; denn wenn es auch einzelne Situationen während eines Seegefechtes geben mag, in welchen Hülfschiffe nicht retten können, so treten zweifellos, nach dem einstimmigen Urtheile intelligenter See-Officiere, auch solche Gefechts-Situationen ein, in welchen Hülfschiffe ein segensreiches Feld des Wirkens finden.

Ich empfehle daher die Annahme des gemachten Antrages, weil er den Nutzen der Hülfschiffe während des Gefechtes keinesweges in Abrede stellt, sondern anerkennt.

Präsident: Ich bringe nunmehr den Antrag des Hrn. Dr. Ritter v. Arneth zur Abstimmung, dessen Wortlaut ich nochmals wiederhole.

Es geht derselbe dahin, der Resolution über die freiwillige Hülfe im Seekriege eine Resolution folgenden Inhaltes beizufügen:

„Die Vereine werden ihre Hülfsleistung im Seekriege, insofern sie in der Lage und Willens sind, solche zu

gewähren, nach den vorstehend (1—14) angeführten Bestimmungen einrichten.“

„Eine bindende Verpflichtung zu derartiger Hilfsleistung kann ihnen selbstverständlich aus den fraglichen Bestimmungen nicht erwachsen.“

Ich frage, ob die Konferenz geneigt ist, diesem Antrage beizupflichten und bitte die Bestimmenden sich zu erheben?

Es ist die Mehrheit.

VIII. Ausstellung von Gegenständen für die Pflege der im Seekriege Verwundeten.

Präsident: Wir wenden uns nun zu dem von dem Hrn. Grafen Sérurier gestellten, zahlreich unterstützten Antrage auf eine mit der nächsten internationalen Konferenz zu verbindende Ausstellung von Gegenständen und Modellen, welche sich auf die Hilfsleistung für die im Seekriege Verwundeten beziehen.

Ich bitte den motivirten Antrag zu verlesen.

Schriftführer (liest): „Da die Wirksamkeit der freiwilligen Wohlthätigkeit und der Hilfs-Vereine in den Seekriegen im Principe anerkannt, und die Grenzen, innerhalb welcher dieselbe geübt werden kann und soll, durch die Additional-Artikel zur Genfer Convention vom 20. October 1868 festgesetzt, in den Anträgen des Preussischen Central-Comité's weiter entwickelt und darauf von der Berliner Konferenz angenommen worden sind, so bliebe im Interesse des großen philanthropischen und humanitären Werkes nur übrig, an die Ausföhrung der in der Konferenz-Sitzung vom 23. April 1869 ausgesprochenen Wünsche zu denken.“

„Die bei diesen Gelegenheiten gemachten Vorschläge empfehlen den Hilfs-Vereinen dringend und mit Recht, sich in Friedenszeit mit der Vorbereitung des Materials zu beschäftigen, und zu diesem Zwecke sich namentlich Modelle zu verschaffen und sich nach den Fabriken und Bezugsquellen zu erkundigen.“

„Es ist dies ein fast noch unangebautes Gebiet, und beim gegenwärtigen Stande der Dinge hätte jeder Verein diese Arbeit in ihrem so zu sagen noch embryonalen Zustände für seinen Theil anzugreifen.“

„Wir haben gesehen, in welcher Fülle das für die im Landkriege Verwundeten bestimmte Material im Jahre 1867 in Paris vertreten war. Noch in jedem Augenblick sehen wir Vervollkommnungen von Modellen, welche schon so vollendet schienen, entstehen, und in unseren Tagen sind mildthätige Herzen, bewegt von den Leiden des Krieges, ganz vertraut mit der Construction und Anwendung der Tragbahren, Cacolets, Wagen, Zelte &c. Nichts dieser Bewegung Aehnliches existirt für die Marine, das für die Pflege der im Seekriege Verwundeten nöthige Material ist unentdeckt oder bleibt unbekannt, und soll man unter den Modellen eine bestimmte Wahl treffen, so ist man natürlich erstaunt, diese Modelle nirgends zu finden.“

„Wenn eine andere Conferenz wiederum die Mitglieder der großen Familie der Hilfsthätigkeit im See- und Landkriege versammeln wird, werden sie einander ängstlich fragen, was sie für das ihnen von der Berliner Conferenz gesteckte Ziel gethan haben, und man darf glauben, daß es im Interesse der in künftigen Seekriegen Verwundeten keinen dringenderen und nützlicheren Wunsch giebt, als den, daß die nächste internationale Conferenz, welche auf die Berliner folgt, in derjenigen Stadt, wo sie abgehalten werden wird, eine internationale und allgemeine Ausstellung von Modellen für die Krankenpflege im Seekriege vereinigt sehen möge.“

„Man kann mit Zuversicht und ohne Widerspruch zu besorgen, hinzufügen, daß die Marinen der verschiedenen Staaten dem gemeinsamen Werke auf's Bereitwilligste Hülfe und Beistand leisten und nicht verfehlen würden, selber von den Vortheilen Nutzen zu ziehen, welche ein vergleichendes Studium der Modelle aller Länder ihnen bieten kann.“

Präsident: Der Hr. Antragsteller hat das Wort.

Graf Sérurier (in französischer Sprache): Als einer der Antragsteller halte ich es für nützlich, einige Erläuterungen zu geben. Im Jahre 1867 enthielt die Ausstellung auf dem Champ de Mars, so zu sagen, keinen Lazareth-Gegenstand für die Marine.

Es ist daher nothwendig, daß auf der nächsten Conferenz so viel wie möglich von solchem Material zusammengebracht werde. Ich trage kein Bedenken zu erklären, daß der französische Admiral und Marine-Minister diese Ausstellung mit großem Vergnügen würde zu Stande kommen sehen.

Der von dem Präsidenten zur Abstimmung gestellte Antrag wird einstimmig angenommen.

IX. Antrag auf Schritte zur Erweiterung der Wirksamkeit der Genfer Convention.

Präsident: Ein weiterer, von dem Hrn. Grafen Serurier und vielen anderen Herren unterzeichneter Antrag richtet sich auf geeignete Schritte zu möglichster Erweiterung der Wirksamkeit der Genfer Convention
22. August 1864.

Ich bitte denselben zu verlesen.

Schriftführer liest:

„Antrag,

den Wunsch auszusprechen, daß die wirksamsten Schritte gethan werden mögen, um allmählig den Beitritt der Mächte, welche die Convention noch nicht unterzeichnet haben, nicht nur in Europa und in Nord- und Südamerika, sondern auch in Asien und Afrika herbeizuführen.“

„In Erwägung, daß es dem allgemeinen Interesse aller Völker entspricht, sich die großen Gedanken anzueignen, deren fruchtbarer Keim in der Genfer Convention und deren Additional-Artikeln liegt, schlagen die Unterzeichneten der Conferenz vor, das internationale Comité zu ersuchen, die wirksamsten Schritte zu thun, um allmählig den Beitritt aller Mächte, welche die Convention von 1864 noch nicht unterzeichnet haben, herbeizuführen.“

Präsident: Ich ersuche die Mitglieder der Versammlung, welche sich diesem Antrage anschließen wollen, sich zu erheben.

Es ist die überwiegende Mehrheit.

X. Antrag auf Mittheilung der Conferenz-Verhandlungen nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika.

Präsident: Der Hr. Geheime Legations-Rath Dr. Heyke hat einen, durch die Mitunterschrift von 38 anderen Herren Delegirten unterstützten Antrag gestellt, welcher, die Nichttheilnahme von Delegirten aus den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's an der Conferenz bedauernd, die Mittheilung der

Conferenz-Verhandlungen an die Regierung der Vereinigten Staaten und die dortigen Vereine zur Pflege Verwundeter befürwortet. Indem ich den Hrn. Schriftführer um Verlesung des Antrages ersuche, darf ich nicht unbemerkt lassen, daß die Einladung zu der Conferenz sowohl an die hohe Regierung der Vereinigten Staaten, welche ihre Btheiligung wegen ihres Nichtbeitrittes zu der Genfer Convention dankend abgelehnt hat, als an die, bei Auflösung der Sanitary Commission an deren Stelle getretene American Association for the relief of the misery of battle fields, von welcher es bis jetzt an einer Erwiderung gebricht, gerichtet worden ist.

Schriftführer (liest):

„Bei dem Schlusse ihrer Verhandlungen spricht die Conferenz ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß sie des werthvollen Beistandes von Delegirten der Vereinigten Staaten Nord-Amerikas entbehrt hat. Ueberzeugt, daß diese große und edele Nation, eine der ersten unter denen, welche diesem großen Werke der Humanität hervorragende Dienste geleistet haben, das Ergebniß ihrer Arbeiten mit Theilnahme aufnehmen wird, wünscht die Conferenz, daß der Bericht und die stenographirten Protocolle ihrer Sitzungen der Regierung der Vereinigten Staaten und den verschiedenen dort bestehenden Vereinen für die Pflege verwundeter Krieger mitgetheilt werden.“

Präsident: Der Hr. Antragsteller hat das Wort.

Geh. Legations-Rath Dr. **Sepke:** Ich glaube, es hieße das Wort und die Zeit mißbrauchen, wollte ich meinen Antrag durch Motive erläutern. Es ist nur der Ausdruck eines einfachen Gefühles. Ich schlage vor, ohne Discussion darüber abzustimmen.

Auf die Frage des Präsidenten wird der Antrag einstimmig angenommen.

XI. Periodische Wiederkehr der internationalen Conferenzen.

Präsident: Unsere Berathung wendet sich endlich dem §. 6. unseres Programmes, der Frage wegen periodischer Wiederkehr der internationalen Conferenzen zu.

Der Antrag unserer Commission, welcher die in dem §. 5. des Programms

enthaltene Frage des K. K. Oesterreichischen Krieges-Ministeriums und der Oesterreichischen Vereine zur Erwägung hingegeben war, lautet wie folgt:

„Es ist zu wünschen, daß, nach dem Vorgange der Conferenzen zu Paris und zu Berlin, mit kurzen, nach den Umständen und den Bedürfnissen der Vereins-Aufgabe zu bestimmenden Zwischenräumen, internationale Conferenzen der Central-Comité's der Hülfsvereine der verschiedenen Länder stattfinden. Diese Conferenzen werden nach und nach in verschiedenen Hauptstädten gehalten. Die Bestimmung wird, in Ermangelung eines eigenen Beschlusses der Conferenz, dem Central-Comité des Landes überlassen, in welchem die letzte Conferenz stattgefunden hat.“

Der Hr. Berichterstatter hat das Wort.

Hr. **Bischofs** berichtet (in französischer Sprache) in wenigen Worten, im Namen der zur Prüfung des §. 6. (S. 20) des Programmes ernannten Commission, über die Frage der Periodicität der internationalen Conferenzen von Delegirten der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Er gedenkt zunächst der Nothwendigkeit der Periodicität dieser Versammlungen, ohne jedoch einen bestimmten Zeitpunkt zu bezeichnen. Alsdann befürwortet er die Berufung derselben nach einander in den verschiedenen Ländern und schließt mit der Aufforderung an alle gegenwärtigen Mitglieder, sich in der nächsten Session der Conferenz einzufinden.

Präsident: Ich ersuche diejenigen Herren Delegirten, welche sich über den Antrag unserer Commission zu äußern beabsichtigen, sich zum Worte zu melden.

Hofrath und Professor Dr. **v. Feld** wünscht die Einschaltung des Wortes „regelmäßig“ oder „ordentlicherweise“ in den Antrag der Commission, indem damit schon etwas gegeben sei, ohne Entschließungen für besondere Fälle zu hindern.

General-Major **v. Wildenbruch:** Ich habe das Wort „Hauptstadt“ gehört; das würde doch näher zu präcisiren sein. Die erste Conferenz hat in Genf stattgefunden, und Genf ist keine Hauptstadt.

Gesandter Oberst **Hammer:** Ich möchte mir zu dem Antrage der Commission den Abänderungsvorschlag erlauben, statt „Hauptstadt“ zu setzen „Stadt“. Ich sehe nicht ein, warum man nur die Haupt- und Reichsstädte für berechtigt halten soll, eine solche Versammlung in ihren Mauern zu sehen. Bei uns ist die Hauptstadt Bern, und es wäre doch eigenthümlich, wenn man Genf, als die Wiege der ganzen Conferenz, für die Zukunft ausschließen wollte, die Conferenz in ihren Mauern zu empfangen.

Hr. **Wisshers** (in französischer Sprache) schlägt vor, zu setzen: „Städte in verschiedenen Ländern.“

Graf **Sérurier** (in französischer Sprache): Ich glaube, daß es von der größten Wichtigkeit ist, daß das Wort „Hauptstadt“ beibehalten wird.

Gesandter **Aristarchi-Bey** (in französischer Sprache): Ich unterstütze durchaus die Meinung des Hrn. Grafen Sérurier. Für die Türkei würde das eine *conditio sine qua non* sein.

Medicinal-Rath Dr. **Friedlieb**: Um die Discussion abzuschneiden, würde ich vorschlagen weder „Hauptstadt“ noch „Stadt“ zu setzen, sondern einfach auszusprechen: „Die Versammlung wiederholt sich regelmäßig; die Bestimmung des Ortes ist der Conferenz überlassen.“

Gesandter Oberst **Hammer**: Ich möchte vorschlagen, daß man zwei Vorschläge, den eines meiner Herren Vorredner und den meinigen vereinigte und sagte: „in verschiedenen Ländern.“

Graf **Sérurier** (in französischer Sprache): Es liegt mir daran, noch ein Wort hinzufügen. Damit die Delegirten der Vereine so aufgenommen werden, wie sie es in diesem Augenblick in Berlin sind, und ihnen in Bezug auf die Prüfung der sie interessirenden Fragen der wohlwollende Eifer der Militär-Behörden zu Gute kommen könne, ist es unerlässlich, daß die Conferenzen in einer Hauptstadt Statt finden.

Präsident: Wir würden zuerst abzustimmen haben über das erste Alinea des Commission-Antrages.

Dasselbe lautet:

„Es ist zu wünschen, daß, nach dem Vorgange der Conferenzen zu Paris und zu Berlin, mit kurzen, nach den Umständen und den Bedürfnissen der Vereins-Aufgabe zu bestimmenden Zwischenräumen, internationale Conferenzen der verschiedenen Länder stattfinden.“

Nimmt die Versammlung diesen Satz an?

Er ist einstimmig angenommen.

Das zweite Alinea lautet:

„Diese Conferenzen werden nach und nach in verschiedenen Hauptstädten gehalten.“

Dem gegenüber steht der erste Vorschlag des Hrn. Gesandten Obersten **Hammer**, nämlich: statt des Wortes: „Hauptstädten“, zu setzen „Städten“. Der zweite Vorschlag desselben Herrn ging darauf hin, diese ganze Bezeichnung fortzulassen, und dafür in „verschiedenen Ländern“ zu setzen.

Ich frage nun, nimmt die Conferenz diesen zweiten Satz in der Fassung ihrer Commission an? Es ist die Minorität.

Graf Sérurier (in französischer Sprache) schlägt darauf vor: zu setzen „Hauptstadt oder Stadt“; die Versammlung spricht sich aber dagegen aus.

Hr. Bischofs (in französischer Sprache) verspricht eine Redaction, die allen Wünschen Rechnung tragen und die Conferenz zufrieden stellen soll, und überreicht dem Bureau ein, auch die Redaction des ersten Alinea's in etwas modificirendes Amendement, wie folgt, lautend:

„Es ist zu wünschen, daß nach und nach in den verschiedenen Ländern, in kurzen, nach den Umständen und dem Bedürfniß der Vereins-Aufgabe zu bemessenden Zwischenräumen, die Central-Comités der Hülfswereine sich zu internationalen Conferenzen vereinigen.“

Diese Fassung wird von der Conferenz mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Präsident: Ist die Versammlung damit einverstanden, daß wir den Wunsch aussprechen, daß in zwei Jahren eine neue Conferenz stattfinde; schließt sie sich also dem Vorschlage von Oesterreichischer Seite an?

Es ist allgemeines Einverständnis bezeugt. Die zweite Frage würde sein, welcher Ort für diese Versammlung in Vorschlag zu bringen sein würde.

XII. Nächste Conferenz in Wien.

Geh. Rath Dr. v. Langenbeck: Ich erlaube mir den Antrag, die Conferenz wolle durch Acclamation den Wunsch ausdrücken, daß die nächste Versammlung in Wien stattfinde. (Allgemeiner Beifall.)

Präsident: Nachdem die Versammlung so laut ihren Beifall geäußert, brauche ich die Frage also nicht mehr zur Abstimmung zu bringen. Die Zustimmung ist eine allgemeine.

Dr. Ritter v. Arneth: Hohe Versammlung! In leicht begreiflicher Erregung besteige ich die Tribüne, um Ihnen unseren herzlichsten Dank für die freundliche Weise auszusprechen, mit welcher Sie Wien zum nächsten Ort der Versammlung gewählt haben. Ich begrüße Sie im Geiste schon in Wien, und wir freuen uns darauf, Sie in unseren Mauern zu besitzen; ich darf sagen, wir werden uns alle Mühe geben, um in demselben Sinne, wie unsere Vorgänger in Genf, Paris und Berlin, fortzuwirken. Meine Herren! Möge das zarte Pflänzchen der humanitären Bestrebungen, das hier in Ihren sorgfamen Händen gedeiht, neue Zweige treiben und zum Troste der Armen sich entwickeln

zu einem Baume, dessen Blüten Wohlgeruch und Duft weithin verbreiten möge, zur Labung und Erquickung der Hülfbedürftigen.

Meine Herren! Es winkt uns der Kranz, der unsere Bemühungen einst krönen soll, aber wir haben ihn noch lange nicht verdient. Auf, meine Herren! Machen wir einen neuen Schritt vorwärts! (Beifall.)

Baron v. Mundy: Meine Damen und Herren! Eine internationale Versammlung mit so viel würdiger Liebe für das Werk eben jetzt für die Reichshauptstadt der K. K. Oesterreichisch-Ungarischen Monarchie proclamirt, bedarf auch, der Sitte gemäß, der Zustimmung der Regierung des Landes, in welchem sie tagen soll. Ich habe aber schon jetzt die Vollmacht von meinem Mandatanten, dem Hrn. Reichs-Kriegs-Minister, um Sie für Wien im Namen desselben begrüßen zu können. Dem erlauchten Beispiel, welches uns hier in Berlin gegeben wurde, wird in jeder Beziehung, — wie dies auch die Intentionen der K. K. Regierung sind — in Wien nachzufolgen, angestrebt werden. Und darum nimmt die K. K. Oesterreichisch-Ungarische Regierung auch den von Ihnen ausgedrückten Wunsch, in Wien im Jahre 1871 wieder zusammenzukommen, auf das Freudigste auf. (Beifall.)

Präsident: Ich erlaube mir im Namen der Conferenz den wärmsten Dank auszusprechen für die Aeußerungen des Hrn. Baron v. Mundy, und ich gestatte mir noch zu bemerken, daß vor dem Vorschlage Wien's, auch zweier anderen Orte mit dem Beifügen gedacht war, daß die Versammlung dort sehr willkommen sein würde, nämlich Florenz und Stuttgart. (Beifall.)

XIII. Zusammenfassung der Conferenz-Ergebnisse. Schluß-Resolution.

Nun kommen wir an den eigentlichen Schluß-Act unserer Berathung, nämlich an die in unserer Geschäftsordnung vorbehaltene Zusammenfassung des Ergebnisses unserer Verhandlungen. Ich werde mich dabei sehr kurz fassen können, weil nur wenige Tage vergangen sind, während welcher unsere Verhandlungen stattgefunden haben, und das Ergebnis also noch in frischer Erinnerung ist. Der Gedanke in der Geschäftsordnung ist der, daß von dem Ergebnis unserer Berathungen eine Zusammenfassung in deutscher und französischer Sprache, unterzeichnet von dem Bureau der internationalen Conferenz, unverweilt zur Kenntniß aller Delegirten, Regierungen und Vereine gebracht werde, zu einer Zeit, wo die Erinnerung noch eine lebendige ist, während natürlich der Druck des Protocolls, wegen der größeren Zahl der Beilagen und der Ausdehnung, welche die Verhandlungen

angenommen haben, eine längere Zeit um so mehr erheischt, als zwei Ausgaben, eine französische und eine deutsche neben einander, veranlaßt werden müssen. Die Zusammenstellung würde beginnen mit dem Landkriege. Da sind angenommen die Preussischen Vorschläge; es sind ihnen beigelegt mehrere andere Vorschläge, von denen die des Genfer internationalen Comité's hier aus der Form der Frage in die der positiven Affertion gebracht werden müssen. Es bleibt nur noch zu §. 2. der angelegentlich ausgesprochene Wunsch übrig, daß die darin liegende Ausschließung von Vereins-Ambulancen nur als Regel bezeichnet werden möge, von welcher Ausnahmen nach Umständen stattfinden können. Ich glaube, daß gegen die Einrückung der Worte: „in der Regel“ wohl weder von Seiten unseres Hrn. Berichterstatters noch von der der Versammlung etwas einzuwenden sein wird. Ob und wann eine Anwendung zu machen sei, wird den einzelnen Fällen vorbehalten bleiben müssen. Ich bitte um Ihre Aeußerung. (Die Zustimmung wird ausgesprochen.) Dem Vorschlage des Genfer Comité's schließen sich die Resolution in Bezug auf die Gewährung von Aerzten Seitens der Neutralen an die Kriegführenden und die Resolution in Bezug auf die Heilbäder an. Dann folgen die Resolutionen über die freiwillige Hilfe im Seekriege mit den Zusätzen, welche sie erhalten haben, einmal durch die Italiänische Proposition, „daß das Personal für die Beihülfe im Seekriege vorzugsweise durch die Vereine in den Seestädten auszuwählen sei“, und dann durch die heute beschlossene Proposition des Hrn. Dr. v. Arneht. Ferner die gestrigen Resolutionen über die Friedenthätigkeit und endlich unsere heutigen Beschlüsse.

Es fehlt dann nur noch ein Schlußwort, welches ich mir erlaube, wie folgt, vorzuschlagen: „Alle Delegirten sagen sich wechselweise zu, daß Jeder an seiner Stelle, soviel als möglich, dazu beitragen werde, daß die Resolutionen der Conferenz zur geeigneten Zeit verwirklicht werden.“ (Beifall.) Ich glaube, dies ist der natürlichste Schluß unserer Conferenz.

Hiernach erscheint das Nachfolgende als das

Gesamt-Ergebniß der Berathungen der Conferenz:

I. In Bezug auf den Landkrieg.

1. Auf Betheiligung an den Gefechten, mittelst eigens zu dem Zwecke organisirter Vereins-Ambulancen, ist in der Regel zu verzichten.

2. Anlage und Unterhaltung besonderer Vereins-Lazarethe ist gewöhnlich auf das Inland zu beschränken (Vereins-Reserve-Lazarethe.)

3. Auf Kriegs-Theatern im Auslande ist die amtliche Krankenpflege personell und materiell zu unterstützen:

- a. auf den Schlachtfeldern nach dem Kampfe;
- b. bei dem Transporte der Verwundeten und Kranken;
- c. in den Lazarethen.

4. Behufs der materiellen Unterstützung sind Haupt- und Filial-Depots von Gegenständen für die Krankenpflege im In- und Auslande anzulegen.

Im Inlande ist bedrohten Festungen besondere Rücksicht zu widmen.

5. Die Natural-Liebesgaben sind vor der Versendung sorgfältig zu prüfen.

6. Der Beschaffung technischer Hülfsmittel sind möglichst die amtlichen Muster zu Grunde zu legen.

7. Die Vereinsthätigkeit hat sich in allen Beziehungen planmäßig den amtlichen Dispositionen anzuschließen.

8. Alle Hilfsbestrebungen im Vaterlande sind möglichst unter einheitlicher Leitung zusammenzufassen.

9. Es ist zu wünschen, daß die Beziehungen zwischen den Hilfs-Vereinen und den Militär-Behörden während des Krieges in jedem Lande, oder in jeder Vereinigung von Ländern durch ein Reglement festgestellt werden, und daß diese verschiedenen Reglements möglichst übereinstimmend seien.

10. Bei der Thätigkeit auf Krieges-Theatern im Auslande ist Verständigung und gemeinsames Handeln mit den dortigen Hilfs-Vereinen möglichst anzustreben.

11. Vorbeugungs-Maßregeln gegen den Mißbrauch des internationalen Neutralitäts-Zeichens erscheinen als nothwendig.

12. Eine strenge Polizei auf dem Schlachtfelde nach dem Kampfe, zum Schutze für die Todten und Verwundeten gegen Plünderung und Mißhandlung, ist ein dringendes Bedürfnis.

13. Die hygienischen Vorschriften in Bezug auf die Bestattung der Gefallenen sind sorgfältig zu befolgen.

14. Es ist Fürsorge zu treffen für geeignete Mittel, um die Identität der Kämpfenden, insonderheit also der Gefallenen und Verwundeten, leicht feststellen zu können.

15. Die Kenntniß der Vorschriften der Genfer Convention ist möglichst zu verbreiten, namentlich unter den Kriegern.

16. Es ist zu wünschen, daß der unentgeltliche oder doch im Preise sehr ermäßigte Transport Seitens der Eisenbahn-Gesellschaften dem Personal und dem Material, welches Seitens der Hilfs-Vereine für die Pflege der Verwundeten bestimmt ist, gewährt werden möge.

17. Für die zur Hilfe der Verwundeten im Kriege abgesandten Personen, welche dabei erwerbsunfähig geworden sind und für die Hinterbliebenen derjenigen, deren Tod hierbei erfolgt ist, ist die Gewährung einer Pension in Aussicht zu nehmen.

18. Die hohen der Genfer Convention beigetretenen Regierungen sind zu bitten, nachstehende Vereinbarung zu treffen und der Genfer Convention beizufügen:

„Für den Fall eines Krieges werden die an dem Kriege nicht Theil nehmenden Mächte erjucht, diejenigen Militär-Aerzte ihrer Armeen, welche ohne Benachtheiligung des Friedensdienstes entbehrt werden können, zur Verfügung der kriegsführenden Parteien zu stellen, damit dieselben für den Dienst der Verwundeten in den Kriegs-Lazarethen verwendet werden können.“

„Die für diesen Zweck bestimmten Militär-Aerzte treten unter den Befehl des Armee-Arzt's derjenigen kriegsführenden Macht, welcher sie zugetheilt worden sind.“

19. Die Konferenz spricht den Wunsch aus: „die hohen Regierungen möchten, im Falle eines Krieges, die in den Badeorten befindlichen Verwundeten und Kranken den im Felde verwundeten und erkrankten Kriegern, so wie die Heil-Anstalten an diesen Orten den Kriegs-Lazarethen gleichstellen.“

20. Die nächste internationale Conferenz wolle in Erwägung ziehen:

- a) in welcher Weise die Delegirten der Hilfs-Vereine, mit einem kleinen Train von Material und Personal, den großen Haupt-Quartieren folgen können;
- b) wie der nothwendige Schriftwechsel mit den Hilfs-Vereinen auf der feindlichen Seite herzustellen ist; und
- c) durch welche Mittel die Bevölkerungen am besten zur Unterstützung der Wirksamkeit der Hilfs-Vereine auf dem Kriegs-Schauplatze aufzumuntern sind.

II. In Bezug auf die freiwillige Hülfe in einem Seekriege.

1. Die Hülfs-Vereine haben sich mit den Gesellschaften zur „Rettung Schiffbrüchiger“ darüber zu vereinigen, daß diese ihre Rettungsboote und deren Bemannung gegen erhöhte Prämien oder Remunerationen für den Fall eines Krieges zur Verfügung stellen, und außerdem noch eine genügende Zahl von Booten engagiren.

2. Vor Ermiethung von Hülfschiffen zur Rettung Schiffbrüchiger ist die Frage zu erledigen: wer die Kosten für die Beschädigung oder den Verlust dieser Schiffe trägt? Es ist für diesen Zweck bei den Versicherungs-Gesellschaften anzufragen: ob sie gegen eine erhöhte Prämie die Versicherung der Hülfschiffe übernehmen?

3. Die Hülfschiffe müssen während und nach der Schlacht Hülfe leisten. Aus diesem Grunde folgen sie der zu kriegerischen Zwecken auslaufenden Flotte und unterstellen sich den Anordnungen des commandirenden Admirals.

4. Sie müssen während der Schlacht allen Schiffen, ohne Unterschied der Nation, auf das gehörte Noth-Signal zu Hülfe eilen.

5. Es sind daher die der Genfer Convention beigetretenen Staaten um Vereinbarung einer Flagge zu bitten, welche als Noth-Signal für ein sinkendes oder brennendes Schiff überall in Anwendung kommt. (Gelbe Flagge?)

6. Die Hülfschiffe haben unmittelbar nach der Schlacht durch ein Signal zu erkennen zu geben, daß sie den Wunsch und den Raum zur Aufnahme von Verwundeten und Kranken haben.

7. Es ist deshalb eine Vereinbarung der obengenannten Staaten über das sub 6 vorgeschlagene Signal wünschenswerth. (Gelbe Flagge mit rothem Kreuze?)

8. Die Auswahl der Hülfschiffe ist auf Dampfschiffe zu richten, welche, bei hinreichender Seetüchtigkeit, und Geschwindigkeit, die genügende Manövrirfähigkeit besitzen und gleichzeitig auch ein geräumiges und hohes Zwischendeck haben.

9. Die Bemannung, Ausrüstung und Einrichtung dieser Schiffe ist schon im Frieden vorzubereiten und nach Analogie der militärischen Verhältnisse der betreffenden Staaten zu organisiren.

10. Als Führer dieser Schiffe sind ehemalige Offiziere und geeignete Deck-Offiziere (Steuerleute) der Kriegs-Marine zu bevorzugen und es ist ihnen eventuell eine Pension und die Fürsorge für ihre Familie zu sichern.

11. Die Hilfs-Vereine stationiren Delegirte an Bord, deren Anordnungen die Schiffsführer in Bezug auf Zweck und Ziel der Fahrt auszuführen haben.

12. Das übrige Personal der Hilfsschiffe braucht nicht schon während des Friedens, sondern erst kurz vor Beginn des Krieges designirt zu werden.

13. Das Personal (Nr. 10. und 12.) ist vornämlich durch die Vereine in den Seestädten auszuwählen.

14. Das für die Hilfsschiffe nöthige Material ist in besonderen Etats festzustellen; jedoch sind während des Friedens nur Modelle zu beschaffen und die Bezugsquellen aufzuzeichnen.

15. Dieses Material ist, so weit der Zweck übereinstimmt, nach den für die Kriegs-Marine erlassenen Vorschriften und Modellen zu beschaffen.

16. Die Vereine werden ihre Hilfsleistung im Seekriege, in so fern sie in der Lage und Willens sind, solche zu gewähren, nach den vorstehenden Bestimmungen einrichten, aus welchen ihnen jedoch eine bindende Verpflichtung nicht erwächst.

17. Es ist zu wünschen, daß, bei Gelegenheit der nächsten internationalen Konferenz, an dem Orte derselben, eine Ausstellung von Gegenständen für die Pflege der im Seekriege Verwundeten stattfinde.

III. In Bezug auf die Friedensthätigkeit der Hilfs-Vereine.

1. Um den Zweck der Hilfsthätigkeit in möglichst hohem Grade zu erreichen, ist es sehr geeignet, daß die Thätigkeit der Hilfs-Vereine im Kriege schon während des Friedens, so weit als thunlich, vorbereitet und hierdurch zugleich der Sinn für das Hilfs-Vereins-Wesen wach erhalten werde.

2. Die Punkte, auf welche es vornämlich ankommt, sind:

- a) die Organisation der Hilfs-Vereine und die Regelung ihres Verhältnisses zu dem Militär-Sanitäts-Wesen,
- b) die Herstellung und Bereithaltung der wichtigsten Hilfsmittel, und

- c) eine dem Princip der Hülfß-Vereine entsprechende Anwendung und Uebung der letzteren.

Dieses Alles im Frieden, je nach Möglichkeit und Bedürfniß.

3. Hiervon ausgehend, empfiehlt die Conferenz den Hülfß-Vereinen besonders die nachstehenden Einrichtungen und Maßnahmen:

4. Eine feste organische Verbindung sämmtlicher Hülfß-Vereine eines Landes zu einem geschlossenen Ganzen ist, als die erste Bedingung zu einer fruchtbaren Wirksamkeit im Kriege und Frieden, anzustreben.

5. Die Vereinsbildung muß in jedem Lande eine allgemeine sein.

6. Sämmtliche Hülfß-Vereine eines Landes (Local-Vereine) finden ihren Mittelpunkt in dem Landes-Central-Comité.

7. Zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den Local-Vereinen und dem Landes-Central-Comité ist in größeren Ländern die Errichtung besonderer Mittelpunkte der Hülfe für jeden größeren Bezirk oder jede Provinz nothwendig (Provinzial- resp. Bezirks-Vereine).

8. Die Landes-Central-Comité's verschiedener Länder können sich zu bestimmten allgemeinen Hülfeleistungen vereinigen.

9. Die Bezeichnung allgemeiner Grundsätze in Betreff des Verhältnisses der Central-Comité's zu einander und ihres Verkehrs mit einander bleibt einer künftigen internationalen Conferenz vorbehalten.

10. Central-Comité's kleinerer Länder können zu dem Central-Comité eines benachbarten größeren Landes in das Verhältniß eines Provinzial-Vereins treten.

11. Entsprechend dem Princip der freiwilligen Hülfe, und Behufs der Erhaltung eines lebendigen Interesses für die Organisation und Wirksamkeit der Hülfß-Vereine, ist zu wünschen, daß die Zweig-Vereine, abgesehen von einer an die Central-Casse des betreffenden Landes-Vereins zu überweisenden Quote ihrer ordentlichen Jahres-Einnahme, bei der Verwaltung und Verwendung ihrer Mittel eine eigene, autonome Thätigkeit entfalten.

12. In Bezug auf diese Thätigkeit der Zweig-Vereine hat sich daher die centrale Leitung, (an welcher den Zweig-Vereinen eine Betheiligung durch stimmberechtigte Vertreter zu gewähren ist), auf die beratende Angabe vorhandener Bedürfnisse und auf die Anregung des Zusammenwirkens für gemeinsame Aufgaben zu beschränken, ohne die Befugniß bindender Verfügung über die

materiellen und personellen Mittel der Zweig-Vereine in Anspruch zu nehmen.

13. Ohne Vermehrung der Pflegekräfte im Frieden können die Hilfs-Vereine ihrer Aufgabe im Kriege nicht genügen.

14. Die selbstständige Ausbildung von Krankenpflegerinnen entspricht der Aufgabe der Hilfs-Vereine.

15. Strenge Prüfung der Qualification und anhaltende Uebung und Erprobung in der Armen-Krankenpflege sind die ersten Bedingungen zur Erfüllung dieser Aufgabe.

16. Auswahl und Ausrüstung eines Hilfskörpers thätkräftiger und rüstiger Männer ist für die Zwecke der Hilfs-Vereine im Kriege und Frieden gleich förderlich.

17. Die Beschaffung von leicht beweglichen Krankenzelten und Baracken und von Tragbahren, zum Gebrauch im Kriege und im Frieden, entspricht den Aufgaben der Hilfs-Vereine.

18. Die Unterhaltung von Materialien-Depots im Frieden ist unnöthig.

Dagegen empfiehlt sich die Anschaffung von Modellen für zur Krankenpflege nöthige Gegenstände und deren Austausch zwischen den Central-Comités verschiedener Länder.

19. Die Hilfs-Vereine müssen im Frieden von allen Verbesserungen, Erfahrungen und Anregungen im Gebiete des Heil- und des Kranken-Verpflegungswezens im Kriege Kenntniß nehmen.

20. Hilfeleistung in den Nothständen des Friedens ist für eine lebenskräftige Entwicklung der Hilfs-Vereine nothwendig und der Vorbereitung für den Krieg förderlich.

21. Die Hilfs-Vereine werden im Frieden ihre Kräfte solchen humanen Bestrebungen zuwenden, die ihrer Aufgabe im Kriege entsprechen, der Krankenpflege und der Hilfeleistung in Nothständen, die, wie der Krieg, rasche und geordnete Hilfe verlangen.

22. Es muß das Bestreben der Hilfs-Vereine im Frieden sein, die Ausübung der Krankenpflege durch die evangelische Diakonie und die katholischen Ordenshäuser, so wie auch durch die Körperschaften der Johanniter- und Malteser-Ritter und andere verwandte Genossenschaften, zu unterstützen und nach Kräften zu fördern.

23. Die Hilfs-Vereine müssen für ihre Thätigkeit im Kriege einen bestimmten, in's Einzelne gehenden Plan im Frieden festsetzen.

24. Zu einer gedeihlichen Hülfeleistung ist eine Verständigung mit den Militär-Behörden schon im Frieden nothwendig.

25. Die Hilfs-Vereine müssen im Frieden alle für die Auswahl, Ausrüstung und Verwaltung der von ihnen im Kriege zu übernehmenden Lazareth (Reserve-Lazareth) nöthigen Vorbereitungen treffen.

26. Es bleibt jedem Landes-Vereine überlassen, sich über die Modalitäten der Ausführung der vorstehenden Bestimmungen schlüssig zu machen, wobei die in jedem Lande obwaltenden besonderen Verhältnisse zu berücksichtigen sind, und die Lösung der Aufgabe des Hilfs-Vereinswesens unverrückt im Auge zu behalten ist.

27. Es erscheint als angemessen, die Büreaus der Hilfs-Vereine durch ein äußeres Zeichen kenntlich zu machen und hierdurch stets die öffentliche Aufmerksamkeit auf dieselben zu richten.

IV. In Bezug auf das internationale Comité zu Genf und auf die internationalen Beziehungen der Hilfs-Vereine im Allgemeinen.

1. Es ist, zu allgemeinem Nutzen und behufs der Verbreitung der Kenntniß von allen neuen Erfindungen zur Verbesserung der Lage verwundeter oder erkrankter Krieger, wünschenswerth, daß für jedes Land, oder gemeinschaftlich für mehrere Länder, nach Maßgabe der verfügbaren Mittel, eine Sammlung der auf die Krankenpflege bezüglichen Gegenstände als fortdauernde Ausstellung angelegt werde.

2. Die Conferenz betrachtet es als unentbehrlich, daß ein Organ geschaffen werde, welches die Central Comité's der verschiedenen Länder mit einander in Verbindung setzt, und denselben diejenigen amtlichen oder anderen Thatsachen mittheilt, deren Kenntniß für sie von Bedeutung ist.

Die Herausgabe dieses Organs wird dem internationalen Comité zu Genf anvertraut, ohne daß dessen Mitgliedern hierbei irgend welche Ausgaben zur Last fallen dürfen.

Die zu veröffentlichenden Bülletins werden periodisch, in den von dem internationalen Comité zu bestimmenden Zeitabschnitten, erscheinen.

In denselben kann ein Theil des Raumes für Anzeigen, oder für die Berichterstattung über neue Schriften, Apparate oder Er-

findungen vorbehalten werden, welche sich auf die Hilfsleistung für verwundete oder erkrankte Krieger beziehen.

3. Im Kriegsfall solle das internationale Comité darauf bedacht sein, daß an einem geeigneten Orte ein Correspondenz- und Nachweisungsbüreau eingerichtet werde, welches auf jede Weise den Austausch von Mittheilungen zwischen den Vereinen und die Ueberweisung von Hilfe erleichtert.

4. Die nächste internationale Conferenz wird den der gegenwärtigen Conferenz gemachten Vorschlag in nähere Erwägung ziehen: „daß im Kriegsfall die Thätigkeit des internationalen Comité's vornämlich den Verwundeten und Kranken des sich zurückziehenden Heeres, ohne Unterschied der Nationalität, zu widmen sei.“

5. In Erwägung, daß es dem allgemeinen Interesse aller Völker entspricht, sich die großen Gedanken anzueignen, deren fruchtbarer Keim in der Genfer Convention und deren Additional-Artikeln liegt, ersucht die Conferenz das internationale Comité: die wirksamsten Schritte zu thun, um allmählig den Beitritt aller Mächte, welche sich der Genfer Convention von 1864 noch nicht angeschlossen haben, zu derselben herbeizuführen.

6. Bei dem Schlusse ihrer Verhandlungen spricht die Conferenz ihr lebhaftes Bedauern darüber aus, daß sie des werthvollen Beistandes von Delegirten der Vereinigten Staaten Nord-Amerika's entbehrt hat. Ueberzeugt, daß diese große und edle Nation, eine der ersten unter denen, welche diesem großen Werke der Humanität hervorragende Dienste geleistet haben, das Ergebnis ihrer Arbeiten mit Theilnahme aufnehmen wird, wünscht die Conferenz, daß durch ihren Vorsitzenden die Protocolle ihrer Sitzungen zur Kenntniß der Regierung der Vereinigten Staaten und der in diesen bestehenden Hilfs-Vereine gebracht werden möchten.

7. Obgleich die im October vorigen Jahres auf dem Genfer Congresse vereinbarte Additional-Acte zu der Genfer Convention von 1864 noch nicht alle von der Pariser Conferenz vom Jahre 1867 ausgesprochenen Wünschen berücksichtigt hat, ist dieselbe doch als eine wesentliche Verbesserung und Erweiterung der Convention zu begrüßen, und die allseitige Ratification jener Additional-Acte durch die Regierungen dringend zu wünschen. Da diese Ratification noch nicht Seitens aller Regierungen stattgefunden, so erachtet die Conferenz den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, um, abgesehen von den in

einigen ihrer vorstehenden Resolutionen dargelegten Wünschen, ihrerseits die Frage einer Revision oder Erweiterung der Genfer Convention bereits von Neuem in Berathung zu ziehen.

V. In Bezug auf die periodische Wiederkehr der internationalen Conferenzen.

1. Es ist zu wünschen, daß die Central-Comité's der Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger sich nach und nach in den verschiedenen Ländern, und in kurzen, nach Maßgabe der Umstände und des Bedürfnisses, zu bestimmenden Zwischenräumen zu internationalen Conferenzen vereinigen.

2. Die nächste internationale Conferenz wird im Laufe des Jahres 1871 zu Wien stattfinden.

VI. Schluß-Resolution der Conferenz.

Alle Mitglieder der Conferenz sagen sich gegenseitig zu, daß ein jeder von ihnen, so viel als möglich, in seinem Kreise dazu beitragen werde, die Beschlüsse der Conferenz rechtzeitig zur Ausführung zu bringen.

XIV. Preis-Aufgabe des Preussischen Central-Comité's.

Präsident: Ich habe Ihnen endlich noch, im Auftrage des Preussischen Central-Comité's, die Preis-Aufgabe zu bezeichnen, welche dieses auszusprechen, beschlossen hat.

Dieselbe lautet, wie folgt:

Preis-Aufgabe.

„Durch die Additional-Acte vom 20. October 1868 ist die Anwendung der in der Genfer Convention vom 22. August 1864 vertretenen Grundsätze auf den Seekrieg staatlicher Seits eingeleitet. Der 13. Artikel dieser Additional-Acte, welcher die Gränzen und die Bedingungen der den Hülf's-Vereins-Schiffen zu gewährenden Neutralität vorzeichnet, beruht auf der Voraussetzung, daß die Hülf's-Vereine eventuell ihre Wirksamkeit auf den Seekrieg ausdehnen werden.“

„Dies entspricht einem Seitens der internationalen Conferenz von Hülfsvereins-Delegirten zu Paris 1867 ausgedrücktem Wunsche.“

„Nachdem die internationale Conferenz zu Berlin in ihrer Sitzung vom 23. April 1869 der Ausführung des fraglichen Artikels der Additional-Acte näher getreten ist, hält das Preussische Central-Comité die eingehende Beleuchtung der practischen Seite dieser Frage, auf Grund der in den Seekriegen neuerer Zeit gemachten Erfahrungen, für wünschenswerth.“

„Zu dem Zwecke wird ein Preis von Einhundert Stück Friedrichsd'or für die beste, dieses Thema betreffende Abhandlung ausgesetzt.“

„„Unter welchen Umständen, in welcher Form und mit welchem Erfolge hat die private Humanität bereits versucht, in Seekriegen an der Rettung Schiffbrüchiger und an der Sorge für die Verwundeten und Kranken der Kriegesflotten sich zu betheiligen?““

„„In welcher Ausdehnung und unter welchen Bedingungen können die Hülfsvereine mit Aussicht auf Erfolg sich diese Aufgabe stellen?““

„„Welche Vorbereitungen im Frieden sind nothwendig, um diese Aufgabe den Anforderungen der Menschlichkeit entsprechend zu lösen?““

„„In wie fern ist die Lösung derselben zu fördern und zu sichern durch Anknüpfung und Unterhaltung näherer Beziehungen zwischen den ständigen Hülfsvereinen zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und den bestehenden Vereinen zur Rettung Schiffbrüchiger?““

„Die Beantwortung dieser Fragen, auf den Grund der durch die Geschichte der Seekriege gelieferten Erfahrungen, und mit besonderer Rücksicht auf die in den Verhandlungen der internationalen Delegirten-Conferenz zu Berlin am 23. April 1869 erörterten Gesichtspunkte, möchte das Comité als besonders erwünscht bezeichnen, ohne damit auf Anlage und Gränzen der Preisschrift einen bestimmenden Einfluß üben zu wollen.“

„Das Protocoll der Sitzung vom 23. April 1869 wird Allen, welche sich mit dieser Aufgabe beschäftigen wollen, von dem Bureau

des Preussischen Central-Comité's (Kinksstraße Nr. 4 zu Berlin), auf ihren demselben auszusprechenden Wunsch, zugesandt werden."

"Die Preisschriften können in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfaßt sein. Sie müssen anonym, mit einem Motto versehen und begleitet von einem versiegelten Couvert, welches Namen und Wohnort des Verfassers enthält, und von außen dasselbe Motto trägt, bis spätestens zum 1. Mai 1870 an das unterzeichnete Central-Comité eingesandt werden."

"Die Zuerkennung des Preises für die Abhandlung, welche durch eine von dem Comité zu ernennende Jury preiswürdig befunden wird, erfolgt am 30. September 1870, dem Geburtstage Ihrer Majestät der Königin von Preußen."

"Dem Verfasser steht das Recht der Veröffentlichung der preisgekrönten Schrift zu. Wenn er von diesem Rechte innerhalb der ersten sechs Monate nach Zuerkennung des Preises keinen Gebrauch macht, so geht dasselbe auf das unterzeichnete Central-Comité über."

XV. Schluß der Conferenz.

Präsident: Es bleibt mir nun uur noch übrig, den verehrten Mitgliedern der Versammlung den wärmsten und aufrichtigsten Dank auszusprechen für die Theilnahme, mit welcher Sie unseren Berathungen gefolgt sind und den innigsten Wunsch, daß die Erfolge unserer Berathungen den Absichten entsprechen mögen, mit welchen wir hineingegangen, und mit welchen wir durch sie hindurchgegangen sind.

Ich danke Ihnen für die Nachsicht, die Sie die Güte gehabt haben, mir zu schenken, ich danke den beiden Herren Vice-Präsidenten, ich danke den Herren Secretären und dem Hrn. Dr. Appia für die freundliche und immer gleich bereitwillige Hülfe, welche Sie mir geleistet haben.

Gott geleite Sie!

Vice-Admiral Jonkheer van Karnebeek: Meine Herren! Ich glaube, daß ein Jeder von Ihnen in diesem Augenblicke denselben Wunsch hat wie ich, den, dem Hrn. Präsidenten, den Herren Vice-Präsidenten und den Herren Schriftführern, welche die Arbeiten dieser Versammlung geleitet und zu einem für das Werk der Humanität, dem wir so glücklich sind uns zu widmen, so befriedigenden Ergebnisse geführt haben, unseren Dank und unsere Anerkennung auszusprechen!

Diese Befriedigung verdanken wir vor Allem der weisen, einsichtsvollen, milden und thätigen Leitung, welche unser würdiger Präsident allen Theilen der Aufgabe, die er freundlich auf sich genommen, unermüdtlich gewidmet hat; und sicherlich sind uns durch seine beständige Sorge unsere Pflichten leicht gemacht und unsere diesmaligen Conferenzen zu einem gedeihlichen Ende geführt worden.

Erfüllt, wie wir sind, von tiefer Dankbarkeit für die Wohlthaten, mit denen man uns in Berlin überhäuft hat, würde ich in diesem Augenblicke nur ein schwaches Organ derselben sein.

Aber, meine Herren, um auszudrücken, daß wir die Erinnerung an die ausgezeichneten und wohlwollenden Eigenschaften unseres edelen Leiters mit uns nehmen, bitte ich Sie, als Ausdruck und Beweis unserer Dankbarkeit gegen Seine Excellenz Hrn. v. Sydow, indem wir uns allesammt erheben, zu rufen: Empfangen Sie, Hr. Präsident, unseren Dank!

Schluß der Conferenz um 2½ Uhr Nachmittags.

III.

Ulagen.

Berichte und Denkschriften

über

die Entstehung, den jetzigen Bestand und die bisherige Wirksamkeit der

Hilfs-Bereine

zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

und

der gleichen Zwecken sich widmenden

Genossenschaften

in den-**verschiedenen** Ländern.

I.

Internationales Comité zu Genf.

Bemerkungen über die Thätigkeit des internationalen Comité's, des Begründers des Vereinswesens für die Pflege verwundeter Krieger, vorgetragen auf der internationalen Conferenz zu Berlin, am 27. April 1869, von Herrn Gustav Moynier, Präsidenten des internationalen Comité's.

Meine Damen und Herren! Das internationale Comité, welches seinen Sitz in Genf hat, ist, obwohl es kein eigentliches Hülf's-Comité ist, aufgefordert worden, Ihnen auch seinerseits einen Bericht über seine Thätigkeit zu erstatten, als natürliche Ergänzung derjenigen der Central-Comité's. Ich werde Ihnen daher in wenigen Worten mittheilen, was es gethan hat, und bitte mir dazu für einige Augenblicke Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit.

1. Das internationale Comité war ursprünglich nur eine Commission des Genfer Vereins für öffentliche Wohlfahrt, eine Commission mit Vollmacht ausgestattet, die Lage der verwundeten Krieger zu verbessern. Diese Commission übernahm es im Jahre 1863 eine Special-Conferenz behufs näherer Untersuchung dieser Frage nach Genf zu berufen. Sie wissen, wie Regierungen und Menschenfreunde um die Wette diesem Aufruf nachkamen, obwohl er nur von fünf Personen ohne amtlichen Character unterzeichnet war.

Ein so überraschender Erfolg erklärt sich nur daraus, daß wir, indem wir unsere Stimme erhoben, einem Bedürfniß des öffentlichen Gewissens, den Bestrebungen der menschlichen Brüderlichkeit und der christlichen Liebe entsprochen hatten.

Wir mußten darin nothwendig einen Vorboten bedeutender Reformen erblicken.

Das Schwierigste war, von der Theorie zur Praxis überzugehen. Die eben erwähnte Conferenz hatte keine Autorität, um ihre Beschlüsse durchzusetzen und dieselben würden wahrscheinlich eine unfruchtbare Kundgebung geblieben sein, hätte

das Genfer Comité nicht ihre Erbschaft angetreten. Die Resolutionen von 1863 wurden auf diese Weise der Ausgangspunkt unserer ganzen ferneren Wirksamkeit.

Unsere erste Sorge war, den Conferenz-Protocollen die größtmögliche Verbreitung zu geben, wir ließen sie daher drucken*) und vertheilten sie in Fülle überall, wo wir glaubten, daß sie Wiederhall finden würden.

Bald darauf brach der Krieg in den Elbherzogthümern aus, und wir suchten dieses Ereigniß zu benutzen. Um unser Ziel zu erreichen, war eine genaue Kenntniß der amtlichen Krankenpflege von Wichtigkeit, und der Feldzug von 1864 bot uns eine günstige Gelegenheit zu ernstlicher Untersuchung dieses Punktes. Wir schickten daher an jede der kriegführenden Armeen einen Delegirten ab und veröffentlichten alsdann deren Berichte, die wir mit einer Darlegung über unsere ersten Arbeiten begleiteten**).

Dieser Zwischenfall ließ uns jedoch die schon vor der Eröffnung der Feindseligkeiten begonnenen Unterhandlungen zur Realisirung der Beschlüsse und Wünsche der Genfer Conferenz nicht aufgeben. In Verfolgung dieser Aufgabe mußten wir uns an die zwiefachen Beschlüsse der Conferenz halten. Die Bildung von Privat-Vereinen zur Pflege der Verwundeten und die Vereinbarung der Regierungen über ein neues Völkerrecht, das war das doppelte Ziel, auf welches wir hinarbeiten hatten. Es erforderte eine zwiefache Behandlung und eine doppelte Reihe von Schritten nebeneinander, welche vollkommen getrennt waren, wiewohl sie oftmals von Unkundigen vermischt worden sind.

2. Ein Theil unseres Mandates betraf die nichtamtliche Pflege der im Felde Verwundeten. Wir mußten daher die Privat-Institute anregen, fähige und geneigte Männer suchen, alsdann Beziehungen mit ihnen anknüpfen, Behufs Bildung von National-Comité's, von denen jedes sich mit der Organisation des Hilfswesens in seinem Lande zu beschäftigen hätte. Wir hatten danach diejenigen Comité's, welche es wünschten, mit unserem Rathe zu unterstützen und sie mit einander in Verbindung zu setzen. Mehrere Mitglieder der Conferenz von 1863 waren uns dabei behülflich und ließen sich den Sieg einer Sache angelegen sein, welche sie selbst mit der Autorität ihres Namens nachdrücklich unterstützt hatten.

Wir selber thaten Alles, was in unseren Kräften stand, um zu unserem Ziele zu gelangen. Außer den schon erwähnten Publicationen, hielt eine fleißige Correspondenz nach allen Richtungen hin und neunzehn Hundschreiben hintereinander den Eifer der zerstreuten Freunde unseres Unternehmens rege. In dem Zeitraum von 1863 bis 1867 haben wir die Genugthuung gehabt, 22 Central-Comité's nacheinander entstehen zu sehen***), welche uns sämmtlich Beweise ihrer Wohlgenegtheit

*) *Compte rendu de la Conférence internationale réunie à Genève du 26 au 29 octobre 1863, pour étudier les moyens de pourvoir à l'insuffisance du service sanitaire dans les armées en campagne.* 8°. 152 pp.

**) *Secours aux blessés. Communication du Comité international, faisant suite au compte rendu de la Conférence internationale de Genève.* 8°. 220 pp.

***)) Diese Comité's hatten ihren Sitz in folgenden Städten: Berlin, Bern, Brüssel, Carlsruhe, Constantinopel, Darmstadt, Dresden, Haag, Hamburg, Kopenhagen, Kiffabon,

gegeben haben. Mehrere von ihnen haben bereits während des Krieges die Probe bestanden, und fast alle sich theils an der internationalen Ausstellung von 1867, theils an der Pariser Conferenz und an der, welche uns in diesem Augenblick vereinigt, betheiligt. Das Genfer Comité ist keiner dieser drei Gesamt-Rundgebungen fern geblieben, wiewohl es nicht an allen einen gleichen Antheil genommen hat.

Es sei erlaubt, daran zu erinnern, daß die Belohnungs-Jury auf der Weltausstellung ihm die große Medaille zuerkannt hat, weniger für seine Theilnahme an jener Feierlichkeit, als um das ganze Werk in der Person seiner Gründer zu ehren. Ich brauche kaum hinzuzufügen, daß wir uns in keiner Weise um diese außerordentliche Auszeichnung beworben hatten.

Was die Pariser Conferenz betrifft, so war sie von dem internationalen Comité veranlaßt, welches alsdann die anderen Comité's einlud, sich auf derselben vertreten zu lassen. Die jetzige endlich anlangend, so haben wir das Preussische Central-Comité nur schwach unterstützen können, doch hat es uns trotzdem mit großer Zuborkommenheit die Ehre erwiesen, uns über alle wichtigen Punkte seines Programms um Rath zu fragen.

Einer unserer letzten Schritte knüpft sich direct an die Pariser und die Berliner Conferenzen, ich meine die uns übertragene Untersuchung, namentlich in Bezug auf die Begründung eines internationalen Museums und Journals. Nachdem wir die Comité's der verschiedenen Länder hierüber befragt, haben wir deren Ansichten in einer gedruckten Denkschrift*) zusammengefaßt, welche sich in Ihren Händen befindet und, so hoffen wir, Ihren Erwartungen entsprochen haben wird.

Nach dem Gesagten wird man begreifen, daß das internationale Comité bei der ganz besonderen Natur seiner Functionen, in dem gegenwärtigen Berichte nicht den von dem Preussischen Comité bezeichneten Rahmen sich zur Richtschnur nehmen kann. Was könnten wir zum Beispiel von Statuten sagen, welche wir niemals das Bedürfniß gefühlt haben, uns zu geben, oder von einer so elementaren Organisation, wie die eine aus 5 Mitgliedern bestehende Comité's**), welches von Niemand abhängt und keine Autorität ausübt? Und was den Krieg und seine materiellen Vorbereitungen betrifft, so gehören dieselben vielmehr zur Competenz der Central-Comité's, als zur unsrigen. In der Lage, in der wir uns befinden, überlassen wir das Studium der technischen Fragen, so wie ihre Anwendung gerne Anderen.

Die Stelle, auf welche wir uns bis jetzt beschränkt haben und welche unserem Ehrgeiz genügt, ist lediglich die eines Central-Correspondenz-Bureau's,

Madrid, Mailand, München, New York, Oldenburg, Paris, St. Petersburg, Schwerin, Stockholm, Stuttgart, Wien.

*) Mémoire adressé par le Comité international de secours pour les militaires blessés à M. M les Présidents et les membres des Comités centraux dans les divers pays, 20 juin 1868. 8°. 26 pp.

**) Die Mitglieder des internationalen Comité's sind: Die Herren General Dufour, Ehrenpräsident, Gustav Moynier, Präsident, Dr. med. Louis Appia, Schriftführer, Dr. med. Theodor Maunoir, Edmund Favre, Eidgenössischer Oberst.

welches immer bereit ist, den allgemeinen Interessen des Hilfswesens, sobald sie seine Intervention in Anspruch nehmen, zu dienen. Das internationale Comité hat auch, glauben wir, seine Existenz-Berechtigung, insofern es ein moralisches und historisches Band aller Central-Comité's, gewissermaßen der Hüter der heiligen Sache der Beschlüsse von 1863 ist, die gemeinsame Charte, auf welcher in unverwischbaren Zügen die großen Grundsätze allgemeiner Menschenliebe und weiser Voraussicht verzeichnet sind, die Wesen und Schönheit unseres Werkes ausmachen.

3. Kehren wir jetzt, meine Damen und Herren, zu unserm Ausgangspunkte zurück, um in der Kürze die Schicksale der Wünsche darzulegen, mit denen die Conferenz von 1863 ihre Beschlüsse begleitete und zu deren Erhöhung in reichem Maße beizutragen, das internationale Comité ebenfalls das Glück gehabt hat.

Diese Wünsche bezweckten nichts Geringeres, als das Kriegsrecht durch die Unterdrückung gewisser unnützer Härten zu modificiren. Es handelte sich darum, durchzusetzen, daß das gesammte, der Krankenpflege dienende Personal und Material, ebenso wie die Verwundeten, für neutral erklärt würden. Dieses Ideal schien sich um so schwieriger zu verwirklichen, als die Gesetze des Krieges bisher nicht niedergeschrieben waren, und es nicht in den Traditionen der Regierungen lag, positive Verpflichtungen in dieser Beziehung zu übernehmen. Man mußte sich daher auf Widerstand gefaßt machen, um so mehr, als die öffentliche Meinung noch keinesweges genügend vorbereitet schien, ihre Stimme in die Waagschale zu werfen.

Das internationale Comité ließ sich jedoch durch diese Erwägung nicht aufhalten, und wollte es versuchen, den Widerstand, der sich auf seinem Wege bieten würde, zu besiegen. Hier hatte es nicht mehr mit Privat-Vereinen zu thun, seine Pflicht rief es in die officiellen Sphären. Auch da konnte es Mißerfolg besorgen, denn sein Credit bei den Staatsmännern war keineswegs so, daß es sich schmeicheln konnte, Gehör zu finden. Glücklicherweise diente die Güte seiner Sache ihm besser, als es zu hoffen gewagt hatte.

Das Erste, was geschehen mußte, war, die Stimmung zu prüfen und sich ihrer Einwilligung zu einer gegenseitigen vertragsmäßigen Verpflichtung zu versichern. Diese Untersuchung nun ergab die ermunthigendsten Resultate. Mehrere Cabinette ließen sich sogar herab, direct mit uns zu correspondiren, und sagten uns ihre Unterstützung zu. Wären wir doch befugt gewesen, sie sofort zu einer Diplomaten-Conferenz zu berufen! Eine solche Einladung aber konnte nur von einem der betheiligten Souveraine ausgehen. Glücklicherweise fanden wir diese unentbehrliche Hilfe alsbald in der Person Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen. Napoleon III geruhte, sogar uns die Wahl des passenden Ortes und Zeitpunktes zu überlassen, und mit Seiner Einwilligung wurden sämmtliche Mächte auf den 8. August 1864 nach Genf zusammenberufen. Die Einladung mußte, in Folge dieses Vorganges, von der obersten Behörde des Landes, wo die Conferenz tagte, unterzeichnet sein. Der Bundesrath war sehr bereitwillig dazu, und die kaiserliche Regierung hielt, soweit es thunlich war, ihr Versprechen, indem sie das Schweizerische Rundscheiden so nachdrücklich unterstützte, daß ihr Interesse dafür von Niemand verkannt werden konnte.

Der Bundesrath deckte somit die Conferenz mit seiner Regide, er überließ jedoch dem internationalen Comité die Sorge, die Arbeiten jener vorzubereiten und fast die ganze Verantwortlichkeit. So schwer diese auch war, wir nahmen sie unbedenklich auf uns, und wir brauchten es nicht zu bereuen, weil die Convention vom 22. August 1864 unsre Anstrengungen krönte.

Ohne hier im Einzelnen auf die Thätigkeit des Comité's aus Anlaß der Conferenz einzugehen, muß ich jedoch die Hauptthatfache in Erinnerung bringen, daß von ihm der Conventions-Entwurf ausging, den die Conferenz zur Grundlage ihrer Verhandlungen machte, und dessen wesentliche Bestimmungen sie sämmtlich annahm.

Der Abschluß dieses Vertrages setzte unseren Bemühungen keinesweges ein Ziel, denn wir konnten uns nicht eher für befriedigt halten, als bis alle Staaten ihn unterzeichnet hatten. Daher von unserer Seite neue Bitten bei denen, welche sich fern gehalten hatten, Bitten, welche Anfangs oft vergeblich waren, schließlich aber über alle Hindernisse in Europa triumphirt haben.

Verschiedene Umstände kamen uns zu Hilfe, besonders der Krieg von 1866. Das Comité vervielfältigte zu dieser Zeit seine Schritte, und hatte die Freude, fünf neue Unterzeichner unter den Kriegführenden zu gewinnen. Andre traten allmählig bei, und es fehlte nur noch die Zustimmung des Heiligen Stuhles, als im Jahre 1867 die Italiänische Armee das päpstliche Gebiet betrat. In aller Eile schritten wir ein, damit man sich im Falle eines Conflictes auf beiden Seiten an die humanitären Principien der Convention hielte. In dieser Beziehung waren unsre Besorgnisse unnütz, denn die Gefahr des Kampfes verzog sich schnell, jedoch trug sie dazu bei, bald darauf den Papst zu bewegen, endlich seine Unterschrift zu geben.

Nun glaubten wir am Ziel unserer Bemühungen zu sein, doch wir hatten ohne die Pariser Conferenz gerechnet, welche, durch das Verlangen nach Veränderungen und Zusätzen zur Genfer Convention, uns in eine neue Reihe von Verhandlungen verwickelte. Allerdings wurden wir von ihr nicht formell delegirt, das Gewünschte durchzusetzen, wir sahen jedoch ihr Schweigen als ein stillschweigendes Mandat in sich schließend an. Der Bundesrath, an welchen wir uns wiederum wendeten, zeigte sich auch diesmal zu unserer Unterstützung sehr erbötig. Auf unsre Bitte berief er nach Genf eine zweite Diplomaten-Conferenz, aus welcher der Entwurf von Additional-Artikeln vom 20. Oktober 1868 hervorging.

Die Stelle des internationalen Comité's bei dieser Gelegenheit war derjenigen vom Jahre 1864 analog, wiewohl es sich in mancher Hinsicht in einer schwierigeren Lage befand. Es war ihm nicht möglich, zu erreichen, daß die Wünsche der Hülfsvereine in ihrem ganzen Umfange verwirklicht wurden; trotzdem wird an dem Tage, wo die hohen contrahirenden Mächte die Additional-Artikel mit derselben Einstimmigkeit, wie die Convention selbst, angenommen haben werden, ein großer Fortschritt gemacht sein.

Diese Artikel hätten bereits vor wenigen Monaten im Orient zur Anwendung kommen können, wenn, wie zu fürchten war, ein Kampf zwischen der Türkei

und Griechenland ausgebrochen wäre. In Voraussicht dieses Unglückes, traf das internationale Comité Maßregeln zu dem Zwecke, daß eintretenden Falles die Beobachtung der Additional-Artikel, die noch nicht Gesetzeskraft hatten, den Gegenstand eines besonderen Abkommens zwischen den Kriegführenden bildeten; doch entfernte die friedliche Lösung des Conflictes jegliche Unruhe in dieser Beziehung.

Dies ist, meine Damen und Herren, unsere Vergangenheit. Wir schließen diese Notiz, indem wir daran erinnern, daß das unserem Comité von der Conferenz ertheilte provisorische Mandat von unbestimmter Dauer war, und daß wir im Jahre 1867, da wir den Augenblick, unsere Stellung zu regeln, für gekommen hielten, aus freien Stücken die Pariser Conferenz aufgefodert haben, über unser Loos zu entscheiden. Diese Versammlung hat uns in unseren Functionen bestätigt, und dieser Beweis von Vertrauen, diese bezeichnende Billigung unfrees früheren Verhaltens hat uns tief gerührt. Wir hoffen, auch seitdem uns die Zufriedenheit unserer Comittenten erworben zu haben.

II.

Großherzogthum Baden.

Der Badische Frauen-Verein.

Vortrag des Vereins-Delegirten, Herrn Finanz-Rathes Bierordt, in der Sitzung der internationalen Conferenz, vom 23. April 1869.

Der Badische Frauen-Verein verdankt seine Entstehung der opferwilligen Theilnahme, welche die Kriegsbedrohung des Jahres 1859 überall im Großherzogthum Baden hervorgerufen hatte.

Unter dem Vorsitz Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Louise, vereinigten sich in Carlsruhe am 6. Juni 1859 18 Damen zu einem Comité, welches schon damals, also fünf Jahre vor dem Zustandekommen der Genfer Convention, die Unterstützung der in Folge der Kriegsbedrohung oder eines Krieges in Noth Gerathenen, sowie die Vorsorge für verwundete und erkrankte Militärpersonen als Ziel des neu begründeten Vereins sich erwählte.

Nach §. 4. der Statuten gleichen Datums war zugleich ausdrücklich bestimmt, daß der Badische Frauen-Verein, je nach Bedürfniß, mit anderen Deutschen Vereinen, welche gleiche Zwecke verfolgen, zu gegenseitiger Unterstützung sich in Verbindung setzen solle.

Als wenige Wochen nach der definitiven Feststellung der Vereins-Statuten durch den Abschluß des Friedens die Lösung der Aufgaben, welche der Badische Frauen-Verein zunächst sich gestellt hatte, in ungewisse Zukunft gerückt erschien, wurde

am 24. Juli 1859 beschlossen, die Thätigkeit des Vereins, unbeschadet seines ursprünglichen Gründungszweckes, auch anderen Gebieten zuzuwenden, d. h. zur Linderung von Nothständen, wann und wo sich solche im Großherzogthum zeigen sollten, und soweit solche nicht durch andere Fonds und Vereine beseitigt werden könnten, nach Kräften zu wirken. Demgemäß sollten

a. die in Folge von Wasser- und Feuerschaden, Hagelschlag, Mißwachs u. s. w. in Noth Gerathenen Unterstützung erhalten,

b. wohlthätigen Vereinen und Anstalten, so weit als möglich, Zuschüsse gewährt, und

c. einzelne in Noth gerathene Familien und Personen an solchen Orten des Bezirkes, wo keine anderen wohlthätigen Vereine zu diesem Zwecke bestehen, in geeigneter Weise unterstützt werden, wobei hauptsächlich auf richtige Krankenpflege, auf gute körperliche und sittliche Erziehung der Kinder, auf Ordnung und Reinlichkeit in den Haushaltungen hinzuwirken sei.

Die specielle Verfolgung dieses Zieles im einzelnen Falle kommt naturgemäß in erster Linie den Amts-Vereinen zu, welche, aus den bestehenden Orts-Vereinen gebildet, in aufsteigender Linie den, in Folge der jetzigen Verwaltungs-Organisation des Landes überflüssig gewordenen, Kreis-Verein, und sodann in ihrer obersten Vereinigung den Landes-Verein bilden. Diesem steht das von Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Louise als Protectorin ernannte Comité der Bezirksabtheilung Karlsruhe als Central-Comité vor, welches letztere zugleich für den Orts-Verein der Residenz fungirt und dessen Geschäfte von einem gleichfalls durch die Allerhöchste Protectorin ernannten Beirathe geführt werden. Während, wenigstens für die Arbeit des Friedens, die Orts-Vereine in anderen Orten, als den großen und kleinen Städten des Landes, als solche immer mehr in den Hintergrund getreten sind, weist der letzte Rechenschafts-Bericht für 1867/68 41 Bezirks-beziehungsweise Orts-Vereine in den Amtssitzen und kleineren Städten auf, deren Wirksamkeit nach den weit gesteckten Grenzen der Vereinsthätigkeit, je nach den speciellen sich darbietenden Bedürfnissen eine äußerst mannichfaltige ist.

Diesen Orts-Vereinen ist darum auch vollständige Freiheit in der Wahl der Aufgaben gewährt, denen sie sich zuwenden. Auch andere Vereine für Armenunterstützung, Pflege und Versorgung armer Kranken haben sich dem Badischen Vereine angeschlossen und stehen mit demselben in steter Beziehung.

Die Vortheile einer festgegliederten Organisation traten während des Feldzugs 1866 in ein sehr glänzendes Licht und ihr ist es zu danken, daß in verhältnißmäßig kurzer Zeit sehr ansehnliche Spenden an Material und Geld (3710 Stück Armbinden; 25,035 Stück Rollbinden, 43,729 Stück Compressen, 15,646 Paar Fußklappen, an Geld 20,091 Fl. 4 Kr. u. s. w.) erhoben, beziehungsweise an die Truppen vertheilt werden konnte.

Seit der Gründung des Badischen Frauen-Vereins hat das Central-Comité einer Reihe von größeren Aufgaben sich zugewendet, welche dasselbe theils für sich allein, theils mit Hülfe der auswärtigen Orts-Vereine zu erfüllen sucht. Es gehören dahin:

1. Verbesserung der Kinderpflege durch Verpflegung und Auferziehung armer eltern- oder wenigstens mutterloser Kinder vom zartesten Alter an bis zum zurückgelegten sechsten Lebensjahre — durch eine eigens zu diesem Zwecke und behufs Heranbildung von Krankenwärterinnen gegründete Anstalt, das im Jahre 1861 errichtete „Louisenhaus“ zu Karlsruhe. Von etwa 90 Kindern, welche daselbst bis zum heutigen Tage zum Theil schon im zartesten Alter Aufnahme gefunden haben, befinden sich noch in der Anstalt 23 Kinder, für deren körperliche Kräftigung und sittliche Heranbildung mit allen zu Gebote stehenden Mitteln gewirkt wird.

2. Ähnlichen Beweggründen entsprang der schon seit einer Reihe von Jahren in Vollzug gekommene Anschluß des Vereins an die in vielen auswärtigen Orten schon sehr vorgerückten Bestrebungen für Erweiterung der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes.

Der Badische Frauen-Verein glaubte, bei der hervorragenden Bedeutung des Gegenstandes, hierin nicht zurückbleiben zu dürfen.

Es werden zu diesem Zwecke alljährlich im Winter, vor einer zahlreichen Zuhörerschaft aus dem Stande der gebildeten Frauen, Vorträge über Gegenstände cultur- und literarhistorischen Inhalts, zum Zwecke der Erwerbung nützlicher Kenntnisse, außerhalb des seitherigen Bereichs der Frauenthätigkeit aber Unterrichtscurse zur Erlernung der Buchführung, des Geschäftsrechnens veranstaltet, an welchem letzteren Unternehmern beispielsweise im vorigen Jahre 41 Frauen und Mädchen in zwei Abtheilungen mit je 30 Unterrichtsstunden sich theilnahmen. Dahin gehört ferner der Unterrichtscurs zur Erlernung feiner weiblicher Handarbeit, welcher sich zur Aufgabe gemacht hat, den künstlerischen Geschmack in dieser Gattung von Arbeiten zu verwerthen und in möglichst weiten Kreisen heimisch zu machen.

Der Badische Frauen-Verein ließ es sich angelegen sein, die Erzeugnisse dieser Unternehmung auf der am 1. October d. J. zu Berlin eröffneten Ausstellung für gesammte Frauen-Industrie würdig zu vertreten, und es wurde ihm dafür so reiche Anerkennung zu Theil, daß er sich nur beeilen möchte, des darin kundgegebenen Vertrauens sich werth zu machen.

Als den Schlußstein dieser Bestrebungen betrachtet der Verein seine Bemühungen für Hebung des Handarbeits-Unterrichts in den Mädchen-Volkschulen.

Die Durchlauchtigste Protectorin hat durch eine die Frage behandelnde Denkschrift auch in dieser Beziehung den Impuls gegeben, und es glaubte das Central-Comité, nach eingehenderen Vorarbeiten auf diesem Gebiete, auf die nachdrücklichste Weise der Durchführung solcher wichtigen Reform sich dienstbar zu machen, indem es der zur Zeit mit Verbesserung des Volksschulwesens sehr eifrig und erfolgreich beschäftigten Großherzoglichen Regierung das Anerbieten unterbreitete, eine Bildungsanstalt für Arbeitslehrerinnen zu errichten und zu verwalten.

Der gesammten Thätigkeit des Badischen Frauen-Vereins in dem Bereiche der Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechtes liegt die Ueberzeugung zu Grunde, daß den Nothständen des Friedens nicht wirksamer begegnet werden kann, als durch Entwicklung aller Productivkräfte des Volkes, daß der mächtigste Hebel zur Förderung solcher Kräfte in der Ausbildung und Veredlung der Frauen besteht, welchen

nach ihrer natürlichen und socialen Stellung die Aufgabe zugetheilt ist, die guten Keime des künftigen Weltbürgers schon im zartesten Kindesalter zu wecken und ihrer Entfaltung zuzuführen; daß es ohne Arbeit keinen wahrhaften Segen giebt und daß mit dem Streben, unter den Frauen Kenntnisse zu verbreiten und ihre Arbeitsfähigkeit auszubilden, auch die wahre Gefittung und die sittliche Wohlfahrt gefördert werden muß.

3. Schon bei der Gründung des Badischen Frauen-Vereins am 6. Juni 1859 war — wie oben erörtert — die Unterstützung der in Folge der Kriegsbedrohung oder eines Krieges in Noth Gerathenen, sowie die Vorsorge für verwundete und erkrankte Militärpersonen zum Ausgangspunkt genommen worden.

Die Genfer Uebereinkunft versohnte nicht, auch im Lande Baden Theilnahme und warmes Interesse zu erwecken und das Carlsruher Comité des Vereins, welchem die Leitung und Vertretung des Landes-Vereins obliegt, glaubte nur im Sinne der Statuten vom 6. Juni 1859 und in Uebereinstimmung mit den Comité's der Bezirks- und Ortsabtheilungen zu handeln, indem es am 29. Juni 1866 erklärte, daß der Badische Frauen-Verein, neben Fortsetzung seiner bisherigen Thätigkeit, sich als Landes-Verein für Verbesserung des Looses verwundeter und erkrankter Krieger im Sinne der Genfer Beschlüsse betrachte, und somit einen Theil des internationalen Vereins bilde, dessen Bevollmächtigte jene Beschlüsse gefaßt hatten.

Was die Ausbreitung des Grundgedankens der Genfer Convention betrifft, so hat sich der Verein solche innerhalb des ihm angewiesenen Gebietes seither durch jeweilige Veröffentlichung des Ergebnisses der internationalen Conferenzen, sowie durch Verbreitung eines von dem Großherzoglichen Ober-Medicinalrath Dr. Robert Volz gehaltenen Vortrages, „das rothe Kreuz im weißen Felde“ angelegen sein lassen, welcher auch Aufnahme in die Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge von Virchow und v. Holten dorff gefunden hat. Die Gründung kleinerer Hülfsvereins-Verbände eigens zu diesem Zwecke erschien dagegen, abgesehen von anderen Bedenken, nicht nöthig, weil das Kriegsjahr 1866 den hinlänglichen Beweis geliefert hat, daß die bestehende Organisation auch im Sinne der Genfer Beschlüsse vollkommen lebensfähig sei.

Sein hauptsächliches Augenmerk richtete das Central-Comité schon seit der ersten Zeit des Entstehens des Vereins auf die Verbesserung der Krankenpflege im Frieden und die damit nothwendig zusammenhängende Ausbildung von Krankenschwägerinnen auch für den Kriegsfall.

Es sind im Laufe der Jahre seit 1860 deren über 80 ausgebildet worden, welche, theilweise den gebildeten Ständen angehörig, in Spitälern, deren Oberleitung sich hierzu bereit erklärte, und in der hauptsächlich zu diesem Zwecke im Spätjahr 1866 zu Karlsruhe gegründeten operativen und Augenklinik mittelst dreimonatlichen theoretischen Unterrichts, sowie durch practische Betheiligung an der Krankenwartung die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sich erwarben, um sodann, sei es im Dienste des Vereins, in Spitälern oder in ihrer Heimath das Erlernte practisch zu verwerten, oder für den Fall eines ausbrechenden Krieges sich bereit zu halten.

Eine Anzahl Jungfrauen hat kurz vor dem Ausbruche des Krieges von 1866 in dieser Weise ihre Ausbildung erhalten, und sodann in den Kriegs- und Cholera-Spitälern der Main- und Taubergegend willkommene Verwendung gefunden.

Die operative Klinik bildet zugleich eine Station für Krankenpflege außerhalb der Anstalt, indem ständig einige Wärterinnen von dort aus zur Dienstleistung in Privathäusern bereit gehalten werden.

Von den ausgebildeten Kranken-Pflegerinnen sind zur Zeit nur wenige im Dienste des Vereins; eine ziemliche Anzahl wurde in Spitälern des Landes untergebracht, andere haben sich den heimischen Kreisen wieder zugewendet, bei weitaus der Mehrzahl aber kann angenommen werden, daß die Bemühungen des Vereins einen guten Boden gefunden haben, und daß sie im Kriegs-falle als taugliche Helferinnen sich erweisen werden.

Die Frauen und Mädchen aus den gebildeten Ständen, welche an den Unterrichtscursen sich betheilig haben, von denen auch Einige dermalen im Dienste der Vereinsklinik sich befinden, im Ganzen gegen 20 an Zahl, eignen sich vorzugsweise zur Ueberwachung und Leitung größerer und kleinerer Spitälern und Lazarethe oder einzelner Abtheilungen derselben.

Die Wichtigkeit der Verbesserung der Krankenpflege schon im Frieden wurde aber vom Vereine und seinen Organen stets festgehalten.

4. Die Mitgliederzahl des Orts-Vereins Carlsruhe beträgt 701, die der übrigen Vereins-Abtheilungen kann zur Zeit nicht angegeben werden, weil in dieser Beziehung, und überhaupt in Geschäftsformen, nach der besonderen Natur unserer Vereine, möglichste Freiheit unerläßlich erscheint.

Regelmäßige Zuschüsse aus den Bezirks-Vereinskassen an den Haupt-Verein fanden bis jetzt nur während der Dauer der Feldzüge von 1859 und 1866 statt; es werden aber die betreffenden Ergebnisse von den übrigen Geldern und Materialien des Haupt-Vereins in der Rechnung getrennt behandelt.

Ein Theil der letzterwähnten Sammlungen wurde zu einer Stiftung für Invaliden und Hinterbliebene gefallener Soldaten vereinigt, welche vom Central-Comité, unter Aufsicht des Großherzoglichen Ministeriums des Innern, verwaltet wird, und aus deren Erträgnissen alljährlich ständige und einmalige Unterstützungen verliehen werden.

Das im Jahre 1866 gesammelte Material an Leinwand, Verbandgegenständen u. s. w. bildet, soweit es nicht durch unmittelbare Sendungen an die Lazarethe und Kriegsspitälern seine Verwendung fand, eine Art von Depot, welches jedoch, durch Abgabe größerer Lieferungen an die Militär-Lazareth-Verwaltung gegen Entgelt, zu Gunsten der 1866 gesammelten, ebenfalls getrennt verwalteten Fonds in seinen Vorräthen bedeutend reducirt worden ist.

5. Das Bruttovermögen des Haupt- beziehungsweise Orts-Vereins Carlsruhe beträgt zur Zeit (1. Juli 1868)

.	52,000 Fl. 13 Kr.
warauf Schulden haften mit	6,258 „ 23 „

demnach Reinerwerb 45,741 Fl. 50 Kr.

Alljährlich wird über die Thätigkeit des Vereins, dessen Verwaltung und finanziellen Bestand ausführlicher Bericht erstattet und veröffentlicht.

Möge der Versuch des Berichterstatters, ein gedrängtes Bild der Vereinsthätigkeit zu entwerfen, eine nachsichtige Beurtheilung erfahren!

Wenn in den hier nur flüchtig hingeworfenen Bemerkungen Einiges für die hochgeehrte Versammlung von besonderem Interesse erschienen sein mag, so wird dies wohl nicht zum geringsten Theile dem besonderen Umstande beizumessen sein, daß der Badische Frauen-Verein von der Zeit seines Bestehens an ähnliche Bestrebungen sich zur Aufgabe gemacht hat, wie solche in dem Vortrage des Delegirten des Fuldaer Kreis-Vereins bei der letzten General-Versammlung des Preussischen Vereins, Herrn Ober-Stabsarztes Dr. Schmidt, sowie auch neuerdings in der Denkschrift des Preussischen Central-Comité's über die Friedenthätigkeit der Hülfsvereine als unerläßlich zur gedeihlichen Fortentwicklung der Vereine in Friedenszeiten bezeichnet worden sind.

Alles Gute, was der Badische Frauen-Verein während seiner zehnjährigen Wirksamkeit durchführen konnte, verdankt derselbe, — lassen Sie es den Berichterstatter im Sinne des wahrheitsliebenden, ernstern Mannes bekennen — dem eifrigen Beispiele, der liebenden Fürsorge, der opferbereiten Theilnahme der Durchlauchtigsten Protectorin, Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Louise!

Dies habe ich am Schlusse dieses Vortrages, Namens aller Mitarbeiter am Werke des Vereins, freudig und dankerfüllt zu bekennen!

III.

Königreich Bayern.

Bayerischer Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger *).

Noch unter dem frischen Eindrucke der schweren Leiden, welche der Feldzug des Jahres 1866 über eine große Anzahl Bayerischer Krieger verhängt hatte, erließen Seine Majestät König Ludwig II an Allerhöchst Ihren Obersthofmeister Grafen Gustav zu Castell den Auftrag, die Gründung eines Invaliden-Unterstützungs-Vereins einzuleiten.

*) Auszug aus: „Rechenschaftsbericht des Central-Ausschusses des Bayerischen Vereins zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger über die Vereinsthätigkeit in den Jahren 1866/67 und 1868. München 1869.“ 8. 88 CS.

In Folge dessen trat bereits am 2. October 1866 in München eine Anzahl Herren als provisorisches Comité zu dem Zwecke zusammen, eine ganz Bayern umfassende, geordnete Privathilfe zur Fürsorge für die im Felde verwundeten oder erkrankten Krieger in's Leben zu rufen, und zugleich auch die Schöpfung einer festen Organisation, so wie die entsprechende Vorbereitung für den möglichen Fall eines Krieges in's Auge zu fassen. Ein am 4. October 1866 erlassener öffentlicher Aufruf und eine demgemäß am 18. October, unter zahlreicher Betheiligung Gleichgestinnter, zu München abgehaltene General-Versammlung hatte das erfreuliche Ergebnis, daß der Verein unter dem Titel:

„Bayerischer Invaliden-Unterstützungs-Verein“

sofort gegründet, das Vereins-Statut festgestellt, und der Central-Ausschuß gebildet wurde.

Sofort nach der Constituirung stellte der Ausschuß an Seine Majestät den König die Bitte um Annahme des Vereins-Protectorates, welche auch durch ein Allerhöchstes Handbillet, d. d. Hohenschwangau, vom 25. October 1866, gewährt wurde.

Die nächste Sorge des geschäftsführenden Ausschusses mußte darauf gerichtet sein, die Mitwirkung der geeigneten Stellen und Behörden und einer Zahl einflußreicher Personen für die Erfüllung der Vereinszwecke zu gewinnen, und einerseits durch Sammlung von Beiträgen, andererseits durch Bildung von Zweig-Vereinen das ganze Land bei der Vereins-Aufgabe zu betheiligen.

Die Erwartung, daß es auf dem Gebiete der Vaterlandsliebe und der Humanität keinen Unterschied der politischen Parteien geben werde, bewährte sich auch dieses Mal als richtig.

Fast überall fanden die auf Beschaffung der erforderlichen Mittel und auf möglichste Mehrung und Verbreitung der Vereins-Organisationen gerichteten Wünsche und Bestrebungen das bereitwilligste Entgegenkommen, so daß dem Central-Ausschusse sofort nach Constituirung des Vereins die Darreichung der am dringendsten gebotenen Hilfe, durch Gewährung von Unterstützungen und durch sonstige Fürsorge für das Unterkommen, die Heilung und Verpflegung der Invaliden des Bayerischen Heeres möglich wurde.

Am 28. Mai 1867 wurde der Verein von Seiner Majestät dem Könige durch huldvollste Verleihung der Corporationsrechte erfreut.

Die in dem ursprünglichen Vereins-Statute festgesetzte Centralisation der Vereinsthätigkeit, welche in den ersten Stadien der Vereinsbildung, und namentlich vor Constituirung der Kreis-Ausschüsse die prompte Erfüllung der gestellten Aufgabe unmittelbar nach dem Kriege, wo augenblickliche Hilfe oft so nothwendig war, sehr wesentlich erleichterte, erschien in dem Moment nicht mehr erforderlich und zuträglich, wo sich die Vereins-Organisation durch Bildung der Kreis-Ausschüsse und Ausbreitung der Zweig-Vereine über alle Theile des Landes vollendete.

Es wurde daher unverzüglich die dem jetzigen Bedürfnisse entsprechende Revision der Satzungen in's Auge gefaßt, und, nach einstimmiger Guttheißung durch

die acht Kreis-Ausschüsse, mit Allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, bereits unter dem 5. Januar 1868 durch Feststellung des definitiven Statutes vollzogen.

Die Grundzüge der hierin getroffenen Aenderungen bestehen:

- a. in der durch das neue Wehrverfassungs-Gesetz vom 30. Januar 1868 nothwendig gewordenen Bestimmung, daß die von dem Vereine zu gewährenden oder zu vermittelnden Unterstützungen „bei Zulänglichkeit der Mittel“ auch den Hinterbliebenen der Gefallenen oder in Folge der Strapazen des Feldzuges gestorbenen Militärpersonen zugewendet werden können;
- b. in einer genaueren Detaillirung der Vereinsaufgabe, insbesondere der auf Grundlage der Beschlüsse der internationalen Konferenz zu Genf vom Jahre 1863 zu entfaltenden Thätigkeit im Falle künftiger Kriege, so wie der hierzu im Frieden zu treffenden Vorbereitung;
- c. in Erweiterung der Befugnisse der Kreis-Ausschüsse, welchen für die Friedenszeit das ganze Unterstützungswesen zur selbstständigen Behandlung und Erledigung zugewiesen ist;
- d. in Wahrung größerer Autonomie der Kreis-Ausschüsse und Zweig-Vereine hinsichtlich der Geschäfts-Ordnung;
- e. in einer dem Bedürfnisse entsprechenderen Organisation des Central-Ausschusses, wobei insbesondere allen bisher gewonnenen Erfahrungen möglichst Rechnung getragen wurde; endlich
- f. in genauerer Auscheidung der Bestandtheile des Vereins-Vermögens, und Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Vereins-Gliederungen in Bezug auf die Vermögens-Verwaltung. Obgleich das ganze Land zu einer Gemeinschaft verbunden ist, die in dem Central-Ausschusse ihren Mittelpunkt und ihre gemeinsame Vertretung findet, so ist dennoch die Selbstthätigkeit der Einzel-Vereine nicht beschränkt, denn es ist ihnen die volle stiftungsmäßige Verwaltung ihrer eigenen Mittel überlassen, und die Renten des Central-Fonds haben vorzugsweise die ausgleichende Bestimmung, denjenigen Kreis-Ausschüssen und Zweig-Vereinen zu Hülfe zu kommen, deren Bezirke nicht die Kräfte besitzen, um dem Bedürfnisse zu genügen.

Statt der bisherigen, nur Eine Seite der Vereinsthätigkeit ausprägenden Bezeichnung des Vereines als „Allgemeiner Invaliden-Unterstützungs-Verein“ führt derselbe nunmehr, nach dem Vorbilde der übrigen Deutschen Vereine gleichen Zweckes, die seine doppelten Ziele und insbesondere die Wirksamkeit auf Grundlage des Genfer Vertrages einbegreifende Benennung als:

„Bayerischer Verein zur Pflege und Unterstützung im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.“

Die Vereins-Organisation betreffend, so besteht ein Central-Ausschuß und acht Kreis-Ausschüsse.

Ersterer, welcher seinen Sitz in München hat, ist zusammengesetzt aus: 1) einem Comité mit 1 Vorsitzenden (Graf zu Castell), 2 Stellvertretern desselben (Dr. v. Harlek, Fürst v. Thurn und Taxis), 2 Schriftführern (Dr. Fäustle, Stöber), 1 Schatzmeister (v. Richberger), 1 Cassirer (Scheuer); 2) aus 8 von den Zweig-Vereinen der Hauptstadt gewählten Mitgliedern (darunter 6 Mitglieder des „Comité“); 3) aus je 2 Vertretern der 8 Kreis-Ausschüsse; 4) aus 11 in München wohnhaften Ersatz-Mitgliedern. — Der Sitz der 8 Kreis-Ausschüsse ist: für Ober-Bayern in München; für Nieder-Bayern in Lands hut; für die Pfalz in Kaiserslautern; für Ober-Pfalz und Regensburg in Regensburg; für Ober-Franken in Bamberg; für Mittel-Franken in Nürnberg; für Unter-Franken und Aschaffenburg in Würzburg; für Schwaben und Neuburg in Augsburg. — Die Gesamtzahl der bestehenden Zweig-Vereine beträgt 162.

Der Verein hat dabei die lebhafteste Betheiligung der Offiziere und Beamten der Armee an dem Vereinszwecke rühmend anzuerkennen, so wie die besonders rührige und erfolgreiche Thätigkeit einzelner Kreis-Ausschüsse.

Mit inniger Freude bringt derselbe auch zur allgemeinen Kenntniß, daß Ihre Majestät die Königin-Mutter, Allerhöchsthochselbst stets und überall ein leuchtendes Vorbild ist, wo es gilt, für Zwecke der Vaterlands- und Menschenliebe Opfer zu bringen, die Absicht hegt, für Bayern einen Frauen-Verein in's Leben zu rufen, welcher, bei einer dem Bayerischen Vereine ähnlichen Verfassung, sich an diesen zum Zweck-gedeihlichen Wirkens anschließen soll, und daß die Verwirklichung dieser hochherzigen Idee bereits in Angriff genommen ist.

Das Vereins-Vermögen betrug, bei den Zweig-Vereinen, den Kreis-Ausschüssen und dem Central-Ausschuß zusammen, am Schlusse des Jahres 1867: 94,841 Fl., am Schlusse von 1868: 104,482 Fl. Der Central-Fond im Betrage von 65,612 Fl. ist in zinstragenden Papieren angelegt, und dient der Ertrag derselben zunächst zur Erfüllung der dem Central-Ausschusse statutenmäßig obliegenden Aufgabe, und zur Leistung von Zuschüssen an die Kreis-Ausschüsse, so weit sie solcher überhaupt bedürfen.

Der Verein verdankt dieses günstige Vermögens-Ergebniß ganz besonders den zahlreichen Spenden, welche ihm in den Jahren 1866 und 1867 zuströmen, und unter denen sich allein 28,700 Fl. von den Mitgliedern des Königlichen Hauses befanden.

Das Unterstützungswesen betreffend, wird dem Verein nicht das Zeugniß versagt werden können, daß er überall helfend eingetreten ist, wo ein wirkliches Bedürfniß vorlag, und daß er insbesondere in der dem Kriege von 1866 unmittelbar folgenden Zeit, wo die Staatshilfe noch nicht vollständig gesetzlich geregelt war, viele Thränen getrocknet hat.

Die Form der Unterstützung war eine verschiedene; sie war eine einmalige, eine laufende; sie bestand bei den Einen in Bestellung von Cautionen, bei Anderen in Beschaffung künstlicher Glieder, in Bestreitung der Kosten für Erlernung eines Handwerks u. s. w.

In dem Zeitraum von der Gründung des Vereins bis zum Schlusse des Jahres 1867, in welchem dem Central-Ausschusse die Bewilligung der Unterstützungen oblag, wurde eine Summe von 16,385 Fl. zu diesem Zwecke verausgabt.

Unter den dargereichten Unterstützungen in barem Gelde befanden sich a. momentane Unterstützungen bis zu 45 Fl. an 202 Invaliden, b. fortlaufende Unterstützungen bis zu 15 Fl. monatlich an 730 Invaliden, c. Unterstützungen zu Badereisen mit je 60 Fl. an 38 Invaliden.

Drei Invaliden, welche Postboten-Stellen erhielten, war der Verein zur Stellung der Caution behülflich, indem er das dazu nöthige Geld theils schenkungsweise zuwendete, theils gegen späteren Rückersatz vorschob.

Im Jahre 1868 betrug der Aufwand der Unterstützungen, nach den Mittheilungen der Kreis-Ausschüsse, denen nunmehr diese Bewilligungen zustehen: 7,180 Fl. 38 Kr.

Unter diesen Unterstützungen befanden sich a. 44 momentane, b. 223 fortlaufende Unterstützungen, c. 10 Unterstützungen zum Badegebrauch, ferner Anschaffungen oder Reparatur von künstlichen Gliedern, Anschaffungen von Kleidern, Handwerkszeug u. s. w.

Wo es nur irgend thunlich schien, waren endlich die Vereins-Organen den Invaliden durch Empfehlung und geeignete Verwendung zur Erlangung angemessener Anstellungen, oder Beschaffung entsprechender Unterkunft behülflich.

Die sonstige Wirksamkeit des Vereins betreffend, säumte der Central-Ausschuß nicht, auch in Bezug auf die ihm obliegende vorbereitende Friedenthätigkeit seiner Aufgabe zu genügen und anregend vorzugehen.

Zu diesem Zwecke wurde eine Special-Commission für Berathung und Begutachtung von Vorschlägen zu den wichtigeren, während des Friedens zu treffenden Vorbereitungen für den Kriegsfall niedergesetzt, deren Bericht in der Plenar-Versammlung vom 21. März d. J. entgegengenommen wurde. Ein Vortrag des Universitäts-Professors Dr. Seitz über die von der Commission gemachten Vorschläge in Betreff der Vorbereitungen für den Ausbruch des Krieges, so wie anderweitige, von Professor Dr. Esmarck und General-Arzt Dr. Richter den Hülfsvereinen in dieser Richtung ertheilte Rathschläge finden sich in dem letzten Berichte des Vereins abgedruckt.

Die Bitte des Vereins, demselben, ebenso wie den im Bereiche des norddeutschen Bundes befindlichen Vereinen gleichen Zweckes, für seine Correspondenz und Sendungen Portofreiheit zu gewähren, ist durch Entschliebung des Königlichen Staats-Ministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 22. December 1868 leider abschläglich beschieden worden.

Bezüglich der Congresse zur Revision und Erweiterung der Genfer Convention hielt es der Central-Ausschuß für seine Pflicht, sich sowohl bei der internationalen Conferenz zu Paris im August 1867, als auch bei der derselben unmittelbar vorhergehenden Würzburger Delegirten-Versammlung zu betheiligen, und beschied auch die internationale Conferenz zu Berlin im April 1869.

Schon bei den Würzburger Vorverhandlungen wurde allenthalben das Bedürfniß

nach einem festeren Zusammenschließen der Deutschen Hülfsvereine empfunden und zum Ausdruck gebracht, zumal auch für die Süddeutschen Staaten durch die Alliance-Verträge Preußens mit Bayern, Württemberg und Baden ein festes Band gemeinsamer und einheitlicher Wirksamkeit für einen Kriegsfall zur Nothwendigkeit geworden ist.

Die Berliner Conferenz ist auch dazu bestimmt, diese für das Deutsche Vereinsleben wichtigste Frage zu regeln, und der Delegirte des Central-Ausschusses, Herr Hofrath Dr. v. Held zu Würzburg, ist auf Grund einstimmigen Beschlusses der Plenar-Versammlung des Central-Ausschusses vom 21. März d. J. angewiesen, das Zustandekommen einer solchen Einigung der Deutschen Hülfsvereine, so weit es ohne Beeinträchtigung des Bayerischen Vereins irgend geschehen kann, mit allen Kräften zu fördern.

Der Verein hat das Bewußtsein, daß er nach Kräften das Rechte und Gute gewollt hat, und daß, wenn auch hier und da die That hinter der Absicht zurückgeblieben sein sollte, doch ein fester Grund gelegt ist, auf welchem das begonnene Werk fortgebaut und zu Segenbringender Vollendung geführt werden kann.

In den beiden großen und edelen Gedanken, denen zu Genf im October 1863 Vertreter fast aller europäischen Staaten Wort und Ausdruck gaben: einmal, daß, wie ein Land stets zum Kriege gerüstet sein muß, um Frieden zu haben, so auch das Land schon im Frieden für die Pflege und Heilung der im Kriege Verwundeten sorgen müsse, und zweitens: daß der im Kriege Verwundete kein Feind mehr, sondern dem Schutze aller Nationen befohlen sei — ruhen die fruchtbaren Keime für eine unendliche Zahl von Fortschritten auf dem Gebiete der Menschenliebe.

Diesen Gedanken auch ferner die Wege zu ebenern und zugleich Decker, nie zu vergessen, welche im verfloßenen Kriege dem Vaterlande ihre Gesundheit geopfert haben, soll das unverrückbare Ziel des Vereins bleiben, zu dessen Verfolgung und Erreichung sich derselbe die Mitwirkung und Unterstützung Aller erbittet, denen die Pflege der christlichen Bruderliebe eine Pflicht des Herzens ist.

IV.

Königreich Belgien.

Belgischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

1.

Vortrag des Herrn Vischers, conseiller au conseil des mines de Belgique, Delegirter der Königlich Belgischen Regierung und des Belgischen Central-Comité's, in der Sitzung der internationalen Conferenz, vom 23. April 1869.

Als Delegirter der Belgischen Regierung mit Herrn Dr. Merchie, General-Inspector der Gesundheitspflege im Belgischen Heere, giebt der Redner der Versammlung die Versicherung der Sympathie und des Interesses, welches seine Regierung für das Vereinswesen für im Felde verwundete oder kranke Krieger hegt.

Bei seiner Abreise von Brüssel ist er vom Herrn General-Vieutenant Renard, Kriegs-Minister und Ehren-Präsident des Belgischen Vereins, beauftragt worden, der Versammlung folgende Worte zu sagen: „Sagen Sie den Herren, daß, wenn ich nicht Kriegs-Minister wäre, ich unter ihnen sein würde, um an ihren Berathungen Theil zu nehmen.“

Der Redner theilt dann die bedauernswerthen Umstände mit, welche nach dem Tode der ersten Gründer des Belgischen Vereins, seine Reconstitution bisher verhindert haben. Nach einigen Worten des Lobes über den Gründer des Vereinswesens in Belgien, des Herrn Dr. Andre Uytterhoeven, zeigt er an, daß er dem Bureau der Conferenz, als Zeichen seiner Verehrung, eine vollständige Sammlung der Werke dieses gelehrten Praktikers übergeben habe. Er hat eine Sammlung einiger, vom Herrn Dr. van Holsbeek, Secretär des Vereins, veröffentlichte Werke hinzugefügt, ferner ein Werk, welches Herr Dr. Merchie, sein College als Delegirter der Belgischen Regierung, der Conferenz übergiebt, unter dem Titel: *Traité sur la déligation des membres fracturés sur les champs de bataille*. Gand 1858.

Er erinnert an einige der Arbeiten des Belgischen Vereins. Das Brüsseler Comité, im Februar 1864 constituirt, nachdem es sich mit dem Genfer Verein für öffentliche Wohlfahrt in Beziehung gesetzt hatte, war eines der ersten, welche sich in Europa bildeten. Es ergriff im März 1865 die Initiative, um das erste der Verbreitung des Vereinswesens gewidmete Journal: „*La Charité sur les champs de bataille*“ zu gründen, welches noch jetzt allmonatlich

in Brüssel erscheint. Redner händigt dem Präsidenten eine schriftliche Notiz ein, in welcher mehr auf Einzelheiten eingegangen ist*).

Was wir, fügt der Redner hinzu, vor der Conferenz nicht haben thun können, werden wir uns bemühen, später zu thun. Wir werden Ihr Beispiel benutzen, Sie werden unsere Führer, unsere Rathgeber sein. — Es ist noch ein anderes Beispiel, mit welchem wir versuchen werden, uns zu erfüllen. Wenn man an der Seite des Oberhauptes des Staates seine erhabene Gemahlin die Personification aller Tugenden darstellen und unser gemeinsames Werk beschützen sieht; wenn man sich aus dem letzten Feldzuge der schönen Beispiele von Selbstverleugnung und Hingebung erinnert, welche die Preussischen Frauen und alle Deutschen Frauen im Allgemeinen gegeben haben; wenn man in diesem Saale selbst die große Anzahl der anwesenden Damen sieht, welche unsere Versammlung schmücken und verschönern, so entdeckt man ein Element von Kraft, in welches man Vertrauen setzen muß. Das Geheimniß dieser Kraft ist ein doppeltes, (der Redner erhebt die Hand und zeigt auf das erhabene Zeichen auf der Fahne, die über der Tribüne schwebt) unsre Kraft ist dort und im Herzen der Frau, welche unsere stärkste Gehülfin sein wird.

2.

Notiz über das Belgische Central-Comité zur Pflege verwundeter und krankter Krieger.

Seit 1853 beschäftigte sich Uytterhoeven mit der den Opfern des Krieges zu widmenden Sorge. Kaum hatte er daher Kenntniß von den Anträgen, welche Henry Dunant in der Gesellschaft für öffentliche Wohlfahrt in Genf gestellt, als er mit dieser Gesellschaft in Verbindung trat, und sich von ihr die nöthigen Anweisungen erbat, um in Brüssel ein Hülfz-Comité für verwundete und kranke Krieger zu begründen.

Das Comité wurde im Monat Februar 1864 begründet und es erließ einen Monat später ein Manifest, um die allgemeine Aufmerksamkeit auf die Bildung eines Belgischen Central-Comité's für die Pflege Verwundeter oder Kranker zu lenken. Dies Manifest wurde mit Sympathie im Lande aufgenommen und trug zur Bildung von Comité's im Auslande bei.

Die ersten Vorstands-Mitglieder des Comité's waren: Die Herren General Renard, Ehren-Präsident; Uytterhoeven, Präsident; Coomans, de Lougé, Falot, Roussel und Visschers, Vice-Präsidenten; Frau Baronin v. Crombrugghe, Mitglied; van Holsbeek, General-Secretair und van Parhs, Schatzmeister.

*) Folgt dem Vortrage unmittelbar.

Die Herrn Uytterhoeven und van Parys sind gestorben. Einer der Vice-Präsidenten hat die Güte gehabt, bis zur demnächst erfolgenden Reconstitution des Vorstandes, die Functionen eines Präsidenten zu übernehmen.

Im Monat März 1865 schlug Herr Dr. van Holsbeek Herrn Uytterhoeven die Gründung des Journals: „La Charité sur les champs de bataille“ vor. Nach der Meinung des Herrn van Holsbeek sollte dieser Moniteur des Vereinswerkes dasselbe schneller verbreiten und besser bekannt machen, als alle einzelnen, in verschiedenen politischen Journalen veröffentlichten Artikel. Es ist bekannt, wie diese Erwartungen sich erfüllten.

Des Herrn van Holsbeek Vorschlag sprach Herr Uytterhoeven an, welcher dem Journal seinen intellectuellen und materiellen Beitrag lieh.

Bereits 1866 in Nr. 11 des ersten Jahrganges der „Charité“, lenkte Herr van Holsbeek die Aufmerksamkeit der Hilfs-Vereine auf die Nothwendigkeit hin, die Convention von 1864 auf die im Seekriege Verwundeten auszudehnen. (Vorschlag für die Conferenz.)

Herr van Holsbeek benutzte seine Stellung als General-Secretär der Fédération médicale, um die medicinischen Gesellschaften des Landes für das Vereinswerk zu interessiren, doch gelang ihm sein Unternehmen nur unvollständig. Er hätte, wie er es in Nr. 7 des ersten Jahrganges der „Charité“ ausgesprochen hat, gewünscht, daß die Hilfs-Comité's, kräftig organisiert, während des Friedens eine Art Comité's für öffentliche Gesundheitspflege wären, welche bei Epidemien, Ueberschwemmungen, Feuersbrünsten und dergl. ihre Dienste leisten würden.

Das Berliner Programm nimmt den von Herrn van Holsbeek, bereits 1865 vertheidigten Gegenstand wieder auf.

Herr van Holsbeek hat während der letzten Kriege Subscriptionen für die Opfer der kriegführenden Heere organisiert, und es ist ihm gelungen, Geld, Wäsche und Charpie zu bekommen, was Alles nach Oesterreich, Preußen und Italien geschickt worden ist.

Das Brüsseler Comité, welches ungefähr hundert Mitglieder zählt, hat keinen Kassenbestand, weil man bis zu diesem Tage unterlassen hat, die Beiträge von den Mitgliedern zu erheben.

Es hat sich an der allgemeinen Ausstellung in ehrenvoller Weise betheiligt, und Herr General Renard hat es auf der internationalen Conferenz zu Paris im Jahre 1867 vertreten. Die Herrn Renard, Uytterhoeven und van Holsbeek haben eine silberne, Herr van Parys eine bronzene Medaille, nach Maßgabe ihrer dem Vereinswerke geleisteten Dienste, erhalten.

Unter-Comité's sind in Antwerpen und St. Nicolas gebildet, doch fehlt es dem Central-Comité an Mittheilungen über den Entwicklungsgang derselben.

Die wesentlichen Bestimmungen des „Reglements des Belgischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ sind die folgenden:

Art. 1. In Belgien wird ein Verein begründet, welcher den Zweck hat, verwundete oder erkrankte Soldaten zur Zeit des Krieges zu unterstützen.

Art. 2. Derselbe verständigt sich zur rechten Zeit mit der Leitung der amtlichen Krankenpflege des Heeres einerseits, mit der Verwaltung der Krankenhäuser und der öffentlichen Wohlthätigkeit andererseits.

Art. 3. Das Central-Comité hat seinen Sitz in Brüssel; es besteht aus 1 Präsidenten, 2 Vice-Präsidenten, 1 Schatzmeister, 1 General- und 2 Hilfs-Secretären, 5 ordentlichen und einer unbestimmten Anzahl von Ehren Mitgliedern.

Art. 4. Das Central-Comité wird in allen Provinzen Belgiens die Gründung mit ihm in Verbindung stehender Sectionen veranlassen.

Art. 5. Das Central-Comité und die Provinzial-Sectionen beschäftigen sich hauptsächlich mit der Vorbereitung der in Kriegszeiten nützlichen Hilfsthätigkeit.

Art. 6. Der Beitritt zu dem Vereine steht Jedem frei. Zugehörig ist Derjenige, welcher, nachdem er dem Institute beigetreten, sich verpflichtet, demselben seine persönliche Thätigkeit, seine Fähigkeiten oder seinen Eifer zu widmen oder einen regelmäßigen Jahresbeitrag, und zwar wenigstens 2 Francs als ordentliches, oder wenigstens 50 Centimes als außerordentliches Mitglied zu zahlen. Es giebt auch Ehren-Mitglieder. Dieser Titel kann nur vom Central-Comité für der Menschheit geleistete Dienste verliehen werden.

Art. 7. Das Central-Comité correspondirt mit den Comité's der anderen Länder und besonders mit dem Genfer Comité, dem Urheber der ganzen Bewegung. Es bemüht sich, die dem Zwecke des Institutes günstigsten internationalen Beziehungen anzuknüpfen

V.

Freie Stadt Bremen.

Bremischer Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Der Bremische Hilfs-Verein für verwundete Krieger vom Jahre 1866 schloß seine Thätigkeit mit Einwendung des in seiner Casse noch vorhandenen Saldo von 48,766 Thlr. Court. an die Victoria-National-Invaliden-Stiftung in Berlin.

Er hatte die Aufgabe, welche er sich gestellt hatte, nach Kräften erfüllt und sah für eine weitere Wirksamkeit im Frieden ein geeignetes Feld nicht vor sich.

Im Herbst des Jahres 1868 wandte sich Herr Obrist Baron v. Buddenbrock an den früheren Vorstand jenes Vereins mit der Anheimgabe, nach dem Vorgange Preußens, auch in Bremen mit der Gründung eines neuen Vereins ähnlicher Tendenz vorzugehen.

In klarer Erkenntniß der für die Angehörigen des Norddeutschen Bundes unababweisbaren Aufgabe, sich namentlich auch den von der Preussischen Militär-Verwaltung als nothwendig oder wünschenswerth anerkannten Bestrebungen energisch

anzuschließen, wurde am 5. October 1868 die Gründung eines Vereins zur Pflege im Felde verwundeter oder erkrankter Krieger in Bremen beschlossen, und derselbe am 10. November durch Annahme des in Abschrift anliegenden Statuts definitiv constituirt.

Der in diesem Statut ausgesprochene Anschluß an den Preussischen Verein, wurde von dem Letzteren am 24. November 1868 acceptirt, und auf Einladung desselben wohnten zwei dazu delegirte diesseitige Vorstands-Mitglieder der am 14. December in Berlin gehaltenen General-Versammlung bei, wie denn schon im Statut ein enger Anschluß an das Central-Comité in Berlin als für die Stellung des Bremischen Vereins maßgebend anerkannt ist.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist etwa Einhundert; der jährliche Beitrag beträgt Einen Thaler, und es ist dem Vorstande gänzlich überlassen, die eingehenden Gelder nach seinem Ermessen für Zwecke des Vereins hier zu verwenden oder an das Central-Comité in Berlin einzusenden.

Der Beitrag wurde so gering normirt, weil es mehr darauf anzukommen schien, für die Mitglieder des Vereins auch ein äußeres Bindemittel herzustellen, als darauf, schon jetzt erhebliche Geldmittel zusammenzubringen, für welche eine Verwendung doch nicht in naher Aussicht stand.

Der Verein hielt es für jetzt nur für seine Aufgabe, so organisirt, vorbereitet und gerüstet zu sein, daß er ohne allen Zeitverlust, wenn der Fall eintreten würde, zu energischer Thätigkeit durch erfolgreiche Benutzung des reichlich vorhandenen guten Willens aller Mitbürger im Stande wäre.

Für diese Thätigkeit brauchen nur die 1866 getroffenen Einrichtungen, beispielsweise die Constituirung einer zahlreichen Vereinigung von freiwilligen Sammlern und die Verbindung mit den Hafenstädten und mit den Gemeinden des Landgebiets, wieder in's Leben gerufen zu werden, was nicht die mindeste Schwierigkeit hat, vor der Zeit aber nicht rathsam erscheint, da erfahrungsmäßig der unentbehrliche Eifer der Mitwirkenden sonst leicht erschaffen würde.

So entschieden sich nun auch in den Versammlungen des Vereins die Ueberzeugung geltend machte, daß die Ausbildung von Krankenpflegerinnen eine angemessene Friedens-Thätigkeit sein würde, beschloß man doch, da sich auch dafür eine zusagende Gelegenheit noch nicht darbot, zunächst eine abwartende Stellung beizubehalten, dabei jedoch das Interesse für die Verfolgung auch dieses besonderen Zieles und die Ueberzeugung von seiner Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit möglichst zu verbreiten.

Durch das für die internationale Conferenz vom 22. bis 27. April d. J. aufgestellte Programm und die dem Vorstande unseres Vereins gütigst mitgetheilten Denkschriften wurde nun dem Vorstande die Frage nahe gelegt, welche Stellung dem Bremischen Vereine, voraussichtlich in dem großen Organismus der Hülfe zur Zeit des Krieges zugewiesen werden möchte, und derselbe konnte keinen Augenblick darüber zweifelhaft sein, daß die Seestadt Bremen und ihre Hafenstädte für die freiwillige Hülfe im Seekriege vor vielen anderen bedeutenderen Städte eine erfolgreiche Wirksamkeit zu entwickeln in der Lage sein werde.

Als Sitz des Norddeutschen Lloyd, im Besitze einer großen Zahl von See-Dampfschiffen aller Art und als augenblicklicher zeitiger Vorort der Vereine zur Rettung Schiffsbrüchiger, nicht zu erwähnen, der hier domicilirten Fischerei-Gesellschaften, wird Bremen nicht nur zur Mobilisirung von nöthigen Schiffen vorzugsweise im Stande sein, sondern auch überhaupt durch sachkundige Auskunft über viele einschlagenden Verhältnisse zur Lösung der großen Aufgabe, welche der Conferenz gestellt ist, beitragen könne.

Indem somit der Vorstand diesen Gegenstand als Hauptaufgabe des Bremischen Vereins für die nächste Zeit betrachten zu sollen glaubt, hat er zur bevorstehenden Conferenz das Mitglied des Reichstages, Herrn Consul H. H. Meier als seinen Vertreter delegirt.

Bremen, 9. April 1866.

E. Meinerzhagen,
Vorsitzer.

Dr. Albert Gröning,
Schriftführer.

Statut des Bremischen Vereins zur Pflege im Felde verwundete und erkrankter Krieger.

I. Der Verein bezweckt, im engen Anschluß an das Central-Comité des Preussischen Vereins in Berlin, in Kriegszeiten für Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger mitzuwirken, und in Friedenszeiten die dazu geeigneten Vorbereitungen zu treffen.

II. Mitglied des Vereins ist Jeder, der sich zu einem jährlichen Beitrage von Einem Thaler verpflichtet.

III. Die Angelegenheiten des Vereins werden durch einen Vorstand von sieben Mitgliedern geleitet, welche aus ihrer Mitte einen Vorsitzer, einen Cassenführer und einen Schriftführer wählen.

Der Vorstand hat das Recht, erforderlichen Falles andre Vereins-Mitglieder zu cooptiren.

IV. Die für den Verein eingehenden Gelder sind für die Zwecke desselben, nach dem Ermessen des Vorstandes, hier zu verwenden, oder an das Central-Comité in Berlin einzusenden.

V. Alljährlich findet eine General-Versammlung, zum Zweck der Rechnungsablage, so wie einer Neuwahl des Vorstandes Statt.

Das obige Statut wurde in einer am 10. November 1868 abgehaltenen Versammlung einstimmig angenommen, der Verein, welchem bis zu dem angegebenen Tage sich etwa 40 Personen angeschlossen hatten, auf Grund desselben definitiv constituirt und zu Mitgliedern des Vorstandes bis Ende 1869 gewählt, die Herren: Dr. Emil Meinerzhagen, Heinrich Claussen, Dr. Albert Gröning, E. B. Reysner, R. Lichtenberg, A. G. Moske und Dr. Carl Tetens, von welchen Dr. Meinerzhagen das Amt des Vorsizers, H. Claussen dasjenige des Rechnungsführers und Dr. A. Gröning dasjenige des Schriftführers übernahm.

VI.

Kaiserthum Frankreich.

Darlegung der gegenwärtigen Lage des Französischen Vereins für die Pflege im Land- und See-Kriege verwundeter Krieger.

§. 1. Meine Herren! Die Begründung des Französischen Vereins für die Pflege im Land- und See-Kriege verwundeter Krieger geht bis auf das Jahr 1863 zurück. In diesem Zeitpunkte wurde ein provisorisches Comité in Paris gebildet. Am 21. December gab der Kaiser Napoleon öffentlich dem internationalen Werke seinen Beifall und Er hatte die Gnade, dazu beizutragen, indem er die Schöpfung des Französischen Central-Comité's begünstigte.

Seine Majestät gaben dem Kriegs-Minister Befehl, einige Generale zur Betheiligung an dem Comité zu autorisiren.

Die erste General-Versammlung fand am 25. Mai 1864 Statt. Statuten wurden in derselben ausgearbeitet, und der Beitritt einer großen Zahl von Generalen und von hervorragenden Männern aus den obersten Civil-Behörden, von Notabilitäten aller Confessionen und Partei-Schattirungen sicherten den Erfolg des Unternehmens.

In seiner Sitzung vom 11. März 1865 constituirte der Verein sich definitiv; er stellte die General-Statuten fest, und beschloß den Druck eines im Namen des provisorischen Comité's abgefaßten Manifestes. Er gab ferner seine Zustimmung zu der Bildung von Sections-Comité's in den großen Militär-Kommandos, und bestätigte die Ernennung des Herrn Divisions-Generals, Herzogs v. Fézenfac zum Präsidenten, und des Herrn Grafen F. v. Rohan-Chabot zum General-Secretär.

Ein kaiserliches Decret vom 23. Juni 1866 erkannte den Französischen Verein zur Pflege verwundeter Krieger in Land- und See-Heeren als eine Einrichtung von öffentlichem Nutzen an und genehmigte seine Statuten. Ihre Excellenzen die Minister des Krieges und der Marine wurden die Ehren-Präsidenten desselben.

Die kaiserliche Familie, welche unserem internationalen Werke vom Anbeginn an soviel Beweise Ihrer erhabenen Sympathie gegeben hatte, geruhte das hohe Patronat über das Institut anzunehmen.

§. 2. Die Statuten des Französischen Vereins erklären, „daß derselbe zum Zweck hat, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zur Unterstützung der Verwundeten und der Kranken auf Schlachtfeldern, in Lazarethen und Hospitälern beizutragen; er tritt den allgemeinen, in der Conferenz von 1863 und der Diplomaten-Convention von 1864 ausgesprochenen Grundsätzen und ebenso den in der Conferenz vom October 1868 angenommenen Additional-Artikeln bei. Er besteht aus Gründern und subscribirenden Mitgliedern; Damen können, in beiden Eigenschaften, beitreten.“

„Die Oberleitung der Arbeiten des Vereins wird einem in Paris seinen Sitz

habenden Rathe anvertraut, welcher aus 50 von der General-Verammlung der Gründer auf 5 Jahre gewählten und immer wieder wählbaren Mitgliedern besteht. Dieser Rath ernennt auf 3 Jahre ein Verwaltungs-Comité von 25 Mitgliedern, welche immer wieder wählbar sind.“

„Das Comité beschafft alle Hilfsmittel an Personal und Material; es leitet die Instruction seiner Agenten und versieht dieselben mit allem Nöthigen an den verschiedenen Punkten, wohin sie berufen werden; es nimmt die Gaben und Unterstützungen in Empfang, und verwendet sie je nach Bedürfniß.“

„Es correspondirt mit den Ministern, um die Annahme der den Fortgang des Werkes fördernden Maßregeln zu erlangen.“

„Das Comité versammelt sich ein Mal monatlich, öfter, wenn die Arbeiten des Vereins es erfordern.“

„Die Mittel des Vereins bestehen aus dem Ertrage seines Besitzes jeder Art, aus dem Ergebniß der Jahresbeiträge der Gründer und Subscribenten, aus den Geschenken und Legaten, welche er anzunehmen befugt ist, aus den verschiedenen Gaben, welche ihm dargebracht werden, und endlich aus den Subventionen, welche ihm etwa bewilligt werden; es sammelt im Frieden die nöthigen Mittel an, um beim Beginn der Feindseligkeiten handelnd einschreiten zu können.“

„Abgesehen von den Statuten, ist die innere Verwaltung des Vereins durch ein Reglement festgesetzt, welches im Jahre 1868 definitiv angenommen worden ist. Dieses Reglement besagt, daß der Verein bestimmt ist, während des Krieges den Sanitätsdienst in der Land- und See-Armee zu unterstützen; er bildet gewissermaßen dessen Reserve.“

„Der Rath des Vereins, welcher seinen Sitz in Paris hat, veranlaßt in Frankreich und in allen Französischen Besitzungen die Bildung von Sections-Comité's in unbegrenzter Anzahl, desgleichen von Frauen-Comité's; 12 Plätze sind in dem Rathe den Vertretern der Sections-Comité's und 10 den von den Comité's, zu welchen sie gehören, bezeichneten Damen reservirt.“

Das gegenwärtige Comité hat zum Präsidenten den Hrn. Divisions-General Grafen v. Goyon, es zählt 9 Ehren-Vice-Präsidenten, 12 wirkliche Vice-Präsidenten, einen General-Secretär, einen Schatzmeister und 40 Mitglieder des Rathes. Das Organ des Französischen Vereins ist das „Bulletin de la Société de secours aux blessés militaires“.

§. 3. Da die Cadres des Central-Comité's und der Local-Comité's jetzt, wo wir die Wohlthaten des Friedens genießen, gebildet sind, sind wir versichert, daß im Falle eines Krieges Hilfe im Ueberflusse vorhanden sein würde; so groß ist die Theilnahme, welche die, denen sie zugewendet werden würde, einflößen, und wir sind versichert, daß sich sofort eine große Anzahl von freiwilligen Krankenpflegern anbieten würde, unter denen in erster Reihe die barmherzigen Schwestern, die Diaconissen, die Civil-Aerzte, die Studirenden der Medicin, die Johanniter-Ritter, die Brüder vom Orden der Dreieinigkeit und Andere genannt werden müssen.

Das Local-Comité im Håbre beschäftigt sich mit der Bildung von Krankenpflegern zur See, deren Dienste im Falle eines Seekrieges werthvoll sein würden;

erinnern wir hier daran, daß unsere Souveränin die edele Initiative ergriffen hat, die Wohlthat der Neutralität, welche die Land-Armeen betraf, auch auf die See-Armee auszudehnen.

Wir sind der Meinung, daß jedes Landes-Comité in Europa vollkommen frei sein muß und von Niemand irgend welchen Impuls oder irgend welche Leitung empfangen darf.

§. 4. Die Organisation unseres Vereins umfaßt ganz Frankreich. Das Central-Comité wird von den seiner Leitung unterstellten Local-Comité's unterstützt. Diese Local-Comité's, deren Sitz gewöhnlich in den Hauptorten der Departements ist, behalten ihre Individualität und ihren localen Character. Sie gravitiren nach dem Central-Comité, wie die Unter-Hülfs-Comité's, welche in den Hauptorten der Arrondissements sich befinden, nach den Local-Comité's.

Das Central-Comité giebt den Local-Comité's die von ihnen einzuschlagende Richtung mehr an, als daß sie dieselbe ihnen aufzwänge; beide streben nach einem einzigen bestimmten Ziele; in diesem Zusammenwirken absorbiert jedoch die Thätigkeit des Central-Comité's die der Local-Comité's nicht.

Diese letzteren werden immer ihre eigenen Mittel haben, ihre besondere Art, das Werk zu verbreiten und zu popularisiren, die Gaben hervorzurufen und die Hülfsquellen zusammenzubringen.

Bricht jedoch der Krieg aus, so vereinigen sämmtliche Mitglieder des Französischen Vereins, seien es Körperschaften, seien es Individuen, ihre Anstrengungen. Das Central-Comité wird alsdann der directe Vermittler zwischen den Local-Comité's und den Empfängern; es verfügt allein über die Mittel des Vereins, dem Reglement gemäß. Es sichert die pünktliche und geeignete Versendung der von den Local-Comité's zu seiner Verfügung gestellten Unterstützungen in Geld und Naturalien.

Während des Friedens sind die Local-, sowie die Frauen-Comité's gehalten, den fünften Theil der eingenommenen Jahresbeiträge an das Central-Comité abzuliefern; über die übrigen Fonds dagegen haben sie freie Verfügung. Die aus diesem Fünftel gewonnenen Summen werden in Staats-Renten oder Französischen Eisenbahn-Obligationen angelegt und bilden den Reserve-Fonds des Vereins. Die Erträge desselben werden alljährlich zum Kapital geschlagen.

Die hauptsächlichsten Sections-Comité's in Frankreich sind die von Lyon, Compiègne, Mâcon, Montpellier, Marseille, Nîmes, Tours, Laon, Colmar, Havre.

§. 5. Die Zahl der Mitglieder des Vereins ist unbegrenzt. In Paris zahlen die Gründer einen jährlichen Beitrag von 30 Francs und die subscribirenden Mitglieder von 6 Francs. Die von den Local-Comité's erhobenen Beiträge sind bald höher bald niedriger als diese letztere Ziffer.

Im Havre sind diejenigen, welche einen Minimal-Jahresbeitrag von 5 Francs oder ein Kapital von wenigstens 100 Francs zahlen, Mitglieder des Vereins. Der Titel eines Gründers wird einem Jeden gegeben, welcher ein Minimum von 20 Francs jährlich, oder ein Kapital von wenigstens 400 Francs zahlt.

§. 6. Da der Zweck des Vereins ist, im Frieden sowohl wie im Kriege die

administrative Thätigkeit zu unterstützen, so werden die von den Local-Comité's einkommenden Beiträge ausschließlich zu Material-Ankäufen, zur Bereithaltung eines Krankenwärterpersonals, zur Milderung der in Folge von Kriegen oder im Felde ausgebrochenen Epidemieen entstandenen Leiden und Nothstände verwendet.

§. 7. Die Entwicklung des Vereins ist in ganz besonderer Weise durch Seine Excellenz den Hrn. Marquis de La Valette, Minister des Innern, gefördert worden, der durch Circular vom 20. Mai 1866 allen Präfecten des Kaiserreichs erklärt hat, „daß die Regierung mit dem lebhaftesten Interesse die Entwicklung dieses internationalen Werkes der Humanität verfolge, welches den Gesinnungen Frankreichs so sehr entspreche.“

Er hat ihrer „wohlwollenden Aufmerksamkeit“ die von dem Central-Comité ergangene Mittheilung empfohlen, und hat sie gebeten, dem Vereine für die Pflege verwundeter Krieger die sympathische Unterstützung ihrer Verwaltung zu leihen.

Ein Bericht Seiner Excellenz des Hrn. Marshalls Randon, damaligen Kriegs-Ministers, abgedruckt im Moniteur vom 25. Januar 1867, welcher die administrativen Reformen des Französischen Herres betrifft, verbreitet sich ausführlich über die Hülfsvereine; er sieht ihre Entwicklung voraus, den mächtigen Beistand, der unserer Regierung daraus erwachsen wird und bestimmt die thätige Rolle, welche sie zu spielen berufen sind.

Léonce de Cazenove.

VII.

Freie Stadt Hamburg.

Hamburger Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

In Hamburg bildete sich während des Deutsch-Dänischen Krieges im Jahre 1864 ein Comité für die Verwundeten, welches während jenes Krieges eine sehr umfassende, selbstständige Thätigkeit auf dem Kriegs-Schauplatz entwickelte, und dessen Leistungen in verschiedenen Publicationen über jenen Krieg ausführlich gewürdigt sind.

Aus diesem Comité heraus, und unter Mitwirkung einiger Männer, welche damals anderweit für gleiche Zwecke thätig gewesen waren, bildete sich am 18. October 1864 hier selbst der „Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger“ auf Grund der im October 1863 in Genf gefaßten Beschlüsse. Der Verein hielt es nicht sowohl für seine Aufgabe, Capitalien zu sammeln, als einen festen Mittelpunkt für die patriotischen Hülfleistungen im Kriegsfalle zu bilden. Demgemäß trat er erst im Jahre 1866, beim Ausbruch des Deutschen Krieges, mit einem Aufrufe an die Oeffentlichkeit, dies aber mit solchem

Erfolge, daß im Laufe weniger Wochen Beiträge zur Summe Mk. Bco. 87,644 4 Sch. und Naturalgaben im Schätzwerthe von Mk. Bco. 25,000 bei ihm eingingen. Diese wurden verwendet zur Ausfendung von 205 Natural-Sendungen mit 1641 Colli, im Totalgewicht von ca. 160,000 Pfund, nach 39 verschiedenen Orten des Kriegs-Schauplatzes und zu Geld-Sendungen im Betrage von 14,700 Thalern. Bei der Vertheilung verzichtete der Verein, mit Rücksicht auf die Entfernung des Kriegs-Schauplatzes und den Umfang desselben, auf eine ganz selbstständige Organisation der Hülfsleistung, wie sie im Schleswig-Holsteinischen Kriege von Hamburg beschafft worden war, sondern suchte sich thunlichst an das Berliner Central-Comité anzuschließen, mit dem er sich gleich Anfangs durch Abgesandte nach Berlin in Verbindung setzte, und richtete, dessen Anweisungen folgend, sein Haupt-Augenmerk auf die Lazareth in Sachsen und Schlesien, hat aber auch auf den eigentlichen Kriegs-Schauplatz nach Böhmen, und ebenso an den Main Sendungen abgehen lassen, wie er überhaupt nirgends seine Hülfe versagt hat, wo solche in Anspruch genommen wurde.

Der ungewöhnlich rasche Verlauf des Krieges hatte bedeutende Summen in den Händen des Vereins zurückerlassen; derselbe glaubte sich aber nicht berechtigt, diese ihm vom Publicum für die Opfer dieses Krieges anvertrauten Gelder, wie es andere Vereine allerdings gethan, für künftige Bedürfnisse aufsparen zu dürfen, sondern hielt sich für verpflichtet, dieselben ganz und unverkürzt jenen Opfern zukommen zu lassen. Nach Beendigung des Kampfes widmete er deshalb Mk. Bco. 6,000 für Hinterbliebene gefallener Krieger, da ihm bedeutende Summen mit dieser speciellen Bestimmung überwiesen waren, den größeren Rest von Mk. Bco. 20,000 aber für Bade- und andere Heil-Curen an verwundete Offiziere und Mannschaften. Nur einen kleinen Rest behielt er noch in Händen für die Pflege ihm überwiesener 25 Mann preussischer Soldaten, die er hier in Hamburg in Heil-Anstalten untergebracht hatte, und als diese Mannschaften im Laufe des Winters sämmtlich entlassen waren, wurde auch der Restbetrag noch für gleiche Zwecke verwendet.

So sind die augenblicklichen Fonds des Vereins allerdings unbedeutend, aber er konnte um so eher sich zu dieser vollständigen Entblößung von Mitteln entschließen, als er sich überzeugt halten kann, daß beim ersten Anlasse seine Mitbürger nicht säumen werden, ihm wieder reiche Mittel zur Verfügung zu stellen, und dadurch ihren altanerkannten Wohlthätigkeitsinn aufs Neue zu bewähren.

Aus der Geschichte unseres Vereins wäre noch anzuführen, daß derselbe, durch die Erfahrungen des Jahres 1866 über den Werth der Centralisation der Hülfsleistungen belehrt, und der einheitlichen Gestaltung des Norddeutschen Heeres Rechnung tragend, am 16. December 1868 seinen Anschluß an das Central-Comité des Preussischen Vereins beschlossen hat, in dem Sinne, daß er demselben seine internationale Vertretung nach außen übertrug, und im Kriegsfall sich seiner Leitung unterordnen zu wollen erklärte, ohne auf das Recht zu verzichten, auch eine selbstständige Thätigkeit üben zu dürfen.

Der Vorstand des Vereins besteht zur Zeit, nachdem derselbe seinen hochverdienten und unvergeßlichen Vorsitzenden, Hrn. Theodor von Schmidt-Pauli,

am 22. October v. J. durch den Tod verloren hat, aus den Herren: G. v. Lind, Vorsitzender, G. W. Reye, Schatzmeister, Dr. P. Hirsch, Schriftführer, Dr. med. Danzel, C. F. Gaedchens, Sigmund Kaufman, Leopold Lieben-Königswarter, N. H. Plambeck, G. A. Schön.

VIII.

Großherzogthum Hessen.

1.

Der Hülfß-Verein im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde.

I. Zeitpunkt und Umstände der Entstehung des Vereins.

Der Hülfß-Verein im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde, unter dem Protectorate Ihrer Großherzoglichen Königlichen Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Karl von Hessen, ist mit Allerhöchster Billigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, im Anschlusse an die Verabredungen bei der im Jahre 1863 in Genf abgehaltenen internationalen Conferenz und zur Förderung der humanen Bestrebungen, welche in der Genfer Uebereinkunft zur Verbesserung des Looses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen vom 22. August 1864 ihren Ausdruck gefunden haben, im December 1864 in das Leben gerufen worden.

Die nächste Anregung hierzu gab der Großherzogliche Major Brodrück, welcher als Vertreter des Großherzogthums Hessen an den in Genf geführten Verhandlungen Theil genommen hatte, und in Wort und Schrift für die Ausführung der Genfer Beschlüsse und die Beseitigung der denselben vielfach entgegenstehenden Bedenken mit der ihm eigenthümlichen Wärme und Ueberzeugungstreue thätig war.

Ein unter dem 2. Januar 1865 erlassener Aufruf zur Theilnahme an dem neugegründeten Verein hatte die Folge, daß demselben im Laufe des Jahres 1865 1460 Personen als Mitglieder beitraten.

Die nachfolgende Friedenszeit war zunächst der Ausbreitung des Vereins wenig günstig, bis mit den kriegerischen Ereignissen im Sommer des Jahres 1866 der Verein zu unmittelbar eingreifender Thätigkeit berufen wurde, und damit die Nothwendigkeit und segensreiche Thätigkeit des Vereins, sowie die Größe der von ihm vertretenen Humanitäts-Ideen aus eigener Anschauung in weiteren Kreisen zu

immer allgemeinerem und tieferem Bewußtsein und Verständniß durchdrangen. Seitdem ist, ungeachtet der nachfolgenden, freilich stets kriegeschwangeren, Friedenszeit, die Ausbreitung des Vereins und seiner Thätigkeit in erfreulichem Fortschreiten begriffen.

Die Zahl seiner Zweig-Comité's ist heute auf zehn, und die Zahl seiner Mitglieder auf 2100 gestiegen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vereins-Statuten.

§. 1. Der Hauptzweck des Vereins ist:

- 1) in Kriegszeiten nach Kräften für die Gesundheitspflege in den Armeen mitzuwirken, und insbesondere die Militär-Verwaltung in der Pflege verwundeter und kranker Soldaten durch eine geordnete Privathülfe zu unterstützen.

Außerdem stellt sich der Verein die Aufgabe:

- 2) die Zusendung von Gaben aus der Heimath an die im Felde stehenden Truppen zu vermitteln;
- 3) die im Felde invalid gewordenen Soldaten, sowie auch die Hinterbliebenen der gefallenen oder in Folge der Strapazen des Feldzuges gestorbenen Militärpersonen im Falle eintretenden Bedürfnisses zu unterstützen.

Für diese Zwecke wird der Verein schon in Friedenszeiten vorsorgliche Einleitung treffen, damit der Krieg ihn zu sofortiger wirksamer Thätigkeit vorbereitet findet.

§. 2. Die Wirksamkeit des Vereins besteht, diesem seinem Zwecke gemäß, darin:

A. in Kriegszeiten:

- 1) für Beschaffung und geordnete Verwendung zweckentsprechender Hilfs- und Pflegemittel Sorge zu tragen;
- 2) im Einvernehmen mit der Militär-Verwaltung auf eigene Kosten Räumlichkeiten zur Pflege der Verwundeten einzurichten; den Transport von Verwundeten zu übernehmen, sowie Krankenpfleger zu stellen und zu unterhalten;
- 3) die Vorräthe der Lazareth und Ambulancen an Verband-Material und Nahrungsmitteln zur Pflege und Erquickung der Kranken zu verstärken;
- 4) nach Kräften alles sonst Dienliche zu thun, was dem Vereinszwecke entspricht;

B. in Friedenszeiten:

- 1) die für die Wirksamkeit des Vereins erforderlichen Geldmittel zu sammeln und zu verwalten;
- 2) Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen zu gewinnen und auszubilden;
- 3) sich mit den bestehenden geistlichen und weltlichen Genossenschaften zur Krankenpflege für die Zwecke des Vereins in Verbindung zu setzen;
- 4) die Fortschritte zu verfolgen, welche Wissenschaft und Technik auf dem Gebiete der Krankenpflege im Allgemeinen und des Kriegs-Heil-

wesens insbesondere, machen, um sie für den Fall des Krieges zu verwerthen;

- 5) überhaupt in allen Richtungen sich auf die Thätigkeit vorzubereiten, welche der Kriegsfall von ihm fordert.

§. 3. Mitglieder des Vereins sind Männer und Frauen, welche ihren Beitritt erklären und sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages, dessen Größe der Bestimmung der Zweig-Vereine (§. 17.) überlassen ist, verpflichten.

Höhere Beiträge, so wie einmalige Gaben werden natürlich dankbar angenommen.

§. 4. Die Mitglieder treten in den einzelnen Orten, oder, je nach Bedürfniß, für größere oder kleinere Bezirke des Landes zu Zweig-Vereinen zusammen.

Mitglieder, welche nicht dem Bezirk eines Zweig-Vereins angehören, schließen sich entweder einem benachbarten Zweig-Vereine an, oder bezahlen ihre Beiträge direct an die Haupt-Casse des Vereins.

§. 5. Die Vereins-Angelegenheiten werden durch:

- 1) den Vorstand, welchem ein Rechner und ein Controleur zur Seite stehen,
- 2) den Verwaltungsrath,
- 3) die Comité's der Zweig-Vereine,
- 4) die Haupt-Versammlung

geleitet.

§. 6. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, welche von der Haupt-Versammlung auf die Dauer von drei Jahren aus der Zahl der in Darmstadt oder Bessungen wohnenden Vereinsmitglieder gewählt werden, und dann aus ihrer Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer ernennen.

§. 7. Der Vorstand ist befugt, für die Dauer seiner Wirksamkeit oder für kürzere Zeit, nach Bedürfniß, sich sowohl durch Cooptation weiterer Mitglieder zu verstärken, als auch die Besorgung einzelner Geschäfte besonderen, unter Leitung eines der Vorstands-Mitglieder stehenden Ausschüssen aus Mitgliedern des Vereins zu übertragen.

§. 8. Dem Vorstand liegt die Vertretung des Vereins nach Außen, die Leitung der sämtlichen Vereins-Angelegenheiten, die Anordnung und Ausführung der zu Erreichung der Vereinszwecke dienlichen Maßregeln und die Vollziehung der betreffenden, von dem Verwaltungsrathe oder der Haupt-Versammlung innerhalb ihrer statutenmäßigen Wirkungskreise gefaßten Beschlüsse ob.

Er hat insbesondere die Mittel des Vereins nach Maßgabe der Vereinszwecke und der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu verwalten und zu verwenden, den Rechner des Vereins zu bestellen und über Einnahme und Ausgabe an Geld und Naturalien Rechnung stellen zu lassen, auch Rechtsgeschäfte aller Art im Namen des Vereins abzuschließen und den Verein in Processen activ und passiv zu vertreten.

§. 10. Zum Behufe der Erfüllung der Vereinszwecke setzt sich der Vorstand

mit den Großherzoglichen Militär- Behörden, in geeigneter Weise in Einvernehmen.

§. 13. Der Verwaltungsrath wird gebildet durch:

- 1) die gewählten fünf Mitglieder des Vorstandes;
- 2) je einen Vertreter der Zweig-Comité's;
- 3) durch zehn Mitglieder, welche die Haupt-Versammlung aus der Zahl der in Darmstadt und Bessungen wohnhaften Vereins-Mitglieder auf drei Jahre wählt.

Cooptirte Mitglieder des Vorstandes (§. 7.) haben als solche im Verwaltungsrath nur beratende Stimme.

§. 14. Der Verwaltungsrath versammelt sich regelmäßig einmal im Jahre; außerordentliche Sitzungen desselben werden nach Bedürfniß, und jedenfalls auf Antrag von mindestens drei Zweig-Comité's, durch den Vorstand einberufen.

Der Vorsitzende des Vorstandes führt auch in den Sitzungen des Verwaltungsrathes den Vorsitz.

Bei Abstimmungen in Beziehung auf die Geschäftsführung des Vorstandes und auf die Prüfung und Abschließung der Vereins-Rechnungen enthalten sich sämmtliche Mitglieder des Vorstandes der Stimmenabgabe.

§. 16. Die Obliegenheiten des Verwaltungsrathes sind:

- 1) den Voranschlag über Einnahme und Ausgabe des Vereins für das nächstfolgende Jahr, auf Grund eines von dem Vorstand vorzulegenden Entwurfes, festzustellen;
- 2) für Prüfung der Verwaltungs-Nachweisungen des Vorstandes durch hierzu erwählte Mitglieder des Verwaltungsrathes und für ordnungsmäßige Revision der Rechnungen über Einnahme und Ausgabe des Vereins Sorge zu tragen und über das Ergebnis der Haupt-Versammlung Bericht zu erstatten;
- 3) den Controleur des Vereins zu bestellen;
- 4) Beschlüsse zur Förderung der Vereinsache zu fassen und den Vorstand mit deren Ausführung zu betrauen, sowie dahin zielende Anträge zur Berathung und Beschlußfassung in der Haupt-Versammlung vorzubereiten.

Ueber die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrathes, mit welchen der Vorstand nicht einverstanden ist, entscheidet die Haupt-Versammlung.

§. 17. An der Spitze eines jeden Zweig-Vereins steht ein aus seiner Mitte gewähltes Comité von drei oder mehr Personen, welche in der Haupt-Versammlung des Zweig-Vereins jedesmal auf drei Jahre gewählt werden.

Der Vorstand des Gesamt-Vereins (§§. 6—12.) bildet zugleich das Comité für den Zweig-Verein von Darmstadt und Bessungen.

§. 18. Von den eingehenden Jahresbeiträgen (§. 3.) verbleibt ein Drittel dem Comité des betreffenden Zweig-Vereins zur Verwendung für Vereinszwecke (§. 1.) nach eigenem Ermessen, während zwei Drittel jährlich nebst einem Mitglieder-Verzeichniß an die Haupt-Casse des Vereins einzusenden sind. Eben-

dahin sind auch Ueberschüsse, für welche die Zweig-Vereine keine Verwendung haben, abzuliefern.

§. 19. Die Zweig-Vereine übernehmen die Verpflichtung:

- 1) die Vereinszwecke (§. 1.) nach Möglichkeit zu fördern und ihre bezüglichen Erfahrungen zur Kenntniß des Vorstandes zu bringen;
- 2) durch Aufklärung über die Aufgabe der Hilfs-Vereine thunlichst viele ständige Mitglieder zu gewinnen, deren Jahresbeiträge zu erheben und damit nach §. 18. zu verfahren.
- 3) auf Ersuchen des Vorstandes besondere Sammlungen an Geld und sonstigen Gaben zu veranstalten;
- 4) nach Ablauf eines jeden Jahres Bericht über die Thätigkeit des Zweig-Vereins in demselben, nebst einer Nachweisung über Einnahme und Ausgabe der Zweig-Vereins-Casse, sowie über die veranstalteten Sammlungen an den Vorstand gelangen zu lassen.

§. 20. Die Comité's der Zweig-Vereine werden es sich angelegen sein lassen, mit bestehenden Frauen-Vereinen in Verbindung zu treten, oder besondere Frauen-Vereine in das Leben zu rufen, welche die Verbindlichkeit übernehmen:

1. in Kriegszeit bei der Sammlung von Geld und Verpflegungsgegenständen, so wie bei der Zurichtung von Verbandzeug, Lagerungsgegenständen, Weißzeug u. s. w. helfend einzutreten, auch die Angehörigen der im Felde stehenden Soldaten nach Bedürfniß zu unterstützen;
2. in Friedenszeiten die Vereinszwecke, namentlich durch Ausmittelung geeigneter Personen, welche sich der Krankenpflege zu widmen geneigt sind (vergl. §. 2. B. 2.), und durch Fürsorge für die vorhandenen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen und deren angemessene Verwendung, zu fördern.

§. 21. Jährlich tritt, auf Einladung des Vorstandes, die ordentliche Hauptversammlung aller Vereinsmitglieder zusammen.

Die Einberufung außerordentlicher Hauptversammlungen erfolgt durch den Vorstand nach eigenem Ermessen, oder auf Antrag des Verwaltungsrathes, sowie auch auf Antrag der Comité's derjenigen Zweig-Vereine, welche zusammen mehr als die Hälfte der Vereinsmitglieder umfassen.

§. 22. Der Vorstand erstattet in der ordentlichen Hauptversammlung Bericht über die Thätigkeit der Hilfs-Vereine im Allgemeinen, sowie über die des Vorstandes und der Zweig-Comité's während des verflossenen Jahres.

Weiter bilden den Geschäftskreis der Hauptversammlung:

1. die Wahl des Vorstandes (§. 6.) und von 10 Mitgliedern des Verwaltungsrathes (§. 13.);
2. die Entgegennahme des von dem Verwaltungsrath nach §. 16. zu erstattenden Berichtes über die Ergebnisse der Revision der Rechnung und die Beschlußfassung hierüber, beziehungsweise die Ertheilung der Entlastung für den Vorstand;
3. die Beschlußfassung über Anträge, welche von Seiten des Vorstan-

des, des Verwaltungsrathes oder einzelner Vereinsmitglieder (§. 23.) an dieselbe gerichtet werden.

§. 23. Anträge von Mitgliedern, über welche in der Hauptversammlung berathen und beschloffen werden soll, sind entweder dem Vorstände acht Tage vor der Hauptversammlung mitzutheilen, oder müssen in der Hauptversammlung selbst von mindestens der Hälfte der Anwesenden unterstützt werden.

§. 24. Formvorschriften wegen Statuten-Abänderungen und etwaiger Auflösung des Vereins.

III. Gegenstand und Gränzen der bisherigen Aufgaben des Vereins im Kriege und Frieden. Beabsichtigte Ausdehnung der Friedenthätigkeit.

Die Aufgaben, welche sich der Verein gesetzt hat, sind so, wie in dem Vorstehenden angegeben, statutarisch geordnet und begränzt. Dem entsprechend erstreckte sich die Thätigkeit des Vereines in dem Kriege des Jahres 1866 auf

- a. die Sammlung von Gaben an Geld und Verpflegungsgegenständen;
- b. die Entsendung von Vereins-Mitgliedern in die Feld-Lazarethe zur Ueberbringung der dort gewünschten Gegenstände und zur Erforschung der weiter vorhandenen Bedürfnisse;
- c. die Gewährung von Reise-Unterstützungen an heimkehrende reconvallescente und geheilte Verwundete.

Es wurden während jenes Krieges im Großherzogthum Hessen, theils durch den Hülfs-Verein, theils durch ein Frauen-Comité, theils durch einen selbstständig handelnden Hülfsanschuß (in Mainz), abgesehen von Naturalien und Verpflegungsgegenständen, über 50,000 Gulden in baarem Gelde gesammelt und verwendet. Kostenfrei verpflegt wurden, bis zum Jahreschlusse 1866, allein in Darmstadt, in den dasigen öffentlichen und Privat-Hospitälern, abgesehen von den vielen Verwundeten, welche bei Privaten Aufnahme gefunden, 1875 Soldaten: (darunter 403 Preußen) mit 29,037 Verpflegungstagen (bis Ende 1866 berechnet).

In ähnlicher Weise theilten sich die Städte des Landes und die Ständeherrn des Großherzogthums an der freiwilligen Verpflegung von Verwundeten.

Während demnächst die Fürsorge für die Invaliden und für die Hinterbliebenen der im Feldzuge von 1866 gefallenen Krieger von einem eigens zu diesem Zwecke neu gegründeten Vereine (dem „Verein zur Unterstützung der Invaliden und Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866“) in freundlichem Zusammenwirken mit dem „Hülfs-Verein“ übernommen wurde, wendete sich die Thätigkeit des letzteren nach eingetretener Friedenszeit nunmehr zunächst der Sammlung und Fixirung der im Kriege gemachten Erfahrungen über freiwillige Hülfe zu. In Folge eines Ersuchens, welches der Vereins-Vorstand an eine Anzahl derjenigen Personen richtete, die sich der ersten Fürsorge auf den Gefechtsplätzen und in den Roth-Lazarethten gewidmet hatten (Militär- und Civil-Aerzte, Johanniter, Führer von Turner-Sanitäts-Corps), ging eine Reihe werthvoller Berichte und Gutachten ein, welche der Vorstand demnächst unter dem Titel: „Erfahrungen aus dem Kriege von 1866 über die Organisation der freiwilligen

Hülftätigkeit im Kriege" (Darmstadt und Leipzig, in Commission bei E. Zernin 1867), der Oeffentlichkeit übergab.

Sodann wurde die Kenntniß von der Aufgabe der Hülfsvereine durch Verbreitung von Ansprachen, Vorträgen, Büchern und sonstigen Schriften — im Wege theils der Gratisvertheilung, theils eines Gratis-Lesezirkels und der Hingabe in militärische und bürgerliche Lese-Anstalten (Casino's, Leih-Bibliotheken) —, so wie endlich durch Anlegung einer eigenen Vereins-Bibliothek in immer weiteren Kreisen zu fördern gesucht, und auf diesem Grunde die Organisation des Vereins über das ganze Land ergänzt und gefestigt.

Außerdem wurde die Errichtung von freiwilligen Turner-Sanitäts-Corps angeregt und durch Anschaffung des dazu nöthigen Lehr- und Übungsmaterials unterstützt. Ebenso wurden die Genossenschaften für Krankenpflege (Diakonissenhaus „Elisabethenstift“, barmherzige Schwesternhaus, Heil-Anstalt für chirurgische Kranke in Darmstadt u. s. w.) mit theilweise wiederholten Gaben bedacht.

Eine höchst wesentliche und dankenswerthe Förderung der Vereinszwecke wurde endlich durch die Gründung des „Frauen-Vereins für Krankenpflege im Großherzogthum Hessen“ unter dem Präsidium Ihrer Königlichen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Hessen, Prinzessin von Großbritannien und Irland erreicht, welcher in engem statutarischen Anschluß an den Hülfsverein dessen Zwecke in Krieg und Frieden, insbesondere auch durch Ausbildung und Verwendung von Krankenpflegerinnen zu unterstützen bestrebt ist.

Gleichzeitig erkannte es der Hülfsverein für eine hochwichtige Aufgabe, engere Beziehungen unter den Deutschen Hülfsvereinen und eine Gesamt-Organisation derselben anzuregen. Die Anfänge, welche auf der ersten Conferenz von Delegirten Deutscher Hülfsvereine in Würzburg im August 1867 in dieser Richtung gemacht worden sind, werden in Folge der seither fortgesetzten Verhandlungen, wie zu hoffen steht, bald zu dem allseitig gewünschten Resultate führen.

Die Erweiterung und theilweise Abänderung der Genfer Convention, welche auf derselben Conferenz, im Anschluß an desfallsige von Preussischer Seite und von Seiten des unterzeichneten Vorstandes formulirte Propositionen einer Berathung unterzogen worden war, deren Ergebnisse demnächst zum größten Theil Aufnahme in das Revisionsproject der Pariser internationalen Conferenz gefunden hatten, ist inzwischen durch die, freilich noch nicht ratificirten, Beschlüsse des vorjährigen Genfer Congresses zwar einen erheblichen Schritt vorwärts gekommen, gleichwohl dürfte auch durch die letzteren das Maß des in dieser wichtigen Frage Wünschenswerthen noch nicht erfüllt, und die Aufgabe der Hülfsvereine, in dieser Richtung zu wirken, noch lange nicht erschöpft sein.

Das Bedürfniß, die Organisation und Thätigkeit der Hülfsvereine auch während der Friedenszeit unmittelbar practisch nutzbar zu machen, ist, wie anderwärts, so auch bei uns bereits dringend hervorgetreten. Nach reiflicher Erwägung ausgedehnterer Vorschläge für eine solche Friedensthätigkeit haben wir jedoch geglaubt,

dem Princip der Arbeitstheilung entsprechend, zur Verhütung von Zersplitterung der Kräfte, und in Rücksicht auf die Bestimmung der dem Verein zugesprochenen und zufließenden Gelder, uns bei der Friedenthätigkeit auf solche Zwecke beschränken zu müssen, welche durch die statutarischen Vorbereitungen für einen Kriegsfall zugleich mit erreicht werden können, oder — mit anderen Worten — nur solche unmittelbar practische Wirksamkeit im Frieden zu erstreben, durch und mittelst welcher zugleich die statutarische Hauptaufgabe des „Hülfs-Vereins,“ die Förderung des Sanitätswesens bei ausbrechendem Kriege gefördert wird. Wir haben in diesem Sinne, von der Mitwirkung der Vereinskasse zu anderen Humanitätsbestrebungen absehend, eine Statuten-Erweiterung dahin in Aussicht genommen, „daß der Verein in Friedenszeiten, soweit es die nach Erfüllung seiner übrigen statutarischen Aufgaben (zu denen, wie früher bemerkt, als directe Vorbereitung für den Krieg, insbesondere auch die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Sanitätsmannschaften gehört) verfügbaren Mittel gestatten, für die allgemeine Gesundheitspflege (Hygiene) durch Verbreitung theoretischer und practischer Kenntnisse und durch unmittelbare Unterstützung thätig werden solle.“

Die Erfahrung hat ja längst außer Zweifel gestellt, daß im Kriege die meisten Opfer nicht sowohl durch feindliche Kugeln, als durch Unkenntniß und Mißachtung der Grundsätze der Hygiene gefordert werden, und daß in dieser Richtung die Hülfs-Vereine ein noch weit reicheres und erfolgreicheres Thätigkeitsfeld als in der Fürsorge für Verwundete vor sich haben. Dieses Gebiet der Prophylaxis muß aber bereits im Frieden durch Verbreitung rationeller Grundsätze öffentlicher Sanität — welche Grundsätze sich heute zu einem ganz neuen, höchst wichtigen Zweige der Natur- und Staatswissenschaften herauszubilden im Begriff sind — angebaut werden, wenn es im Kriege Früchte tragen soll. Die Popularisirung jener wissenschaftlichen Forschungen und die Unterstützung der practischen Anwendung ihrer Resultate muß aber naturgemäß auch schon im Frieden für das rationelle menschliche Zusammenwohnen in Casernen und Lazarethen nicht nur, sondern auch in Schulen, Gefängnissen und Privatwohnungen, und somit für die Erhaltung von Menschenleben durch Bewahrung der Gesunden vor Krankheiten ebenso segensreiche Erfolge erzielen, wie die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und Krankenpflegern für den Krieg ebenfalls schon in Friedenszeiten den Kranken in segensreicher Weise zu Gute kommt. In diesem Sinne gedenkt der Hessische Hülfs-Verein zu wirken.

IV. Verwandte Vereine und Genossenschaften.

In engem statutarischen und thatsächlichen Anschluß an den Hülfs-Verein ist im Frühjahr 1867 der schon oben genannte „Frauen-Verein für Krankenpflege im Großherzogthum Hessen“ unter dem Präsidium Ihrer Königlich hohen Hoheit der Prinzessin Ludwig von Hessen, Prinzessin von Großbritannien und Irland gegründet worden, und, rasch gedeihend und sich ausbreitend, in segensreicher Wirksamkeit begriffen. Der Verein will in Kriegszeiten dem Hülfs-Verein durch eine wohlgeordnete Frauenthätigkeit zur Seite stehen, in Friedenszeiten aber eine zweckmäßige Krankenpflege und Krankenunterstützung fördern,

insbesondere durch Ausbildung und Verwendung von Krankenpflegerinnen, kostenfreie Entsendung von Pflegerinnen und Pflegern zu Armen und Verbreitung richtiger Ansichten über Gesundheits- und Krankenpflege.

Im Uebrigen, namentlich in Bezug auf die Organisation des Frauen-Vereins, wird auf den besonderen Vortrag Bezug genommen, welcher von dessen Central-Comité zum Protocoll der internationalen Conferenz überreicht werden wird.

Außerdem stehen in Verbindung mit dem Hülfsverein und haben im Kriegsjahre 1866 im Sinne seiner Bestrebungen theils in den Noth-Lazarethen am Main, theils in den Darmstädter Spitätern eine ebenso anopfernde als segensreiche Thätigkeit entfaltet die geistlichen Genossenschaften des Diakonissenhauses „Elisabethenstift“ und des Hauses der barmherzigen Schwestern in Darmstadt. Beiden Genossenschaften sind von dem Hülfsvereine entsprechende Zuschüsse zu den Verpflegungskosten Verwundeter geleistet worden. Auch eine von mehreren Aerzten aus freiwilligen Gaben gegründete und verwaltete „Heilanstalt für chirurgische und Augenranke“ in Darmstadt, woselbst, wie auch in dem „Mathilden-Landkrankenhaus“ daselbst, viel Verwundete im letzten Krieg freie Verpflegung fanden, ist mit dem Hülfsverein in nähere Beziehungen getreten. Das betreffende Hospital, so wie ein zugehöriges, aus unseren Mitteln beschafftes Krankenzelt wird auch in künftigen Kriegsfällen den Zwecken des Vereins bereitwillig zur Verfügung gestellt werden.

Die Fürsorge für die aus dem Kriege von 1866 hervorgegangenen Invaliden und Hinterbliebenen Gefallener hat ein hierfür besonders gegründeter „Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzuge des Jahres 1866“ in erster Linie übernommen. Derselbe steht in den freundlichsten Beziehungen zu dem Hülfsverein, welcher in geeigneten Bedürfnisfällen mit seinen Mitteln ergänzend eingreift. Der genannte Invaliden-Unterstützungs-Verein verwendet im laufenden Jahre an größtentheils ständigen Renten, welche 75 Invaliden und 30 Hinterbliebenen beziehungsweise hinterbliebenen Familien bewilligt wurden, 3825 Gulden, welche theils aus laufenden Beiträgen, theils aus Zinsen, theils durch Amortisation des gesammelten Capitals gewonnen werden.

Endlich hat sich der „Hülfsverein“ mit mehreren im Großherzogthum bestehenden Turn-Vereinen in Darmstadt, Offenbach und Worms in Verbindung gesetzt und haben dieselben, der gegebenen Anregung auf's Bereitwilligste entgegenkommend, aus ihren Mitgliedern Turner-Sanitäts-Corps formirt und ausgebildet. Der Zweck derselben ist, „im Anschluß an den Hülfsverein und mit Hilfe der von demselben gewährten Unterstützung an Materialien und Geld im Falle eines Krieges Hilfe bei der Aufnahme und Verpflegung verwundeter und kranker Soldaten zu leisten und zu diesem Zwecke bereits in Friedenszeiten eine hierfür geeignete und bereite Mannschaft zu bilden und einzutüben.“

Das Turner-Sanitäts-Corps soll ferner so weit als möglich für die Feststellung der Personen der Gefallenen und Verwundeten, für den Schutz des Schlachtfeldes gegen Plünderung, für die Vermittelung der Correspondenz der

Berwundeten mit ihren Angehörigen, für die Vertheilung der Berwundeten auf die verschiedenen Verpflegungsplätze und dergleichen thätig werden.

Indem wir in Bezug auf die Organisation dieser Corps auf die Aussagen des Darmstädter Turner = Sanitäts = Corps verweisen, bemerken wir, daß die theoretische und practische Ausbildung dieser Corps unter der höchst dankenswerthen freiwilligen Leitung von Civil- und Militär-Ärzten bereits seit fast 2 Jahren thätig und erfolgreich vorgenommen wird.

V. Die Vereins-Organisation,

deren Grundsätze oben zu II. dargestellt sind, umfaßt jetzt thatsächlich das ganze Großherzogthum, in dessen drei Provinzen zehn Zweig-Vereine, von Zweig-Comité's geleistet bestehen.

VI. Mitgliederzahl u.

Der Verein zählt dermalen etwa 2100 Mitglieder, welche zusammen etwa 1650 Gulden jährliche Beiträge zahlen. (Die Höhe des ordentlichen Jahresbeitrages ist auf 36 Kreuzer festgesetzt, ohne größere Beiträge auszuschließen.) Hierzu kamen seither nicht unerhebliche Einnahmen an einmaligen Gaben (aus Geschenken und besonderen Sammlungen u.)

Die Zweig-Vereine liefern zwei Dritttheile ihrer Jahres-Einnahmen an die Central-Casse ab, das letzte Dritttheil verbleibt ihnen zu selbstständiger Verwaltung und Verwendung innerhalb der gemeinsamen statutarischen Zwecke.

Das Capital-Vermögen der Central-Casse beträgt dermalen etwas über 10,000 Gulden, wovon nach statutarischer Bestimmung 4000 Gulden fortwährend für den Fall eines ausbrechenden Krieges unangreifbar parat gehalten werden müssen.

Die ordentliche Jahres-Ausgabe der Central-Casse betrug in 1866 14,726 Gulden; nach der letzten abgeschlossenen Rechnung (pro 1867) belief sie sich auf 6514 Gulden; für das laufende Jahr ist eine solche von 3516 Gulden budgetmäßig vorgesehen.

VII. und VIII. Bisherige Erfahrungen in Bezug auf die Vorbereitung von Hülfsmitteln für das Bedürfniß im Kriege und in Betreff der Sendung von Materialien und von Hülfspersonal auf den Kriegs = Schauplatz, der Pflege der Berwundeten dort und im Inlande.

Hinsichtlich dieser Punkte, welche sich in der von dem Zwecke dieses Vortrages bedingten Kürze nicht füglich darstellen lassen, nimmt der unterzeichnete Vorstand Bezug auf seine seitherigen einschlägigen ausführlichen Publicationen, insbesondere auf die oben zu III. bereits erwähnte Schrift: „Erfahrungen aus dem Kriege von 1866 über die Organisation der freiwilligen Hülfsthätigkeit und die Genfer Uebereinkunft von 1864 zur Verbesserung des Looses der im Felddienst verwundeten Militärpersonen, in Mittheilungen der in den Feldhospitälern am Main thätig gewesenen Herren Dr. Böhm, Dr. v. Czihak, Dr. Dettweiler, Dr. Döbner, Graf v. Görz zu Schlik, v. Grolmann, Dr. Kückler, Dr. Plagge, E. Reuter, Freiherr E. v. Schenk zu Schweinsberg, G. Schmitz und Dr. Vig an den Hülfs-Verein im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und

Unterstützung der Soldaten im Felde. — Darmstadt und Leipzig. In Kommission bei Eduard Zernin. 1867", sowie auf die gedruckten Rechenschaftsberichte über die Vereinsthätigkeit im Jahr 1866 (104 Seiten 8^o.) und im Jahre 1867 (32 Seiten 8^o.). Aus dem 1866er Berichte heben wir hier nur, in besonderem Auszuge, namentlich die Resultate hervor, welche wir aus unseren Erfahrungen über die zweckmäßigste Organisation der freiwilligen Hülfsthätigkeit gezogen und dahin zusammenzufassen gesucht haben:

1) Die Hülfsvereine müssen bereits in Friedenszeiten vollständig organisirt werden, so daß plötzlich eintretende kriegerische Ereignisse sie nicht unvorbereitet finden.

2) Es ist nöthig, die Thätigkeit der Hülfsvereine eines jeden Landes an dem Sitze der obersten Militär- und Landesbehörden zu centralisiren, um deren in vielen Fällen nöthige Mitwirkung sichern und durch Verbindung mit den Militärbehörden und den im Felde stehenden Truppen Vorkehrung treffen zu können, daß die gesammelten Gaben zur rechten Zeit und am rechten Ort Verwendung finden.

Sehr förderlich würde es sein, wenn die Haupt-Comité's benachbarter Deutscher Staaten sich über eine gemeinsame Vertretung im Hauptquartier verständigen, und nach den von dort kommenden Weisungen ihre Gaben verwenden, oder die betreffenden Sendungen nach gemeinschaftlichen Depots in der Nähe der Gefechtsplätze dirigiren würden.

3) Die Local-Comité's der Orte, in deren Nähe Gefechte stattfinden, dürfen nicht auf Anforderungen von den Vorständen der betreffenden Feld-Lazarethe zc. warten, wozu in der Regel Zeit und Gelegenheit mangeln, sondern müssen sofort nach dem Bekanntwerden eines blutigen Zusammenstoßes Borräthe von den Gegenständen, an denen erfahrungsmäßig Anfangs fast immer Mangel ist (vergl. unten Ziffer 12) und baares Geld unter dem Schutze der Neutralitäts-Abzeichen in kürzester Frist und auf directem Wege nach dem Schauplatz desselben gelangen lassen.

4) Jeder Transport von Verpflegungs-Gegenständen nach dem Kriegs-Schauplatz sollte von mindestens zwei zuverlässigen Vereins-Mitgliedern begleitet werden, um die richtige Ankunft zu sichern und dem absendenden Comité von den vorhandenen Bedürfnissen genaue Kenntniß zu verschaffen.

5) Die Aufgaben, welche an die Haupt-Comité's herantreten, sind in der Regel so massenhaft, daß es sich empfiehlt, von vorn herein auf eine zweckmäßige Arbeitstheilung Bedacht zu nehmen. Bei nahem Kriegs-Schanplatz werden Sectionen nöthig sein für:

- a. Veranstaltung von Sammlungen an baarem Gelde, Verbandzeug, Lagerungs-Gegenständen, Leibwäsche, Kleidungsstücken, Nahrungsmitteln, Erfrischungen, Tabak, Büchern u. s. w.;
- b. Anschaffung von Gegenständen der bezeichneten Art, Herrichtung von Verbandzeug, Leibwäsche zc., Verwaltung der Verpflegungs-Gegenstände, Abgabe, Verpackung und Versendung derselben, Buchführung über Einnahme und Ausgabe an Verpflegungs-Gegenständen;
- c. Beschaffung von Transportmitteln und Besorgung der Transporte;

- d. Unterhaltung der Verbindung mit den Armeen, Theilnahme an der Fürsorge für die Ernährung der im Felde stehenden Truppen, Uebermittlung von Gaben aus der Heimath an dieselben, Auskunftsvertheilung aller Art in Beziehung auf die im Felddienst befindlichen Soldaten, Sorge für beurlaubte, versprengte, gefangene u. s. w.;
- e. Organisation des Transportes von Verwundeten und Unterbringung derselben in Heilanstalten oder in Privatpflege, Einrichtung von Lazarethen;
- f. Ausmittlung und Absendung von Ärzten, Krankenpflegern, Krankenpflegerinnen, Wärtern, Gehülften, Küchenpersonal, Materialverwaltern, Personen zur Führung der Correspondenz u. in die Spitäler und Sorge für deren Unterhalt;
- g. Unterstützung der Angehörigen der im Felde stehenden Soldaten und der Hinterbliebenen Gefallener und durch die Strapazen des Krieges umgekommener Soldaten, sowie der Invaliden;
- h. Correspondenz und Rechnungswesen.

6) Es ist rathlich, in die Vorstände der Hülfs-Vereine erfahrene Aerzte aufzunehmen und namentlich auch bei der Auswahl und Herrichtung der Verpflegungs-Gegenstände die Mitwirkung von Aerzten eintreten zu lassen.

7) In Verbindung mit jedem Hülfs-Verein sollte ein Frauen-Verein thätig sein, indem in verschiedenen Beziehungen, namentlich bei den Sammlungen und bei Herrichtung der Pflegemittel, eine thätige Mitwirkung von Frauen nicht entbehrt werden kann.

In dieser Hinsicht werden die Einrichtungen des unter der Leitung Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin von Baden stehenden Badischen Frauen-Vereins besondere Beachtung verdienen. Die Thätigkeit dieses Vereins gliedert sich nach einem hierüber veröffentlichten interessanten Bericht in 4 Hauptzweige, nämlich:

- I. Thätigkeit der Local-Comité's (Sammlung von Geld, Verbandzeug und Nahrungsmitteln);
- II. Thätigkeit des Central-Comité's, mit besonderen Commissionen für folgende Zwecke:
 - 1) Empfangnahme und Buchung der einkommenden Gaben;
 - 2) Sortiren, Herrichten und Anschaffen von Verbandmaterialien, Weißzeug u. s. w., Verpacken und Versenden der Gaben in die Lazarethe;
 - 3) Beschaffung von Nahrungsmitteln und Erfrischungen für die verwundeten und kranken Soldaten;
 - 4) Fürsorge für den Unterhalt der Krankenpflegerinnen;
- III. Thätigkeit auf dem Kriegs-Schauplatz (Absendung von Vertrauens-Männern zur Ermittlung der Bedürfnisse und Leitung der Transporte);
- IV. Thätigkeit in den Spitälern (Sorge für die Krankenpflegerinnen, Gehülffinnen u. s. w.)

Auf eine unmittelbare Mitwirkung bei der Krankenpflege wird im Allgemeinen die Thätigkeit der Frauen nicht zu erstrecken, diese vielmehr den besonders ausgebildeten Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen nach Anleitung der Aerzte ausschließlich vorzubehalten sein.

8) Es ist nöthig, daß in Friedenszeiten eine größere Geldsumme für den Fall eines ausbrechenden Krieges reservirt und zur sofortigen Verwendung bereit gehalten werde, da die Sammlung freiwilliger Gaben nur langsam in Gang zu kommen pflegt, und der Erfolg der Hülfleistung in der Regel davon abhängig ist, daß dieselbe rasch eintreten kann.

9) Obwohl nur unter besonderen Verhältnissen eine Mitwirkung von freiwilligen Blessirtenträgern während der Gefechte eintreten kann, so ist doch die Leistung einer ausgiebigen Hülfe bei dem Auffuchen und ersten Transport der Verwundeten unter Umständen so nöthig und wichtig, daß die Hülfsvereine es nicht unterlassen sollten, Vorkehrungen zur Entsendung einer großen Zahl gut geführter und instruirter Blessirtenträger, welche mit der nöthigen Ausrüstung an Bahren zc. versehen sein müssen, zu treffen.

10) Da in der Regel nach größeren Gefechten ein sehr erheblicher Mangel an Aerzten herrscht, so ist es räthlich, sich der Mitwirkung einer möglichst großen Zahl von Civil-Aerzten zur Pflege der Verwundeten für den Fall eintretenden Bedürfnisses im Voraus zu versichern, und für deren rechtzeitige Einberufung, Schadloshaltung zc. Sorge zu tragen.

11) Zur Leistung persönlicher Dienste sind in den Noth-Spitälern außer den Aerzten namentlich ausgebildete Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen, Wärter und Wärterinnen für grobe Arbeit, Personen für die Beforgung der Correspondenz, der Material-Verwaltung und der Küche nöthig.

Die Hülfsvereine werden daher dafür besorgt sein müssen, geeignete Personen für die bezeichneten Dienstleistungen auszumitteln und bei eintretendem Bedürfnisse in die Lazareth zu dirigiren, auch nöthigenfalls die hieraus erwachsenden Kosten zu tragen haben.

12) Als Gegenstände, an welchen es in den Noth-Lazarethen Anfangs in der Regel mangelt, und deren rasche Hinfendung daher vorzugsweise in das Auge zu fassen ist, sind zu bezeichnen:

Lagerungs-Gegenstände (Matrizen oder Matrazüberzüge, Keilkissen, Leintücher, Koller und namentlich Bettstellen), Tragbahnen, Leibwäsche, Charpie, Bettpfannen, Uringläser, Stechbecken, Desinfectionsmittel, Waschbecken, Amputationsbestecke, Verbandbestecke, Pincetten, Transfusionspritzen, Drahtschienen, Gyps, Flanellbinden, Futtermollbinden, leinene Rollbinden, Gypsverbandsscheren, Morphinum, Opiumtinctur, Chloroform, Eis, Bittersalz, Fleischextract, Fleisch, gutes Brod, Wein, Kaffee, Teller, Messer, Löffel und Gabeln, Schreibzeug und Papier.

IX. Verhältniß des Vereins zu den staatlichen Behörden für das Militär-Sanitätswesen im Kriege und Frieden.

Dasselbe ist statutarisch, wie schon oben zu II. hervorgehoben, dahin normirt:

Zum Behuf der Erfüllung der Vereinszwecke wird sich der Vorstand

mit der Großherzoglichen Staats-Regierung, insbesondere mit den Großherzoglichen Militär-Behörden in geeigneter Weise in Benehmen setzen.

Die thatsächlichen Beziehungen des Vereins zu den Großherzoglichen Civil- und Militär-Behörden entsprechen durchaus diesem Grundsatz des Statuts, und erfreut sich der Verein bei seiner Thätigkeit überall bereitwilligen Entgegenkommens und anerkennender Unterstützung der staatlichen Behörden.

Darmstadt, den 12. April 1869.

Der Vorstand
des Hülfz-Vereins im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde.

A. Weber.

2.

Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen
gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzug des Jahres 1866.

§. 1. Entstehung des Vereins. Die Großherzoglich Hessische Division hatte in dem Feldzuge von 1866, namentlich in den Gefechten bei Weiler, Laufach, Frohnhofen und Gerchsheim schwere Verluste erlitten. Nach der amtlichen Verlustliste waren 11 Officiere und 180 Unterofficiere und Soldaten gefallen, 8 Officiere und 112 Soldaten schwer verwundet, 17 Officiere und 294 Soldaten leicht verwundet. Im Ganzen betrug mithin der Verlust 622 Mann.

Das traurige Schicksal, welchem ein großer Theil der durch ihre Verwundung dienst- und erwerbsunfähig gewordenen Soldaten, sowie eine Anzahl der ihrer Ernährer beraubten Familien voraussichtlich entgegenging und für welches sich nach den damals bestehenden Einrichtungen eine rechtzeitige und ausreichende Abhülfe Seitens des Staates nicht erwarten ließ, rief im Herbst 1866 einen Verein in das Leben, welcher sich die Fürsorge für die durch jenen Feldzug hülfbedürftig gewordenen Hessischen Invaliden und die Hinterbliebenen gefallener Krieger mittelst einer das ganze Großherzogthum umfassenden geordneten Privathülfe zur ausschließlichen Aufgabe machte.

Unter dem Protectorat Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs und unter lebhafter Bethheiligung der Bewohner des Landes constituirte sich am 3. October 1866

„Der Verein zur Unterstützung von Invaliden und von Hinterbliebenen
gefallener Hessischer Soldaten vom Feldzug des Jahres 1866.“

Demselben wurden sofort die Rechte einer juristischen Person Allerhöchsten Ortes verliehen.

§. 2. Statuten des Vereins. Zweck des Vereins ist die Unterstützung nothleidender Invaliden und Hinterbliebenen Gefallener. Diese Unterstützung besteht vorzugsweise in Verabreichung von Geldbeträgen, und richtet sich nach den vorhandenen Mitteln und dem sich ergebenden Bedürfniß. Eine weitere Beihülfe wird den dazu Befähigten durch Verschaffung von Arbeit und durch Vermittelung einer Anstellung im öffentlichen oder Privat-Dienst gewährt.

Zur Erreichung des Hauptzweckes dient die Einsammlung freiwilliger Gaben in einmaligen und jährlichen Beiträgen.

Ein jährlicher Beitrag von Einem Gulden berechtigt zur Mitgliedschaft des Vereins.

§. 3. Gegenstand und Grenzen der Aufgabe des Vereins. Der Verein ist ausschließlich zur Unterstützung von Angehörigen des Großherzogthums Hessen*) gegründet, und seine Thätigkeit findet außer diesem Verhältnisse ihre Begrenzung weiter darin, daß einerseits nur die durch den Feldzug des Jahres 1866 bedürftig gewordenen Personen unterstützungsberechtigt sind, andererseits aber für die Gewährung einer Unterstützung ein wirklich vorhandenes Bedürfniß entscheidend ist, welches in aufgehobener oder verminderter Arbeits- resp. Erwerbsfähigkeit und dadurch bewirktem pecuniären Nothstand bestehen muß.

Der Entscheidung dieser Fragen hat regelmäßig eine umfassende und sorgfältige Erforschung aller einschlagenden Verhältnisse des Einzelfalles vorherzugehen.

§. 4. Verbindung mit dem Hülfsvereine für die Krankenpflege und Unterstützung verwundeter Soldaten im Felde im Großherzogthum Hessen. Der Verein hat bei seiner Gründung sich die Aufgabe gestellt, mit dem Hülfsvereine, welchem die Fürsorge für Invaliden und Hinterbliebene statutenmäßig obliegt, bei seinen Bestrebungen Hand in Hand zu gehen. Durch eine zu diesem Zweck angebahnte und erreichte Verständigung, wurde eine geschäftliche Verbindung beider Vereine, bezüglich der einen, ihnen gemeinsamen Aufgabe, hergestellt. Nach dieser hat der Verein die Fürsorge für die Hessischen Invaliden und Hinterbliebenen aus dem Feldzuge 1866, für Erstere von der erfolgten Entlassung aus den Heil-Anstalten an, in erster Linie selbstständig übernommen. Der Hülfsverein tritt in dieser Beziehung mit seinen Mitteln in Reserve, und seine mitwirkende Thätigkeit wird nur in besonderen hierzu geeigneten Fällen in Anspruch genommen. Indem der Verein auf diese Weise ergänzend in eine der statutenmäßigen Pflichten des Hülfsvereins eintrat, wurde dem Letzteren die Möglichkeit gewährt, seine Mittel und Kräfte vorzugsweise der Erreichung der übrigen ihm vorgezeichneten hohen Aufgaben zuzuwenden.

§. 5. Organisation des Vereins. Der Verein umfaßt das ganze Großherzogthum Hessen und zählt Mitglieder in allen Theilen desselben. Er wird vertreten durch einen aus fünf Personen bestehenden Vorstand, welchem ein aus

*) Die Fürsorge für die den ehemals Hessischen, zufolge des Friedensvertrages von 1866 an Preußen abgetretenen Landestheilen angehörenden Invaliden etc. hat die Victoria-National-Invaliden-Stiftung in Berlin übernommen.

zwölf Personen gebildeter Verwaltungsrath controlirend zur Seite steht. Beide Körperschaften haben ihren Sitz in Darmstadt und werden durch die General-Versammlung der Mitglieder auf drei Jahre gewählt. Dieser jährlich zu berufenden General-Versammlung ist die Rechnung über das abgelaufene Verwaltungsjahr vorzulegen und über die Vereinsthätigkeit Rechenschafts-Bericht zu erstatten.

Für die Geschäftsbehandlung besteht das den localen Verhältnissen angemessene Princip der Centralisation und es ist deshalb die Verwaltung des Vereins-Vermögens, die jährliche Verwendung der zu Unterstützungen bestimmten und verwilligten Geldmittel für alle in dem Lande zerstreut lebenden Bedürftigen, sowie die Wahrnehmung der sonstigen Interessen des Vereins, in der Hand des Vorstandes vereinigt. Demselben untergeordnet und in ihren Bezirken zur Erreichung der Vereinszwecke thätig sind zwei Zweig-Vereine, deren Vorsitzende zugleich Mitglieder des Verwaltungsrathes sind.

Die unentbehrliche Verbindung zwischen dem Vorstande und den einzelnen Unterstützten wird außerdem durch 78 Bevollmächtigte unterhalten.

§. 6. Mitglieder-Zahl und Vermögensstand. Am Schlusse des Jahres 1867 zählte der Verein 781 Mitglieder mit im Ganzen 2104 Fl. 56 Kr. jährlichen Beiträgen.

In Folge von Sterbefällen zc. war diese Zahl am 1. Januar 1869 auf 739 Mitglieder mit 2066 Fl. 41 Kr. Beiträgen gesunken.

An einmaligen Beiträgen wurden bis zum

1. Januar 1869 gesammelt 34,363 Fl. 50. Kr.

Bis dahin wurden, und zwar vorzugsweise aus den jährlichen Beiträgen und den Erträgen des Capitals, verausgabt:

1) für Unterstützungen 8,557 " 51 "

2) für Verwaltungskosten zc. 1,664 " 29 "

Der Vermögensstand betrug am 1. Januar d. J. 32,653 " 58 "

Dieses Capital ist, mit Ausnahme eines kleinen Cassen-Vorrathes, zinstragend angelegt.

§. 7. Grundsätze für die Wirksamkeit des Vereins. Der Verein hat sich nach eingehender Erwägung aller in Betracht kommenden Verhältnisse für Aufstellung folgender Principien entschieden:

- 1) Keine Vertheilung des gesammelten Capitals und keine Ueberweisung desselben an eine Lebensversicherungs-Gesellschaft;
- 2) Successive Verwendung des unter Verwaltung des Vorstandes stehenden Vereins-Vermögens nebst seinen Erträgen und den Jahresbeiträgen, berechnet auf die muthmaßliche Dauer des Bedürfnisses;
- 3) Ausschließliche Berücksichtigung der wirklich Bedürftigen, und Bestimmung des Maaßes der Unterstützung nach dem Grade der Bedürftigkeit, unter Beachtung aller einschlagenden Verhältnisse;
- 4) Regelmäßige Unterstützung durch jährliche, jedoch in kurzen Zeitabschnitten zahlbare Pensionen (Rente);

- 5) Ausnahmsweise Gewährung von Unterstützungen
- a. in einzelnen Geldbeträgen, im Fall eines sich ergebenden besondern Nothstandes;
 - b. durch Hingabe einer aversefionalen Capitalsumme zur Begründung oder Sicherung des bürgerlichen Fortkommens.

In Befolgung dieser Principien haben im Jahre 1868

81 Invaliden Pensionen von 18 Fl. bis zu 84 Fl.

29 Familien Gebliebener solche von 12 Fl. bis zu 200 Fl.

bezogen.

Für das Jahr 1869 erhalten

75 noch bedürftige Invaliden Pensionen von 18 Fl. bis zu 72 Fl. und

30 Familien Gebliebener solche von 15 Fl. bis zu 250 Fl.

Der Gesamt-Aufwand für Unterstützungen betrug:

1) von Gründung des Vereins bis zum 31. December 1867	4,133 Fl. 51 Kr.
2) vom 1. Januar bis 31. December 1868	4,424 " — "
3) für das Jahr 1869 sind vorgesehen	4,125 " — "
Im Ganzen	12,682 Fl. 51 Kr.

Die Personen, welchen diese Beihilfen zufließen, und künftig je nach Bedürfniß zufließen werden, zerfallen in folgende Klassen:

- 1) Invalide Soldaten vom Oberfeldwebel abwärts.
- 2) Wittwen und Kinder gefallener Officiere.
- 3) Wittwen und Kinder gefallener Unterofficiere.
- 4) Außerehelich geborene, jedoch von ihren Vätern anerkannte Kinder von Soldaten bis zu ihrem 14. Lebensjahre.
- 5) Eltern gebliebener Unterofficiere und Soldaten.

Darmstadt, den 10. April 1869.

Der Vorsitzende des Vorstandes.

Sahn, Hofgerichtsrath.

3.

Frauen-Verein für die Krankenpflege im Großherzogthum Hessen.

In Gemäßheit der dem hiesigen Frauen-Verein für die Krankenpflege im Großherzogthum Hessen durch Vermittelung des Vorstandes des Hülfsvereins im Großherzogthum Hessen für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde gewordenen Einladung zur internationalen Conferenz der Hülfsvereine zu Berlin — für welche wir unter dem heutigen, unter Ermächtigung der Delegirten des Hülfsvereins zu unserer Vertretung, unseren Dank ausgesprochen, — verfehlen wir nicht, für den auch unsererseits zu erstattenden mündlichen Vortrag — die in

§. 1. des Programmes für die Conferenz vorgesehenen schriftlichen Notizen zc. in Kürze niederzulegen:

I. Der Frauen-Verein für die Krankenpflege im Großherzogthum Hessen wurde zunächst durch die Ereignisse des Jahres 1866 hervorgerufen, welche die unzureichende Zahl der vorhandenen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen auf's Empfindlichste darlegten, und erfolgte die Begründung desselben durch die höchste Initiative und unter dem Präsidium Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Prinzessin Ludwig von Hessen, Königlichen Prinzessin von Großbritannien und Irland, in der ersten Hälfte des Jahres 1867.

II. Die ursprünglichen Statuten erfuhren später eine Revision, die Aufgabe des Frauen-Vereins blieb aber nach wie vor:

- 1) In Kriegszeiten, im Zusammenwirken mit dem hiesigen Hülfsvereine, die Militär-Verwaltung in der Pflege verwundeter und kranker Soldaten durch eine geordnete Privathülfe zu unterstützen, und solchen Personen, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind, und welche in Folge dessen Mangel leiden, während der Abwesenheit ihrer Ernährer eine Beihülfe für ihr Fortkommen zuzuwenden;
- 2) in Friedenszeiten die nöthigen Vorbereitungen für die freiwillige Hülfsthätigkeit in einem künftigen Kriegesfalle zu treffen, namentlich durch Ausbildung von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, und in Verbindung damit nach Kräften zur Förderung einer zweckmäßigen Krankenpflege mit Rath und That beizutragen.

Es sind diese Aufgaben in den hier beigelegten §§. 13. und 14. der revidirten Statuten noch näher ausgeführt.

III. Gegenstand und Gränzen der bisherigen Aufgaben des Vereins im Frieden und im Kriege sind bereits angegeben worden, und wird dieserhalb auf die §§. 13. und 14., sowie die hier gleichfalls beigelegten §§. 15. und 16. der Statuten desfalls Bezug genommen. Weitere Aufgaben in Bezug auf die Friedenthätigkeit sind beabsichtigt, allein noch nicht zur Lösung gekommen. In §. 1. der Statuten ist die Erstreckung der Vereinsthätigkeit auf andere verwandte Gebiete ausdrücklich vorbehalten worden, auch ist in §. 18. derselben der Anschluß von Frauen-Vereinen, welche sich ähnliche Aufgaben gestellt, vorgesehen.

IV. Der Verein ist im Anschlusse an den, unter dem Protectorat S. M. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Carl von Hessen bestehenden Hülfsverein für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde begründet worden, und verfolgt mit demselben in der Hauptsache gemeinsame Zwecke.

V. Das Frauen-Comité zu Darmstadt, welchem S. M. Hoheit die Frau Prinzessin Ludwig von Hessen als Präsidentin, vorsteht und dem mehrere männliche Geschäftsführer zur Seite stehen, bildet das Central-Comité für den Gesamt-Frauen-Verein, während die auswärtigen Mitglieder des Vereins für einzelne Orte, nach Bedürfniß auch für größere oder kleinere Bezirke, zu Local-Vereinen zusammen-treten, die durch ein aus seiner Mitte gewähltes, durch männliche Geschäftsführer unterstütztes Frauen-Comité (Local-Comité) vertreten werden. Den Local-Comité's

steht es frei, die eingehenden Geldbeträge entweder selbstständig für Vereinszwecke zu verwenden, oder, falls sie hierzu nicht in der Lage sein sollten, solche an das Central-Comité zur Verwendung für Vereinszwecke einzusenden. Dieselben erstatten nach Ablauf eines jeden Jahres einen Bericht über die Thätigkeit des betreffenden Local-Vereins, nebst einer Nachweisung über Einnahme und Ausgabe der Local-Vereins-Casse in dem betreffenden Jahre, welchem ein namentliches Verzeichniß der Mitglieder des Local-Vereins und des an der Spitze desselben stehenden Comité's beizuschließen ist, sollen auch das Central-Comité auf Grund der gemachten Erfahrungen mit geeigneten Rathschlägen unterstützen. Letzteres erstattet alljährlich, mit Benutzung dieser Berichte, der General-Versammlung einen Hauptbericht über die gesammte Thätigkeit des Frauen-Vereins, und legt öffentlich Rechenschaft über die Verwendung der eingegangenen Gaben ab.

So ist der Frauen-Verein, in Folge weiterer Einladungen und Erinnerungen, bereits über das ganze Land verbreitet und zählt Local-Vereine zu Lich, Worms, Groß-Oeran, Bensheim, Dießen, Friedberg, Schotten, Langen, Höchst i. D., Groß-Karben, Reinheim, Oppenheim, Mierstein, Lampersheim, Hungen, Groß-Umstadt — während in Offenbach, Alsfeld und anderen Orten Local-Vereine in der Bildung begriffen sind.

VI. Der Verein zählt, unter Zurechnung dieser Local-Vereine, jetzt schon circa 2000 Mitglieder (inactive) mit mindestens 2100 Fl. jährlichen Beiträgen, — einmalige Beiträge, bezüglich welcher pro 1869 c. 700—800 Fl. vorgesehen sind, nicht mitgerechnet. Von jenen inactiven Mitgliedern gehören, einschließlic derer, welche von auswärts sich angeschlossen, dem Haupt-Verein Darmstadt circa 600 an, mit circa 1100 Fl. Jahresbeiträgen — dabei ein solcher der Frau Prinzessin-Präsidentin von 250 Fl. — Der jetzige Vermögensstand, der hauptsächlich einmaligen Beiträgen seine Entstehung verdankt, beläuft sich im Courswerth auf circa 6000 Fl. — mit einem jährlichen Zinsertrag von circa 260 Fl.

VII. Bezüglich der Wirksamkeit des Vereins haben wir allerdings die Erfahrung gemacht, daß es nicht leicht ist, Berufs- oder auch nur zeitweilige Pflegerinnen für Noth- und Kriegsfälle mit den nöthigen körperlichen und moralischen Eigenschaften und entsprechender Bildung in genügender Anzahl zu erlangen; wobei übrigens zu beachten ist, daß im Anfange die pecuniären Mittel des Vereins auch nicht weiter reichten, als seine Wirksamkeit in Ausbildung und Anstellung von Berufspflegerinnen in Wirklichkeit ging. Allein es ist nicht in Abrede zu stellen, daß der Verein nichts desto weniger in stetem Fortschreiten begriffen ist. Im Augenblicke besitzt der Verein zu Darmstadt sechs Berufspflegerinnen, von welchen drei einen fixen Jahresgehalt von 300 Fl. und zwei einen solchen von 200 Fl. — und außerdem alle ihren Antheil an den eingehenden Pflegevergütungen von bemittelten Patienten — nach einem bestimmten Modus — beziehen. Es sollen nun noch — abgesehen von den mehr oder weniger mit Erfolg gekrönten desfallsigen Bestrebungen der Local-Vereine — drei weitere Berufspflegerinnen ausgebildet werden, von denen sich schon zwei zum sofortigen Eintritt in ein Hospital zur Bestehung des Lehr-Cursus gemeldet haben. Mit den nur nach sorgfältigster Prü-

fung angenommenen Pflegerinnen wurden übrigens bis jetzt nur die besten Erfahrungen gemacht, dieselben sind ständig in allen Theilen des Landes beschäftigt, und haben bei den schwierigsten, die größte Aufopferung erheischenden Pflegen ihre Proben rühmlichst bestanden.

Neuerdings wurden dem Vereine Anerbietungen von Frankfurt a. M. bezüglich Uebernahme von Pflegerinnen gemacht, denen wegen noch vorliegenden eigenen Bedürfnisses zur Zeit noch nicht entsprochen werden konnte.

VIII. Der Verein erfreut sich der Unterstützung der staatlichen und städtischen Behörden, insbesondere haben zwei Pflegerinnen ständige freie Station im hiesigen Militär-Lazareth, woselbst sie neben zwei Diaconissen der Krankenpflege obliegen, und außerdem nach Bedarf noch nächtliche Privatpflege besorgen, — und das städtische Hospital leistet dem Verein unentgeltliche Ausbildung von Pflegerinnen.

IX. Noch dürfte bemerkenswerth sein, daß im verflossenen Jahr 1868 circa 525 Gulden an Vergütung für geleistete Pflege von bemittelten Personen an die Vereinskasse entrichtet wurden, wovon circa 412 Gulden an die Pflegerinnen zur Vertheilung kamen, so daß die thätigste Pflegerin 128 Gulden bezog. Es wird hierbei die Armenpflege in ganz gleicher Weise honorirt, wie die vergütete Pflege, jedoch überall nur bis zum Gesamtbetrage der wirklich eingegangenen Pflegevergütung. Ueberall, wo freie Station stattfindet, resp. die Annahme freier Station, wie insbesondere bei auswärtiger Pflege — statuiert ist, findet ein entsprechender Abzug an Gehalt resp. an Pflegevergütung statt. Die so organisirte Pflegevergütung nach Maßgabe der Thätigkeit, ohne Rücksicht auf Armen- oder vergütete Pflege — soll der Anfeuerung zur möglichsten Thätigkeit dienen.

Darmstadt, den 14. April 1869.

Der Geschäftsführer des Frauen-Vereins:

Dr. Stüber, Hofgerichtsrath.

Aus den Statuten des Frauen-Vereins für Krankenpflege im Großherzogthum Hessen.

§. 1. Der im Anschluß an den, unter dem Protectorat S. M. Hoheiten des Prinzen und der Prinzessin Carl von Hessen bestehenden „Hülfsverein für die Krankenpflege und Unterstützung der Soldaten im Felde“ gegründete Frauen-Verein für Krankenpflege im Großherzogthum Hessen stellt sich die Aufgabe:

1) in Kriegeszeiten, im Zusammenwirken mit dem genannten Hülfsverein, die Militär-Verwaltung in der Pflege verwundeter und kranker Soldaten durch eine geordnete Privathülfe zu unterstützen, und solchen Personen, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind, und welche in Folge dessen Mangel leiden, während der Abwesenheit ihrer Ernährer eine Beihülfe für ihr Fortkommen zuzuwenden;

2) in Friedenszeiten die nöthigen Vorbereitungen für die freiwillige Hülfsthätigkeit in einem künftigen Kriegsfall zu treffen, namentlich durch Ausbildung

von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, und in Verbindung damit nach Kräften zur Förderung einer zweckmäßigen Krankenpflege mit Rath und That beizutragen.

Die Erstreckung der Vereinsthätigkeit auf andere verwandte Gebiete bleibt vorbehalten.

§. 2. Die Zwecke des Vereins sollen theils durch eine wohlgeordnete persönliche Hülfsthätigkeit von hierzu geeigneten und willigen Vereins-Mitgliedern, theils durch Sammlung und Verwendung von Geldbeiträgen erreicht werden.

§. 3. Die Mitglieder des Vereins sind entweder active oder inactive.

Actives Mitglied ist jede in der Krankenpflege vollständig ausgebildete, durch das Central-Comité des Vereins mit einem Diplom (§. 17.) versehene Krankenpflegerin, welche die Krankenpflege, den Bestimmungen der Statuten gemäß, entweder als Lebensberuf ausübt, oder sich zur zeitweisen Aushilfe in Noth- und Kriegesfällen verpflichtet hat.

Inactives Mitglied ist jede Frau oder Jungfrau, welche ihren Beitritt zum Verein erklärt und sich zur Zahlung eines periodisch zu entrichtenden Geldbeitrages, dessen Größe der Bestimmung der Local-Comité's überlassen ist*), verpflichtet.

§. 13. In Kriegeszeiten wird die Thätigkeit der Local-Comité's darin zu bestehen haben:

- a. außerordentliche Gaben an Geld und Verpflegungs-Gegenständen zu sammeln, Weißzeug, Binden und dergleichen anfertigen zu lassen und die betreffenden Gegenstände an das Central-Comité einzusenden oder sie diesem zur Disposition zu stellen, oder auch nach Umständen und in dringenden Fällen solche selbstständig zu verwenden;
- b. die Personen, deren Ernährer unter die Fahnen gerufen sind, und welche in Folge dessen Mangel leiden, aufzusuchen, und denselben eine Beihilfe für ihr Fortkommen zuzuwenden;
- c. die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, damit die in den betreffenden Bezirken wohnenden activen Mitglieder zu rascher Hülfe bereit sind, sobald deren Wirksamkeit nothwendig wird, und dem Central-Comité Mittheilung über die zur Verwendung in den Lazarethen vorhandenen Krankenpfleger und Krankenpflegerinnen zu machen.

Das Central-Comité würde, im Einvernehmen mit dem Vorstande des Hülfs-Vereins, das Nöthige wegen Verwaltung, Ordnung und Verwendung der einkommenden Gaben, wegen Herstellung der nöthigen Lazareth-Requisite, wegen der Beschaffung von Erfrischungen und Nahrungsmitteln für die Lazarethe, Unterbringung von Reconvalescenten in Privatpflege u. s. w. vorzunehmen, und die Fürsorge für

*) Für Darmstadt ist der ordentliche Jahresbeitrag vom Central-Comité auf 36 Kr. festgesetzt worden.

die in den Spitalern zur Verwendung kommenden Pfleger und Pflegerinnen zu übernehmen haben.

§. 14. In Friedenszeiten werden das Central-Comité sowohl als die Local-Comité's in erster Linie ihre Thätigkeit auf Folgendes richten:

1) durch geeignete Anregung dahin zu wirken, daß Frauen und Jungfrauen, welche die zur Krankenpflege nöthigen körperlichen und moralischen Eigenschaften besitzen, sich der Krankenpflege widmen, und sich demgemäß für die Ausbildung zu activen Mitgliedern anmelden;

2) die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, daß eine geeignete und kostenfreie Ausbildung der sich Anmeldenden für die Krankenpflege in zu diesem Zweck tauglichen Heil-Anstalten zu jeder Zeit stattfinden kann, und diese Ausbildung zu vermitteln;

3) für die Krankenpflege geeignete Männer zur Ergreifung dieses Berufes oder zur Ausbildung für Noth- und Kriegesfälle zu bestimmen;

4) die Fälle aufzusuchen, in welchen die Noth es erfordert, daß der Verein für eine geeignete Krankenpflege Sorge trage; und, wenn ausnahmsweise die Kräfte des Local-Vereins oder anderer, ähnliche Zwecke verfolgender Vereine sich als unzureichend erweisen sollten, die Hülfe des Central-Comité's in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder der Comité's haben hierbei insbesondere auch die Aufgabe, die Fälle aufzusuchen, wo eine materielle Beihülfe nöthig ist, um unbemittelten Kranken die gehörigen Pflegemittel zu verschaffen, und auf solche Fälle die Aufmerksamkeit der Privatwohlthätigkeit in geeigneter Weise zu lenken.

Im Uebrigen richtet sich die Thätigkeit der Local-Comité's nach den besonderen Aufgaben, welche nach §. 1., letzter Absatz, in das Bereich der Thätigkeit des Frauen-Vereins gezogen werden.

§. 15. Frauen und Jungfrauen, welche als active Mitglieder dem Vereine beitreten wollen, indem sie sich der Krankenpflege widmen, zur Verfügung des Vereins, sei es:

a. als Berufspflegerinnen,

sei es:

b. in zeitweiser Aushülfe bei Noth- und Kriegesfällen —

können, sobald sie von dem Central-Comité zu solchem Berufe geeignet befunden sind, auf Vereinskosten in der Krankenpflege ausgebildet werden.

Dieselben üben die Krankenpflege nach den von dem Central-Comité deshalb getroffenen Anordnungen ebensowohl bei Unvermögenden als bei Vermögenden aus.

Im Uebrigen sollen die Verhältnisse der Krankenpflegerinnen nach folgenden Bestimmungen geordnet werden:

I. Nach Maßgabe der dem Verein zur Verfügung stehenden, durch Vorschlag nachgewiesenen, oder im Laufe des Verwaltungsjahres auf außerordentlichen Wegen wirklich beigebrachten Mittel, wird das Central-Comité Sorge tragen zu-

nächst dafür, daß durch genügende Ausbildung tüchtige Krankenpflegerinnen in möglichst großer Anzahl, zur Verwendung bei eintretenden Fällen des Bedürfnisses, gewonnen werden, demnach den Aufwand für solche Ausbildung regeln, und weiter

1) denjenigen, welche als Berufspflegerinnen alsbald in Thätigkeit einzutreten wünschen, ein den Leistungen entsprechendes, von Jahr zu Jahr festzustellendes Honorar bewilligen, wie auch den in Noth- und Kriegesfällen aushelfenden Pflegerinnen eine entsprechende Schadloshaltung zu Theil werden lassen;

2) Berufspflegerinnen, welche zur Zufriedenheit des Central-Comité's Dienste geleistet haben, wenn sie durch Krankheit ihrem Berufe entzogen werden, genügende Unterstützung zuwenden, damit, wie thunlich, ihnen auf die Dauer der Krankheit eine gesicherte Existenz gewährt sei.

Auch soll

3) für diejenigen, welche nach längerer Dienstleistung dessen vom Central-Comité würdig befunden werden, auf eine entsprechende Altersversorgung Bedacht genommen werden, wofür dann im eintretenden Falle jedesmal eine, für laufende Bedürfnisse des Vereins nicht mehr angreifende Summe sicher zu stellen ist.

II. Den Berufspflegerinnen ist es unbenommen, jederzeit aus dem Berufe zu treten, in welchem Falle die zugesagte Vergütung auch nur für die Dauer der wirklich geleisteten Dienste in Anspruch genommen werden kann.

Ebenso steht dem Central-Comité im Einverständniß mit den Geschäftsführern zu, durch Kündigung das mit einer Pflegerin eingegangene Verhältniß zu lösen. In diesem Falle soll aber das zugesagte Honorar mindestens noch ein Vierteljahr, von der Kündigung an gerechnet, gezahlt werden, wenn auch innerhalb desselben ein Dienst nicht mehr geleistet würde.

III. Diejenigen Pflegerinnen, welche auf Vereinskosten ausgebildet worden sind, ohne die Ausübung der Krankenpflege zu ihrem Lebensberufe zu machen, werden sich dem Verein in Fällen des Krieges oder gemeiner Noth, wie auch bei etwa sonst zeitweilig hervortretenden besonders dringenden Bedürfnissen zur Verfügung stellen. In diesem Fall wird der Verein für ihre Schadloshaltung Sorge tragen.

§. 16. Diejenigen Männer, welche sich auf Vereinskosten zu Krankenpflegern ausbilden lassen, übernehmen hierdurch die Verpflichtung, entweder in Noth- und Kriegesfällen sowie in sonstigen dringenden Bedürfnissfällen bei mangelnder Krankenpflege eine zeitweise Aushilfe zu gewähren, oder sich als Berufspfleger dem Vereine zur Verfügung zu stellen. In beiden Fällen wird das Central-Comité durch eine besondre Uebereinkunft das gegenseitige Verhältniß feststellen.

§. 17. Die stattgehabte Ausbildung in der Krankenpflege wird auf Grund einer bezüglichen Bescheinigung des Arztes, welcher den Unterricht geleitet hat, durch ein von dem Central-Comité nach beendigter Lehrzeit ausgefertigtes Diplom beurkundet.

§. 18. Vereine von Frauen und Jungfrauen, welche sich ähnliche

Aufgaben wie der Frauen-Verein gestellt haben, können sich demselben, ohne die Verfolgung ihrer speciellen Vereinszwecke und die selbstständige Verwendung ihrer Mittel aufzugeben, auf Grund einer besonderen mit dem Central-Comité zu treffenden Verabredung als außerordentliche Local-Vereine anschließen.

IX.

Souveräner St. Johanniter - Malteser - Orden.

Bericht des Delegirten des gesammten souveränen Ritter-Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem — Comthur Frä Ottenio Grafen v. Sichnowsky-Werdenberg — für die internationale Conferenz zu Berlin im Jahre 1869.

Von der Gründung und der glorreichen Vergangenheit des souveränen Ordens vom heiligen Johannes von Jerusalem den hochverehrten Mitgliedern der internationalen Conferenz Mittheilung zu machen, — wird mir, dem Delegirten des Gesammt-Ordens, wohl erlassen sein. — Dies ist ja gewiß jedem Einzelnen bekannt.

Leider ist der Umfang und die Kraft dieser ältesten geistlich-ritterlichen Corporation christlicher Barmherzigkeit dermalen sehr verkleinert.

Revolutionen und Entziehen ihrer Güter tragen die Schuld.

Von 8 ursprünglichen Zweigen existiren nur noch 2: der von Italien und der Oesterreichische, mit dem Großpriorate in Böhmen, ferner die in neuester Zeit gegründeten Genossenschaften der Devotions-Ritter in Schlesien und in Westphalen und Rheinland.

Ueber die Leistungen der beiden jüngst creirten Genossenschaften wird wohl von ihren in Berlin anwesenden Special-Vertretern Mittheilung gemacht werden.

Der Zweig in Italien unterhält ein permanentes Spital in Neapel, welches von den Rittern des Großpriorates der beiden Sicilien geleitet wird. — Ferner eine große Abtheilung des Spitales der „Buon Fratelli“ in Mailand, welches von den Rittern des Lombardisch-Venetianischen Großpriorates besorgt wird.

Im Kriege 1866 wurden Ambulancen in Mailand und Padua errichtet.

Unter dem glorreichen Scepter des Oesterreichischen Kaiserhauses ist das Großpriorat von Böhmen, in so weit es in den Marken des Kaiserreiches liegt, intact geblieben, und erfreut sich des besonderen Schutzes Seiner jetzt regierenden Kaiserlichen und Apostolisch-Königlichen Majestät.

Der Dank des Ordens, und speciell dieses Capitels manifestirt sich hierfür auch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit.

Außer zahlreichen Spitalern auf seinen Commenden, errichtete dieses Großpriorat im Kriege 1866 ein Feldspital bei Wien, worin es an 20 blessirte Offiziere und 70 Soldaten auf eigene Kosten verpflegen, resp. heilen ließ. Ordens-Mitter dirigirten dasselbe. Ein eigener bedeutender Fonds, der sogenannte „Spitals-Fonds“, wurde von Ordens-Mitgliedern gestiftet, um im Falle eines ausbrechenden Krieges sogleich zur Gründung eines Feld-Lazarethes verwendet zu werden, welches von Ordens-Mittern geleitet werden wird, und wo Ordens-Geistliche die Seelsorge versehen werden.

In jüngster Zeit wurden von Seiten des Böhmisches Großpriorates des Ordens mit dem Oesterreichischen Reichs-Krieges-Ministerium Verhandlungen gepflogen, welche zu dem Resultate führten, daß sich dieses Großpriorat an der Errichtung der Kriegs-Ambulancen aus eigenen Mitteln mächtig betheiligen wird.

Diese Kriegs-Ambulancen werden, mit unserem althehrwürdigen weißen Kreuz geschmückt, im Falle der Action von Ordens-Mittern in erster Linie commandirt werden, worüber ein guthesigender Beschluß der in dem nächsten Provinzial-Capitel versammelten Comthure in sicherer Aussicht steht.

Berlin, den 26. April 1869.

Frä de Pichnowsky-Werdenberg,
Comthur.

X.

Königreich Italien.

Bericht des Vorsitzenden des Central-Comité's des Italiänischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger, Dr. med. Ritter Cesare Castiglioni zu Mailand, über Entstehung und Wirksamkeit des Vereins.

Indem ich einen kurzen Bericht über Dasjenige erstatte, was in Italien für das menschenfreundliche Werk der Hülf's-Vereine, welches uns hier vereinigt hat, gethan worden und gethan werden möchte, ist es mir ein dringendes Anliegen, laut auszusprechen, wie sehr, nächst den Vereinigten Staaten Nord-Amerika's, dabei Preußen, von dem so viel Licht ausstrahlt, uns zum Vorbilde gereicht hat.

Die bei Solferino vergossenen Ströme Blutes sind allgemein bekannt. Die darauf bezüglichen „Erinnerungen“ des Hrn. Dunant gaben, nach dem im October 1863 zu Genf gehaltenen Congresse, Anlaß zu dem dort ausgesprochenen Wunsche, daß überall Hülf's-Vereine begründet werden möchten.

Deshalb meine größte Theilnahme für jene „Erinnerungen“ und für diese Wunsch=Äußerung.

Damals Vorsitzender des Mailänder Comité's des Vereins der Italiänischen Aerzte, faßte ich den Gedanken auf, aus dem Schooße des ärztlichen Vereins den Italiänischen Hülf's-Verein zur Pflege verwundeter und erkrankter Krieger hervor=gehen zu lassen.

Es erschien mir dies als der einzige Weg zu glücklicher und schneller Lösung der Aufgabe, nachdem in Florenz die Aufforderungen des Hrn. Corsini erfolglos geblieben waren.

Deshalb brachte ich das Project in dem Comité der Mailändischen Aerzte zur Berathung, und es wurde einstimmig gut geheissen.

Nachdem Statuten und Reglement, den Genfer Wünschen entsprechend, schnell berathen waren, constituirte sich am 15. Juni 1864 zu Mailand ein Centrum für den Italiänischen Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Vierzig Aerzte, ernannt von dem Mailänder ärztlichen Comité, bildeten die Mitglieder dieses Centrums, welchen sich bald richterliche Personen, Staatsbeamte, Militärs und Gelehrte (unter welchen der berühmte Manzoni), so wie menschenfreundliche Männer und Frauen aller Classen, beigefellten.

Der Hauptinhalt der Statuten war, den Genfer Wünschen entsprechend, der folgende:

Jedes Mitglied mußte sich zu einem Jahresbeitrage von wenigstens fünf Franken jährlich auf mindestens drei Jahre verpflichten. Durch einmalige Zahlung von wenigstens 100 Franken konnte man immerwährendes Mitglied werden.

Gaben an Sachen oder Geld wurden angenommen, ja erbeten, und die Geber als Wohlthäter dem Comité beigezählt.

Ein leitendes und verwaltendes Präsidium, dem ein Rath zur Seite stand, trat an die Spitze. Unter der Leitung des Präsidiums wurden Sectionen aus Männern und Frauen gebildet, deren Aufgaben während des Friedens im Einsammeln, Aufbewahren und Belehren, im Kriege im Anfertigen, Anordnen, Vertheilen des Nöthigen bestanden.

Seine Majestät der König von Italien geruhete das Protectorat zu übernehmen; Seine Königliche Hoheit der Kronprinz willigte ein, Ehren=Präsident zu werden. Auf mich fiel, ohne all' mein Verdienst, die Wahl zum Präsidenten. An meine Seite traten ausgezeichnete Männer, unter welchen der General Durando, als Vice=Präsidenten. Das Bureau wurde durch einen General=Secretär, durch stellvertretende Secretäre, einen Schatzmeister und Deconomen (Verwalter) vervollständigt.

Nachdem ich mit dem internationalen Comité in Genf, wo ich die Ehre hatte, den Conferenzen im August 1864 beizuwohnen, in nahen Verkehr getreten war, richtete der Vorstand des Mailändischen Comité's alle seine Bemühungen dahin, möglichst viele Zweig=Vereine in ganz Italien in's Leben zu rufen.

Für diesen Zweck veranlaßte er die ärztlichen Comité's in den Provinzen,

dem Mailändischen Beispiele zu folgen, und der geschäftsführende Ausschuß des Vereins der Italiänischen Aerzte, welcher damals in Genua seinen Sitz hatte, ließ diesen Bemühungen seine warme Unterstützung.

Solcher Gestalt entstanden bald, der gehegten Hoffnung gemäß, verschiedene Hülfß-Vereine, welche das Mailändische Comité als ihr gemeinsames Central-Comité anerkannten, und sich mit demselben über die festere Begründung des Italiänischen Gesamt-Vereins in's Einvernehmen setzten.

Ein dringender Wunsch blieb übrig, daß man sich mehr und mehr von der Wichtigkeit, ja Nothwendigkeit überzeugen möchte, schon während des Friedens recht thätig und wohl geregelt zu sein, um im Kriege wirklich und vollständig auf Gelingen zählen zu können.

Seinerseits versäumte der Vorstand des Mailändischen Central-Comité's nicht, durch Instructionen und Reglements auf die Wichtigkeit und Nothwendigkeit solcher Fürsorge hinzuweisen.

Darauf erfolgte im Jahre 1866 die Krieges-Erklärung auf Venetianischem Boden, und dies war der electrische Funke, welcher in Einem Augenblicke mit aller Kraft und in weitester Ausdehnung das Leben der Hülfß-Vereine entzündete, deren Zahl sich damals auf mehr als 22 belief.

Ich schweige über die bekannten Thatfachen des Krieges, und erwähne nur, daß es den verwundeten und kranken Kriegern des Heeres und den Freiwilligen von Seiten der Hülfß-Vereine nicht an der nöthigen Fürsorge und Hülfß, nicht an Erleichterungen jeder Art gefehlt hat.

Verschiedene vorher eingerichtete Ambulancen, mehr oder minder reich versehen mit Aerzten, wohlunterrichteten Pflegern, Verpflegungs-Gegenständen, Wäsche, Transportmitteln, Zelten, Nahrungsmitteln, Gegenständen und Geld, und mehrere Hospitäler wurden, im Einverständniß mit der Regierung und den Militär-Behörden, für sie bestimmt.

Auch wurden Medicamente, Wäsche, chirurgische Instrumente und Anderes, nach den Wünschen der Regierung und nach dem Bedürfniß, den Ambulancen der Armee zur Verfügung gestellt.

Was den Transport des Personals und der Gegenstände, die Unterbringung und Ernährung des Personals anbetrifft, so hätte man sich dieserhalb mit dem Militär verständigt, oder die Hülfß-Vereine sorgten dafür auf ihre Kosten.

Uebereinstimmend mit dem Geiste des Hülfß-Vereins und mit der Absicht der Genfer Convention, bemühte das Mailänder Central-Comité sich, die Hülfß der Comité's in den Seestädten, im Einverständniß mit der Regierung, vornämlich den Verwundeten der Flotte zuzuwenden.

Die freiwillige Hülfß im Seekriege bildet bekanntlich den Culminationspunkt für die vorjährigen Congress-Verhandlungen in Genf, für deren Ergebniß die Ratification der Regierungen erwartet wird, und es gehört dieselbe zu den Haupt-Gegenständen, welche das Programm der gegenwärtigen Conferenz unserer Berathung vorgezeichnet hat.

Man darf sagen, daß die Association der Italiänischen Hülfß-Vereine, unter-

stützt durch die ganze Bevölkerung und durch Gaben aus der Schweiz, aus Frankreich, aus England und aus anderen Ländern in dem Feldzuge von 1866 ihre Pflicht zu erfüllen vermocht hat.

Das Mailändische Central-Comité war selbst bereit, den Verwundeten von Sadowa Hilfe zu leisten und hat diese Bereitwilligkeit dem Genfer internationalen Comité zu erkennen gegeben.

Dasselbe hat auch den Verwundeten auf Candia Hilfe geleistet und eine Ambulance und andere Hilfe den Verwundeten von Mentana zugewandt.

Ein Punkt, auf den die Aufmerksamkeit sich richten muß, ist, daß bei der Kriegshilfe an einigen Orten Ueberfluß entstand, während an anderen theilweiser oder gänzlicher Mangel fühlbar wurde. Es gebrach hierbei an Einheit der Voraussicht sowohl, als der Vertheilung.

Allerdings bestand das Central-Comité; allein einige Hilfs-Vereine glaubten, sei es wegen der wirklichen, sei es wegen der erwarteten Nähe des Kriegs-Schauplatzes bei ihrem Sitze, nach eigener Entschliefung handeln zu müssen.

Das Venetianische hat während und nach dem Kriege dem Italiänischen zwei Hilfs-Vereine gegeben, welche das Mailändische Comité als Central-Comité willig anerkannt und dessen Statuten angenommen haben.

Als man nach dem Kriege von 1866 sich auf die Pariser internationale Conferenz von 1867 vorbereitete, hat das Mailändische Central-Comité, in Uebereinstimmung mit dem Hilfs-Vereine zu Florenz, nach dieser Stadt Vertreter aller Italiänischen Vereine einberufen, um, in Folge eines Vorschlags des Dr. Bertani, gemeinschaftlich zu erwägen, wie man, namentlich nach dem Preußischen Beispiele, die Hilfe für das Landheer und die Flotte am Besten regeln könne. - Gleichzeitig sind die Vertreter der verschiedenen Vereine, auf den Grund einer Bestimmung des Reglements, von dem Mailändischen Central-Comité aufgefordert worden, zu einer förmlichen Wahl ihres Central-Comités zu schreiten.

Dem Mailändischen Comité ist auf's Neue die Ehre dieser Wahl zu Theil geworden.

In derselben Conferenz ist eine Commission von fünf Mitgliedern, zu deren Vorsitzenden ich erwählt wurde, mit Erwägung der Fragen für die Pariser internationale Conferenz und mit der Vertretung der Italiänischen Vereine auf dieser letzteren beauftragt worden.

Die Association der Italiänischen Vereine durfte sich in ihrem Gewissen das Zeugniß geben, daß sie nach ihren Kräften das ihr Mögliche für das Wohl ihres Landes gethan habe, und sie empfing eben so froh als dankbar die ihr von der Jury zu Theil gewordene Anerkennung.

Das Central-Comité ist neuerlich dadurch überaus erfreut worden, daß die erlauchte Gemahlin seines Ehren-Präsidenten, Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin Margaretha, die Stelle einer hohen Protectorin desselben übernommen hat.

Alle anderen, die Association der Italiänischen Vereine betreffenden Einzelheiten sind in den dem Präsidium der internationalen Conferenz übergebenen Drucksachen enthalten.

Dr. Cesare Castiglioni.

XI.

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Der Mecklenburgische Landes-Verein für die Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger

ist bereits seit dem Jahre 1864 in's Leben und in Wirksamkeit getreten, und hat sich von Anfang an in Ansehung seiner Ziele und Mittel auf den Boden der Beschlüsse der Genfer internationalen Conferenz vom October 1863 gestellt.

Es war auch von Genf aus die erste äußere Anregung zur Gründung des Vereins gegeben, die dann durch das von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzoge von Mecklenburg-Schwerin dem Unternehmen bezeugte warme Interesse wesentlich gefördert wurde. Seine Königliche Hoheit geruheten das Patronat des Vereins zu übernehmen, und haben demselben mannichfache Beweise hohen Wohlwollens zu Theil werden lassen.

Die Organisation des Vereins und seiner rechtlichen Verhältnisse bestimmten sich zunächst durch ein provisorisches Statut vom 24. Juni 1864, an dessen Stelle jetzt ein, unter dem 12. April 1869 landesherrlich bestätigtes definitives Statut getreten ist.

Als Organe des Vereins, dem die Rechte einer Corporation verliehen wurden, sind hervorzuheben:

1. Der Vorstand. Derselbe hat seinen Sitz in Schwerin, und besteht aus fünf Mitgliedern, die von drei zu drei Jahren von der Haupt-Versammlung der Vereins-Mitglieder gewählt werden, und nöthigenfalls durch Cooptation vermehrt werden können. In seinen Händen ruht die Leitung aller gemeinsamen Angelegenheiten des Vereins, die Vertretung und die gesammte Vermögens-Verwaltung, wovon er der Haupt-Versammlung, Zweckes seiner Entlastung, Rechenschaft zu geben hat.

2. Die Local-Comité's der Zweig-Vereine, deren im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, über welches sich der Landes-Verein erstreckt, zur Zeit sechs bestehen. Die Mitglieder der Local-Comité's, die ihre Einnahmen regelmäßig ungekürzt an die Casse des Landes-Vereins abführen, werden in beliebiger Zahl von den Zweig-Vereinen aus deren Mitgliedern gewählt. Der Wirkungskreis der Local-Comité's, sowohl im Kriegsfall, als im Frieden bestimmt sich

im Uebrigen nach den zwischen ihnen und dem Vorstande des Landes-Vereins zu treffenden besonderen Verabredungen.

3. Die Haupt-Versammlung der Vereins-Mitglieder, welche regelmäßig alle drei Jahre stattfindet. Dieselbe hat, abgesehen von anderen, nach Zeit und Umständen zu verhandelnden Gegenständen, regelmäßig sich mit Entgegennahme der Rechenschafts-Berichte des Vorstandes, mit der Dechargirung desselben wegen seiner Vermögens-Verwaltung und mit den Vorstands-Wahlen zu beschäftigen.

4. Endlich ist auch das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in sofern als Organ des Mecklenburgischen Landes-Vereins zu betrachten, als die Vertretung des letzteren in internationalen Beziehungen und die centrale Leitung seiner Werththätigkeit im Falle eines Bundes-Krieges, nach Maßgabe der unter dem 20. Jan. d. J. mit dem gedachten Central-Comité getroffenen provisorischen Uebereinkunft, von dem Central-Comité übernommen sind.

Die Aufgabe des Vereins, für den Kriegsfall sowohl als in Friedenszeiten, ist durch das Statut, in wesentlicher Uebereinstimmung mit den Satzungen bestimmt, welche bisher für die Preussischen Hülfsvereine normgebend waren, daher es einer speciellen Darlegung derselben hier nicht zu bedürfen scheint. Jedoch ist zu bemerken, daß, als Mittel zur Erweckung und Erhaltung der öffentlichen Theilnahme für die Zwecke des Vereins während einer lange andauernden Friedenszeit, nach dem Statut es nicht ausgeschlossen ist, daß derselbe neben der Vorbereitung auf den Kriegsfall, und soweit es ohne Gefährdung dieser seiner principuellen Aufgabe geschehen kann, seine Thätigkeit und seine Mittel auch anderen Aufgaben der Mildthätigkeit zuwende, die durch notorischen Nothstand, beispielsweise beim Ausbruche einer Epidemie hervorgerufen sind, und mit der Krankenpflege in naher Beziehung stehen. Geldverwendungen für solche Nebenzwecke aus den angesammelten Mitteln des Vereins sind jedoch nur statthaft, wenn dem Vereine außerdem die durch das Statut festgestellte Summe Geldes (10,000 Thlr.) für die Kriegsaufgabe verfügbar bleibt.

Eine Erweiterung der also geregelten Friedensaufgabe des Vereins ist zur Zeit nicht beabsichtigt.

Die Zahl der Mitglieder des Vereins beträgt gegenwärtig etwa 1300 (circa 0,21 pCt. der Bevölkerung), der Vermögensbestand annähernd 8,000 Thlr.

Der jährliche Minimal-Beitrag der Vereins-Mitglieder ist zu 10 Silbergroschen normirt.

Dr. Prosch, Regierungs- und Geheimer Legations-Rath.

XII.

Königreich der Niederlande.

Denkschrift über Ursprung und gegenwärtige Lage des Niederländischen Vereines zur Pflege im Felde erkrankter und verwundeter Krieger.

Der Hilfs-Verein, welcher mich zur Theilnahme an den Berathungen dieser Versammlung delegirt hat, hat unter den anderen Vereinen dieser Art in seinem Ursprung einen exceptionellen Character.

Ueberall sonst verdanken diese Vereine ihre Existenz dem freiwilligen Entschlusse edeler Männer des Landes, sich mit der Staats-Regierung in Verbindung zu setzen; der Niederländische Verein dagegen ist von der Regierung begründet, um sich mit dem Lande in Verbindung zu setzen.

Dem ersten Artikel des Programms unserer Conferenzen gemäß, beabsichtige ich, diesen unterscheidenden Character zu skizziren, indem ich in Betreff der Einzelheiten, Namen und Zahlen auf die Beilagen verweise.

Die öffentliche Meinung in Holland hat, wiewohl sie dem humanen Geiste, der die Beschlüsse der Genfer Conferenz von 1863 eingegeben hatte, ihren Beifall zollt, Anfangs den ersten Artikel dieser Beschlüsse, worin die Bevölkerungen aufgefordert werden, Comité's zu bilden und im Voraus zu arbeiten, um in Kriegs-fällen den Regierungen ihre Hülfe darzubieten zu können, nicht angenommen.

Die Freunde der Humanität, welche diesen Aufruf an den Niederländischen Wohlthätigkeitsinn erließen, begegneten denselben Bedenken, die noch jetzt überall die Entwicklung des Vereinswesens hemmen. Politische Erwägungen jedoch waren es vor Allem, an welchen die Versuche einen Niederländischen Verein *de motu proprio* in's Leben zu rufen, scheiterten.

„Nehmt euch in Acht“, sagte man, „daß eure edelen Bestrebungen das Elend der Schlachtfelder zu lindern, nicht dazu beitragen, ihre Schrecken zu vermehren. Gewiß wird der Staat schon in seinem eigenen Interesse der Verpflichtung sich nicht entziehen können, den Leiden seiner in der Erfüllung ihrer Pflicht von der Geißel des Krieges heimgesuchten Vertheidiger abzuhelpen. Aber je beträchtlicher an Zahl, je reicher an durch freiwillige Gaben aufgebrachtem Gelde, je thätiger in der Bildung und Unterweisung von Krankenhäusern und Krankenhälterinnen eure volksthümlichen Vereine sein werden, desto mehr werden die Regierungen sich der Pflichten, welche ihnen obliegen, enthoben glauben. Die Männer der Gewalt werden sich täuschen über die Wirksamkeit unserer freiwilligen Hülfe — und sie werden Gründe haben, diese Täuschung zu nähren — von den Verbindlichkeiten des Staates sich losmachen“.

Auf solche Erwägungen gründeten Männer von der redlichsten Absicht ihre Weigerung, zu einer Gesellschaft zusammenzutreten, um der öffentlichen Sanitäts-Verwaltung ihre Hülfe anzubieten.

Uebrigens war das nationale Gewissen für den Fall, daß ein Krieg über unsere Gegenden käme, vollkommen beruhigt. Niemals seit Menschengedenken hatte weder die amtliche Krankenpflege unserer Truppen, noch, sie unterstützend, die private Freigebigkeit es an sich fehlen lassen. Und wenn wir uns nun an unsere jüngsten Erinnerungen halten, so ist ein ganzes Buch voll von Verzeichnissen von Gaben jeder Art, die der Patriotismus während der Ereignisse des Jahres 1831 herbeiströmen ließ, und die Charpie, welche von der damals für unsere Vertheidiger der Antwerpener Citadelle dargebotenen Menge noch übrig war, hat während mehr als 20 Jahren für die Bedürfnisse unserer Krankenhäuser hingereicht. In dieser Beziehung, sagte man sich, werden wir versuchen, Alles zu thun, was man von dem opferwilligsten Volke erwarten kann. Doch lassen wir die Verantwortlichkeit für unsere Leiden in zukünftigen Kriegen mit ihrem ganzen Gewicht auf die Regierung drücken. Der Regierung ziemt Voraussicht, dem Volke der Satz: Es ist genug, daß ein jeder Tag seine eigene Plage habe.

Als aber auf der Pariser Welt-Ausstellung so viele Hülfsvereine sich einstellten, wurden Diejenigen, deren Geist sich zur Höhe der internationalen Ideen erheben konnte, ungeduldig, daß wir diesem einstimmigen Entschluß der Völker, sich selbst inmitten der mörderischen Kämpfe ihrer Regierungen als Brüder anzuerkennen, fern blieben.

Wie! daß in Ländern wo ein kriegerischer Geist einen erheblichen Theil der Bevölkerung beherrscht, und wo die Regierungen sich gedrängt sehen, große Heere zu unterhalten und die größte Anzahl wilder Menschen, deren Kampfeswuth auf dem Schlachtfelde den Sieg entscheidet, — daß solche Regierungen Bedenken tragen, die Humanität den Grundsatz verkündigen zu lassen, daß der wehrlose Feind kein Feind mehr ist, das erklärte sich aus der Natur der menschlichen Leidenschaften. Daß aber eine Nation, die stolz darauf ist, zu denjenigen gerechnet zu werden, welche eine Zukunft erstreben, wo die Völker nicht mehr so oft einander zerfleischen werden, daß eine solche Nation in dieser Bewegung des neunzehnten Jahrhunderts zurückbleibe, das war nur aus schlecht begründeten Bedenken oder falschem Verständniß zu erklären.

Jetzt erschien das Decret Seiner Majestät des Königs der Niederlande vom 19. Juli 1867, welcher, auf die Berichte der Minister des Krieges und der Marine hin, sein Volk zur Bildung eines Niederländischen Vereins zur Pflege erkrankter und verwundeter Krieger aufforderte.

Es genügt, den Text desselben*) anzusehen, um sich zu überzeugen, daß kein anderes Motiv den König bestimmt hat, die Initiative zu einem den anderwärts bereits bestehenden Hülfsvereine's entsprechenden Verein zu ergreifen, als der Wunsch, seine Unterthanen das Werk der Humanität ausführen zu sehen, welches die Diplomaten-Convention vom 22. August 1864 ermöglicht hatte.

Während anderswo diese Comité's Garantien zu erlangen suchten, um sich

*) Vergl. die Beilage A. dieser Denkschrift.

die erforderliche Freiheit der Bewegung zu sichern, gewährte die Niederländische Regierung dieselben ganz aus freien Stücken.

Und nicht nur in seinem Entstehen hat unser Verein keinen officiellen Charakter; die seine Existenz begründenden Statuten knüpfen zwischen ihm und dem Staate Beziehungen, welche uns die Unterstützung Seitens der Staatsgewalt im Frieden und auf dem Kriegs-Schauplatze sichern.

Kann auch der freie Wille einer gewissen Anzahl von Personen Comité's in allen Communen des Königreiches und in unseren überseeischen Colonieen und Besitzungen bilden, so sind alle diese Comité's doch nur Sectionen eines und desselben Vereins, da sie alle der Leitung eines von dem Könige ernannten Central-Comité's unterstehen.

Die Wichtigkeit dieser Ernennung Seitens des Königs wird Niemandem entgehen.

In ihrer theoretischen und practischen Abhandlung, einem von dem Preussischen Central-Comité gekrönten Werke, haben die Herren Moynier und Dr. Appia mit großem Nachdrucke hervorgehoben, daß der Erfolg der Intervention der privaten Wohlthätigkeit in Land- und See-Armeen von dem Grade des Wohlwollens abhängt, welchen dieselbe bei den Behörden finden wird. Die geehrten Verfasser haben den Comité's ihr Verhalten vorgezeichnet, um die Sympathieen der Regierungen zu gewinnen. Das Decret Seiner Majestät meines Königs vom 19. Juli 1867 hat diese Bedingung des Erfolges im Voraus erfüllt, indem es dem Könige die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder und der Secretäre des Central-Comité's vorbehält. Die Civil- und Militär-Behörden und ihre Beamten werden daher wissen, daß, wenn sie mit den Leitern des Hülfsvereins in Verbindung treten, sie mit Männern zu thun haben, die von der Regierung gewählt sind. Um die ganze Innigkeit der Beziehungen, welche das Königliche Decret mit den officiellen Körperschaften hergestellt hat, zu ermessen, braucht man nur zu wissen, daß unter den durch Königlichen Befehl vom 31. Juli 1867 ernannten, an allen Berathungen theilnehmenden Mitgliedern des Central-Comité's sich die Leiter des Gesundheitsdienstes unserer Streitkräfte, der Chef der Militär-Verwaltung befinden und daß eines der Mitglieder, ehemals Staatsrath und jetzt Krieges-Minister, darum keinesweges aufgehört hat, unter uns zu sitzen.

Um den officiellen Charakter des Vereins, dessen Geschichte ich zu skizziren die Ehre habe, vollends zu nachzuweisen, darf ich eine kleine Geldsumme nicht unerwähnt lassen, welche in dem Kriegsbudget für die Verwaltung desselben ausgeworfen ist. Da diese Ausgabe des Staatsschatzes dem Botum der Stände unterliegt, so tritt die National-Vertretung alljährlich der Existenz eines Werkes nahe, welches nicht zu den Attributen des Staates gehört.

So freimüthig übrigens dieses Entgegenkommen des Staates auch war, lag dennoch die Befürchtung nahe, daß er, indem er sich auf diese Weise in ein volksthümliches Werk der Wohlthätigkeit einmischte, den Privaten keinerlei freie Bewegung lassen, und daß das Werk der Humanität vor dem der Regierung verschwinden würde.

Das constituirende Decret unseres Vereins hat diesen Fall vorgesehen. In dem es nirgends von der Bestimmung desselben, in Kriegeszeiten der Hülfe des Staates zu werden, spricht, indem es nicht im Geringsten auf die blutigen Kämpfe anspielt, welche der freiwilligen Hülfe die Pflicht auferlegen, vor Allem der Mangelhaftigkeit des Personals und Materials der bewaffneten Macht abzuhelfen, schreibt das Königliche Decret in seinem 7. Artikel vor, daß zur Kriegszeit das Central-Comité sich mit den Ministern darüber zu benehmen hat, wie die Unterstützungen des Vereins in der für die Opfer des Krieges ersprießlichsten Weise zu verwenden sind.

Uebrigens gehört das Bedürfniß, sich selbst zu regieren, dergestalt zu unseren nationalen Instincten, daß das Project eines Vereins ohne eine gewisse Selbstbestimmung auf keinen Erfolg bei uns rechnen könnte. Die Regierung hat das begriffen, und Artikel 4 des Königlichen Decrets hat dem Central-Comité die Freiheit, seine Reglements und die Vereins-Statuten selbst zu entwerfen, übertragen.

Kraft dieser Selbstbestimmung ist der Verein gegenwärtig nach Statuten organisiert und geleitet, die von dem Central-Comité verfaßt und in Wirksamkeit gesetzt sind. Der einzige Artikel dieser Organisation, welcher in diesem Ueberblick zu erwähnen ist, betrifft die Bildung der Sections-Comités und ihr Verhältniß zum Central-Comité. Die Sectionen, welche den Körper des Vereins bilden, und zu ihrem Haupte ein durch die Initiative der Regierung gebildetes Comité haben, werden ihrerseits durch die Initiative des Volkes gebildet. Zehn Personen zum wenigsten, doch ist die Zahl unbegrenzt, also zehn Personen, Männer oder Frauen, welche sich in dem Wunsche vereinen, am Werke der Humanität im Kriege Theil zu nehmen, wählen ihr Bureau und entwerfen ihr Reglement, in welchem sie sich die Aufgabe vorzeichnen, zu deren Verfolgung sie sich verpflichten, sei es, daß sie allmählig einige Geldmittel sammeln, oder Material bereit halten wollen, oder freiwillige Krankenwärter engagiren und unterweisen, oder endlich Alles thun, was zum Wirkungskreise des Vereins gehört. Ist das Reglement angenommen, so wird das Comité als Section des Niederländischen Vereins anerkannt.

Damit die Sections-Comités, wenn auch ein jedes von ihnen in den Hülfsmitteln, die es in Friedenszeiten vorbereitet, seine eigenen Wege geht, in Uebereinstimmung mit dem Central-Comité handeln, hat ihnen ein Artikel der Statuten die Verpflichtung auferlegt, genanntes Comité, bevor sie die für den Verein bestimmten Fonds und Hülfsmittel verwenden, zu Rathe zu ziehen. Wenn jedoch die Comité's es wünschen, wird in ihre Reglements eine wesentliche Modification dieses Vorbehaltes aufgenommen. Wiewohl in Kriegeszeiten das leitende Comité ausschließlich über alle Fonds und Mittel des Vereins verfügt, sind in Friedenszeiten die Comité's, wenn sie der General-Casse ein Viertel der Beiträge und eingenommenen Gaben überweisen, befugt, über die übrigen drei Viertel zu verfügen.

Die Erfahrung hat bereits bewiesen, wie sehr diese Einrichtung geeignet ist, die Thätigkeit der Comité's anzuregen. So wird beispielsweise bei Gelegenheit

*) Vergl. die Beilage B.

der Versammlung der Schützen-Vereine (Weerbaarheidsbond), welche im Laufe dieses Jahres bei Utrecht, wo sie ihr Lager haben werden, stattfindet, die Section Utrecht aus eigenem Antriebe die Fahne mit dem rothen Kreuze entfalten, um anzuzeigen, daß sich daselbst ein Hülfss-Comité niedergelassen hat, bereit, zur Krankenpflege bei diesen beherzten Männern einzutreten, welche für den Fall, den Gott verhüte, eines Waffen-Aufgebotes zur Vertheidigung des Vaterlandes, überall den Kern der guten Schützen bilden würden.

Unter den Comité's, welche so ihren eigenen Weg verfolgen, befindet sich eines, das von Bergen-op-Zoom, welches im Rathhause ein Depot von Gegenständen errichtet hat, die für die Behandlung Kranker und Verwundeter am unentbehrlichsten sind. Diese Gegenstände, nebst einer Küder-Bahre, stehen unter Aufsicht der Polizei und den Behörden für den Fall plötzlicher Unfälle, Erkrankungen oder Verwundungen zur Verfügung.

Anderer Comité's lassen es sich angelegen sein, die zur Krankenpflege erforderlichen Kenntnisse am Krankenbette zu verbreiten. Die Comité's von Bergen-op-Zoom und vom Haag haben vom Krieger-Minister die Erlaubniß erhalten, die Garnison-Lazareth dieser Städte zu Lehrorten für ihre freiwilligen Krankenwärter zu wählen.

Das erste Comité, welches sich im Lande gebildet hat, der Frauen-Verein im Haag, unter dem erhabenen Patronate Ihrer Majestät der Königin, welcher zu Ehrenmitgliedern die Prinzessinnen Heinrich und Friedrich, die Großherzogin von Sachsen und die Prinzessin Marie der Niederlande hat, widmet sich hauptsächlich der schwierigen Aufgabe, Frauen und Mädchen zu finden und zu unterweisen, welche die zur Pflege und Wartung der Kranken erforderlichen Eigenschaften besitzen. Entspricht der Erfolg der Bemühungen dieser edlen Frauen ihrer Hingebung für diese Sache, so wird man, wenn die Geschicke Europas sie rufen, eine große Zahl meiner Landsmänninnen wohl unterweisen, geschickt und von Menschenliebe erfüllt, den Muth der Frau auf den Schauplatz alles Elends und aller Leiden der Menschheit tragen sehen.

Für die Vertheilung seiner eigenen Arbeiten hat das Central-Comité eine Geschäfts-Ordnung*) entworfen, aus welcher zwei Punkte angeführt zu werden verdienen.

Nach dieser Geschäfts-Ordnung zerfallen die 25 Mitglieder, aus denen das Comité besteht, in fünf Sectionen, deren jede sich mit einer Gruppe, der auf unser Werk bezüglichen Gegenstände zu befassen hat. Die Erste mit den Finanzen, die Zweite mit der Kranken- und Gesundheitspflege, die Dritte mit der Transport- und Wohnungsfrage, die Vierte mit den Beziehungen des Vereins nach Innen und nach Außen, die Fünfte mit den persönlichen Verhältnissen der erkrankten, verwundeten und gefangenen Krieger und ihrer Familien im Todesfalle.

Jede dieser fünf Sectionen erwählt sich einen Präsidenten und die fünf Prä-

*) Vergl. die Beilage C.

sidenten mit dem Präsidenten und Vice-Präsidenten des Comité's, dem Schatzmeister und dem Schriftführer bilden die permanente Commission oder den Verwaltungsrath. Ich brauche die Vorzüge dieser Organisation nicht hervorzuheben, sie springen in die Augen.

Ein anderer Artikel derselben Geschäfts-Ordnung lautet dahin, daß zur Kriegeszeit das Central-Comité seine Functionen nach den Vorschlägen der permanenten Commission regelt.

Nun wäre es eine unverzeihliche Unvorsichtigkeit gewesen, hätte man nicht an den Gang gedacht, den man zu nehmen hat, für den Fall, daß Ereignisse einträten, auf deren Möglichkeit in unbestimmter Zukunft hin die Hülfsvereine in's Leben gerufen sind. Das Comité hat daher kürzlich für beide Fälle, sei es, daß das Land in einen Krieg verwickelt wird, sei es, daß es darin seine Neutralität bewahrt, sein Verhalten in einem besonderen Reglement festgesetzt. Dasselbe ist zur Mittheilung nicht geeignet, da sehr viele Details genau studirt werden müssen, und dieses Schriftstück vielleicht der Revision bedarf. So aber, wie es ist, ist das Reglement angenommen, und, wenn morgen der Krieg ausbricht, tritt es sofort in Wirksamkeit. Unverzüglich wird die Nation angerufen werden, die Canäle zu erschließen, auf denen die Mittel des Landes zum Centralpunkt des Vereins zusammenfließen können, und das leitende Comité wird das ihm vorgezeichnete Verhalten befolgen.

Aus dieser historischen Darstellung ergibt sich, daß der Niederländische Verein noch nicht zwei Jahre seiner Existenz zählt, und daß er kaum organisiert ist. Die Statistik kann sich daher nicht schmeicheln, Details von irgend welcher Bedeutung aus ihr zu schöpfen, doch wird die Beilage D. das Wesentlichste anführen.

Neben den bestehenden Comité's sind andere noch in der Bildung begriffen, welche das Netz, mit dem wir das Land zu bedecken hoffen, vollständig machen werden. Um dahin zu gelangen, ist es jetzt am Niederländischen Volke, auf die Stimme der Humanität zu hören, und Fleiß mit Nachdenken zu verbinden.

Der Delegirte des Central-Comité's des Niederländischen Vereins.

Boscha.

Beilagen zu vorstehender Denkschrift.

A.

Königliche Verordnung vom 19. Juli 1867.

Wir Wilhelm III. von Gottes Gnaden König der Niederlande u. s. w.

Auf den Antrag unsrer Minister des Krieges und der Marine vom 16/19. Juni 1867;

in Erwägung, daß Wir durch die Genfer Convention vom 22. August 1864 mit den contrahirenden und denjenigen Mächten, welche derselben später beigetreten, übereingekommen sind, die erkrankten und verwundeten Krieger zu schützen durch

Anwendung des Neutralitäts-Princips auf die Orte, wo sie sich befinden, sei es auf dem Transport, sei es in den Ambulancen, Lazarethen oder in Privathäusern;

in Erwägung, daß diese Convention hervorgeht aus dem Verlangen der Regierungen, so viel als möglich, die Uebel des Krieges zu mildern und die Bemühungen der Einzelnen und der Vereine für diesen Zweck zu fördern;

in Berücksichtigung des Bestehens von Vereinen für diesen Zweck in anderen Ländern und der Beweise von Menschenfreundlichkeit, welche von den Angehörigen der Niederlande gegeben worden sind, um im Kriegesfalle den Erkrankten und Verwundeten aller Nationen Hülfe und Erleichterung zu gewähren;

befiehlt von dem Wunsche, unverweilt zur Linderung der Leiden beizutragen, welchen der Krieger während der Erfüllung seiner Pflichten ausgesetzt ist, und unsre Krieger der durch andre internationale Wohlthätigkeits-Einrichtungen gewährten Unterstützung theilhaft zu machen;

haben wir, auf das Gutachten unsres Staats-Rathes vom 9. Juli 1867 und den weiteren Bericht unsrer obengedachten Minister, verordnet und verordnen:

Art. 1. Es wird ein Niederländischer Verein bestehen, um in Kriegeszeiten den verwundeten oder erkrankten Kriegern Hülfe zu leisten, mögen die Niederlande an dem Kriege Theil nehmen oder nicht.

Art. 2. Dieser Verein wird durch ein Central-Comité geleitet werden welches seinen Sitz im Haag hat.

Art. 3. Sectionen dieses Vereins können in allen Gemeinden des Königreichs und in dessen Colonieen und überseeischen Besitzungen gebildet werden. Es können diese Sectionen ganz oder zum Theil aus Frauen bestehen.

Art. 4. Das Central-Comité stellt die Statuten des Vereins und dessen Reglements fest.

Art. 5. Die Ehrenmitglieder des Vereins, der Präsident, die Mitglieder und der Secretär des Central-Comité's werden von Uns ernannt.

Art. 6. Der Präsident und die Mitglieder als Central-Comité's üben ihre Functionen unentgeltlich aus.

Bei auswärtigen Aufträgen haben sie Anspruch auf Entschädigung für Reise- und Aufenthaltskosten aus der Cassé des Vereins.

Der Staat wird, so viel als möglich für Localitäten für die Arbeiten des Central-Comité's Sorge tragen.

Dem Secretär wird aus der Cassé eine von Uns zu bestimmende Gratification gewährt.

Art. 7. In Kriegeszeiten hat das Central-Comité mit Unfern Ministern des Krieges und der Marine über die nüglichste Verwendung der Hülfsmittel des Vereins zu berathen.

Art. 8. Der Präsident, die Mitglieder und der Secretär des Central-Comité's und der Sectionen (Art. 3) tragen bei Ausübung ihrer Functionen ein von Uns zu bestimmendes Unterscheidungszeichen.

Art. 9. Das Central-Comité wählt aus seiner Mitte einen Vice-Präsidenten und einen Schatzmeister.

Gefchehen im Loo am 19. Juli 1867.

Wilhelm.

B.

Statut des durch die Königliche Verordnung vom 19. Juli 1867 in's Leben gerufenen Niederländischen Hülfsvereins für im Felde erkrankte und verwundete Krieger.

Art. 1. Der Verein bildet sich zu dem Zwecke:

in Kriegezeiten die Lage der verwundeten oder erkrankten Krieger, durch persönliche Dienste oder sachliche Hülfen zu verbessern, was auch zu geschehen hat, wenn seine Hülfen Seitens kriegführender Nationen in Anspruch genommen wird, während die Niederlande an dem Kriege nicht Theil nehmen;

in Friedenszeiten sich ausschließlich auf diese Aufgabe vorzubereiten, wie für jedes Ereigniß bereit zu sein.

Art. 2. In allen Gemeinden des Königreichs und in seinen Colonieen und überseeischen Besitzungen können Sectionen dieses Vereins gebildet werden, welche den Namen: „Hülfsvereins-Comités für verwundete und erkrankte Krieger“ führen und auch ausschließlich aus Frauen bestehen können.

Als Mitglieder dieser Comité's sind nicht bloß solche Personen aufzunehmen, welche Gaben oder einen festen jährlichen Beitrag darbieten, sondern auch solche, die sich verpflichten, für den Zweck des Vereins durch ihre Kenntnisse, ihre Erfahrung oder ihr Gewerbe mitzuwirken, indem sie den freien Transport von Personen oder Sachen gewähren, oder im Kriegesfalle durch persönliche Dienste als Aerzte, Pfleger, Gehülfen in den Hospitälern, den Ambulancen oder auf den zur Aufnahme Verwundeter bestimmten Schiffen mitwirken.

Zehn oder mehr Personen bilden ein Comité.

Die Comité's wählen ihren Verwaltungsrath und bestimmen die Art und Weise ihrer Mitwirkung für die Zwecke des Vereins.

Die Genehmigung des Central-Comité's wird erfordert, damit die Comité's als Sectionen des Vereins anerkannt werden. Hierzu legen sie dem Central-Comité das Reglement und eine Denkschrift über ihren Verwaltungsrath und ihre Mitglieder vor.

Jährlich senden die Comité's dem Central-Comité eine Uebersicht über ihre Verhältnisse ein. Sie können über die Geldmittel und andre für den Verein bestimmte Hülfsmittel nicht verfügen, ohne sich hierüber mit dem Central-Comité verständigt zu haben, dessen Leitung sie im Kriegesfalle Folge zu leisten haben.

Jedes Comité kann eins seiner Mitglieder und seinen Vorsitzenden zu den General-Versammlungen abordnen.

Art. 3. Für die Orte, an welchen sich kein Comité gebildet hat, ist das Central-Comité befugt, Correspondenten zu ernennen, welche zu Gaben an

den qu. Verein zu ermuntern, deren Sendung zu befördern und zur Erreichung des Vereinszweckes beizutragen haben.

Art. 4. Das Central-Comité unterhält die Beziehungen mit verwandten Vereinen im Auslande, und beabsichtigt, sich der Mitwirkung der geistlichen Orden und der Vereine für Krankenpflege zu versichern.

Im Kriegesfalle verständigt sich dasselbe mit den Ministern des Krieges und der Marine über die Bedürfnisse des Heeres und der Flotte.

Im Falle eines Krieges, an welchem die Niederlande nicht Theil nehmen, bestimmt das Central-Comité, nach Einvernehmen mit den zuständigen Behörden, in welcher Weise den verwundeten und kranken Kriegern der kriegführenden Theile Hülfe zu leisten ist.

Das Central-Comité unterhält die Beziehungen zu den im Inneren des Königreichs und in den Colonien und überseeischen Besitzungen gebildeten Comité's durch Schriftwechsel, Sendung seiner Drucksachen, und durch Rathschläge, Auskunft-ertheilungen und Anweisungen, und indem es denselben, erforderlichen Falles, seine moralische Unterstützung leiht.

Wenn das Central-Comité der Beihülfe bedarf, wendet es sich an die Comité's, damit diese nach ihren Kräften dazu beizutragen vermögen.

Endlich setzt sich das Central-Comité, zur Förderung der Interessen und des Zweckes des Vereins, mit den königlichen Commissarien in den Provinzen und den Chefs der Municipalitäten, so wie mit den Ober-Behörden und den Provinzial-Behörden in den Colonien und Besitzungen des Königreichs in Verbindung.

Art. 5. Im Falle neuer Ernennungen für das Central-Comité macht das Central-Comité dem Könige Vorschläge, begleitet von Empfehlungen.

Art. 6. Am Ende eines jeden Krieges, in welchem der Verein Hülfe geleistet hat, und außerdem alle zwei Jahre, hat das Central-Comité eine General-Versammlung einzuberufen.

In derselben giebt das Central-Comité eine Uebersicht von seinen Verrichtungen und von der Lage des Vereins und legt Rechenschaft ab von seiner Verwaltung.

Alle Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an der General-Versammlung Theil zu nehmen, bei deren Beschlüssen jedoch nur

- der Präsident und die Mitglieder des Central-Comité's,
- die Präsidenten und Präsidentinnen der Comité's,
- die Correspondenten des Central-Comité's und
- die Delegirten der Comité's.

Stimmrecht haben.

Der der General-Versammlung erstattete Bericht wird dem Könige überreicht und veröffentlicht.

Art. 7. Die Sectionen in den Colonien und überseeischen Besitzungen regeln ihre Beziehungen zu dem Vereine durch besondere Verabredungen mit dem Central-Comité.

Art. 8. Das Neutralitäts-Zeichen zum Schutze der Verwundeten, welches

die der Genfer Convention beigetretenen Mächte angenommen haben, ist auch das unterscheidende Abzeichen des Niederländischen Vereins.

Im Kriegesfalle wird für den Gebrauch desselben eine besondere Ermächtigung erfordert.

So geschehen in der Versammlung des Central-Comité's am 3. October 1867.

Bos sch a, Präsident des Central-Comité's,
Dr. Vervey, Secretair des Central-Comité's.

C.

Auszug aus dem Reglement des Central-Comité's vom 4. November 1867.

Art. 3. Das Central-Comité zerfällt in fünf Sectionen, welche der permanenten Commission Rath, Auskunft und Meinung über folgende Gegenstände ertheilen:

1. Section: über ökonomische Fragen.
2. Section: über medicinische und hygienische Fragen, betreffend die Aerzte, Krankenwärter, Pfleger und Pflegerinnen, Instrumente, Verbandmittel, Medicamente, Erfrischungen, Bekleidung und Instructionen für Behandlung der Kranken.
3. Section: über Transport- und Aufenthalts-Mittel, als Tragbahren, Handwagen, Pferde, Esel, Schiffe, Flöße, Eisenbahn-Waggons, Zelte, Geräthe, Betten, Matragen, Decken u. s. w., sowie über die Mittel, die betreffenden Gegenstände aufzubewahren, zu verpacken und zu verschicken.
4. Section: über innere und äußere Angelegenheiten, wie die Organisation, die Maßregeln und Hülfquellen der Niederländischen und der fremden Comité's und der Comité's in den Colonien und überseeischen Besitzungen des Königreichs, über die örtlichen und materiellen Hülfquellen der Niederländischen Comité's, wie Communications-Mittel, Producte des Ackerbaues und der Industrie, Transport-Mittel, Hospitäler u. s. w., und über die Beziehungen des Central-Comité's zu den Vereinen im Auslande.
5. Section: über persönliche Fragen, betreffend die erkrankten, verwundeten oder verstorbenen Krieger und Gefangenen, über geistlichen Beistand, Briefwechsel mit den Angehörigen, Mittheilungen an diese und an die Behörden, Fürsorge für Identifizierung der Individuen, Begraben derselben, Zustellen der bei ihnen sich vorfindenden Werthsachen oder Liebeszeichen an die Angehörigen, Unterstützung der Krieges-Gefangenen, Verschaffung von Lectüre und Erholungsmitteln für dieselben.

Die Sectionen ernennen ihre Präsidenten und regeln ihre Arbeiten.

Art. 4. Eine aus dem Präsidenten, dem Vice-Präsidenten, dem Schatzmeister und den Sections-Präsidenten bestehende permanente Commission ist mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragt.

Sie entscheidet in dringenden Angelegenheiten und erstattet dem Central-Comité Bericht über ihre Anordnungen.

D.

Das Central-Comité besteht unter dem Präsidium des früheren Cultus-Ministers Dr. F. Bosscha, aus dem Vice-Präsidenten, dem Schatzmeister, dem Secretär, vier Ehren-Mitgliedern und 25 Mitgliedern der 5 Sectionen.

Es bestehen, außer einem Damen-Comité im Haag, noch 10 Comité's zu Amsterdam, Bergen-op-Zoom, im Haag, zu Harlem, Nimwegen, Schiedam, Sittard, Utrecht, Voorburg und Dijkmonde, welche bei ihrer Bildung, im Jahre 1868, zusammen 575 Mitglieder zählten.

XIII.

Königreich Norwegen.

Norwegischer Hülfsverein für Verwundete.

Die Verhältnisse dieses Vereins ergeben sich aus der nachstehenden Beantwortung der von dem Berliner Central-Comité in dem §. 1. des Programms für die gegenwärtige internationale Conferenz gestellten Fragen:

- 1) Der Verein wurde im October 1868 zu Christiania begründet.
- 2) a. Zweck des Vereins ist, zur Kriegszeit die amtliche Krankenpflege in der Fürsorge für die Kranken und Verwundeten zu unterstützen, sowie auch den Familien der Verwundeten und Todten beizustehen, zur Friedenszeit die zu diesem Zweck erforderlichen Mittel zu beschaffen.
- b. Wer sich zu einem jährlichen Beitrag von einem halben Species (der Species zu 5 Fr. 55 Cent.) für 5 Jahre hintereinander verpflichtet, oder 2 Species ein für alle Mal zahlt, erwirbt die Mitgliedschaft des Vereins.
- c. Der Verein hat einen aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand.
- d. Ein Mal jährlich im October tritt er zu einer General-Versammlung zusammen.
- e. Der Verein beschränkt seine Wirksamkeit für jetzt auf Ansammlung und nützliche Anlegung der Geldmittel.
- f. Im Falle eines Krieges werden die Vereinsgelder der Regierung zur Verfügung gestellt, welche demnach sowohl Diejenigen, welche sie verwalten, als auch die Art ihrer Verwendung bestimmt. Die Regierung kann dieselben daher zugleich mit anderen, verwandten

Zwecken der Humanität dienenden Geldern verwenden, doch nur so, daß diese ihre Verwendung der oben genannten speciellen Bestimmung gemäß ist.

- 3) vacat.
- 4) Es besteht in Norwegen kein anderer Verein dieser Art.
- 5) Der Verein erstreckt sich über das ganze Land. Er hat in anderen Provinzen des Königreichs keinen Filial-Verein.
- 6) Da an manchen Orten die Communen ihren Collectiv-Beitritt erklärt, an anderen diese Erklärungen individuell erfolgt sind, würde es schwer sein, die wirkliche Zahl der Vereins-Mitglieder zu bestimmen; doch kann man dieselbe annähernd auf 700 schätzen.

Die Beitragsquoten waren sehr verschieden, die höchsten betragen 100 Species jährlich, 5 Jahre hintereinander, die niedrigsten $\frac{1}{10}$ Species einmal, durchschnittlich etwa 2 Species oder 1 Species fünf Jahre nacheinander.

Die Vereinsgelder belaufen sich gegenwärtig auf ungefähr 13,000 Francs, nicht gerechnet 4,000 Francs noch nicht fälliger Beiträge.

Die Fragen 3, 7, 8 und 9 können, auf Grund des vorstehend über die für jetzt noch beschränkte Wirksamkeit des Vereins Gesagten, hier nicht erörtert werden.

XIV.

Kaiserthum Oesterreich.

1.

Bericht des Oesterreichischen patriotischen Hülfsvereins für verwundete Krieger, Militär-Wittwen und Waisen.

§. 1.

Die Entstehung, frühere und jetzige Wirksamkeit des Oesterreichischen patriotischen Hülfsvereins.

Der Oesterreichische patriotische Hülfsverein ist wohl der älteste größere Verein, der auf dem Princip beruht, Hilfe durch Spenden zu gewähren, die aus allen Ständen freiwillig beigetragen, und durch gleichfalls aus allen Ständen frei gewählte Vertreter verwaltet werden. In gleicher Weise haben sich, später sämmtliche, sowohl in den Provinzen als in Wien selbst bestandenen und

noch bestehenden Vereine constituirt, woraus es sich für die nachfolgende Darstellung erklären mag, warum dem Oesterreichischen patriotischen Hilfs-Verein, trotz der großen Ueberlegenheit seiner materiellen Hülfsmittel, keinerlei Einfluß auf die Geschäftsführung der anderen Vereine zukommt.

Es war im Drange des Kriegesjahres 1859, daß patriotische Männer für die Dauer des Krieges sich vereinigten, um den verwundeten Kriegern ohne Unterschied des Ranges, der Nationalität und Confession, Hülfeleistung zu gewähren, und dieselbe, wenn die Mittel hierzu ausreichten, auf die Wittwen und Waisen der Gefallenen auszudehnen. Mit freudigem Herzen traten diesen Männern später andere Hochgesinnte, welche Zeit und Mühe dem schönen Werke widmeten, an die Seite.

Wie immer, wenn an Oesterreich's Bevölkerung der Aufruf ergiebt, sich an einem milden, einem patriotischen Werke zu betheiligen, gingen auch jetzt rasch bedeutende Summen und große Vorräthe, namentlich an Verbandzeug, Wäsche, Wein und Cigarren ein. Die Summe der eingelaufenen Gelder betrug in Baarem 367,328 Gulden Oesterr. Währ. und 193,375 Gulden in Werthpapieren.

Nach Beendigung des Krieges wurde eine Schlußbetheiligung an kaiserliche Soldaten, vom Feldwibel abwärts, nach Maßgabe ihrer Verwundung und Erwerbsunfähigkeit vorgenommen.

Auf diese Weise wurde die Summe von 159,600 Fl. Oesterr. Währ. nach Kategorien à 400, 300 und 200 Fl. vorausgabt. Außerdem wurden noch 18,000 Gulden für 90 amputirte Soldaten, zur Betheiligung mit je 200 Gulden, an das Armee-Obercommando übermittelt.

Außer der Unterstützung, die der Verein an Geld, Lebensmitteln und Erquickungen aller Art reichlich spendete, ist hier noch hervorzuheben, daß eigene Abgeordnete des Vereins, theils um den Transport der Vereinsgüter zu leiten, theils um sich über die Bedürfnisse durch persönlichen Augenschein Aufschluß zu verschaffen, auf den Kriegeschauplatz eilten.

In der Nähe Wien's, in der Vorstadt Rossau, in Penzing und Baden wurden Hospitäler von Privaten errichtet, und zum Theil durch die Vorräthe des Vereins mit dem Nöthigen versehen.

In gleicher Weise bildete sich bei Beginn des von dem Oesterreichischen und Preussischen Truppen im Jahre 1864 gegen Dänemark geführten Krieges in Wien, unter dem von früher her bekannten Titel, ein Verein, zur Unterstützung der kaiserlichen Truppen, welcher auch in der glücklichen Lage war, Nahrungsmittel und Vorräthe von Verbandzeug und anderen Effecten an die allirten Königlich Preussischen Truppen überlassen zu können, ebenso wie dem Kaiserlichen Heere, im freundlichen Austausch, zu wiederholten Malen ähnliche Aushülfen zu Theil geworden waren. Die Summe der Einnahmen an Geld belief sich auf 137,987 Gulden Oesterr. Währ. in Baarem und 118,890 in Obligationen, welche in ähnlicher Weise, wie während der Dauer des Krieges im Jahre 1859, verwendet wurden. Aus dem erübrigten Reste wurden theils Verwundete mit Geldsummen ein für alle Mal betheilt, theils nach dem Ende des Krieges 8 Stiftungsplätze für Officiere mit einer

Pension von je 170 Gulden, 9 Mannschafteplätze von je 110 Gulden, und 50 zu je 65 Gulden jährlich gegründet.

Auch dieses Mal löste sich der Verein wieder auf, nachdem das letztgenannte Werk vollzogen und der Zweck seines Bestehens erfüllt war.

Auders nach dem letzten Kriege im Jahre 1866. Wie bei den früheren Veranlassungen der Art, hatten sich auch jetzt, nach ähnlichen Principien, gleichgesinnte Männer zu dem bekannten Zwecke vereinigt, und sowohl aus dem In- wie aus dem Auslande waren bedeutende Summen eingegangen. Die Gesamt-Einnahme betrug in Baarem 339,931 Gulden Oesterr. Währ., in Obligationen im Werthe von 214,280 Gulden.

Es lebt zu sehr in der Erinnerung Aller, wie damals der Oesterreichische patriotische Hülfsverein bemüht war, seine Kraft nach allen Seiten zu entfalten, selbst im Auslande kennt man zu gut die, trotz aller Hindernisse, immerhin bedeutende Thätigkeit desselben, als daß es hier nothwendig wäre, auf Einzelheiten einzugehen. Es möge genügen, anzuführen, daß auch diesmal Abgeordnete des Vereins auf dem Kriegeschauplatze Effecten aller Art vertheilten, und sich daselbst Kenntniß von allen Bedürfnissen verschafften. Es wurden in Wien nicht nur Hospitäler aus Vereinsmitteln errichtet und durch Vereins-Mitglieder beaufsichtigt, sondern auch die übrigen, theils in Wien, theils an entfernteren Orten von Privaten errichteten Hospitäler nach dem jeweiligen Bedürfnisse aus Vereins-Vorräthen ausgestattet.

Bemerkenswerth erscheint uns noch die Thätigkeit eines mit dem patriotischen Hülfsvereine während der Kriegesdauer im Jahre 1866 als Filial in Verbindung stehenden Privat-Vereins „Correspondenz-Bureau für Verwundete,“ welcher von dem bekannten Dichter Eduard Mautner geleitet wurde, und welcher sich zur Aufgabe setzte, Nachrichten über die Verwundeten der Armee an die Angehörigen derselben in deren Muttersprache zu übermitteln. Diese Correspondenzen wurden, mit Rücksicht auf den polyglotten Character des Oesterreichischen Monarchie, in eilf verschiedenen Sprachen geführt, zu welchem Zwecke besondere Formulare vorgegedruckt waren.

Die Erfahrungen der Kriegesjahre hatten in Bezug auf unser Vereinswesen eine glückliche Veränderung zur Folge. Der patriotische Hülfsverein löste sich nicht, wie nach den früheren Kriegesjahren, auf. Einmal hatte sich der Nutzen der Hülfsvereine und ihres Eingreifens dort, wo das öffentliche Sanitätswesen nicht mehr ausreichte, zu deutlich herausgestellt, andererseits hatte die Erfahrung überall deutlich gezeigt, wie vortheilhaft es auch für das Vereinswesen sei, schon bei Beginn eines Krieges vollständig bereit dazustehen. Diese und ähnliche Erwägungen bestimmten die Theilnehmer des Vereins, die Fortdauer desselben auch für die Friedenszeit auszusprechen; sie veranlaßten die Gründung des permanenten Oesterreichischen Hülfsvereins, wie er jetzt besteht, und sich noch dadurch von dem früheren unterscheidet, daß er den Bestimmungen des internationalen Hülfsvereinswesens, welches auf der Genfer Convention fußt, sich angeschlossen hat.

Das Protectorat über denselben übernahm, mit Genehmigung Sr. Majestät des Kaisers, Seine Kaiserliche Hoheit der Erzherzog Albrecht.

Der permanente Oesterreichische Hülfsverein hat, seinen Statuten gemäß, im Allgemeinen die Aufgabe, durch zweckmäßige Organisation der Privatwohlthätigkeit die durch einen Krieg hervorgerufenen Leiden der Soldaten und ihrer Angehörigen, im Anschluß an die militärische Sanitätspflege, und in Ergänzung der Fürsorge des Staates, nach Möglichkeit zu lindern.

Der Verein besteht aus Ehren-Mitgliedern — bekanntlich haben auch Ihre Majestät die Königin Augusta von Preußen und Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Baden, Königliche Prinzessin von Preußen, denen das Hülfsvereinswesen so viel verdankt, den Verein durch huldvolle Annahme des Diplomes beglückt, — aus Mitgliedern, die jährlich einen Beitrag von wenigstens 2 Gulden leisten, endlich aus Theilnehmern, welche dem Vereine ein für alle Mal eine Gabe in Geld, Werthpapieren oder Effecten zuwenden, oder für denselben eine geistige oder physische Arbeit übernehmen. In Friedenszeiten werden die Geschäfte des Vereins durch einen Ausschuß besorgt, der von der General-Versammlung durch absolute Stimmenmehrheit ernannt wird und aus 40 Mitgliedern besteht. Seine Function dauert 3 Jahre. Der Ausschuß, welcher in Wien seinen Sitz hat, wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten und zwei Vice-Präsidenten, denen die unmittelbare Leitung der Geschäfte zusteht. Nach der Constituirung des Vereins-Ausschusses fand seine Eintheilung in die nachstehenden ständigen Comité's statt, welche sofort ihre Thätigkeit begannen und dieselbe bis jetzt fortsetzen.

- I. Canzlei-Comité für die Bearbeitung der laufenden Geschäftsstücke.
- II. Finanz-Comité für die Cassenführung und Vermögens-Verwaltung.
- III. Magazin-Comité für die Materialien-Verwaltung und Aufbewahrung der Vorräthe.
- IV. Aerztliches Comité für die Behandlung medicinischer Fragen.
- V. Unterstützungs-Comité für die Prüfung und Begutachtung der Unterstützungs-Gesuche.
- VI. Vorbereitungs-Comité für die Vorbrathung derjenigen Maßregeln, welche zur weiteren Entwicklung des Hülfsvereinswesens und zur Vorbereitung einer ausgiebigen Hülfleistung im Kriegsfall zu treffen wäre.
- VII. Werbungs-Comité für die Gewinnung von Mitgliedern und Theilnehmern.
- VIII. Comité zur Erstattung von Vorschlägen für die Wahlen von Ehren-Mitgliedern.

Der frühere, während der Kriegsdauer bestandene Hülfsverein überließ seinem Nachfolger ein Vermögen von 30,373 Gulden Oesterr. Währ. in Baarem, von 186,300 Gulden in verschiedenen Werthpapieren — mit einem Jahres-Ertrage von beiläufig 9,700 Gulden Oesterr. Währ. und einem bedeutenden Materialien-Vorrath. Der neue Verein, der seine Constituirung der Bevölkerung unter dem 18. Mai 1867 anzeigte, war bei der Verwaltung des eben genannten übernommenen

Vermögens an die Widmung gebunden, daraus vorerst die aus dem Jahre 1866 herrührenden Invaliden, Wittwen und Waisen der Gefallenen zu theilen, und erst nach deren Abgang zu Gunsten anderer Hülfbedürftigen aus früheren Feldzügen, oder zu anderen Vereinszwecken über dasselbe zu verfügen. Nach langen und mühsamen Vorarbeiten und Erhebungen, gelangte man endlich zu dem Beschlusse, das Einkommen aus dem in Werthpapieren angelegten Capitale zu Unterstützungen, in jährlich zwei Raten zahlbar, zu verwenden, die, je nach der Bedeutung der Verwundung und dem Maße der geringeren Erwerbsfähigkeit, in Abstufungen von 80, 60 und 40 Gulden verabfolgt werden sollten. Der Baarrest wurde zu einmaligen Gaben im Betrage von 20 Gulden verwendet.

Die in den zwei letzten Jahren eingelaufenen Beiträge der Mitglieder und Teilnehmer wurden der Unterstützung derjenigen zahlreichen Verwundeten des Officiers- und Mannschafsstandes gewidmet, welche, noch nicht vollständig geheilt, einer Beihülfe zur Wiederherstellung ihrer Gesundheit (z. B. durch Bädereisen), oder ihrer beeinträchtigten Erwerbsfähigkeit wegen der Aushülfe bedurften.

Die einmaligen Unterstützungen an 1479 Hülfbedürftige erreichten im letzten Jahre die Summe von 34,603 Gulden Oesterr. Währung. Der Ertrag des, wie oben berichtet, vom Hülfsverein während der Kriegedauer übernommenen Capitals wird fortwährend zu jährlich wiederkehrenden Unterstützungen an dauernd erwerbsunfähige Opfer des Krieges verwendet; gegenwärtig zählen wir 222 Personen, Officiere, Invaliden des Mannschafsstandes und deren Angehörige zu unseren Pensionären, welchen im Laufe eines Jahres 14,140 Gulden Oesterr. Währ. zufließen.

Erfreulich ist die Thatsache, daß die Theilnahme des Publicums mit den nunmehr der Erinnerung angehörigen Schrecknissen des Krieges nicht erkaltet ist, wie die noch im Steigen begriffene Summe der regelmäßigen Spenden der Mitglieder des Vereines beweist. Ungemein belohnend ist die Wahrnehmung, daß der Verein in den Reihen Derjenigen, für die er wirken will, in den Reihen des Kaiserlichen Heeres, lebhafter Theilnahme begegnet. Dies wird unter Anderem dadurch bewiesen, daß die größte Anzahl der Kaiserlichen Regimenter, viele Anstalten und Behörden der Armee dem Hülfsverein als Mitglieder beigetreten sind, wie ein Blick auf unseren letzten Jahresausweis auf's Klarste darthut.

Die letzte, vor wenigen Tagen abgehaltene General-Versammlung hat den Muth gehabt, eine Erweiterung unserer Vereinsthätigkeit in's Werk zu setzen, die, wie aus dem Obigen erhellt, bisher nur auf die Opfer des Krieges beschränkt gewesen war.

Der Beschluß geht dahin, auch bei solchen Unglücksfällen, die in Friedenszeiten zu gleicher Zeit eine größere Anzahl von der Marine oder dem Heere Angehörigen betreffen, nach Kräften Hülfeleistung eintreten zu lassen. So, versuchsweise wurde eine Summe bestimmt, um sie an die einzelnen Angehörigen der Marine oder des Heeres zu vertheilen, welche auf besonders traurige Weise während der Dauer des laufenden Jahres würden beschädigt werden.

§. 2.

Die übrigen Hülfsvereine in Oesterreich.

Wir haben bisher überall nur von dem Oesterreichischen patriotischen Hülfsverein in Wien, nicht von dem Hülfsvereinswesen in Oesterreich gehandelt, weil die verschiedenen, während der Kriegsdauer zahlreich vorhandenen gewesenen Comitè's in den Provinzen nach Abschluß des Krieges nicht in irgend einer nennenswerthen Verbindung geblieben sind.

In der That hat das während des letzten Krieges im Schooße des Kriegsministeriums zusammengesetzte General-Comité, welches sich „vorzugsweise die Berathung und Förderung der opferwilligen Thätigkeit der Hülfsvereine zum Zweck gesetzt“ hatte, mit 14 über die ganze Monarchie zerstreuten Hülfsvereins-Comitè's Correspondenzen gepflogen, wozu sich noch häufige Anerbietungen von Bezirks- und Kreisvorstehern gesellten, welche die Hülfsvereins-Angelegenheit zu unterstützen verlangten. Derartige Comitè's hatten, außer den in Wien bestehenden, ihren Sitz in Brünn, Görz, Graz, Laibach (2), Lemberg, Linz (2), Prag, Preßburg, Tarnow, Triest, Wels, Zara u. Mehrere von diesen Comitè's verfügten über bedeutende Summen, so z. B. der Triester patriotische Hülfsverein über 54,000 Gulden; das patriotische Comitè in Graz über 57,743 Gulden in Baarem und 10,575 Gulden in Obligationen; der Mährisch-Schlesische Unterstützungs-Verein über 87,486 Gulden in Baarem und 4,000 Gulden in Obligationen; das Ober-Oesterreichische Hülfsvereins-Comité in Linz über 39,116 Gulden in Baarem und 36,670 Gulden in Obligationen.

Nach dem Kriege lösten sich jedoch die meisten dieser wohlthätigen Vereine wieder auf. Unseres Wissens bestehen dergleichen gegenwärtig in Graz, Linz, Prag (seit Kurzem neu gegründet); bezüglich der Gründung eines Vereins in Brünn sind die Verhandlungen im Zuge. Wie gesagt, ist es bis jetzt nicht geglückt, einen innigeren Verband zwischen diesen Vereinen herbeizuführen, obgleich es an Versuchen hierzu nicht ganz gefehlt hat. Indessen scheint die Zukunft hierin Besseres hoffen zu lassen, und besonders dürfte die von Seiten des Kriegsministeriums gegenwärtig angestrebte Herbeiziehung der Hülfsvereine zu einer Reorganisation des Militär-Sanitätswesens günstige Veränderungen erzielen.

Im engeren Verbande stehen wir hingegen mit dem Ober-Oesterreichischen Hülfsvereins-Comité für die K. K. Truppen, das seinen Sitz in Linz hat.

Dasselbe bildete sich in der Landeshauptstadt Linz bei Ausbruch des Krieges gegen Dänemark, im Jahre 1864, aus patriotisch gesinnten Männern, und verstärkte sich im Wege der Cooptation bei Ausbruch des Krieges im Jahre 1866. Dasselbe besteht nicht als Verein mit beitragenden Mitgliedern, daher es auch keine eigentlichen Vereins-Statuten hat. Laut Beschluß vom Jahre 1865, ist für die Verwaltung der angesammelten Fonds ein alljährlich neu zu errichtendes Curatorium von 5 Mitgliedern eingesetzt, welches dem im Jahre wenigstens einmal zusammentretenden Comitè Rechnung legt. Das Comitè hat sich zur Aufgabe gestellt, während der Dauer eines Krieges patriotische Geld- und Naturalgaben zu sam-

meln, dieselben durch Entsendung auf den Kriegs-Schauplatz und zum kämpfenden Heere, so wie in Spitälern, sowohl in auswärtigen als in Ober-Oesterreich errichteten, zu verwenden; weitere Zwecke sind die Unterstützung der Angehörigen der beim Heere befindlichen Krieger und die Unterbringung verwundeter und erkrankter Krieger in Privatpflege.

Für die Friedenszeit hat sich das Comité das Ziel gesetzt, durch dauernde oder vorübergehende Unterstützung den im Kriege ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Ober-Oesterreichern zu Hülfe zu kommen.

Während des letzten Krieges stand dem Ober-Oesterreichischen Hülfsv Comité ein patriotischer Frauen-Verein mitwirkend zur Seite. Auch haben mehrere Local-Vereine, in mehr oder minder geregelter Einvernehmen mit dem Hülfsv Comité, dessen Interessen gefördert. Dem Ober-Oesterreichischen Hülfsv Comité für die Kaiserlichen Truppen war insbesondere während des letzten Krieges von Seiten der Kaiserlichen Statthalterei die Unterbringung von verwundeten und kranken Militärs in der Privatpflege ausschließlich übertragen. — Das Ober-Oesterreichische Hülfsv Comité für die Kaiserlichen Truppen hat mit dem Oesterreichischen patriotischen Hülfsv Verein ein Uebereinkommen getroffen, kraft dessen es dem letzteren die Vertretung des genannten Comité's bei allen internationalen Verhandlungen und Zusammenkünften überträgt. Während sich dasselbe hinsichtlich der Einsammlung und Verwaltung der ihm zufließenden Beiträge volle Selbstständigkeit bewahrt, wird zwischen beiden Vereinen ein gegenseitiges Einvernehmen und wechselseitige Unterstützung verabredet, so oft Solches zur Förderung der gemeinsamen Aufgaben beitragen kann.

Das Ober-Oesterreichische Hülfsv Comité für die Kaiserlichen Truppen verfügt gegenwärtig über ein Vermögen von 35,000 Gulden. *)

Von den übrigen Hülfsv Vereinen, die in Oesterreich gegenwärtig bestehen, hat der Steiermärkische patriotische Verein zu Graz uns einen ausführlichen Bericht über seine Thätigkeit mitgetheilt, aus welchem wir das Folgende entnehmen:

Beim Beginn des Feldzuges von 1859 erließen 30 in Graz wohnende Damen einen Aufruf zur Hülfeleistung und Pflege der im Oesterreichischen Heere dienenden verwundeten, der Provinz Steiermark angehörigen Krieger, und zur Unterstützung ihrer zu Hause unverorgt gebliebenen Familienglieder. Hierzu gesellte sich noch die Sorge für die Labung der in Graz ankommenden Verwundeten, für die Unterbringung der daselbst Verbleibenden in Spitälern, sowie für die Unterstützung der Wiederhergestellten, endlich für die temporäre oder lebenslängliche Versorgung der gänzlich Erwerbsunfähigen. Die Summe der eingelaufenen Gelder belief sich auf 67,006 Gulden Oesterr. W.; hierzu gesellten sich bedeutende Gaben an Naturalien. Der nach Beendigung des Krieges übrig gebliebene Rest wird fort-dauernd nutzbringend angelegt, und ausschließlich für Verwundete des Kriegesjahres 1859 verwendet.

*) Vergl. die unter 2. abgedruckte Mittheilung des Ober-Oesterreichischen Hülfsv Comité's und das Uebereinkommen.

Auch während des Krieges vom Jahre 1864 wurden, nach Aufruf des Statthalters der Provinz, freiwillige Beiträge gesammelt, und diese eingegangenen Beiträge in Geld und Gaben dem Frauen-Comité übergeben, das sich durch Zuziehung neuer Mitglieder verstärkte. Während von Graz mehrere Herren nach dem Kriegsschauplatz eilten, um daselbst den Landesgenossen Trost zu bringen und sich persönlich über ihre Anliegen zu unterrichten, wurden in Graz und auf dem Lande mehrere Hospitäler errichtet. Der Ausweis berichtet ausführlich über die schöne Thätigkeit des Vereins in diesem Kriegsjahre; wir berufen uns in dieser Hinsicht auf denselben, und führen hier nur kurz an, daß nach Abschluß des Krieges aus dem Reste abermals ein engerer Fonds gebildet wurde, dessen Ertrag ausschließlich den Verwundeten des Jahres 1864 zu Gute kommt.

Die Ereignisse des Jahres 1866 riefen das schon aus den früheren Kriegsjahren bekannte Frauen-Comité, welches jetzt den Titel Patriotisches Comité annahm, zur abermaligen Thätigkeit auf. Das Comité, so wie der Statthalter der Provinz, forderten die Bewohner auf, durch freiwillige Beisteuern für den schon bekannten Zweck mitzuwirken. Wir unterlassen es auch hier, auf die ersprießliche Thätigkeit des Vereins näher einzugehen, der ähnlich, wie in den früheren Kriegsjahren wirkte, und begnügen uns, anzuführen, daß die eingegangenen Summen sich auf 57,743 Gulden Oesterr. W. in Boarem, und 10,575 Gulden Oesterr. W. an Werthpapieren beliefen. — Nachahmungswerth schien uns die im Grazer Militärspitale durch Fürsorge des Vereins üblich gewordene Einrichtung, um den dort Verpflegten, die ihrer Verwundungen wegen schwer, oder auch gar nicht im Stande waren, zu schreiben, die Möglichkeit zu verschaffen, ihren Angehörigen Mittheilungen zukommen zu lassen: es wurden Briefe in vier verschiedenen Sprachen nach einem bestimmten Formulare gedruckt, um sie, nach geschickener Ausfüllung durch eine hülfreiche Hand, an ihre Bestimmung absenden zu können. Wie in den früheren Kriegsjahren, wurde beim Beginn des Friedens, aus dem Reste der eingelaufenen Summen, ein ausschließlich für die Opfer des Jahres 1866 bestimmter Fonds gegründet.

Das Gesamt-Vermögen der drei Fonds aus den Kriegsjahren 1859, 1864 und 1866 beträgt die ansehnliche Summe von 168,455 Gulden Oesterr. W.

In der Haupt-Versammlung am 11. Juli 1868 wurde es als nothwendig erkannt, einen dauernden Verein zu bilden, welcher die Verwaltung der verschiedenen Fonds, wenn auch von einander abge sondert, durch einen selbstgewählten Ausschuß besorge. Auf diese Art entstand der Steiermärkische patriotische Verein zur Unterstützung verwundeter Krieger und ihrer Hinterbliebenen in Graz. Der Zweck des Vereines besteht vorzüglich darin, den vor dem Feinde verwundeten Soldaten während des Krieges und nach demselben Pflege und Hülfe, den Angehörigen des Heimathlandes überdies noch dauernde Unterstützung zuzuwenden. — Der Verein zählt Ehrenmitglieder, Mitglieder, welche wenigstens zwei Gulden jährlichen Beitrag zahlen, und Theilnehmer, die ein für alle Mal durch Spenden oder durch geistige oder materielle Arbeiten am Vereinszwecke sich betheiligen. *)

*) Vergl. das nachstehend unter 3. seinen Haupt-Bestimmungen nach mitgetheilte Statut.

Unabhängig von dem genannten Vereine, und in abweichender Organisation von dem eben erwähnten, besteht in Graz noch der Franz-Joseph-Verein, welcher sich die Aufgabe gestellt hat, die erwerbsunfähig gewordenen heimischen Krieger aus den Feldzügen 1848 und 1849 zu versorgen; er verfügt über ein Capital von 58,494 Gulden Oesterr. W.

2.

Das Ober-Oesterreichische Hülfß-Comité für die K. K. Truppen*)

ad 1. Es bildete sich in der Landes-Hauptstadt Linz aus patriotisch gesinnten Männern, bei Ausbruch des Krieges gegen Dänemark, im Jahre 1864, und verstärkte sich im Wege der Cooptation bei Ausbruch des Oesterreichisch-Italiänischen und Oesterreichisch-Preussischen Krieges im Jahre 1866.

ad 2. Dasselbe besteht nicht als Verein mit beitragenden Mitgliedern, daher auch eigentliche Vereins-Statuten nicht bestehen. Laut Beschluß vom Jahre 1865 ist für die Verwaltung des angesammelten Fonds ein alljährlich neu zu errichtendes Curatorium von 5 Mitgliedern eingesetzt, welches dem im Jahre wenigstens einmal zusammentretenden Comité Rechnung legt.

ad 3. Im Kriege: Sammlung patriotischer Geld- und Natural-Gaben, Verwendung derselben durch Entsendung auf den Krieges-Schauplatz und zum kämpfenden Heere, sowie in Spitälern, sowohl auswärtigen als in Ober-Oesterreich errichteten; Unterstützung der Angehörigen der beim Heere befindlichen Krieger; Unterbringung verwundeter und erkrankter Krieger in Privatpflege.

Im Frieden: Dauernde oder vorübergehende Unterstützung der im Kriege ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Ober-Oesterreicher.

ad 4. Während des Krieges stand dem Ober-Oesterreichischen Hülfß-Comité ein hier entstandener patriotischer Frauen-Verein mitwirkend zur Seite. Auch haben mehrere auswärtige Local-Vereine, sowie der katholische Frauen-Verein und die Marianische Congregation in Linz in mehr oder minder geregelter Einvernehmen mit dem Hülfß-Comité dessen Interesse gefördert.

ad 5. Erhält größtentheils die Beantwortung durch das bereits Erwähnte. — Das Hülfß-Comité erstreckt übrigens selbstverständlich im Frieden seine Wirksamkeit auf ganz Ober-Oesterreich. Durch das nachstehend beigelegte Uebereinkommen vom 7. Februar l. J. wurden seine Beziehungen zum Oesterreichischen patriotischen Hülfß-Verein in Wien organisch festgesetzt, und wurde demselben namentlich die

*) Vergl. das vorstehend im §. 2. des Berichtes des Oesterreichischen patriotischen Hülfß-Vereins Seite 336 ff. Mitgetheilte. Im Vorliegenden die Beantwortung der Fragen des Programms.

Vertretung des Ober-Oesterreichischen Hülfsv. Comité's bei internationalen Verhandlungen und Zusammenkünften übertragen.

ad 6. Das Comité besteht dermalen aus dem Vorstande, dem Vorstands-Stellvertreter und 19 Mitgliedern, und bezieht, wie erwähnt, keine regelmäßigen Beiträge. Ein Beitrag an einen Haupt-Verein wird nicht geleistet.

Stand des Vermögens 35,000 Gulden Oesterr. W.

ad 7. In dieser Beziehung ist zu erwähnen, daß insbesondere die Unterbringung von Verwundten und Kranken in Privatpflege während des Krieges von der K. K. Statthalterei dem Hülfsv. Comité ausschließlich übertragen war.

Linz, den 22. März 1869.

Freiherr v. Handel, Comité-Mitglied.

Uebereinkommen.

Zur Förderung eines gedeihlichen Zusammenwirkens in der gemeinsamen Aufgabe der Hülfsvereine, sind der Oesterreichische patriotische Hülfsverein in Wien und das Ober-Oesterreichische Hülfsv. Comité für die K. K. Truppen in Linz übereingekommen, ihr gegenseitiges Verhältnis bis auf Weiteres nach folgenden Grundsätzen zu regeln:

Erstens.

Ueberträgt das Ober-Oesterreichische Hülfsv. Comité dem Oesterreichischen patriotischen Hülfsvereine seine Vertretung bei allen internationalen Verhandlungen und Zusammenkünften.

Zweitens.

In allen übrigen Angelegenheiten, und insbesondere in der Einsammlung der Beiträge, sowie in deren Verwaltung und Verwendung besteht für beide Theile volle Selbstständigkeit.

Drittens.

Gegenseitiges Einvernehmen und wechselseitige Unterstützung hat jederzeit Platz zu greifen, wenn Solches zur Förderung der gemeinsamen Aufgabe beitragen kann, insbesondere aber in nachstehenden Angelegenheiten und zu nachstehenden Zwecken:

A. während des Krieges

- a. zur Evidenzhaltung der vorhandenen Natural-Vorräthe an Verbandzeug, Wäsche, Charpie und Instrumenten;
- b. wegen Abtransportirung und Uebernahme von Verwundten und Kranken, sowie wegen deren Unterbringung in Privatpflege;
- c. wegen Hülfseistung bei Errichtung oder Einrichtung von Spitälern, Beistellung von Ärzten, Wärtern und Wärterinnen in der Nähe des Kriegsschauplatzes;
- d. wegen Versendung der Naturalien, sowohl bezüglich der Sendungen, als betreffenden Falles deren Weiterbeförderung;
- e. wegen gegenseitiger Aushülfe mit Naturalgaben.

B. Im Allgemeinen.

- f. Ueber die Grundsätze in Beziehung auf die Betheilung Hülfbedürftiger mit dauernden Geld-Unterstützungen und das Ausmaß derselben;
- g. wegen subsidiarischer Unterstützung der bei dem Ober-Oesterreichischen Hülf=Comité eingeschrittenen Bittsteller durch den Oesterreichischen patriotischen Hülf=Verein, insofern die Mittel des Ober-Oesterreichischen Hülf=Comité's deren Betheilung nicht gestatten;
- h. rücksichtlich aller gemeinsamen Angelegenheiten und insbesondere der Fragen, welche auf die Organisirung der Hülf=Vereine und deren Thätigkeit Bezug nehmen.

Dieses gegenseitige Einvernehmen geschieht, je nach der Sachlage, entweder im Wege der Correspondenz, oder durch Delegirte des Ober-Oesterreichischen Hülf=Comité's, welche letzteren von demselben entweder an den Sitz des Oesterreichischen patriotischen Hülf=Vereins entsendet, oder aber in der Person von Mitgliedern des erwähnten Vereins oder anderen Bewohnern Wiens bestellt werden.

Für den Oesterreichischen patriotischen
Hülf=Verein in Wien:

Kollorede-Mannsfeld m. p.

Carl Freiherr v. Tinti m. p.

Für das Ober-Oesterreichische Hülf=
Comité für die K. K. Truppen in Linz:

Linz, 7. Februar 1869.

H. F. Ritter v. Schwabena u m. p.,
Vorstand.

Freiherr Rudolf v. Handel m. p.,
Mitglied des Comité's und des
Curatoriums.

3.

Der Steiermärkische patriotische Verein zu Graz.

(Vergleiche das vorsehend im Berichte des Oesterreichischen patriotischen Hülf=Vereins
§. 2. S. 337. ff. Mitgetheilte).

Hauptbestimmungen der Statuten.

§. 1. Gründung. — Die Gesellschaften, welche sich in Graz unter dem Namen: Frauen=Comité zur Unterstützung verwundeter Krieger und deren Hinterbliebenen aus den Jahren 1859 und 1864, dann Patriotisches Comité für das Jahr 1866 bildeten, vereinigen sich und gründen den Steiermärkischen patriotischen Verein in Graz zur Unterstützung verwundeter Krieger und ihrer Hinterbliebenen.

§. 2. Zweck. — Der Zweck des Vereines ist ein mehrfacher, und zwar:

1) Im Allgemeinen. Die Pflege und Unterstützung der vor dem Feinde verwundeten Soldaten ohne Unterschied des Truppenkörpers.

2) Insbesondere. Die dauernde Sorge für gewisse Individuen und zwar:

a. Für im Kriege invalide gewordene Militärs, mit Rücksicht auf Verdienste, Dürftigkeit und Mühseligkeit in nachstehender Reihenfolge:

- 1) Eingeborene Steiermärker oder nach Steiermark Zuständige, die für das Recruten-Contingent, oder in einem Landes-Frei-Corps gedient haben, und darunter zuerst jene, die in den Feldzügen der Jahre 1859, 1864 und 1866 invalide geworden sind, dann jene, die später dieses Loos treffen sollte.
- 2) Die nicht Steiermärkischen Mitglieder derjenigen Regimenter und Corps, deren Werbebezirk die Steiermark ist, und unter diesen wieder zuerst jene, welche auf das Contingent dieses Kronlandes zählen.
- 3) Steiermärker, die in Regimentern und Corps aus einem anderen Werbebezirke und nicht auf das Landes-Contingent gedient haben.

b. Für die Angehörigen der vor dem Feinde Gebliebenen aus den eben bezeichneten Truppen-Abtheilungen.

Nach Zulässigkeit der Mittel, für die von ausmarschirenden Soldaten hilflos zurückgelassenen Familienglieder.

In allen Abtheilungen ist eintretenden Falles die bei 1) bestimmte Reihenfolge einzuhalten.

Verforgungsbedürftige aus früheren Jahren haben in der Regel auf das Erträgniß des Fonds einer späteren Zeit keinen Anspruch. Es ist jedoch ausnahmsweise gestattet, in Bedarfsfällen einem früheren Fonds aus einem späteren Subventionen zuzuwenden.

§. 3. Wirkungskreis. — Die Wirksamkeit des Vereins dehnt sich auf ganz Steiermark aus, und wird sich derselbe bemühen, nach Erforderniß der Zeit, im Lande Hülfß-Comitè's in's Leben zu rufen, oder sich mit solchen in Verbindung zu setzen.

§. 4. Vereins-Vermögen. — Das Vereins-Vermögen wird gebildet:

- a. Aus den drei in den Jahren 1859, 1864 und 1866 gegründeten, bei dem landchaftlichen Ober-Einnehmer-Amte bisher abgefondert verwalteten Invaliden-Unterstützungs-Fonds;
- b. aus den Jahresbeiträgen der Vereins-Mitglieder;
- c. durch sonstige Zuflüsse aus Geschenken, Vermächtnissen, Stiftungen oder Sammlungen.

So lange Invaliden oder deren Hinterbliebene aus einem der drei sub a) bezeichneten Jahre am Leben sind, sollen diese aus den betreffenden Fonds ihre Unterstützung finden. In dem Maße aber, als der Fonds eines Jahres verfügbar wird, sollen aus diesem auch Individuen einer anderen Epoche theilhaft werden können.

Das Vermögen und Erträgniß eines jeden einzelnen Fonds wird demnach fortan so lange speciell ersichtlich gehalten werden, als noch Invaliden aus den betreffenden Jahrgängen vorhanden sind.

§. 5. Mitglieder, Ehren-Mitglieder, Teilnehmer. — Der Verein besteht aus Mitgliedern, Ehren-Mitgliedern und Teilnehmern.

Mitglied kann Jedermann werden, der sich zur Zahlung eines jährlichen Beitrages von mindestens zwei Gulden verpflichtet.

Zu Ehren-Mitgliedern sind nur solche Personen zu ernennen, welche sich in besonders hervorragender Weise um Zwecke des Vereins verdient gemacht haben. Teilnehmer sind alle Jene, welche ohne Entrichtung eines jährlichen Beitrages durch Spenden ein für allemal, oder durch geistige oder materielle Arbeiten am Vereinszwecke sich betheiligen.

Die Mitglieder erhalten Jahreskarten, die Ehren-Mitglieder Diplome, die Teilnehmer Aufnahmekarten, welche zugleich die Bestätigung ihrer Gabe oder Leistung enthalten.

§. 7. Vereinsleitung. — Die Geschäfte des Vereins werden unter dem Vorstize einer Präsidentin oder eines Präsidenten von einem Ausschusse aus 16 Mitgliedern, der seinen Sitz in Graz hat, geleitet.

Die Präsidentin oder der Präsident wählen sich den Stellvertreter aus den Ausschuss-Mitgliedern.

Der Ausschuss besteht aus dem jeweiligen Landes-Hauptmann und jeweiligen Bürgermeister der Stadt Graz, dann aus zwei von der Landesvertretung aus ihrer Mitte, oder aus der Bevölkerung gewählten Herren; außerdem wählt der Verein 6 Herren und 6 Frauen aus seiner Mitte in den Ausschuss.

In Kriegszeiten soll der Ausschuss in eben dem Verhältniß bis auf vierundzwanzig Mitglieder, mit Einschluß der obgenannten vier ständigen Mitglieder, verstärkt werden.

Auch die Wirksamkeit der gewählten Ausschuss-Mitglieder wird auf drei Jahre festgesetzt.

Die Abtretenden sind nach Ablauf der Wahlperiode wieder wählbar. Bei Beginn der Wirksamkeit des Vereins übernehmen die bisherigen Mitglieder des engeren patriotischen Comité's die Geschäfte für die erste Wahlperiode und ergänzen sich auf die oben bestimmte Zahl aus dem weiteren Comité.

§. 8. Das Präsidium. — Das Präsidium ist das ausführende Organ und vertritt den Verein nach Außen.

§. 9. Der Ausschuss. — Der Ausschuss ist das leitende und verwaltende Organ des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte einen Geschäftsleiter, ernennt die nöthigen Functionäre und Bediensteten und bestimmt allfällige Gebühren.

Er verwaltet das Vereins-Vermögen, sorgt für die zweckmäßige Anlegung desselben, für Aufbewahrung der Werthpapiere und Baar-Fonds, für die Cassa- und Buchführung, und sendet aus seiner Mitte Mitglieder ab, welche den Cassa-Scontrirungen beizuwohnen, und dem Ausschusse darüber zu referiren haben.

§. 10. Allgemeine Versammlung. — Jährlich hat das Präsidium Eine allgemeine Versammlung, und zwar in den ersten drei Monaten des Jahres, unter Bekanntgabe des Programms, spätestens 14 Tage vor dem bestimmten Tage auszusprechen. Uebrigens ist das Präsidium ermächtigt, in besonderen Fällen auch

außerordentliche allgemeine Versammlungen auszuschreiben, ja auf Verlangen von 30 Mitgliedern ist es gehalten, dies zu thun.

§. 11. Einfluß der Landesvertretung. — Der Verein erbittet sich zu seinem Gedeihen die Unterstützung der Landes-Vertretung, und begiebt sich unter den Schutz derselben.

§. 12. Auflösung des Vereins. — Die Auflösung des Vereins kann nur nach vorhergegangener Berathung und über Berichterstattung des Ausschusses von einer allgemeinen Versammlung, zu welcher mindestens zwei Drittel der in Graz domicilirenden Mitglieder erschienen sind, und zwar von zwei Drittel der Anwesenden beschlossen werden, und selbe kann nur dann stattfinden, wenn zugleich bezüglich des noch vorhandenen Vermögens die Zuwendung desselben zu einem anderen verwandten wohlthätigen Zwecke im Lande Steiermark ausgesprochen, und Fürsorge getroffen wird, daß allfällige vorhandene Stiftungen nach dem Willen der Stifter in anderen Wegen erfüllt werden.

Im Falle bei der ersten allgemeinen Versammlung die vorgeschriebene Zahl der Mitglieder nicht erschienen wäre, so ist eine zweite Versammlung nach Maßgabe des §. 10. zu diesem Behufe einzuberufen.

§. 13. Streitigkeiten. — Streitigkeiten unter den Vereins-Mitgliedern in Vereins-Angelegenheiten werden ohne Gestattung einer weiteren Berufung durch ein Schiedsgericht entschieden, zu welchem jeder der beiden streitenden Theile ein Mitglied des Vereins, und diese beiden den Obmann wählen.

4.

Die Hülfs-Vereins-Verhältnisse in Böhmen.

Der Feldzug in Schleswig-Holstein war die erste Gelegenheit, bei welcher die, unmittelbar nach dem Kriege in Italien (1859) angeregten, und während des amerikanischen Krieges (1861—1865) mit dem glänzendsten Erfolge verwirklichten Ideen einer Organisation der Privathülfe zu Gunsten der Opfer des Krieges bei uns bethätigt werden konnten.

Böhmen hat sich hierbei durch das in Prag constituirte Hülfs-Comité betheiligt, dessen Wirksamkeit und Erfolge in den, seiner Zeit erschienenen Berichten über die Leistungen des Hülfs-Vereinswesens während des Deutsch-Dänischen Krieges besprochen wurden.

An dieser Stelle muß nur erwähnt werden, daß dieses Comité aus seiner Wirksamkeit Geldmittel, im beiläufigen Betrage von 16,000 Gulden, und nicht unbedeutende Materialien-Vorräthe erübrigte, mit welchen es für die gleichen Humanitätszwecke vorkommenden Falles einzutreten bereit stand.

Bei Beginn des Krieges im Jahre 1866 wurde zu Prag abermals ein

Hülfsvereins-Comité gebildet, welchem sich das Schleswig-Holstein-Comité mit seinen disponiblen Mitteln an Geld und Materialien sofort angeschlossen.

Die Erfolge der Thätigkeit des Prager Hülfsvereins-Comité's aus dem Jahre 1866 sind in einem Rechenschafts-Berichte de dato 31. August 1867 umfassend dargelegt worden.

Ende des Jahres 1867 glaubte das Comité seine Wirksamkeit einstellen zu können. Bei der diesfälligen General-Versammlung wurde die Auflösung des Comité's und die Uebergabe des Geld- und Materialien-Bestandes an den Prager Stadtrath beschlossen, und hierauf auch vollzogen. Für den Fall eines Krieges würde der Prager Bürgermeister aus den Mitgliedern des Schleswig-Holstein- und des 1866er Comité's, unter Beiziehung anderer geeigneter Persönlichkeiten, abermals ein Comité zu constituiren berufen sein, welchem die Geldmittel und Materialien aus der städtischen Verwaltung zu übergeben seien.

Schon in dieser Versammlung wurde jedoch darauf hingewiesen, wie ersprießlich und wünschenswerth es wäre, wenn der Frage über die Organisation der Privathülfe im Kriege, mit Rücksicht auf den mittlerweile erfolgten Beitritt Oesterreichs zur Genfer Convention, auch nach der Auflösung des Comité's das thätige Interesse der Comité-Mitglieder zugewendet bliebe.

In Folge dieser Hinweisung wurde von der General-Versammlung der Beschluß gefaßt, die Hälfte der Jahres-Interessen von den, dem Stadtrathe übergebenen Geldern und Capitalien (im Betrage von über 20,000 Gulden) des Prager Hülfsvereins-Comité's einer Enquête-Commission zur Verfügung zu stellen, welche sich aus freiwillig beitretenden Comité-Mitgliedern zu bilden und mit dem Studium dieser Organisation und einschlägiger Fragen zu beschäftigen hätte.

Die Enquête-Commission wurde constituirt und gelangte bei Verfolgung ihrer Aufgabe zu der Erkenntniß, daß zur Erreichung der, im Geiste der Genfer Beschlüsse anzustrebenden Ziele, die Gründung eines permanenten Vereins nothwendig sei.

Die Mitglieder der Enquête-Commission verstärkten sich durch Zuziehung geeigneter Persönlichkeiten aus verschiedenen Berufskreisen zu einem Gründungs-Comité, und traten nach obrigkeitlicher Genehmigung der Statuten des Vereins zur Förderung der freiwilligen Heilpflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger im Königreich Böhmen, deren Hauptbestimmungen diesem Berichte beigefügt sind, mit einem Aufrufe zu Ende des abgelaufenen Jahres vor die Oeffentlichkeit.

In der kurzen Zeit seines Bestehens kann der Verein allerdings nur sehr bescheidene Resultate aufweisen, die gleichwohl eine segensreiche Entwicklung für die Folge hoffen lassen.

Da der Verein ohne irgend ein Stamm-Vermögen in's Leben getreten, und nur auf die niedrig gestellten Mitglieder-Beiträge und freiwillige Schenkungen angewiesen ist, so verfügt derselbe vorläufig über die auf diesem Wege bisher eingegangene Baarschaft im annähernden Betrage von 1000 Gulden, — worunter

ein Beitrag von 300 Gulden der Böhmisches Sparkasse dankbar erwähnt werden muß.

..... Immerhin haben hiermit aber die Geldmittel und die Mitgliederzahl bereits eine Höhe erreicht, um nunmehr das Stadium der Gründung des Vereins abzuschließen und schon in nächster Zeit den großen Ausschuß einberufen zu können, von dessen Beschlüssen Maßnahmen erwartet werden dürfen, die dem Verein einen raschen Aufschwung geben werden.

..... Es sei hier auch des vielseitig angeregten Projectes erwähnt, das Prager Hülfsvereins-Comité aus dem Jahre 1866 wieder aufleben zu lassen, und dessen Fusion mit dem Landes-Verein zu bewerkstelligen. Es bedarf kaum der Auseinandersetzung, wie wünschenswerth und erfolgreich die Verwirklichung dieses Projectes wäre. Da der größere Theil der Mitglieder des 1866er Comité's zugleich dem Landes-Verein angehört, da insbesondere der gegenwärtige Bürgermeister, von welchem die Einberufung der Mitglieder des 1866er Comité's ad hoc ausgehen mußte, gleichfalls Mitglied des Gründungs-Comité's des Landes-Vereins ist, und sich bei jeder Gelegenheit für die Zwecke des Hülfsvereinswesens von der regsten Theilnahme beseelt erwiesen hat, so läßt sich nicht ohne Grund hoffen, daß es gelingen werde, in dieser Richtung zu einer, insbesondere im Interesse der Förderung der Friedenthätigkeit des Vereins liegenden Vereinbarung zu gelangen.

..... Von Erfolgen in Beziehung auf die Gründung von Filial-Vereinen ist bisher die vollzogene Constituirung eines Local-Vereins in Bodenbach a. G. zu verzeichnen, welcher bereits förmlich in den Verband des Landes-Vereins aufgenommen ist.

..... In der Bildung begriffen, ist auf Grund eines Beschlusses der Luditzer Bezirks-Vertretung, ein Filial-Verein in Luditz, welcher den ganzen Bezirk umfassen soll.

..... Ferner wurden auch in Leitmeritz und Trautenau bereits vorbereitende Schritte gethan, um daselbst Local-Vereine in's Leben zu rufen.

..... Da der Landes-Verein auf die bereitwilligste Unterstützung der h. Regierung rechnen darf, von welcher bisher die Stempel- und Gebührenfreiheit gewährt, und die Portofreiheit, nach Abschluß der diesfälligen Verhandlungen, in Aussicht gestellt wurde, — da das Interesse und das Verständniß für die Vereinszwecke in weitere Kreise einzudringen beginnt, was gleichfalls in sofern der h. Regierung zu danken ist, als dieselbe die unentgeltliche Aufnahme der vom Vereine ausgehenden Publicationen in die officielle Landes-Zeitung gestattet, so darf mit Zuversicht der Hoffnung Raum gegeben werden, daß der Landes-Verein für Böhmen in nicht zu ferner Zeit in dem Maße an Ausdehnung und Mitteln zugenommen haben wird, um als kräftiges Glied in der Kette der so segensreichen Hülfsvereine zu wirken.

..... Eine sichere Bürgschaft, immer regere Theilnahme zu finden, liegt außerdem in dem Umstande, daß die Interessen des Kriegerstandes, durch die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht, der Bevölkerung im Allgemeinen viel näher gerückt sind, sowie darin, daß nach Lösung der diesfalls obschwebenden Frage den Vereinen auch eine Friedenthätigkeit eingeräumt werden wird, durch deren Ausübung das Vor-

urtheil abgeschwächt wird, welchem der Verein bei allen Denjenigen begegnet, welche ihre Opferwilligkeit nur der Abhülfe Augenblicklich fühlbarer Bedürfnisse in der Erwägung zuwenden, daß dieselbe dringender Noth thue, als Vorkehrungen gegen die Calamitäten eines „eventuellen“ Krieges.

Bei diesem Stande der Dinge wird es mit Gottes Hülfе gelingen, dem rothen Kreuze im weißen Felde in Böhmen einen treuen Anhang zahlreicher Samariter zu schaffen, die im Dienste der Humanität ihr Bestes zu leisten jederzeit bereit sind.

Haupt-Bestimmungen der Statuten.

§. 1. Der Zweck des Vereins, welcher seinen Sitz in Prag hat, ist:

Der Privathülfe, durch welche den im Felde verwundeten oder erkrankten Kriegern eine möglichst rasche, gute und humane Pflege und Linderung ihrer Leiden gesichert werden soll, bei dem Ausbruche eines Krieges eine, an die militärischen Sanitäts-Einrichtungen sich anschließende Organisation zu geben, und dazu schon während des Friedens geeignete Vorbereitungen zu treffen.

§. 2. Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Verein:

- a) Für die Beschaffung, Beistellung und geordnete Verwendung zweckentsprechender Hülfsv- und Pflegemittel, besonders solcher, welche die officielle Krankenpflege zu bieten nicht vermag, und, wo dies benöthigt wird, auch des ärztlichen und Pflege-Personals zu sorgen;
- b) Bei der Einrichtung und Unterhaltung der, zur Unterbringung und Pflege der Verwundeten und Kranken erforderlichen Räumlichkeiten, sowie beim Transport der Verwundeten und Kranken mitzuwirken.
- c) Den Verkehr der Verwundeten und Kranken mit ihren Angehörigen zu erleichtern.
- d) Die Unterbringung der in ihre Heimath zurückgekehrten Reconvalescenten in Privatpflege zu vermitteln.
- e) Den im Kriege invalide Gewordenen zur Ergreifung eines ihren Kräften angemessenen Erwerbszweiges beizustehen, die Hinterbliebenen der Gefallenen zu unterstützen und, falls Kinder vorhanden sind, die Erziehung und Versorgung derselben nach Möglichkeit zu fördern.

§. 3. In Friedenszeiten hat der Verein:

- a) Die für seine Wirksamkeit erforderlichen Geldmittel sorgsam zu sammeln, und so concentrirt, als es die eventuelle Verwendung bedingt, zu verwalten.
- b) Die Fortschritte zu verfolgen, welche die Wissenschaft und Technik auf dem Gebiete der Krankenpflege und des Kriegs-Heilwesens insbesondere macht.
- c) Alle Kräfte und Mittel zu erforschen und zu erwägen, welche das Königreich Böhmen für die Vereins-Wirksamkeit im Kriege zu bieten vermag; so wie alle Bedingungen festzustellen, unter welchen darüber verfügt werden kann.

- d) Solche Anstalten und Bestrebungen zu unterstützen und zu fördern, welche für den Vereinszweck nuzbare Ergebnisse erwarten lassen, insbesondere thatkräftig für die Ausbildung tüchtiger Krankenpfleger und Pflegerinnen zu wirken.

§. 5. Das Vermögen des Vereins wird gebildet:

- a) Aus den regelmäßigen Jahres-Beiträgen der Mitglieder.
- b) Aus freiwilligen Spenden, Legaten u. s. w.
- c) Aus den Erträgnissen zu Gunsten des Vereinszweckes veranstalteter Unternehmungen.
- d) Aus den patriotischen Spenden während des Krieges, wobei Widmungen zu speciellen Zwecken die thunlichste Berücksichtigung finden werden.

§. 9. Als Organ des Vereins bestehen:

- I. Der große Ausschuß,
- II. Der engere Ausschuß,
- III. Die Direction.

§. 13. Die Vereins-Direction besteht aus:

- dem Präsidenten,
 dessen Stellvertreter,
 einem Cassareferenten,
 einem Geschäftsleiter und
 dessen Stellvertreter,

welche von und aus dem engeren Ausschusse auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden.

Diese Functionäre müssen in Prag ihren ordentlichen Wohnsitz haben und sind nach Ablauf der Functionsdauer wieder wählbar.

§. 18. Ist der Ausbruch eines Krieges bevorstehend, wird die General-Versammlung jene Maßregeln zu beschließen haben, welche die rasche und ungehinderte Durchführung der Vereinszwecke ermöglichen, wohin zunächst die Verstärkung des engeren Ausschusses und die Vermehrung der Functionäre gehört.

Local-Vereine.

§. 20. Um den humanen Vereinszwecken die größtmögliche Ausdehnung zu geben, wird der Verein bestrebt sein, außerhalb der Hauptstadt, in größeren und kleineren Gemeinden Böhmens, Local-Vereine in's Leben zu rufen.

Gegenüber diesen Local-Vereinen, in so fern sie sich dem Prager Verein unterordnen und hierüber eine, mittelst förmlichen Sitzungsbeschlusses bestätigte Erklärung abgeben, fungirt der letztere als Landes-Verein,

§. 21. Die Local-Vereine constituiren sich selbstständig, wählen ihre Vereins-Vorstände, welche sie dem Landes-Vereine namhaft zu machen haben und besorgen die Einhebung der im §. 5. bestimmten Jahres-Beiträge und sonstigen Einnahmen.

§. 25. Zur Zeit des Krieges fungiren die Local-Vereine nach Maßgabe des Bedürfnisses als Organe des Landes-Vereins, werden, soweit ihre eigenen Mittel nicht ausreichen, mit den erforderlichen Geldern versehen, wogegen dieselben gehal-

ten sind, ihre eigenen Mittel dem Landes-Verein nach Erforderniß zu Vereinszwecken zur Verfügung zu stellen.

§. 26. Im Falle in der Folge im Kaiserthum Oesterreich ein Central-Organ zur Vermittelung der Verbindung aller gleichartiger Hülfsvereine, im Sinne des von Sr. K. K. Apostolischen Majestät Allerhöchst bestätigten internationalen Vertrages vom 21. Juli 1866 in's Leben treten sollte, ist der Verein zur Förderung der freiwilligen Heilspflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger im Königreich Böhmen bereit, mit diesem Central-Organ als Böhmischer Landes-Verein in Verbindung zu treten, und die der vorgängigen Genehmigung der General-Versammlung unterzogenen Bedingungen dieser Verbindung zu vereinbaren.

5.

Der Deutsche Ritter-Orden in Oesterreich.

Ich erlaube mir der hohen Versammlung eine Skizze der Thätigkeit des Deutschen Ritter-Ordens, welche auf den Gegenstand unserer gegenwärtigen Verhandlungen Bezug hat, in aller Kürze darzulegen.

Es ist bekannt, daß der Deutsche Orden im Anfange dieses Jahrhunderts, in Folge politischer Ereignisse, gänzlich aufgelöst wurde.

In Oesterreich wurde er durch die Munificenz Kaiser Franz I. im Jahre 1834 wieder hergestellt.

Nach seiner Reconstitution war der Orden so verarmt, daß es seine erste Sorge sein mußte, durch Sparsamkeit seine neue Existenz zu ermöglichen. Nachdem ihm dies gelungen war, wendete er sich sogleich seiner alten Bestimmung, welche neben dem Militärdienste in der Krankenpflege besteht, wieder zu.

Zu letzterem Zwecke wurde das Institut der Deutschen Ordens-Schwester in's Leben gerufen. Es wurden zwei Frauen-Convente, einer in Schlessen und einer in Tyrol errichtet, mit welchen permanente Spitäler verbunden sind. Die Frauen, welche in diesen Klöstern den Schleier nehmen, widmen sich Schulzwecken und der Krankenpflege. Es erwächst dem Orden aus diesem Institute der Vortheil, daß er bei Ausbruch eines Krieges über namhafte und vortreffliche Pflgekräfte disponiren kann, denn diese Frauen besitzen alle Eigenschaften des Gemüthes, welche zu ihrem schweren Dienste der Pflege verwundeter Krieger vorzugsweise befähigen, und nebstdem die technische Gewandtheit, welche stete Uebung mit sich bringt. Ferner hat der Orden im Jahre 1865 durch großcapitularen Beschluß die Gründung eines Ordens-Hospitals im größeren Style in Aussicht genommen. Da dem Orden gegenwärtig noch die pecuniären Mittel fehlen, dieses Hospital allsogleich zu erbauen und zu montiren, so mußte er sich vorläufig darauf beschränken, ein Capital unter dem Namen „Hospital-Fond“ zu creiren, welches Capital durch regelmäßige jährliche Beiträge von Seiten der Ordens-Mitglieder vermehrt wird. Der Orden

hofft auf diese Art sein Project in nicht zu ferner Zeit realisiren zu können. Es versteht sich von selbst, daß dieses Hospital vorzüglich dazu bestimmt ist, im Kriege Verwundete aufzunehmen. In jüngster Zeit, wo man sich in Oesterreich die Systemisirung der freiwilligen Hülfeleistung im Kriege angelegen sein läßt, hat der Orden ein Capital von 15,000 Gulden Oesterr. Währ. bewilligt, um schon dormalen das Material an Sanitätswagen und Tragbahren zur Errichtung einer Deutschen Ordens-Feld-Ambulance anschaffen zu können.

Rücksichtlich der Stellung des Ordens gegenüber den anderen Hülfs-Vereinen, erlaube ich mir die Bemerkung, daß es zwar dem Orden nach seinen Regeln nicht gestattet ist, sich einem Vereins-Central-Organ unterzuordnen, und somit auf seine Selbstständigkeit zu verzichten; der Orden wird sich jedoch mit größtem Vergnügen der Thätigkeit der Vereine anschließen, und sein Wirken ihrem Wirken möglichst zu conformiren suchen. Was die Thätigkeit des Ordens in den Kriegsjahren 1859, 1864 und 1866 betrifft, so beschränke ich mich, um die hohe Versammlung nicht durch Details zu ermüden, auf die Mittheilung, daß in diesen Jahren im Ganzen 408 Verwundete der verschiedenen kämpfenden Heere sich in der Pflege des Ordens befunden haben.

Der Orden ist durchdrungen von der Schwäche und Unzulänglichkeit seiner Leistungen; wir betrachten diese daher auch mehr als Bestrebungen, denn als Thaten. Wir hoffen jedoch, wenn wir auf der Bahn, welche wir eingeschlagen haben, rüstig fortschreiten, das große Werk der Menschenliebe, welches uns hier vereinigt, nicht unwesentlich fördern zu können.

Berlin, den 24. April 1869.

Sigmund Freiherr v. Königsbrunn,
Comthur des Deutschen Ordens.

XV.

Großherzogthum Oldenburg.

Oldenburger Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

1) Der Verein bildete sich zu Anfang des Jahres 1866.

2) Seine Satzungen verpflichten jedes Mitglied zur Zahlung eines jährlichen Beitrages. Der Vorstand des Vereins besteht aus 5 Personen, 2 Frauen und 3 Herren, von denen wenigstens Einer Arzt sein muß. Der Vorstand hat für den Verein alle dem Zwecke entsprechenden Schritte vorzunehmen, und verfügt unbedingt über das Vereins-Vermögen zu Vereinszwecken. Im Schleswig-Holsteinischen und im Preussisch-Oesterreichischen Kriege ist der Verein thätig gewesen.

3) Der Verein hat seine Aufgabe zu Kriegszeiten bei dem Gesundheitsdienste der Heere Hülfe zu leisten, in ihren Grundzügen festgehalten.

Beabsichtigte weitere Aufgaben, deren Durchführung bereits eingeleitet, sind:

a) Rechtzeitige Vorbereitung für Vereins-Lazarethe. — Mit den Eigenthümern zweier nahe bei Oldenburg, unfern der Eisenbahn, gesund belegenen Wirthshäuser sind bereits Vereinbarungen über Herstellung von Lazarethten und Errichtung von Krankenzelten eingeleitet. Der Entwurf dieser Vereinbarungen ist dem Königl. Preuß. General Hrn. v. Fabeck in Oldenburg mitgetheilt, mit der Bitte um Angabe der Aenderungen und Einschaltungen, welche für den Abschluß der Verträge Seitens der Militär-Sanitätspflege wünschenswerth erscheinen, und der ferneren Bitte, sich über die Angemessenheit der Vergütung eines Pauschquantums für jeden einzelnen Pflegling, das sich übrigens nach Maßgabe des wöchentlichen Durchschnittes der Steigerung der Bremer Roggenpreise erhöhen soll, zu erklären. Von der Königl. Garnison-Lazareth-Commission ist hierauf nähere Antwort eingegangen.

b) Mit dem Stadt-Magistrat zu Oldenburg ist eine Vereinbarung eingeleitet, nach der die Stadt die Kranken-Transportmittel, welche der Verein sich anschafft, bei etwaigen Unglücksfällen benutzen kann, dagegen aber zu deren unentgeltlicher Aufbewahrung verpflichtet ist, auch dieselben in gutem Stande zu erhalten und zur erforderlichen Zeit dem Vereine zu Verfügung zu stellen hat.

c) Mit der Diakonissen-Anstalt in Oldenburg ist ein Vertrag eingeleitet, wonach die Anstalt, gegen jährliche Zahlung einer bestimmten Summe vom Vereine, oder gegen Ueberlassung eines Krankenzeltes für die Armen-Krankenpflege, dem Vereine für den Kriegsfall eine Anzahl von Diakonissen für die Krieges-Krankenpflege zur Verfügung stellt.

d) Für die Leitung von Kranken-Transporten nach den Reserve-Lazarethten und Empfangnahme ankommender Transporte ist die Mitwirkung der Turner-Feuerwehr angebahnt.

4) Der Verein umfaßt zur Zeit nur noch die Stadt Oldenburg. Die Neubildung von Zweig-Vereinen im Lande hat noch nicht gelingen wollen. Es haben sich aber in den größeren Orten bewährte Männer bereit erklärt, beim Ausbruche eines Krieges sofort die Bildung von Zweig-Vereinen in die Hand zu nehmen.

5) Der Verein zählt gegenwärtig 251 Mitglieder. Sein Vermögen mag sich auf etwa 200 Thlr. belaufen. Der niedrige Stand rührt daher, daß der Verein, als nach geschlossenen Frieden manche thätige Beihülfe zu erlahmen schien, seine Gelder an Vereine und Behörden, welche sich auf öffentliche Aufforderung des Vereins als der Hülfe bedürftig gemeldet hatten, so weit dies irgend ging, vertheilte.

6) In Bezug auf die Vorbereitung von Hilfsmitteln hat der Verein die Erfahrung gemacht, daß er am Tage, wo die Kunde von dem Treffen bei Langensalza an uns gelangte, ein Erhebliches an Lazareth-Gegenständen von den bereit gehaltenen Vorräthen absenden konnte.

Der Verein sieht seine Aufgabe darin, den Militär-Behörden gegenüber seine Thätigkeit in voller Durchsichtigkeit zu zeigen, dieselbe an die der Herren Militär-Aerzte anzulehnen und sich nach ihnen zu richten.

7) Der Verein, welcher bereits im März 1866 sich gegenüber dem Preuß. Central-Comité zur Hilfe bereit erklärte, hat sich Anfangs des Jahres 1868 dem Preuß. Central-Comité, in der in dem bekannten Schreiben an den Mecklenburgischen Verein bezeichneten Weise angeschlossen, ein Anschluß der von Sr. Kgl. Hoh. dem Großherzoge als entschieden zweckdienlich anerkannt wurde. Die rasche, umsichtige, weitgreifende, liebevoll fürsorgende, stets zu jeder Auskunft bereitwillige Thätigkeit des Preuß. Central-Comité's hat den Oldenburger Verein vor und nach seinem Anschluß an das Central-Comité in einer Weise gefördert und angeregt, welche uns zu großem Danke verpflichtet. Nähere Kunde über den Verein verschafft der Bericht über seine Thätigkeit, welcher den Herren Delegirten mitgetheilt wird.

Dr. Hoyer.

XVI.

Die Preussische Monarchie.

1.

Der internationale Schutz der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger und die freiwillige Krieges-Krankenpflege in Preußen.

Denkschrift der internationalen Conferenz überreicht
von Professor Dr. E. Gurkt.

I. Der internationale Schutz der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger in Brandenburg-Preußen.

Wer die Brandenburgisch-Preussische Kriegesgeschichte der zwei letzten Jahrhunderte durchforscht hat, dem wird nicht entgangen sein, daß die Herrscher aus dem Hause Hohenzollern zu allen Zeiten ein warmes Herz für die durch den Krieg hervorgerufenen Leiden, und besonders für die in demselben verwundeten und erkrankten Soldaten gehabt haben. So erklärlich diese Empfindung für die Angehörigen des eigenen Heeres ist, so fehlt es doch nicht an unzweideutigen Beweisen dafür, daß durch Verträge, welche zu sehr verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten zwischen Brandenburg-Preußen und einer anderen, mit demselben im Kriege befindlichen Macht abgeschlossen wurden, auch den feindlichen Verwundeten und Kranken dieselben Vortheile zugesichert worden sind, wie den eigenen Verwundeten.

A. Zeit Friedrichs III., Kurfürsten von Brandenburg.

a. Die Convention von Bonn, 12. October 1689.

In der Reihe der hierher gehörigen Documente, welche wir im Nachstehenden der Vergessenheit zu entreißen, und der gegenwärtigen Generation in's Gedächtniß

zurückzurufen beabsichtigen, ist das älteste, uns bekannt gewordene, bereits 180 Jahre alt, indem es dem Jahre 1689 angehört. In diesem nämlich, während des Französisch-Niederländischen Krieges, wurden von dem Kurfürsten Friedrich III., dem nachmaligen Könige Friedrich I., bei Gelegenheit der nach fast zweimonatlicher Belagerung erfolgten Uebergabe von Bonn, am 12. October 1689, in die der Französischen Garnison sehr günstige und ihr freien Abzug gewährende Capitulation, zum Besten der Verwundeten und Kranken die sogleich anzuführenden Accord-Punkte aufgenommen, welche ein ehrenvolles Zeugniß für die Humanität jenes Zeitalters ablegen.

Wir geben von der Convention, so weit sie uns hier berührt, zwei Texte; der lateinische ist aus einer, von dem 1694 bereits verstorbenen Brandenburgischen Historiographen Samuel v. Pufendorf nachgelassenen, die Thaten des Kurfürsten Friedrich III., von Beginn seiner Regierung, 1688, bis Ende 1690 schildernden, aber erst 90 Jahre später durch E. F. v. Herzberg*) veröffentlichten Handschrift entnommen; der deutsche entstammt einem anderen zeitgenössischen Bericht im *Theatrum Europaeum*.**) Dem letzteren zufolge, wurde zwischen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Brandenburg

„im Namen der Kaiserl. Majest. als Dero Alliirten, nemlich der General-Staaten der Vereinigten Provinzen und Herrn Bischöfen von Münster, einer, und Comte d'Asfeld, Feld-Marschall über des Königs in Frankreich Armee, anderer Seiten, folgender Accord gemacht und getroffen:“

Art. I—V.

Art. 1—5.

VI. Pro aegrotis ac sauciis ad portum urbis navigia praesto erunt, iique per nautas sub idoneo praesidio Montem regalem deducuntur. Eo itinere non saucii solum, sed et adjuncti praefecti, curatores annonae,

6. Sollen zu Fort- und Ueberbringung der Kranken und Beschädigten jedes Officirer als Soldaten, Schiffe auff dem Rhein, nebst gehörigen Schiffleuten und Convoy biß nach Mont-Royal verschafft, und so wol für die besagte Be-

*) Samuelis de Pufendorf, De rebus gestis Friderici tertii electoris Brandenburgici post primi Borussiae regis commentariorum libri tres complectentes annos MDCLXXXVIII—MDXC. Fragmentum posthumum ex autographo auctoris editum Bero- lini. MDCCLXXXIV. fol. p. 162 sqq

**) *Theatri Europaei continuati* dreizehnter Theil, das ist: Übermalige Ausführliche Fortsetzung Deuts- und Merkwürdigster Geschichten, welche, ihrer gewöhnlichen Eintheilung nach, an verschiedenen Orten durch Europa, wie auch in den übrigen Welt-Theilen, vom Jahr 1687. an biß 1691. sich begeben und zugetragen. Franckfurt am Mayn. 1698. fol. Thl. XIII. S. 747; auch in: E. W. Hennert, Beiträge zur Brandenburgischen Kriegesgeschichte unter Kurfürst Friedrich dem Dritten nachherigem ersten Könige von Preußen. Hauptsächlich aus Nachrichten im Königl. Archiv und andern noch nicht bekannten Handschriften geschöpft. Nebst einer Karte von der Belagerung von Bonn. Berlin und Stettin. 1790. 4. S. 134 ff.

chirurgi, aliique comites plena securitate fruuntur, uti et medicamenta, supellex, cibaria, et alia necessaria, quorum tamen pretium uti et vecturae a Gallis solvetur.

schädigte, als die Officiere, Proviant-Commissarien, Feldscherer und andere, ihnen zu ihrer Begleit- und Wartung zugegebene Leute völlige Sicherheit geben, ingleichen die Medicamenten und Arzneyen, Haußgeräth, Mundkost, und andere Nothwendigkeiten, so wol als die Schiff-Fracht bezahlt werden.

XI. Aegrotis, ac sauciis praefectis et gregariis, qui in praesens nec terra, nec aquis iter facere valent, in urbe manere permittitur, quibus alimenta, et medicamenta suis sumtibus praebentur per eos qui ipsis adjunguntur, quoad valetudinem plene recuperarint. Tunc iisdem in Galliam redituris diplomata dabuntur, aut navigia, quibus tuto Montem egalem pervenire queant.

11. Allen Kranken, oder beschädigte Officieren, wie auch Reutern, Dragonern und Soldaten, oder andere, so weder zu Land noch zu Wasser, füglich können fortgebracht werden, mögen in der Stadt verbleiben, und soll ihnen durch nöthige Personen, so man daselbst lassen wird, biß zu ihrer vollkommenen Genesung gepflegt, und sie mit Arzneyen und Wartung, um ihr Geld versehen, und nach erlangter Gesundheit, Paßporten, sich nach Frankreich zu begeben, ertheilet, oder aber Schiffe verschafft werden, sie in Sicherheit nach Mont-Royal zu führen.

Art. XII—XVI.

Art. 12—16.

XVII. Elector fidem suam interponit nomine Caesaris, ac foederatorum, omnia hoc pacto conventa exacte servatum iri. Actum in castris ad Bonnam d. 2—12. Octobris 1689.

17. Verpflichtet sich Sr. Churf. Durchl. im Namen S. Kaiserl. Maj. und Derer Wirthen, daß Ihrer Seits allem Deme, was die Capitulation in sich hält, pünctlich nachgelebet werden soll. Geschehen im Lager vor Bonn, den 2.—12. Octobr. 1689.

„Nach geschlossenem Accord wurden die Beschädigte in die Lazaretten geführt um curirt zu werden, und geschah der Auszug der Französischen Garnison, den 5.—15. October“ u. s. w., nachdem sie von 8,000 auf 1,500 Mann durch die Belagerung decimirt worden war.

Fast gleichlautende Bestimmungen hinsichtlich der Verwundeten und Kranken finden sich auch in dem Accord, welcher bei Uebergabe der von der Kaiserlichen und Verbündeten Armee, unter dem Herzog von Lothringen, belagerten Festung

Mainz am 9. September 1689, also 1 Monat vor der Bonner Convention, geschlossen worden war.*)

B. Zeit Friedrichs II., Königs in Preußen.

Für die demnächst aus der Zeit Friedrich's des Großen mitzutheilenden Conventionen ist dem Schreiber dieser Zeilen, auf seine Bitte, die Benutzung Königlich Preussischer Archive, nämlich des Königl. Geheimen Staats-Archivs und des Kriegs-Archivs des Großen Generalstabes von S. M. C. dem Herrn Minister-Präsidenten Grafen v. Bismarck-Schönhausen und dem General der Infanterie Herrn Freih. v. Moltke bereitwilligst gestattet worden.**)

In Betreff der sogleich anzuführenden Verträge ist zu bemerken, daß von mehreren derselben in den Geschichtswerken sich nur sehr geringe Andeutungen vorfinden, während andere bekannter geworden sind; es dürfte sich aber trotzdem der Mühe lohnen, von allen die an dieser Stelle uns interessirenden Artikel in ganzer Ausführlichkeit mitzutheilen, um dadurch den Nachweis zu führen, daß Vieles, was sich die Neuzeit als Verdienst anrechnet, bereits vor mehr als 100 Jahren in Ausführung gebracht worden ist.

1. Das Cartel von Grottkau, 9. Juli 1741.

Das erste hier in Betracht kommende Cartel ist das bereits im ersten Schlesischen Kriege mit Oesterreich, am 9. Juli 1741 zu Grottkau zum Abschluß gelangte nachstehende:***)

*) Die bezüglichen Bestimmungen (Theatrum Europaeum. Thl. 13. S. 734) lauten folgendermaßen: . . . VIII. Soll der Garnison erlaubt seyn, Brod, Wein und Speisen, Arzeneien, Hausgeräth, und alle Nothwendigkeiten für die Beschädigten und Kranken mitzunehmen, und eine gungsame Anzahl Schiffe, samt Leuten, und einer Convoy, um besagte Beschädigte und Krancke biß nach Philippsburg in aller Sicherheit, nebst denen Medicis, Feldscherern, Apothekern, und andern Leuten, die ihrer warten und pflegen können, zu führen verschafft werden. — IX. Mügen die Officirer, Reuter, Dragoner, Soldaten, und andere Verwundete und Krancke, welche Schwachheit halber nicht können mit fortgebracht werden, in Mayntz bleiben, und ihnen gungsame Logiamenter nebenst nothwendigen Leuten, um einen billigen Preiß verschafft, und wenn sie wieder geheilet, und gesund worden, in eine Seiner Aller-Christlichsten Majest. zugehörige Stadt geführt, und ihnen nothwendiger Paß und Convoy, in aller Sicherheit dahin zu kommen, gegeben werden.

**) Bei der Benutzung gedachter Archive habe ich mich der gütigen Unterstützung der Herren: Erster Geh. Staats-Archivar, Geh. Archiv-Rath Dr. Friedländer und Maj. Freih. v. Meerheimb zu erfreuen gehabt, was ich hier dankbar anzuerkennen nicht unterlassen wollte.

***) Den Text des Cartels habe ich einer in den Acten des Geh. Staats-Archivs (Rep. 63. 85.) enthaltenen Abschrift entnommen; wie aus den Acten hervorgeht, ist es auch gedruckt gewesen, ich habe jedoch kein gedrucktes Exemplar zu Gesicht bekommen.

CARTEL

über

Auswechsel und Rantzionirung beyderseitigen Krieges-Gefangenen.

Zu wissen sey, daß zwischen uns von beyden allhier in Schlessien Kriegenden Puissancen abgeordneten Bevollmächtigten, als von Königlich Preußischer Seiten, dem General Major Prinz Die rich von Anhalt, mit Zuziehung des Krieges-Raths und Ober-Auditeur von Kriegerern, auch des Krieges-Rath Lütken s. Und Königlich Ungarisch und Böhmischer Seits, dem General Major Frey Herrn von Lentulus, mit Zuziehung des Stabs-Auditeurs Gencko, auch Krieges-Commissarii Schutz in Krafft habend, und einander communicirten Vollmachten, wegen Auswechsel und Rantzionirung derer so wohl bis anhero beyderseitig bereits eingebrachten, als künftig einzubringenden Krieges-Gefangenen, folgende Convention verabredet, getroffen und geschlossen worden.

Art. I.—V.

Art. VI.

Alle Geistliche, Capellane, Feld-Prediger, oder was Rahmen sie haben, die Feld-Medici, General- und Staabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscheer, Feld-Post-Meister, nebst übrigen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Feld-Apothequer, Provisor-Gesellen und dazu gehörigen Wagen-Knechten, nicht minder alle Officiers und übrige zu der Armée gehörige Frauen und Soldaten-Weiber, sollen ohne endt-Geld loß gelassen, und mit passeports ungehindert frey remittiret werden.

Art. VII.—XVIII.

Art. XIX.

Die Krieges-Gefangene, welche blessirt oder Krank, sollen beyderseits durch die Feldscheer besorget, und mit denen benötigten Medicamenten versehen werden, welche, so wohl Verpflegung als Heylungs Unkosten, der übernehmende Theil bey der Auswechsel- und Rantzionirung gegen ordentliche Liquidirung zu refundiren hat.

Art. XX.

Soferne ein Gefangener blessur oder Krankheit halber, während seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechselungs Termin, mit Tode abgehen sollte, werden die, vom Tage seiner Gefangennahme, bis zu seinem Tode ver-

wendete Verpfleg- und Curirungs-Unkosten gegen sattfahme Bescheinigung, von dem Theil, in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlet, die Verstorbene aber, vor ihre Perfohn nicht angerechnet.

Art. XXI.

Hingegen werden die gefährlich Kranke und blessirte, welche am bestimmten Auswechslungstermin nicht können extradiret werden, und hierauf mit Tode abgehen, der puissance, welcher sie zugehörig, so wohl vor ihre Perfohn als respectu derer verwendeten Unkosten angerechnet; in welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und blessirte, dem anderen Theil specificce und zuverlässig anzuzeigen.

Art. XXII.—XXIV.

So geschehen Grottkau den 9ten July 1741.

Diedrich Prinz zu Anhalt.
Andreas Friedrich von Criegern.
Christian Heinrich Lütkenz.

Baron von Pentulus.
Andreas Gencko.
Johann Schütz.

Ueber die Ausführung des vorstehenden Cartels, in welchem wegen der Kriegesgefangenen festgesetzt war, daß die Auswechslung derselben sowohl Kopf gegen Kopf, als auch, in Ermangelung einer hinreichenden Zahl von solchen auf der einen Seite, durch Kanzionirung (d. h. Zahlung eines für die einzelnen Chargen im Voraus stipulirten Lösegeldes) stattfinden könne, habe ich Folgendes in Erfahrung gebracht: Bei Gelegenheit von Klagen über mangelhafte Verpflegung und nicht vertragsmäßige Auswechslung von Kriegesgefangenen, welche gegen Ende 1761 zu einer Correspondenz zwischen dem Markgrafen Carl von Brandenburg und dem Gen. F. B. von Laudon Veranlassung gab, [enthaltten in einer 1762 auf Veranlassung des Berliner Hofes veröffentlichten Staatschrift*)] wird erwähnt, daß zu Carlsbad zwischen beiden Höfen am 22. December 1756 eine Convention getroffen worden sei, durch welche das zu Grottkau am 9. Juli 1741 geschlossene Cartel in allen seinen Artikeln erneuert und bestätigt wurde. Die Anführung der gegen die Uebereinkunft vorgekommenen Zuwiderhandlungen bezüglich der Auswechslung von Gefangenen gehört nicht hierher, nur das sei erwähnt, daß König Friedrich selbst, in einem vom 28. Februar 1759 aus Breslau datirten, an die Staats-Minister Graf v. Podewils und Graf v. Finckenstein gerichteten Erlaß,**) auf welchen wir bei dem 1759 mit Frankreich geschlossenen Cartel noch zurückkommen müssen, bemerkt, wie das erwähnte, mit den Oesterreichern abge-

*) Helden-, Staats- und Lebensgeschichte u. s. w. Friedrichs des Andern. Thl. 7. Frankfurt und Leipzig. 1764. S. 529.

**) Geheimes Staats-Archiv. R. 63. 85.

schlossene Cartel in allen Kriegen mit denselben genau beobachtet worden sei, bis zur Zeit der Schlacht von Colin (1757), wo der Feldmarschall Daun es außer Kraft setzte, indem er dem Marschall Keith erklärte, daß Oesterreicherseits hinfort keine Art von Ranzionirung, sondern nur eine Auswechslung Kopf gegen Kopf zugelassen werden würde; es sei dies auch, fügt der König hinzu, seit dieser Zeit zwischen ihm und den Oesterreichern so geschehen, indem der Rest des Cartels wie sonst in Kraft gewesen sei.

2. Die Uebereinkunft zwischen Carl Stair und Duc de Noailles 1743.

Bei einer andern Uebereinkunft, welche bald darauf, 1743, während des Oesterreichischen Erbfolgekrieges, abgeschlossen wurde, ist zwar Preußen unbetheiligt, auch erfolgte sie nicht zwischen zwei Kriegführenden Mächten als solchen, sondern nur zwischen zwei Feldherren derselben, nämlich dem Carl Stair Englischerseits und dem Duc de Noailles Französischerseits; allein diese Uebereinkunft ist deswegen wichtig, weil sie einestheils bekannter geworden ist, als manche ähnliche, und weil andernteils in derselben zum ersten Male die Unverletzlichkeit der Feld-Hospitäler, welche Sanctuarien sein, und sich des wechselseitigen Schutzes erfreuen sollen, ausgesprochen ist. Auch wurde diese Uebereinkunft, nach dem Zeugniß des berühmten Englischen Feldarztes Sir John Pringle*), während der gedachten Campagne streng beobachtet, wobei wir nicht verfehlen wollen, auf die von diesem hervorgehobene, Seitens des Französischen Befehlshabers gegen die Englischen Spitäler geübte zarte Rücksicht noch besonders hinzuweisen.

*) Sir John Pringle, Brt. (Observations on the Diseases of the Army. 7. Edition. London 1775. 8. Preface p. VII.) sagt darüber Folgendes: „Among the chief causes of sickness and mortality in an army, the reader will little expect that I should rank the hospitals themselves. though intended for its health and preservation, and that on account of the bad air and other inconveniences attending them. During the former war, one considerable step was made towards their improvement. Till then it had been usual for the security of the sick (when the enemy was near) to remove them a great way from the camp; whereby many were actually lost before they came under the care of the physicians. But the Earl of Stair, my illustrious patron, being sensible of this evil, when the Army was encamped at Aschaffenburg, proposed to the Duke de Noailles, (of whose humanity he was well assured) *that the hospitals on both sides should be considered as sanctuaries for the sick, and mutually protected.* This was readily agreed to by the French General, who took the first opportunity to shew a proper regard to his engagement. For when after the battle of Dettingen, our hospital was at Feckenheim, a village upon the Maine, at a distance from the camp, the Duke de Noailles having occasion to send a detachment to another village, upon the opposite bank, and apprehending that this might alarm the sick, he sent to acquaint them, that, as he knew the British hospital was there, he had given express orders to his troops not to disturb them. *This agreement was strictly observed on both sides during that campaign, and though it has been since neglected, yet it is still to be hoped, that on future occasions the contending parties will make it a precedent.*“

3. Die Convention wegen der Curorte Landeck, Warmbrunn, Teplitz, Carlsbad, im Frühjahr 1759.

Die in der Zeitfolge nächste, zum Besten der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger getroffene Uebereinkunft ist wiederum zwischen Preußen und Oesterreich, zu Anfang des Jahres 1759, geschlossen worden, betrifft aber die Badeorte Landeck und Warmbrunn in Schlesien, und Teplitz und Carlsbad in Böhmen. Es sollte nämlich danach den mit gehörigen Ausweisen versehenen Angehörigen der beiderseitigen Armeen gestattet sein, an den genannten Orten, vom Feinde unbelästigt, die ihnen benötigten Brunnen- und Bade-Curen zu gebrauchen, und ungestört ihre Hin- und Rückreise zu bewerkstelligen. Die gedachten Curorte selbst wurden mit Schutzbriefen („Salvegardien“) versehen, die von Bevollmächtigten beider Kriegführenden Mächte ausgestellt waren, darin jedoch die Neutralität der Curorte selbst, wie sie in neuester Zeit mehrfach verlangt worden ist, nicht ausgesprochen, vielmehr nur die in denselben sich zur Cur aufhaltenden Militärs unter gegenseitigen Schutz gestellt.

Ueber die Entstehung dieser Convention haben wir aus den Acten, welche uns zur Einsicht vorgelegen haben*), ermittelt, daß von den beiden, Ende des Jahres 1758 und Anfang 1759 zu Jägerndorf, behufs der Auswechslung von Kriegsgefangenen zusammengetretenen Commissionen, der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Oesterreichischen, durch die erstere, „auf Sr. Königl. Majestät Ordre“ der Antrag hierzu ausging, und daß alsbald von den beiderseitigen Höfen die Genehmigung dieses Abkommens eintraf. Unter dem 10. März 1759 zeigte nämlich die Kaiserliche Commission der Preussischen an, daß die Kaiserin Maria Theresia . . . „zu entschließen geruhet: daß die vor jetzt und künftigt in ein oder anders von diesen Beyden Bädern“ (Landeck, Warmbrunn) „zur Herstellung ihrer Gesundheit abgehende und alda aufhaltende Königl. Preuß. Officiers und Gemeine, von allen feindlichen Anfällen gesichert seyn, und in ihrer Cur in mindesten nicht angefochten werden, sondern ruhig und ungestört bleiben sollen, mit dem Beding jedoch, wann man Gegenseits denen sowohl in erst gedachten 2. Bädern ihrer Geneßung willen allenfals eintreffenden sondern auch in denen Beyden Bädern zu Töpplitz und Carlsbadt in Boheimb sich dermahl, und künftighin Befindlichen Kayf. Königl. Ober- Unter- Officiers, und Gemeinen eine gleiche Sicherheit genießen wolle lassen.“

Nachdem auch ihrerseits die Preussische Commission der Oesterreichischen unter dem 19. März die Anzeige hatte machen können, daß der König die Sicherstellung der Bäder Carlsbad und Teplitz für die die Cur daselbst gebrauchenden Officiere und Gemeinen genehmigt habe, konnte zur Ausfertigung und Auswechslung der in jedem der Curorte öffentlich anzuschlagenden Schutzbriefe ge-

*) Geheimes Staats-Archiv R. 63. 85; Kriegs-Archiv des Gr. Generalstabes. Cat. I. Abth. II. Abschn. V. Litt. C. Nr. 30.

schritten werden. Das Concept dazu rührte von dem General-Auditeur der Preussischen Armee, Geheimen Kriegs-Rath von Pawlowsky, her, welcher Preussischerseits zu Jägerndorf die gedachte Convention geschlossen hatte, und wurden die Schutzbriefe von beiden Theilen ganz gleichlautend ausgefertigt. Wir theilen hier den Preussischerseits durch den Markgrafen Carl erlassenen mit:

„Wir Carl von Gottes Gnaden Marggraf zu Brandenburg &c. des Johanner Ordens Herr-Meister Sr. Königl. Majestät in Preußen bestallter General von der Infanterie, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Obrister über ein Regiment zu Fuß &c.“

„fügen hiermit denen auswärtigen auch sonst jedermänniglich nach Standes Gebühr, insonderheit aber allen und jeden hohen und niederen Krieges-Officiers von der Königl. Preuß. Armée samt gemeiner Soldatesque zu Fuß und zu Pferde, zu wissen, daß nach dem zwischen beyderseitigen Auswechslungs Commissionen zu Jägerndorff conveniret und festgestellt worden, daß die Bäder Landeck im Glazischen und Warmbrunnen im Hirschbergischen Kreysse, desgleichen Töplitz und Carlsbad in Böhmen, von beyderseitigen Arméen mit schriftlichen Salvogardien versehen werden sollen, damit sowohl die Königl. Preuß. als Oesterreich. Officier und Soldaten, welche zu Herstellung ihrer Gesundheit ermeldete Bäder zu gebrauchen nöthig haben, daselbst ihre Curen geruhig abwarten, und selbige überall eine gleiche reciproque Sicherheit zu genießen haben sollen, solches auch hiernächst von beyden hohen Höfen genehmiget worden ist.“

„Als haben Rahmens Sr. Königl. Majestät in Preußen, meines gnädigsten Herrn, diesen Salvogarda Brief, vor ermeldete Bäder, Landeck, Warmbrunn, Töplitz und Carlsbad, und die daselbst ihrer Curen halber etwa sich einfindende Oesterreichische Officiers und Gemeinen Krafft dieses dahin ertheilet, daß selbige gleich denen dahin abgehenden Königl. Preuß. Officiers und Gemeinen, sowohl auf ihrer Dahin- und Zurückreise, als auch während ihren Aufenthalt in gedachten Bädern, was Endes sie sich mit gehörigen Certificaten zu legitimiren, einer vollkommenen ungestörten Sicherheit zu gewärtigen haben sollen.“

„Es werden demnach die Auswärtigen ersuchet, die von der Königl. Preuß. Armée aber sowohl hohe als niedere Krieges-Officier und Gemeine Soldatesque, bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe und Ahndung, ernstlich befehliget, daß sie insgesammt und ein jeder insonderheit keinen derer beyderseitigen Officiers und Gemeinen, so wenig in gedachten Bädern, als auf ihrer dahin und zurück Reise, unter irgend einen Vorwand im geringsten incommodiren, sondern vielmehr vor alle Ungelegenheiten schützen, vertheidigen, und in allen, diese ertheilte Salvogarde respectiren wollen und sollen, welches, um die Auswärtigen, in dergleichen und andern Fällen erwiedert werden wird, die von der Königl. Preuß. Armée aber haben sich hiernach auf das stricteste zu achten, und vor Schaden, Ungelegenheit und unausbleiblicher Bestrafung zu hüten.“

„Des zu Ihrkund habe ich diesen Salva Garde Brief eigenhändig unterschrieben und besiegeln lassen. So geschehen und Gegeben Landshuth den 12. May 1759.“
(L. S.) Carl.

Der vorstehende Salvogarde-Brief wurde unter demselben Datum auf Befehl des Königs in vierfacher Ausfertigung an Daun gesandt.

Der dagegen von diesem, dem Feld-Marschall Leopold Reichsgrafen und Herren von und zu Daun 2c. 2c. d. d. Schurz den 16. May 1759 ausgestellte „Salve Guardie Brief. Vor die Bäder Carlsbaad, Töplitz, Warmbrunn und Landeck, und die dahin ihrer Curen halber abgehende von der Soldatesque“ ist, wie schon erwähnt, mit dem obigen des Markgrafen Carl in seinem Tenor völlig gleichlautend, abgesehen von den selbstverständlichen, auf die Kaiserliche Armee u. s. w. sich beziehenden Abänderungen.

Dieser ebenfalls vierfach ausgefertigte Salvogarde-Brief, wurde vom Markgrafen durch v. Pawlowsky unter dem 18. Mai dem General-Major v. Tauenzien und dem Geheimen Rath Cothenius bekannt gemacht, damit die der Bäder benöthigten Kranken und Verwundeten, mit den gehörigen Certificaten versehen, nach denselben gesandt werden könnten; auch wurde folgender Parole-Befehl erlassen:

„Da die Königl. Preuß. und Oesterreichische Auswechslungs-Commissionen zu Jägerndorff übereingekommen, daß die Bäder Landeck im Glazischen, und Warmbrunn im Hirschbergischen Kreysse, ingleichen Töplitz und Carlsbad in Böhmen, mit schriftlichen Salva garde-Briefen versehen werden sollen, damit so wohl Officiers als Gemeinen, beyderseitigen Arméen, so diese Bäder zu gebrauchen nöthig haben, ungestört dahin gehen, und daselbst ihre Curen in aller Sicherheit ruhig abwarten können, solches auch von beyderseits hohen Höfen genehmiget und Nahmens dererselben gedachte Salva garde-Briefe Sub datis Landshuth den 12. und Schurz den 16. May dieses Jahres, von des Prinzen von Preußen, Marggrafen Carls Königl. Hoheit und den Gen: Feld-Marschall Grafen von Daun, ausgefertigt worden; so lassen Sr. Königl. Majestaet solches hierdurch bekandt machen, und müssen Diejenigen, so von der Soldatesque ihrer Curen halber dahin gehen, mit gehörigen Certificaten, welche von der Lazareth-Direction zu nehmen, zugleich versehen werden, damit sich selbige dadurch legitimiren. Zugleich befehlen Sr: Königl. Majestaet aufs ernstlichste, daß die Officiers oder Gemeine von Dero Arméen, keinen derer Preußischen oder Oesterreichischen Officiers u. Gemeinen so ihrer Curen halber nach obgedachte Bäder gehen, u. mit denen Certificaten versehen sein, so wenig auf ihrer Hin, u. Zurück-Rehse, als in denen Bädern, unter irgend einen Vorwand im geringsten beunruhigen sollen, wiedrigenfalls Allerhöchst Dieselben es aufs schärfste bestraffen lassen, und an die Commandeurs dererjenige so hierwider excediren, sich halten wollen.

Landshuth den 25ten May 1759.“

Eine ähnliche Bekanntmachung wurde auch d. d. Breslau den 24. May 1759 durch die Zeitungen *) veröffentlicht, darin aber hinsichtlich der für den Gebrauch der Bäder erforderlichen Certificate Folgendes angeordnet: „Als wird solches hiermit bekannt gemacht, und haben diejenigen Officiers und Gemeine, welche dieser Bäder benötigt, sich aus dem Orthe ihres Aufenthalts, mit Certificaten zu versehen, daß sie Krankheitshalber zum Gebrauch dieser Bäder abgereiset sind.“

Bemerkenswerth ist übrigens für die letzterwähnte, von v. Pawlowsky herrührende Bekanntmachung, daß er, wie er in einem an das Königl. Departement auswärtiger Affairen (die Minister Graf v. Podewils und Graf v. Finckenstein) d. d. Breslau den 23. May 1759 gerichteten Briefe schreibt, in derselben „aus Uhrsach, daß das Geld, nicht außer Landes getragen werde, wegen Carlsbad und Töplitz nichts erwähnt, ob es gleich seine volle Nichtigkeit hat, daß die dießseitigen Officiers und Gemeine auch an diesen Orthen, gleiche Freyheit und Sicherheit zu genießen haben sollen, als die Gegenseitigen zu Landeck und Warmbrunn.“

Ob und in wie weit von den Angehörigen der beiderseitigen Armeen von der ihnen zustehenden Freiheit, auch die Enrvorte des feindlichen Landes zu benutzen, in irgend erheblichem Umfange Gebrauch gemacht worden ist, sind wir anzugeben, außer Stande; wir möchten es aber bezweifeln. Dagegen wissen wir sehr bestimmt, daß noch in demselben Jahre 1759, namentlich in Landeck im September und November, in Teplitz im November, von beiden Theilen angebliche Verletzungen der Convention, durch den betreffenden Orten auferlegte Contributionen, Abführung von Geißeln, Gefangennahme von Officieren und Mannschaften, Fortnahme von Bagage u. s. w. vorgekommen sind, wobei allerdings von den der Verletzung angeklagten Parteien, nach Ausweis der zwischen dem Markgrafen Carl und Daun bis Ende Januar 1760 geführten Verhandlungen**), zu ihrer Entschuldigung darauf hingewiesen wurde, daß es unmöglich sei, die Baderorte von ihren militärischen Curgästen streng zu scheiden, daß die Schutzbriefe sich keinesweges auch auf nichtmilitärische Personen bezögen, ferner daß die Baderorte (Teplitz) als sichere Retraite sowohl für nicht die Cur gebrauchende Personen als für Effecten benützt worden, und endlich die daselbst sich aufhaltenden Militärs nicht immer durch Certificate legitimirt gewesen seien.

Wie dem auch sei, so viel scheint festzustehen, daß in Ermangelung präciser, die Curorte selbst betreffender Bestimmungen, und bei der großen Nähe, in welcher sich vielfach die feindlichen Truppen zu denselben befanden, die Durchführung der Convention auf sehr große Schwierigkeiten gestoßen sein muß; auch sind wir be-

*) Beispielsweise in der (Vossischen) Berlinischen privilegierten Zeitung von Staats- und gelehrten Sachen auf das Jahr 1759, vom 29. May, Stück 64, mit der Bemerkung „Auf hohen Befehl wird folgendes bekannt gemacht.“

**) Kriegs-Archiv des Gr. Generalstabes I. d.; auch: Feldens-, Staats- und Lebensgeschichte u. s. w. Friedrichs des Andern. Thl. 7. S. 525 ff., 536. -

züglich einer Innehaltung derselben über das Jahr 1759 hinaus, etwas Näheres anzugeben außer Stande.

4. Die Convention von Brandenburg, 7. September 1759.

Dasselbe denkwürdige Jahr 1759 war aber auch anderweitig reich an wichtigen, den verwundeten und erkrankten Soldaten der kriegführenden Armeen zu Gute kommenden Verträgen, unter denen die zwischen Frankreich und Großbritannien (6. Februar) und zwischen Preußen und Frankreich (7. September) abgeschlossenen obenan stehen. Bezüglich der Entstehung des letztgenannten Cartels habe ich aus den Acten des Geheimen Staats-Archivs Folgendes ermittelt: Auf eine von dem Marschall Duc de Belleisle unter dem 24. Januar 1759 durch den in Preußischer Kriegesgefangenschaft befindlichen Maréchal de camp Marquis de Rougé an die Staats-Minister Graf v. Podewils und Graf v. Finckenstein gerichtete Anfrage, ob König Friedrich geneigt sein würde, ein Cartel zur Auswechslung und Ranzionirung der Gefangenen in derselben Weise abzuschließen, wie dem Könige von Frankreich ein solches von Seiten des Englischen Hofes proponirt worden sei,*) sprach Friedrich, in einem vom 28. Februar 1759 aus Breslau datirten, bereits früher erwähnten Erlaß an die gedachten beiden Minister seine vollste Bereitwilligkeit zur Abschließung eines Cartels aus, befahl jedoch, wegen Form und Substanz, das bereits angeführte, mit den Oesterreichern zu Grottkau, am 9. Juli 1741, abgeschlossene Cartel zum Muster zu nehmen. Später jedoch gestattete der König die Zugrundelegung der Fassung des inzwischen von Frankreich und England abgeschlossenen Cartels, und beauftragte damit den General-Major Freih. v. Buddenbrock, welcher sich zu diesem Zweck nach Brandenburg begab und dort mit dem Marquis de Rougé die folgende Convention schloß:

*) Die zwischen Frankreich und England zu Stuyves in Holland am 6. Februar 1759 vereinbarte Convention hat folgenden Titel: *Traité et Conventions, Pour les Malades, Blessés et Prisonniers de guerre des Troupes de terre de Sa Majesté Très-Chrétienne et de Sa Majesté Britannique*, und ist abgeschlossen zwischen: Louis-Jacques-Charles, Marquis du Barail, Maréchal des camps et armées du Roi, Commandant dans la province de Flandre und: Henry Seymour Conway, Major général des troupes de Sa Majesté, Colonel d'un régiment de Cavalerie, et l'un des Gentilshommes de la chambre, de Sa Majesté. — Der Schluß derselben lautet: *Fait à l'Ecluse en Flandre, le sixième février mil sept cent cinquante-neuf*. Der Wortlaut dieser Convention ist mit der sieben Monate später zwischen Preußen und Frankreich geschlossenen, nachstehend in den interessirenden Artikeln mitgetheilten Convention, so weit er diese betrifft, bis auf einige Kleinigkeiten, gleichlautend, nur daß die Artikel XXII, XXVI, XXVII der britisch-französischen Convention, in der preußisch-französischen die Zahlen XXIII, XXVII, XXVIII tragen.

TRAITÉ
et
CONVENTIONS,

Pour les Malades, Blessés et Prisonniers de guerre, des Troupes de Sa Majesté le Roi de Prusse et de Sa Majesté Très-Chrétienne.

Nous

Jean-Henri-Guil- *Pierre François*
laume Baron Marquis de *Rougé*,
de *Buddenbrock*, Maréchal des camps
Général-Major de Sa et armées du Roi.
Majesté le Roi de
Prusse, et Chevalier
de l'Ordre de St. Jean
de Jérusalem.

Au Nom de Sa Majesté le Roi de Prusse. Au Nom de Sa Majesté Très-Chrétienne.

Savoir faisons qu'en vertu des pleins-pouvoirs, qui nous ont été donnés, et que nous nous sommes communiqués, nous avons fait le présent Cartel, pour avoir lieu, par échange et par rançon, entre les Troupes de Leurs Majestés Prussienne et Très-Chrétienne; et que nous sommes convenus, que les Articles, ci-après énoncés, auroient leur pleine valeur et entière exécution, tant pour les Prisonniers qui ont été faits

TRACTAT *)
und
CONVENTION

Betreffend die Auswechselung und Kauzionierung derer Kranken, Verwundeten und Krieges-Gefangenen, von Sr. Königl. Majest. in Preußen und Sr. Allerchristl. Maj. Arméén und Troupen.

Wir

Joh. Heinr. Wilh. Peter Fran-
Freyherr ciscus Marquis
v. Buddenbrock, de Rougé,
Sr. Königl. Maj. in Maréchal des Camps
Preußen General- et Armées Sr. Aller-
Major und des Johan- christl. Majest.
niter-Ordens Ritter.

Im Nahmen Sr. Königl. Majest. in Preußen. Im Nahmen Sr. Allerchristl. Majest.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, daß Kraft uns ertheilter und einander communicirter Allerhöchsten Vollmachten, wegen Auswechselung und Kauzionierung derer Königl. Preuß. und Königl. Französischen Krieges-Gefangenen, nachstehendes Cartel zwischen uns verabredet und geschlossen worden, welchergestalt es wegen beyderseitigen sowohl bereits vorhandenen als etwa noch künftighin zu machenden Krieges-Gefangenen, Inhalts

*) Von der obigen Convention haben mir zwei gedruckte Exemplare verschiedenen Ursprunges vorgelegen, nämlich ein Preussischerseits gedrucktes, mit französischem und deutschem Texte, und ein aus der Königl. Buchdruckerei in Paris hervorgegangenes, bloß französisches. Obgleich der Wortlaut des französischen Textes in beiden ganz gleich ist, so habe ich bei dem obigen Wiederabdruck mich der viel genaueren Orthographie des französischen Druckes bedient.

ci-devant, que pour ceux qui pourroient être faits de part et d'autre par la suite.

Art. I—XXII.

Art. XXIII.

Le Prévôt général, ses Lieutenans, et autres Officiers et Gardes de la Connétable; l'Auditeur général, son Lieutenant et autres; les Directeurs, Secrétaires et Chancellistes des Chancelleries de guerre, Secrétaires des Généraux et Intendants, des Trésoriers, du Commissariat général, et autres Secrétaires; les Aumôniers, Ministres, Maîtres des Postes, leur Commis, Courriers, Postillons, Médecins, Chirurgiens, Apothicaires, Directeurs et autres Officiers servant dans les hôpitaux et armées; les Écuyers, Maîtres-d'hôtel, Valets-de-chambre, et tous les autres Domestiques, ne seront point sujets à être faits prisonniers de guerre, et seront renvoyés le plus tôt possible.

Art. XXIV—XXVI.

Art. XXVII.

Qu'on prendra soin des blessés de part et d'autre, qu'on payera les médicamens et leur nourriture; que les frais seront restitués de part et d'autre; qu'il sera permis de leur envoyer des Chirurgiens et leurs Domestiques, avec des passeports des Généraux; qu'au surplus ceux qui auront été

nachstehender Articul unverbrüchlich gehalten werden soll.

Art. I—XXII.

Art. XXIII.

Der General-Gewaltiger, seine Lieutenants, auch andere Officiers und Gardes vom General-Stabe, der General-Auditeur, General-Auditeur-Lieutenant und andere, die Directores, Secretarien und Canzelisten von der Krieges-Canzelen, die Secretarii derer Generals und Intendants, Zahlmeisters vom General-Krieges-Commissariat und andern Secretarien, die Feld-Predigers, Feld-Postmeister und die übrige zum Feld-Postwesen gehörige Bediente, Couriers, Postillons, Medici, Chirurgi und Apothekers, die Directores und andere Bediente, so in denen Hospitälern und Lazarethten der Armée die Aufsicht haben, die Stallmeisters, Hauß-Hofmeisters, Cammerdiener und alle übrige Bediente sollen nicht zu Krieges-Gefangene gemacht, sondern, so bald als nur möglich, zurück gesandt werden.

Art. XXIV—XXVI.

Art. XXVII.

Beiderseitige Blessirte, so in feindliche Hände gerathen, sollen nach ihrem Stande wohl gehalten, und die Arzney sowohl als auch was ihnen zu ihrer Verpflegung gereicht worden, gehörig wieder bezahlet werden; Auch soll erlaubt seyn, ihnen die benöthigte Chirurgos oder Domestiquen, welche vorher mit Pas-

faits Prisonniers, aussi-bien que ceux qui ne le seroient pas, seront renvoyés sous la protection et sauvegarde des Généraux, avec liberté d'être transportés par eau ou par terre, suivant la plus grande commodité et convenance des lieux où l'on sera, et par le plus court chemin; à condition toutefois que ceux qui auront été faits Prisonniers ne serviront pas qu'ils ne soient échangés ou rançonnés.

Art. XXVIII.

Que les Malades de part et d'autre ne seront point faits Prisonniers; qu'ils pourront rester en sûreté dans les hôpitaux, où il sera libre à chacune des parties belligérantes et auxiliaires, de leur laisser une Garde, laquelle, ainsi que les malades, seront renvoyés sous des passeports respectifs des Généraux, par le plus court chemin, et sans pouvoir être troublés ni arrêtés. Il en sera de même des Commissaires des guerres, Aumôniers, Médecins, Chirurgiens, Apothicaires, garçons Infirmeries, Servans ou autres personnes propres pour le service des malades, lesquels ne pourront être faits prisonniers, et seront pareillement renvoyés.

seports von denen commandirenden Generals versehen worden, nachschicken zu können. Ueber das aber sollen so wohl diejenige Bleßirte so gefangen, als auch die, so noch frey sind, unter dem Schutz und gegebener Salve Garde des commandirenden Generals zurück gesandt und ihnen die Freyheit accordiret werden, nach ihrer Commodité, zu Wasser oder zu Lande, nachdem es die Zeit und Gelegenheit mit sich bringen wird, auf den nächsten Weg weiter transportiret zu werden, mit der Bedingung, daß die Gefangene nicht eher, als bis sie ausgewechselt oder ranzioniret worden, wieder dienen können.

Art. XXVIII.

Die Kranken von beyderseitigen Arméén, sollen nicht als Krieges-Gefangene angesehen werden, sondern vielmehr mit aller Sicherheit in denen Hospitälern oder Lazareths liegen bleiben können; auch wird es denen beyden Kriegsführenden Arméén und Hülfstruppen erlaubt seyn, denenselben eine Wache zu hinterlassen, welche nachhero so wohl, als die Kranken selbst, mit den nöthigen Passeports von der resp. Generalität versehen, ohne alle Hinderniß, auf den nächsten Weg zurück geschickt werden. Eben dergleichen Bewandniß hat es mit denen Krieges-Commissarien, Feld-Predigern, Medicis, Chirurgis, Apothekern und Gefellen, wie auch mit denen Kranken-Wärthern und die ihnen Handreichung thun, desgleichen allen andern zur Verpflegung derer Kranken bestellten Personen, welche alle als frey angesehen und ohngehindert zurück geschickt werden müssen.

Art. XXIX—XXXII.

Art. XXIX—XXXII.

Art. XXXIII.

Art. XXXIII.

— — — — —; et pour plus grande assurance, après en avoir obtenu le pouvoir de Leurs Majestés, nous déclarons qu'il sera même par Elles ratifié. Fait à Brandebourg le septième du mois de septembre de l'année mil sept cent cinquante-neuf.

— — — — —: Und zu mehrerer Versicherung bekräftigen wir, unsern erhaltenen Vollmachten gemäß, daß dieses von Allerhöchstdenenelben ratificiret werden wird. So geschehen Brandenburg, den 7. Septembr. 1759

(L. S.) (L. S.)

(L. S.) (L. S.)

Jean-Henri-Guil- Pierre-François
laume de Bud- de Rougé.
denbrock.

Joh. Heinr. Pierre François
Wilhelm von de Rougé.
Buddenbrock.

Nous FRÉDÉRIC, par la grace de Dieu Roi de Prusse etc. etc.

Wir Friderich von Gottes Gnaden König in Preußen zc. zc.

Tot. Tit.

Tot. Tit.

Savoir faisons qu'ayant vû et examiné le Cartel ou Convention pour l'échange et la rançon des Prisonniers de guerre de nos Troupes et de celles du Roi Très-Chrétien, que le sieur Jean-Henri-Guillaume de Buddenbrock, Général-Major de nos armées, a conclu et signé à Brandebourg le 7 du mois de septembre courant de l'année présente, avec le sieur Pierre-François Marquis de Rougé, Maréchal des camps et armées du Roi Très-Chrétien, en vertu de leurs pouvoirs respectifs; de laquelle convention la teneur s'ensuit:

Thun kund und fügen hiermit zu wissen. Nachdem Wir das von dem General-Major Unserer Arméén, Johann Wilhelm von Buddenbrock, mit dem Königl. Französischen Marechaldes Camps et Armées, Peter François Marquis de Rougé, Kraft beyderseitiger respective Vollmachten, unterm 7 ten des jetztlauffenden Monats Septembers, gegenwärtigen Jahres, zu Brandenburg geschlossene und vollzogene Cartel oder Convention, über die Auswechselung und Rantzionirung derer Krieges-Gefangenen, von Unsern so wohl, als Seiner Aller-Christlichen Majestät Troupen, gesehen und erwogen haben, wie dessen Inhalt allhier folget:

Nous approuvons, ratifions et confirmons par ces présentes la susdite Convention, dans tous les points et articles, qui y sont contenus; promet-

Als genehmigen, bestätigen und confirmiren Wir durch gegenwärtiges vorbesagte Convention, in allen ihren Punkten und Articuli, versprechen auch, auf

tant en foi et parole de Roi de l'accomplir, de l'observer, et de la faire observer, sans y contrevenir, ni souffrir, qu'il y soit contrevenu ni directement ni indirectement, en quelque manière que ce soit.

En foi de quoi Nous avons signé la présente ratification, et y avons fait apposer notre sceau Royal. Donné à Magdebourg le neuvième de septembre l'an de grace mil sept cent cinquante-neuf, et de notre règne le vingtième.

(L. S.) FRÉDÉRIC.
C. de Podewils. C. de Finckenstein.

LE ROI ayant vû et lû le-Traité ci-dessus, passé, entre le sieur Marquis de Rougé, Maréchal-de-camp en ses Armées, au nom et de la part de Sa Majesté; et le Baron de Buddenbrock, Général-Major de Sa Majesté le Roi de Prusse, ayant ordre et pouvoir de Sa dite Majesté pour échange et rançon des Prisonniers de guerre des Troupes des deux Puissances: Et Sa Majesté ayant ledit Traité pour agréable, Elle l'a approuvé, ratifié et confirmé; approuve, ratifie et confirme: Promet en foi et parole de Roi, de la garder, et faire garder, entretenir et observer dans tous ses points et articles, sans y contrevenir ni permettre, qu'il y soit contrevenu en aucune manière de sa part; à condition qu'il sera pareillement gardé, entretenu et observé de la part de Sa Majesté le Roi de Prusse.

Unser Königlichcs Wort, so wohl für Uns derselben Erfüllung und Festhaltung, als auch von denen Unsrigen darüber unverbrüchlich halten zu lassen, und auf keinerley Art und Weise, weder mittelbar, noch unmittelbar einige Contravention dawieder zu gestatten.

Zu Urkund dessen haben wir gegenwärtige Ratification Eigenhändig unterschrieben und mit Unserem Königl. Insiegel bedrucken lassen. Gegeben Magdeburg, den Neunten September, im Jahr Christi, Ein tausend Sieben hundert neun und Funfzig, und im Zwanzigsten Unserer Regierung.

(L. S.) **Friedrich.**
Graf von Podewils.
Graf von Finckenstein.

Nachdem Seine Königl. Majestät bevorstehenden, zwischen Dero dazu abgeordneten und bevollmächtigten Marehall de Camp Dero Arméén, den Marquis de Rougé, und den von Seiten Seiner Königl. Majestät in Preussen dazu gleichfalls abgeordneten und bevollmächtigten General-Major Freyherrn von Buddenbrock, geschlossenen Tractat über die Auswechslung und Ranzionirung derer Krieges-Gefangenen, von beyderseits hohen Mächte Troupen gesehen und gelesen haben, auch mit dessen Inhalt wohl zufrieden sind; Als haben Seine Königl. Majestät solchen überall genehmiget, ratificiret und bestätigt, genehmigen, ratificiren und bestätigen auch denselben dergestalt, daß höchst Dieselbe auf Dero Königlichcs Wort versichern, darauf in allen Punkten und Articulen zu halten, auch solchen genau halten und beobachten zu lassen, ohne dawieder zu handeln, nach Dero Seits zu ge-

En témoin de quoi Sa Majesté a signé la présente de sa main, y a fait apposer le sceau de son secret, et la fait contre-signer par moi son Conseiller Secrétaire d'Etat et de ses commandemens et finances. Fait à Versailles le dix-neuf septembre mil sept cent cinquante-neuf.

(L. S.) LOUIS.

Le M^{al} Duc de Belle-Isle.

statten, daß auf irgend einige Art darwieder gehandelt werde, unter der Bedingung, daß von Seiten Sr. Königl. Majest. in Preussen demselben ebenfalls überall werde nachgelebet werden.

Zu Urkund dessen haben Höchstgedachte Seine Königl. Majestät gegenwärtiges Eigenhändig unterschrieben, Dero Geheimen Königliches Inseigel darunter drucken und durch mich Dero Geheimen Rath, Staats und Finanzen Secretarium contrasigniren lassen. So geschehen Versailles, den 19ten September 1759.

LOUIS.

Le M^{al} Duc de Belle-Isle.

Wie aus einem von Buddenbrock unter dem 12. November 1759 an den König gerichteten Briefe hervorgeht, waren die Auswechslungsgeschäfte zu dieser Zeit beendigt.

5. Das Cartel von Bütow, 15. October 1759.

Etwa 5 Wochen später, am 15. October, wurde auch mit Rußland ein ähnliches Cartel, zu Bütow in Hinter-Pommern, abgeschlossen, nachdem am 1./12. October die gedachte Stadt im Umkreise von 1 Meile oder 7 Werst für neutral erklärt worden war, und die nachher anzuführenden beiderseitigen Auswechslungs-Commissarien ihren Sitz daselbst genommen hatten. Indem ich den Text auch dieses Cartels, welches mir in einem gedruckten Exemplare*) vorgelegt hat, im Nachstehenden wiedergebe, bemerke ich, daß derselbe, wie ein Vergleich ergibt, ziemlich nahe mit dem Texte des am 9. Juli 1741 zu Grottkau mit Oesterreich geschlossenen Cartels übereinstimmt.

CARTEL

über

Auswechsl- und Ranzionirung

Beiderseitiger

Krieges-Gefangenen.

Wir, von wegen Ihro Königl. Majestät von Preussen etc. etc. abgeordnete Bevollmächtigte, Friedrich Freyherr von Wyllich, Seiner Königl. Majestät bey

*) Geheimen Staats-Archiv. R. 63. 85.

Dero Arméen bestalter General-Major, und Friedrich Wilhelm Spangenberg, Allerhöchstgedachter Seiner Königl. Majestät bestalter Ober-Auditeur, und denn Wir, von wegen Ihre Kayserlichen Majestät von allen Reussen etc. etc. abgeordnete Bevollmächtigte, Peter von Jacowleff, Ihre Kayserlichen Majestät bey Dero Arméen bestalter General-Major, und Jacob von Sievers, Allerhöchstgedachter Ihre Kayserlichen Majestät bestalter Obrister und General-Quartier-Meister-Lieutenant, thun kund, daß zwischen Uns beyderseitig in Kraft habenden, und einander communicirten Vollmachten, wegen gemeinschaftlicher Auswechsel- und Ranzionirung beyderseitiger Krieges-Gefangenen, so im gegenwärtigem Kriege bereits eingebracht worden, oder auch noch in des einen oder andern Krieg führenden Theils, Gewalt kommen möchten, folgende Convention verabredet, getroffen, und geschlossen worden.

Art. I — XII.

Art. XIII.

Alle Geistliche und Kirchen-Diener, als Feld- und Guarnison-Prediger, Cappeläne, oder was Nahmen sie haben, die Feld-Medici, auch General- und Staabs-Chirurgi, Regiments- und Compagnie-Feldscheerer, auch Lazareth-Officianten, in so weit sie nicht Officiers noch würdliche Soldaten sind, Feld-Post-Meisters, nebst denen zum Feld-Post-Amt gehörigen Personen, Postilions, und Knechten, Feld-Apotheker, Provisor, und Gesellen, auch dazu gehörigen Wagen-Knechte, sollen ohne Entgeld alsfort auf freyen Fuß gestellt, und mit Passeports zu ihrer Armée frey und ohne weitem Aufenthalt zurück geschicket, und die diesen Personen zugehörige Protocolla, Brieffschaften und Documenten denenselben nicht abgenommen, sondern, wann sie noch vorhanden, mitgegeben werden; Wie denn auch die Officier- und alle zu der Armée gehörige Frauens und Soldaten-Weiber sofort frey gelassen, und mit Pässen zu den Ihrigen remittiret werden sollen.

Art. XIV — XXII.

Art. XXIII.

Die Bessirte oder krankgewordene Krieges-Gefangene, sollen durch Medicos und Chirugos besorget, und mit den benöthigten Arzenehen auch zu ihrer Gesundheit erforderlichen Nothdürften versehen werden, welche, sowohl Verpflegungs- als Heilungs-Unkosten von dem übernehmenden Theil, bey der Auswechsel- und Ranzionirung ordentlich liquidiret und darauf bonificiret werden müssen. Es soll auch beyden Theilen frey stehen, nach Genehmhaltung des gegenseitig commandirenden Herrn Generals, einen, oder etliche Chirugos oder Feldscheer, zu desto besserer Besorgung und Cur der Bessirten und Kranken, nach den Ort, wo dergleichen Krieges-Gefangene sich befinden, abzuschicken, zu dem Ende erstere von der gegenseitigen Generalité mit den nöthigen Passeports vorhero versehen werden.

Art. XXIV.

So ferne ein Gefangener Blessur- oder Krankheits=halber während seiner Gefangenschaft, und zwar vor dem Auswechslungs=Termin mit Tode abgehen sollte, werden die, vom Tage seiner Gefangennehmung bis zu seinem Tode verwendete Verpfleg= und Curirungs=Unkosten gegen satzsame Bescheinigung, von dem Theil, in dessen Diensten er gestanden, dem andern bezahlet, der Verstorbene aber vor seine Person nicht angerechnet.

Art. XXV.

Wenn hergegen die gefährlich Kranke und Blessirte, den bestimmten Aus= Auswechslungs=Termin erleben, und gleichwohl nicht könnten extradiret werden, auch hierauf mit Tode abgehen; oder, wenn sie auch bis an den Auswechslungs= Ort gebracht worden, und an dem, zu ihrer Auswechslung bestimmten Tage versterben, so sollen selbige der Puissance, welcher sie zugehörig, sowohl vor ihre Person, als respectu der verwendeten Unkosten angerechnet werden. In welchem Fall dergleichen gefährlich Kranke und Blessirte dem andern Theil specifico anzuzeigen sind.

Art. XXVI—XXX.

Art. XXXI.

Ferner ist verabredet und festgesetzt, daß gegenwärtiges Cartel sechs Jahr lang, oder so lange, als der gegenwärtige Krieg dauret, gültig seyn, und von beyden Theilen darüber feste und unverbrüchlich gehalten werden solle.

Zu Urkund dessen,

So geschehen Büttow, den 4/15. Octobr. im Jahr, Eintausend Siebenhundert, Neun und Funfzig.

(L. S.) Friedrich Freyherr
von Wyllich.

(L. S.) Peter von Jacowleff.
(L. S.) Jacob von Sievers.

(L. S.) Friederich Wilhelm
Spangenberg.

Ueber die Ausführung dieses Cartels und die Zeit, während welcher dieses und das vorher mitgetheilte factisch befolgt worden ist, habe ich Nichts in Erfahrung bringen können.

6. Vergleichung der mitgetheilten Cartels und Conventionen untereinander und mit der Genfer Convention.

Wirft man auf die bisher mitgetheilten Conventionen, abgesehen von derjenigen hinsichtlich der schlesischen und böhmischen Bäder, welche bisher noch ohne Analogie dasteht*), einen vergleichenden Rückblick, so findet man in ihnen bereits eine Reihe von

*) Vergl. jedoch oben 5. Sitz. IV. S. 219—221 und S. 250 ad 19.

Bestimmungen enthalten und zur Ausführung gebracht, welche erst die Genfer Convention von 1864 von Neuem in's Leben zu rufen bestimmt war. Der besseren Uebersicht wegen bezeichne ich die einzelnen hier in Betracht zu ziehenden Conventionen folgendermaßen:

- I. Convention vor Mainz (Deutsches Reich — Frankreich), 9. Sept. 1689.
- II. „ vor Bonn (Brandenburg — Frankreich), 12. Oct. 1689.
- III. „ von Grottkau (Preußen — Oesterreich), 9. Juli 1741.
- IV. „ im Oesterr. Erbfolgekriege (England — Frankreich), 1743.
- V. „ von Stuyts (England — Frankreich), 6. Febr. 1759.
- VI. „ von Brandenburg (Preußen — Frankreich), 7. Sept. 1759.
- VII. „ von Bütow (Preußen — Rußland), 15. Oct. 1759.

Die Genfer Convention enthält folgende Bestimmungen auf die auch schon in obigen Conventionen Bezug genommen ist:

1) Die in Art. 1. der Genfer Convention festgesetzte Neutralität der Krieges-Hospitäler ist in IV. sehr bestimmt ausgesprochen.

2) Das in Art. 2. und 3. der Genfer Convention für neutral erklärte ärztliche und Lazareth=Personal, so wie die Feld=Geistlichen werden in den meisten der vorliegenden Conventionen (III., V., VI., VII.) zwar nicht mit demselben Ausdruck bezeichnet, aber es wird hinsichtlich desselben bestimmt, daß es nicht zu Kriegsgefangenen gemacht, und demnach auch ohne Lösegeld in Freiheit gesetzt werden soll.

3) Art. 3. der Genfer Convention gestattet denselben Personen auch nach der Besizergreifung der Lazarethe durch den Feind, in diesen zum Besten ihrer Landsleute thätig zu sein, oder unbelästigt in die Heimath zurückzukehren. Analoge Bestimmungen befinden sich auch in I., II., III., V., VI., VII.; V., VI. gestatten sogar, eine Wache in den in Feindesland gelegenen Hospitälern zurückzulassen; auch können nach Bedarf, dorthin vaterländische Aerzte gesandt werden (V., VI., VII.).

4) Die durch Art. 6. der Genfer Convention vorgeschriebene gleichmäßige Sorge für die Verwundeten und Kranken der beiderseitigen Armeen, bildet auch einen wichtigen Theil des Inhaltes von I., II., V., VI., VII.; daß jene nicht als Kriegsgefangene betrachtet werden sollen, ist in V., VI. bestimmt ausgesprochen, ebenso daß sie nach erfolgter Genesung ungehindert in ihr Vaterland zurückkehren dürfen (I., II., V., VI.); die Evacuations=Transporte sollen sich gleicher Sicherheit erfreuen (I., II., V., VI.).

Man ersieht hieraus, daß wir kein Recht haben, die Humanität unserer Zeit auf Kosten des bereits vor mehr als 100 Jahren von unseren Vorfahren darin Geleisteten zu preisen, vielmehr ermahnen die historischen Reminescenzen, welche in Obigen vorliegen, zur Bescheidenheit bei Beurtheilung Desjenigen, was in der Gegenwart, unter unendlich viel günstigeren Umständen, d. h. nachdem die ganze Weltlage eine andere und bessere geworden, gelang.

7. Die Humanitäts-Bestrebungen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Besten der im Felde Verwundeten und Erkrankten.

Wenn nun auch hiermit Dasjenige, was wir aus dem vorigen Jahrhundert, Preußen betreffend, von Bestimmungen zum Wohle der im Kriege Verwundeten und Erkrankten anzuführen im Stande sind, erschöpft ist, so scheint es doch gerathen, um den Faden der gleichen Humanitäts-Bestrebungen, welcher, wenn auch theilweise wenig erkennbar, von jenen Zeiten bis in unsere Zeit sich verfolgen läßt, nicht aus der Hand zu verlieren, in der Kürze hier aus verschiedenen Schriftstellern einige Citate anzuführen, welche erkennen lassen, daß die einmal erfaßten Ideen von Zeit zu Zeit wieder einen, wenngleich schwüchternen, Ausdruck fanden, der aber immerhin den Beweis liefert, daß jene in den Köpfen hochherziger Menschen fortlebten. Bei dem großen Uebergewicht, welches im vorigen Jahrhundert die Französische Literatur hatte, ist es nicht zu verwundern, daß vorzugsweise Französische Schriftsteller als die Träger dieser Ideen zu nennen sind*). So war es zunächst ein Französischer Humanist, de Chamousset, welcher, nach seinen als General-Intendant der Französischen Militär-Hospitäler auf dem Deutschen Kriegesschauplatz 1761—62 gemachten Erfahrungen, sich, ohne von den 1743 und 1759 getroffenen, oben erwähnten Uebereinkommen, bei welchen die Französische Armee nahe theilhaftig war, Kenntniß zu haben, oder wenigstens ohne derselben Erwähnung zu thun, sich in seinem wahrscheinlich sehr bald nach Erlangung seiner Krieges-Erfahrungen geschriebenen „Mémoire sur les hôpitaux militaires“ energisch für die Unverletzlichkeit der Krieges-Hospitäler aussprach**). — Bestimmter noch formulirte Peyrilhe, Professor der Chemie am Königl. Collegium der Chirurgie zu Paris, die Forderungen der Humanität, indem er, an die 1743 zwischen Carl Staur und Duc de Noailles geschlossene Uebereinkunft erinnernd,

*) Mit Vergnügen führen wir hier an, daß wir auf die nachfolgenden französischen Citate erst durch die Schrift von Gust. Moynier (*La neutralité des militaires blessés et du service de santé des armées*. Paris. Avril 1867. p. 19. sqq.) aufmerksam gemacht worden sind.

***) Claude Humbert Piarron de Chamousset (geb. 1717), welcher sich bis dahin in Werken und Projecten der Wohlthätigkeit auf dem Felde der Armen- und Krankenpflege ausgezeichnet hatte, wurde im Febr. 1761 von dem damaligen Kriegs-Minister Duc de Choiseul zum „Intendant général des Hôpitaux sédentaires de l'armée du Roi“ ernannt, und leitete die bis dahin im höchsten Grade vernachlässigten und von Speculanten ausgebeuteten Hospitäler auf dem Deutschen Kriegesschauplatz während 11 Monaten (vom 1. Juni 1761 bis 30. April 1762) mit einem bis dahin unerhörten Erfolge. — Die angeführten Aeußerungen lauten (*Oeuvres complètes de M. de Chamousset, contenant ses projets d'humanité, de bienfaisance et de patriotisme: précédées de son éloge; dans lequel on trouve une analyse suivie de ses Ouvrages; par M. l'Abbé Cotton des-Houssayes*. 2 voll. 8. Paris. 1783. T. II. p. 15) folgendermaßen: „Je crois encore devoir à l'humanité en général une réflexion sur le respect que les nations devoient accorder à ces asyles sacrés, où le vertueux défenseur de la patrie va chercher la guérison d'une blessure dont la cause est si noble. Il est des pays où les criminels trouvent une retraite assurée dans les temples: les plus cruels ennemis se secourent lorsqu'ils se sont blessés. La

eine Convention der Souveräne forderte*), die Krieges-Hospitäler für geheiligte Asyls zu erklären und die Insassen derselben nicht zu Krieges-Gefangenen zu machen. — Sehr interessant ist endlich das unten in seinem Wortlaute mitgetheilte, von Percy, dem berühmten Ober-Feldarzte der Französischen Armee zur Zeit der Republik, des Consulats und des ersten Kaiserreiches, (wahrscheinlich im Jahre 1800) entworfene Project zum Abschluß einer Convention zwischen dem Französischen General Moreau und dem Oesterreichischen General, Feldzeugmeister Baron Kray, welches, leider nicht zur Ausführung gebracht, die entschiedensten Anklänge an die Genfer Convention zeigt**). Daß es sich dabei um keine Utopie handelte, sondern um eine selbst in jener Zeit ohne Schwierigkeit ausführbare Sache, dafür bürgt der Name Percy's, des in so vielen Schlachten, erprobten Feldarztes.

politique assure la liberté à ces troupes qui sont destinées à maintenir la police et le bon ordre dans les armées; et des blessés sont obligés de fuir un ennemi qui ne devrait plus voir en eux que des hommes frères, puisqu'ils sont hors de défense! On ne devrait donc pas regarder les hôpitaux comme des conquêtes, et les malades qu'ils renferment comme des prisonniers. A combien de milliers de malades ou de blessés la crainte de tomber sous la puissance de l'ennemi n'a-t-elle pas coûté la vie! Les évacuations sont périr un nombre infini de malheureux qu'on auroit sauvés, s'ils fussent restés dans le lieu où ils avoient été déposés d'abord. Comment est-il possible que des nations policées ne soient pas encore convenues de regarder les hôpitaux comme les temples de l'humanité; qu'ils doivent être respectés et protégés par le vainqueur? La voix d'une politique inquiète devrait-elle l'emporter sur le cri de la sensibilité, qui réclame des droits si sacrés? Dans un siècle où l'on a tant gagné du côté de l'esprit et des lumières, ne devrait-on pas prouver qu'on n'a rien perdu du côté du coeur et des sentimens, et le moment ne serait-il pas venu d'établir parmi les nations une convention réclamée par l'humanité?"

*) Peyrilhe (Histoire de la Chirurgie depuis son origine jusqu'à nos jours. Paris. 1780. 4. T. II. p. 403): „Aujourd'hui que l'humanité reprend ses droits, long-temps réclamés; que les Souverains connoissent mieux le prix du sang de leurs sujets, et ne permettent qu'à regret de le verser pour la défense de la patrie parce qu'elle est moins exposée qu'autrefois aux grandes révolutions; aujourd'hui, dis-je, les Souverains laissant agir leur sensibilité naturelle, parfaitement d'accord avec leurs véritables intérêts, comme avec ceux de leurs sujets, ne devraient-ils pas convenir entre eux, par une loi non moins sacrée que celle de prendre soin des malades ennemis faits prisonniers: que les hôpitaux militaires seront, de part et d'autre, des asiles inviolables pour les malades et pour ceux qui les servent; qu'ils seront regardés comme des sanctuaires dont il n'est pas permis d'approcher les armes à la main; enfin que ceux qui les habitent ne seront pas réputés prisonniers, et n'entreront point dans la balance des échanges?"

„Ce que nous osons proposer n'est pas une simple spéculation suggérée par les malheurs trop fréquens dont nous avons eu la douleur d'être témoins: Deux Généraux, dont nous inscrivons avec plaisir les noms dans l'Histoire de l'art de guérir, comme ils le sont dans les fastes des Nations, l'ont exécuté durant la guerre de 1743, en Allemagne.“ (Hier folgt die Ausführung des Beispiels der Uebereinkunft zwischen Carl Stair und Duc de Noailles.)

** C. Laurent (Histoire de la vie et des ouvrages de P. F. Percy. composée sur les manuscrits originaux. Versailles. 1827. 8. p. 197 sqq.), der Biograph Percy's, sagt darüber Folgendes:

II. Die freiwillige Krieges-Krankenpflege in Preußen.

I. Die Zeit der Befreiungs-Kriege.

Wir sind mit den vorstehenden Ausführungen bis in das gegenwärtige Jahrhundert gelangt. Aus den großen Kriegen der drei ersten Lustra desselben ist uns Nichts bekannt, was in Betreff des internationalen Schutzes der Verwundeten Seitens der kriegführenden Mächte gethan worden wäre. Die Kriegsführung war eben seit der Französischen Revolution eine andere geworden; der große Imperator, der diesem Abschnitt der Weltgeschichte sein Gepräge gegeben hat, suchte durch rasche Schläge den Feind zu vernichten; mit der Art der Kriegsführung des Siebenjährigen Krieges war auch die Erinnerung an die humanen Bestrebungen in und vor demselben in Vergessenheit gerathen. Dagegen sehen wir in einer der erhabensten Perioden der Preussischen Geschichte, der an Opfern aller Art überreichen Zeit der Befreiungskriege von 1813, 14, 15, zum erste Male das Volk seinen freudig dem

..... que M. Percy avait pensé qu'il était digne du siècle et des généraux en chef des deux armées ennemies, d'imiter la noble conduite de Stair et du maréchal de Noailles pendant la campagne de 1743, en déclarant inviolables les asiles où seraient recueillis les blessés des deux armées, ainsi que les chirurgiens et les hospitaliers chargés de leur donner des soins. Voici le projet de convention tel qu'il fut rédigé par M. Percy, adopté par le général Moreau, et envoyé au général Kray:

„Le général Kray, commandant l'armée autrichienne, et le général Moreau, commandant l'armée française, désirant diminuer autant que possible les malheurs de la guerre et adoucir le sort des militaires blessés dans les combats, sont convenus des articles suivans:

„Art. 1^{er}. *Les hôpitaux militaires seront considérés comme autant d'asiles inviolables, où la valeur malheureuse sera respectée, secourue, et toujours libre, quelle que soit l'armée à laquelle ces hôpitaux appartiennent et sur quelque terrain qu'ils soient établis.*

„Art. 2. La présence de ces hôpitaux sera indiquée par des écritaux placés sur des chemins aboutissans, afin que les troupes n'en approchent point, et qu'en passant elles observent le silence et fassent cesser le bruit des tambours et instrumens.

„Art. 3. Chaque armée restera chargée de l'entretien de ses hôpitaux, après avoir perdu le pays où ils existent, comme si ce pays était encore en son pouvoir. Les effets continueront à lui appartenir; les dépenses seront à son compte; rien ne sera changé au régime de ces établissemens, et la consigne donnée à la sauvegarde sera concertée entre les chefs du service et le commandant du poste étranger.

„Art. 4. Les armées favoriseront réciproquement le service des hôpitaux militaires situés dans les pays qu'elles viendront à occuper. Elles feront fournir par les habitans, ou fourniront elles-mêmes, tout les objets nécessaires aux blessés et hospitaliers, sauf à s'en faire rembourser le montant, ou même à retenir des otages ou des effets, jusqu'à ce que le paiement des avances soit effectué.

„Art. 5. *Les militaires guéris de leurs blessures seront renvoyés à leur armée respective, avec une escorte qui leur sera fournir en chemin des vivres et des voitures, et les accompagnera jusqu'aux avant-postes de l'armée où ils se rendront. Il sera de même accordé une escorte pour protéger, lors de l'évacuation complète de l'hôpital, les convois de voitures sur lesquelles on aura chargé les effets, si ceux-ci n'ont point été retenus pour garantir l'acquittement des dépenses faites pour le dit hôpital.*

Rufe des Königs folgenden Söhnen auch bei Verwundung und Erkrankung im Felde seine ganze Fürsorge widmen, und erst mit diesem Kriege beginnt eigentlich die Geschichte der freiwilligen Krankenpflege im Felde. Auch damals gingen Mitglieder des Königshauses mit leuchtendem Beispiel voran; in Folge eines Aufrufes der Königlichen Prinzessinnen vom 23. März 1813, bildeten sich zahlreiche Frauen- und Wohlthätigkeits-Vereine, welche die Pflege und Aufsicht in den an vielen Orten des Inlandes errichteten, von Civil- und pensionirten Militär-Ärzten geleiteten Provinzial-Lazarethen (unseren heutigen Reserve-Lazarethen) übernahmen. Dadurch, so wie durch die zum ersten Male in diesem Kriege in Anwendung gebrachte Kranken-Zerstreuung wurde nicht wenig zu den segensreichen Erfolgen der Krankenpflege in jenen Lazarethen beigetragen. Da jedoch hierüber, so wie über die sonstigen, amtlichen und freiwilligen, den verwundeten und erkrankten Kriegern zur damaligen Zeit zugewendeten Hülf-Bestrebungen in Preußen und seinen Nachbarländern ausführliche, aus den Quellen geschöpfte, historische Schilderungen des General-Ärztes Dr. A. L. Richter*) vorliegen, so kann auf dieselben hier bloß verwiesen werden. Es sei nur daran erinnert, daß in dem Feldzuge von 1815, von Seiten zweier in Schlessien gebildeter „Rettungs-Vereine“, durch rasch eingeleitete und von Delegirten nach dem weit entlegenen Kriegesschauplatz in Belgien gebrachte Sammlungen, den Söhnen des Vaterlandes, auch fern von demselben, viel Trost und Beistand gewährt wurde.**)

2. Die Gründung des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Indem wir uns von der glorreichen Zeit der Befreiungskriege mehr und mehr entfernen und nur vorübergehend der verhältnißmäßig unbedeutenden, von Preußen selbst ausgehenden, freiwilligen Leistungen in den nächsten Feldzügen, an welchen Preussische Truppen thätigen Antheil nahmen, gedenken, nämlich in Schleswig-Holstein (1848 und 1849) und in Baden (1849), Leistungen welche ebenfalls von Richter***) verzeichnet worden sind, wenden wir uns, mit Uebergehung der hier nicht in Betracht zu ziehenden Erfahrungen im Krimkrieg (1854—56) und Italiänischen Kriege (1859), zu der nur wenige Jahre hinter uns liegenden Epoche,

„La présente convention, seulement applicable aux militaires blessés, sera publiée à l'ordre des deux armées, et lue dans chaque corps deux fois par mois. L'exécution, de ses articles est recommandée à la loyauté et à l'humanité de tous les braves, et chaque armée promet de faire punir exemplairement quiconque y contreviendrait.“

*) Dr. A. L. Leop. Richter, Geschichte des Medicinal-Wesens der Königl. Preussischen Armee bis zur Gegenwart. Ein Beitrag zur Armees- und Cultur-Geschichte Preußens. Erlangen. 1860. 8. S. 351 ff. — Derselbe, Die Beihülfe der Völker zur Pflege der in Kriegen Verwundeten und Erkrankten, und ihre Organisation. Stuttgart. 1868. 8. S. 2 ff.

**) Johanniter-Wochenblatt. 1868. Nr. 8. — Kriegerheil 1868. Nr. 3. S. 30.

***) Richter a. a. O. S. 387 ff. — a. a. O. S. 15 ff.

mit welcher an die Stelle der durch die Macht der Verhältnisse abgedrungenen, meistens erst nach dem Eintreten derselben eingeleiteten Pflege, die wohl vorbereitete und im Frieden bereits organisirte Privathülfe zu treten begann. Wie bekannt, hatten die furchtbaren Erfahrungen des Feldzuges von 1859 den ersten Anstoß zu der in Genf vom 26.—29. October 1863 abgehaltenen internationalen Conferenz gegeben, in deren Gefolge in den meisten Ländern, und so auch in Preußen, permanente Hülfsvereine entstanden, ebenso wie durch dieselbe der Grundstein zu der $\frac{3}{4}$ Jahre später geschlossenen Genfer Convention gelegt wurde. Wir können aber an dieser Stelle nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß die gewöhnlich als die intellectuellen Urheber jenes Vertrages, welcher der Humanität unserer Zeit zur Ehre gereicht, bezeichneten Herren Palasciano (Neapel, April 1861), Arrault (Paris, Juni 1861), Dunant (Genf, 1862)* in einem hochverdienten Preussischen Militär-Arzte, einen Vorläufer besitzen, welcher bereits 1820 dieselben Forderungen stellte, welche mehr als 40 Jahre später die Genfer Convention zu erfüllen berufen war. Derselbe, nämlich der nachmalige General-Arzt des II. Armeecorps Dr. August Ferdinand Wasserfuhr, damals Königl. Preuss. Regiments-Arzt, sagt in der Vorrede (S. X) einer Reform-Schrift** (Mai 1820), nachdem er von den traurigen Erfahrungen gesprochen, welche in den Freiheitskriegen bei der Verpflegung der verwundeten oder erkrankten stammverwandten Landsleute (Preußen) gemacht worden waren („Viele verwundete Krieger fanden keine Menschlichkeit, und mußten ihr Leben durch die Gefühllosigkeit ihrer Brüder auf denselben Grenzen verlieren, die sie so eben vom Feinde befreit hatten“), Folgendes:

„Möchte diese Erinnerung an jenes unedle Betragen nicht abermals unemerkt bleiben, und möchten endlich alle Nationen den Bund schließen, auch die gefangenen, kranken und verwundeten Krieger für unfeindlich zu erklären, und sich verpflichten, nicht nur alle Hospitäler nach den Anordnungen ihrer Dirigenten frei wirken zu lassen, sondern ihnen auch die nöthige Unterstützung zu gewähren. Alle Kranken und Verwundeten, welche in feindliche Hände gerathen, müßten daher ihrem bestehenden Hospital und ihren Ärzten so lange gelassen werden, bis sie hergestellt sind, und alle wirklichen Invaliden müßten ohne weitere Auswechslung, mit Pässen versehen, nach ihrem Vaterlande frei zurückkehren dürfen. Eben so müßte jedem Feldherrn die Freiheit gestattet werden, nach den Hospitälern, die in feindliche Hände gerathen sind und zu wenig Aerzte haben, diese nach dem Bedarf, dorthin zu schicken. Eine solche Maasregel muß vorzüglich nach gelieferten Schlachten Statt

*) Vgl. G. Moynier, La neutralité des militaires blessés etc. p. 27 sqq.

***) August Ferdinand Wasserfuhr, Beitrag für die Reform der königlich Preussischen Militär-Medizinal-Versassung, mit Bezug auf die „freimüthigen Worte etc.“ des Regiments-Arztes Hrn. Dr. Valsg. Coblenz. 1820. 8.

finden dürfen, und jeder Feldherr müßte schon vor der Schlacht ein Feldhospital dazu bestimmen, welches unter allen Umständen, wie auch die Schlacht ausfallen mag, auf dem Schlachtfelde bleibt, und in einem gewählten Orte sein Hospital einrichtet, wohin alle Verwundeten vom Schlachtfelde zu bringen sind.“

„Sollte man die erste aller menschlichen Pflichten — Mitleiden mit dem verwundeten hilflosen Bruder, — sollte man diese nicht zu einem Völkerrechte erheben wollen? Welchem Feinde kann denn der blutende und erschöpfte Krieger noch schaden? und sollte sich eine Nation wohl weigern können, die Wunden ihrer unglücklichsten Söhne verbinden zu lassen? Hätten die europäischen Minister nur Einmal jene Schlacht- und Leichenfelder gesehen, wo unbedauert und ungehört der Jammer ächzt, wo Durst und Hunger glühen, und Schmerz und Angst die Seele zerreißt, gewiß, sie würden thun, was sie so lange versäumten.“

Doch kehren wir zu der Zeit der Genfer Conferenz von 1863 zurück. — Von den drei derselben bewohnenden Delegirten aus Preußen*) war es der Abgeordnete des Preussischen Johanniter-Ordens, Se. Durchlaucht Prinz Heinrich XIII. Reuß, welcher, den in Genf erhaltenen Eindrücken Folge gebend, und ohne Zweifel beeinflusst durch den eben in das Stadium der Action getretenen Feldzug gegen Dänemark, im Verein mit einer Anzahl namhafter Männer, am 6. Februar 1864 in Berlin das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in's Leben rief, und als erster Vorsitzender dessen Leitung übernahm. Der mit einem Aufruf**) vom 17. Februar in die Deffentlichkeit getretene Verein sah sich bald im Besitze der für den Beginn einer, wenn gleich bescheidenen, Thätigkeit erforderlichen Geldmittel; eine Reihe von neugebildeten Local-, Kreis-, Bezirks-Vereinen und zwei Provinzial-Vereine (von Sachsen und Schlesien) schlossen sich dem Central-Comité an, und so entstand allmählig eine Organisation, welche nach Ablauf des ersten Jahres bereits 85 Vereine umfaßte, der größeren Mehrzahl nach in der westlichen Hälfte des Staates gelegen, nämlich 51 in der Rhein-Provinz, 15 in Westphalen.

*) General-Arzt des IV. Armee-Corps Dr. Köppler, Delegirter des Krieges-Ministeriums; Geh. Ob. Med.-Rath Dr. Sousselle, Delegirter des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten; Prinz Heinrich XIII. Reuß, Delegirter des Johanniter-Ordens.

**) Der Aufruf war unterzeichnet von: Heinrich XIII. Prinz Reuß, Geh. Legat.-Rath Abeken, Graf v. Arnim-Bohnenburg, Geh. Ob. Reg.-Rath Dr. Brügge-mann, General-Lieut. z. D. v. Derenthall, Baron v. Haber, Geh. Reg.-Rath und Bürgermeister Hedemann, General-Superintendent Dr. Hoffmann, Geh. Ob. Med.-Rath Dr. Sousselle, Geh. Med.-Rath Dr. Langenbeck, General-Arzt des IV. Armee-Corps Dr. Köppler, Professor Dr. Magnus, Commerzien-Rath Mendelssohn, Feldprobst Dr. Peldram, Fürst B. Radziwill, Otto reg. Graf zu Stolberg-Bernigerode, Feldprobst Thiesen, Buchhändler Wagner, Ober-Stabsarzt Dr. Wendt.

Ziel und Zweck des neugebildeten Vereins, dessen Protectorat später *) Ihre Majestäten der König und die Königin zu übernehmen die Gnade hatten, geht aus dem unter dem 3. April 1866 Allerhöchst bestätigten Statut hervor, dessen wesentlichste Bestimmungen wir hier kurz anführen. Der Verein bezweckt: 1) in Kriegeszeiten, im Anschluß an die Königliche militärische Lazareth- und Hospital-Verwaltung, bei der Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger mitzuwirken; und 2) in Friedenszeiten die dazu nöthigen Vorbereitungen zu treffen. Die Wirksamkeit des Vereins richtet sich mithin darauf: A. durch seine Thätigkeit und seine Mittel, die für einen Kriegesfall zur Aufnahme, Heilung und Pflege der Verwundeten und Kranken im Felde geeigneten Einrichtungen von Personal und Material vorbereitend zu vervollkommen und zu verstärken; B. bei ausbrechendem Kriege die militärischen Sanitäts-Behörden, und -Anstalten mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln zu unterstützen. — Die Gliederung des Vereins anlangend, so besteht ein Central-Comité in Berlin, mit welchem zusammen die Provinzial- resp. Kreis- und Local-Vereine, als Unter-Abtheilungen des Gesamt-Vereins, eine Corporation bilden. Die oberste Leitung der Angelegenheiten des Vereins und die Vertretung desselben nach Außen erfolgt durch das Central-Comité. Demselben stehen drei von der Staats-Regierung ernannte Commissarien**), welche als solche Mitglieder des Central-Comité's sind, berathend zur Seite, und vermitteln, daß die Thätigkeit des Vereins den Bedürfnissen der Militär-Verwaltung entsprechend, und im Anschlusse an die staatlichen Feldlazareth-Einrichtungen geregelt werde. — Von dem Verhältniß des Central-Comité's zu den Unter-Vereinen führen wir aus dem Statut noch Folgendes an: Bei herannahendem oder ausgebrochenem Kriege setzt das Central-Comité die Provinzial-, resp. Kreis- und Local-Vereine von den aus ihren Special-Fonds vorzugsweise zu beschaffenden Bedürfnissen und den Orten, wo Hülfe nöthig ist, in Kenntniß, wozu dasselbe durch sein stetes Einvernehmen mit den Militär-Central-Behörden und die Berichte seiner auf den Kriegesschauplatz zu sendenden Agenten in den Stand gesetzt wird. — Der von dem Central-Comité verwaltete Central-Fond, wird, abgesehen von den Beiträgen einzelner Wohlthäter, gebildet aus den mindestens ein Dritttheil der Beiträge der Mitglieder betragenden Quoten der Unter-Vereine, während diese ihre dem Reste ihrer Einnahmen entspringenden Special-Fonds selbst verwalten, und einen Theil der zu denselben gehörigen Gelder zur Unterstützung der aus dem betreffenden Bezirke stammenden, im Kriege verstümmelten oder invalide gewordenen Krieger, so wie der Hinterbliebenen der im Kriege Gefallenen zu verwenden, durch das Statut ermächtigt sind.

*) Allerhöchste Uebnahme des Protectorates unter dem 19. April 1865.

**) Die 3 Regierungs-Commissarien sind: Seitens des Königl. Krieges-Ministeriums der General der Infanterie v. Peucker und der Ober-Stabsarzt Dr. Wendt. Seitens des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten der Geh. Ober-Medicinal-Rath Dr. Souffelle.

3. Der Feldzug gegen Dänemark, 1864.

Die ersten Anfänge des eben in's Leben getretenen Preussischen Central-Comité's haben wir oben geschildert. Dasselbe besaß, wie schon erwähnt, kurze Zeit nach dem Ausbruche des Deutsch-Dänischen Krieges bereits die Mittel*) (gegen 4,000 Thlr. waren sofort nach der Constituirung an einmaligen Gaben eingegangen), um eine bescheidene Wirksamkeit zu beginnen; indessen lagen damals der Erfahrungen darüber, was zunächst und vor Allem von Privat-Vereinen gethan werden könne und müsse, um die amtliche Krankenpflege in wirksamer Weise zu unterstützen, noch zu wenige vor, als daß man gleich von Anfang an sich mit aller Energie bestimmten Zielen zuzuwenden in der Lage gewesen wäre. Es wurde deshalb für nöthig erachtet, einen Delegirten nach dem Kriegeschauplatze zu senden, zu näherer Information über die zweckmäßigste Art der zu gewährenden Beihülfe. Der Schreiber dieser Zeilen, welchem diese Ehre zu Theil wurde, fand, als er um Mitte März nach dem Kriegeschauplatze kam, die größeren Städte desselben, wie Kiel, Altona, Rendsburg, Schleswig, Flensburg, welchen die Erfahrungen früherer Feldzüge zur Seite standen, im Drange der Noth mit gutem Beispiele vorangegangen, indem in ihnen, wie auch an anderen Orten der Herzogthümer, sich Comité's, größtentheils Frauen-Vereine, gebildet hatten, welche durch einzelne energische, mit der erforderlichen Krieges-Erfahrung ausgestattete Männer, namentlich den Professor Dr. Esmarch aus Kiel, mit Rath und That, aus allen Theilen Deutschlands aber mit Liebesgaben unterstützt, die zum Theil ganz unvorbereitet und massenhaft in ihre Mauern gebrachten Verwundeten, Freund und Feind, in gleicher aufopfernder Menschenliebe auf das Wirksamste zu unterstützen und zu pflegen begonnen hatten. Außerdem war aber auch das Emporium des Handels der Herzogthümer, das reiche Hamburg, mit seinen sehr bedeutenden Mitteln zu Hülfe gekommen, und hatte ein schnell daselbst gebildeter Verein an allen Orten der Herzogthümer, wo dies für zweckmäßig und erforderlich gehalten wurde, Depots errichtet, um mit vollen Händen seine Gaben an die Lazarethe zu vertheilen. Doch ich will nicht auf die ausgezeichneten Leistungen Schleswig-Holstein's und Hamburg's hier näher eingehen, zumal ich an einer anderen Stelle*) mich ausführlich darüber ausgelassen habe; ich will nur anführen, daß die Thätigkeit der dortigen Vereine in jeder Beziehung practisch und segensreich war, daß es aber an einer Organisation der Privat-Beihülfe daselbst noch vollständig fehlte, indem die Gewährung der Hülfe mehr oder weniger von Zufälligkeiten und einem Zusammenreffen günstiger Umstände abhängig war.

*) Rechenschafts-Bericht des Preussischen Central-Comité's des Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger. Berlin 1865. und: Kriegerheil. 1868. S. 22.

**) Kriegerheil. Jahrg. 1867.; 1868.; 1869. Nr. 1—4.

Ich gedenke an dieser Stelle mit wenigen Worten auch der persönlichen Hülfeleistung einer Anzahl von Kieler Studenten auf dem Gefechtsfelde von Missunde, gleich nach Eröffnung des Krieges, eine That, die, in der improvisirten Form, wie sie vorlag, eine Nachahmung in dem übrigen Theile des Feldzuges nicht gefunden hat.

Was dagegen in Preußen um diese Zeit in humanitärer Richtung mit Bezug auf den Krieg geleistet wurde, darüber mögen einige Andeutungen hier an ihrer Stelle sein.

Bereits als nach dem Ausrücken der Preussischen Truppen aus ihren Garnisonen (in den ersten Monaten des kalten Winters 1863—64) und dem Zusammenziehen derselben nach den Elb-Herzogthümern hin, bei denselben, die auf einen Winter-Feldzug bis dahin wenig vorbereitet waren, verschiedene Bedürfnisse, namentlich an warmen Unterkleidern, sich dringend fühlbar machten, trat die Privat-Wohlthätigkeit helfend ein, und lieferte dieselben, sowie Erquickungsmittel für die auf dem Marsche befindlichen Soldaten, namentlich Tabak und Cigarren in nicht unbeträchtlichen Mengen, theils in natura, theils gewährte sie die für ihre Beschaffung erforderlichen Geldmittel. Diese patriotischen Gaben wurden zuerst von dem Preussischen Volks-Verein*), schon von Anfang December 1863 an, zusammengebracht, später auch von dem Königl. Krieges-Ministerium**) und der Patriotischen Vereinigung in Berlin***) gesammelt und den einzelnen Truppentheilen übermittelt.

Eine anderweitige, den auf dem Marsch und Transport mit der Eisenbahn befindlichen Truppen zugewendete Unterstützung, welche zunächst den damaligen Verbündeten, den Kaiserlich Oesterreichischen Truppen, auf ihrem Durchzuge durch den Staat mittelst der Eisenbahnen, zu Gute kam, bestand in gastfreundlich denselben gewährten Erquickungen, namentlich auf den Kast-Stationen in Breslau und Berlin. Später, als der Krieg bereits begonnen hatte, lösten die für den bezeichneten Zweck gebildeten Vereine, besonders die in Berlin †) und Wittenberge ††), neben der Erfüllung anderer Zwecke, die ungleich wichtigere Aufgabe, den durchpassirenden Verwundeten und Kranken der vaterländischen und der verbündeten Armee eine angemessene Verpflegung zu Theil werden zu lassen, mit rühmenswürdiger Treue und Aufopferung. Es gehören endlich die den hilfsbedürftigen Reservisten = Familien †††), den wenigen in Kopenhagen befindlichen Kriegesgefangenen †*), ferner die in späterer Zeit den aus den Lazarethen entlassenen Recouvallescenten gereichten Unterstützungen und die Unterbringung

*) Kriegerheil. 1867. S. 3.

**) Ebendas.

***) Ebendas.

†) Ebendas. 1867. S. 4, 9.

††) Ebendas. 1867. S. 9.

†††) Ebendas.

†*) Ebendas. 1867. S. 4.

derselben in der Privatpflege, sowie die kostenfreie Gewährung von Brunnen- und Bade-Curen**) an dieselben, in die Reihe der im Inlande stattfindenden freiwilligen Leistungen.

Die Vetheiligung der freiwilligen Hülfe auf dem Kriegesschauplatze selbst fand theils durch Vermittelung verschiedener im Inlande gebildeter Vereine, theils durch mehrere bald näher zu erwähnende Genossenschaften statt. Zu den ersteren gehört, wie bereits angeführt, das Preussische Central-Comité, das durch seine nach dem Kriegesschauplatze entsandten Delegirten, und namentlich durch eine mit dem Flensburger Comité eingegangene Verbindung den Lazarethten eine nicht unwesentliche Unterstützung zu gewähren im Stande war. Abgesehen von den zahlreichen in natura vertheilten Gegenständen, wurden in baarem Gelde über 8,000 Thaler für diesen Zweck verausgabt.

Was die Genossenschaften betrifft, deren persönliche Wirksamkeit namentlich in den über das ganze Land zerstreuten Lazarethten, den in diesen befindlichen Verwundeten und Kranken von Freundes- und Feindeseite zu großem Segen gereicht hat, so ist zunächst hier der Johanniter-Orden zu nennen, der in seinen beiden Zweigen, dem evangelischen, vertreten durch den Preussischen Johanniter-Orden oder die Valley Brandenburg**), und dem katholischen oder Malteser-Orden, zum ersten Male seit Jahrhunderten wieder der Krankenpflege im Felde sich zu widmen Gelegenheit nahm. Die erstgenannte, in Preußen weit verbreitete Genossenschaft hatte, in einem bereits Ende Januar 1864 gehaltenen Capitel, den Beschluß gefaßt, für den Fall des Eintretens kriegerischer Ereignisse, Ordens-Krieges-Spitäler, vorzugsweise zur Aufnahme von Offizieren bestimmt, auf dem Kriegesschauplatze zu errichten, und den mit ausgedehnten Vollmachten des Durchlauchtigsten Herren-Meisters, Prinzen Carl Königl. Hoheit, versehenen Ordens-Kanzler, Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode mit der Leitung der Ordens-Spitäler zu betrauen. Die aus den Mitteln des Ordens nach einander errichteten und unterhaltenen Spitäler befanden sich in Altona (1) und Flensburg (2); zu ihnen kam, nach dem Beginn der Einschließung und Belagerung der Düppeler Schanzen, noch ein in der nächsten Nähe derselben, in Rübél, befindliches Feld-Spital, während für die letzte große Waffenthat der Preussischen Armee in diesem Feldzuge, den Uebergang nach der Insel Alsen, ein solches vorgeschobenes Spital in Wester-Satrup errichtet worden war. In allen diesen Spitälern fand die ärztliche Behandlung durch Aerzte statt, welche von dem Orden engagirt waren, die Verwaltung wurde, unter der umsichtigen und energischen Leitung des

*) Kriegerheil. 1868. S. 77.

**) Wochenblatt der Johanniter-Ordens-Valley Brandenburg. Jahrg. 5. 1864. — Dr. Julius Kessel, Der Johanniter-Orden auf dem Kriegesschauplatz des Dänischen Feldzuges 1864. Historische Skizze als Beitrag zur Ordensgeschichte. Pflz D. S. 4. — Derselbe, Die Kriegs-Hospitäler des St. Johanniter-Ordens im Dänischen Feldzuge von 1864. Ein Beitrag zur Chirurgie der Schußwunden. Breslau 1866. 8. — Kriegerheil 1867. S. 13, 21.

Ordens-Kanzlers, durch 18 nach und nach sich ablösende Ritter besorgt, und das Pflege- und Hülfspersonal bestand theils aus Diakonissen aus Bethanien in Berlin — unter Leitung ihrer Oberin, Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode, — theils aus Brüdern des Rauhen Hauses. Letztere fanden außerdem eine Verwendung bei dem unter der Leitung von Ordens-Rittern stattfindenden Transport der Verwundeten sowohl aus der Gefechtslinie in die Aufnahme-Spitäler, als von da nach Flensburg, wobei die von dem Orden beschafften, sehr zweckmäßigen Transportmittel, sowohl für den Land- als Wasser-Transport, den Verwundeten trefflich zu statten kamen. Rechnet man dazu noch ein in Flensburg von dem Orden errichtetes und mit reichen Mitteln (im Werthe von 12—15,000 Thalern) ausgestattetes Central-Depot, aus welchem nicht nur die Ordens-Spitäler, sondern auch die in und bei Flensburg befindlichen zahlreichen Armee-Pazareth, so wie gelegentlich auch die auf Vorposten in hartem Dienst befindlichen Truppen mit Spenden aller Art bedacht wurden, und zieht man in Betracht, daß in den fünf Krieges-Spitälern des Ordens 122 Preussische, 4 Oesterreichische, 28 Dänische Offiziere, sowie 64 Mannschaften der Preussischen und Oesterreichischen Armee, im Ganzen 9,310 Verpflegungstage genossen haben, mit einem Kosten-Aufwande von 30,500 Thalern, daß endlich auch zwei der im Inlande befindlichen Ordens-Krankenhäuser Verwundete in Pflege nahmen, so muß diese über fast 7 Monate des Jahres 1864 sich ausdehnende thatkräftige und wohl organisirte Gesamtleistung als eine sehr bedeutende und segensreiche angesehen werden, welche nicht wenig dazu beigetragen hat, die Popularität des Ordens sehr zu heben, ihn aber auch andererseits zu befähigen, im Jahre 1866 eine ungleich schwierigere Aufgabe mit großem Erfolge zu lösen.

Was den katholischen Zweig des Johanniter-Ordens oder den Malteser-Orden*) betrifft, so betheiligte sich von den in Preußen heimischen Ritterschaften sowohl die Schlesiische, als die Rheinisch-Westphälische an den Hülfleistungen zum Besten der Opfer des Krieges. Für die Interessen der ersteren war ganz besonders die Frau Gräfin v. Stillfried-Alcántara, Dame des gedachten Ordens, thätig; ihren Bemühungen ist die Sammlung nicht unerheblicher Geldmittel (9,400 Thaler), die Entsendung von 5 Ordens-Rittern, von 50 Barmherzigen Schwestern und 4 Barmherzigen Brüdern aus Schlesien nach dem Kriegesschauplatz zu danken, ferner die Verpflegung einer großen Anzahl transportabler Verwundeter, namentlich der Oesterreichischen Armee angehörig, sowohl auf dem Transport durch Preußen nach Oesterreich, als auch bei dauernder Aufnahme in das St. Hedwigs-Krankenhaus in Berlin und die Convente der Barmherzigen Brüder zu Steinau und Breslau, so daß im Ganzen mit diesen Mitteln nicht weniger als 8,000 verwundeten und kranken Kriegern Hülfе gewährt wurde. — Die Rheinisch-Westphälische Malteser-Ritterschaft ihrerseits hatte es sich zur Aufgabe gemacht, durch ihre 5 auf dem Kriegesschauplatz befindlichen Delegirten Einsicht von der

*) Kriegerheil. 1867. S. 29.

Verwendung, den Bedürfnissen und der Stellung der, sehr verschiedenen Genossenschaften angehörigen, in den Lazarethten des Kriegesschauplatzes zahlreich vorhandenen katholischen Ordensschwestern zu gewinnen, denselben in Allem Beistand zu gewähren, und demnächst einen Zusammenhang zwischen den im weiteren Verlaufe des Krieges von Hamburg bis nach dem Norden von Västland zerstreuten, in großer Menge vorhandenen Lazareth-Stationen, namentlich auch durch Vermittelung der auf dem Kriegesschauplatze anwesenden katholischen Lazareth-Geistlichen herzustellen. Ganz besonders wollen wir hier das gute Einvernehmen, welches nicht nur zwischen den beiden Zweigen des Johanniter-Ordens, sondern auch zwischen den verschiedenen Confessionen, sowohl in der Seelsorge, als in der Krankenpflege, überall auf dem Kriegesschauplatze herrschte, rühmend hervorheben.

Es bleibt noch übrig, einige Worte über die segensreiche Wirksamkeit des weiblichen, Genossenschaften angehörigen, Pflegepersonals in den zahlreichen Krieges-Lazarethten der Armee und des Johanniter-Ordens anzuführen. An evangelischen Diakonissen*) hatten beide Mutterhäuser, das zu Kaiserwerth am Rhein und das zu Bethanien in Berlin, eine für ihre Verhältnisse beträchtliche Anzahl, ersteres 28, letzteres 30, sowohl für die Lazarethte der Armee als des Johanniter-Ordens gestellt, und waren die ersteren beim Ende des Krieges in 20 Lazarethten, an 6 verschiedenen Orten, thätig gewesen. Indessen wurde die Zahl der evangelischen Pflegerinnen beträchtlich durch die der katholischen Schwestern**), aus den der Krankenpflege gewidmeten Klöstern von Schlesien, Rheinland und Westphalen, übertroffen, indem zur Zeit des größten Bedarfes an Pflegepersonal, nach dem Düppeler Sturm, mehr als 137 derselben, aus 7 Klöstern stammend, sich an 15 verschiedenen Orten, in den noch viel zahlreicheren Lazarethten befanden, unter denen in Flensburg allein deren 18 von katholischen Schwestern versehen wurden. Beide Klassen von Pflegerinnen, welche auf dem Kriegesschauplatze sich unter der besonderen Obhut theils von Geistlichen, theils, wie schon angeführt, der Johanniter- und Malteser-Ritter befanden, entwickelten bei dem sehr häufig vorkommenden Nebeneinanderwirken an einem und demselben Orte einen so edelen Wettstreit in Opferfreudigkeit, Berufstreue und Geschick zur Krankenpflege, daß sie sich, wie allgemein, und an erster Stelle von den Lazareth-Ärzten anerkannt wurde, unschätzbare Verdienste um die Verwundeten und Kranken erwarben, und es recht augenfällig erscheinen ließen, wie unschätzbar auch in Krieges-Hospitälern die von solchen Genossenschaften geübte weibliche Pflege ist, eine Erfahrung, die, in diesem Kriege zum ersten Male in größerem Maßstabe gemacht, der Armee in dem Feldzuge von 1866 sehr zu Gute kommen sollte.

Das männliche, freiwillig in den Krieges-Hospitälern thätige Pflegepersonal bestand theils in katholischen Barmherzigen Brüdern***), die, ob-

*) Kriegerheil. 1868. S. 33.

**) Ebendaf. 1868. S. 43.

***) Ebendaf. S. 43.

gleich nicht sehr zahlreich (es waren ihrer um Mitte Mai daselbst nur 22, aus 6 verschiedenen Klöstern, anwesend), doch als sehr erfahrene und geschickte Krankenpfleger sich erwiesen, theils in Brüdern des Rauhen Hauses*) zu Horn bei Hamburg, welche, außer dem rühmlichen Antheile, den sie, wie schon erwähnt, im Dienste des Johanniter-Ordens an der Hülfsleistung auf dem Schlachtfelde, dem Transport der Verwundeten und dem Pflegedienste in den Feld-Spitälern des Ordens nahmen, in einer früheren Periode des Krieges, bei dem Beginn desselben, unter des Ober-Consistorial-Rathes Dr. theol. W i c h e r n, des Vorstehers des Rauhen Hauses, eigener Leitung, den in den Vorposten-Linien und Laufgräben befindlichen Truppen hoch willkommenen Erscheinungen gewesen waren, indem sie die von Dr. W i c h e r n zusammengebrachten, sehr bedeutenden Spenden an Bekleidungsstücken, Nahrungs- und Erquickungsmitteln nicht nur, sondern auch geistige Nahrung, bestehend in Unterhaltungs- und Erbauungsschriften und Schreibmaterial, zur Vertheilung brachten. Mit den Brüdern des Rauhen Hauses an Zahl ziemlich gleich (von Ende März an weilten von diesen letzteren 16 auf dem Kriegesschauplatze), waren die evangelischen Diakonen aus der Diakonen-Anstalt in Duisburg**) als freiwillige Krankenpfleger in verschiedenen Lazarethen der Armee thätig, und leisteten daselbst, theils durch directe Theilnahme an der Verwundetenpflege, theils als Begleiter von Verwundeten und Materialien-Transporten, die erspriechlichsten Dienste; 16 derselben waren für die Verwundeten und Kranken der Armee 2,301 Tage im Pflegegebiete beschäftigt.

Indem ich noch der freiwilligen Feld-Geistlichen**) beider Confessionen (etwa 6 von evangelischer, einige mehr von katholischer Seite) gedenke, welche, neben den Militär-Geistlichen sowohl, unter den Truppen, mit denen sie, selbst nahe an den Vorposten, improvisirte Andachten, abhielten, als in den Lazarethen, wo geistlicher Trost so oft nöthig ist, ein weites Feld für ihre seelsorgerische Thätigkeit fanden, ist damit die Reihe der von Preußen selbst ausgehenden Leistungen auf dem Kriegesschauplatze so ziemlich aufgezehrt.

Hinzuzufügen ist wohl noch, daß die Mitglieder der erwähnten Genossenschaften und die einzelnen Personen, die sich auf dem Kriegesschauplatze längere oder kürzere Zeit aufhielten, dies theils aus eigenen Mitteln thaten, theils von ihren Vereinen, Mutterhäusern, oder aus freiwilligen, in ihrer Heimath eingeleiteten Sammlungen unterhalten wurden, obgleich ihnen auf dem Kriegesschauplatze selbst in der Regel unentgeltliche Transportmittel und freies Quartier, Einigen, namentlich von dem Krankenpflege-Personal, auch Natural-Belöstigung in den Lazarethen Seitens der Armee-Behörden bewilligt wurden.

Kurz zu erwähnen ist noch, daß auch zum Besten und zur Unterstützung von Mannschaften der Preussischen Krieges-Marine†) freiwillige Gaben eingiu-

*) Kriegerheil. 1868. S. 23.

**) Ebendas. S. 44.

†) Ebendas. 1867. S. 10; 1868. S. 75.

gen, welche namentlich für die der Zahl nach geringen Opfer des Seegefehates bei Jasmund ihre Verwendung fanden.

Noch während der Dauer des Krieges wurde, Dank der hochherzigen Initiative S. K. H. des Kronprinzen und der Kronprinzessin, der Grund zu einer Stiftung für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen, der Kronprinz-Stiftung*), gelegt. Dieselbe, welche den Zweck hat, den ganz oder theilweise erwerbsunfähig aus dem Kriege zurückgekehrten Soldaten, sowohl des Heeres als der Marine, und den Hinterbliebenen der gefallenen Krieger Geld-Unterstützungen zu gewähren, und Anstellungen im öffentlichen oder Privatdienst zu ermitteln, war nach Ablauf des ersten Jahres, durch die Opferwilligkeit des Volkes, und in Folge einzelner bedeutenden Zuwendungen, namentlich aus einer von der Patriotischen Vereinigung veranstalteten Lotterie (64,300 Thaler); und einer in Elberfeld gemachten Stiftung (14,600 Thlr.), und durch andere beträchtliche Beiträge, im Besitze eines Capital-Vermögens von über 337,200 Thalern, welches durch Renten-Zahlungen in 48 Jahren zum größten Theile zur Verwendung kommen wird. — Wir gedenken endlich noch in der Kürze der von dem Hülfß-Verein für die Provinz Sachsen**) ausgehenden Unterstützungen einiger Invaliden, des von dem Berliner Comité zur Verpflegung durchpassirender Truppen begründeten Aussteuer-Fonds für 10 Söhne gefallener Krieger. Andere Stiftungen, wie die von demselben Comité zu Ehren S. K. H. der Frau Prinzessin Friedrich Carl begründete und benannte Prinzess Maria-Anna-Stiftung***) für verwaiste Soldatentöchter, und das unter dem Protectorate Sr. K. H. des Prinzen Albrecht stehende Militär-Kurhaus in Warmbrunn als Nationalbank an die Preussische Armee und Flotte†), entstanden gleichfalls im Gefolge des Deutsch-Dänischen Krieges, und setzen bis auf den heutigen Tag ihre gesegnete Wirksamkeit fort.

Wenn nach dieser, die Antheilnahme des Preussischen Volkes an den Schicksalen seiner Söhne während des Deutsch-Dänischen Krieges betreffenden, überaus mageren Skizze, welche sich erst durch Betrachtung Desjenigen, was auch von anderen Seiten, namentlich von den Elb-Herzogthümern, dem nicht-preussischen Nord-Deutschland, von Süd-Deutschland (besonders Frankfurt a. M.) und Oesterreich aus, endlich aber auch auf gegnerischer Seite, in Dänemark, geleistet worden ist, zu einem Gesamtbilde der freiwilligen Hülfsthätigkeit während dieses Krieges, wie ich es an dem oben angeführten Orte zu geben versucht habe, gestalten würde, — wenn also, sage ich, im Großen und Ganzen die Leistungen der Privathülfe als vergleichsweise gering gegen die zwei Jahre später hervorgetretenen zu bezeichnen sind, wenn ferner auch der Deutsch-Dänische Krieg, vermöge seiner an einzelne Punkte gebundenen Localisirung, wesentliche Verschiedenheiten von anderen Kriegen darbot, so hat die freiwillige

*) Kriegerheil. 1867. S. 64; 1868. S. 76.

**) Ebendas. 1867. S. 65.

***) Ebendas. 1867. S. 42; 1868. S. 45, 77.

†) Ebendas. 1867. S. 9; 1868. S. 99; 1869. S. 29.

Krieges-Krankenpflege und die Humanität überhaupt dennoch von demselben den unschätzbaren Vortheil gehabt, daß Nord-Deutschland die ersten ausgedehnteren Erfahrungen über die auch von Privatpersonen während eines Krieges zu leistende Hilfe machte, daß es seine eigenen Kräfte und Hilfsquellen prüfen, und für die Organisation der Privathilfe in Kriegeszeiten Normen gewinnen lernte, die 1866 ihre weitere Entwicklung finden sollten, und daß endlich das Zustandekommen der Genfer Convention vom 22. August 1864 und die Unterzeichnung derselben Seitens der meisten Europäischen Regierungen durch diesen Krieg unzweifelhaft sehr wesentlich gefördert worden ist. Es hat somit der Deutsch-Dänische Krieg der freiwilligen Krieges-Krankenpflege in Nord-Deutschland, besonders in Preußen, zu einer sehr nothwendigen Vorschule gedient, andererseits aber auch allen Betheiligten die Ueberzeugung beigebracht, daß dieselbe nur bei Centralisirung und einheitlicher Leitung denjenigen Nutzen zu stiften vermag, welcher mit der Opferwilligkeit des Volkes in Aufbringung der erforderlichen Mittel in Einklang steht.

4. Die Friedenthätigkeit des Preussischen Vereins 1864—1866.

Zu dem nicht ganz zwei Jahre umfassenden Zeitraume, während welches, wie bekannt, Preußen sich hiernach eines ungestörten Friedens zu erfreuen hatte, konnte die Wirksamkeit des Preussischen Vereins nur in einer festeren Gliederung desselben, und vorbereitenden Schritten für einen künftigen Krieg bestehen. Von den Vorgängen bei dem Central-Comité des Vereins im Jahre 1865 erwähne ich daher nur kurz, daß Ihre Majestäten der König und die Königin, unter dem 19. April 1865, die Gnade hatten, das Protectorat über den Verein zu übernehmen „in Anerkennung des erhabenen und wichtigen Zweckes, welchen derselbe verfolgt“, wie es in dem bezüglichen Allerhöchsten Handschreiben heißt, und daß unter dem 16. Mai eine Preisschrift „betreffend die gründliche Besprechung der in der Neuzeit gewonnenen Anschauungen und Erfahrungen über die Organisation der Privatbeihilfe zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger“, ausgeschrieben wurde. Unter den 6 eingegangenen und zur Bewerbung zugelassenen Schriften wurde bekanntlich später (Ende 1866) der Preis der von den Herren G. Moynier und Dr. Louis Appia in Genf verfaßten Schrift*), eine ehrenvolle Erwähnung aber der Schrift des Dr. Paul Eduard Löwenhardt in Prenzlau**) zu Theil.

*) G. Moynier et le Dr. L. Appia, La guerre et la charité — Traité théorique et pratique de philanthropie appliquée aux armées en campagne. Genève et Paris. 1867. Cherbuliez. 8. IX et 401 pp.

**) Dr. Paul Eduard Löwenhardt, Die Organisation der Privatbeihilfe zur Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger. Preisschrift. Berlin. 1867. Nicolai'sche Buchhandlung. 8. XVI u. 219 Seiten.

5. Das Kriegesjahr 1866.

Das ereignisreiche Jahr 1866 war erschienen; der politische Horizont hatte sich mehr und mehr verfinstert; es war klar geworden, daß Preußen sich mit mehr als einem Feinde würde zu messen haben; die Mittel dagegen, welche der durch den Preussischen Verein vertretenen freiwilligen Krankenpflege zu Gebote standen, waren gering. Die Vergrößerung des Vereins hatte seit dem Dänischen Kriege nur wenige Fortschritte gemacht; denn außer den beiden Provinzial-Vereinen von Sachsen und Schlesien hatten sich nur noch etwa 120 Special-Vereine dem Central-Comité angeschlossen; das letztere besaß bei Beginn des Krieges an Geldmitteln nur 11,000 Thaler, der Sächsisch-provinzial-Verein 8,500 Thlr., die übrigen Vereine im Verhältniß; nennenswerthe Bestände an Naturalien waren nicht vorhanden; demnach verhältnißmäßig geringfügige Mittel zu der colossalen Aufgabe, welche der Vereine in dem darauf entbrannten furchtbaren Kriege wartete.

Wir erwähnen noch aus der Zeit kurz vor Ausbruch des Krieges, daß unter dem 7. Mai 1866 von Sr. Majestät dem Könige dem Vereine Corporation-Rechte, auf Grund des Statuts vom 3. April, verliehen worden waren, und daß mit dem Monat Mai auch eine Vereins-Zeitschrift „Kriegerheil“, nach dem Beispiele der in Brüssel und Paris von den dortigen Central-Comités herausgegebenen periodischen Publicationen, begründet worden war, und regelmäßig zu erscheinen begonnen hatte.

Ein ebenfalls um diese Zeit von der Regierung, in ihrem eigenen und der freiwilligen Krankenpflege Interesse, gethaner Schritt von der höchsten Tragweite, nämlich die unter dem 31. Mai mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre erfolgte Ernennung des Wirklichen Geheimen-Rathes und Kanzlers des Johanniter-Ordens, Grafen Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, zum Königlichem Commissar und Militär-Inspecteur der freiwilligen Krankenpflege, bahnte mit einem Schlage die Organisation aller freiwilligen Hülfbestrebungen an, und die damit noch einmal von Allerhöchster Stelle erfolgte Anerkennung der Wichtigkeit der Privatbeihülfe in Kriegeszeiten muß als einer der größten Fortschritte in der Geschichte derselben angesehen werden. Nach der dem Königlichem Commissar erteilten Instruction, sollte in demselben ein Central-Organ geschaffen werden, welches einerseits durch directe Communication mit den betreffenden Feldbehörden ermitteln sollte, woran, wann und wo ein Bedarf für die Feld- und stehenden Krieges-Lazarethe sich geltend mache — und andererseits, durch Mittheilung hiervon an die der freiwilligen Krankenpflege gewidmeten Vereine und Genossenschaften dahin wirken sollte, daß die diesen Vereinen zur Verfügunng stehenden Personen und Sachen den richtigen Bedarfspunkten zugewiesen würden. Der Königlichem Commissar sollte ferner auch den von den Provinzial-Behörden errichteten Reserve-Lazarethten, und den an denselben Orten gebildeten Local-Vereinen, so wie den von Genossenschaften und Einzelnen aus Privatmitteln errichteten Hospitälern seine Fürsorge und Aufmerksamkeit widmen, endlich auch die Aufnahme von Reconvalescenten in die Privatpflege regeln.

Eine andere, um Mitte Juni in Kraft getretene Maßregel, welche auch der freiwilligen Krankenpflege im vollsten Umfange zu Gute kam, war die Seitens des Handels-Ministers gewährte und vermittelte Porto- und Frachtfreie Beförderung aller Arten von Sendungen an die ausgerückten Truppen und die Lazarethe, sowohl mittelst der Posten als der Staats- und Privat-Eisenbahnen, ebenso wie die kostenfreie Beförderung aller im Dienste der freiwilligen Militär-Krankenpflege stehenden, als solche legitimirten Personen. Den mit Legitimationskarten*) des Königl. Commissars für die freiwillige Krankenpflege versehenen, nach dem Kriegeschauplatze abgehenden Organen der verschiedenen Vereine wurde übrigens nicht nur freie Post- und Eisenbahnfahrt zu Theil, sondern auch Natural-Quartier und Natural-Verpflegung, im Bedarfsfalle auch Natural-Vorspann, zur Sicherung ihres Fortkommens, namentlich in Feindesland, gewährt. Außer der gebührenfreien Benutzung der Staats-Telegraphen für das Central-Comité und seine Delegirten, war dem ersteren auch die Befreiung von Eingangsteuern für alle denselben vom Auslande zugehenden Natural-Liebesgaben Seitens des Finanz-Ministers zugestanden worden.

Es wird nicht überflüssig sein, hier anzuführen, daß um dieselbe Zeit, gleich dem Sanitäts-Personal der Armee und gleich allen Genossen der freiwilligen Krankenpflege, der Preussische Verein mit allen seinen Organen, auf Grund des Art. 7. der Genfer Convention, das internationale Neutralitäts-Abzeichen, das rothe Kreuz auf weißem Grunde, zum ersten Male annahm.**)

Unterstützt von den eben angeführten Maßnahmen der Regierung, säumte das Central-Comité nunmehr nicht, die erforderlichen Einleitungen für den sofortigen Beginn seiner Thätigkeit zu treffen. Ein Anfang Juni erlassener Aufruf, in welchem, um sogleich bei dem Eintritte der Krieges-Ereignisse die zu einer erfolgreichen Thätigkeit erforderlichen Geldmittel zu besitzen, zu schleunigen Beiträgen an solchen aufgefordert wurde, war bald von dem unerwartetesten Erfolge gekrönt. Gleichzeitig bildeten sich, in Folge öffentlicher Erlasse des Central-Comité's, aller Orten neue Zweig-Vereine, namentlich auch viele Frauen-Vereine, und diese, wie die bereits im Jahre 1864 entstandenen, über 150 an der Zahl, zeigten durch die ihrerseits eröffneten Sammlungen und ihre persönliche Betheiligung an der freiwilligen Krankenpflege die lebendigste Theilnahme, indem sie sich gleichzeitig dem Central-Comité bereitwillig unterordneten.

Zur Förderung einheitlichen Wirkens setzte sich alsbald das Central-Comité mit dem Königlichem Commissarius für die freiwillige Militär-Krankenpflege, und durch diesen, dem als Kanzler des Johanniter-Ordens von dem Durchlauchtigsten

*) Die Zahl der im Jahre 1866 ausgestellten Legitimationskarten belief sich auf etwa 1800 (Dr. Wilh. Brinkmann, Die freiwillige Krankenpflege im Kriege. Mit besonderer Berücksichtigung ihrer Leistungen im Jahre 1866. Nach amtlichen Quellen und im officiellen Auftrage bearbeitet. Mit 3 Tafeln Abbildungen. Berlin. 1867. 8. S. 106.)

**) Vergl. bezüglich des Folgenden: Rechenschafts-Bericht des Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger pro 1866. Berlin, im November 1868. 8.

Herren-Meister, ebenso wie früher im Jahre 1864, umfassende Vollmacht ertheilt worden war, um Namens des Ordens die Fürsorge für die Verwundeten und Kranken der Armee zu fördern, auch mit gedachtem Orden in Verbindung. Durch diese, dem bereitwilligen Entgegenkommen des Grafen Stolberg zu dankende Verbindung wurde es nicht nur ermöglicht, daß derselbe die Functionen eines General-Bevollmächtigten des Central-Comité's auf dem Kriegesschauplatz übernahm, sondern daß auch alle seine Delegirten und Organe bei den einzelnen Armeen und Lazarethen, sämmtlich Johanniter-Ritter, zugleich als Delegirte des Central-Comité's fungirten, und so durch diese Mittelglieder zwischen dem Central-Comité einerseits und der Militär-Verwaltung, so wie den verschiedenen Lazarethen andererseits, ein Einvernehmen hergestellt wurde, welches allen Theilen nur zum größten Vortheil gereichen konnte. Ebenso wie die königliche Staats-Regierung, durch Erlasse der Minister des Krieges und des Innern, die einheitliche Wirksamkeit der freiwilligen Hülfe zu fördern gesucht hatte, so veranlaßte Graf Stolberg, durch eine unter dem 14. Juni veröffentlichte Bekanntmachung, alle nunmehr in großer Zahl sich bildenden Vereine, welche patriotische Gaben für die Verwundeten und Kranken bei der Armee sammelten, diese, sowohl in baarem Gelde als in Lazareth-Material, an die Haupt-Depots des Preussischen Vereins zu senden, nachdem inzwischen durch dessen Central-Comité in Berlin ein Central-Depot, dem bald zwei Hilfs-Depots daselbst hinzutreten mußten, errichtet worden war. Als mittlerweile die Kriegesgefahr immer näher rückte, und das vaterländische Heer kampfergüßet an den feindlichen Grenzen stand, und als endlich gar die ersten blutigen Gefechte und Schlachten stattgefunden hatten, ging, in Folge der zahlreichen, auch von dem Central-Comité erlassenen Aufforderungen, bei dem eben erwähnten Central-Depot aus allen Preussischen Landestheilen und den verbündeten Deutschen Staaten, sowie aus allen Schichten der Bevölkerung, das Königshaus an der Spitze, neben den bald anzuführenden, höchst bedeutenden Geldmitteln, eine so unabschbare Menge von Liebesgaben aller Art ein, daß nur durch die energische Unterstützung einer großen Reihe von patriotischen Männern, welche dem Verein bisher fern gestanden hatten, so wie durch Vertheilung und Organisirung der Geschäfte, unter Leitung des eigens für das Depot gebildeten geschäftsführenden Ausschusses, die Arbeit mit der größten Anstrengung bewältigt werden konnte. Um eine Idee von dem Umfange der Geschäfte daselbst zu geben, genüge es, hier anzuführen, daß, außer der großen Zahl von Männern, welche ohne Entgelt ihre Kräfte demselben widmeten, in der bewegtesten Zeit ein Personal von 80—90 Angestellten — ungerchnet die in ähnlicher Zahl tag- oder stundenweise beschäftigten Dienstleute — Wochen lang bis tief in die Nacht hinein erforderlich war, um die täglich zu vielen Hunderten, theils aus der Stadt, theils mit der Post und auf den Eisenbahnen eingehenden Waaren-Ballen in Empfang zu nehmen, auszupacken, zu sichten, die darin befindlichen Gegenstände nach Bedarf umzuarbeiten, für den Weiter-Transport herzurichten, fehlende Artikel anzuschaffen und die Sendungen nach auswärts zu ordnen und abzufertigen. Trotz der großen Zahl des freiwilligen und bezahlten Personals, wäre es aber nicht möglich gewesen, dieser immensen Arbeit so schnell, als es Noth

that, Herr zu werden, wenn nicht gleichzeitig, von Ende Juni bis Ende September, gegen 250 Frauen und Jungfrauen, den angesehensten Kreisen der Stadt angehörig, und durch die hier, wie bei allen übrigen Zweigen der Thätigkeit des Central-Comité's, bewiesene, unausgesetzte gnädige Antheilnahme und thatkräftige Unterstützung der erhabenen Protectorin des Vereins, S. Maj. der Königin Augusta, angepörrnt, unter der umsichtigen oberen Leitung der Gräfin Louise v. Spenpliz, mit der größten Ausdauer und Opferwilligkeit der mühevollen Arbeit des Sichtens, des Umarbeitens, namentlich der Herstellung von Verbandstücken aller Art, des Wiederverpackens u. s. w. in den Depot-Localitäten sich unterzogen hätten. — Außer den 3 Haupt-Depots bestanden in Berlin noch 40 Sammelstellen und 3 Annahme-Stellen, von welchen letzteren aus die eingegangenen Gaben, vornehmlich an Consumptibilen, sogleich verpackt und weiter befördert wurden. Eine ähnliche directe Beförderung an die Verbrauchs-Orte im In- und Auslande fand von Seiten der an besonders geeigneten Plätzen der Provinzen, z. B. in Breslau, Magdeburg, Görlitz und anderen Orten errichteten Filial-Depots statt. Die theils gleich beim Ausbruch des Krieges, theils mit dem siegreichen Vorrücken der Armeen auf dem Kriegestheater errichteten, und mit dem nöthigen Aufsichts- und Verwaltungs-Personal, sowie mit baaren Cassen-Beständen, behufs Beschaffung der erforderlichen Transportmittel und Utensilien, Annahme von Arbeitshülfe u. s. w., versehenen Feld-Depots endlich fanden sich zahlreich sowohl in Böhmen und Mähren, als auch auf dem mitteldeutschen Kriegeschauplatze; die hauptsächlichsten in Trautenau, Turnau, Königinhof, Pardubitz, Brünn, Lundenburg, sodann in Langensalza, Aschaffenburg, Würzburg, Wertheim und Uettingen. Den meisten dieser Feld-Depots standen Johanniter-Ritter vor, welche durch die Einrichtung und Nutzbarmachung derselben, sowie behufs der richtigen Dirigirung der von dem Central-Comité ausgehenden Unterstützungen, dem letzteren eine sehr wirksame Beihilfe gewährten. Auch die zu den Krieges- und Reserve-Lazarethen in den mit Krieg überzogenen Landestheilen delegirten Johanniter-Ritter hatten, ebenso wie die den Lazarethen im Inlande attachirten Ritter, auf Ersuchen des Central-Comité's es übernommen, als Delegirte desselben zu fungiren, und für die Befriedigung der Bedürfnisse der Lazarethe aus den Depots Sorge zu tragen.

Mit dem 28. Juni, dem Tage nach dem Treffen bei Langensalza, und dem dahin über Gotha expedirten Extrazuge begann die Versendung von Lazareth-Bedürfnissen und Erfrischungsmitteln, die bis dahin nur in verhältnißmäßig kleinen Quantitäten erfolgt war, größere Dimensionen anzunehmen, indem nach den inzwischen auch in Böhmen geschlagenen blutigen Schlachten ganze Eisenbahnzüge von den Sendungen in Anspruch genommen wurden, und in der ersten Hälfte des Juli einander beinahe täglich folgten. Um von der Bedeutung und dem Umfange der 6 nach allen an der Eisenbahn gelegenen größeren Orten von Böhmen und Mähren dirigirten, selbst bis nach Lundenburg vordringenden, je 18—26 Waggons enthaltenden Züge, die zur Ausstattung und Verproviantirung der Lazarethe in Sachsen, Schlesien, Böhmen, Mähren, Oesterreichisch-Schlesien dienten, (darunter auch eine für den Prager Hülfsverein bestimmte Sendung, im Werthe von etwa

10,000 Thlr.) eine richtige Vorstellung zu geben, sei erwähnt, daß einzelne derselben 1,800—2,000 Centner Lazareth-Bedarf enthielten und einen Werth von 70—80,000 Thlrn. repräsentirten. Nach Thüringen und auf den Westdeutschen Kriegeschauplatz wurden gegen 60 Züge von je 12—14 Waggons befördert. Alle diese Züge wurden theils von Mitgliedern des Central-Comité's, theils von Johanniter-Rittern, theils von anderen Männern aus allen Berufsclassen und Ständen, die sich, voll patriotischer Hingebung und ohne dafür eine Entschädigung in Anspruch zu nehmen, freiwillig dazu erboten hatten, geführt und begleitet, und hatten die Führer an den Endpunkten der Eisenbahnen, die, namentlich in der ersten Zeit, ehe genügende Mengen von Landfuhrwerk zu Gebote standen, und die sich bildenden Depots mit ausreichenden Parks desselben versehen waren, oft sehr schwierige Aufgabe zu erfüllen, die werthvollen Sendungen an deren Bedarfsorten abzuliefern.

Viele der gedachten Züge enthielten gleichzeitig die reichsten Vorräthe für die bereits etablirten oder in der Einrichtung begriffenen Erfrischungs-Stationen in Koblfurt, Bodenbach, Pardubitz, Brünn und an anderen Orten, wie auch theilweise für die im Felde stehenden Truppen. Die gedachten Erfrischungs-Stationen, zu denen noch solche auf den Berliner Bahnhöfen hinzukamen, hatten den Zweck, die in Transporten durchpassirenden oder ankommenden Verwundeten, Kranken und Reconvalescenten nicht nur zu verpflegen, sondern, nach Bedürfniß, auch für eine Nacht oder einige Tage zu beherbergen, später, nach Ausbruch der Cholera, auch, gesunde Passanten zu erquicken. Ihre Leistungen waren ganz außerordentliche. So wurden in Pardubitz von Mitte Juli bis Mitte September bis zu 6- und 800 Passanten täglich in der angegebenen Weise verpflegt und allnächtlich bis zu 300 beherbergt; in Bodenbach wurden innerhalb nicht ganz 4 Wochen über 300 Officiere, gegen 5,500 Kranke oder Reconvalescenten und über 5,000 gesunde, aber ermattete und ausgehungerte Soldaten, in Koblfurt endlich 31,700 stärkungsbedürftige Militär-Passanten, mit Hülfe der in reichlichster Menge eingehenden Mittel, erfrischt. Auch bei diesem nicht als unbedeutend anzusehenden Zweige der freiwilligen Hülfeleistung in Kriegeszeiten hatte das Central-Comité sich der Unterstützung einer Anzahl von patriotischen und thatkräftigen Männern zu erfreuen.

Von den sonstigen Leistungen des Central-Comité's während des Krieges und unmittelbar nach demselben, sei noch erwähnt, daß, nach dem so viele Opfer verlangenden Ausbruche der Cholera in Böhmen und Mähren, außer einer fürsorglichen Unterstützung der Truppen mit einer enormen Menge von als Schutzmittel zweckmäßigen Naturalien, und außer geeigneten Zuwendungen an die zahlreichen Cholera-Lazarethe, von Berlin aus, um möglichst einer Verschleppung der Aufsteckungskeime entgegenzutreten, drei Aerzte entsendet wurden, mit dem Auftrage, bei einer Rundreise auf dem Kriegeschauplatze, überall die Desinfection der Bahnhöfe, Lazarethe oder sonstigen Localitäten, in denen größere Truppen-Anhäufungen stattgefunden hatten, oder zu erwarten waren, vorzunehmen. Die Kosten

für die innerhalb weniger Wochen dabei verwendeten Desinfectionsstoffe und Medicamente gegen die Cholera beliefen sich auf über 40,000 Thlr.

Es ist endlich noch der Unterstützung der zahlreich in Berlin errichteten Lazarethe mit Naturalien aller Art, der Gewährung von Geldunterstützungen an Reconvallescenten und einer Bade-Cur Bedürftige zu gedenken, und sei hier nur angeführt, daß zu letzterem Zwecke im Laufe des Monats September 1866 allein 35,000 Thlr. verausgabte wurden.

Mit welchen Mitteln nun sind diese großartigen Leistungen möglich geworden? Das Central-Comité besaß, wie oben erwähnt, bei Beginn des Krieges einen Cassen-Bestand von nicht mehr als 11,000 Thlr., und an Natural-Gegegenständen Nichts. Bis zum 15. October 1866 waren ihm aber durch die Opferwilligkeit von Patrioten aus allen Theilen der Welt nicht weniger als 499,300 Thaler zugegangen, so daß ihm, unter Hinzurechnung des bei Ausbruch des Krieges vorhandenen Bestandes, in den wenigen Monaten, die seit jenem verfloßen waren, weit über eine halbe Million Thaler, allein an baarem Gelde, zur Verfügung gestanden hatte. Viel beträchtlicher noch waren die von allen Seiten in Hülle und Fülle zusammenfließenden Naturalien, indem deren Werth, nach ungefährender Schätzung Sachkundiger, den Betrag von einer und einer halben Million Thaler überstieg. Daß aber mit den vorhandenen Mitteln nicht geklagt wurde, sondern daß dieselben, eben wie es der Krieg erfordert, schleunig, reichlich, und, nach bestem Ermessen, zur richtigen Zeit und an dem richtigen Orte ihre Verwendung fanden, das geht aus dem Umstande hervor, daß, abgesehen von der Vertheilung der unzähligen Menge von Naturalien, nicht weniger als 337,741 Thlr. von den Geldmitteln zu Anschaffungen aller Art, für Arbeitslöhne und sonstige Unkosten, 50,938 Thlr. aber an einzelne Verwundete oder kranke Militärs und an Lazarethe baar verausgabte worden sind.

Es sei uns zu der Wirksamkeit der Zweig-Vereine des Preussischen Vereins in den Provinzen wenden, sei es uns gestattet, auf die in Berlin, unabhängig von dem Central-Comité desselben, sich geltend machenden Hülf-Bestrebungen und Vereins-Bildungen aufmerksam zu machen. Die Größe der Stadt und ihrer Mittel, ihre Bedeutung als Hauptstadt der Monarchie, die zahlreichen Beziehungen derselben zur Armee, und die sehr beträchtliche Menge von Verwundeten und Kranken, welche im Verlaufe des Krieges in ihre Mauern gebracht wurden, erklären es, daß von Berlin höchst mannichfaltige und umfangreiche Hülf-Bestrebungen ausgingen und hier sich concentrirten, und daß die Mittel hierzu in reichlichstem Maße vorhanden waren. Von den Vereinen, die, im Großen und Ganzen dieselben Zwecke verfolgend, wie der Preussische Verein, es vorzogen, selbstständig zu bleiben und auf eigene Hand thätig zu sein, erwähnen wir zunächst den

Berliner Hülf-Verein für die Armee im Felde*), welcher, unter dem Voritze des würdigen, bereits verstorbenen Veteranen, des Generals der Infanterie v. Brandt, um Mitte Juni durch eine Anzahl von Männern, sehr verschiedenen

*) Kriegerheil. 1867. S. 86.

Lebensstellungen und politischen Richtungen angehörig, zu dem Behuf der Unterstützung der Truppen im Felde, vor Allem der Kranken und Verwundeten, begründet wurde. Bereits in den ersten Wochen hatte der Verein über 71,500 Thlr., größtentheils aus Berlin stammend, so wie eine sehr große Menge von Naturalien, die an zwei Haupt-Depots abgeliefert wurden, gesammelt. Er konnte nunmehr vorzugeweise nach zwei Richtungen hin seine Wirksamkeit entfalten, indem er nämlich einerseits, dem Wunsche des Königlichen Krieges-Ministeriums entsprechend, ein Lazareth zur Aufnahme einer größeren Zahl von Verwundeten anlegte und unterhielt, andererseits die Truppen im Felde, insbesondere die Verwundeten in den dortigen Lazarethen, demnächst aber, nach Beendigung des Krieges, die zurückgekehrten hilfsbedürftigen Soldaten, resp. deren Familien unterstützte. Anlangend die Gründung eines eigenen Lazareths, wurde die besonders günstig gelegene, zur Zeit leer stehende Caserne des 2. Garde-Mann-Regimentes bei Moabit, mit einem bedeutenden Kosten-Aufwande, unter der energischen Leitung des Brand-Directors Scabell, in ein solches verwandelt, indem sie mit allen für ein gut eingerichtetes Lazareth erforderlichen baulichen und anderen Einrichtungen in unglaublich kurzer Zeit versehen wurde, so daß, nach Engagirung des erforderlichen zahlreichen Personals, von Mitte Juli an ein vortrefflich eingerichtetes Lazareth zur Aufnahme von gegen 400 Verwundeten zur Verfügung stand. Während des nur bis Ende October möglichen Bestehens des Lazareths wurden denn auch in Summa 556 Verwundete und Kranke aufgenommen und an 17,900 Verpflegungstagen in der sorgfältigsten Weise verpflegt, und bei der Entlassung mit einem Viaticum beschenkt. Die kurze Dauer des Krieges brachte es mit sich, daß das Lazareth nicht die den aufgewendeten bedeutenden Mitteln entsprechende Benutzung erfuhr, und nicht die nachhaltige Wirksamkeit entfalten konnte, auf welche der Verein mit seinen großen Hilfsquellen durchaus gerüstet war. — Bei dem außerordentlich reichlich von allen Seiten, namentlich auch von auswärtigen Local-Vereinen, erfolgenden Eingehen von Naturalien aller Art, deren Werth auf 250,000 Thlr. anzunehmen ist, konnten auch die Sendungen an die im Felde stehenden Truppentheile, so wie an die daselbst und im Inlande etablirten Lazarethe sehr reichlich ausfallen, und 49 derselben, davon 33 für Lazarethe, zum Theil in Begleitung von Commissariaten des Vereins, expedirt werden. Abgesehen von den sehr bedeutenden Unterstützungen an Geld und Naturalien, welche bedürftigen Reconvalescenten, Hinterbliebenen von Gefallenen, in Noth gerathenen Militär-Familien und zu vielen anderen Zwecken gewährt wurden, war der Verein von seiner 130,200 Thlr. betragenden Gesamt-Einnahme im Stande, einen ihm verbliebenen Ueberschuß von 40,000 Thlr. an die so eben gebildete Victorial-National-Invaliden-Stiftung abzuführen, und damit dauernd für das Wohl der überlebenden Opfer des Krieges zu sorgen.

Noch beträchtlicher waren die einem anderen unabhängigen Berliner Verein, nämlich dem König Wilhelm-Verein*), welcher sich Anfang Juni, unter des ebenfalls bereits verstorbenen Stadt-Commandanten, Generals der Cavallerie v. Alvens-

*) Kriegerheil. 1868. S. 85.

leben Vorstände, gebildet hatte, zu Gebote stehenden Mittel. Der Verein stellte sich mannichfache Aufgaben: 1) die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen; 2) Erfrischungen, Lebensmittel und Lazareth-Bedürfnisse nach dem Kriegsschauplatz zu schaffen; 3) die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken, bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe, in Privathäusern unterzubringen und zu verpflegen; 4) die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen. Da indessen sich sehr bald herausstellte, daß den in 2) und 3) erwähnten Bedürfnissen durch die anderen Berliner Vereine in hinreichendem Grade Rechnung getragen wurde, übergab der Verein, um seine Kräfte nicht durch Verfolgung der verschiedenartigen Ziele zu zersplittern, seinen bedeutenden Vorrath an gesammelten Naturalien dem Central-Comité des Preussischen Vereins, und concentrirte seine Bestrebungen in der Unterstützung der mehr als 6,000 in Berlin zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Krieger, und der Wittwen und Waisen der Gefallenen. Indem der Verein, unter Mitwirkung der städtischen Behörden, den betreffenden Familien Geldbeihilfen gewährte, und in Verbindung mit dem von ihm reichlich unterstützten, noch weiterhin zu erwähnenden „Berliner Haupt-Unterstützungs-Verein für die Familien der zur Fahne Einberufenen“ die Abtragung von Miethschuldern gedachter Familien eifrig betrieb, endlich eine entsprechende unterstützende Thätigkeit auch nach erfolgter Demobilisirung der Armee bis in die Winter-Monate hinein fortsetzte, und dabei namentlich darauf bedacht war, den entlassenen Reservisten und Landwehrmännern in der Wiederaufnahme ihres bürgerlichen Berufes förderlich zu sein, erfüllte er eine äußerst segensreiche Aufgabe, und verwendete für diese und ähnliche Zwecke nicht weniger als 70,500 Thlr. Den bei Weitem größten Theil seiner Geld-Einnahmen hatte sich der Verein durch eine staatlich genehmigte Geld-Lotterie verschafft, deren Ertrag, zusammengenommen mit den übrigen Einnahmen, sich bis zum October 1867 auf die Summe von über 222,000 Thlr. belaufen hatte. Die Größe der dem Verein zu Gebote stehenden Mittel, indem zu Anfang des Jahres 1868 noch ein Kassenbestand von 146,600 Thlrn. vorhanden war, gestattete es demselben, seine Wirksamkeit zu Unterstützungszwecken für die Opfer des Krieges auch fernerhin fortzusetzen, und noch jetzt widmet sich der Verein dieser humanen Aufgabe.

Was sodann den unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin um Mitte Juni begründeten Frauen-Verein für die Lazarethe Berlin's*) betrifft, so stand derselbe unter dem Vorstände der Gräfin v. Lüttichau, und erfreute sich des Beirathes von 6 sich in die Geschäftsführung theilenden Herren. Der Zweck des Vereins, aus seinen Mitteln ein eigenes Lazareth zu errichten und zu unterhalten, wurde in sehr vollkommener Weise durch Etablirung desselben auf einem sehr geeigneten Grundstücke der Köpenicker Straße erreicht, indem ein daselbst vorhandenes Wohngebäude für Lazarethzwecke adaptirt, in dem großen Parke desselben ein Krankenzelt aufgeschlagen und eine Holz-Baracke erbaut wurde, welche den ganzen folgenden Winter über, während welches sie benützt wurde, sich als eine für Lazareth-

*) Kriegerheil. 1868. S. 24.

zwecke sehr geeignete Localität erwies. Im Ganzen wurden in dem über Jahr und Tag bestehenden Lazareth 219 Patienten mit mehr als 17,000 Verpflegungstagen, unter thätiger Mitwirkung der Damen des Vereins, verpflegt. Letztere hatten außerdem einen Näh-Verein errichtet, von welchem aus nicht nur die Bedürfnisse des Vereins-Lazarethes an Wäsche und Verbandstücken befriedigt wurden, sondern auch bedeutende Mengen auf den Kriegeschauplatz abgegeben werden konnten. Endlich versahen die Damen auch den regelmäßigen du-jour-Dienst in der dem Vereins-Lazareth nahe gelegenen, in ein Lazareth verwandelten Garde-Schützen-Caserne, bei den häufig daselbst vorhandenen über 400 Verwundeten, unter ungleich schwierigeren Verhältnissen, mit großer Hingebung, und stifteten hierdurch viel Gutes.

Die Größe der Aufgabe, welche an die Krankenpflege in Berlin im Sommer 1866 herantrat, läßt sich schon aus dem Umstande ermessen, daß daselbst und in Charlottenburg, in nicht weniger als 11 königlichen Militär-Lazarethen (theils in den eigentlichen, auch in Friedenszeiten bestehenden Lazareth-Anstalten, theils in den augenblicklich leer stehenden Casernen u. s. w. eingerichtet), ferner in 23 größeren Vereins-, Bezirks- und Privat-Lazarethen, 6 öffentlichen Civil-Kranken-Anstalten, also in Summa in 40 Spitälern 4,508 Lagerstellen bereit waren, und daß vom Juli bis 1. October in denselben 14,124 Kranke, darunter 4,872 Verwundete*), Aufnahme und Pflege gefunden haben, abgesehen von einer beträchtlichen Zahl von Reconvalescenten, die in Privat-Quartieren untergebracht wurden. Ueberall war die freiwillige Krankenpflege bereit, helfend einzutreten, theils indem in den größeren Militär- und Civil-Kranken-Anstalten patriotische Frauen und Männer es sich angelegen sein ließen, den Verwundeten Erquickungen zu bringen und Liebedienste aller Art zu leisten, z. B. Briefe in die Heimath zu schreiben und als Dolmetscher zu fungiren, theils durch die Errichtung und Unterhaltung von Privat-Lazarethen und die wirkliche Ausübung der Krankenpflege in denselben. Die nicht unerhebliche Zahl der von kleineren Vereinen, namentlich den Genossen eines und desselben Stadt-Bezirktes, so wie von einzelnen Personen errichteten Privat-Lazarethe legt ein besonders ehrenvolles Zeugniß für die Opferwilligkeit der gesammten Einwohnerschaft Berlins ab; indessen machte sich doch bald, da nicht immer nothwendigerweise der gute Wille und die Aufopferungsfähigkeit mit der erforderlichen Einsicht und Kenntniß gepaart sind, die Nothwendigkeit geltend, die sämmtlichen Lazarethe der Stadt, namentlich die zahlreichen Privat-Lazarethe und deren Verhältnisse, unter eine umfassende und geregelte Aufsicht zu stellen, um die erforderlichen Garantien gegen den Ausbruch und die Verbreitung bössartiger Epidemien zu erlangen. Hier ist nun wiederum dem Scharfblick und der Initiative Ihrer Majestät der Königin die Errichtung einer Institution, nämlich der Immediat-Lazareth-Commission, zu danken, deren segensreiche Wirksamkeit bald klar hervortreten mußte. Aus einer Reihe von höheren Militärs, Militär- und Civil-Arzten und Verwaltungs-Beamten zusammengesetzt, unter dem Voritze des Cou-

*) Dr. F. Löffler, Das Preussische Militär-Sanitätswesen und seine Reform nach der Kriegserfahrung von 1866. Thl. II. Berlin. 1869. S. 178.

verneurs von Berlin, Generals der Cavallerie Grafen v. Waldersee, der unausgesetzt thätigen Antheilnahme Ihrer Majestät der Königin gewiß, übernahm die Commission die Revision sämmtlicher bestehenden Lazarethe mit allen ihren Einrichtungen, und trat durch ihre Sachverständigen in der wirksamsten Weise rathend und helfend überall da ein, wo vorhandene Mängel und Uebelstände zu beseitigen waren. Ihrer energischen Thätigkeit ist es zu danken, wenn in den Berliner Lazarethen bössartige epidemische Erkrankungen keine Verbreitung gewonnen, und die wenigen vorgekommenen Fälle bald isolirt und unschädlich gemacht, auch die weniger geeigneten Lazareth-Localitäten bald geräumt und die Verwundeten und Kranken nur in solchen belassen wurden, welche den Anforderungen der Hygiene vollständig entsprachen. Auch die in Privat-Quartieren zahlreich befindlichen Reconvalescenten wurden — eine für die Disciplin der Armee unerlässliche Maßregel — Seitens der Commission unter strenge Controle gestellt.

Indem wir in der Kürze noch derjenigen Vereine in Berlin gedenken, welche sich der Familien der zu den Fahnen Einberufenen annahmen, wie des schon früher erwähnten, unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin Elisabeth stehenden Berliner Haupt-Unterstützungs-Vereins*), des Berliner Local-Comité's**) und anderer, namentlich in einzelnen Stadt-Bezirken und für bestimmte Kategorieen von Hülfbedürftigen gegründeter Vereine, können wir nur anführen, daß deren Wirksamkeit zahlreichen Familien zu nicht minderem Segen, als die von anderen Vereinen ausgehende Unterstützung der Verwundeten und Kranken gereicht hat. Die Unterstützungen an die bedürftigen, äußerst zahlreichen Familien der im Felde stehenden Reservisten und Landwehrmänner, neben den von den Communalbehörden gesetzlich zu gewährenden Beihilfen, bestanden in Berlin, wie an anderen Orten des Landes, in Verschaffung lohnender Arbeit, in der Natural-Vertheilung von Victualien, in Geld- und Wohnungsmieth-Unterstützungen. Der erstgenannte der beiden Vereine, unter dem Vorzuge der Frau Feldmarschall Gräfin von Wrangel und der Frau Minister-Präsident Gräfin von Bismarck, verausgabte für diese Zwecke 16,300 Thaler; der zweite Verein, dessen Vorsitzender der Director der Königl. Kunstammer, Dr. Leopold Freiherr von Ledebur war, 9,400 Thaler. Wenn auch oft weniger in die Augen springend, ist die Wirksamkeit solcher Vereine in Staaten, in welchen die allgemeine Wehrpflicht zahlreiche Ernährer von Familien in Kriegeszeiten unter die Waffen ruft, nicht minder verdienstlich, weil sie nicht nur manchem im Felde stehenden Kämpfer die schwere Sorge um die in der Heimath gebliebenen Seinen vom Herzen nimmt, sondern auch manche Familie, manchen Hausstand vor dem Ruin schützt, und so dem Staate und der Gemeinde dieselben Dienste leistet, wie die anderen Hülf-Vereine, welche sich der Pflege der Verwundeten und Kranken widmen.

Die wenigen Züge, mit denen wir die Gesamt-Leistungen Berlin's bisher zu charakterisiren im Stande waren, zeigen auf das Unzweideutigste, zu welchen bedeutenden Opfern der Patriotismus der Nation jederzeit bereit ist, wenn es darauf

*) Kriegerheil. 1868. S. 35.

**) Ebendaf. S. 65.

ankommt, für die Söhne des Vaterlandes, welchem sie Ehre und Unabhängigkeit gesichert haben, zu sorgen. Indessen die Millionen an Geld und Naturalien, welche in Berlin allein erweislich für Humanitätszwecke bereit waren, sind keinesweges bloß zum Besten der eigenen Landsleute verwendet worden; die Zahl der Verwundeten bei den gegnerischen Armeen war bekanntlich viel größer, als bei dem vaterländischen Heere; auch sind jene überall, wo sie sich in Preussischen Lazarethen befanden, im Inlande und im Auslande, in Armee- und in Privat-Lazarethen, mit nicht minderer barmherziger Nächstenliebe und Sorgfalt verpflegt und behandelt worden, wie die eigenen Landeskinde, und in Berlin, wie überall sonst, hat sich das Preussische Volk würdig des auf dem Throne gegebenen Beispiels aufopferungsfähiger Humanität erwiesen.

Ehe wir uns mit den in den Provinzen gebildeten Vereinen beschäftigen, welche ihre Thätigkeit großentheils den in denselben errichteten Reserve-Lazarethen zuwendeten, wollen wir anführen, daß eine Kette derselben, von Elbing im Osten bis Saarbrücken im Westen, den Staat durchzog und daß Ende Juli an circa 120 verschiedenen Orten, in noch viel zahlreicheren Lazarethen, etwa 48,000 Lagerstellen, (abgesehen von den 21,600 Betten der Feld-Lazarethe) zur Verfügung standen. Diesen 69,600 von amtlicher Seite vorbereiteten Lagerstellen gegenüber, hatte die freiwillige Krankenpflege insgesamt ungefähr 8,900 Betten eingerichtet, (1,000 in Johanniter-, 2,500 in Vereins-Lazarethen, 5,400 durch Privatpflege). Diese in Summa 78,500 Lagerstellen sind im Ganzen mit 48,900 Kranken belegt gewesen, und zwar waren, als gegen Ende Juli 1866 der Krankenstand seine höchste Höhe erreicht hatte, in den Lazarethen gleichzeitig 36,084 Kranke, darunter 14,187 von den feindlichen Armeen, vorhanden; Verwundete waren unter denselben 21,304, davon 13,774 aus dem feindlichen Lager; mehr als 10,000 Lagerstellen blieben disponibel.*)

Was nun die einzelnen Provinzen des Staates betrifft, so beginnen wir mit derjenigen Provinz, Schlesien, welche, dem Haupt-Kriegeschauplatz am nächsten gelegen, am Meisten den ganzen Jammer der Schlachten und ihrer Folgen in nächster Nähe zu sehen, und alsbald thatkräftig dabei einzugreifen in der Lage war. In den der böhmischen Gränze zunächst gelegenen Kreisen und Orten fand nämlich eine förmliche Ueberschwemmung mit Transporten von Verwundeten Statt, denen nur zu oft nicht weniger als Alles mangelte, was für ihren schwer leidenden Zustand dringend erforderlich war. Wenn hier die barmherzige Nächstenliebe der Bewohner nicht sofort in Thätigkeit getreten wäre, wäre die Zahl der Opfer noch größer geworden, als sie ohnedies schon war. Alsbald aber organisirte sich eine großartige Hülfleistung; hervorragende Männer und Frauen bildeten Vereinigungen und übernahmen die vorübergehende Pflege und Erquickung der weiter zu transportirenden Ver-

*) Dr. Wilhelm Roth, Amtliche und freiwillige Krankenpflege. Vortrag gehalten in der militärärztlichen Gesellschaft zu Berlin den 2. März 1867. Berlin. 1867. 8. S. 9. — Dr. F. Köffler, Das Preussische Militär-Sanitätswesen und seine Reform u. s. w. Thl. I. Berlin. 1868. S. 40.

wundeten, und die dauernde Pflege in den aller Orten errichteten Lazarethen. Der Provinzial-Verein*) (unter dem Voritze des Appellations-Gerichts-Chef-Präsidenten Dr. v. Möller), mit seinen allmählig gebildeten 32 Local-Vereinen, unterstützt von dem in Breslau errichteten, von allen Seiten reich bedachten Haupt-Depot, konnte seinerseits allen im Londe und auf dem Kriegeschauplatze errichteten Lazarethen reichliche Unterstützungen zu Theil werden lassen. 201 Sendungen, in einem Gewicht von über 2,000 Centnern, gingen an dieselben ab; 11,800 Thlr. waren von dem Verein zum Ankauf von Lazareth-Bedürfnissen und Erquickungen, 7,500 Thlr. an baaren Geld-Unterstützungen von der 38,700 Thlr. betragenden Gesamt-Einnahme desselben aufgewendet worden. — Eine andere von Breslau ausgegangene segensreiche Hülfeleistung war persönlicher Art, indem 60 der dortigen Studenten, zu einem freiwilligen Studenten-Corps**) vereinigt, am 7. Juli nach dem böhmischen Kriegeschauplatze abgingen, um, bei den dortigen, vorläufig noch ganz chaotischen Verhältnissen, den Verwundeten nach Kräften beizustehen, und später in den Lazarethen und Depots, bei den Transporten aller Art, und auf den Erfrischungs-Stationen wichtige Dienste zu leisten. Eine zweite, aus 40 Studenten bestehende, Mitte Juli Breslau verlassende Expedition gelangte, wegen der inzwischen eingetretenen Friedens-Präliminarien zu keiner nachhaltigen Verwendung.

Die sehr vollkommene Organisation, welche der Magdeburger Provinzial-Verein***) (unter dem Voritze des Ober-Präsidenten v. Wigleben) der freiwilligen Krankenpflege in der Provinz Sachsen zu geben gewußt hatte, so wie die energische Leitung der Executiv-Commission desselben (durch den Provinzial-Steuer-Director v. Jordan), die reichen Hilfsmittel (70,200 Thlr. in baarem Gelde, neben Natural-Liebesgaben im Werthe von ungefähr 50,000 Thlr.) des Vereins, welchem 37 Kreis- und Local-Vereine zur Seite standen, die selbstständig über 32,600 Thlr. verwendet hatten, gestatteten demselben eine höchst ersprießliche Thätigkeit, theils durch seine reichen Sendungen nach dem böhmischen und mitteldeutschen Kriegeschauplatze, theils in den 19 Reserve- und 26 Hülfsvereins-Lazarethen der Provinz, in welchen gegen 4,800 Lagerstellen zur Verfügung standen. Auch um die Verwundeten-Transporte, welche die Provinz in beträchtlichem Umfange mittelst der Eisenbahnen passirten, konnte der Provinzial-Verein, durch Darreichung von Erquickungen, sich große Verdienste erwerben.

In den vier noch übrigen östlichen Provinzen des Staates, Brandenburg, Pommern, Preußen, Posen†), unter denen in Brandenburg (wegen der ohnehin in Berlin gegebenen Centralisirung der Hülfeleistungen) die Bildung eines Provinzial-Vereins nicht stattgefunden hatte, widmete sich die von den Vereinen ausgeübte freiwillige Krankenpflege, abgesehen von der Begründung und

*) Kriegerheil. 1868. S. 45.

**) Ebendas. 1867. S. 18.

***) Ebendas. 1867. S. 14, 64.

†) In Betreff der Mittheilungen über diese und die noch folgenden Provinzen vergl. Brinkmann, a. a. O. S. 45 ff.

Unterhaltung von Vereins-Lazarethen, hauptsächlich der Unterstützung der in denselben zahlreich vorhandenen, von Seiten des Staates errichteten Reserve-Lazarethe, in denen eine sehr beträchtliche Zahl von Verwundeten und Kranken verpflegt wurde. Auch waren theilweise Verpflegungs-Stationen auf den Bahnhöfen zum Besten der durchpassirenden Verwundeten errichtet. Von einigen Vereinen, wie namentlich dem Stettiner Hilfs-Comité für die Armee im Felde (mit einer Baar-Einnahme von fast 19,000 Thln.), und dem Local-Verein zu Frankfurt a. O. wurden außerdem directe bedeutende Sendungen nach dem Kriegeschauplatze bewirkt. — Es wurden ferner die in den Provinzen Preußen und Pommern befindlichen großen Gefangenen-Lager, zu Dirschau und Cörlin, zu besserer Erhaltung der Gesundheit der Krieges-Gefangenen, theils aus den Provinzen selbst, theils von anderswoher, z. B. von dem Central-Comité in Berlin, mit namhaften Naturalien- und Geld-Sendungen unterstützt.

In der Provinz Westphalen war die Bildung eines Provinzial-Vereins nicht erfolgt, aber die mehr als 70 Local-Vereine hatten ihre Vereinigungspunkte in den 3 Bezirks-Vereinen zu Münster, Minden und Arnberg gefunden. Die Verwendung der zusammengebrachten sehr beträchtlichen Mittel, beispielsweise 15,000 Thaler baares Geld aus dem einzigen Kreise Hagen, fand jedoch größtentheils durch auswärtige, damit unterstützte Vereine, namentlich in Berlin, Statt, indessen wurde auch eine nicht unerhebliche Zahl von Verwundeten in den Krankenhäusern der Provinz selbst verpflegt.

Die Opferwilligkeit der Einwohner der Rhein-Provinz, in welcher gleich bei Bildung des Preussischen Vereins eine große Reihe von Local-Vereinen, dagegen kein Provinzial-Verein entstanden war, war eine ganz außerordentliche, so daß in einzelnen Regierungs-Bezirken und Kreisen sehr beträchtliche Summen an Geld und Naturalien einkamen (an ersterem z. B. in den Bezirken von Cöln 45,700 Thlr., von Aachen 25,000 Thlr., von Coblenz 12,000 Thlr., von Düsseldorf 9,900 Thlr., von Trier 4,500 Thlr., während die Stadt Barmen allein 33,000 Thlr., der Kreis Essen 14,000 Thlr. aufbrachte). Die Sorge der Provinz wendete sich zunächst beiden Kriegeschauplätzen, dem böhmischen und dem mitteldeutschen, hauptsächlich aber der auf letzterem agirenden Main-Armee zu, und wurde beispielsweise für letztere von Cöln aus eine schwere Lazareth-Colonne gebildet, so wie von allen Theilen der Provinz reiche Sendungen nach beiden Kriegestheatern gemacht. Nicht minder fanden die in die Provinz selbst gebrachten Verwundeten und Kranken, sowohl auf den an den Eisenbahnen und Dampfschiff-Landungsplätzen errichteten Pflege-Stationen, als in den zahlreichen Vereins- und Reserve-Lazarethen, deren größtes in Düsseldorf*) war, (woselbst 2,018 Patienten, darunter 415 Verwundete, 13,860 Verpflegungstage genossen) eine vortreffliche Aufnahme und Unterstützung durch die Vereine. Auch wurden hier, wie in den anderen Provinzen des Staates, die verwundet, krank oder hilflosbedürftig heimkehrenden Krieger, wie deren Familien, andauernd und auf das Reichlichste mit Geldmitteln unterstützt.

*) Kriegerheil. 1868. S. 13 ff.

Leider können wir von den Leistungen in den Provinzen nicht mehr als eine kurze Skizze geben; wir nehmen aber keinen Anstand, dieselben ebenso hoch zu stellen, wie die der Hauptstadt, zumal die Vereine der letzteren einen großen Theil ihrer materiellen Mittel aus jenen bezogen. — Nach einer von Brinkmann*) aufgestellten, sehr mühsamen, eher zu niedrig als zu hoch gegriffenen Berechnung, das Gesamt-Resultat der für die Zwecke der freiwilligen Krankenpflege in den damaligen 8 Provinzen des Staates eingegangenen Hülfsmittel betreffend, betrug der Werth derselben etwa 4 Millionen Thaler. Dabei sind aber die Kosten der zahlreichen kleinen Privat-Lazarethe, die Leistungen Einzelner, die bedeutenden Kräfte, welche im Interesse der verwundeten und kranken Krieger zur Verwendung kamen, außer Ansatz gelassen worden.

Indem wir nunmehr zur Besprechung der von verschiedenen Genossenschaften während des Krieges entwickelten Thätigkeit übergehen, eröffnen wir die Reihe derselben mit dem St. Johanniter-Orden**), dessen nähere Verbindung mit dem Preussischen Verein wir bereits erwähnt haben. Nach den auf die Vollmacht des Durchlauchtigsten Herren-Meisters sich stützenden Bestimmungen des Ordens-Kanzlers, Grafen Eberhard zu Stolberg, hat der Orden sowohl im Vaterlande als bei der Armee mannichfaltige und wichtige Aufgaben erfüllt. Nicht nur haben die meisten der in fast allen Provinzen des Staates befindlichen Ordens-Krankenhäuser, welche bereits vor Ausbruch des Krieges zur Aufnahme von Verwundeten designirt worden waren, deren gegen 1,150 aufgenommen und verpflegt, sondern auch bei vielen der vom Staate errichteten Reserve-Lazarethe waren über 60 Johanniter-Ritter bemüht gewesen, diesen nach Kräften sich nützlich zu erweisen. Bei der Armee befanden sich Johanniter-Ritter in verschiedenen Stellungen, theils als Delegirte des Kanzlers in den Hauptquartieren jeder der 4 Armeen, theils in Verbindung mit den Feld-Lazarethten, mit einer möglichst großen Zahl von Fuhrwerken, und anderen Transportmitteln versehen, so wie in Begleitung des erforderlichen Personals, um bei dem so überaus wichtigen Verwundeten-Transport, so wie bei den Evacuierungen der einzelnen Lazarethe helfend mitwirken zu können; andere endlich mit der Leitung von Depots betraut, welche der Preussische Verein auf dem Kriegeschauplatz errichtet hatte. Außerdem hatte es der Orden übernommen, auch für Pflege-Personal in den Lazarethten auf dem östlichen und westlichen Kriegeschauplatz und in den occupirten Ländern zu sorgen, indem er durch Vereinbarung mit 4 Diaconissenhäusern und der Diaconen-Anstalt in Duisburg 110 Diaconissen und 65 Diaconen, außerdem noch 86 Krankenpfleger und 41 Pflegerinnen auf seine Kosten in die Lazarethe entsendete. Von der großen Zahl der preussischen Johanniter-Ritter, welche sich zur Dienstleistung während des Krieges gemeldet hatten, waren mehr als 180 einberufen und in den angegebenen verschiedenen Diensten verwendet worden, während die Gesamt-Summe der aus den Kreisen

*) Brinkmann, a. a. D. S. 68.

**) Johanniter-Wochenblatt. 1867. S. 1. — B. v. Werder, Erlebnisse eines Johanniter-Ritters auf dem Kriegeschauplatz in Böhmen. Halle. 1867. 8. Anhang, S. 145.

des Ordens gebildeten Collecte 50,650 Thlr. betrug und größtentheils zur Verwendung kam. Unter den Ausgaben befanden sich auch über 6,000 Thlr. zu Bade=Unterstützungen an Officiere und Beamte, ferner die Erwerbungskosten der Begräbnisstätten bei Ehlum und Uettingen. Nicht wenige Johanniter-Mitter hatten auf ihren Besitzungen Privat-Lazarethe errichtet und Verwundete und Kranke verpflegt; so Graf Eberhard zu Stolberg allein 300 Militärs aller Chargen. — Die ausgezeichneten Leistungen der ausländischen Genossenschaften des Ordens, namentlich derer im Königreich Sachsen und im Großherzogthum Hessen, kamen, wenn auch leider vom feindlichen Lager ausgehend, doch den Verwundeten beider Theile zu Gute, und entsprachen durchaus der von dem Durchlauchtigsten Herren-Meister an die leitenden Mitter derselben vor Ausbruch des Krieges gerichteten Aufforderung, ihre Ordenspflichten durch Fürsorge für die Verwundeten und Kranken nach besten Kräften zu erfüllen.

Von dem Malteser-Orden nahm auch im Kriege von 1866 sowohl die Schlesiſche als die Rheinisch-Westphälische Mitterschaft einen thätigen Antheil. Erstere*), unter Leitung des Herzogs Victor von Ratibor, gründete in dem Barmherzigen Brüder-Kloster zu Breslau ein Ordens-Lazareth, während zahlreiche Mitglieder des Ordens auf ihren Gütern Verwundete verpflegten. Eine Anzahl von 8 Mittern, durch 6 Freiwillige verstärkt, war in ähnlicher Weise wie die evangelischen Johanniter-Mitter, und einträchtig mit diesen, in den Lazarethen und bei dem Verwundeten-Transporte, zum Theil mittelst eigener, von dem Orden beschaffter Transportmittel, thätig, und ließ sich namentlich auch den Schutz des sehr zahlreichen katholischen Pflege-Personales angelegen sein. Einzelne Mitter folgten endlich der Armee, indem sie derselben Erfrischungen zuführten und sich auch der Cholera-Lazarethe in Brünn annahmen. — Die Rheinisch-Westphälischen Malteser-Mitter**) fanden ein Feld für ersprießliche Thätigkeit einerseits in Thüringen, Sachsen und Böhmen, anderseits in den Lazarethen der Main-Armee, indem die 7 Delegirten hier wie da, und wie während des Dänischen Feldzuges, vorzugsweise sich dem Wohle des katholischen Pflege-Personales aus den Rheinlanden und Westphalen, so wie der freiwillig die Seelsorge ausübenden Geistlichen widmeten, und so die Herstellung geordneter Verhältnisse in den zahlreichen Lazarethen, in welchen sich Ordens-Schwester und -Brüder befanden, nach Kräften zu erreichen suchten.

Das schon wiederholt erwähnte, bestimmten Genossenschaften angehörige Pflege-Personal, namentlich das in der großen Mehrzahl vorhandene weibliche Personal, hat durch seine während des Krieges von 1866 in den Lazarethen geleisteten unschätzbaren Dienste sich für alle Zukunft unentbehrlich bei der Krankenpflege im Felde gemacht, und ist zu einem Factor geworden, der künftighin stets mit der

*) Bericht über die Thätigkeit des Vereins Schlesischer Malteser-Mitter in dem Kriege von 1866. Breslau 1867. 4.

**) Berichte der Sanct Johanniter-Malteser-Commissare über ihre Thätigkeit auf dem Kriegsschauplatz 1866. Düsseldorf. 8.

größten Sorgfalt wird in Rechnung gezogen werden müssen, wenn man des Erfolges möglichst sicher sein will. Allerdings wurde die Menge des evangelischen weiblichen Pflege-Personals sehr erheblich von der Zahl der katholischen Ordensschwestern übertroffen; denn während die Zahl der aus den Preussischen Diakonissenhäusern stammenden, in den Krieges- und Reserve-Lazarethen während des Krieges thätig gewesenen Diakonissen sich auf nur 154 beläuft, von denen, wie schon erwähnt, 110 dem Johanniter-Orden zur Verfügung standen, und obgleich noch etwa 125 weitere Diakonissen aus den in Sachsen, Hessen, Hannover und Süd-Deutschland bestehenden Anstalten an den betreffenden Orten und in den Lazarethen ihrer vaterländischen Truppen dem Pflege-Dienst oblagen, so waren von katholischen Ordens-Schwestern aus Preußen allein 731*), aus den Provinzen Schlesien, Westphalen, Rheinland und Preußen, größtentheils außerhalb ihrer Mutterhäuser, in aufopfernder Weise in den Lazarethen thätig. Am großartigsten zeigte sich in der Krankenpflege durch die katholischen Ordensgenossenschaften wieder die Provinz Schlesien**); denn dieselbe sandte nicht weniger als 456 denselben angehörige Personen aus 6 Orden zur Pflege der Krieger aus, nämlich 53 Barmherzige Brüder, 403 Schwestern; 162 davon waren auf dem Kriegesschauplatze, 294 im Inlande, namentlich in etwa 50 Lazarethen der Provinz selbst, thätig. Die Zahl der in letzterer verpflegten Krieger wird auf 10,721, mit 93,507 Verpflegungstagen angegeben. — Von Barmherzigen Brüdern gehörte die oben erwähnte Mehrzahl der Provinz Schlesien, die Minderzahl der Rhein-Provinz an. Es ist übrigens noch hinzuzufügen, daß auch die katholischen Orden in Hannover, Mittel- und Süd-Deutschland ein beträchtliches Contingent von Pflege-Personal gestellt hatten, welches in den Lazarethen in Thüringen und am Main seine segensreiche Thätigkeit zu entfalten Gelegenheit fand.

Die Diakonen-Anstalt in Duisburg***) stellte in dem Feldzuge von 1866 die beträchtliche Zahl von 65 freiwilligen Krankenpflegern, welche der Mehrzahl nach in Böhmen, in geringerer auch bei der Main-Armee, sowohl auf dem Schlachtfelde selbst, unter Leitung von Johanniter-Mittem, als auch in Lazarethen und Depots, so wie bei Verwundeten-Transporten sich große Verdienste um die leidenden Mitbrüder zu erwerben Gelegenheit fanden.

Eine andere, zu persönlicher Hülfeleistung verbundene Genossenschaft, die evangelische Feld-Diakonie †), war durch einen Aufruf des Ober-Consistorial-Rathes Dr. Wichern begründet, und bestand aus einer nur kleinen Zahl (16) von Brüdern des Rauhen Hauses (Viele derselben waren zu den Fahnen einberufen, oder des Rufes gewärtig), in ihrer Majorität dagegen aus anderen Personen aller Stände. Unter der 110 betragenden Gesamtzahl derselben, von denen 57 auf

*) Brinkmann, a. a. D. S. 90.

***) Märktisches Kirchenblatt. 1867. Nr. 16. S. 126.

***) Kriegerheil. 1867. S. 15.

†) Brinkman, a. a. D. S. 97.

dem österreichischen, 38 auf dem mitteldeutschen Kriegeschauplatze, 15 in verschiedenen Lazarethen wirkten, befanden sich 36 Geistliche und Candidaten der Theologie, 23 Studenten, 1 Justizbeamter, 3 Lehrer, 10 Kaufleute und Architekten, 37 Handwerker; die Entsendung erfolgte gruppenweise, unter Führung von Geistlichen. Dieses, wie man sieht, aus sehr heterogenen Elementen zusammengesetzte, aber sehr sorgfältig ausgewählte Corps, von welchem eine Anzahl von Mitgliedern zuvor in der Krankenpflege unterwiesen worden war, leistete in den Lazarethen, namentlich da, wo, nach dem Auftreten der Cholera, die hingebendste Pflege nöthig war, ferner auch bei Verwundeten-Transporten, die allerwesentlichsten Dienste, und berechtigt diese Art der persönlichen Hülfeleistung, bei gehöriger Auswahl der Persönlichkeiten und bei geeigneter Führung, zu den schönsten Erwartungen für die Zukunft. Gleich günstige Erfahrungen wurden übrigens auch in Bayern mit dem von Erlangen ausgehenden, auf dem Kriegeschauplatze am Main thätigen Zweige der evangelischen Feld-Diakonie*) gemacht.

Es bleibt noch übrig, der freiwilligen Feld-Geistlichen**) beider Confessionen zu gedenken, welche 1866, wie 1864, unter den Truppen und in den Lazarethen mit dem segensreichsten Erfolge gewirkt haben. Evangelischerseits***) befanden sich bei den 10 Corps der Armee auf dem österreichischen und mitteldeutschen Kriegeschauplatze, neben den 46 Militär-Geistlichen, 17 freiwillige Feldprediger, und an freiwilligen Lazareth-Geistlichen fungirten 21 auf dem ersteren, 16 auf dem zweiten, während noch 14 andere Geistliche außerhalb ihres Wohnortes in Lazarethen (meistens im Inlande) wirkten, und weitere 10 nur vorübergehend auf dem Kriegeschauplatze in Oesterreich anwesend waren. Sehr thätig für die freiwillige Seelsorge war ein in Elberfeld †) errichtetes Comité, welches für dieselbe über 1,700 Thlr. verwendete. — Von katholischer Seite waren 7 freiwillige Feld-Geistliche bei den Truppen, 29 in den Lazarethen in Thätigkeit. — Allen den Geistlichen, welche theils aus ihren eigenen Mitteln, theils durch freiwillige Beiträge unterhalten, sich bei den Truppen im Felde befanden, wurde durch Allerhöchste Cabinets-Ordre nicht nur kostenfreie Beförderung zur Armee, sondern auch ein Reitpferd, ein Trainsoldat zur Bedienung, freie Mundportion, eine Pferde-Ration und freies Quartier gewährt, ebenso wie den Lazareth-Geistlichen, gleich den zur Pflege herbeigeeilten Diakonissen und Barmherzigen Schwestern, freies Quartier und freie Verpflegung.

Wir gedenken endlich der Bestrebungen, den in den Lazarethen befindlichen Verwundeten geistige Nahrung durch Unterhaltungs- und Erbauungsschriften zu verschaffen. Dahin gehören die von den Buchhändlern A. Enslin und W. Herz

*) Kriegerheil. 1868. S. 79.

**) Ebendas. 1868. S. 79.

***) B. Rogge, die Evangelischen Geistlichen im Feldzuge von 1866. Nach eigenen Ergebnissen und amtlichen Berichten bearbeitet. Berlin. 1867. 8. S. 207.

†) Kriegerheil. 1867. S. 5.

in Berlin gesammelten und versandten Lazareth-Bibliotheken*), die bedeutenden Sendungen, welche der Buchhändler Otto Fank in Berlin auf eigene Hand machte, so wie die der inneren Mission und den Bemühungen des Pastors v. Tölln zu dankenden, von Breslau ausgehenden, sehr beträchtlichen Vertheilungen von Erbauungs- und anderen Büchern. **)

Auch der Krieg von 1866 sollte nicht zu Ende gehen, ohne daß der Thronerbe und Seine Durchlauchtige Gemahlin eine Stiftung für die Invaliden und die Hinterbliebenen der Gefallenen, die Victoria-National-Invaliden-Stiftung***), in's Leben riefen. Der alle Erwartung weit übersteigende Erfolg dieser Stiftung, welche in den beiden ersten Jahren ihres Bestehens über eine Einnahme von mehr als 1,370,800 Thln. zu verfügen gehabt hat, und mehr als 183 Zweig-Vereine zählt, ist erst kürzlich durch einen umfassenden Bericht ihres Geschäftsführenden Ausschusses dargethan worden.

Wo diese und die früher angeführten Zahlen reden, da ist ein weiterer Commentar unnöthig; die großartigen Leistungen des Preußischen Volkes während des Krieges von 1866 bedürfen überhaupt unserer Lobpreisungen nicht; sie zeugen für sich selbst; auch das Ausland hat ihnen seine Anerkennung nicht versagt. Es wäre indessen ungerecht, bei dieser Gelegenheit nicht, wenigstens ganz cursorisch, der außerordentlichen Unterstützung zu gedenken, welche Preußen während des Krieges von seinen bundesgenössischen Nachbarn in Nord-Deutschland zu Theil geworden ist; es möge aber an dieser Stelle genügen, auf die Mittheilungen zu verweisen, welche darüber in der Vereins-Zeitschrift „Kriegerheil“ gemacht worden sind.

Die erste Stelle nehmen unbestritten die 3 Hansestädte ein, namentlich Hamburg****) und Bremen†), ersteres durch eine Anzahl von Vereinen vertreten, beide Städte ausgezeichnet durch den Reichthum der dort gesammelten Geldmittel und Naturalien, die nach allen Richtungen hin freigebig vertheilt wurden. Lübeck††) betheiligte sich ebenfalls, wenn auch mit geringeren Beiträgen. — Die Großherzogthümer Mecklenburg-Schwerin†††) und Oldenburg*) standen gegen ihre Nachbarn an Opferwilligkeit für die Verwundeten und invalide Gewordenen nicht zurück, zumal sie auch für die eigenen im Felde befindlichen Truppen zu sorgen hatten. — Einen sehr hervorragenden Antheil an der freiwilligen Krankenpflege ließen sich die beiden, von zahllosen Verwundeten-Transporten passirten Herzogthümer Anhalt**†) und Braunschweig*†††) nicht

*) Kriegerheil. 1867. S. 27.

***) Ebendas. 1866. S. 112.

****) Ebendas. 1867. S. 14, 47, 79; 1868. S. 6, 45; 1869. S. 15.

†) Ebendas. 1867. S. 6; 1869. S. 37.

††) Ebendas. 1867. S. 26, 32.

†††) Ebendas. 1867. S. 7.

*) Ebendas. 1867. S. 5, 16.

**†) Ebendas. 1866. S. 102; 1867. S. 70.

*†††) Ebendas. 1868. S. 107; 1869. S. 9.

*†††) Ebendas. 1867. S. 71.

nehmen, indem sie theils dem Geschäfte der Erquickung und Labung der Patienten bei jenen sich mit großer Aufopferung unterzogen, theils auch Verwundete und Kranke in dauernder Pflege nahmen, und dabei recht beträchtliche Mittel aufwendeten. — Auch die Thüringischen Staaten, verschiedenen Stätten des Kampfes (Langensalza, Dermbach, Zella, Roßdorf, Riffingen) sehr nahe gelegen, hatten sich mit barmherziger Nächstenliebe der Pflege der Verwundeten, theils durch Aufnahme von solchen in die Mauern ihrer Hauptstädte, wie in Altenburg*), Gotha**), Coburg***), Meiningen, theils durch reichliche Unterstützung nahe gelegener Hospitäler, wie dies von jenen Orten und von Weimar†) aus geschah, unterzogen; auch die Fürstenthümer Reuß††) endlich blieben hinter diesen opferbereiten Bestrebungen nicht zurück.

Es darf übrigens nicht unerwähnt bleiben, daß auch in den erst durch den Feldzug von 1866 in Preußen einverleibten Provinzen, die sich damals der Mehrzahl nach auf gegnerischer Seite befanden, zum Theil äußerst Bedeutendes für die Pflege der im Felde Verwundeten und Erkrankten zu Tage getreten ist. So in den Herzogthümern Schleswig†††) und Holstein*†), welche erhebliche Leistungen für die Preussische Armee aufzuweisen haben; demnächst in Hannover*††), das, wie leicht begreiflich, fast ausschließlich sich der Fürsorge für die Angehörigen der ehemaligen Königlich Hannoverischen Armee widmete. Die größeren Städte des ehemaligen Kur-Hessen*†††) leisteten ebenfalls nach Kräften, was sich im Drange der Umstände thun ließ, für die Verwundeten des mitteldeutschen Kriegeschauplatzes; ebenso das ehemalige Herzogthum Nassau*†) und Homburg*†**). Der Preis aber gebührt unzweifelhaft Frankfurt a. M.†***), das in höchst practischer Weise, namentlich auch durch Errichtung eines freiwilligen Sanitäts-Corps, die ihm zugefallene Aufgabe zu lösen verstand.

Es bedarf auch nur einer Andeutung, um daran zu erinnern, daß, nachdem das Königreich Sachsen, Ober-, Mittel- und Unter-Franken, das Großherzogthum Hessen von den siegreichen Preussischen Truppen besetzt worden waren, zwischen den Vereinen dieser Länder und den in Preußen gebildeten, ein lebhafter Wechselverkehr sich ausbildete, der in der Pflege der beiderseitigen Verwundeten ein gemeinschaftliches Ziel des Wettstreits fand.

*) Kriegerheil. 1867. S. 98.

**) Ebendas. S. 16.

***) Ebendas. 1869. S. 30.

†) Ebendas. 1867. S. 71.

††) Ebendas. 1868. S. 25.

†††) Ebendas. 1869. S. 7.

*†) Ebendas. 1867. S. 5, 24; 1868. S. 104.

*††) Ebendas. 1868. S. 66, 67; 1869. S. 17.

*†††) Ebendas. 1868. S. 67.

†**) Ebendas. 1868. S. 25; 1869. S. 17.

†***) Ebendas. 1869. S. 17.

†****) Ebendas. 1867. S. 24; 1868. S. 88.

Wir verlassen damit diese Periode der hingebendsten Opferfreudigkeit für die Märtyrer des Krieges, wie sie Europa bislang noch nicht gesehen. Wohl kann die freiwillige Krankenpflege mit dem erhebenden Gefühl, nach bestem Wissen ihre Pflicht erfüllt zu haben, an diese Zeit zurückdenken, aber auch zugleich mit dem demüthigen Bewußtsein, daß Vieles hätte besser gemacht werden können, und, will's Gott, künftig besser gemacht werden wird.

6. Die Friedensthätigkeit des Preussischen Vereins seit dem Kriege von 1866 und seine gegenwärtige Lage.

Von den weittragenden Folgen des Krieges von 1866 war die für das Militär-Sanitätswesen und damit auch für die freiwillige Krankenpflege in Preußen wichtigste die, daß das königliche Krieges-Ministerium, welchem die während des Krieges zu Tage getretenen Mängel in der Organisation der amtlichen Krankenpflege nicht entgangen waren, die durch den Krieg unterbrochene Reform des Militär-Medicinal- und Lazarethwesens wieder aufnahm. Daß hierbei auch die hervorragenden Vertreter der Wissenschaft aus dem Civilstande, der Mehrzahl nach Professoren der Chirurgie von den verschiedenen Universitäten des Landes, welche während des Krieges berufen gewesen waren, den Militärärzten mit dem Gewicht ihrer Erfahrung als Consulanten rathend und helfend zur Seite stehen, sich in der im Frühjahr (18. März bis 5. Mai) 1867 zu Berlin abgehaltenen Militär-Sanitäts-Conferenz*) neben den officiellen Vertretern des Militär-Medicinalwesens und anderen um die Krankenpflege verdienten Männern, ihre im Kriege gewonnenen Anschauungen zur Geltung zu bringen in der Lage waren, und daß in der Konferenz auch die Bethheiligung der Privatbeihilfe an der Sorge für die verwundeten und erkrankten Krieger eine eingehende Verathung und Berücksichtigung fand, ist vorzugsweise der landesmütterlichen Fürsorge und der Initiative Ihrer Majestät der Königin zu danken.

Auch dem Central-Comité des Preussischen Vereins blieb, nach Beendigung des Krieges, wie den anderen Vereinen, welche sich nicht alsbald aufzulösen begonnen hatten, noch viel zu thun übrig. Unterstützungen aller Art an Reconvallescenten, bei der Entlassung aus den Lazarethen, aber auch später für Beschaffung künstlicher Gliedmaßen, zu Erlangung vollständiger Genesung durch Brunnen- und Badesuren, die Bewilligung von Beihilfen an die auch nach dem Kriege noch Verwundete oder Reconvallescenten pflegenden Krankenhäuser oder Cur-Anstalten nahmen noch lange Zeit die Thätigkeit und die Mittel des Vereins in Anspruch. So wurden in den beiden Rechnungsjahren vom 1. Februar 1866 bis ebendahin 1868 an baren Unterstützungen von Verwundeten und Kranken nach ihrer Entlassung aus den Lazarethen, 3,962 Thlr., an Bade- und sonstigen Cur-Unterstützungen aber für Officiere und Mannschaften, Militär-Aerzte, Militär-Beamte und Pflegerinnen,

*) Dr. F. Köppler, Das Preussische Militär-Sanitätswesen u. s. w. Thl. I. Vorwort.

theils direct, theils durch den Königlichen Commissar für freiwillige Krankenpflege, theils durch das Königliche Krieges-Ministerium, so wie an Cur-Anstalten für denselben Zweck, 51,160 Thlr. verausgabte, und eine sehr beträchtliche Menge von Naturalien aller Art aus den Depot-Beständen an die erwähnten Krankenhäuser bewilligt.

Eine wesentliche Hilfe, eine Art von Ergänzung seiner Thätigkeit erhielt der Preussische Verein durch die am Tage des Dank- und Friedensfestes (11. November 1866) unter dem Protectorate Ihrer Majestät der Königin durch die Damen, welche während des Krieges dem Central-Comité treu zur Seite gestanden hatten, erfolgte Begründung eines mit demselben von nun an dauernd verbundenen Frauen-Vereins, des Vaterländischen Frauen-Vereins*). Derselbe verfolgt mit seinen sich ihm auf gleicher Grundlage anschließenden Zweig-Vereinen den doppelten Zweck, in Kriegeszeiten, unter Oberleitung des Preussischen Vereins, alle zur Fürsorge für die Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen, und in Friedenszeiten für die Verwaltung der Depot-Bestände des Preussischen Vereins zu sorgen, auch zur Linderung außerordentlicher Nothstände helfend einzutreten. Es gehörte daher zu den ersten Aufgaben dieses Frauen-Vereins die sehr bedeutenden, in Folge der schnellen Beendigung des Krieges übrig gebliebenen werthvollen Depot-Bestände**) des Central-Comité's einer genauen Revision zu unterwerfen, das unbrauchbar Gewordene oder bei längerem Aufbewahren dem Verderben Ausgesetzte, zum Verschenken an wohlthätige Anstalten oder Vereine, oder zur Versteigerung auszuscheiden, und sodann dauernd die Aufsicht über dieselben zu übernehmen. Dafür wurde der Vaterländische Frauen-Verein während des Ostpreussischen Nothstandes, bei welchem er bekanntlich eine höchst umfassende und segensreiche Thätigkeit zu entwickeln Gelegenheit fand, von dem Central-Comité seinerseits kräftig unterstützt.

Um endlich zu dem gegenwärtigen Bestande des Preussischen Vereins und den Bestrebungen zu gelangen, welchen sich derselbe, namentlich dessen Central-Comité***), jetzt hingiebt, sei von seinen Friedenswerken nach Beendigung des Krieges noch kurz erwähnt die Prämiiirung der von ihm ausgeschriebenen bereits erwähnten Preisschrift; seine Theilnahme an der im Jahre 1867 in Paris veranstalteten internationalen Ausstellung der Hülfsvereine, so wie an der in Würzburg (22. August 1867) gehaltenen Conferenz der Deutschen Hülfsvereine und der Pariser internationalen Conferenz (26. — 31. August). Seine Aufgabe für die Gegenwart sucht der Verein aber darin, die Hindernisse, welche

*) Kriegerheil. 1867. S. 31, 41, 47, 64; 1868. S. 6, 55, 115.

**) Der Werth der in 505 Kisten verpackten Depot-Bestände ist daraus zu entnehmen, daß dieselben für 25,000 Thlr. gegen Feuersgefahr versichert sind.

***) Protokoll der am 10. December 1867 stattgefundenen General-Versammlung des Preuß. Vereins u. s. w. Berlin, im December 1867. 8. — Protokoll der am 14. December 1868 stattgefundenen General-Versammlung u. s. w. Berlin, im December 1868. 8. — Protokoll der am 12. Juni 1869 stattgefundenen General-Versammlung u. s. w. Berlin, im Juni 1869. 8.

der Mangel an wohl vorbereiteter Organisation im Jahre 1866 dem vollständigen Gelingen seiner Aufgaben entgegenstellte, zu beseitigen.

Zunächst handelt es sich darum, durch Aufrechthaltung der noch bestehenden, und Wiederbelebung der außer Wirksamkeit getretenen Zweig-Vereine in allen Theilen des Vaterlandes eine vollständig gegliederte Organisation von Provinzial-, Bezirks- oder Kreis- und Local-Vereinen, und damit überall eine volle Bereitschaft derselben im Frieden für die Lösung der Aufgaben des Krieges herzustellen und zu erhalten. Es müssen ferner, behufs der Erweckung und Erhaltung der allgemeinen Theilnahme für den Verein, und der Erhöhung seiner Bedeutung und Wirksamkeit während eines langen Friedens, geeignete Aufgaben für eine Friedensthätigkeit, zumal in Bezug auf die Krankenpflege, in Aussicht genommen werden. Sein Haupt-Augenmerk glaubt der Verein dabei auf die Beschaffung und Ausbildung von freiwilligen Krankenpflegerinnen richten zu müssen, da, wie die angestellten Rückfragen ergeben haben, für einen künftigen Krieg von den katholischen Genossenschaften und den Diakonissen-Anstalten in Preußen nur etwa 900 Pflegerinnen und mehr als 50 Pfleger in Aussicht genommen werden können, und diese Zahlen, selbst bei Hinzurechnung der Unterstützung durch verwandte Genossenschaften, doch weit hinter dem vermuthlichen Bedürfniß zurückbleiben. Das Central-Comité hat deshalb dem von Ihrer Majestät der Königin neu gestalteten Berliner Frauen-Lazareth-Verein, welcher sich die Ausbildung von Pflegerinnen zur Aufgabe stellt, zu seinen in der Ausführung begriffenen Einrichtungen mit Geldmitteln unterstützt, auch eine fortlaufende Beihülfe für denselben zugesagt. Es hat ferner jede Gelegenheit benutzt, um auch seinen Zweig-Vereinen an's Herz zu legen, allein, oder in Gemeinschaft mit den Zweig-Vereinen des Vaterländischen Frauen-Vereins, auf ihre Kosten Pflegerinnen ausbilden zu lassen, und auf eine Thätigkeit derselben für Kranke und Arme in ihrem Bereiche Bedacht zu nehmen. Die freundlichen Wechselbeziehungen, welchen die beiderseitigen Zweig-Vereine, nach dem Wunsche des Central-Comité's, zu unterhalten haben, können auch bei der Lösung anderer wichtiger Vereins-Aufgaben zu Tage treten. Es können nämlich an denjenigen Orten, an welchen von Seiten der Militär-Verwaltung des Norddeutschen Bundes die Errichtung von Reserve-Lazarethen für den Kriegesfall in Aussicht genommen ist (es sind dies etwa 140 Orte, für mehr als 30,000 Betten) die Vorbereitungen dazu getroffen werden, namentlich auch mit Rücksicht auf die der Militärbehörde oft sehr erwünschte eigene Uebernahme der Verwaltung, ohne daß dabei die Vereine selbst erhebliche ökonomische Opfer zu bringen haben würden. Es muß ferner den Erwägungen der Provinzial- oder Local-Vereine anheimgegeben werden, auf die Errichtung von Baracken-Lazarethen, theils im Anschluß an die designirten Reserve-Lazarethe, theils an anderen dafür geeigneten Orten Bedacht zu nehmen. Um diese und verwandte Bestrebungen möglichst zu fördern, ist in der General-Versammlung des Vereins am 14. December 1868 ein unter dem 24. Januar 1869 staatlich genehmigter Zusatz-Artikel zu dem Statut angenommen worden, durch welchen den gedachten Vereinen, neben der Vorbereitung auf die Krieges-Aufgabe, gestattet wird, im Einverständniß mit dem Central-Comité, in Friedenszeiten, nach Maaß-

gabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrem Bereiche, sei es allein, sei es in Gemeinschaft mit anderen Vereinen, auch auf andere mit der Krankenpflege in Beziehung stehende Aufgaben der Mildthätigkeit (Fürsorge für die Invaliden aus dem Vereinsbereiche und für deren Angehörige, Fürsorge für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und für deren Verwendung bei örtlicher Krankenpflege; Uebernahme der Vorbereitung und Leitung von Reserve-Lazarethen; Mitwirkung bei Abhülfe außerordentlicher Nothstände u. s. w.) Kräfte und Mittel zu verwenden. Ein unter dem 27. Februar 1869 beschlossenes, wesentlich vereinfachtes Normal-Statut für die Zweig-Vereine ist ebenfalls dazu bestimmt, deren Aufgaben erheblich zu erleichtern.

Ueber den jetzigen Bestand des Vereines in den 11 Provinzen des Staates (Preußen, Pommern, Brandenburg, Sachsen, Posen, Schlesien, Westphalen, Rhein-Provinz, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau) können wir anführen, daß Provinzial-Vereine in allen, mit Ausnahme von Brandenburg, Westphalen, Rhein-Provinz existiren, und daß die Zahl der Bezirks-, Kreis-, Local-Vereine fortbauend im Wachsen begriffen ist. Das Central-Comité besteht zur Zeit aus 56 Mitgliedern, der Vorstand desselben aus 1 Vorsitzenden (Wirklichen Geheimen Rath v. Sydow, seit 1867), 2 Stellvertretern desselben (Geheimen Regierungs-Rath v. Wolff, Graf v. Bismarck-Hohen, General-Lieutenant und Commandant von Berlin), 2 Schriftführern (Geheimen Regierungs-Rath Dr. Mezel, Regierungs-Rath und Eisenbahn-Director Haß), 1 Schatzmeister (Geheimen Commerzien-Rath Bleichröder). Unter der Zahl der Mitglieder des Central-Comité's befinden sich die früher bereits erwähnten 3 Königlichen Commissare.

Was die Vermögenslage des Vereins betrifft, so sind wir nur über die des Central-Comité's desselben nähere Auskunft zu geben im Stande. Die nachstehende Zusammenstellung der Rechnungs-Abschlüsse der einzelnen Jahre weist die allmälige Entwicklung des Vereins-Vermögens, namentlich sehr eclatant den enormen, durch das Kriegesjahr von 1866 genommenen Aufschwung nach:

Vermögenslage des Central-Comité's.	vom 17. Febr. 1864 bis 1. Febr. 1865			vom 1. Febr. 1865 bis 1. Febr. 1866			vom 1. Febr. 1866 bis 1. Febr. 1867			vom 1. Febr. 1867 bis 1. Jan. 1868			vom 1. Jan. 1868 bis 1. Jan. 1869		
	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.	Thlr.	fg.	pf.
Einnahme (incl. Baarbestand vom vorigen Jahre.)	18,925	26	11	5,028	2	9	642,780	18	10	20,334	25	5	12,053	14	10
Ausgaben	11,240	11	1	975	17	8	637,268	8	6	16,411	29	10	6,360	23	3
Bestand															
baar	261	5	10	1,811	7	11	5,572	8	6	3,922	25	7	5,692	21	7
in Effecten .	5,500	—	—	10,629	10	5	110,700	—	—	110,700	—	—	110,700	—	—

Auch über die Grenzen der Preussischen Monarchie hinaus hat sich die Vereins-Gemeinschaft in sehr erfreulicher Weise erweitert. Zunächst sind es unter den Gliedern des Norddeutschen Bundes mehrere schon länger bestehende Vereine, nämlich die Landes-Vereine von Oldenburg, Mecklenburg-Schwerin und der Verein in Hamburg, sodann die neugebildeten oder wieder in's Leben getretenen Vereine von Bremen und Lübeck, wie die Landes-Vereine von Anhalt, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, welche sich auf das Engste dem Preussischen Vereine angeschlossen haben. Von den noch ausstehenden Mitgliedern des Norddeutschen Bundes, nämlich den Landes-Vereinen des Königreiches Sachsen, des Großherzogthumes Hessen, und den der vertragsmäßig mit Preußen für den Kriegsfall in Waffengemeinschaft tretenden süddeutschen Ländern Bayern, Württemberg, Baden ist, wie bekannt, am 20. April 1869, unmittelbar vor der internationalen Conferenz, in einer von dem Preussischen Central-Comité zusammenberufenen Conferenz zwischen diesem und den Vereinen der gedachten Länder, eine Uebereinkunft *) geschlossen worden, welche eine Gesamt-Organisation der Deutschen Vereine und die Bildung eines Central-Comité's der Deutschen Vereine zum Zwecke hat. Es ist alle Aussicht vorhanden, daß diese Uebereinkunft in kürzester Frist in Kraft treten wird. Möchte auch bald die freiwillige Krankenpflege in ganz Deutschland ebenso wohl gerüstet dastehen, wie seine Heere!

Bemerkung.

Zur Ergänzung und Vervollständigung des in der vorstehenden Denkschrift Mitgetheilten folgen hier kurze Aufsätze über die einzelnen in der Preussischen Monarchie für die freiwillige Hilfe bestehenden Vereine und Genossenschaften, über welchen stets auf die Theile der Denkschrift, in welchen ihres Gegenstandes bereits gedacht worden, verwiesen ist.

2.

Die Preussischen Vereine.

A.

Der Preussische Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

(Vergl. vorstehend S. 376—380, 382, 387—393, 398—401, 407—411).

Die vorstehende Denkschrift des Herrn Professor, Dr. Gurkt, hat unbeschadet der glücklichen Lösung ihrer umfassenden Aufgabe, auch der Gründung, des Zweckes, der bisherigen Wirksamkeit und des gegenwärtigen Bestandes

*) Kriegerheil. 1869. S. 41.

des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger so speciell und so genau gedacht, daß das Central-Comité nur der folgenden Worte bedarf, um auch seinerseits den Anforderungen des Programms der internationalen Conferenz vollständig zu entsprechen.

Als Zweck des Preussischen Vereins ist in dem §. 1. des Statuts vom 3. April 1866, welchem am 7. Mai 1866 die Sanction Seiner Majestät des Königs zu Theil geworden, für den Kriegesfall die Unterstützung der militärischen Sanitäts-Behörden mit den ihm zu Gebote stehenden Kräften und Mitteln für Heilung und Pflege der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger bezeichnet. Vorbereitend hierfür soll, nach demselben §. 1. des Statuts, der Verein im Frieden sein Bestreben auf die Vervollkommnung und Verstärkung der zur Aufnahme, Heilung und Pflege der Verwundeten und Kranken geeigneten Einrichtungen an Personal und Material richten.

Das Central-Comité hat jedoch der Erfahrung sich nicht verschließen können, daß zur fortdauernden Erhaltung oder immer neuen Weckung der allgemeinen Theilnahme für einen Verein, dessen auf den ungewissen und, nach dem übereinstimmenden Wunsche Aller, weit entfernten Kriegesfall bezügliche Hauptaufgabe nicht dauernd genügt. Deshalb ist sein Augenmerk frühzeitig und im wachsendem Maße auf das Bedürfnis einer steten Friedenthätigkeit seiner Zweig-Vereine gerichtet worden, und der §. 4. des Programms der internationalen Conferenz bezeichnet die Gesichtspuncte, welche für dasselbe dabei leitend gewesen und noch leitend sind.

Ein Zusatz-Artikel vom 14. December 1868 zu den §§. 1. und 11. des Statuts, welchem unter dem 24. Januar 1869 die höhere Genehmigung zu Theil geworden, spricht übereinstimmend hiermit aus: daß, im Einverständnis mit dem Central-Comité und gefördert durch dieses, die Friedenthätigkeit der Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Local-Vereine, neben der Vorbereitung auf den Krieg, sich, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse in ihrem Bereiche, auch auf andere, mit der Krankenpflege in Beziehung stehende Aufgaben der Mildthätigkeit richten kann.

Ein sehr einfaches, am 27. Februar d. J., zur allgemeinen Kenntniß gebrachtes neues Normal-Statut für die Zweig-Vereine lautet demgemäß in seinem §. 2. wie folgt:

„Neben den Aufgaben des Haupt-Vereins in Krieges- und Friedenszeiten wird der . . . Zweig-Verein, für die Verwendung des ihm zur Verfügung bleibenden Spezial-Fonds, zunächst die Lösung folgender Aufgaben in's Auge fassen:

und eine erläuternde Bestimmung hierzu verordnet:

„Hier sind die besonderen Aufgaben näher anzugeben, welche der Zweig-Verein, nach Maßgabe der besonderen Verhältnisse und Bedürfnisse seines Bereiches, zunächst in's Auge zu fassen beabsichtigt, als: Fürsorge für die Invaliden aus dem Vereins-Bereiche und für deren Angehörige;

Fürsorge für die Ausbildung von Krankenpflegerinnen und für deren Verwendung bei örtlicher Krankenpflege; Uebernahme der Vorbereitung und Leitung von Reserve-Lazarethen; Mitwirkung bei Abhülfe außerordentlicher Nothstände u. s. w.

Es ist mithin den Zweig-Vereinen eine große Freiheit der Wahl für ihre nächsten Friedens-Aufgaben gelassen; aber es wird mit Zuversicht erwartet, daß sie ihr Bestreben auf eine wirksame Friedenthätigkeit richten.

Schon ein an das Central-Comité gerichtetes huldreiches Handschreiben des Allerhöchsten Protector's des Vereins, Sr. Maj. des Königs, vom 15. Juli 1868 hatte den Wunsch ausgesprochen: daß es recht bald gelingen möge, in allen Landestheilen die Bildung wohlgeeigneter Provinzial-, Kreis- und Local-Vereine zum Abschluß zu bringen, und damit volle Sicherheit für eine, der Aufgabe des Vereins gemäße Wirksamkeit des Vereins während des Friedens und bei einem künftigen Kriege zu gewinnen. Gleichmaßen hat ein weiteres, nach der internationalen Conferenz und in Bezug auf dessen Resolutionen an das Central-Comité erlassenes Allerhöchstes Handschreiben Seiner Majestät des Königs vom 2. Juni 1869 die zuversichtliche Erwartung an den Tag gelegt: nunmehr recht bald in allen Theilen der Monarchie das Vereins-Netz vervollständigt und die Zweig-Vereine in erfolgreicher Thätigkeit für ihre fortwauernde Friedens-Aufgabe zu sehen.

Der Verein besitzt Provinzial-Vereine in Königsberg, Stettin, Posen, Breslau, Magdeburg, Kiel, Hannover und Cassel und die Zahl seiner Bezirks-, Kreis- oder Local-Vereine ist in stetem Wachsen begriffen. —

Die Zweig-Vereine überweisen jährlich ein Dritteltheil der aus ihren Mitglieder-Beiträgen erwachsenden Einnahmen an die Casse des Haupt-Vereins, welcher, neben ihren anderen Ausgaben, namentlich die Beihülfe für im Felde verwundete oder in Folge des Krieges sonst leidende Angehörige des stehenden Heeres bei Bade-Curen und anderen Heil-Versuchen obliegt.

Alle Zweig-Vereine geben am Jahreschlusse dem Haupt-Vereine Kenntniß von ihrem Personal-Bestande, ihren Einnahmen und Ausgaben, ihrer Vermögens-Lage und den von ihnen in Angriff genommenen oder beabsichtigten Aufgaben, mittelst einer nach einem übereinstimmenden Schema aufgestellten Jahres-Uebersicht.

Das unter dem 29. April 1869 von des Königs Majestät genehmigte Sanitäts-Reglement für die Armee im Felde bezeichnet Art und Gränzen für die freiwillige Hülfe im Kriege und damit für die vorbereitende Thätigkeit während des Friedens.

Dem Vereine wird, unter dem stets theilnehmenden Schutze seiner Allerhöchsten Protectoren, Ihrer Majestäten des Königs und der Königin, freundliche Förderung durch die Militär- und Civil-Behörden der Monarchie gewährt.

Derselbe ist durch besondere Vereinbarungen in die nächste Beziehung zu den Landes-Vereinen in Anhalt, Bremen, Braunschweig, Hamburg, Lübeck, Mecklenburg, Sachsen-Weimar und Sachsen-Altenburg getreten, und ein Uebereinkommen vom

20. April 1869 sichert die Gemeinschaft seiner Wirksamkeit mit den Vereinen in Bayern, dem Königreiche Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern desselben, zwei Schriftführern, einem Schatzmeister, und 49 weiteren Mitgliedern, unter welchen sich drei königliche Commissare bei dem Vereine, acht Aerzte, die beiden Feldprobste der Armee und andere, durch ihre amtliche Stellung und ihre Erfahrung der Vereinsaufgabe nahe stehende Männer befinden.

Sein Bureau und seine Cassé sind Linksstraße Nr. 4, sein Depot Lindenstraße Nr. 82 in Berlin.

Berlin, am 15. Juni 1869.

Das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

B.

Der Vaterländische Frauen-Verein.

(Vergl. vorstehend Seite 408.)

Er ist von Ihrer Majestät der Königin, seiner Protectorin, bei der Feier des Sieges- und Friedensfestes im November 1866 in's Leben gerufen worden, um die zahlreichen Frauen und Jungfrauen, welche zur Hülfe des Central-Comité's des Preussischen Vereins für Verwundete, im Sommer 1866, mit ebenso viel Eifer als Erfolg thätig gewesen waren, auch ferner zu helfender Thätigkeit verbunden zu erhalten.

Seine, von der königlichen Protectorin genehmigten Statuten vom 1. Mai 1867 bezeichnen für den Kriegesfall seine Aufgabe dahin: unter der Oberleitung des Preussischen Vereins für Verwundete, alle zur Fürsorge für die Verwundeten und Kranken im Felde dienenden Einrichtungen zu fördern und zu unterstützen. Für die Friedenszeit aber soll er, neben seiner Beziehung zu dem Depot des Preussischen Vereins für Verwundete, sich bei der Linderung außerordentlicher Nothstände, welche in einem oder dem anderen Theile des Vaterlandes, durch ansteckende Krankheiten, Theuerung, Ueberschwemmungen, große Eisenbahn-Unfälle, oder auf andere Art eintreten, betheiligen.

Da selbst diese große Aufgabe, wenn auch für den Haupt-Verein, doch nicht für die Zweig-Vereine als völlig ausreichend erschien, um die Theilnahme und Thätigkeit stets wach zu erhalten, so ist für die Zweig-Vereine der Blick auch bald auf Abhülfe gewöhnlicher Noth in ihrem nächsten Kreise gerichtet worden, und durch eine zur Zeit der internationalen Conferenz schon vorbereitete, aber erst nach derselben, am 24. Mai 1869, zum Abschluß gekommene Statuten-Revision, die Aufgabe der Zweig-Vereine dahin ausgedehnt worden: „bei Förderung der Krankenpflege (durch Ausbildung von Pflegerinnen, Herstellung neuer und Verbesserung

bestehender Krankenhäuser, Mitwirkung bei der Vorbereitung der Reserve-Lazareth für den Kriegesfall), bei Gewährung von Arbeits-Gelegenheit, bei Förderung von Waisen-Anstalten, bei Pflege verwahrloseter Kinder, kurz bei allen Aufgaben und Unternehmungen sich zu betheiligen, die die Linderung schwerer Nothstände im Auge haben.“

Der Verein besteht aus dem Haupt-Verein in Berlin und zur Zeit 275 Zweig-Vereinen, wovon fünf im nichtpreussischen Norddeutschland (in Hamburg, Braunschweig, Mainz, Bernburg und Cöthen), die übrigen in den verschiedenen Theile der Preussischen Monarchie, die meisten, in Folge der unten zu erwähnenden Ostpreussischen Noth, in den beiden Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen. Seine Mitgliederzahl beläuft sich auf beinahe 22,000 und ist im Wachsen begriffen.

Die erste, sehr schwere Aufgabe erwuchs ihm, nach mannichfacher Einzelhülfe, zu Ende des Jahres 1867, durch den Nothstand in einem großen Theile der beiden eben genannten Ostpreussischen Regierungs-Bezirke. Es wurden dort alsbald Bezirks-Vereine, in Königsberg und Gumbinnen, und unter deren Leitung Kreis-Vereine in fast allen Kreisstädten und Local-Vereine in allen Orten, wo irgend das Bedürfnis es erheischte, gebildet. Noch bestehen 149 Zweig-Vereine in Ostpreußen fort.

Der Haupt-Verein nahm direct durch eigne Aufrufe und durch seine Zweig-Vereine die allgemeine Wohlthätigkeit mit reichem Erfolge in Anspruch. Ihre Majestät die Königin veranstaltete einen Bazar im Berliner Königlichen Schlosse, der 70,447 Thlrn. eintrug. Ueberhaupt erhielt der Haupt-Verein im Laufe des Jahres 1868 an Gaben 420,878 Thlr., und seinen Ostpreussischen Zweig-Vereinen kam außerdem noch Hülfe von vielen anderen Seiten zu, so daß die vorhandene Noth in der That wirksam gelindert werden konnte. Es konnten, um Hungernde zu sättigen, etwa 4 Millionen Portionen nahrhafter Speise vertheilt werden. Außerdem wurde, unter reicher Mitwirkung des von Seiner Königlichen Hoheit dem Kronprinzen in's Leben gerufenen Hilfs-Vereins für Ostpreußen, vielen Nothleidenden Arbeit gewährt. Auch erhielten viele Frierende Kleidung und Brenn-Material, viele Kranke Pflege und Wartung. Die unter Dazwischenkunft des Haupt-Vereins nach Ostpreußen gesandten Kleidungsstücke, Wäsche und Betten beliefen sich allein auf 586 Centner.

Die Mitgliedschaft wird weder durch den Stand, noch durch die Confession beschränkt, und die Mitglieder gehören deshalb allen Classen der Bevölkerung und ebenso allen Bekenntnissen an. Zahlreiche Männer helfen als Schriftführer, Schatzmeister oder sonst in den Vorständen.

Der Rechnungs-Abschluß des Haupt-Vereins wies für das Jahr 1868, gegenüber der eben genannten Einnahme, eine Gesamt-Ausgabe von 322,226 Thlr. und einen Vermögens-Bestand von 86,662 Thlr. nach, in welchen inzwischen die Nachwehen der Ostpreussischen Noth schon tief hineingegriffen haben. — Die Cassen-Abschlüsse der Ostpreussischen Zweig-Vereine pro 1868 zeigen, (natürlich mit Ein-

schluß der Geldsendungen des Haupt-Vereins), bei einer Einnahme von 421,077 Thlr., eine Ausgabe von 388,326 Thlr.

Die General-Versammlungs-Protocolle des Haupt-Vereins vom 26. April 1868 und 4. April 1869 enthalten die speciellen Rechenschafts-Berichte.

Der Vorstand des Haupt-Vereins besteht zur Zeit aus der Vorsitzenden (Gräfin Charlotte von Sienplik), der Stellvertreterin derselben (Frau Nölscheden geb. Friedheim), den Frauen A. Krause geb. Lessel, von Löwenfeld, von Patow und von Puttlig, einem Schatzmeister (Geh. Commerzien-Rath Krause), einem Schriftführer (Wirkl. Geheimen Rath von Sydow), und den Herren Geh. Regierungs-Rath Dr. Esse, Ministerial-Director Dr. Kraetzig, Fürst Boguslaw Radzivil und General-Lieutenant Freiherr von Troschke.

C.

Der Frauen-Lazareth-Verein zu Berlin.

(Vergl. vorstehend Seite 395, 409.)

Wie der Vaterländische Frauen-Verein aus der zahlreichen Gemeinschaft von Frauen und Jungfrauen hervorgegangen ist, welche im Jahre 1866 dem Central-Depot des Preussischen Vereins für Verwundete erfolgreiche Hülfe leisteten, so verdankt auch der Frauen-Lazareth-Verein zu Berlin, welcher gleichfalls unter dem Protectorat Ihrer Majestät der Königin steht, den auf Vinderung der Folgen des Krieges gerichteten Bestrebungen des gedachten Jahres seinen Ursprung.

Derselbe entstand während des Krieges, als Ihre Majestät die Königin die Bildung der Immediat-Lazareth-Commission hervorgerufen und durch dieselbe zur Herstellung von Privat-Lazarethen den Anlaß gegeben hatte.

Der Frauen-Lazareth-Verein errichtete alsbald ein mit allen Erfordernissen ausgestattetes Lazareth auf einem für diesen Zweck in Besitz genommenen Grundstück, ließ in dem Garten desselben ein besonderes Baracken-Lazareth und außerdem verschiedene Zelt-Lazareth-Einrichtungen herstellen, und pflegte dort zahlreiche Verwundete.

Nach dem Kriege gestaltete der Verein, auf die Anregung seiner Allerhöchsten Protectorin, sich zu einer dauernden Verbindung mit dem in dem Statut vom 17. März 1868 ausgesprochenen Doppel-Zwecke:

- a. im Kriege: Die Militär-Verwaltung in der Pflege verwundeter und erkrankter Krieger durch eine geordnete Privat-Hülfe zu unterstützen, und
- b. im Frieden: Durch Ausbildung freiwilliger und bezahlter Krankenpflegerinnen, durch Fürsorge für Lazarethe im Allgemeinen und im Speziellen, durch Sammlung von Erfahrungen und Nachrichten über Verbesserungen auf dem Gebiete der Lazareth-Einrichtung und Lazareth-Verwaltung, durch Vereithaltung von Geldmitteln, und auf jede andere Weise sich auf die Thätigkeit vorzubereiten, die ihm im Kriegesfalle obliegt.

Auch er steht in der nächsten Beziehung zu dem Preussischen Vereine zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

Er begann seine neue Thätigkeit mit Veranlassung der Ausbildung geeigneter Frauen und Jungfrauen für die Krankenpflege in der Krankenwart-Schule des großen Charité-Krankenhauses.

Auch fünf Damen des Vereins, von welchen drei dem Vorstande desselben angehören, nahmen an dem theoretischen und practischen Unterrichte Theil.

Bald darauf beschloß er, ein eigenes Baracken-Lazareth zu erbauen, dessen Bau, auf dem von dem Königlichen Krieges-Ministerium für diesen Zweck unentgeltlich überwiesenen Grundstücke im Park des Königlichen Invaliden-Hauses, von den Mitgliedern der internationalen Conferenz am 24. April d. J. besichtigt worden ist.

Der seiner Vollendung entgegengehende Bau besteht aus einem massiven Deconomie-Gebäude, in welchem sich auch Kranken-Zimmer befinden, und mit welchem, durch bedeckte Gänge, welche im Sommer als Zelt-Lazareth dienen können, zwei geräumige Baracken-Lazareth in Verbindung stehen.

Bei allen diesen Einrichtungen folgt der Verein Demjenigen, was durch die neuesten und sichersten Erfahrungen als das für den Heil-Zweck Beste sich bewährt hat.

In diesen Räumen wird, sobald sie vollendet, für die bestmögliche Pflege Kranker und die Ausbildung von Krankenpflegerinnen Sorge getragen werden.

Der im April d. J. erstattete erste Jahresbericht des neu constituirten Vereins weist eine Einnahme von 8,918 Thln. 23 Sgr. und eine Ausgabe von 7,245 Thln. 19 Sgr. 3 Pf. nach, und giebt die Liste von 144, dem Verein beigetretenen Frauen und Jungfrauen.

Unter dem Vorsitze der Frei frau von dem Rnesefeld besteht der Vorstand aus zwei Stellvertreterinnen der Vorsitzenden, und 9 weiblichen und 5 männlichen Mitgliedern. Der Director des Charité-Krankenhauses, Geh. Regierungsrath Dr. Esse gehört, als technischer Director des Vereins, zu den letzteren.

D.

Die Victoria-National-Invaliden-Stiftung.*)

(Vergl. oben S. 405.)

Auch dieser Verein verdankt der Fürsorge für die Opfer des Krieges von 1866 seine Entstehung.

*) Die oben S. 386 gedachte Kronprinz-Stiftung erscheint hier nicht in der Reihe der in Preußen die Aufgaben der freiwilligen Hilfe mit einander theilenden Vereine und Genossenschaften, weil sie nicht den Vereins-Charakter, sondern den eines, unter dem

Ein Aufruf Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen vom 3. August 1866, rief den Verein in's Leben. Dieser Aufruf lautete wörtlich wie folgt:

„Zahlreiche Vereine haben sich gebildet zur Unterstützung der Armees im Felde, zur Pflege der Verwundeten, zur Linderung der Noth der ohne Ernährer zurückgebliebenen Familien. Wie unser ganzes Volk durchdrungen war von Hingebung und Opferfreudigkeit in dem großen Kampfe für Preußens Ehre und Deutschlands Neugestaltung, so durchdringt jetzt das ganze Vaterland ein und derselbe patriotische Wetteifer, die vielen Wunden, welche der Krieg geschlagen, nach Kräften zu lindern und zu heilen.“

„Aber diese Leiden reichen weit über die Gegenwart hinaus, und es thut darum noth, schon heute der Zukunft zu gedenken. Die Fürsorge des Staates kann diese Aufgabe allein nicht lösen; Pflicht des Volkes ist es daher, in freier Liebesthätigkeit dafür einzutreten, daß die Zukunft der tapferen Söhne unseres Vaterlandes, welche für uns geblutet, und durch ihre Wunden erwerbsunfähig geworden, nach Kräften gesichert, daß für die Familien der Gebliebenen in ausreichender Weise gesorgt werde.“

„Mit Genehmigung Sr. Majestät des Königs, beabsichtige Ich Mich an die Spitze einer allgemeinen National-Invaliden-Stiftung zu stellen, welche die Erreichung dieses Zieles verfolgen soll. Ich werde ungefümt Männer des allgemeinen Vertrauens berufen, um zur Gründung eines Central-Comite's in Berlin zusammenzutreten, welchem der Entwurf der Statuten, die Berathung der weiter zu ergreifenden Maßregeln, der erforderliche Verkehr mit den Behörden und die fernere

Protectorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen, von dem Königlichen Krieges-Ministerium verwalteten Stiftungs-Fonds erhalten hat.

Geregelt durch ein von Sr. Königlichen Hoheit dem Kronprinzen unter dem 21. November 1864 und von des Königs Majestät unter dem 1. December 1864 genehmigtes Statut, ist sie bestimmt: für die aus dem Feldzuge von 1864 ganz oder theilweise erwerbsunfähig Heimgekehrten und für die Hinterbliebenen der in diesem Kriege Gefallenen, durch Gewährung von Geld-Unterstützungen und durch Ermittlung von Anstellungen im öffentlichen oder Privat-Dienste, Fürsorge zu treffen.

Sie hat diese Aufgabe in weitem Umfange gelöst.

Am Schlusse des Jahres 1864 bejaß sie, nach Abzug von 9,533 Thlr. 27 Sgr. 3 Pf. an bereits bewilligten Unterstützungen, ein Vermögen in zins-

tragenden Papieren mit	211,000	„	—	„	—
und baar	67,214	„	20	„	9

Dazu eine ihr von des Königs Majestät überwiesene Stiftung von Bürgern der Stadt Elberfeld zu gleichem Zwecke

in zinstragenden Papieren	14,400	„	—	„	—
und baar	241	„	8	„	6

Zusammen . . . 292,855 Thlr. 29 Sgr. 3 Pf.

Leitung der ganzen Stiftung obliegen wird. Gleichzeitig mit diesem Central-Comité werden aber schon jetzt Comité's in allen Provinzen des Reiches sich bilden können, um für die Entwicklung und Förderung dieser nationalen Sache thätig zu sein. Nur den vereinten Kräften des ganzen Volkes kann sie gelingen. Möge Keiner es an sich fehlen lassen, möge jeder Einzelne dazu beitragen, daß auch jene Tapferen, die ihre beste Kraft dahingaben für die Ehre und den Ruhm des Vaterlandes, daß auch die ihrer Stützen und Ernährer beraubten Familien mit uns Allen über die Leiden und Opfer des Krieges hinweg auf die Thaten unseres Heeres mit Stolz und Genugthuung blicken können!"

Ein am 23. August 1868, unter dem Voritze des Generals der Infanterie v. Brandt, gebildetes Central-Comité wandte sich am 10. September 1868 an die Wohlthätigkeit der Angehörigen des Vaterlandes und fand überall Bereitwilligkeit zur Mitwirkung.

Das am 10. September 1866 von dem Central-Comité aufgestellte, am 11. October 1866 von des Kronprinzen Königl. Hoheit und am 24. December 1866, unter Verleihung der Rechte einer juristischen Person genehmigte Vereins-Statut rief in dem zum Norddeutschen Bunde gehörigen Preussischen, beziehungsweise Deutschen Gebiete Vereine in's Leben, als deren Zweck und Aufgabe dasselbe bezeichnet:

an die im Feldzuge von 1866 oder in Folge desselben durch Verwundung oder Krankheit ganz oder theilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger jeder Gattung und Charge im stehenden Heere, der Landwehr und Marine, so wie

, an die Familien der im Kriege Gefallenen, oder ganz, oder theilweise erwerbsunfähig Gewordenen, ferner

an diejenige Aerzte und andere Functionäre, welche in ihrem Berufe beim Kampfe oder in Lazarethten ganz oder theilweise erwerbsunfähig geworden sind, beziehungsweise deren Familien

Hülfe und Unterstützung zu gewähren.

An der Spitze des Vereins steht ein Central-Comité, gebildet aus den von dem Protector in dasselbe berufenen, oder durch Cooptation in dasselbe gewählten Personen, in welchem der Protector oder dessen Stellvertreter (nach dem Ableben des Generals von Brandt, der General der Infanterie von Peucker) den Vorsitz führt.

Die laufende Verwaltung geschieht durch einen geschäftsführenden Ausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden (jetzt General-Lieutenant Freiherr von Prittwitz und Gaffron), zwei Stellvertretern desselben, vier Schriftführern und neun Beisitzern.

Die Organisation der Zweig-Vereine ist diesen anheimgestellt und kann, nach den localen Verhältnissen und Bedürfnissen, Provinz-, Kreis- oder Ortschafts-Weise geschehen. Jeder Zweig-Verein überweist jährlich mindestens ein Dritteltheil seiner regelmäßigen Beiträge an den Haupt-Verein.

Die Zahl dieser Zweig-Vereine belief sich im August 1868 bereits auf 191, von denen sich 161 in den älteren, 28 in den neuerworbenen Preussischen

Provinzen, und 2 (zu Gotha und Gera) in außerpreussischen Ländern des Norddeutschen Bundes befanden.

Der in der öffentlichen Sitzung des Central-Comité's, am 7. October 1868, erstattete Rechenschafts-Bericht bezeichnet das damalige Verwaltungsergebniß wie folgt:

A. Central-Fonds.

I. Einnahmen.

1. Geldbeiträge und sonstige Zuwendungen	547,996 Thlr. 20 Sgr. 1 Pf.
2. von der Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Gesellschaft übereignet	350,000 " — " — "
3. Erlös aus den von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin veranstalteten Bazaren	86,409 " 13 " 5 "
4. Zinsen	40,272 " 7 " 5 "
5. verschiedene Einnahmen	401 " 22 " 6 "
	<hr/>

Von diesen 1,025,080 Thlr. 3 Sgr. 5 Pf.

waren indeß bei dem Central-Fonds nur durchlaufend folgende Posten:

a) der den Zweig-Vereinen, nach Bestimmung S. Kgl. Hoh. der Frau Kronprinzessin, überwiesene Antheil an dem zu 3. aufgeführten Erlöse der Bazare 32,225 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf. und b) die denselben von uns gewährten Subventionen 6,450 Thlr. — Sgr. — Pf.

38,675 " 3 " 10 "

Gesammt-Einnahme 986,404 Thlr. 29 Sgr. 7 Pf.

II. Ausgaben.

1. Unterstützungen:

an Invalide selbst 65,142 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf.

an Hinterbliebene 34,952 " 2 " 6 "

zusammen 100,094 Thlr. 4 Sgr. — Pf.

2. Verwaltungs- und Geschäfts-
Unkosten so wie
ähnliche Ausgaben
verschiedener Art

5,518 " 10 " 9 "

Gesammt-Ausgabe 105,612 Thlr. 14 Sgr. 9 Pf.

Bestand des Central-Fonds 880,792 Thlr. 14 Sgr. 10 Pf.

B. Zweig-Vereine.

Von den Zweig-Vereinen haben 152 dem Central-Comité ihre Rechnungs-Abschlüsse rechtzeitig zugehen lassen. Dieselben ergeben:

I. Einnahmen.

1. Geldbeiträge und sonstige Zuwendungen incl. Zinsen u. s. w.	292,834 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf.
2. Antheil der betreffenden Vereine an dem Erlöse der Bazare, einschließlich der gewährten Zuschüsse aus dem Central- Fonds — cfr. oben zu A. I. —	25,879 " 20 " 11 "
Von diesen	318,714 Thlr. 3 Sgr. 10 Pf.
kommt als durchlaufend hier in Abzug der von den Vereinen an den Central-Fonds statuten- mäßig abgeführte Theil der ihnen zugeflossenen regelmäßigen Beiträge, der von uns stiftungs- mäßig verwendet wird, und unter den bei dem Central-Fonds zu A. I. 1. aufgeführten Ein- nahmen bereits enthalten ist mit	16,470 " 21 " 10 "
Gesamt-Einnahme	302,243 Thlr. 12 Sgr. — Pf.

II. Ausgaben.

1. Unterstützungen:	
an Invalide selbst 42,966 Thlr. 25 Sgr — Pf.	
an Hinterbliebene 29,069 " 24 " 11 "	
zusammen 72,036 Thlr. 19 Sgr. 11 Pf.	
2. Verwaltungs- und Geschäfts- Kosten	5,266 " 11 " 1 "
Gesamt-Ausgabe	77,303 Thlr. 1 Sgr. — Pf.
Bestand dieser Vereine	224,940 Thlr. 11 Sgr. — Pf.

Als finanzielles Resultat der ganzen Stiftung, Central-Fonds und die er-
wähnten 152 Zweig-Vereine zusammengenommen, ergibt sich mithin:

als Einnahme: 1,288,648 Thlr. 11 Sgr. 7 Pf.

an Unterstützungen sind gewährt:

172,130 Thlr. 23 Sgr. 11 Pf.	} an Invalide 108,108 Thlr. 26 Sgr. 6 Pf. an Hinterbliebene 64,021 " 27 " 5 "
------------------------------	--

als Bestand: 1,105,732 Thlr. 25 Sgr. 10 Pf.

Dem letzteren treten, außer den zugesagten regelmäßigen Beiträgen und den aufkommenden Zinsen, diejenigen Mittel hinzu, welche die mit ihren Finanzberichten im Rückstande verbliebenen Zweig-Vereine besitzen, und welche etwa auf 60,000 Thaler sich belaufen mögen.

Der Central-Fonds hat bis Ende April 1869 eingenommen:

Beiträge zc.	1,003,302 Thlr.	6 Sgr.	6 Pf.
Zinsen zc.	81,904 "	1 "	6 "
Summa	1,085,206 Thlr.	8 Sgr.	— Pf.

Unterstützungen sind im Ganzen bis dahin gezahlt worden:

1. an Officiere, Ärzte und Beamte	54,181 Thlr.	19 Sgr.	
2. an Hinter- bliebene von Officieren, Ärzten und Beamten	8,871 "	— "	
			63,052 Thlr. 19 Sgr. — Pf.
3. an Unter- officiere und Soldaten	41,357 Thlr.	1 Sgr.	1 Pf.
4. an Hinter- bliebene von Unterofficie- ren und Sol- daten	46,468 "	20 "	
			87,825 " 21 " 1 "
Subventionen an Zweig-Vereine	39,075 "	3 "	10 "
Summa	189,953 Thlr.	13 Sgr.	11 Pf.

Durch die gewährten Mittel ist die segensreiche Wirksamkeit der Stiftung in ihrer Fortdauer für eine Reihe von Jahren von der Nation sicher gestellt worden, welche auch ferner nicht aufhören wird, namentlich durch die Bildung von Zweig-Vereinen, wo es daran noch fehlt, ihre Dankbarkeit gegen Diejenigen zu beweisen, welche ihre theuersten Güter für das Vaterland hingegeben haben.

E.

Der König Wilhelm-Verein.

(Vergl. oben S. 394.)

Der König Wilhelm-Verein (Vorsitzender General-Intendant der Königlichen Schauspiele v. Hülßen, Stellvertreter des Vorsitzenden Hof-Marschall Sr. Ma-

jestät des Königs Graf v. Perponcher), bildete sich Anfangs Juni 1866, und erließ am 11. desselben Monats einen öffentlichen Aufruf, in welchem er als seine Aufgaben hinstellte:

- 1) die zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Soldaten zu unterstützen;
- 2) Erfrischungen, Lebensmittel und Lazareth-Bedürfnisse nach dem Kriegeschauplatz zu schaffen;
- 3) die nach Berlin gebrachten Verwundeten und Kranken, bei etwaiger Ueberfüllung der Lazarethe, in Privathäusern unterzubringen und zu verpflegen;
- 4) die Wittwen und Waisen der gefallenen Krieger zu unterstützen.

Um die eben bezeichneten Bestrebungen mit Erfolg durchzuführen, bildete der Verein aus der Zahl seiner Mitglieder folgende Commissionen:

- 1) zur Beschaffung von Geldmitteln, Lazareth-Gegenständen und Naturalgaben;
- 2) zur Unterbringung und Verpflegung der Verwundeten;
- 3) zur Prüfung der Verhältnisse der zurückgebliebenen Familien der zur Fahne Einberufenen und zur Linderung ihrer Noth.

Zugleich wurden ein Central-Büreau, in welchem täglich Geldbeiträge und Unterstützungs-Gesuche entgegengenommen wurden, und ein Depot zur Aufbewahrung der gleich Anfangs in großer Menge dem Verein überwiesenen Naturalgaben eingerichtet.

Zur Beschaffung der Mittel dienten wiederholte öffentliche Aufrufe, ferner Sammelbüchsen, welche in den frequentesten Gegenden der Stadt an den Häusern und in den meisten öffentlichen Localen angebracht wurden, sowie allwöchentlich veranstaltete große Concerte, außerdem Theater-Vorstellungen auf fast sämtlichen Theatern der Residenz und andere Festlichkeiten. Endlich wurden alle Vorarbeiten betrieben, um eine Geld-Lotterie von 200,000 Loosen à 2 Thlr. in's Werk zu setzen.

Die Thätigkeit des Vereins, welcher durch die von allen Seiten dargebrachten reichen Gaben sehr bald in den Stand gesetzt wurde, mit Unterstützungen im ausgedehntesten Maaße vorzugehen, nahm im Laufe der Ereignisse einen ziemlich specifischen Character an, und wurde in bestimmte Bahnen gelenkt. Indem nämlich die gleichzeitig mit dem Vereine in Wirksamkeit getretenen anderen Hülfsvereine Berlins, das Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger und der Berliner Hülfsverein für die Armee im Felde ihre sehr bedeutenden Kräfte und Geldmittel hauptsächlich den oben ad 2 und 3 angeführten Aufgaben des Vereins widmeten, lag für denselben keine Veranlassung vor, seine Kräfte durch Verfolgung zu mannichfaltiger Ziele zu zerplittern, und somit übergab er sehr bald seinen sehr bedeutenden Vorrath an Naturalien an das erwähnte Central-Comité, und da außerdem in Berlin Privat-Lazarethe in so großer Zahl errichtet waren, daß dieselben nicht einmal alle mit Verwundeten belegt werden konnten, so hatte der Verein auch in dieser Beziehung keine Gelegenheit, eine

dauernde Thätigkeit zu entfalten, vielmehr nur da helfend eingzugreifen, wo es momentan an Mittelnte brach. Hierdurch war es dem Verein möglich, seine Kräfte auf die ad 1 und 4 des Aufrufes angeführten Ziele zu concentriren, und er that dies mit um so größerem Erfolge, als nur wenige der vielen Vereine in Berlin sich der mehr als 6,000 daselbst zurückgebliebenen Familien der eingezogenen Krieger und der Wittwen und Waisen der Gebliebenen annahmen. Zu den für alle Frauen von Reservisten und Wehrmännern gleichmäßig bemessenen Geld-Unterstützungen, bei welchen die von den städtischen Behörden geleisteten Subventionen als Anhalt benutzt wurden, sind binnen sechs Wochen 15,976 Thlr. verausgabt worden. — Nächstdem wurde eine sehr große Anzahl von Verwundeten, welche aus den Lazarethen entlassen waren, durch ein Viaticum, oder behufs ihrer besseren Verpflegung unterstützt, auch den mit den Eisenbahnzügen eintreffenden Verwundeten Erquickungen gereicht, oder Geldgeschenke gewährt, ferner Berliner Lazarethe, je nach Bedarf, mit Vorräthen versehen, an auswärtige Lazarethe Lazareth-Bedürfnisse jeder Art befördert, auch sonst außerhalb der Residenz Geldmittel gewährt, z. B. 300 Thlr. den in Mainz zurückgebliebenen Frauen von Wehrmännern. Ferner wurde, da den daheim gebliebenen Frauen aus der immer mehr sich ansammelnden Mieths-Schuld — zu deren Deckung die ihnen anderweitig gewährten Unterstützungen nicht ausreichten — eine große Sorge erwuchs, der größte Theil der damals dem Verein noch zu Gebote stehenden Mittel zur Bezahlung der Miethen verwendet, und wurde so dem drohenden Uebel vorgebeugt, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Männer, statt Ruhe am heimischen Heerde zu finden, durch die Aussicht auf Auspändung und Ermiffion beunruhigt und in ihren wieder aufzunehmenden Friedens-Arbeiten gestört wurden.

Bis zum 1. October 1866 wurden auf 4,827 Gesuche um Mieths-Unterstützungen 32,000 Thlr. verausgabt. Diese Mieths-Unterstützungen wirkten aber in doppelter Beziehung wohlthuenend, indem sie sowohl die entlassenen Wehrmänner von schwerer Sorge befreiten, als auch manchen ärmeren Haus-Besitzer einer durch das Ausbleiben der Miethen entstehenden Verlegenheit enthoben.

Nach erfolgter Demobilisirung der Armee wurden zunächst noch einige Hundert nachträglich eingegangene Gesuche um Mieths-Unterstützungen mit einer Gesamt-Summe von 3,000 Thlr. berücksichtigt, und während der folgenden Winter-Monate alle Kräfte zur Aufhülfe bedürftiger Wehrmänner, oder zur Erhaltung derselben im Nahrungs-Zustande verwendet, indem theils baare Unterstützungen im Betrage von 15—100 Thlr. gegeben, theils Handwerkern durch Beschaffung neuen, oder durch Einlösung ihres verpfändeten Materials wieder zu Arbeit verholfen, endlich auch Cautionen geleistet wurden, um Anstellungen zu vermitteln. Gleichzeitig wurden die Bemühungen fortgesetzt, um sowohl den noch in den Lazarethen befindlichen Verwundeten, als auch den Wittwen und Waisen der im Kampfe Gebliebenen hülfreiche Hand zu leisten. Nachdem der Verein während des Winters 1866 bis 1867 bedürftigen Wehrmännern in der oben bezeichneten Weise geholfen, auch noch zu den Zwecken des Vaterländischen Frauen-Vereins und für den Wöchnerinnen-Verein Beisteuern zur Unterstützung der Frauen von Wehr-

männern gegeben hatte, gestattete die eintretende wärmere, zum Erwerbe bessere Gelegenheit bietende Jahreszeit die Einstellung dieser Unterstützungen, zumal auch zu dieser Zeit die aus den gesammelten Beiträgen der I. Serie der Lotterie herrührenden Einnahmen, bis auf ein unten näher zu bezeichnendes deponirtes Capital, größtentheils erschöpft waren.

Die Einnahmen des Vereins bis zu der am 26. und 27. Mai 1867 erfolgten Ziehung der II. und III. Serie der Lotterie betragen:

Durch freiwillige Beiträge und Sammelbüchsen u. s. w.	36,382 Thlr.	6 Sgr.	11 Pf.
Durch Concerte, Theater-Vorstellungen und den überwiesenen Betrag der Kunst-Ausstellung (2,763 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf.) . . .	9,697	" 23	" 7 "
Durch die erste Serie von 50,000 Losen der veranstalteten Geld-Lotterie	52,586	" 29	" 2 "
	<u>98,666</u>	<u>Thlr. 29</u>	<u>Sgr. 8 Pf.</u>

Davon zur Deckung etwaiger Ausfälle der II. und III. Serie der Lotterie bei der königlichen Seehandlung deponirt

25,000 " — " — "

blieben

73,666 Thlr. 29 Sgr. 8 Pf.

Ausgaben bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte:

Geld-Unterstützungen an die Familien der zu den Fahnen Einberufenen	15,976	" 5	" — "
Miets-Unterstützungen an dieselben	32,000	" —	" — "
An Verwundete auf den Bahnhöfen und nach ihrer Entlassung aus den Lazarethen	3,481	" 28	" — "
Zur Beschaffung von Lazareth-Bedürfnissen resp. zur besseren Verpflegung der Verwundeten	3,234	" 27	" 7 "
Zu Weihnachts-Bescheerungen	1,145	" 26	" 3 "
Unterstützungen an Hinterbliebene Gefallener, Leistungen an den Vaterländischen Frauen- und Wöchnerinnen-Verein	618	" 16	" 9 "
Unterstützungen an aus dem Kriege Zurückgekehrte (incl. 3,000 Thlr. nachträglicher Miets-Unterstützung)	1,300	" —	" — "
Unterstützungen an aus dem Kriege Zurückgekehrte (incl. 3,000 Thlr. nachträglicher Miets-Unterstützung)	9,482	" 6	" — "
Unkosten für Sammelbüchsen, Inserate, Porto u. s. w.	3,262	" 9	" 2 "
	<u>70,501</u>	<u>Thlr. 28</u>	<u>Sgr. 9 Pf.</u>

Der hieraus sich ergebende Bestand von 3,165 Thlr. 11 Pf. sowohl, als die Zinsen der erwähnten 25,000 Thlr. wurden während des Sommers 1867 dazu

verwendet, um Kriegern jeder Charge zu ärztlich verordneten Badecuren zu verhelfen, sowie den Militär-Curhäusern zu Landed und Warmbrunn für die dort verpflegten Verwundeten aus dem Jahre 1866 eine Beihilfe von resp. 800 und 500 Thlr. zu gewähren.

Die Ziehung der II. und III. Serie der Lotterie ergab, nach der erst drei Monate später planmäßig möglichen Feststellung, einen Ueberschuß bei der II. Serie von 100,000 Loosen	82,156 Thlr.	6 Sgr.	9 Pf.
Bei der III. Serie von 50,000 Loosen	35,348	" 8	" — "
Dazu bis zum 1. Januar 1868 vereinnahmt durch Geld-Beiträge (388 Thlr. 25 Sgr. 3 Pf.) und Zinsen	5,982	" 19	" 9 "
Summe	123,487 Thlr.	4 Sgr.	6 Pf.

Verausgabt wurden noch bis zum 1. Januar 1868:

An die Militär-Curhäuser zu Landed und Warmbrunn	1,300	" —	" — "
An Verwundete und Wittwen	667	" 10	" — "
Zu Badecuren und sonstigen Vereins-Zwecken	3,064	" 24	" 2 "
Summe	5,032 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.

Recapitulation.

Einnahme bis Mai 1867	98,666	" 29	" 8 "
Dazu bis Januar 1868	123,487	" 4	" 6 "
Total-Summe	222,154 Thlr.	4 Sgr.	2 Pf.
Ausgaben bis Mai 1867	70,501	" 28	" 9 "
Von da bis 1. Januar 1868	5,032	" 4	" 2 "
Total-Summe	75,534 Thlr.	2 Sgr.	11 Pf.

Der hiernach am 1. Januar 1868 verbliebene, sehr beträchtliche Cassen-Bestand von 146,620 Thlr. 1 Sgr. 3 Pf. wurde für den Verein Veranlassung, seine Wirksamkeit noch weiterhin auszudehnen und hat derselbe sich zu fernern Aufgabe gemacht, solchen durch die Anstrengungen des Feldzuges in ihrer Gesundheit Beschädigten, welche den gesetzlich geforderten Nachweis ihrer Invalidität nicht zu führen im Stande sind, und daher weder eine Staats-Pension noch von anderen Seiten eine Unterstützung erlangen können, zu helfen, ebenso für die Hinterbliebenen solcher Wehrmänner zu sorgen, welche an den durch den Krieg hervorgerufenen Leiden, und zwar erst nach der Demobilisirung, gestorben sind. In Erfüllung dieser Aufgabe zahlt der Verein seit Beginn des Jahres 1868 aus den Zinsen des in depositions-fähigen Werthpapieren angelegten Capitals laufende Unterstützungen im Gesamt-Betrage von monatlich circa 500 Thlr. an Wehrmänner resp. deren Wittwen oder Hinterbliebene.

F.

Die Stiftung: National-Dank für Veteranen.

Diese zahlreiche, unter dem Protectorate Seiner Majestät des Königs und dem stellvertretenden Protectorate Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen stehende Gemeinschaft ist im Jahre 1851 begründet worden. Ihr Zweck besteht darin: diejenigen Veteranen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, welche eine Invaliden-Pension aus Staats-Mitteln weder beziehen, noch beanspruchen können und die im Alter oder durch Unglücksfälle arbeitsunfähig und der Hilfe bedürftig sind, durch fortlaufende oder einmalige Beihilfen zu unterstützen.

Ihr von des Königs Majestät am 26. Mai 1866, zunächst für die Zeit bis Ende 1872 bestätigtes Statut vom 23. November 1865 bestimmt, daß, bei gleicher Bedürftigkeit und Würdigkeit, für die Unterstützungen die ältere Periode der Dienstzeit entscheidet, weshalb zur Zeit die Unterstützungen vornämlich den noch vorhandenen zahlreichen Veteranen aus den Befreiungskriegen von 1813 bis 1815 zu Theil werden.

Die Stiftung, deren Curatorium sich in Berlin, unter dem Voritze des General-Lieutenants von Maliszewsky, befindet, hat Bezirks-Commissariate in den 29 Regierungs-Bezirken der älteren Provinzen und Kreis-Commissariate in den meisten landrätthlichen Kreisen. Ueberdies sind mit derselben für ihre Zwecke zahlreiche Frauen-Vereine und Special-Stiftungen, namentlich 32 besondere Regiments-Stiftungen verbunden.

Im Jahre 1867 beliefen sich ihre Einnahmen auf 101,900 Thlr. 22 Sgr. 4 Pf., und ihre Ausgaben auf 94,768 Thlr. 22 Sgr. 2 Pf.

Ihr Vermögen betrug zu Anfang des Jahres 1868: 271,731 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf.

3.

Die Preussischen Ordens-Genossenschaften.

A.

Die Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens.

(Vergl. oben S. 382 und 401.)

Die Balley Brandenburg des St. Johanniter-Ordens, welche seit dem Jahre 1351 unter eigenen Herren-Meistern bestand, in der Noth der Zeit aber, am 23. Januar 1811, aufgehoben wurde, ist durch König Friedrich Wilhelm IV. am 15. October 1852 mit der Bestimmung wieder in's Leben gerufen worden, daß aus den Ordensmitteln „Kranken-Anstalten“ begründet und erhalten werden sollen.

Das Ordens-Statut vom 24. Juni 1853 hat unter dem 8. August 1853 die Königliche Bestätigung erhalten.

Ordens-Ritter kann ein jeder Edelmann evangelischen Bekenntnisses werden, welcher das 30. Lebensjahr zurückgelegt, sich dem Ordens-Statut unterwirft und eine der Würde des Ordens entsprechende gesellschaftliche Stellung einnimmt.

An der Spitze des Balley steht, als Herren-Meister, Seine Königliche Hoheit der Prinz Carl von Preußen. Ordens-Kanzler ist der Wirkliche Geheime Rath Graf Eberhard zu Stolberg-Wernigerode, Ordens-Secretär der General-Lieutenant Graf von Bismarck-Bohlen.

Jeder der 9 Provinzial- und der 4 Landes-Genossenschaften steht ein Comendator vor.

„Der Dienst und die Pflege der Kranken“ gehören zu den Zwecken des Ordens, und die Rechtsritter geloben: „die christliche Krankenpflege des Ordens zu begünstigen, zu fördern und zu verbreiten.“

Der §. 37. des Statuts bestimmt: „Der Orden errichtet, so weit seine Mittel es gestatten, im ganzen Lande Krankenhäuser und seinem Zwecke entsprechende Anstalten, und übernimmt die Leitung solcher Krankenhäuser und Anstalten, welche seinem Schutze anvertraut werden und seiner Regel sich unterwerfen.“

Und im §. 39. ist verordnet: „In der Regel soll die Krankenpflege in den dem Orden unterworfenen Anstalten von keinen Lohnpflegern verrichtet werden, sondern von Pflegern und Pflegerinnen, welche diesen Diensten sich in freier Liebeshätigkeit widmen.“

Der Orden besaß, am Schlusse des Jahres 1868: 27 Kranken- und Siechenhäuser; (23 an kleineren Orten in den verschiedenen Provinzen der Preussischen Monarchie, eines in Dresden, eines in Ludwigslust, eines zu Plochingen in Württemberg und eines zu Beirut), mit 934 Betten für Kranken und Sieche. Im Jahre 1868 hatten darin 5,409 Kranke oder Sieche Aufnahme und Pflege für zusammen 205,144 Verpflegungstage gefunden. Die Leitung jedes Hauses geschieht durch einen oder mehrere Ordens-Ritter. Die Pflegerinnen sind Diakonissen. Außerdem besitzt der Orden ein Hospiz zu Jerusalem, in welchem Reisende jedes Standes Aufnahme finden. Auch wendet er im Vaterlande verschiedenen anderen Anstalten für Leidende seine Hülfe und Unterstützung zu. Ueberdies haben einzelne Ordens-Ritter auf ihre Kosten eigene Anstalten begründet, und unterhalten oder unterstützen dieselben.

Während des Ostpreussischen Nothstandes in den Jahren 1867 und 1868 richtete der Orden seine Bemühungen vornämlich auf die Bekämpfung der Typhus-Seuche. Er erweiterte die Ordens-Krankenhäuser zu Preussisch-Holland, Gerdaun und Bartenstein, und errichtete und unterhielt, während der Dauer der Epidemie, besondere Kranken-Anstalten, zum Theil unter Beihülfe des Vaterländischen Frauen-Vereins und des Hülfsvereins für Ostpreußen, zu Rhein, Liebstadt, Stallupoenen, Soldau, Wehlkehmen, Pillupoenen, Tapiau und Schwalgendorf bei Saalfeld, und wandte seine Hülfe zahlreichen anderen Kranken-Anstalten und

Ortsgemeinden zu, welche von der Seuche heimgesucht waren. Es waren hierbei 6 Rechts-Ritter und 17 Ehren-Ritter des Ordens thätig, und es wurden von dem Orden dahin 5 Aerzte, 14 Diaconissen und 5 Brüder des Rauhen Hauses (beziehungsweise des Johannes-Stiftes) entsandt. Drei Diaconissen, unter welchen die Oberin des Diaconissen-Mutterhauses Bethanien, die Gräfin Anna zu Stolberg-Wernigerode, opferten hierbei, in ihrer Hingebung für die Typhuskranken, ihr eigenes Leben.

Dessen, was der Orden in den Feldzügen von 1864 und 1866 geleistet hat, ist oben, in der Denkschrift des Herrn Professor Dr. Gurkt, näher gedacht.

B.

Die Schlesiſche Genoffenſchaft der St. Johanniter-Malteſer-Ordens-Ritter.

(Vergl. oben S. 383 und 402.)

Im Jahre 1866, aus Veranlassung des Krieges gegen Oesterreich, traten eine Anzahl Schlesiſcher Ritter des Malteſer-Ordens, unter Leitung des Herzogs Victor von Ratibor, als „Verein der Schlesiſchen Malteſer-Ritter“ zusammen, um ſich bei der Pflge der verwundeten und erkrankten Krieger zu betheiligen. Dies ist auch durch Geldbeiträge, Lieferung von Victualien zc., Errichtung von Lazarethn und persönliche Anwesenheit mehrerer Ritter auf dem Schlachtfelde geschehen. Gleich nach dem Kriege beriethen die vereinigten Ritter Statuten, auf Grund deren dem Verein mittelst Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 22. Februar 1867 die Rechte einer juristischen Person beigelegt worden sind.

Der Zweck des Vereins ist die Krankenpflege im Frieden und vorzugsweise im Kriege. Der Zutritt zu diesem Verein steht jedem in dem Preußischen Staate wohnenden Devotions-Ritter offen, so bald ihm die Allerhöchste Erlaubniß zur Anlegung des ihm verliehenen Malteſer-Kreuzes ertheilt worden ist. Seinen Sitz hat der Verein in Breslau; sein Forum vor dem königlichen Stadtgericht daselbst.

Die General-Versammlungen, von denen alljährlich wenigstens eine stattfinden muß, werden in Breslau abgehalten und durch den Vorsitzenden des Vorstandes berufen.

Im Falle des Krieges wird der Verein alle seine Kräfte anbieten, um seinem Hauptzwecke, „der Pflge kranker und verwundeter Krieger“ zu entsprechen. Für diesen Fall ist der Vorstand ermächtigt, sofort alle erforderlichen Maßregeln zu ergreifen und auch den Reserve-Fonds anzugreifen.

Die Wirksamkeit des Vereins nach Ertheilung der Corporationsrechte, also seit dem Jahre 1867, anlangend, so hat sich dieselbe nur darauf beschränken können, außer Bewilligung von Unterstützungen an einzelne schon bestehende Krankenhäuser und Betheiligung bei der Linderung der Noth in Ostpreußen, durch Errichtung von Lazarethn und Absendung eines Commissars mit — gegenüber der geringen Zahl

der Mitglieder des Vereins — nicht unbedeutenden Geldmitteln, seinen inneren Ausbau zu befördern.

Durch Beschlüsse der letzten General-Versammlung ist der Verein in der Lage, durch Errichtung selbstständiger Krankenhäuser unter Leitung seines Vorstandes zweckentsprechend auch in Friedenszeiten zu wirken.

Der Vorsitzende der Genossenschaft ist der Herzog Victor von Ratibor.

C.

Die Rheinisch-Westphälische Genossenschaft der St. Johanniter-Malteser-Ordens-Ritter.

(Vergl. oben S. 383 und 402.)

Die Genossenschaft der St. Johanniter-Malteser-Ordens-Devotions-Ritter, an deren Spitze der Vorsitzende des Ausschusses des Patronats-Rathes, Graf Franz von und zu Hoensbroech zu Schloß Haag bei Geldern, steht, zählt mehr als 60 Mitglieder.

Es haben sich derselben für den Fall eines Krieges auch andere Preussische Edelleute, welche nicht Johanniter-Malteser-Ritter sind, zur Verfügung gestellt, wodurch die Kräfte der Genossenschaft erheblich verstärkt wurden.

Ihrer Wirksamkeit in den Feldzügen von 1864 und 1866 ist oben in der Denkschrift des Herrn Professor Dr. Gurlt gedacht. Näheres ergeben die an den Patronats-Rath erstatteten Berichte der Commissarien der Genossenschaft, des Grafen von Schmising-Kerffenbrock, des Freiherrn von Gehr-Schweppen-burg, des Freiherrn von Dalwigk, des Freiherrn von Ketteler, des Grafen Bernhard zu Stolberg, des Freiherrn von Heeremann-Zuhdwick und des Freiherrn von Droste-Hülshoff.

Um die in jenen beiden Kriegen gemachten Erfahrungen, in Bezug auf Führung und Disponirung der pflegenden und seelsorglichen Kräfte, zu benutzen, und eine einheitliche Action ihrer künftigen Thätigkeit in einem anderen Kriege zu sichern, ist eine Genossenschafts-Central-Stelle für den Fall des Krieges gebildet.

An der Spitze derselben steht der Graf Rudolph von Schaesberg-Kriekenbeck. Sein Stellvertreter ist der Freiherr Friedrich von Schorlemer-Overhagen. Vier, nöthigen Falles sechs, andere Ordens-Ritter stehen denselben als Mitglieder, beziehungsweise Stellvertreter zur Seite.

Die Central-Stelle folgt den Weisungen des königlichen Commissars für die freiwillige Krankenpflege im Felde, und setzt sich mit dem Armeebischofe in Verbindung bezüglich der geistlichen Kräfte für die Seelsorge beim Heere, in den Lazarethen und auf dem Schlachtfelde, und sucht dessen Weisungen nachzukommen, damit überall Geistliche vorhanden sind, wo barmherzige Schwestern und Brüder im Felde, in den Lazarethen und Hospitälern zur Thätigkeit berufen werden.

Sie tritt im Kriegesfalle in Permanenz und nimmt ihren Sitz da, wo das

Kriegestheater sich befindet, und folgt, je nach Bedürfniß und Umständen, den kämpfenden Heeren.

Sie beruft so viele Johanniter-Malteser-Ordens-Ritter auf den Schauplatz des Krieges, als nöthig ist, um die barmherzigen Schwestern und Brüder, so wie die mit geistlicher Jurisdiction versehenen Welt- und Ordens-Geistlichen zu geleiten, zu beschützen, zu etabliren und zu unterstützen, ferner um in eigener Person an der freiwilligen Krankenpflege im Felde, im Geiste des Ordens, so viel wie möglich sich zu betheiligen.

Endlich ermittelt sie, so viel sie im Stande ist, vermöge ihrer Verbindung mit den General-Commando's der Armeen und mit dem königlichen Commissar für die freiwillige Krankenpflege im Felde, die Orte, wo die pflegenden Kräfte am Nöthigsten sind und wo permanente oder passagere Feld-Lazarethe errichtet werden, und dirigirt dorthin, so schnell als thunlich, die ihr zu Gebote stehenden pflegenden und geistlichen Kräfte.

In Friedenszeiten bildet sie eine ständige Commission der Genossenschaft, um, gemäß den Beschlüssen der jährlich zusammentretenden General-Versammlung der Genossenschaft, die Organisation und Thätigkeit für den Kriegesfall vorzubereiten, und schon während des Friedens die Mittel und das Nothwendige, so weit es angeht, im Voraus zu beschaffen.

Durch Uebereinkunft der Genossenschaft mit den Bischöfen der westlichen Provinzen der Monarchie, ist derselben von diesen die Verwendung der dort verfügbaren pflegenden und geistlichen Kräfte für den Kriegesfall anvertraut worden, und zwar, was die Geistlichen anbetrifft, vorbehaltlich näherer Absprache zwischen den Diöcesan-Bischöfen und dem Armeebischofe. — Die Zahl der pflegenden Kräfte, welche sich der Genossenschaft aus den vier westlichen Diöcesen zur Disposition gestellt haben, beläuft sich bis jetzt auf ungefähr 400; jedoch sich dürfte dieselbe im Kriegesfalle wahrscheinlich noch bedeutend vermehren.

Von dieser Organisation hat die Genossenschaft das königliche Kriegs-Ministerium unterrichtet. Auch ist dieselbe mit dem Central-Comité des Preussischen Vereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger in die der gemeinsamen Aufgabe entsprechende Verbindung getreten.

XVII.

Kaiserthum Rußland.

Russischer Hülfsverein zur Pflege im Felde verwundeter
und erkrankter Krieger.

1.

Vortrag des Hrn. General-Lieutenant von Baumgarten, Delegirten des Kaiserlich Russischen Krieges-Ministeriums und des Russischen Central-Comité's, in der Sitzung vom 23. April 1869.

Als Delegirter des Russischen Central-Vereins, bin ich beauftragt, der Conferenz eine hierbei folgende Denkschrift über Organisation und Entwicklung des Russischen Hülfsverein für erkrankte und verwundete Krieger, sowie auch das Reglement dieses Vereins vorzulegen.

Ich erlaube mir, die Aufmerksamkeit der Conferenz namentlich auf das schnelle Wachsthum des Hülfsvereins bei uns in Rußland hinzulenken.

Das Petersburger Central-Comité wurde erst Anfang 1867 begründet, und in dem Zeitraume von drei und einem drittel Jahre waren bereits im ganzen Reiche, mit Einschluß von Sibirien, Central-Asien und dem Kaukasus, Local-Comité's gebildet.

Diese schnelle Entwicklung zeigt deutlich, daß die Russische Gesellschaft für dieses Werk der Humanität vollkommen vorbereitet war. In der That, schon während des Krimkrieges, als man von der Entwicklung, welche das Privathilfswesen für die Verwundeten später nehmen würde, noch keine Ahnung hatte, als Miß Nightingale ihren verwundeten Landsleuten vor Sewastopol mit der größten Selbstverleugnung die ersten Unterstützungen der privaten Wohlthätigkeit brachte, schon damals empfingen in demselben Sewastopol, unter dem schrecklichsten Bombardement, unsere Verwundeten und Erkrankten die sorgfältigste Pflege, die man den Verwundeten im Kriege nur angeeignen lassen kann.

Das erste Beispiel dieses Werkes der Humanität wurde von der Großfürstin Helena Pawlowna gegeben, welche den Dr. Pirogoff nebst 7 anderen Aerzten und 125 barmherzige Schwestern vom Orden der Kreuzerhöhung, mit sehr beträchtlichen Hülfsmitteln jeder Art versehen, nach Sewastopol schickte.

Dr. Pirogoff, so wie die Oberin des Ordens, die Gattin eines Generals Stachowitsch, sollten die Großfürstin von allen Bedürfnissen der Verwundeten in Kenntniß erhalten. Zu diesem Zwecke bekamen die Schwestern, welche in den

Hospitälern vertheilt wurden und ebenfalls den Verwundeten-Transports folgten, den Auftrag, ein Tagebuch zu führen und ihre Oberin von allen Bedürfnissen der Hospitäler zu unterrichten. Diese ganze Correspondenz ist so eben erschienen, sowie auch eine Brochüre des Dr. Pirogoff über die Thätigkeit unserer barmherzigen Schwestern im Krim-Kriege. Sie giebt sehr werthvolle Nachweisungen über Alles, was in diesem Kriege für unsere Verwundeten gethan ist. Der Orden der Kreuzerhöhung wurde von der Großfürstin zu dem Zwecke gegründet, barmherzige Schwestern zur Pflege der Verwundeten auszubilden, und diese nützliche Einrichtung ist bisher von der Großfürstin allein bestritten worden, und kostet sie jährlich mehr als 160,000 Frs.

Gleichzeitig mit den Schwestern vom Orden der Kreuzerhöhung wurden von der Kaiserin Maria Alexandrowna die Schwestern vom Orden der mitleidigen Wittwen, 200 an der Zahl, nach der Krim geschickt, und, was besonders wichtig war, sie wurden von Delegirten begleitet, unter denen sich die Grafen Wiligoursky, Pahlen, Sacken und Andere befanden. Der Erstgenannte ward ein Opfer seiner Selbstverleugnung. Der Großfürst Constantin schickte ebenfalls seinen Delegirten Herrn Maufourouff mit dem besonderen Auftrage, über die Verwundeten der Marine zu wachen. Das von unserer erhabenen Kaiserlichen Familie gegebene Beispiel machte einen tiefen Eindruck auf das ganze Land, und aus allen Theilen unseres weiten Reiches strömten beträchtliche Gaben an Material und an Geld in unsere Hospitäler.

Meistens wurden diese Gaben, da ein organisirter Verein als Vermittler noch nicht bestand, an die in der Krim befindlichen Delegirten der Kaiserlichen Familie gerichtet, und ihre Vertheilung unter die Verwundeten in den Hospitälern den barmherzigen Schwestern anvertraut.

Um die gegenwärtige Entwicklungsstufe unseres Hülfsvereins genau zu bezeichnen, habe ich die Ehre eine Karte vorzulegen, auf welcher sämtliche Comité's angegeben sind, nämlich 41 Local-, 43 Sections- und 26 Frauen-Vereine.

Am 1. Januar 1869 zählte der Verein 8,000 Mitglieder. Seine jährlichen Einnahmen belaufen sich auf 369,000 Francs. Die in die Kassen der Local-Comité's geflossenen Summen betragen jetzt zusammen 789,000 Francs.

Das Russische Central-Comité hat, auf den Vorschlag seines Präsidenten, des Ministers Zelenoi, zum Zweck der Popularisirung des Hülfsvereinswesens eine durch ihren sehr geringen Preis Allen zugängliche Schrift: Ueber das Loos der Verwundeten und Erkrankten während des Krieges von T. Zatlcr erscheinen lassen. Ist auch die Titel-Bignette desselben der Schrift: „Unter dem rothen Kreuz“ entnommen, so ist sein Inhalt doch ganz original. Es enthält sehr interessante historische Nachweisungen über den früheren Zustand unserer Krankenpflege.

Alle anderen Daten, die das Programm verlangt, findet man in der Denkschrift, welche ich mich vorzulegen beehre, und ich will zu ihrer Darlegung die kostbare Zeit nicht mißbrauchen, welche der Conferenz zur Lösung so vieler wichtigen Fragen unseres Humanitätswerkes gegönnt ist.

v. Baumgarten.

2.

Denkschrift des russischen Central-Comité's über die Organisation und den gegenwärtigen Zustand des russischen Hülfsvereins zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

1. Zeit und Umstände der Gründung des Vereins.

Der Russische Hülfsverein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger ist Anfang 1867 gegründet worden. Die Nothwendigkeit einer fest organisirten Hülfleistung für erkrankte und verwundete Krieger zur Kriegeszeit ist namentlich in Rußland seit dem Feldzuge in der Krim in den Jahren 1854 und 1855 gefühlt worden. Während dieser beiden Jahre wurden Unterstützungen an Geld, Medicamenten und anderen nothwendigen Gegenständen in großer Menge von allen Punkten des Reiches auf den Kriegeschauplatz geschickt, doch kamen dieselben, da es an einer im Voraus organisirten, regelmäßigen Administration fehlte, nicht zur rechten Zeit an ihrem Bestimmungsorte an, und wurden unregelmäßig vertheilt. Die Erfahrung des Krimkrieges und namentlich die erfolgreiche Wirksamkeit der Privathülfe im Nordamerikanischen Bürgerkriege, so wie im Preussisch-Oesterreichischen Feldzuge von 1866, haben die Begründung eines Hülfsvereins für erkrankte und verwundete Krieger in Rußland gefördert. Seine seitherige Entwicklung verdankt er der erhabenen Fürsorge Ihrer Majestät der Kaiserin, welche ihn unter Ihre directe Protection zu nehmen geruht hat. Der Verein eröffnete seine Thätigkeit am 18. Mai 1867 mit einer General-Versammlung seiner ersten Gründer in St. Petersburg, aus welchen die Mitglieder des Petersburger Central-Comité's gewählt wurden.

2. Inhalt der Statuten.

Nach den Statuten ist der Hauptzweck des Vereins, zur Kriegeszeit die Militärverwaltung in der Fürsorge für die verwundeten und erkrankten Krieger zu unterstützen. Der Verein ist verpflichtet, für den Zuwachs seiner pecuniären und materiellen Mittel (die Anstellung von Geistlichen verschiedener Confessionen, um den Kranken die Tröstungen der Religion zu spenden), die Organisation der Krankenpflege durch barmherzige Brüder und Schwester zu sorgen; er beschafft den ganzen Hospitalbedarf, wie überhaupt Alles, was zur Unterbringung, Behandlung und Erleichterung der leidenden Krieger beitragen kann.

Zu dem Vereine gehören die Gründer, welche einen jährlichen Beitrag von wenigstens 10 Rubel (35 Francs), oder auch einen einmaligen von 200 Rubeln (700 Francs), zahlen; die wirklichen Mitglieder, welche jährlich meistens 3 Rubel (10 Francs) oder einmal 50 Rubel (170 Francs) zahlen; endlich die außerordentlichen Mitglieder, welche geringere Beiträge zahlen.

Die Leitung des Vereins bleibt a) einem in St. Petersburg befindlichen, aus 25 für 2 Jahre wählbaren Mitgliedern bestehenden Central-Comité, b) in den Hauptstädten und Hauptorten der Gouvernements zu bildenden Local-Comité's, endlich c) in den Districtstädten zu bildenden Unter-Comité's oder Sectionen anvertraut.

Zur besseren Erreichung des vorgesteckten Zieles, werden, unabhängig von diesen Comité's, neben den Local-Vorständen, Frauen-Vereine begründet, deren Hauptaufgabe ist, den Local-Comité's die Ausbildung barmherziger Schwestern und die Beschaffung verschiedener, zur Pflege der Erkrankten und Verwundeten nothwendiger Gegenstände zu erleichtern.

Im Februar jedes Jahres berufen die Local-Comité's General-Versammlungen ein, um ihren Bericht über ihre pecuniäre und materielle Lage zu erstatten, alsdann dem Central-Comité ihre Berichte einzureichen, welches seinerseits einen allgemeinen Bericht über die Thätigkeit des Vereins im ganzen Reiche abfaßt und denselben der im April jedes Jahres zu St. Petersburg zusammentretenden General-Versammlung zur Prüfung vorlegt.

Sobald die Armee auf den Kriegesfuß gesetzt ist, beruft das Central-Comité eine außerordentliche General-Versammlung zur Regelung der Vereinsthätigkeit auf dem Kriegeschauplatze, unterrichtet alsdann die Local-Comité's von den Gegenständen, mit welchen sie sich zu versehen, und den Punkten, wohin sie dieselben zu concentriren haben, zugleich mit Angabe der Orte, wohin die Krankenpflege zu lenken ist. Die außerordentliche General-Versammlung schreitet darauf zur Wahl der Delegirten, welche in das Haupt-Quartier der Armee im Felde gesendet werden. Die Dispositionen, welche diese zu treffen haben, richten sich nach den Instructionen des Central-Comités, so wie nach einer Vereinbarung mit den Militärbehörden. Das gesammte, vom Verein bezeichnete Personal bleibt ihnen untergeben.

3. Die bisher verfolgten Ziele, und Pläne für die Zukunft.

Der Hauptzweck der Vereinsthätigkeit hat in der Gründung seiner Local-Organe in den verschiedenen Gegenden des Reiches, in der Vermehrung seiner Mitgliederzahl und seiner Geldmittel bestanden. Das Central-Comité hat es sich namentlich zur Aufgabe gestellt, in Rußland und in der Masse der Bevölkerung richtige Vorstellungen vom Zwecke und Wirkungskreise der Hülfsvereine zu verbreiten. Jedoch hat das Central-Comité, je mehr die Zahl der Local-Comité's wuchs, es für nützlich erachtet, den Wirkungskreis des Vereins im Kriege und im Frieden in einem besonderen Programm anzugeben. Diese Maßregel war um so nothwendiger, weil, zur Erzielung einer regelmäßigen Entwicklung aller über einen ungeheuren Raum zerstreuten Vereins-Organe, eine einheitliche Thätigkeit derselben geboten war. Außerdem mußten aus der vielseitigen Competenz, welche das Reglement dem Verein zuweist, den Local-Comité's im Beginne ernstliche Schwierigkeiten erwachsen. Aus diesen Gründen hat das Central-Comité, in Hinsicht auf die Mittel, über welche die Militär-Verwaltung zu Gunsten der Bedürfnisse des Heeres zur Kriegeszeit verfügt, ein Programm entworfen, welches die dem Ver-

eine im Kriege und im Frieden vorbehaltene Wirksamkeit feststellt. Dieses Programm giebt an, auf welche Weise der Verein der Militär-Verwaltung sich nützlich erweisen kann und soll, Zahl und Art der zu beschaffenden Gegenstände und die Pflichten des Vereins in Bezug auf das Krankenpfleger-Personal. Außerdem regelt es die Vereinsthätigkeit, sowohl nach der Krieges-Erklärung, als auf dem Schauplatze des Kampfes selbst und ergänzt auf diese Weise die betreffenden Statuten. Dieser Programm-Entwurf ist im letzten Jahre allen Local-Comité's mitgetheilt und von allen Blättern der beiden Hauptstädte veröffentlicht worden, damit nach Anhörung und Ausgleichung aller Meinungen ein definitives Programm, welches die leitenden Gesichtspunkte für die fernerweitige Vereinsthätigkeit enthält, redigirt werden könne.

4. Verzeichniß der übrigen im Lande bestehenden Gesellschaften und Corporationen, deren Betheiligung eine theilweise Beschränkung der Vereinsthätigkeit rechtfertigt.

Unter den in Rußland bestehenden Wohlthätigkeits-Anstalten ist eine, deren Thätigkeit dem Wirkungskreise des Hülfsvereins für die Pflege erkrankter und verwundeter Krieger sehr analog ist. Es sind das die in St. Petersburg und Moskau von den Mitgliedern der Kaiserlichen Familie begründeten weiblichen Wohlthätigkeits-Vereine. Unter diesen nehmen die Genossenschaft „der mitleidigen Wittwen“, in beiden Hauptstädten von der hochseligen Kaiserin Maria Feodorowna gegründet, und die der Barmherzigen Schwestern, genannt die „Genossenschaft der Kreuzerhöhung,“ im Jahre 1854 von S. Kaiserl. Hoh. der Großfürstin Helene Pawlowna gegründet, die erste Stelle ein. Beide Institute, und namentlich das letztere, sind bereits zur Zeit des Krimkrieges in der Lage gewesen, ausgezeichnete Dienste zu leisten, indem sie 300 ihrer Schwestern auf den Kriegesschauplatz schickten.

Wie nützlich jedoch diese wohlthätigen Anstalten in Zukunft auch sein mögen, der Verein erkennt nichts destoweniger das Unzureichende derselben an, besonders wenn er die Zahl des im Kriege nothwendigen Pflege-Personals bedenkt. Um in dieser Beziehung zu nur einigermaßen befriedigenden Resultaten zu gelangen, ist es geboten, daß der Verein dieser Art der öffentlichen Wohlthätigkeit eine reichere Entfaltung giebt. Die Frauen-Comité's desselben haben dieselbe ihrerseits bereits ernstlich in's Auge gefaßt. In Moskau bildete sich im Jahre 1867, durch die Bemühungen eines daselbst bestehenden Frauen-Comité's, die erste Vereinigung barmherziger Schwestern, aus Nonnen Moskauer Klöster zusammengesetzt, welche, um sich in der Krankenpflege zu üben, einen regelmäßigen Dienst in den Hospitälern dieser Stadt versehen. Dieses Beispiel, sowie der Eifer, mit dem die geistlichen Behörden die Vermehrung solcher Vereinigungen begünstigen, berechtigen den Verein zu der Hoffnung, daß die ersten Versuche in dieser Richtung glückliche Folgen haben werden.

Unter den officiellen Instituten, welche die Unterstützung erkrankter und verwundeter Krieger zum Zweck haben, muß noch der in Petersburg bestehende Ju-

validen-Verein erwähnt werden. Sein Zweck ist, verwundeten Kriegern aller Grade Pensionen und Unterstützungen zu gewähren, Invaliden eine Zuflucht zu bereiten und das Loos ihrer Wittwen und Waisen sicher zu stellen. Da derselbe über beträchtliche Geldmittel aus gesetzlich fixirten Quellen verfügt, so gehört demzufolge die Aufgabe, zu deren Erfüllung er berufen ist, nicht mehr zur Competenz des Hülfsvereins für Verwundete.

5. Organisation des Vereins. Zahl und Organisation seiner Comité's.

Der russische Verein erstreckt sich fast über das ganze Reich. Das Netz seiner Local-Verwaltungen reicht bis zu den fernsten Punkten des asiatischen Rußlands. Von den 41 gegenwärtig bestehenden Verwaltungs-Centren oder Local-Comité's liegen 31 im europäischen Rußland, 5 in Sibirien, 4 im Kaukasus und 1 in Taschkent*).

Diese Comité's bestehen aus 8 bis 16 aus den Gründern des Orts-Vereins gewählten Mitgliedern; zu ihnen gehört ein Präsident mit seinem Gehülfen, einem Cassirer, einem Candidaten für diesen und einem Secretär.

Einigen dieser Comité's ist es gelungen, innerhalb ihres Bereiches Districts-Sectionen zu gründen, deren es jetzt 43 giebt.

Unabhängig von den Local-Comité's und ihren Sectionen bestehen an verschiedenen Orten des Reiches 26 Frauen-Vereine, wovon 5 in Petersburg, 4 in Moskau, 14 in den Gouvernements-Hauptorten des Europäischen Rußlands, 2 im Kaukasus, und 1 in Irkutsk, der Hauptstadt Ost-Sibiriens. Somit gehören zur Organisation des Vereins: ein Central-Comité, 41 Local-Comité's, 43 Districts-Sectionen und 26 Frauen-Comité's.

6. Zahl der Mitglieder. Ihre Jahres-Beiträge. Finanzielle Lage des Vereins.

Am 1. Januar 1869 zählte der Verein 8,000 Mitglieder, darunter 3,500 Gründer, mit einem Jahres-Beitrag von je 10 Rubel (35 Frcs.) oder darüber, und 4,500 eigentliche Mitglieder mit einem Jahres-Beitrag von 3 Rubeln (10 Frcs.) Die jährlichen Einnahmen des Vereins belaufen sich auf 369,000 Frcs.

Die Einnahmen, welche in die Kassen der Local-Comité's geflossen sind, betragen am 1. Januar 1869 zusammen 789,000 Frcs.

Da die durch die Local-Comité's aufgebrauchten Geldmittel in Friedenszeiten nur für die unumgänglichen laufenden Bedürfnisse ausgegeben werden, so wird der Betrag derselben in die Rechnungsbücher dieser Comité's eingetragen, welche sie in den Credit-Instituten der Gegend niederlegen. In Kriegeszeit vereinigt das Central-Comité alle Mittel an diesem oder jenem Punkte, wo es sich jedesmal als nothwendig herausstellt.

*) Zur Erleichterung der Uebersicht über diejenigen Orte, wo sich Local-Comité's und Sectionen des Vereins befinden, ist eine geographische Karte beigelegt, welche in der 2. Sitzung der Conferenz vorgelegt wurde.

7. Bisher gemachte Erfahrungen in Betreff der Beschaffung und Sammlung von Material.

Der Vorrath an Material, wie Leinwand, Hospitalwäsche und andern Lazareth-Gegenständen, wird fast ausschließlich vermittelt freiwilliger Gaben in Natur zusammengebracht, und fällt diese Aufgabe hauptsächlich den Frauen-Vereinen zu. Die Meisten sind im Besitz von Räumlichkeiten, welche sich zur Aufbewahrung solcher Gegenstände eignen. Um eine gewisse Ordnung zu beobachten und eine Norm für die Versorgung mit Wäsche und Lazareth-Gegenständen zu geben, hat das Central-Comité Modelle für dergleichen Dinge aufgestellt. Außerdem hat es, in Uebereinstimmung mit der Verwaltung der Militär-Krankenhäuser, Instruktionen für die Local- und Frauen-Comité's verfaßt. Dieselben setzen Zahl und Art der anzuschaffenden Gegenstände fest, sowie auch ihre Verpackungsweise, sobald sie in Kriegeszeiten an die zu organisirenden Sammelplätze geschickt werden.

In St. Petersburg und Moskau bestehen, wenngleich erst in geringem Umfange, Modell-Sammlungen verschiedener zur Krankenpflege dienender Apparate, welche dem Russischen Vereine theils von verschiedenen Mitgliedern der Kaiserlichen Familie, theils von Privatpersonen zum Geschenke gemacht worden sind.

8. Beziehungen des Vereins zu den Militär-Sanitäts-Behörden im Kriege und im Frieden.

Im Frieden ist der Verein in den, in seinem Reglement bezeichneten Grenzen thätig. Im Kriege müssen die Organe des Vereins und seine Delegirten in der Kranken- und Verwundetenpflege, sowie in der Verwendung der Vereinsgelder sich an die wirklichen Bedürfnisse des Heeres halten, und mit den Militär-Behörden, der Intendantur und den Hospitälern, so eingehend wie möglich verhandeln.

Da die Pflichten des Hülfsvereins, gegenüber den Militär-Behörden im Kriege, nur in sehr allgemeinen Ausdrücken durch die Statuten vorgezeichnet sind, die Erfüllung dieser Pflichten, so wie auch die Berührung der Vereins-Agenten mit den Militär-Behörden in der Praxis Mißverständnisse herbeiführen kann, so behält sich das Central-Comité eine weitere Entwicklung der Vereins-Competenz in dieser Beziehung bis auf die oben erwähnte definitive Feststellung des Programms vor.

Bemerkung.

Da der Russische Verein noch keine Gelegenheit gehabt hat, zur Kriegeszeit thätig zu sein, befindet sich das Central-Comité auch nicht in der Lage, die Art. 8 des Programms verlangten Nachweisungen bezüglich der Sendung von Material und Personal auf den Kriegeschauplatz, sowie der Einrichtung von Depots ebenfalls zu geben.

XVIII.

Königreich Sachsen.

1.

Der internationale Verein zur Pflege im Kriege verwundeter und erkrankter Soldaten für das Königreich Sachsen.

Der internationale Verein zur Pflege im Kriege verwundeter und erkrankter Soldaten für das Königreich Sachsen verdankt, wie die sämtlichen Vereine dieser Art, seine Entstehung den Ergebnissen der im October 1863 und im August 1864 zu Genf abgehaltenen internationalen Conferenzen. Bereits im Sommer des Jahres 1864 waren von dem Vertreter der Königlich Sächsischen Regierung bei diesen Conferenzen, Hrn. General-Stabs-Arzt Dr. Günther, die einleitenden Schritte zur Bildung eines internationalen Hülfß-Vereines für das Königreich Sachsen gethan worden, allein erst den Ereignissen des Jahres 1866 war es vorbehalten, diesen Verein wirklich in's Leben zu rufen und in praktische Thätigkeit treten zu lassen. Die Vereins-Statuten, obgleich bereits früher bearbeitet, erhielten die Bestätigung der Königl. Regierung erst mittelst Decretes des Königl. Ministeriums des Innern vom 7. Juni 1866. Nachdem Herr General-Stabs-Arzt Dr. Günther, beim Ausrücken der Sächsischen Armee, sein Amt, als Vorsitzender niederzulegen genöthigt worden war, übernahm ein aus 5 Mitgliedern bestehendes Directorium die obere Leitung der Vereins-Thätigkeit. An der Spitze desselben stand der General-Major a. D. Freiherr von Keitzenstein als Vorsitzender, sowie der damalige Regierungs-Referendar von Zahn als 1. Schriftführer. Gestützt auf §. 8. der Statuten ergänzte sich dasselbe alsbald durch Cooptation einer Anzahl von (12) Männern, welche dazu berufen waren, dem engeren Directorium mit ihrem Rathe, ihren Erfahrungen und ihrem Einflusse helfend zur Seite zu stehen. Anlangend den Haupt-Inhalt der Vereins-Statuten, so ist die Bemerkung voranzuschicken, daß der Verein in seiner General-Versammlung vom 19. December 1868 anerkannt hat, daß mehrere Bestimmungen derselben den gegenwärtig zu machenden Ansprüchen nicht mehr entsprechen. Vorzüglich erschien eine Vereinfachung der Organisation und des betreffenden Apparates dringend geboten. Die General-Versammlung hat daher beschlossen, die Statuten einer völligen Umarbeitung zu unterwerfen, und das gegenwärtige Directorium mit Ausarbeitung eines neuen Statuten-Entwurfes beauftragt, welcher der nächsten General-Versammlung zur Genehmigung vorgelegt werden soll. Bei Bearbeitung dieses neuen Entwurfes wird selbstverständlich den Beschlüssen der Berliner internationalen Conferenz ein großer Einfluß einzuräumen sein. Bezüglich des Inhaltes der bisherigen Statuten, ist Folgendes zu bemerken.

Wenden wir uns zunächst zur Organisation des Vereines, so sind bisher dessen Angelegenheiten zu besorgen gewesen: 1) durch die General-Versammlung (d. h. sämmtliche Mitglieder des Vereines, incl. der Mitglieder der Provinzial-Vereine, 2) ein Central-Comité (d. h. die in Dresden wohnenden Vereins-Mitglieder), 3) ein Directorium und 4) die Provinzial-Comité's.

In dieser Organisation sollen nun durch die Revision der Vereins-Statuten erhebliche Modificationen eintreten. Man gedenkt nämlich die Bestimmung, nach welcher jedes Jahr vor der General-Versammlung eine Vor-Versammlung der in Dresden wohnhaften Mitglieder, lediglich zu dem Zwecke einer vorläufigen Rechnungs-Prüfung und zur Entgegennahme des Geschäfts-Berichtes stattfinden soll, als eine unzuträgliche Complicirung des Organisations-Apparates aufzuheben. Vor Allem aber gedenkt man die Bestimmungen aus den Statuten zu entfernen, welche den in Dresden wohnhaften Mitgliedern mehr Rechte einräumen, als den auswärts wohnenden, und so z. B. die jetzt diesem sogenannten Central-Comité allein zustehende Wahl der Mitglieder des Directoriums auf die General-Versammlung zu übertragen. — Das Directorium, welchem die gesammte Oberleitung der Vereins-Thätigkeit obliegt, besteht aus 5 Mitgliedern: einem Vorsitzenden (gegenwärtig General-Major a. D. Freiherrn von Reizenstein), einem Stellvertreter desselben (gegenwärtig Geh. Medicinal-Rath Dr. Reinhard), einem 1. Schriftführer, welcher unter der Oberleitung des Vorsitzenden die sämmtlichen laufenden Geschäfte zu besorgen hat, (gegenwärtig der Regierungs-Assessor im königlichen Ministerium des Innern Fr. von Criegern), einem 2. Schriftführer (gegenwärtig Medicinal-Assessor Dr. Fiedler) und einem Schatzmeister (gegenwärtig Banquier Felix Kassel).

Der Zweck des Vereines ist bisher, nach §. 2. der Statuten, lediglich darauf gerichtet gewesen, den im Felde verwundeten und erkrankten Soldaten, im Einvernehmen mit den militärischen Verwaltungs-Behörden, eine möglichst wirksame Hilfe zu leisten. Die Friedens-Thätigkeit sollte lediglich eine vorbereitende für den Krieg sein, und sich auf die Einsammlung der nöthigen Mittel beschränken. Man hat sich nun im Laufe der Zeit und der Ereignisse der Wahrnehmung nicht verschließen können, daß man hierbei das Feld der Vereins-Thätigkeit entschieden mehr als gut und nöthig beschränkt hat, und beabsichtigt daher, dem internationalen Vereine für die Zukunft auch die Aufgabe zu stellen, im Frieden bei allgemeinen Landes-Calamitäten den staatlichen Anstalten helfend an die Seite zu treten. Ueber die Ausdehnung der Thätigkeit auf die Hilfe im Seekriege hat man sich dagegen noch nicht schlüssig gemacht. Doch ist man im Allgemeinen wenigstens zu der Ueberzeugung gelangt, daß dieser Zweig der Thätigkeit weniger als eine Aufgabe für Binnen-Vereine zu bezeichnen sei. Die Sorge für diese Hilfe wird wohl vorzugsweise den Vereinen in den an der See belegenen Ländern und Städten zuzuweisen sein.

Die Organisation des sächsischen internationalen Vereines ist auf das ganze Königreich Sachsen berechnet, und daher die Bildung von Provinzial- und Local-Vereinen in den Statuten vorgesehen. Es haben sich solche im Jahre

1866, in Folge ergangener Aufforderung Seitens des Haupt-Vereines, in folgenden 41 Orten gebildet in: Bautzen, Löbau, Zittau, Annaberg, Chemnitz, Grimma, Geringswalde, Hartha, Hainichen, Hohenstein bei Chemnitz, Leipzig, Lichtenstein, Leisnig, Meerane, Mittweida, Mügeln, Oschatz-Strehlen, Oberwiesenthal, Roswein, Schandau, Waldheim, Waldenburg, Wernsdorf, Zöblitz, Zwickau, Burgstädt, Colditz, Döbeln, Erlahammer, Freiberg, Großschönau, Hartenstein, Johann-Georgenstadt, Lausitz, Penig, Pirna, Rüsseina, Rochlitz, Schirgiswalde, Wolkenstein und Wurzen. Zu unserem größten Bedauern haben wir jedoch zu constatiren, daß sich diese Provinzial-Vereine nach Beendigung ihrer Kriegesthätigkeit zum größten Theile aufgelöst haben; und daß gegenwärtig nur noch in Döbeln, Lichtenstein, Zittau und Zwickau solche bestehen, was vor Allem der aufopfernden Thätigkeit der an der Spitze dieser Vereine stehenden Männer (Kammerherr v. Schönberg auf Mokritz, Bürgermeister Fröhlich, Bezirksgerichts-Director v. Mücke und Kreis-Director Uhe) zu danken ist. Die Bildung neuer Provinzial-Vereine ist von dem Directorium mehrfach angestrebt worden, es sind jedoch diese Bemühungen bis jetzt noch nicht mit Erfolg gekrönt gewesen. Dennoch geben wir uns der Hoffnung hin, daß es, nach der erfolgten Erweiterung der Vereins-Statuten besser, als bisher gelingen werde. Diese Provinzial-Comité's oder Provinzial-Vereine haben nach §. 10. der Statuten ihre eigenen Vorstände, und sind deren Mitglieder berechtigt, bei der General-Versammlung, in welcher ihnen volles Stimmrecht zusteht, zu erscheinen. Dagegen sind dieselben bisher nach §. 11. der Statuten verpflichtet gewesen, die von ihnen gesammelten Mittel an das Directorium des Haupt-Vereins einzusenden. Ob diese Bestimmung auch in Zukunft in dieser Weise aufrecht zu erhalten, dies wird bei der bevorstehenden Statuten-Revision in ganz besondere Erwägung zu nehmen sein.

Die Zahl der dem Sächsischen Landes-Vereine als solchen angehörigen Mitglieder beträgt gegenwärtig 224, von denen 191 in Dresden, 33 aber auswärts wohnen. Die Provinzial-Vereine zählen zusammen 162 Mitglieder: 1) der zu Lichtenstein 8, 2) der zu Zittau 48, 3) der zu Zwickau 53 und 4) der zu Döbeln 53. Es beträgt demnach die Gesamtzahl sämmtlicher Vereins-Mitglieder in Sachsen 386. Der Grund dieser, im Verhältniß zur Einwohnerzahl, so geringen Betheiligung liegt zum Theil darin, daß es noch nicht gelungen ist, die nach den großen, im Jahre 1866 gebrachten Opfern begreiflicher Weise eingetretene Abspannung völlig zu überwinden, zum Theil darin, daß der Wohlthätigkeitsfuss von anderen Seiten in den letzten Jahren sehr beträchtlich in Anspruch genommen worden ist, zum Theil endlich darin, daß die unrichtige Ansicht auch bei uns ziemlich verbreitet ist, daß das Fortbestehen der internationalen Hülfsvereine im Frieden unnöthig sei, da in Zeiten der Noth die erforderlichen Mittel rasch und mit Freuden aufgebracht werden würden. — Die Mitglieder haben jährlich mindestens 1 Thaler Beitrag an die Vereins-Kasse zu zahlen. Das Vermögen des Vereins besteht, abgesehen von dem zur Deckung der laufenden Ausgaben bestimmten Kassenbestande, in 4,100 Thalern, welche zum größten Theil in Sächsischen Staatspapieren zins tragend angelegt sind. Die regelmäßigen Einnahmen des Vereins betragen, incl.

der Zinsen, ungefähr 500 Thaler in runder Summe, wobei allerdings die Einnahmen der Provinzial-Vereine mit in Ansatz gebracht worden sind. Es erhellt hieraus, daß bei uns noch viel zu thun übrig bleibt, um den Verein in den Besitz von nach allen Seiten hin genügenden Mitteln zu setzen. Das Directorium hegt jedoch gegründete Hoffnung, daß dies seiner Thätigkeit gelingen werde, zumal wenn die Ausdehnung der Statuten auf die Friedenthätigkeit wirklich noch erfolgt.

Als verwandter Verein steht dem internationalen Verein im Königreich Sachsen ein internationaler Frauen-Verein, der Albert-Verein, zur Seite, welcher, abgesehen von seinen übrigen Vereinszwecken und von seiner Friedenthätigkeit, hauptsächlich die Ausbildung geschulter Krankenpflegerinnen im Auge hat. Außerdem existirt im Königreich Sachsen noch eine Genossenschaft des St. Johanner-Ordens und eine Diakonissen-Anstalt, welche letztere im Kriege von 1866 die Thätigkeit des internationalen Vereins durch Stellung von vortrefflichen Krankenpflegerinnen sehr erheblich unterstützt hat. Dasselbe ist auch von den hier existirenden sogenannten grauen Schwestern rühmend hervorzuheben.

Was nun weiter die bisherigen Erfahrungen in Bezug auf die Vorbereitung (Ansammlung) von Hülfsmitteln für das Bedürfniß im Kriege anlangt, so ist der Sächsische Verein bisher von der Ansicht ausgegangen, daß sich ein Einsammeln von Gegenständen, die entweder dem Verderben bei langer Aufbewahrung ausgesetzt sind, oder deren Aufbewahrung mit besonderer Schwierigkeit wegen des dazu nöthigen Raumes u. s. w. verbunden ist, oder deren leichte Herbeischaffung bei dem Ausbruche eines Krieges zu erwarten steht, im Frieden sich als geboten und practisch nicht darstelle. Dagegen ist eine große Anzahl von Gegenständen, die im Kriege von 1866 gesammelt und nicht verbraucht worden waren, als Leib-, Bett- und Verbandwäsche, Charpie, Schienen, Instrumente, Trag- und Räderbahnen aufbewahrt worden, welche im Nothfalle den Stamm eines rasch zu ergänzenden Depots bilden würden. Auch hier würde bei einer Ausdehnung der Thätigkeit der Vereine auf den Frieden eine Aenderung einzutreten haben, indem in diesem Falle die Errichtung eines wirklichen Depots geboten erscheinen würde. Dagegen sprechen die von dem Sächsischen Vereine im Kriege gemachten Erfahrungen ganz entschieden dafür, den Einrichtungen von Depots, eines großen Haupt-Depots mit mehreren Annahme- und Ausgabestellen, sowie von Neben-Depots bei den Provinzial-Vereinen die größte Aufmerksamkeit zu schenken, da nur so es möglich ist, die eingehenden Gaben zu sortiren, fortwährend einen Ueberblick über die vorhandenen Mittel zu haben und so im Stande zu sein, bei eintretendem Bedarfe das Erforderliche mit größter Schnelligkeit herbeizuschaffen. Für eine Errichtung von größeren Depots auf dem Kriegeschauplatz selbst, oder in dessen unmittelbarer Nähe sprechen die vom Sächsischen Vereine gemachten Erfahrungen nicht. Vielmehr ist von demselben mit größtem Erfolge der Weg eingeschlagen worden, daß sich Männer und Frauen von Sachkenntniß und bewährter Energie nach Böhmen begeben haben, um zu erforschen, wo und woran es in verschiedenen Lazarethen fehle. Ihre Wünsche haben dieselben telegraphisch an das Haupt-Depot mitgetheilt, und von dort aus ist umgehend das Erforderliche, unter Leitung eines tüchtigen

Begleiters abgegangen. Es ist so rasche Hilfe geleistet worden, ohne die vorhandenen Vorräthe zu zersplittern. Daß auch für Errichtung von großen Depots in möglichst unmittelbarer Nähe der Armeen gewichtige Gründe sprechen, läßt sich nicht verhehlen; aber auch in dieser Sache wird es immer darauf ankommen, wie in einem gegebenen Falle die Verhältnisse liegen, und erscheint uns daher die Aufstellung eines ganz bestimmten Principes, dem in allen Fällen bestimmt nachzugehen sein würde, nicht angemessen.

Krankenpflegerinnen auf den Kriegesschauplatz, oder in die in Böhmen belegenen Lazarethe entsenden zu können, ist der Sächsische internationale Verein leider nicht in der Lage gewesen, hat daher auch Erfahrungen in dieser Richtung nicht gemacht. Dagegen hat derselbe reiche Gelegenheit gefunden, anderes Hülfspersonal und große Massen von Verbandgegenständen, Nahrungs- und Erquickungsmittel in die Lazarethe nach Böhmen zu schicken. Der Verein sieht sich in der Lage, ganz ausdrücklich hierauf hinzuweisen, da dessen Thätigkeit innerhalb Sachsens und in Böhmen sehr unterschätzt, und von vielen Seiten, besonders in der über die Thätigkeit der freiwilligen Hülfsvereine erschienenen Literatur einfach ignorirt worden ist. Der Sächsische Verein war während des Krieges im Jahre 1866 in der sonderbaren Lage, daß er den Truppen seines Landes nur eine sehr geringe Hilfe zu leisten vermochte, da die Verbindung zwischen Sachsen und der Sächsischen Armee längere Zeit völlig unterbrochen war. So hat z. B. der Verein bei seiner Thätigkeit in den 6 Lazarethn Dresdens bis zum 15. October 1866 5,747 Preußen, 1,217 Oesterreicher und nur 368 Sachsen zu versorgen und zu unterstützen gehabt. Diese Verwundeten sind der Hauptsache nach von 48 Civil-Ärzten, welche dem Dresdner internationalen Vereine angehörten, behandelt worden. Mindestens eine eben so große Zahl von Preussischen und Oesterreichischen Verwundeten ist auf ihrem Transporte durch Dresden auf den Bahnhöfen mit Verbandmitteln, Erquickungen und Bekleidungsstücken durch den Verein versehen worden. Ohne übrigens weiter auf dieses nunmehr der Vergangenheit angehörige Capitel eingehen zu wollen, erlauben wir uns in dieser Beziehung das Studium des Rechenschaftsberichtes auf das Vereinsjahr 1866 bis 1867 zu empfehlen. Es wird sich dann finden, daß so manche Angaben über die Thätigkeit des Sächsischen Vereines einer Ergänzung, beziehentlich Berichtigung bedürftig erscheinen. Zu diesem Zwecke hatten wir eine Anzahl dieser Rechenschaftsberichte in dem Bureau zur Empfangnahme für Diejenigen, die sich dafür interessieren, niedergelegt.

Schließlich sprechen die vom Sächsischen Vereine gemachten Erfahrungen noch dafür, der Möglichkeit eines schnelleren und für die Verwundeten weniger schmerzlichen und gefahrbringenden Rücktransportes die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. Vorzüglich haben wir uns der Wahrnehmung zu verschließen nicht vermocht, daß Schwerverwundete, besonders mit Knochenbrüchen, mit unzureichenden Schutzmitteln gegen Verschlimmerung ihres Zustandes zu weit transportirt worden sind. Hier scheint uns noch ein weites Feld für die segensreichste Thätigkeit der Vereine eintretenden Falles offen zu liegen.

Es erübrigt nun noch die Besprechung des Verhältnisses des Vereines zu

den staatlichen Behörden. Im Kriege war im Ministerium des Innern eine königliche Lazareth-Commission, bestehend aus dem Präsidenten des Landes-Medicinal-Collegiums Dr. Walther, dem Geheimen Medicinal-Rathe Dr. Reinhard und dem gegenwärtigen Referenten gebildet worden, welche im engsten Verkehr mit dem Vereine stand, und demselben ihre thatkräftigste Unterstützung schenkte. Nach Auflösung dieser Commission stand der Verein direct unter dem königlichen Gesamt-Ministerium, bis dasselbe, laut Verordnung vom 12. März 1868, aussprach, daß der Verein mit seinen Angelegenheiten vom königlichen Krieges-Ministerium ressortire. Von dieser hohen Behörde ist dem sächsischen Vereine bereits seither ein höchst dankenswerthes Interesse bezeugt worden.

Der beauftragte Delegirte des internationalen Vereins zur Pflege im Kriege verwundeter und erkrankter Soldaten für das Königreich Sachsen.

Fr. von Eriegern.

2.

Der Albert-Verein.

Internationaler Frauen-Verein im Königreich Sachsen.

Der Albert-Verein begründete sich, unter der Oberleitung und dem Präsidium Ihrer königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin Carola von Sachsen, am 14. September 1867. Er betrachtet die Beschlüsse der Genfer internationalen Conferenz vom Jahre 1863 und die denselben entwachsenden Principien, als maßgebend für seine Tendenz und sein Wirken.

In einer Zeit begründet, wo die Erinnerung an das Elend des Krieges noch in frischem Gedächtniß stand, und die bei Bekämpfung derselben gewonnenen Erfahrungen bedeutsame Fingerzeige gewährten, wurde die hohe Präsidentin des Vereins, bei Constituirung desselben, wesentlich von der Ansicht geleitet, daß die Frauenhülfe bei den freiwilligen Wohlthätigkeits-Bestrebungen eine ebenso vollkommene als nützliche Ergänzung bilden müsse, daß aber auch für sie, um sich bei den humanen Bestrebungen wirksam zu betheiligen, wie für jede solche freiwillige Hülfe, eine abgeschlossene Organisation nothwendig sei. Dieselbe kann aber nur in der ruhigen Zeit des Friedens bewirkt werden. Und somit trat der Albert-Verein als erster internationaler Frauenverein in die Reihe der übrigen Hülf- und Wohlthätigkeits-Vereine.

Die Zwecke des Vereines sind:

- 1) In Kriegeszeiten die Militär-Verwaltung in der Pflege verwundeter und kranker Soldaten durch eine geordnete Privathülfe zu unterstützen, und zwar:
 - a. Für Beschaffung und geordnete Verwendung zweckentsprechender Hülf- und Pflegemittel Sorge zu tragen.

- b. Im Einvernehmen mit dem Commando der Armee auf eigene Kosten Räumlichkeiten zur Pflege der Verwundeten einzurichten und sie mit dem nöthigen Pflege-Personal zu versehen.
 - c. Die Vorräthe der Lazareths an Verband-Material und Wäsche zur Pflege und Erquickung der Verwundeten und Kranken zu verstärken.
- 2) Nach Kräften alles sonst Dienliche zu thun, was den Vereinszwecken entspricht und deshalb schon in Friedenszeiten:
- a. Die nöthigen Vorbereitungen für die freiwillige Hülfsthätigkeit in einem künftigen Kriegesfalle zu treffen und dieselbe zu organisiren, namentlich aber durch die Ausbildung von geschulten freiwilligen Krankenpflegerinnen zur Förderung einer zweckmäßigen und ausreichenden Krankenpflege beizutragen.
 - b. Die für die Wirksamkeit des Vereines erforderlichen Geldmittel zu sammeln, zu verwalten und zweckentsprechend zu verwenden.
 - c. Sich mit den bestehenden geistlichen und weltlichen Genossenschaften zur Krankenpflege für die Zwecke des Vereines in Verbindung zu setzen.
 - d. Ueberhaupt sich nach allen Richtungen auf die Thätigkeit vorzubereiten, welche der Kriegesfall nothwendig macht.

Der Verein besteht aus wirklichen und zahlenden Mitgliedern und kann ihm jede Frau und Jungfrau unbesholtenen Rufes, welche gesonnen ist, den Zwecken des Vereines förderliche Dienste zu leisten, beitreten. Seine Verwaltung wird durch ein Directorium, einen Vereins-Ausschuß und durch die Vorstände der Lokal- und Zweig-Vereine bewirkt. Die gesammte Oberleitung liegt ausschließlich in den Händen des Directoriums, welches seinen Sitz in Dresden hat. An dessen Spitze steht Ihre Königliche Hoheit die Frau Kronprinzessin von Sachsen.

Die Hauptthätigkeit des Vereines ist dermalen, außer dem Ansammeln von allerlei Hospitalbedürfnissen an Wäsche und Verband-Utensilien, darauf gerichtet, wohl geschulte und tüchtige Krankenpflegerinnen auszubilden und damit einem allgemein gefühlten Bedürfnis nicht nur für den Krieg, sondern auch für den Frieden entgegenzukommen. Es werden zu diesem Zwecke, unter seiner Oberleitung, bereits seit einem Jahre in den Garnison-Hospitälern zu Dresden und Chemnitz, und in dem Kreis-Kranken-Stift zu Zwickau, Frauen und Jungfrauen, die sich zu diesem Beruf eignen und sich ihm freiwillig zuwenden, in der Krankenpflege ausgebildet.

Neuerdings wird der Verein in Leipzig eine Centralschule für seine Krankenpflegerinnen einrichten, in welcher solche in einem einjährigen Cursus vollständig und gründlich in allem Dem unterrichtet werden sollen, was für diesen ernstern und schwierigen Beruf nothwendig ist. Dieser Cursus wird in einen theoretischen und practischen Theil zerfallen und beginnt den 1. Mai 1869.

Der Leitung dieser Centralschule für Krankenpflegerinnen haben sich die Herren Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Wunderlich und Professor Dr. Thiersch, zugleich technische Beiräthe des Albert-Zweig-Vereines in Leipzig, unterzogen. Es werden in derselben alljährlich 12 Pflegerinnen ausgebildet, die nach

vollendetem Cursus ein öffentliches Examen zu bestehen haben. Auch die in den übrigen Bildungsstätten des Albert-Vereins geschulten Pflegerinnen sollen noch eine Zeit lang an dem theoretischen Cursus der Leipziger Centralschule theilnehmen. Außerdem beabsichtigt der Albert-Verein noch in Dstriz und in Ebersbach, ebenfalls unter Leitung von hierzu berufenen Lehrkräften, Schulen für Pflegerinnen zu errichten.

Die Pflegerinnen des Albert-Vereins bestehen aus angestellten und freiwilligen Albertinerinnen. Erstere widmen sich ganz, für Krieg und Frieden, dem Dienste des Vereins, wohnen in dazu begründeten Häusern, Asylen, erhalten ein festes Gehalt, und bei überkommener Dienstunfähigkeit ist ihnen die Aussicht auf Pension gesichert.

Die freiwilligen Pflegerinnen leisten nur für den Kriegsfall Dienste in Militär-Hospitälern, erhalten kein Gehalt, sondern nur für die Dauer ihrer Dienstleistung freie Verpflegung.

Die angestellten Pflegerinnen zerfallen wiederum, je nach geistiger Bildung und Befähigung, in 2 Classen.

Der Verein verfügt dermalen über 12 angestellte und 9 freiwillige Albertinerinnen, welche sämmtlich bei den bemerkten Unterrichtsstellen ausgebildet wurden, und als Pflegerinnen bereits practischen Dienst leisten.

Die Mitglieder des Vereins selbst sind in Sectionen getheilt, die sich nach den verschiedenen Dienstleistungen ordnen, welche die freiwillige Hilfe im Kriege zu leisten hat.

Eine jede Section hat wiederum einen besonderen Vorstand. Es bestehen dermalen 6 Sectionen, und zwar: für Wäscheabtheilung, Verbandzeug, Sammelstellen, Dienst bei den Depots und Hospitaldienst (Aufsicht im Küchenwesen und Einrichtung der Feld-Hospitäler). Für die Ausbreitung des Vereins und die Gewinnung neuer Mitglieder Sorge zu tragen, ist Pflicht jedes Mitgliedes.

Damit aber der Verein nicht in Thatenlosigkeit und Indifferentismus in der Zeit des Friedens verfalle, und den volksthümlichen Boden nicht verliere, auf dem er sich begründet, schuf er sich eine Friedensthätigkeit, welche zugleich bestimmt ist, sein Grundprincip zu stützen und zu fördern.

Er trug den Anforderungen des Friedens nützliche und segensbringende Zugeständnisse zu, indem er seine ausgebildeten Krankenpflegerinnen auch für den Dienst im Frieden bestimmt, und für diesen Dienst noch besonders ausbilden läßt.

Zugleich zieht er, als Folge dieser Thätigkeit, die Armentrankenpflege in seinen Wirkungskreis.

Er hat in Dresden und Zwickau zu diesem Zweck Polikliniken begründet, in denen die leitenden Aerzte von den Pflegerinnen des Albert-Vereins unterstützt werden, und sendet dieselben auch überall hin aus, wo Arme ohne Pflege gegen Krankheit kämpfen. Er verwendet zugleich seine angesammelten Mittel, um in allen den Fällen, wo es nöthig ist, Medicamente, Verbandzeug, Wäsche, Stärkungsmittel und Erquickungsmittel u. dgl. zu schaffen. Bei etwa ausbrechenden Epidemien oder bei Unglücksfällen von größerem Umfange, stellte er sich und seine Hülfsmittel zur Verfügung.

Er erreicht dadurch zu gleicher Zeit, daß seine Pflegerinnen in fortwährender Uebung bleiben, und glaubt in der Lösung der doppelten Aufgabe: „lernen und üben“ den Weg gefunden zu haben, zuverlässige und wohlgeübte Krankenpflegerinnen für Krieg und Frieden zu erziehen.

Zur Unterbringung seiner Pflegerinnen begründet er in verschiedenen Landestheilen Asyle und wird ein eigenes Krankenhaus in Dresden zu errichten bestrebt sein, sobald seine Mittel es ihm gestatten. Die Einrichtung eines Filial-Krankenhauses in der Lausitz, wozu ihm ein passendes Gebäude mit freundlichem Wohlwollen von dem geistlichen Directorium des Klosters Marienthal überlassen worden, steht demnächst in Aussicht.

Das Nähere über die Ausbildung seiner Pflegerinnen besagt die von dem Verein gegebene Pflegerinnen-Ordnung und die darauf bezüglichen Instructionen, sowie der für dieselben bestimmte Lehrplan.

Der Albert-Verein ist mit dem königlich Sächsischen internationalen Verein innig verbunden, und unterstützen und ergänzen sich beide Vereine in allen den Fällen, wo eine gegenseitige Unterstützung zur Förderung der gemeinschaftlichen Ziele geboten erscheint. Er umfaßt das ganze Königreich Sachsen und hat sich ihm außerdem das Herzogthum Meiningen angeschlossen, in welchem unter der Oberleitung der Frau Herzogin Feodora ein Albert-Zweig-Verein begründet wurde.

Im Ganzen zählt er 26 Zweig-Vereine mit 2,130 Mitgliedern. Etn jedes derselben hat einen Jahres-Beitrag von 2 Thlr. zu leisten, die Zahlenden überdieß noch 2 Thlr. Eintrittsgeld zu entrichten. Alle Gelder fließen in die Haupt-Casse des Vereins, von wo aus sie, nach Bedürfniß, an die Zweig-Vereine vertheilt werden. Außerdem sind die Mitglieder verpflichtet, bei Herstellung von Wäsche und Verband-Material thätige Mithülfe zu leisten und werden die hierdurch gewonnenen Vorräthe in dem Haupt-Depot des Vereins geordnet und aufgestapelt.

Von Seiten der Landesbehörden darf sich der Verein eines freundlichen Entgegenkommens rühmen. Man ist aller Orten von seinem wohlthätigen Wirken überzeugt und hat der Verein namentlich Seiten des Krieges- und Finanz-Ministeriums, sowie des Ministeriums des Innern sich der wohlwollendsten Unterstützung zu erfreuen.

Betrachtet er sich auch noch als einen sehr jungen Verein, welcher, auf einem theilweise neuen Felde stehend und wirkend, Manches zu lernen und manche Erfahrung zu sammeln hat, so darf er dennoch hoffen, daß ihm bei dem Ernst, mit dem er seine Ziele zu erreichen strebt, der Erfolg nicht fehlen wird, und daß er, wenn man seiner bedarf, sich würdig an die Seite des erfahrenen und erprobten Hilfs-Vereine stellen wird, deren Beispiel nachzueifern er bemüht ist.

Dresden, den 20. April 1869.

Das Directorium des Alberts-Vereines.

Im Auftrage:

Der bevollmächtigte Schriftführer

Dr. Julius Naundorff, Königl. Sächsischer Major.

XIX.

Großherzogthum Sachſen-Weimar.

Weimariſcher Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger.

1. Zeitpunkt und Umstände der Entſtehung des Vereins.

Die Conſtituirung des Vereins iſt unter dem 14. November 1868, als Zweig-Verein des Preußiſchen Vereins, unter vorläufiger Annahme des Preußiſchen Normal-Statuts, erfolgt.

Aus dieſem Zweig-Verein hat ſich der Landes-Verein des Großherzogthums Weimar unter dem Protectorat Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs und Ihrer Königl. Hoheit der Großherzogin gebildet. Das Statut, vom 16. Februar c., liegt zunächſt dem Großherzoglichen Staats-Miniſterium, in Betreff der im Großherzogthum zu begründenden Bezirks- und Local-Vereine, und der Verleihung der juridiſchen Perſönlichkeit mit den Rechten einer milden Stiftung vor.

Die Entſtehung des Vereins iſt hervorgerufen durch das eigene, lange ſchon gefühlte Bedürfniß, auch im Frieden für den hohen Zweck thätig mitwirken zu können, und durch die Aufforderung des Preußiſchen Central-Comité's vom 3. Juli 1868. Das lebhafteste Intereſſe, welches Seine Königl. Hoheit der Großherzog, der Begründung des Vereins zuwendet, und die Mitwirkung des Großherzoglichen Staats-Miniſteriums zur Förderung deſſelben, laſſen eine allgemeine Theilnahme des ganzen Landes hoffen.

2. Weſentlicher Inhalt der Statuten.

Anſchluß an den Preußiſchen Verein, unter Annahme der im Normal-Statut ausgeſprochenen Grundsätze, und in dem Verhältniſſe der Provinzial-Vereine zu dem Central-Comité.

3. Gegenſtand und Gränzen der bisherigen Aufgaben des Vereins im Frieden und im Kriege zc.

Der hieſige Landes-Verein iſt zwar begründet, aber in Betreff der noch zu begründenden Bezirks- und Local-Vereine im Großherzogthum, welche ihren Mittelpunkt in dem Landes-Vereine haben ſollen, noch nicht zum Abſchluffe gelangt. Der Gegenſtand und die Gränzen der bisherigen Aufgaben kann daher auch nur mit der Thätigkeit des Vereins, demſelben eine größere Theilnahme zu erwecken und ſomit eine größere Ausdehnung zu geben, bezeichnet werden. Willig und freudig wird ſich der Verein allen Aufgaben unterziehen, welche, zur Erreichung des hohen Zieles, das Schickſal der im Felde verwundeten und erkrankten Krieger zu mildern, als

nothwendig gegeben worden und im Einklange mit den Bestimmungen und Anordnungen des Central-Comité's stehen.

4. Bezeichnung der verwandten Vereine und Genossenschaften zc.

Die Bezeichnung der zc. läßt sich noch nicht feststellen, da in der kurzen Zeit, seit dem October 1868, noch nicht alle Beschlüsse des Comité's in Betreff der Organisation der Bezirks- und Local-Vereine haben durchgeführt werden können.

5. Vereins-Organisation.

Der Verein umfaßt bis jetzt nur die Stadt Weimar, es läßt sich jedoch erwarten, daß die noch in's Leben zu rufenden Vereine sich dem Landes-Vereine anschließen werden.

6. Mitgliederzahl zc.

Die Zahl der Mitglieder ist 169 und ein Wohlthäter. Die Höhe der laufenden Beiträge ist auf 12 Sgr., für die weitere Vereins-Bildung aber auf 6 Sgr. jährlich, jedoch ohne Beschränkung eines höheren Beitrages festgesetzt. Der jetzige Vermögensstand beträgt circa 180 Thlr.

Nach Abzug der Verwaltungskosten wird jährlich ein Drittel des verbliebenen Bestandes an das Central-Comité in Berlin abgeführt.

7. und 8. Erfahrungen

haben hier noch nicht gemacht werden können.

9. Verhältnisse des Vereins zc.

Werden sich erst in der Folge, nach vollständiger Begründung aller Vereine im Lande, feststellen und regeln lassen.

Der Vorsitzende des Vereins.

Graf Deust.

XX.

Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Landes-Verein zur Pflege im Felde verwundeter und erkrankter Krieger für das Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Der vorstehend bezeichnete Verein hat sich durch die General-Versammlung vom 30. Januar c. gegründet. Es ist bei dem seit der Gründung verlaufenen kurzen Zeitraum nicht möglich gewesen, bisher schon eine in die Augen springende

Thätigkeit zu entwickeln, doch haben wir wenigstens die landesherrliche Genehmigung unserer Statuten und die Kräfte einer juristischen Person durch Se. Hoheit den regierenden Herzog unter dem 5. März e. erhalten, und den Anschluß an das Central-Comité des Preussischen Vereins in Berlin erzielt, der unter dem 30. März e. von letzterem auf Grund unserer Statuten angenommen worden ist.

Der Landes-Verein beschränkt sich vorläufig noch auf die Stadt Altenburg und zählt in derselben 70 Mitglieder; die einleitenden Schritte zur Bildung von Zweig-Vereinen in den größeren Städten des Herzogthums sind jedoch bereits geschehen. Ebenso sind die Vorbereitungen zur Ausübung der Friedenthätigkeit des Vereins und die Ausbildung von Krankenpflegerinnen in so fern geschehen, als derselbe mit der Königlichen Charité-Direction in Berlin in Verhandlung darüber getreten ist, ob dieselbe geneigt sein würde, die Krankenpflegerinnen im Charité-Krankenhaus theoretisch und practisch ausbilden zu lassen. Dieselbe hat sich in dankenswerther Weise zum 1. October d. J. dazu bereit erklärt.

Wir haben es demnach wenigstens während des 18 wöchentlichen Bestehens unseres Landes-Vereins erreicht, daß die Constituirung völlig beendigt, und die Wege zur Ausführung der einzelnen Aufgaben angebahnt sind. Zu unserer Freude hat auch das Herzogliche Staats-Ministerium sein Interesse für die Bestrebungen des Vereins dadurch kundgegeben, daß es demselben die unentgeltliche Aufnahme seiner Veröffentlichungen im Herzoglichen Amts- und Nachrichten-Blatt gewährt hat.

Möge dem Landes-Vereine ein glückliches Gedeihen beschieden sein!

Altenburg, den 18. April 1869.

Der Vorstand des Landes-Vereins.

Dr. Löwer.

XXI.

Königreich Schweden.

Mittheilungen des Stockholmer Central-Comité's über Entstehung, gegenwärtige Lage und Erfolge des Schwedischen Hülfz-Vereins.

(Vergleiche das Programm der internationalen Conferenz oben S. 11.)

1. In Folge der auf der internationalen Conferenz zu Genf mit Recht geäußerten Wünsche, daß in jedem Lande Vereine für die freiwillige Krankenpflege gebildet werden möchten, um der amtlichen Krankenpflege der Armeen im Felde wirksame Hülfe leisten zu können, ergriffen Seine Königliche Hoheit der Prinz Oscar, sowie mehrere der Sache zugethane Personen im Beginn des Jahres 1865 die Ini-

tiative zu einem Rundschreiben an das Publicum, in der Absicht, auch in Schweden einen solchen Verein in's Leben zu rufen.

Dieser Aufruf an Alle wurde mit Theilnahme aufgenommen, und alsbald trat eine genügende Anzahl von Mitgliedern zusammen, so daß schon am 24. Mai genannten Jahres der Verein sich zu Stockholm constituiren konnte. Die Statuten, welche seine Wirksamkeit regeln, wurden festgesetzt und das Comité gewählt, welches nach eben diesen Statuten die executive Gewalt in der Hand behalten sollte. Seine Majestät der König geruhete das Patronat des Vereins anzunehmen, und Seine Königliche Hoheit der Prinz Oscar übernahm gnädigst die Präsidentschaft desselben. Die übrigen Mitglieder der Königlichen Familie bewiesen ihr lebhaftes Interesse, indem sie ihm freigebige Unterstützungen bewilligten.

2. Die Vereins-Statuten enthalten kurz zusammengefaßt Folgendes:

- a. Zweck des Vereins. Ist bereits in dem Vorstehenden bezeichnet.
- b. Die Thätigkeit des Vereins hat zum Zweck:
 - aa. durch Veröffentlichungen das Bedürfniß einer verbesserten Krankenpflege im Kriege, sowie die practischsten Mittel zu seiner Befriedigung nachzuweisen,
 - bb. die Bildung von Filial-Vereinen zu veranlassen,
 - cc. Aufrufe ergehen zu lassen, um Unterstützungen an Geld und anderen zur Krankenpflege nöthigen Gegenständen zu erhalten,
 - dd. ein Krankenpfleger-Personal auszubilden,
 - ee. Verbindungen mit ähnlichen Vereinen in anderen Ländern anzuknüpfen.

Zur Kriegeszeit:

- das Krankenpflege-Material, wie ein dienstgeübtes Personal bei Ausbruch des Krieges auf den Schauplatz der Feindseligkeiten zu senden und das Kranken-Transportwesen zu fördern.
- c. Jedes Mitglied ist verpflichtet, auf jede Weise zum Wohle des Vereins beizutragen.
- d. Die Vereins-Mitglieder treten einmal jährlich zu einer General-Versammlung zusammen.
- e. Der Verein wählt einen Vorstand, aus 7 Personen bestehend, von denen jährlich drei ausscheiden müssen. Doch sind Wiederwahlen erlaubt.
- f. Die Vorstands-Mitglieder wählen ihren Präsidenten und ihren Vice-Präsidenten.
- g. Der Präsident vertritt den Verein den anderen Vereinen gegenüber, beruft die Jahres-Versammlung, und in Krieges- oder anderen dringenden Fällen eine außerordentliche.
- h. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmen-Mehrheit gefaßt. Wenigstens 5 Mitglieder müssen im Comité anwesend sein. Bei Stimmengleichheit giebt der Präsident den Ausschlag.

- i. Das Comité tritt je nach Bedürfniß zusammen, doch mindestens ein Mal monatlich. Es verwaltet die eingegangenen Geldmittel und führt die Geschäfte des Vereins.
- k. Das Comité ist auch berechtigt, sich andere Vereins-Mitglieder zu cooptiren.
- l. Auf den Jahres-Versammlungen werden zur Rechnungs-Revision zwei Mitglieder nebst ihren Stellvertretern gewählt.
- m. Das Comité wählt seinen Secretär.
- n. Anträge auf Aenderung der Statuten müssen einen Monat vor der General-Versammlung eingereicht werden.

Da Schweden so glücklich war, seit der Gründung des Vereins, den Frieden, den es damals bereits 50 Jahre genoß, zu bewahren, kann hier nur von der Wirksamkeit desselben im Frieden die Rede sein.

Da kein Krieg zu erwarten war, hat sich der Verein vor Allem mit der Ansammlung von Geldmitteln beschäftigt, um im Falle eines solchen über einen Capitalkern zu verfügen, und hat sich folgerichtig weniger mit der Beschaffung von Material befassen können, das vielleicht, bei den gewaltigen Fortschritten, welche jetzt in diesem Zweige gemacht werden, wenn der Krieg ausbricht, veraltet und wenig zweckgemäß befunden werden würde. Er hat sich daher auf eine kleine Sammlung besonders zweckmäßigen Materials beschränkt, welches künftigen Anschaffungen als Modell dienen kann. Dafür hat er sich aber angelegen sein lassen, und große Summen aufgewendet, um geschickte Krankenpflegerinnen auszubilden, weil es ebenso schwer wie dringlich ist, im Falle eines plötzlichen Krieges ein hinlänglich auf den Sanitätsdienst eingewöhntes Personal zu finden. Ursprünglich wurden diese Pflegerinnen in verschiedenen Lazarethten der größeren Städte, unter Leitung gelehrter Aerzte, eingeübt; seitdem jedoch der Verein so glücklich gewesen ist, zur Leiterin seiner Zöglinge, eine Dame von ausgezeichnete Erziehung und aus der ehrenwertheften Familie zu finden, welche sich dem humanen Zweck des Vereins mit dem größten Interesse und wirklicher Förderung desselben gewidmet, und sich alle für eine gute Krankenpflegerin erforderlichen Eigenschaften in dem Institut der Miss Nigh t i n g a l e in London angeeignet hat, ist dieser Unterricht in eines der jüngsten Hospitäler der Universitätsstadt Upsala verlegt worden. Dasselbst werden die Zöglinge von geübten Aerzten unterwiesen, und gehen nach einem 6 monatlichen Cursus entweder als Pflegerinnen in andere Hospitäler, oder in's öffentliche Leben über, um sich der Kranken anzunehmen und ihre Leiden zu mildern.

Auf diese Weise sieht sich der Verein in der Lage, selbst im Frieden nützlich und wohlthätig zu wirken, indem er gleichzeitig, wenn ein Krieg ausbricht, auf ein zahlreiches, schon ausgebildetes und eingeübtes Pflege-Personal rechnen kann, denn alle obenerwähnten Pflegerinnen sind contractlich verpflichtet, sich sofort bei Ausbruch des Krieges dem Verein zur Verfügung zu stellen.

Was die künftige Vereinsthätigkeit im Frieden betrifft, so beabsichtigt der Verein, auf der eben bezeichneten Bahn zu beharren.

Der Verein hofft, daß der Conferenz die Lösung des Problems: Wie muß

das freiwillige Hülfswesen im See- und Landkriege organisiert werden“ gelingen werde, da diese Frage unter den auf dem Conferenz-Programme bezeichneten eine der wichtigsten ist.

4. Solche Vereine bestehen noch nicht.

5. Der Verein hat keine Zweig-Vereine. Er umfaßt selbst das ganze Reich. Sammler erheben an Ort und Stelle die jährlichen oder freiwilligen Beiträge, welche an den Schatzmeister des Vereines abgeliefert werden.

6. Die Zahl der Mitglieder beträgt ungefähr 4,000 aus allen Ständen; davon gehören 1,200 der Armee oder der Marine an.

7. 8. 9. Da der Verein, wie bemerkt, noch keine Erfahrung im Kriege hat, kann er auf diese Fragen nur antworten, daß die Regierung den Wünschen desselben immer bereitwillig entgegengekommen ist, und verweist im Uebrigen auf den letzten Paragraphen der vorerwähnten Statuten.

XXII.

Schweizerische Eidgenossenschaft.

Bericht über die Verhältnisse der Hülfsvereine für verwundete und kranke Krieger in der Schweiz.

(Vergleiche das Programm der internationalen Conferenz oben S. 11.)

1. Der Schweizerische Hülfsverein für Wehrmänner entstand im Gefolge der Kriegesereignisse des Jahres 1866. In Folge eines Aufrufes der Herren General Dufour und Bundesrath Dubs trat am 17. Juli 1866 in Bern eine constituirende Versammlung von Männern aus allen Landestheilen zusammen und setzte die Organisation des neuen Vereines fest.

Indeß hatte dieser Verein einen practischen Vorläufer, welcher sich während des Sonderbundkrieges im Jahr 1847 im Canton Zürich gebildet, und sowohl durch Unterstützung der Familien der im Felde befindlichen Wehrmänner, als durch die Bestellung von guten Sanitätsfuhrwerken und den Transport der Verwundeten aus den Gefechten bei Gislikon u. s. w. eine rühmliche Thätigkeit entfaltet hatte.

2. Die Statuten des Schweizerischen Vereines sind sehr einfach; sie bezeichnen den Zweck des Vereines; die Zustimmung zu den Grundsätzen der Genfer-Conferenz; den Sitz des Vereines (Bern); die Gliederung des Haupt-Vereines in Cantonal-Vereine; den Jahresbeitrag der Mitglieder von 2 Fr., wovon die Hälfte an die Central-Casse; endlich die Organisation der Vereinsbehörden (Comité von 44 Mitgliedern, aus jedem Canton 2, und Executiv-Commission).

Eigenthümlichkeiten mögen sein, daß der Vereinszweck nicht bloß die Mitwirkung zum Sanitätsdienst des Schweizerischen Heeres, sondern auch „Fürsorge für die Familien der einberufenen Wehrmänner im Kriegesfalle“ umfaßt, was wegen des Milizsystems der Schweiz nothwendig schien.

Eine zweite Eigenthümlichkeit liegt in der den politischen Verhältnissen des Landes angepaßten föderalen Gliederung des Vereines. Die Schweiz bildet bekanntlich einen Bundesstaat, dessen Glieder die 22 Cantone ausmachen. Es ist nun Sache jedes Cantons, einen Verein zu organisiren, welche dann insgesammt den Haupt-Verein bilden und in dem Comité von 44 Mitgliedern ihre Repräsentation haben.

3. Der Schweizerische Verein hatte während seiner kurzen Existenz glücklicher Weise noch keine Gelegenheit zur Bethätigung im Kriege, und sah sich daher lediglich auf Behandlung organisatorischer und vorbereitender Materien angewiesen.

Die Natur der Schweizerischen Militär-Organisation, welche im Ernstfalle jeden wehrfähigen Bürger in Anspruch nimmt, und somit jeden Gegensatz zwischen Militär und Bürger aufhebt, bringt es mit sich, daß im Falle eines Bedürfnisses unser Verein sich ganz in die allgemeine militärische Organisation des Landes einordnen wird. Es drückt sich dieser Zusammenhang schon äußerlich dadurch aus, daß in der Executiv-Commission des Vereines sich 2 Mitglieder des Bundesrathes, der Eidgenössische Ober-Feldarzt und ein Offizier des höchsten Grades (Eidgenössischer Oberst) befinden.

Der Verein bewegt sich dessen ungeachtet ganz frei; allein er sucht immer in möglichstem Einklang mit den Militärbehörden zu bleiben, wie auf der andern Seite die Behörden ihn auch ihrerseits unterstützen. So übernahmen die Militärbehörden die Anschaffung der internationalen Fahnen und Armbinden, so war die Betheiligung an der Pariser-Ausstellung eine gemeinsame, und so haben auch diesmal in Berlin, wie seiner Zeit in Paris, die Abgeordneten auf der Conferenz ihr Mandat sowohl von der Bundes-Regierung, als von unserem Verein gemeinsam empfangen.

Die weiteren Bestrebungen des Vereines bezogen sich theils auf Beschaffung von Sanitäts-Material, (womit sich namentlich der Cantonal-Verein Zürich beschäftigte, welcher zu diesem Behufe zwei Mitglieder zur Besichtigung der Fischer'schen Fabrik nach Heidelberg abgeordnet hatte), theils auf Beschaffung des nöthigen Hülfspersonals für die Krankenpflege. In letzterer Beziehung wurde eine Instruction für die Bildung von Krankenpflegern entworfen, wobei hauptsächlich Bedacht genommen wurde auf die Verwendung des Hülfspersonals beim Transport der Verwundeten und Kranken und auf die Betheiligung in den Spitälern.

Ein practischer Versuch zur Ausbildung eines freiwilligen Sanitäts-Corps wurde in St. Gallen gemacht. Mehrere Aerzte ertheilten daselbst während 10 Wochen in je drei wöchentlichen Abendstunden Unterricht, zu welchem sich anfänglich 40 Freiwillige gemeldet hatten, welche sich freilich in der Folge bis auf 19 verminderten.

Die Executiv-Commission beschäftigte sich schließlich mit Bildung der Cantonal-Vereine, welche die Grundlage des Ganzen zu bilden bestimmt sind. Die Sache wurde in den einzelnen Cantonen ganz verschieden angegriffen. In den Cantonen

Zürich und Baselstadt bildeten sich große Vereine, von je mehreren tausend Mitgliedern; im Canton Thurgau übernahm die sogenannte gemeinnützige Gesellschaft diese Aufgabe; in den kleineren Cantonen Uri und Schwyz begnügte man sich mit Aufstellung eines kleinen Comité's, welches dazu bestimmt ist, im Falle der Noth rasch einen Verein zu organisiren. Auch in St. Gallen und Appenzell a. Rh. verfuhr man ähnlich. In einzelnen Cantonen beschäftigt man sich mit der Frage, ob man die Organisation im Falle des Bedürfnisses nicht den cantonalen Militärbehörden überlassen solle.

Es ist sicher, daß bei Ausbruch eines Krieges der Verein rasch in allen Cantonen Wurzel fassen würde; allein, obwohl man einsteht, daß man sich im Frieden für den Krieg vorbereiten solle, so herrscht doch große Unsicherheit darüber, was mit solchen Vereinen im Frieden anzufangen sei, und diese Unsicherheit wirkt hemmend auf die Entwicklung des Vereinslebens zurück. In Zeiten der Noth und Gefahr ist Jederman opferbereit, und man ist daher, in der Schweiz wenigstens, gewohnt, in solchen Fällen rasch ad hoc Vereine zu bilden. Allein in gewöhnlichen Zeiten pflegen solche Bestrebungen zu erlahmen und selbst in den leitenden Kreisen auf eine geschäftige Nichtsthurei auslaufen. Man war daher in der Schweiz dem Preussischen Central-Comité sehr dankbar, daß es die Frage der Friedenthätigkeit der Vereine auf die Tranctanden der Berliner Conferenz gesetzt hat, und man ist auf die Resultate dieser Besprechung begierig.

4. Die Schweiz ist reich an mit dem unsrigen verwandten Vereinen und Genossenschaften, weil das Vereinsleben überhaupt sehr entwickelt in ihr ist. Aus der Masse der philanthropischen Gesellschaften heben wir insbesondere hervor die Schweizerische gemeinnützige Gesellschaft, welche, in Cantonal-Gesellschaften und Local-Vereine gegliedert, so zu sagen in jeder Gemeinde des ganzen Landes repräsentirt ist. Man findet in Fällen der Noth stets eine gute und einflußreiche Stütze an ihr. Dieser älteste unter den schweizerischen Wohlthätigkeits-Vereinen hat eine wahrhaft ruhmreiche Geschichte in Bezug auf Organisation der Hülfе bei verschiedenen Landes-Calamitäten. Derselbe stand an der Spitze der Sammlungen für die Wasserbeschädigten im Jahre 1834 und 1868. Der Gesamtbetrag der letzteren beläuft sich mit der des Monats April auf 3,610,604 Franken davon aus dem Auslande 1,076,584 Franken.

Beim Brande von Glarus realisirte derselbe Verein durch seine Sammlungen 2,754,606 Fr., davon aus dem Auslande 544,293 Fr.

Ihm verdankt man auch zwei vortreffliche Anstalten für verwahrloste Kinder. Es ist zu hoffen, daß derselbe auch die Hand bieten werde zur Ausbildung von Krankenpflegern und Krankenpflegerinnen, sowie zur Vorbereitung wirksamer Hülfе für die Verwundeten und Kranken im Kriege.

Einen etwas anderen Character haben die ebenfalls stark in der Schweiz verbreiteten Officier- und Unterofficier-Vereine, da und dort auch solche der einfachen Soldaten, besonders der Schützen und der Specialwaffen. Diese beschäftigen sich zwar der Regel nach mehr mit Militärfragen; doch ist in den letzten Jahren von diesen Vereinen eine Frage häufig besprochen worden, welche auch an unser Gebiet

anstreift, nämlich diejenige der Bildung von sogenannten Winkelried-Stiftungen, d. h. von Pensionsklassen für verwundete Wehrmänner und für die Familien von Gefallenen. Von der Ueberzeugung ausgehend, daß bei einer großen Catastrophe die officiële Hülfе auch auf diesem Gebiete durchaus unzureichend wäre, sucht man nach Mitteln, um auf dem Wege der freien Volksbethätigung eine sicherere Organisation zu finden.

Gegenwärtig bestehen in 9 Cantonen solche Winkelried-Stiftungen. Das Vermögen derselben beträgt 20,114 Fr. Dasselbe entsteht meist aus Collecten der Militärs selbst, aus Soldverzichtungen, Ueberschüssen des Ordinären; auch sind schon Vergebungen vorgekommen. In letzter Zeit floß auch der Erlös aus den abgeschafften silbernen und goldenen Epauletten in diese Stiftungen.

Bedeutender ist das Vermögen der in den Jahren 1847 und 1857 gegründeten Fonds unter verschiedenen Namen (Pensions-Verein in Zürich, Invaliden-Fonds in Freiburg und Baselland, Hülfsvonds für dürftige Militärs und Familien in Zürich, Thurgau, Schaffhausen und Umgebung). Gesamtbetrag dieser letzteren aus Jahresbeiträgen oder Liebesgaben entstandenen Fonds: 162,488 Fr.

Während der Kriege, die in den letzten Jahrzehnten stattgefunden haben, bildeten sich regelmäßig auch in der Schweiz Hülfsvcomité's, welche Sammlungen an Geld, Charpie, Kleidern zc. veranstalteten, zur Unterstützung der Verwundeten verschiedener Armeen. Diese Comité's lösten sich meistens wieder auf, sobald ihr Zweck erfüllt war. In Zukunft dürfte es Sache unseres Vereins werden, in solchen Fällen die Initiative zu ergreifen.

5. Vereins-Organisation. Darüber haben wir uns ad 2 und 3 schon ausgesprochen. Da die Hülfsvereine den doppelten Zweck haben, einerseits Mittel zur Unterstützung zu sammeln, anderseits dieselben zu verwenden, so scheint eine locale und provinziële Gliederung unerläßlich zu sein. In der Schweiz macht sich, wie angedeutet, dies in Folge der föderalen Organisation des Landes von selbst.

6. Die Mitgliederzahl beträgt nach jezigem Bestand 6 — 7000; indefs umfaßt die Organisation bis dahin nur ungefähr ein Drittel der Schweiz. Die Jahresbeiträge sind für jedes Mitglied 2 Franken, wovon 1 Franken der Centralkasse, 1 Franken der Krankenkasse zufallen. Der Vermögensbestand ist in Folge des kurzen Bestandes der Vereine noch gering.

7. und 8. Von eigentlichen Erfahrungen auf dem Gebiete der practischen Hülfleistung im Kriege kann die Schweiz noch nicht sprechen.

Das Verhältniß des Vereins zu den staatlichen Behörden ist, wie schon bemerkt, von erfreulichster Art. Die Bundes-Regierung hat, wie bekannt, es sich zur Ehre angerechnet, die Initiative zu den Genfer-Conferenzen der Jahre 1864 und 1868 zu ergreifen, und läßt sich auf den Conferenzen der Hülfsvereine stets vertreten. Anderseits aspirirt auch der Schweizerische Hülfsverein auf nichts Weiteres, als dem officiellen Sanitätsdienste der Armee, wo derselbe den Anforderungen der Humanität mit eigenen Kräften und Mitteln nicht ausreichen kann, unterstützende Aushülfе zu leisten, indem er in allen Beziehungen planmäßig den amtlichen Dispositionen sich anzuschließen gedenkt.

Im Namen des Central-Comité's der Schweizerischen Hülf's-Vereine, resp. deren Executiv-Commission in Bern

der zu der Berliner Conferenz Abgeordnete,
Dr. Lehmann, Eidgenöss. Ober-Feld-Arzt.

Berlin, den 23. April 1869.

XXIII.

S p a n i e n.

Denkschrift, welche die Delegirten des Central-Vereins für Spanien und des Comité's für die Provinz Navarra die Ehre haben, der Berliner Conferenz, gemäß §. 1. ihres Programms, vorzulegen.

Meine Herren!

Je mehr die allgemeine Civilisation fortschreitet, und die Menschen aller Länder sich verständigen und sich die Hand drücken, desto mehr versucht man überall die großen socialen Wunden zu vermindern. So ist, Dank der Entwicklung des Handels, die Hungersnoth verschwunden, die Pest übt trotz, der durch die Schnelligkeit des Verkehrs erleichterten Ansteckung, nicht mehr, wie sonst, ihre verheerenden Wirkungen auf civilisirte Nationen aus, und der Krieg endlich, wie wohl er heutzutage mörderischer ist, denkt an die Gesundheit des Soldaten und an die Hülf'e für den Verwundeten. Damit noch nicht zufrieden, hat man ein Werk in's Leben gerufen für die Pflege der Soldaten in großen Kriegen, wo die Sorge der Militär-Verwaltung nicht ausreicht. Es wird das eine der schönsten Schöpfungen des 19. Jahrhunderts sein, und die Begeisterung, mit welchem alle Völker dem menschenfreundlichen Rufe Henry Dunant's entsprochen haben, wird den frommen Gesinnungen der neueren Zeit Ehre machen.

Spanien war eine der ersten Nationen, welche diesem edlen Rufe entsprachen. Es schickte seine officiellen Delegirten auf den ersten Congress zu Genf im October 1863, und die Königin, großherzigen Ideen immer zugethan, bewilligte am 6. Juli 1864 durch die Vermittelung des Krieges-Ministers die Neutralität gegenüber den feindlichen Verwundeten und dem für ihre Pflege bestimmten Sanitätsdienst. Auch bewilligte Sie den Rittern des Johanniter-Ordens die Bildung eines Central-Comité's und von Provinzial-Vereinen, d. h. die Organisation des Hülfswesens, welchem die Königin und die königliche Familie später Ihren Schutz zugesagt haben.

Hierauf bildete sich ein provisorisches Central-Comité zu Madrid, größtentheils aus Johanniter-Rittern bestehend. Diesem Gründungs-Comité gehörte auch der General-Director des Sanitätswesens der Armee an.

Fast gleichzeitig gründete der Militär-Arzt Dr. P anda, welcher als officieller Delegirter dem ersten Genfer Congreß beigewohnt hatte, in Navarra ein Provinzial-Comité, nach dessen Beispiel andere in den Provinzen folgten.

Zunächst trat man der Genfer Convention bei; in mehreren Zeitungen wurden die Artikel derselben bekannt gemacht, und wir können Sie versichern, daß die Idee im Lande ziemlich verbreitet ist, und viel Anklang gefunden hat.

Doch haben sich die Provinzial-Vereine aus dem Grunde nicht entwickelt, weil es, da es augenblicklich nichts zu thun gab, schwer, ja bedenklich war, Vereine ohne greifbares Ziel in's Leben zu rufen.

Im Kriegesfalle rechnete man auf die militärischen Orden, namentlich auf den Johanniter-Orden; auf die Unterstützung der Brüder von St. Johannes und auf die Nonnen von St. Johannes, für die Aufbewahrung des Materials.

Die Statuten des Spanischen Vereins beginnen mit dem Decret der Königin vom 6. Juli 1864, in welchem Ihre Majestät durch den Krieges-Minister erklärt, daß Sie der Neutralitätserklärung gegenüber den feindlichen Verwundeten und dem Sanitätswesen beitrete, und daß in Spanien ein Comité gegründet werden dürfe, dessen Dienste von der Regierung angenommen werden würden. Dieses Comité sollte, wie es ihm am nützlichsten erschiene, Abtheilungen von freiwilligen Krankenpflegern aus dem Bürgerstande bilden, und jede Art von Unterstützungen für das Schlachtfeld und die Lazaretho bereit halten dürfen.

Zur Begründung und Leitung dieser Anstalt in Spanien wird der Johanniter-Orden berufen.

Es folgt der Text der von der Königin angenommenen Genfer Convention, welcher die Grundlage der Spanischen Vereins-Statuten ist.

In Art. 1. genannter Statuten wird erklärt, daß dieser Verein keinen politischen Zweck hat, und daß er sich einzig und ausschließlich mit der Pflege verwundeter Krieger auf dem Schlachtfelde beschäftigt.

Art. 2. entspricht den Genfer Conferenzen vom October 1863 und 1864 und der Pariser Conferenz von 1867. Der Verein steht unter dem Schutze der Johanniter-Ritter.

Art. 3 u. 4. Alle Johanniter-Ritter, Spanier, wie Ausländer, werden als Mitglieder betrachtet.

Art. 5 u. 6. Alle anderen Ritter der alten militärischen Orden können, ohne vorgeschlagen zu werden, dem Vereine angehören. Die Aufnahme anderer Mitglieder geschieht auf Vorschlag von zwei Mitgliedern durch Abstimmung.

Art. 7. Der Verein besteht aus den erhabenen Protectoren, aus Vice-Protectoren, Rittern und Nonnen vom Orden von St. Johannes und allen den Personen und Körperschaften, welche das Vereinswerk unterstützen wollen.

Art. 8. Die erhabenen Protectoren sind die Königin und die königliche Familie.

Art. 9. Vice-Protectoren sind die Cardinäle, die Marschälle, der Groß-Almosenier der Armee und die Erzbischöfe.

Art. 11. Den Vorstand des Spanischen Hilfswesens führt der Madrider Verein. Er hat seinen Sitz in Madrid und besteht aus einem Präsidenten, welcher der Groß-Prior des Johanniter-Ordens sein muß, einem General-Vice-Präsidenten, ebenfalls vom Johanniter-Orden, dem eigentlichen Vice-Präsidenten, einem Controlleur, einem Schatzmeister, einem General-Inspector, einem Magazin-Director, und 4 Secretären. Eine Geschäfts-Ordnung regelt seine Functionen.

Art. 12. Mitglieder des Vereines sind die Mitglieder des hohen Johanniter-Ordens, sowie der General-Director des Sanitätswesens der Armee.

Art. 13. Der Präsident, die beiden Vice-Präsidenten und die beiden ersten Secretäre sind ständig, die Uebrigen werden alle 5 Jahre erneuert. Wiederwahl ist, außer bei sehr nothwendigen Mitgliedern, erst nach 3 Jahren gestattet.

Art. 14. Den Erneuerungsmodus bezeichnet die Geschäfts-Ordnung.

Art. 15. Mindestens einmal jährlich, in der ersten Hälfte des December, findet eine feierliche Vereins-Sitzung statt; in dieser wird über Leitung und Verwaltung berichtet.

Art. 16. Der Central-Verein versammelt sich mindestens ein Mal monatlich, und so oft es der Präsident anordnet.

Art. 17. Alle Aemter des Vereines sind unentgeltlich.

Art. 18. In jeder Provinz ist ein Verein oder Comité, zu dessen Mitgliedern eo ipso Msgr. der Erzbischof, die obersten Militär- und Civil-Behörden, die Militär- und Civil-Sanitäts-Behörden und die Ritter des Johanniter-Ordens gehören.

Art. 19. Jeder Verein ernennt seinen Präsidenten und seine Mitglieder.

Art. 20. Wenn es möglich ist, wird ein Johanniter-Ritter oder ein Chef des Gesundheitsrathes ernannt.

Art. 21. Diese Beamten werden alle 5 Jahre zur Hälfte erneuert.

Art. 22. Wenigstens ein Mal jährlich findet eine feierliche Vereins-Sitzung statt, behufs Berichterstattung über Rechnungen und Leitung, und ein Mal monatlich für die laufenden Geschäfte.

Art. 23. Die Fonds bestehen aus Legaten und Geschenken der Mitglieder und des Publikums.

Art. 24. Das Geld wird bei der Bank deponirt, die Gegenstände im Magazin.

Art. 25. Der Verein beschäftigt sich in Friedenszeiten mit Bekanntmachung und Verbreitung des Hilfs-Vereinswesens durch Journale und Bücher und mit der Erwerbung von Mitgliedern oder freiwilligen Gebern.

Art. 26. In Kriegezeiten tritt der Verein in Wirksamkeit.

Art. 27. In diesem Falle folgen alle Provinzial-Vereine den Anordnungen des Madrider Central-Vereins.

Art. 28. Sie bestreben sich, die Zahl der Zweig-Vereine und Mitglieder zu vermehren.

Art. 29. Der Central-Verein trifft die geeignetsten Maßregeln.

Art. 30. Patrone des Hülfsvereinswesens in Spanien sind die heilige Jungfrau, St. Jacobus und St. Johannes.

Art. 31. Im December findet eine Fest-Versammlung Statt.

Art. 32. Jedes Mitglied muß beim Eintritt 10 Francs zahlen.

Art. 33. Der Central-Verein verhandelt mit der Regierung und mit den ausländischen Comités über die Vereins-Angelegenheiten.

Art. 34. Die weiße Fahne mit dem rothen Kreuze und die entsprechende Armbinde sind das Zeichen des Vereines.

Art. 35 u. 36. Eine Geschäftsordnung bestimmt im Einzelnen die Pflichten der Mitglieder, und diese Statuten dürfen nur auf Antrag des Central-Vereins und bei Stimmenmehrheit der General-Versammlung geändert werden.

Art. 37. Diese Statuten werden gedruckt und in Umlauf gesetzt.

Bezüglich des dritten Punktes des Conferenz-Programmes erklären wir, daß, wiewohl auf den ersten Blick in Spanien nichts geschehen zu sein scheint, dies nicht zutrifft, denn die Idee ist sehr verbreitet, und dies ist sicherlich mehr werth, als etwas Geld gesammelt zu haben. Der Beweis ist unerwarteter Weise an dem unglücklichen 22. Juni 1867 geliefert worden; denn weiße Fahnen mit rothem Kreuze sind, man weiß nicht wie, an einigen Häusern erschienen, wo man den Verwundeten Hülfе darbot, und Mancher hat sich bei deren Pflege ausgezeichnet. Später, als die Cholera herannahete, haben die Mitglieder des Comités von Navarra beschlossen, den armen Kranken Hülfе zu bringen.

Was man in Kriegeszeiten zu thun gedenkt, ist Das, was man in anderen Ländern, je nach den Umständen, gethan hat.

Auf die vierte Frage antworten wir, daß man auf die Unterstützung einiger religiöser Genossenschaften rechnete; doch hat sich dies sehr geändert.

Auf die fünfte Frage, daß die Organisation nach Provinzen geschieht, ohne jedoch Comités-Bildungen in einer Stadt oder Insel oder in irgend einer Gesellschaftsklasse hindern zu wollen.

Auf die sechste Frage bemerken wir, daß die Zahl der Mitglieder, so wie der Betrag der Einnahmen nicht bestimmt werden kann.

Auf die siebente, daß in Betreff der Beschaffung und Sammlung des nöthigen Materials noch keine Erfahrungen vorliegen.

Auf die achte, daß in Betreff der Sendung von Personal und Material nach dem Kriegesschauplatz oder dem Schlachtfelde keine Erfahrungen vorliegen.

Auf die neunte, daß das Central-Comité, welches das Spanische Hülfsvereinswesen repräsentirt, sich in guten Beziehungen zur Regierung und den Militärbehörden, namentlich denen des Militär- und Civil-Gesundheitsrathes befindet. Dieselben gehören, wie bemerkt, zum Central- und den Provinzial-Comités.

Da die Vereins-Thätigkeit glücklicherweise in Spanien keine Gelegenheit zu ihrer Entfaltung gehabt hat, haben sich Beziehungen zwischen den Provinzial-Ver-

einen und dem Central-Comité nicht gebildet, wie sie es später werden. In jedem Falle ist es die Absicht, die Wirksamkeit der Provinzen durch eine unnöthige Centralisation nicht zu beschränken, im Gegentheil dieselben, so viel wie möglich, durch brüderlichen Beistand zu fördern.

Ueber Verwaltung und Anlegung der Fonds ist noch nichts beschlossen, doch ist ihre Centralisirung nicht wahrscheinlich.

In dieser wichtigen Beziehung glauben wir gern, daß man die Erfahrung anderer Länder benutzen wird, namentlich derjenigen, welche unsere Theorien in die Praxis übergeführt haben.

Dies, meine Herren, glauben wir als Delegirte des Spanischen Central-Hilfs-Bereines auf die von Ihnen in Ihrem Programme gefälligst bezeichneten Fragen erwidern zu müssen.

Als Delegirte des Comité's von Navarra haben wir nichts hinzuzufügen noch zu verändern, nur das, daß diese Provinz ebenfalls von den edelmüthigsten Gesinnungen besetzt ist, und mit Eifer die Pflichten der Humanität, wenn erforderlich, erfüllen wird.

Paris, den 16. April 1869.

gez. Graf Sérurier.

gez. Graf von Ripalda.

XXIV.

Türkisches Reich.

Mittheilung des Hilfs-Bereins zu Constantinopel.

Zu Folge des Circulars d. d. Berlin, 1. März, erhalten den 29. März 1869, womit das Comité provisoire pour l'organisation d'une Société de secours aux militaires blessés et malades de l'Empire ottoman zur Theilnahme an der am 22. April d. J. in Berlin abzuhaltenden Conferenz aufgefordert wurde, hatte ich die Ehre, den beigeschlossenen Brief Sr. Excellenz Marco-Pascha, als Präsidenten unseres provisorischen Comité's, nebst dem Programme, mitzutheilen. Um über die Bescheidung der schon für den 22. April anberaumten Sitzung der Conferenz zu berathen, und dieselbe vielleicht noch ermöglichen zu können, habe ich, im Namen Sr. Excellenz Marco-Pascha, alle Diejenigen, welche sich für die Bildung eines Vereins zur Unterstützung verwundeter Krieger in der Türkei interessiren, zu einer Zusammenkunft am 12. April eingeladen, nachdem schon vorläufig die an das Comité erfolgte Einladung zur Bescheidung der Berliner Conferenz bekannt gemacht worden war.

In dieser Sitzung vom 12. April wurde der Beschluß gefaßt, die verehrliche Einladung mit einem von dem Präsidium vollzogenen Rückschreiben zu beantworten. Da in Gemäßheit des Programmes lit. A. ein Bericht über den Stand der Vereins-Angelegenheiten der verschiedenen Länder gewünscht wird, so habe ich die Ehre, dieshalb folgende gedrängte Mittheilung zu machen:

Da ich im Jahre 1867 der internationalen Conferenz der Sociétés de secours aux blessés in Paris als Delegirter der Türkei beiwohnte, und durch ein specielles Mandat von Seiten des internationalen Comité's von Genf und dem Präsidenten der Pariser internationalen Conferenz, Grafen Sérurier, aufgefordert wurde, mich mit der Bildung einer Sociétés de secours aux blessés für das Türkische Reich zu beschäftigen, so war ich bemüht, diesen ehrenvollen Auftrag, der nur meinem eigenen Wunsche entsprach, in Ausführung zu bringen. Allein mein Bestreben war lange Zeit ohne allen Erfolg. Abgesehen davon, daß ich von keiner Seite, selbst von da, wo ich es mit Grund erwarten konnte, eine Unterstützung erhielt, statt Aufmunterung oder Anerkennung nur Enttäuschung und Entmuthigung mir zu Theil wurden, hatte ich beinahe alle Hoffnung auf Erfolg aufgegeben. Eine ernstliche Krankheit, die mich besiel und lange Zeit an's Bett fesselte, hinderte mich, meine Bemühungen fortzusetzen. Ich glaube mir hier die Bemerkung erlauben zu dürfen, daß bei uns in Constantinopel eigenthümliche Verhältnisse bestehen, welche überhaupt der Förderung eines derartigen Vereins hindernd im Wege stehen, Verhältnisse wie sie anderwärts sich nicht finden.

Ein Haupt-Motiv, zum Beitritt zu dergleichen Hülfs-Vereinen anzuregen, ist anderorts darin zu finden, daß in den Städten, wo sich solche Vereine gebildet haben, der Soldat aus der Bevölkerung entnommen wird, — eine große Anzahl von Familien ist dadurch betheiltigt, einem Sohne, Bruder, Andernandten, Bekannten, durch den Beitritt zu dem Verein, eine Hülfe zu ermöglichen; dieses mächtige Motiv fällt bei uns weg, denn die christliche, Griechische, Armenische, jüdische Bevölkerung von Constantinopel und überhaupt im Türkischen Reiche, ist nicht conscriptionspflichtig, das Soldaten-Contingent stellt nur die Türkische Bevölkerung; aber auch die Türkische Bevölkerung von Constantinopel ist exempt von der Militär-Gestellung. Es ist hieraus leicht begreiflich, wie schwer es hier hält, durchgreifend für eine derartige Vereins-Bildung ein allgemeines Interesse zu erregen.

Ob schon es mir an gutem Willen nicht fehlte, so mögen doch diese Andeutungen genügen, wie schwierig mir die Aufgabe wurde. Meine Ausdauer siegte endlich doch in so weit, daß ich durch meine Verwendung bei Seiner Hoheit Omer-Pascha auf meine schriftliche Eingabe, dessen Zusage erhielt, das Protectorat über den Verein zu übernehmen, und durch die Unterstützung Sr. Excellenz Marco-Pascha, Divisions-Generals und General-Inspectors des Sanitäts-Wesens, es dahin brachte, ein provisorisches Comité für die Organisation einer Sociétés de secours aux blessés militaires de l'Empire ottoman zu Stande zu bringen. Laut Protocoll d. d. 11. Juni 1868, gelang es mir, zur Bildung eines provisorischen Comité's 22 Mitglieder zu gewinnen, welche in diesem Acte namentlich be-

zeichnet sind, und sich schriftlich zum Beitritt erklärten. Außerdem haben noch ungefähr 25 Personen mir ihren Beitritt zugesagt, sobald die Statuten ihre Bestätigung erhalten haben werden, so daß der Verein in seinem ersten Beginn auf 50 Mitglieder rechnen kann.

Aus demselben Acte ergiebt sich, daß das Bureau des provisorischen Comité's aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt ist:

Präsident: Se. Excellenz Marco-Pascha,

Vice-Präsident: Dr. Mongeri,

General-Secretär: Dr. Abdullah-Bey.

Secretäre für die Redaction:

1. Secretär-Adjunct: Dr. J. de Castro sen.,

2. " " " " Dr. Const. Limonides-Bey,

Schatzmeister: Charles G. Curtis.

Für die Commission zur Berathung der Statuten wurden sämmtliche Mitglieder des Bureaus bestimmt, und außerdem die Mitglieder des provisorischen Comité's: Dr. Sahli-Bey, Dr. Mavrojenz und Dr. S. de Castro jun. in dieselbe gewählt. Die provisorischen Statuten bestimmen für die Gründungs-Mitglieder eine jährliche Beitragsleistung von 100 Piaſtern, für die wirklichen Mitglieder einen Jahresbeitrag von 20 Piaſtern. Als beitragende Mitglieder kann die General-Versammlung diejenigen Personen bestätigen, welche mehr als 100 Piaſter an Naturalien oder baar ohne jährliche Verpflichtung beitragen. Die General-Versammlung kann auch Ehren-Mitglieder ernennen. Frauen können in gleicher Weise am Vereine sich betheiligen.

Die von mir entworfenen ausführlichen Statuten sind bis jetzt von der angegebenen Commission ad hoc noch nicht vollständig durchberathen. In denselben ist die Bildung des Comité's für Constantinopel als Central-Comité beabsichtigt, und die Gründung von Filial-Vereine resp. Filial-Comité's in verschiedenen Städten des Landes zur Aufgabe gemacht. Die Haupt-Bestimmungen sind hier beigefügt.

Constantinopel, 12. April 1869.

Dr. Abdullah-Bey,

provisorischer General-Secretär des Comité's in Constantinopel.

Aus dem Entwurfe der Statuten des Türkischen Hülfs-Vereins für die Pflege verwundeter Krieger der Land- und See-Heere.

1) Der Verein stellt sich den humanen Zweck, durch alle in seinen Händen befindlichen Mittel zur Unterstützung im Kriege Verwundeter und Erkrankter, auf Schlachtfeldern, in Feld-Lazarethen und Krankenhäusern beizutragen.

2) Er besteht aus Gründungs-Mitgliedern, welche einen Jahres-Beitrag von 100 Piaſtern zahlen, aus Titular-Mitgliedern, deren jährlicher Beitrag mindestens 20 Piaſter beträgt und zahlenden Mitgliedern, die sich

zu keinem Jahres-Beitrag verpflichtet, welche aber dies Werk der Humanität durch freiwillige Geldgeschenke oder Natural-Gaben von für den Verein nothwendigen und wünschenswerthen Gegenständen fördern, deren Werth nach der Schätzung des Verwaltungs-Rathes der Summe von 100 Piaſtern entspricht. Auch kann der Verein in der General-Versammlung zu Ehren-Mitglieder Diejenigen ernennen, die durch Eifer und Hingebung zur Erreichung des Vereins-Zweckes in verdienstlicher Weise beigetragen haben. Damen können dem Vereine in allen genannten Kategorien angehören.

3) Der Verein bekennt sich zu den allgemeinen Grundsätzen, welche in der internationalen Conferenz von 1863, in der am 22. August 1864 zu Genf unterzeichneten Conventio, zu welcher die Ottomanische Regierung ihren Beitritt erklärt hat, ausgesprochen worden sind, beziehungsweise zu den Zusatz-Bestimmungen der internationalen Conferenz zu Paris vom 29. August 1867 in Betreff der Neutralisirung des Sanitäts-Dienstes im Kriege, der Hülfs-Vereine und der Verwundeten.

4) Die Leitung der Vereins-Arbeiten ist einem Central-Rath anvertraut, welcher seinen Sitz in Constantinopel hat und dessen Präsidenten Ihre Excellenzen die Minister des Krieges und der Marine sind. Der Central-Rath besteht aus 30 Mitgliedern, die von der General-Versammlung der Gründungs- und Titular-Mitglieder auf 5 Jahre gewählt werden. Ein Fünftel derselben wird jährlich erneuert. Die ausgelooften Mitglieder sind wieder wählbar. Die Zahl der Mitglieder des Rathes kann, wenn es erforderlich ist, erhöht werden.

9) Im Falle der Verein gedeiht, und das Publicum sich auch in anderen Städten dafür interessirt, kann der obere Rath auch in anderen Städten oder Districten Sections-Comités in's Leben rufen. Dieselben stehen unter dem Central-Comité und den Statuten und haben sich in gegenseitige Correspondenz mit diesem zu setzen. Die für das Gedeihen des Institutes durchaus nothwendige Einheit erfordert die möglichste Centralisation. Die Sections-Comités übersenden ihre Berichte dem Central-Comité in Constantinopel und stellen demselben ihre Beiträge oder Geschenke zur Verfügung. Sie werden dem Central-Comité entsprechend gebildet. Die Mitglieder eines Sections-Hülfs-Vereins für die Pflege Verwundeter vereinigen sich zu einer Sections-Versammlung, um 30 Mitglieder als Sections-Vorstand zu wählen, welche wiederum einen Präsidenten, zwei Vice-Präsidenten, einen Secretär und Schatzmeister und 10 Mitglieder als Sections-Comité wählen.

In allen Ländern haben bereits die Frauen ihr außerordentliches Interesse an Werken der Menschenliebe, namentlich für die armen Verwundeten bewiesen. Es kann daher, im Fall die Umstände es erfordern, auch ein Frauen-Comité unter dem Schutz einer Dame aus der höheren Gesellschaft gebildet werden. Dasselbe wird, auf diese Statuten gegründet, den Zweck haben, den Frauen eine thätigere Betheiligung an diesem Werke der Humanität zu ermöglichen. Das Frauen-Comité setzt sich durch die Vermittelung des General-Secretärs des Rathes mit dem Central-Comité in Verbindung, welches seinerseits die auf den Verein bezüglichen Mittheilungen dem Frauen-Comité zukommen läßt.

11) Die Mittel des Vereins bestehen in den Einkünften seines Vermögens

jeder Art, in dem Ergebniß der Jahres-Beiträge der Gründer und wirklichen Mitglieder, den freiwilligen Geschenken und Legaten, zu deren Annahme er berechtigt ist, verschiedenen Gaben, die bei ihm eingehen, Collecten und Subventionen, welche ihm etwa zugewendet werden.

XXV.

Königreich Württemberg.

Bericht des Delegirten des Württembergischen Sanitäts-Vereins.

Es ist mir, der ich die Ehre habe, als Vertreter des Württembergischen Central-Vereins zu dieser Versammlung zu sprechen, eine Aufgabe, der ich mich mit wahrer Freude unterziehe. Wer, wie ich, allen, sowohl diplomatischen, als freien Zusammenkünften beigewohnt hat, durch welche dieses Liebeswerk, das unserem Jahrhundert zu bleibender Ehre gereicht, in's Leben gerufen worden ist, 1863 und 1864 in Genf, 1867 in Würzburg und Paris, und 1868 wieder in Genf, wer somit Gelegenheit gehabt hat, die Entwicklung desselben von seinem ersten Anfange an zu beobachten, der hat wohl Ursache, sich zu freuen über das, was geschehen ist. Aber ebenso fühle ich mich zum freudigen Dank gegen Gott und Menschen verpflichtet über das Gedeihen, welches unserem Württembergischen Verein zu Theil geworden ist. Als ich von der October-Conferenz in Genf 1863 in die Heimath zurückkehrte, da war wohl ich begeistert und gehoben von der Idee des Liebeswerkes, das dort berathen und besprochen worden war; aber, so naheliegend und natürlich auch der Gedanke schien, und so viel Empfänglichkeit für denselben sich auch in den Herzen der Edelsten des Volkes voraussetzen ließ, — ich war doch der Einzige, der damals bei uns diesen Gedanken in sich bewegte, und es galt nun, denselben wie einen zündenden Funken auszuwerfen. Sowohl durch die Presse, als in besonderen Ansprachen, die ich da und dort hielt, gelang es bald, den Grund zu einem Vereine zu legen. Die Hoffnung, die ich in meinem kleinen, noch im Jahre 1863 herausgegebenen Flugblatt „Aufruf“ zur Bildung von internationalen Gesellschaften zur Verpflegung der im Kriege verwundeter Soldaten ausgesprochen hatte: „Württemberg, das einst im alten Deutschen Reiche die Fahne voraustrug, wird auch in diesem Liebestampfe die Fahne zu schwingen verstehen,“ ging in liebliche Erfüllung, und der Württembergische Verein war einer der ersten, der sich im Deutschen Vaterlande zusammenthat, noch im Jahre 1863, ohne feste Statuten, und der im Frühjahr 1864 sich förmlich constituirte, und seine Statuten veröffentlichte. Aus unseren Statuten theile ich, da sich dieselben überall mehr oder weniger gleichen, nur den §. I. mit, der als Zweck des Vereins ausspricht, den officiellen Sanitätsdienst in Verpflegung

der im Kriege verwundeten Soldaten zu unterstützen, theils durch Sammlung von Geld und Lazareth-Bedürfnissen, theils durch Heranbildung von Krankenwärtern für die zu errichteten Spitäler. Schon in diesem ersten Paragraphen wurde ausdrücklich gesagt: Obgleich diese Unterstützung zunächst den Württembergischen Truppen zu Theil werden soll, so macht es sich der Verein doch auch zur Aufgabe, sie bei einem Kriege, an welchem diese nicht theilhaftig sind, anderen Deutschen oder nach Umständen fremden Truppen zu gewähren.

An diese Bestimmungen hat sich unser Verein während seines bald 6jährigen Bestehens unverrückt gehalten. In dem Kriege gegen Dänemark haben wir nach unseren Kräften durch Vermittelung des Central-Hülfs-Vereins für die Lazareth in Kiel den allirten Truppen sowohl durch Uebersendung von baarem Gelde, als von Material kräftige Unterstützung zu Theil werden lassen, und damit bis zum Ende mit Freuden fortgefahren. Diese Liebesarbeit unseres Vereins wurde sowohl von dem obgenannten Central-Hülfs-Verein, als auch von Seiten des Königlich Preussischen Krieges- und Marine-Ministers (Berlin, d. d. 21. Mai 1864) dankend anerkannt. Der im Jahre 1866 in Deutschland selbst ausgebrochene Krieg hat unsere Thätigkeit in noch viel höherem Maße in Anspruch genommen, aber auch im ganzen Lande eine Theilnahme hervorgerufen, welche es uns möglich machte, nicht nur unseren Württembergischen Truppen, gesunden, wie kranken und verwundeten gegenüber, jedem Bedürfnisse zu genügen, und die nöthige Unterstützung durch einen eigens angestellten Agenten zur geeigneten und zweckmäßigen Austheilung zu bewegen, sondern auch unsere Gaben an die verwundeten Preußen, Oesterreicher, Sachsen und Hannoveraner gelangen zu lassen. Die Theilnahme im ganzen Lande war groß; neben überaus reichen Zusendungen an Material aller Art wurden uns an baarem Gelde 67,999 Gulden 43½ Kr. anvertraut. Ich erlaube mir zu bemerken, daß Ihre Majestät die Königin Olga, mit dem Beginn des Krieges, die Protection des Vereins übernahm und besonders die Bildung von Frauen-Vereinen veranlaßte, daß wir den ersten Versuch mit Aussendung von freiwilligen Krankenwärtern machten und unsere Arbeit fortsetzten, so lange noch ein in diesem Kriege Verwundeter sich in den Spitälern befand. Außerdem verschaffte unser Verein allen Anputirten künstliche Glieder, und gab allen Verwundeten, welchen der Gebrauch der warmen Quellen des Wildbades empfohlen war, die hierzu nöthigen Beiträge. Durch die reiche Gabe von 34,439 Fl. aus unseren Mitteln wurde die Gründung der unter dem Protectorate des Königs Carl in's Leben gerufenen Württembergischen Invaliden-Stiftung erleichtert. Endlich ermöglichten wir auch durch ein unverzinsliches Anlehen und zugesagte jährliche Beiträge die Gründung eines eigenen Diakonenhauses in Ludwigsburg, in welchem junge Männer zu freiwilligen Krankenpflegern theils durch theoretischen und practischen Unterricht in der Anstalt, theils durch Theilnahme an den Uebungen der Sanitäts-Compagnie herangebildet werden. Unser Verein umfaßt, übrigens in freier Weise, das ganze Land; es gab wohl nur wenige Städte und größere Orte, in welchen sich nicht Hülfs-Vereine gebildet, und uns ihre Beiträge in Geld und Material zugesendet hätten. Uebrigens haben die Hülfs-Vereine weniger größeren Städte, zum Theil ohne unsere Mitwirkung, zum Theil im Verein mit

uns, ihre Gaben besonders an die Lazarethte abgefanbt. Da die meisten Hilfs-Vereine nach eingetretenein Frieden ihre Thätigkeit eingestellt haben, so besteht nur noch eine kleinere Zahl; es ist aber bei eintretendem Bedürfnis die Wiederbelebung der bestandenen Vereine nur ein Werk weniger Tage. So gehört auch nur ein beschränkterer, hauptsächlich in Stuttgart befindlicher Kreis zu den regelmäßig beitragenden Mitgliedern des Vereins.

Nach den oben angedeuteten verschiedenen Verwendungen unserer Gelder haben wir nur einen kleineren Vorrath, gerade so groß, daß wir unseren Verbindlichkeiten nachkommen, und das uns anvertraute Werk fortführen können. Wir gehen auch nicht darauf aus, große Geldvorräthe zu sammeln; unsere Hoffnung für Zeiten des Krieges liegt in dem Herzen unserer Mitbürger, welche, wir sind es der getrosten Zuversicht, wie bisher, Alles uns in die Hände legen werden, was wir für unsere Liebesarbeit bedürfen. Die Opferwilligkeit des Schwäbischen Volksstammes ist längst bekannt und erprobt; in ihr liegen unsere Capitalien, und zwar sicher geborgen.

Neben den Geldmitteln haben wir einen reichen Vorrath von Material, soweit sich dasselbe ohne Nachtheil aufbewahren läßt, so daß wir, eintretenden Falles, für längere Zeit den an uns gelangenden Wünschen würden entsprechen und einzelne Depots einrichten können.

Unsere Erfahrungen, wie wir sie bei Sendung von Materialien und Hilfspersonal gemacht haben, weisen uns darauf hin, daß wir eine Lehr- und Versuchszeit bestanden haben. Wir haben gelernt, einheitlicher und nach bestimmtem Plane, in völliger Uebereinstimmung mit den staatlichen Behörden für das Militär-Sanitäts-Wesen zu verfahren, und hoffen, daß der Austausch der Erfahrungen, wie wir sie auf dieser Conferenz zu erwarten alle Ursache haben, und wie sie in so manchen Zeitschriften und Büchern enthalten sind, dazu dienen wird, in Zukunft diejenigen Fehler zu vermeiden, die wir so gut wie andere Gesellschaften aus Mangel an Erfahrung gemacht haben. Wir hoffen ferner, daß unsere wohlvorbereiteten, mit den Anforderungen der Militär-Sanitäts-Behörde bekannten und ihr untergebenen Krankenpfleger eine Lücke ausfüllen und den Behörden willkommen sein werden. Wir sind auch bereits übereingekommen, solche Orte in's Auge zu fassen, in welchen Reserve-Spitäler von uns im Einvernehmen mit der Militär-Sanitäts-Behörde könnten errichtet werden, in noch vollerein Umfange, als dies im Jahre 1866 theils von uns, theils von einzelnen Vereinen größerer Städte, theils und insbesondere von dem Orden der Johanniter geschehen ist. Auf Bildung und Ausendung von Krankenpflegerinnen glauben wir, direct nicht einwirken zu sollen, so ersprießlich sich auch die weibliche Krankenpflege im Jahre 1866 gezeigt hat. Wir sind gewiß, daß, wie damals, unsere Diaconissen und barmherzigen Schwestern bei eintretendem Kriegesfalle bereit sein werden, sich zur Verfügung der Militär-Sanitäts-Behörden zu stellen und zugleich im Einvernehmen mit uns zu handeln, wie wir denn auch im Jahre 1866, nach beendigtem Kriege, sowohl der Diaconissen-Anstalt in Stuttgart, als den beiden Anstalten der barmherzigen Schwestern einen Theil unserer bereiten Mittel als Anerkennung ihrer wohlthätigen Wirksamkeit und als Aufmunterung für künftige ähnliche Fälle übermacht haben.

Gott bewahre uns vor neuen Kriegen! Sollte es aber dennoch dahin kommen, so glauben wir zuversichtlich, daß unsere Vereine mit den von ihnen gesammelten Erfahrungen und bei dem Eifer der barmherzigen Liebe, der sie befeelt, treulich dazu beitragen werden, die unvermeidlichen Härten des Krieges zu mildern. Das rothe Kreuz auf weißem Grunde wird nicht zögern, sich einzufinden, wo irgend seine Hilfe nöthig sein wird.

Unser Verein, das sage ich noch zum Schluß, hat schon bisher sich in ein möglichst entgegenkommendes Verhältniß zu den staatlichen Behörden für das Militär-Sanitätswesen gesetzt, und es ist dies auch von der höchsten militärischen Behörde, dem Krieges-Ministerium, öffentlich anerkannt worden; wir zweifeln nicht, daß die unserer Zeit angehörenden Fortschritte in der Organisation der militärischen Verhältnisse auch hier ergänzen werden, was noch mangelhaft sein mag, und es bei den staatlichen Behörden und den freien Vereinen mehr und mehr heißen möge: *Viribus unitis!*

Dr. Sahn.

Alphabetisches

Namen- und Sach-Register.

(Die Ziffern bezeichnen die Seitenzahlen, und zwar die römischen die des Vorwortes, die arabischen die des übrigen Textes.)

A.

- Abdullah-Bey, Dr. med., 463.
Abeken, Wirkl. Geh. Legat.-R., 52.
Abstimmung über den v. Langen-
beck'schen Antrag, 151.
Abstimmungsweise, 38. 152 ff.
Abukir: Seeschlacht 103.
Ackermann, Hofrath, 55.
Additional-Artikel zur Genfer Con-
vention, Text, 40 ff. — Bedürfniß
allseitiger Ratification derselben, 48.
76. 77. 81 ff. 0
Adresse an des Königs von Preußen
Majestät, IX. 211.
Agentur, internationale, 19. 45. 222.
227. 256.
Albert-Verein, internationaler, in
Dresden, 55. 442 ff.
Altona, 380.
v. Alven'sleben, General der Cavalle-
rie, 394. 395.
Ambulancen, Vereins-, 12. 65 f. 68.
69. 71. 248. 316.
American Association for the
relief of the misery of battle fields,
243.
d'Ancona, Dr. med. 223.
Anhalt, Herzogthum, 49. 405. 411. 413.
Appia, L., Dr. med., Secretär des
internat. Comite's, 49. 62. 63. 67.
98. 217. 259. 265. 322. 387.
Aristarchi-Bey, Gesandter, 52. 210.
211. 245.
Armuth, öffentliche: Pflicht der Ver-
eine, sie zu bekämpfen. 157. 203.
v. Arneht, F., Ritter, Dr. med. 51.
80. 86. 119. 197. 198. 211. 236.
237. 238. 239. 246. 248.
Arrault, 377.
Assicuranz-Gesellschaften, 14. 22. 111.
Ausstellung von Gegenständen für die
Pflege Verwundeter im Sitzungs-Local
der internat. Conferenz, XII. XIII. 94.
— insbesondere für die Hülfe im See-
kriege, 240.

B.

- Bade-Curen für Verwundete, 393.
Baden, Großherzogthum: Delegirte, 49.

- Baden, Louise, Großherzogin, 268. 269. 273. 301. 374.
- Badischer Frauen = Verein, 49. 268 ff.
- Bade-Orte: Neutralisirung der Heil-Anstalten in denselben, 219. 221. 250. vgl. 359.
- Valley Brandenburg des Preuß. Johanniter-Ordens, 332. 401. 427.
- Baraden, Lazareth =, 17. 36. 166. 175. 202. 254. 389. 416. 417.
- du Barail, Marquis, 363.
- Bardleben, Dr. med., Geh. Med.-Rath, 52.
- Barmherzige Brüder, 383. 403. 431.
- Barmherzige Schwestern, 16. 31. 158. 203. 254. 298. 383. 403. 431. 436. 467.
- Baroffio, Cav., Dr. med., 51. 211.
- Batsch, Corbette-Capitän, 52. 63.
- Baumann, Revisions-Rath, 54.
- v. Baumgarten, Gen.-Lieut., 54. 72. 92. 94. 123. 130. 142. 201. 211. 213. 228. 432. 433.
- Bayern, Königreich, Delegirte, 49.
— Ludwig II., König, 273.
— Marie, verm. Königin, 276.
- Bayerischer Invaliden-Unterstützungs-Verein, 274.
- Bayerischer Verein zur Pflege im Felde verm. u. erkr. Krieger, 49. 273 ff. 411.
- Beaufort, Comte de, 50. 62. 182.
- Bedmann, Rentier, 54.
- Belgien, Königreich, Delegirte, 49.
- Belgischer Verein zur Pflege Verwundeter, 49. 279 ff.
- de Belle-Isle, Duc, 366.
- Bemannung der Hülfsschiffe, s. Hülfsschiffe.
- Bergemann, Commissions-Rath, 52.
- Berichte, Vorträge und Denkschriften der einzelnen Vereine und Genossenschaften über ihre Verhältnisse, 4. 10. 11. 93. 94. 215. 218. 222. 263. 468.
- Berlin: Leistungen im Jahre 1866, 393.
- Berliner Frauen-Lazareth-Verein, s. Frauen-Lazareth-Verein.
— Haupt-Unterstützungs-Verein für die Familien der Einberufenen, 397.
— Hülfss-Verein für die Armee im Felde, 393. 394.
- Bertani, Dr. med., 317.
- Bestattung der Gefallenen: hygienische Vorschriften, 13. 74. 75. 249.
- Bethanien, Diaconissen = Mutterhaus, 384.
- v. Benst, Graf, 449.
- Bevölkerungen: deren Ermunterung für die Vereins-Sache, 13. 86. 213. 233. 250.
- Bibliotheken, Lazareth =, 405.
- v. Bismarck-Böhlen, Graf, 52. 410. 428.
- v. Bismarck-Schönhäusen, Graf, 209. 355.
— Gräfin, 397.
- Bleichröder, Geh. Commerzien-Rath, 52. 410.
- Böhmen: Vereinswesen dort, 336. 344 ff.
— Großpriorat des Malteser-Ordens daselbst, 313.
- Bonn: Convention vom 12. Octbr. 1689, 352.
- Borsig, Frau, 54.
- Bossha, Dr., Staats-Minister, 51. 138. 153. 325. 329. 330.
- Brandenburg, Carl, Markgraf von, 357. 360. 361.
— Convention von, vom 7. September 1759, 363 ff.
— Kurfürst Friedrich III. v., 352.
— Provinz, 399.
s. auch Valley Brandenburg.
- v. Brandt, General der Infant., 419.
- Braunschweig, Herzogthum, 50. 405.
- Bremen, freie Stadt, 50. 405. 411. 413.
- Bremer Verein für Verwundete, 50. 282.

Breslau, 399.
 Breslauer Studenten-Corps, 399.
 Brinkmann, Dr. med., 28 ff. (Denkschrift), 52. 156 ff. 190. 192. 194. 197. 199. 200. 201. 203. 205. 206. 401.
 Buchholz, Staatsrath, 52.
 Buchner II., Ober-Gerichts-Anwalt, 50. 62. 76. 86. 163. 206.
 v. Buddenbrock, Oberst, 282.
 — Gen.-Major, 363 ff.
 v. Bülow, Freiherr, Staats-Minister, 51.
 Bülow, Cartel von, vom 15. Oct. 1759, 369.
 Bulletin de la Société de secours, 286.
 Bureau der Vereine: Abzeichen für dieselben, 18. 213. 214. 255.
 Burgeß, 3., Chev., 50.

C.

Capitäne der Hülfss-Schiffe: Pensions-Zusicherung für dieselben, 15. 25. 116. 251.
 Carola, Kronprinzessin, s. Sachsen.
 Carlsbad: Convention wegen, 1759, 359.
 Cartelle von Grottkau und Bülow, im Sinne der Genfer Convention, 355. 369.
 Caspar, Justiz-Rath, 52.
 Castiglioni, Cesare, Cav., Dr. med., 51. 63. 89. 121. 212. 314. 318.
 de Cazenove, Léonce, Dr. jur., 50. 62. 129. 161. 203. 285.
 Central-Comité's der Vereine zur Pflege Verwundeter, 10. 16. 17. 18. 34. 159. 253. 268 ff.
 Central-Comité der Deutschen Vereine, 411.
 Centralisation der Vereinsthätigkeit, 165. 1-9. 195. 196. 253.
 Cessner, Dr. med., Professor, 51. 211.
 de Chamouffet, 373.
 Charité, la, sur les champs de bataille, Zeitschrift, 222. 279. 281.
 Chenu, Dr. med., 65. 66. 139. 184.
 Cherbourg: Seegefecht, 109.

v. Colloredo-Mansfeld, Fürst, 341.
 Comité, internationales, 12. 18. 19. 45. 49. 131. 223. 230.
 Commissar, königlicher, für die freiwillige Krankenpflege in Preußen, 388.
 Commissionen: Bestellung von zwei für die intern. Conferenz, 62. 63.
 Conferenz, internationale, zu Genf, 263. 377. 378.
 — zu Paris, 3. 5. 7. 13. 18. 19. 20. 265. 277. 408. 462.
 — zu Wien 1871, IX. 246. 257.
 Conferenzen, internationale, deren periodische Wiederkehr, 20. 243. 255.
 Conway, Henri Seymour, 363.
 Coqui, Ober-Amtmann, 49.
 Correspondenz-Bureau für Verwundete, 333.
 de Corval, Pezet, Dr. med., Stabs-Arzt, 49. 221.
 Cothenius, 361.
 Cottrau, Chev., Fregatten-Capitän, 51. 63.
 Crafemann, Kaufm., 54.
 v. Criegern, A. F., 356. 357.
 v. Criegern, Reg.-Affessor, 55. 62. 151. 185. 190. 439 ff. 444.

D.

Dänemark, Königreich, IV.
 Dänischer Verein, V.
 Dampfschiffe: für die freiwillige Hilfe im Seekriege, 97.
 Dank-Adresse an des Königs von Preußen Majestät, IX.
 Danzel, Dr. med., 50. 291.
 v. Daun, Feldmarschall, 361.
 v. Davier, Landrath, 54.
 Delegirte zur intern. Conferenz: Verzeichniß derselben, 49 ff.
 — an Bord der Hülfsschiffe, 15. 28. 116. 252.

- Delegirte der Hilfs-Vereine, wie dieselben den großen Hauptquartieren folgen können, 13. 86. 231. 234. 250.
- Depots, Vereins-, 12. 17. 35. 72. 249.
- v. Derenthall, Gen.-Lieut. 52.
- Desinfection, 392. 393.
- Deutscher Orden, 52. 218. 349.
- Deutsche Ordens-Schwester, 218. 349.
- Deutsche Vereine zur Pflege Verwundeter: deren Gesamt-Organisation, XIII. 278. 411. 413.
- Diakonen-Anstalt zu Duisburg, 385. 401. 403.
- Diakonie, evangelische, insonderheit Diakonissen, 16. 31. 158. 203. 254. 298. 384. 401. 403. 428. 429. 467., vgl. auch Feld-Diakonen.
- v. Dieß, Präsident, 54.
- Dispositionen, den amtlichen, müssen sich die Vereine anschließen, 12. 73.
- Döring, Dr. med., 54.
- Dompierre, Dr. med., Ober-Stubbs-Arzt, 49. 140.
- Dubs, Bundes-Präsident, 453.
- Dufour, General, 139. 265. 453.
- Duisburg, 385. 401. 403.
- Dunant, Henri, 159. 314. 377. 457.
- Durando, General, 315.
- E.**
- Eichmann, Wirkl. Geh. Rath, 53.
- Einheit der Leitung der Vereins-thätigkeit, 12. 73.
- Einladungen zu der internationalen Konferenz, 3. 5. 7. 9.
- Engelhard, Intendant, 53.
- Erdmann, Oberst-Lieut. a. D., 49.
- Erfrischung-Stationen, 392.
- Ergebnisse der intern. Konferenz, XI. 247 ff.
- Erkennungs-Marken, s. Erkennungs-Zeichen.
- Erkennungs- oder Identitäts-Zeichen für Gefallene u. Verwundete, 13. 74. 75. 81. 84. 249.
- für die Bureaux der Vereine, 18. 213. 214. 255.
- Erwerbsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, Förderung derselben, 270.
- Esmarch, Dr. med., Geh. Med.-Rath u. Professor, 54. 135. 380.
- Esse, Dr. med., Geh. Reg.-Rath, 54. 416. 417.
- Etapen-Inspection, General-, 235.
- zu Eulenburg, Graf, 209.
- F.**
- Facultative Natur der Resolutionen der internationalen Konferenz in Bezug auf die Friedens-Thätigkeit, 178. 179. 191. 192.
- in Bezug auf die freiwillige Hülfe im See-Kriege, 236 ff. 252.
- Familien, zurückgebliebene, der einberufenen Soldaten, 423. 424.
- Farragut, Admiral, 108.
- Fabre, Oberst, 265.
- Feld-Diakonie, evangelische, 403.
- Feldgeistliche, freiwillige, 385. 404.
- Festungen, bedrohte, im Inlande, 12. 249.
- Fichte, Dr. med., Stubbs-Arzt, 56.
- Fischer, Dr. med., 54.
- Flensburg, 380.
- Florenz, 247.
- Frachtfreier Transport auf den Eisenbahnen, 389.
- v. Frankenberg = Ludwigsdorf, Graf, 406.
- Frankfurt a. M., 406.

Frankreich, IV. 55.
 — Convention von Mainz, vom 9. Septbr. 1689: 355.
 — Convention von Bonn vom 12. October 1689, 353.
 — Convention von 1743, 358. 373.
 — Convention von Elys vom 6. Februar 1759, 363.
 — Convention von Brandenburg vom 7. Septbr. 1759, 363.
 — Conventions-Entwurf von 1800, 374. 375.
 — Ludwig XV., König, 369.
 — Napoleon III., Kaiser, 266. 285.
 Französischer Verein für Verwundete, 13. 19. 87. 221 ff.
 Frauen-Lazareth-Verein, zu Berlin, 54. 121. 395. 409. 416 ff.
 Frauen-Verein, Vaterländischer, in Preußen, s. Vaterländischer Frauen-Verein.
 Friedens=Classe, parallele, der Hülfsvereine, 187.
 Friedens=Thätigkeit der Hülfsvereine, 16 ff. 28 ff. 60. 156 ff. 251. 281.
 Friedländer, Dr., Geh. Archiv-Rath, 355.
 Friedlieb, Dr. med., Med.-Rath, 54. 226. 245.
 Friedrich = Wilhelms = Institut, medicinisch-chirurgisches: Museum desselben, XII. 94. 135.
 Fürbitte für die Aufgaben der intern. Conferenz, VII.
 Furler, John, Chev., 50. 189.

G.

Gabert, Geh. Justiz-R., 55.
 Gauvin, Dr. med., 224.
 General-Etappen-Inspecteur, 235.

Genfer internat. Conferenz von 1863, 263. 377. 378.
 — Convention von 1864, 267. 377. 387.
 — Beförderung des Beitrittes zu derselben, 242. 255.
 — die Additional=Artikel zu derselben von 1868, 3. 14. 15. 40 ff. 48. 76. 77. 81 ff. 255.
 — Derselben verwandte Vorgänge in den Jahren 1689, 1741, 1743 und 1759, 353. 355. 358. 363. 369. 371.
 — Delegirte nach Schleswig-Holstein, 264.
 Genossenschaft der mitleidigen Wittwen, in Rußland, 436.
 Genossenschaften, religiöse, für Krankenpflege, 16. 31., s. auch Barmherzige Brüder, Barmherzige Schwestern, Diakonissen.
 Gesammt-Organisation der Deutschen Vereine zur Pflege Verwundeter, XIII. 278. 411. 413.
 Geschäfts=Ordnung für die internat. Conferenz, 38. 140. 152 ff.
 Gesundheitspflege, öffentliche: deren Förderung durch die Hülfsvereine, 48. 164. 168. 187. 205. 297.
 Gilli, Hofbildhauer, 54. 199. 200.
 de Goyon, Comte, 286.
 Großbritannien, 50. 189.
 — Convention von 1743, 358. 373.
 — Convention von Elys, vom 6. Febr. 1759, 363.
 v. Gruner, Unter-Staats-Secr., 54.
 Günther, Dr. med., 439.
 Gurlt, Dr. med., Professor, XIII. 53. 62. 226. 352—411. 429. 430. 431.

H.

v. Haber, Baron, 53.
 Hahn, Hofgerichts-Rath, 306.

- Sahn, Dr. theol., Pfarrer, 56. 151.
 201. 215. 467. 468.
- Hamburg, freie Stadt, 50. 380. 405.
- Hamburger Verein für Verwundete,
 50. 288. 405. 411. 413.
- Hammer, Oberst und Gesandter, 56.
 76. 77. 144. 148. 244.
- Hammond, Dr. med., 172.
- v. Handel, Freiherr, 340. 341.
- Hannover, 406.
- Haß, Reg.-Rath, 52. 62. 163. 410.
- v. Haurowitz, Dr. med., Geh. Rath,
 55. 63. 106 ff. 128. 238.
- Hedemann, Geh. Reg.-R. und Bür-
 germeister, 53.
- Heil-Anstalten an Bade-Orten:
 deren Neutralisirung, 219. 221. (vgl.
 359.)
- v. Held, Hofrath und Professor, 49.
 117. 171. 175. 185. 197. 211. 237.
 244. 278.
- Helena Paulowna, Großfürstin,
 f. Rußland
- Helgoland, Seegefecht, 109.
- Hepte, Geh. Legations-Rath, 53. 149.
 242. 243.
- v. Hering, Gen.-Lieut., 53.
- Herrmann, Dr. med., 52. 344 ff.
- Hessen, Großherzogthum, 50.
- Karl, Prinz u. Prinzessin, 290.
 307. 309.
- Ludwig III., Großherzog, 303.
- Ludwig, Prinzessin, 297. 307.
- Hessischer Verein für die Kranken-
 pflege und Unterstützung der
 Soldaten im Felde, 47.
 48. 50. 290 ff.
- Frauen-Verein für
 Krankenpflege, 50. 297.
 306 ff.
- Verein zur Unterstüt-
 zung von Invaliden u.
 von Hinterbliebenen gefalle-
 ner hessischer Soldaten, 50.
 298. 303 ff.
- v. d. Heydt, Freiherr, Finanz-Mini-
 ster, 53.
- Heyl, 53.
- Hinterbliebene des freiwilligen Hülfes-
 personals: Fürsorge für dieselben, 14.
 88 ff.
- v. Hoensbroech, Graf, 430.
- Hoffmann, Dr. theol., General-
 Superintendent, 53.
- v. Holleben, Ob.-Tribunals-Rath, 54.
- van Holsbeek, Dr. med., 279. 280.
 281.
- Holstein, 406.
- Homburg v. d. S., 406.
- Hospitäler, ihre Verbesserung, 172.
- Hospital-Schiffe, 23. 42.
- Houffelle, Dr. med., Geh. Ob.-Med.-
 Rath, 52. 378. 379.
- Hoher, Dr. der Rechte, Ober-Gerichts-
 Anwalt, 52. 351.
- Huber-Saladin, Oberst, 50. 224 ff.
- v. Hübner, Dr. med., Wirklicher
 Staats-Rath u. Prof., 55. 69. 71.
 89. 126. 149. 180. 199.
- Hülfkörper, männliche, 17. 37. 48.
 254.
- Hülfsschiffe für freiwillige Hilfe im
 Seekriege: deren Beschaffenheit, Aus-
 rüstung und Bemannung, 14. 15. 22.
 97. 115. 116. 119. 251.
- Hülfss-Signale im Seekriege, 15.
 24. 98. 99. 105. 114. 251.
- Hülfss-Vereine: ihre organische Ver-
 bindung, 16. 159. 163.
- Hülfss-Vereine für Ostpreußen, 415.
- v. Hülsen, 419.
- Hygiene, öffentliche, 164. 168. 187.
 205. 206.
- Hygienische Vorschriften für Bestat-
 tung der Gefallenen, 13. 74. 249.
- J.**
- Jachmann, Vice-Admiral, 53.
- v. Jacowleff, 370. 371.
- Jaedel, Rittergutsbesitzer, 54. 219.
- Jaques, F., Banquier, 53.
- Identität der Gefallenen u. Verwun-
 deten: deren Feststellung, 13. 74. 75.
 81. 84. 249.
- Jerusalem: Johanniter-Ordens-Hos-
 piz, 428.

- Immediat-Lazareth = Commission in Berlin, 396.
- Internationale Conferenzen, s. Conferenzen.
- Internationales Comité zu Genf, 12. 18. 45. 131. 223. 228 ff. 263 ff.
- Journal, s. Journal.
- Museum, s. Museum.
- Nachweisungsbureau, s. Nachweisungsbureau.
- Invaliden-Comité, Russisches, 89. 436.
- Invaliden-Stiftung, Victoria-National-, 89. 405. 417. 436 ff.
- Johanniter-Maltefer-Orden, s. Maltefer-Orden.
- Johanniter-Orden, Preussischer, 16. 55. 203. 215. 218. 231. 254. 382. 401. 427 ff.
- in Spanien, 457. 458. 459.
- Johanniter-Ordens-Krankenhäuser, 216. 382. 401. 428.
- v. Jordan, Geh. Ob.-Finanz-R., 53. 399.
- Journal, internationales, 19. 222. 224. 227. 255.
- Italien, Königreich, 51.
- Humbert, Kronprinz, 315.
- Margaretha, Kronprinzessin, 317.
- Victor Emanuel, König, 315.
- Italienischer Verein für Verwundete, 14. 16. 18. 88 ff. 120. 212. 314 ff.
- v. Jænpliz, Gräfin, Charlotte, 54. 416.
- Louise, 391.
- van Karnebeek, Jonkheer, Vice-Admiral, 51. 60. 63. 77. 110. 132. 211. 237. 259.
- Kenntniß von den Bestimmungen der Genfer Convention, wie zu verbreiten, 13. 74. 75.
- Kiel, 380.
- Kieler Studenten, deren freiwillige Hilfe, 381.
- Kierulff, Dr., Ob. = App. = Ger. = Präs., 51.
- Kirchenstaat, IV.
- v. d. Kneisebeck, Freifrau, 54. 416. 417.
- v. Königsbrunn, Freiherr, 52. 218. 350.
- König Wilhelm-Verein in Berlin, 394. 422.
- Kraeßig, Ministerial-Director, 54. 201. 416.
- Krankenpflege, öffentliche: deren Förderung, 187. 203. 204. 271.
- Krankenpfleger, 16. 32. 199 ff. 307. 310.
- Krankenpflegerinnen, XIII. 16. 30. 31. 202. 254. 307. 308. 310. 311. 312. 407. 409. 416. 417. 445. 446. 447. 451. 452. 467.
- Krankenträger-Compagnie, VII. 121.
- Kranken-Zelte, 17. 36. 202. 254. 416.
- Krause, Geh. Comm.-R., 54. 416.
- Frau, geb. Pessel, 54. 416.
- v. Krauß, Freiherr, 51. 62. 178. 185. 190. 198. 204.
- v. Kray, Gen.-Feld-Zeugmeister, 374. 375.
- Kriegerheil: Zeitschrift, 222. 225. 388.
- Kronprinz-Stiftung in Preußen, 386. 417.
- Krüger, Dr., Minister-Resident, 50. 51.

R.

Kaiserswerth, Diakonissen-Mutterhaus, 384.

S.

Sanda, Dr. med., 458.

Sandef: Convention wegen, 1759, 359.

- Landkrieg: Vereinsthätigkeit in demselben, 12 ff. 60. 64—92. 248 ff.
 v. Langenbeck, Dr. med., Geh. Ober-Med.-Rath und Professor, VIII. 52. 123. 131. 137. 138. 141. 146. 149. 220. 246.
 Langensalza, 391.
 Larrey, Baron, 184.
 v. Laudon, Gen.-Feldzeugmeister, 357.
 de La Balette, 288.
 Lazareth, Vereins-, 12. 17. 66. 67. 71.
 Lazareth=Baracken, 17. 36. 166. 175. 202. 254. 389. 416. 417.
 Lazareth=Bibliotheken, 405.
 v. Ledebur, Freiherr, 397.
 Lehmann, Dr. med., Ober-Feld-Arzt, 56. 457.
 Lefebusch, Divisions-Prediger, 54.
 v. Lentulus, 356. 357.
 v. Lichatschoff, Contre-Admiral, 55. 63.
 v. Lichnowsky, Graf, 50. 192. 513. 514.
 v. Lind, G., 50. 290.
 v. Lindenau, Legations-Rath, 55.
 Lindner, Dr. med., Ober-Stabs-Arzt, 135.
 Lissa, Seegefecht, 95. 96. 99. 103. 109.
 Löffler, Dr. med., General-Arzt, 52. 63. 64 ff. 69. 72. 84. 91. 92. 227. 234. 235. 378. 396.
 v. Löwenfeld, Frau, geb. Schilling v. Canstadt, 54. 416.
 Löwenhardt, Dr. med., 387.
 Löwer, Dr. med., Ob.=Stabs-Arzt, 450.
 Longmore, Dr. med., Professor, 50. 137. 211.
 Lübeck, freie Stadt, 51.
 Lübecker Verein für Verwundete, 51. 405. 411. 413.
 Lüdemann, Geh. Reg.-Rath, 53.
 v. Lütichau, Gräfin, 395.

M.
 Magnus, Dr. med., Professor, 53.
 Mailand: Sitz des Central-Comité's, 315 ff.
 — Malteser=Ordensspital, 313.
 v. Maliszewsky, General-Lieut. 427.
 Malteser=Orden, Johanniter-, 16. 50. 192. 203. 254. 313. 41.
 — Groß-Priorat in Böhmen, 313.
 — Rheinisch=Westphälische Genossenschaft, 55. 313. 383. 402. 430.
 — Schlesische Genossenschaft, 55. 313. 383. 402. 429.
 Mansuroff, 433.
 Manzoni, 315.
 Marco=Pasha, 461. 462. 463.
 Maunoir, Dr. med., 265.
 v. Mauthner, Ritter, Dr. jur., 52. 62.
 Mecklenburg=Schwerin, Großherzogthum, 51.
 — Friedrich Franz II., Großherzog von, 318.
 Mecklenburgischer Landes-Verein für Verwundete, 51. 318. ff. 405.
 v. Meerheimb, Freih. Major, 355.
 Meier, Consul, 50. 111.
 Meinerzhagen, Dr. Emil, 284.
 Merchie, Dr. med., General-Inspekteur, 49. 279.
 Mezel, Dr., Geh. Reg.-Rath, 52.
 Militär=Ärzte, Ueberlassung von solchen Seitens der Neutralen an die Kriegführenden, 123—133. 137—151. 250.
 Militär=Behörden: Beziehungen der Vereine zu denselben, 13. 17. 35. 73. 74. 79. 80. 87. 192. 255.
 Modelle und Muster: für Gegenstände der Krankenpflege, 12. 15. 17. 72. 249. 254.
 v. Moeller, Appellat.=Gerichts-Chef-Präsident, 399.
 Mörs, Frau W., 54.
 v. Moltke, General der Inf., 355.
 Moreau, General, 374. 375.
 Mognier, G., Präsident des intern. Comité's, 1. Vice-Präs. d. internat.

Conferenz, 49. 61. 74. 78. 121.
221. 263. 265. 322. 373. 377.
387.
v. Müffling, Freiherr, Landrath, 54.
v. Mundt, Baron, Dr. med., k. k.
Stabsarzt, 51. 63. 68. 86. 123.
126. 133. 146. 183. 211. 230.
247.
Museum, internationales: 18. 20. 47.
222. 223. 226. 255.
— des medicinisch-chirurgischen
Friedrich-Wilhelms-Instituts
zu Berlin, XII. 94.
135.

N.

Nachweisungsbureau, internationales,
19. 222. 227. 256.
Namenliste der Delegirten zur internat.
Conferenz, 49—56.
— der Gefallenen und Verwundeten,
75.
Namszanowsky, Dr. theol., Bischof
von Agathopolis i. p., 53.
v. Maranowitsch, Dr. med., Geh.
Rath, 55.
National-Dank für Veteranen: Stif-
tung in Preußen, 427.
National-Invaliden-Stiftung,
Victoria-, in Preußen, 89. 405.
417. 436 ff.
Natural-Gaben, 12. 72. 249.
Naundorff, Dr., Major, 55. 447.
Navarra: Provinzial-Verein für Ver-
wundete, 56. 458.
Neapel: Malteser-Ordens-Spital, 313.
Nelson, Admiral, 103.
Neutrale: Ueberlassung von Mili-
tär-Ärzten Seitens derselben an
die Kriegführenden, 123—133. 137
—151. 250.
Neutralität der Heilanstalten an Bade-
Orten, 219. 221. 250. (vergl. die
Convention von Sägendorf von 1759,
359. ff.)
Neutralitätszeichen, 42. 43. Ver-

hinderung von Mißbrauch desselben,
13. 73. 77. 80. 249.
Niederlande, Königreich, 51.
— Friedrich, Prinzessin,
324.
— Heinrich, Prinzessin,
324.
— Sophie, Königin 324.
— Wilhelm III., König,
321.
Niederländischer Verein für Ver-
wundete, 51. 320—330.
Niese, Dr. med., Gen.-Arzt, 54.
Nightingale, Miß Florence, V.
225. 432. 457.
de Noailles, Duc, 358. 373. 378.
Noeldechen, Consist.-Präsident, 53.
— Stadtrath, 55.
— Frau, geb. Friedheim,
54. 416.
Nord-Amerika, Vereinigte Staa-
ten, IV. V. 107. ff. 225. 242. 255.
Nothflagge, siehe Nothsignale.
Nothsignale: für die freiwillige Hilfe
im Seekriege, 14. 15. 23. 24. 99.
104. 114. 251.
Nothstände im Frieden: deren Be-
kämpfung durch die Vereine, 16. 30. ff.
157. 161. 203. 254. 281. 410.
412. 413. 415. 416.

O.

Oesterreich, Kaiserthum, 51.
— Albrecht, Erzherzog,
334.
— Franz I., Kaiser, 349.
— Franz Joseph, Kaiser,
334.
— Wilhelm, Erzherzog,
218.
— Convention vom 9. Sept.
1689, 355.
— Cartel von Grottkau vom
9. Juli 1741, 355.
— Convention von Sägen-
dorf, von 1759, 359.

- Oesterreich, Conventions = Entwurf von 1800, 374.
 Oesterreichische Vereine und Gesellschaften, 51.
 — 331—350.
 — Böhmischer Verein, 336. 344. ff.
 — Oberöstr. Verein, 336. 339.
 — Patriot. Hülfsverein, 331. ff.
 — Steiermärk. Verein, 336. 337. 341. ff.
 — Franz Joseph-Verein zu Graz, 339.
 — Deutscher Orden, 349.
 — Malteser-Ordens = Großpriorat Böhmen, 313.
 Oesterreichische Vorschläge für die internat. Conferenz, 13. 15. 17. 20. 86. 120. 135. 178. 212. 230. 235. 250. 257.
 Oldenburg, Großherzogthum, 52.
 — Peter, Großherz., 352.
 Oldenburger Landes-Verein z. Pflege Verwundeter, 350. ff. 405. 411. 413.
 Omer = Pascha, 462.
 Orden der Kreuz = Erhöhung, 436.
 Ordenshäuser, katholische, 16. 158. 203. 254. 403.
 f. auch Barmherzige Schwestern.
 Organische Verbindung der Vereine, 16. 33. 34. 192. 253.
 Organisation der Vereine, 16. 17. 33. 34. 159. 253.
 Ostpreussische Noth, 415. 428.
 Ottomanische Pforte, 52. 210.
 f. auch Türkischer Verein.
- P.**
- Pagenstecher, Dr. med., Hofrath, 54.
 v. Pahlen, Graf, 433.
 Palasciano, Dr. med., Prof. 377.
 Pariser internat. Conferenz von 1867, 3. 5. 7. 13. 18. 19. 20. 265. 277. 408. 462.
 v. Parys, 280. 281.
 Patriotische Vereinigung zu Berlin, 381.
 v. Pawlowsti, 360. 361.
 Pensionen für Delegirte, 14. 89. 249.
 — für Schiffsführer, 15. 116. ff. 249.
 Percy, 374. 375.
 v. Perponcher, Graf, 423.
 Personal für Hülfsschiffe, 15. 25. 116. ff.
 v. Peucker, General der Inf. 53. 379. 419.
 Peyrilhe, 373.
 Pflegekräfte: ihre Vermehrung, 16. 30. ff. 158. 199. 254.
 Pfleger, Pflegerinnen: s. Krankenpfleger, Krankenpflegerinnen.
 Pirogoff, Dr. med., Professor, 432. 433.
 Plambec, R. S., 50. 290.
 v. Pleffen = Ivenack, Graf, 51.
 v. Podewils, 357. 363.
 Polizei auf dem Schlachtfelde, 13. 74. 75. 79. 85. 249.
 Pommern, 399.
 Portopflichtigkeit der Vereins-Correspondenzen, 18. 214.
 Portugal, Königreich: Nichtbetheiligung der Regierung und des Vereins an der internat. Conferenz, IV. V.
 Präsident der internat. Conferenz: Wahl desselben, 61.
 Prager, Dr. med., Stabs-Arzt, 54.
 Preisaufgaben des Preuss. Central-Comité's: erste, 322. 387. 408; neue, in Bezug auf die freiwillige Hülfe im Seekriege, 20. 257.
 Preußen, Königreich, 52. ff.
 — Albrecht, Prinz, 386.
 — Augusta, Königin, VI. VIII., XII. 59. 93. 134. 162. 387. 388. 397. 407. 409. 413. 414. 415.
 — Carl, Prinz, 382. 428.
 — Elisabeth, verw. Königin, 397.
 — Friedrich I., König, 351.

- Preußen, Friedrich II., König, 355. ff.
- Friedrich Carl Prinzessin, 386.
- Friedrich Wilhelm IV., König, 427.
- Friedrich Wilhelm, Kronprinz, XII. 134. 334. 379. 386. 415. 418. 419. 427.
- Victoria, Kronprinzessin. XII. 59. 93. 386. 420.
- Wilhelm, König, VI. VIII. XII. 122. 134. 211. 379. 387. 412. 413. 418.
- Convention von Bonn vom 12. Octbr. 1689, 352.
- Cartel von Grottkau, vom 9. Juli 1759, 355.
- Convention von Jägerndorf von 1759, 359.
- Convention von Brandenburg vom 7. Sept. 1759, 363.
- Cartel von Bitow vom 15. Octbr. 1759, 369.
- Denkschrift: Der internationale Schutz der im Felde verw. u. erkr. Krieger u. die freiwillige Krieges-Krankenpflege in Preußen, von Prof. Dr. Gurkt, 352—411.
- Preußen, Provinz, 399.
- Preussische Vereine u. Ordens-Genossenschaften, 370—431.
- Berliner Frauen-Lazareth-Verein, 54. 121. 395. 409. 416. ff.
- Berliner Verein für die Armee im Felde, 393.
- National-Dank für Beteranen, 427.
- Preussischer Verein z. Pflege im Felde verw. und erkr. Krieger: Entstehung und Wirksamkeit, 376. 378. 380. 382. 387—393. 398—411. 411—414; Vorschläge für die internat. Conferenz. 10. 12. 14. 16; Delegirte. 52. ff.
- Preußen, Preussischer Volks-Verein, 381.
- Vaterländischer Frauen-Verein in Preußen, 54. 407. 408. 414—416.
- Victoria = National = Invaliden-Stiftung, 54. 90. 405. 417—422.
- Preussischer Johanniter-Orden, 55. 203. 215. 218. 231. 254. 382. 401. 427. ff.
- Malteser-Orden, Rheinisch-Westphälische Genossenschaft, 55. 313. 383. 402. 429. Schlesische Genossenschaft, 55. 313. 383. 402. 429.
- Pringle, Sir John, 358.
- v. Prittwitz = Gaffron, Gen. = Lieut. 54. 419.
- Programm für die internat. Conferenz, 10. ff.
- Prosch, Regierungs- und Geh. Legations-Rath, 51. 319.
- Provinzial-Vereine in Preußen, 386. ff. 413.

II.

- Radziwill, Boguslaw, Fürst, 53. 416.
- Randon, Marschall, 288.
- Ratibor, Herzog von, 53, 153, 429. 431.
- Rauhess Haus, Brüder desselben, 383. 385. 403.
- Reconvalescenten-Hospital, 167. 172. 173.
- Regierungen: deren Einladung zur internat. Conferenz, 5. 9.
- Reglement für die Central-Comité's, 18. 212. 249. 253.
- Reinhard, Dr. med., Geh. Med.-Rath, 440. 444.
- v. Reitzenstein, Freiherr, General, 55. 211. 439.
- Renard, General, 279, 281.

- Reserve-Lazareth, 12. 248. 255.
 351. 398. 401. 409.
 Neuß, Fürstenthum, 406.
 — Heinrich XIII., Prinz, 53.
 378.
 Rhein-Provinz, Preussische, 400.
 Ribbed, Geh. Ober-Reg.-Rath, 53.
 Richter, Dr. med., Gen.-Arzt, 376.
 Ripalda, Conde, 461.
 v. Ritter, Dr. med., Wirkl. Staats-
 Rath, 55. 229.
 Rittscher, Dr. med., 51.
 de Rohan-Chabot, Comte, 184. 285.
 Roth, Dr. med., Ober-Stabs-Arzt,
 398.
 de Rougé, Marquis, 363.
 Runkel, Dr. phil., Privat-Gelehr-
 ter, 53.
 Rußland, Kaiserthum, 55.
 — Constantin, Großfürst,
 433.
 — Maria Alexandrowna,
 Kaiserin, 433, 434.
 — Maria Feodorowna,
 Kaiserin, 436.
 — Helena Pawlowna, Für-
 stin, VIII. 432. 436.
 — Cartel von Bülow vom
 15. Octbr. 1759, 369.
 Russischer Verein zur Pflege Ver-
 wundeter, 44. ff. 55. 131. 228. 230.
 432. ff. 434—438.
 Russische Invaliden-Comité, 89. 436.
- S.**
- Sachsen, Königreich, 55.
 — Carola, Kronprinzessin, 444.
 — Albert-Verein, internatio-
 naler, 55, 411. 444. ff.
 — Johanniter-Orden, 55, 402.
 — Internationaler Verein für
 Vermundete, 55, 406, 411.
 439. ff.
 Sachsen-Altenburg, Herzogthum,
 406. 411. 413. 449. 450.
 — Coburg u. Gotha, Herz-
 zogthum, 406.
- Sachsen-Meiningen und Hild-
 burghausen, Herzogthum,
 406. 447.
 — Feodora, Herzogin, 447.
 — Weimar und Eisenach,
 Großherzogthum, 55. 406.
 413. 448. 449.
 — Carl Alexander, Groß-
 herzog, 448.
 — Sophia, Großherzogin, 448.
 Sachsen, Provinz, 399.
 v. Sacken, Graf, 433.
 Sanitary Commission, in den
 Vereinigten Staaten von Nord-Ame-
 rika, 243.
 Sanitäts-Commissionen, 169.
 Sanitäts-Mannschaften, 48. 70.
 Sanitäts-Reglement für die Preu-
 ßische Armee im Felde, 413.
 Sanitäts-Wesen; dessen Förderung
 durch die Hülfsvereine. 48. 164.
 168. 187. 205. 206.
 Scabell, Geh. Reg.-Rath, 394.
 v. Schaesberg, Graf, 55. 430.
 Schiffbrüchige, Gesellschaften zu
 deren Rettung, 19.
 21. 111. 251.
 — deren Rettg. durch
 die freiwill. Hülf-
 während und nach
 einer Seeschlacht,
 101. 105. 238.
 51.
 Schlesien, Provinz, 398.
 Schleswig-Holstein, 380. 406.
 Schluß-Resolution der internatio-
 nalen Conferenz, XI. 248. 257.
 v. Schmidt-Pauli, 289.
 Schmidt, A., Kaufmann, 50.
 Schmidt, Dr. med., Ob.-Stabs-Arzt,
 165. ff. 175. 273.
 Schriftführer für die internationale
 Conferenz; Wahl derselben, 62.
 Schriftwechsel mit den Hülfsv-
 ereinen auf der feindlichen Seite, 13.
 86. 232. 250.
 v. Schwabenau, Ritter, 341.
 Schwarze, Ober-Staats-Anwalt, 55.
 Schweden, Königreich, 55.
 — Carl XV., König, 451.

- Schweden, Oscar, Prinz, 450. 451.
 Schwedischer Verein für Verwundete, 13. 55. 87. 450. ff.
 Schweizerische Eidgenossenschaft, 56.
 Schweizerischer Verein für Verwundete, 56. 453. ff.
 Seegefecht: bei Helgoland, 109.
 — bei Vissa, 95. 96. 99. 103. 109.
 Seekrieg: freiwillige Hülfe in demselben, 14. ff. 21. ff. 60. 95—121. 236. ff. 240. 250. 251. 257. 316.
 — Ausstellung von Gegenständen zur Pflege der im Seekriege Verwundeten, 240. 252.
 Seestädte: ihre Mitwirkung bei der Hülfe im Seekriege, 16. 120. 252.
 Sérurier, Comte, zweiter Vice-Präsident der internat. Conferenz, 50. 56. 62. 63. 87. 89. 136. 150. 184. 211. 223. 227. 240. 241. 246. 461. 462.
 v. Seydewitz, Landes-Ältester, 53.
 Sicherheits-Truppe: für die Polizei auf dem Schlachtfelde, 79.
 v. Siebers, 370. 371.
 Signale, Roth-, im Seekriege, 14. 15. 23. 24. 98. 105.
 Simon, John, 164.
 Simpson, Sir James, 172.
 Sitzungen der internat. Conferenz: I. Sitz., 59 ff., II. S., 93 ff., III. S., 122 ff., IV. S., 134 ff., V. S., 209 ff.
 v. Slicher, General-Major, 54.
 Spangenberg, 370. 371.
 Spanien, 56., Nichtbetheiligung der Regierung an der internat. Conf., IV.
 Spanischer Johanniter-Orden, 457. 458. 459.
 — Verein für Verwundete, 457 ff.
 Staaff, Oberst-Lieutenant, 55. 87. 130. 143. 211. 224.
 Stair, Carl, 358. 373. 375.
 van der Star, Major, 51.
 Statistik der Krankenpflege, 204.
 Steinberg, Dr. med., General-Arzt der Marine, 12 ff. (Denkschr.) 52. 63. 95 ff. 111. 112. 113. 114. 115. 117. 119. 237. 238.
 Stephan, Dr. med., 54.
 v. Stillfried-Alcántara, Gräfin, 383.
 zu Stolberg-Wernigerode, Gräfin Anna 383. 429.
 — Graf Eberhard, 55. 67. 69. 146. 151. 153. 215. 217. 218. 382. 388. 390. 401. 402. 428.
 — Graf Theodor, 53.
 Studenten, Kieler, 381.
 Studenten-Corps, Breslauer, 399.
 Stuttgart, 247.
 v. Sydow, Wirkl. Geh. Rath, Präsident der internat. Conferenz, 52. 59. 61. 92. 122. 259. 260. 410. 416.
 T.
 v. Tauengien, 361.
 Technische Hülfsmittel, nach amtlichen Mustern anzufertigen, 12. 72. 249.
 v. Tegetthoff, Admiral, 96.
 Teplicz, Convention in Bezug auf, von 1759, 359.
 Thielen, Dr. theol., Feldprobst, 53.
 Thiersch, Dr. med., Professor, 445.
 v. Tinti, Freiherr, 341.
 Töpfer, 51.
 Tragbahren, 203. 254.
 Transport der Verwundeten und Kranken, 12. 72. 249.
 Transportkosten auf den Eisenbahnen: für die Hülfsvereine zu ermäßigen, 13. 87. 89. 249.
 Transportable Hospital-Baracken, 96 ff.
 v. Trofchke, Freiherr, General-Lieut., 53. 416.
 Türkei, 52. 210.

Türkischer Verein für Verwundete, 461 ff.
 Turner-Sanitäts-Corps, 47. 202. 296. 298. 299.
 Turn-Vereine, 47. 202.

U.

v. Unger, Major u. Kammerherr, 50.
 Uytterhoeven, Dr. med., Prof., 279. 280. 281.

V.

Vaterländischer Frauen-Verein in Preußen, 54. 407. 408. 414—416.
 Verdries, Ritterguts-Besitzer, 53.
 Vereins-Ambulancen, 12. 65. 68. 69. 71. 248.
 Vereins-Reserve-Lazareth, 248. 351.
 Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, IV. V. 225. 242. 255.
 Versicherungs-Gesellschaften, 14. 22. 111. 251.
 Verstümmelte, arme: Beistand für dieselben, 184.
 Verwey, Dr. med., 329.
 Vice-Präsidenten der internat. Conferenz, 62.
 Victoria-National-Invaliden-Stiftung in Preußen, 54. 90. 405. 417. 436. ff.
 Vierordt, Finanz-Rath, 49. 93. 268. ff.
 Vilmar, Rentier, 54.
 Virchow, Dr. med. und Professor, 54. 90. 91. 114. 115. 131. 185. 196.
 Vischers, conseiller au conseil des mines, 49. 63. 94. 131. 141. 211. 222. 228. 229. 244. 245. 247. 279. 280.
 Volz, Dr. med., Ober-Medicinal-Rath, 271.
 Vorbereitung der Vereine für den Krieg, 156. 176. 191. 252.

Vorträge u. Denkschriften von Delegirten der verschiedenen Vereine über deren Verhältnisse, 10. 93. 94. 222. 263—468.

W.

Waffentragen des Hülfspersonals, 19. 89.
 v. Waldersee, Graf, General der Cavallerie, 397.
 Walther, Dr. med., Geh. Med.-Rath, 444.
 Warmbrunn, Convention von 1759 in Bezug auf, 359.
 — Militär-Curhaus, 386.
 Wasserfuhr, Dr. med., General-Arzt, 377.
 Weber, Hofgerichts-Assessor, 50. 81. ff. 151. 153. 194. 195. 205. 290—303.
 Wendt, Dr. med., Ober-Stabs-Arzt, 52. 379.
 Westphalen, Provinz, 400.
 Wichern, Dr. theol., Ob.-Consistorial-Rath, 53. 385. 403.
 Wien: internat. Conferenz dort 1871, X. 246. 257.
 v. Wildenbruch, General-Major, 53. 146. 244.
 v. Wiligursty, Graf, 433.
 v. Wimpffen, Graf, Corvetten-Capitän, 51. 63.
 Winkelried-Stiftungen, 456.
 v. Wigleben, Wirkl. Geh. Rath und Ober-Präsident, 53. 399.
 v. Wolff, Geh. Reg.-Rath, 52. 410.
 Wolff, Dr. med., Regier.- und Med.-Rath, 53.
 v. Wrangel, Gräfin, 397.
 Württemberg, Königreich, 56.
 — Carl, König, 466.
 — Olga, Königin, 466.
 Württembergische Invaliden-Stiftung, 466.
 Württembergischer Sanitäts-Verein, 18. 56. 151. 214. 215. 465—468.

- Wunderlich, Dr. med., Geh. Med.-
 Rath und Professor, 445.
 v. Wyllich, Freiherr, 369. 371.
- 3.**
- v. Zahn, 439.
 Zehr, Intendantur-Rath, 49.
- Zeitschrift, internationale, 19. 222.
 224. 255.
 v. Zelenoi, Minister, 433.
 Zelte zur Krankenpflege, 17. 36. 202.
 203. 254.
 Ziegler, pharmazent. Referent, 49.
 Zusammenfassung der Konferenz-
 Ergebnisse, 247. ff.
 Zweig-Vereine: deren Autonomie,
 47. 158. 189. 195. 196. 253.
-